Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen.

Von

E. P. Reimann.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Verband der
Cigarettenindustrie

Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen.

Von

E. P. Reimann.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen.

Von

E. P. Reimann.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Die Abhandlung, deren zweites Kapitel als Berliner Dissertation von 1912 erschienen ist, verdankt ihr Entstehen — als eine Vorarbeit für die Darstellung der wirtschaftlichen Geschichte Friedrichs des Großen in den Acta Borussica — der Anregung und Förderung des Herrn Professor Dr. Hintze.

Die Arbeit gründet sich hauptsächlich auf die Akten des Generaldirektoriums im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin sowie auf die Manuskriptensammlung, die das Königliche Hausarchiv mit der Bibliothek des Tabakhändlers und Schriftstellers Karl Heinrich Friedrich Rödenbeck erworben hat. Diese Sammlung hatte Rödenbeck angelegt, um selbst eine „Geschichte des Tabakswesens im Preußischen Staate" zu schreiben. Er ist aber damit nicht über den Anfang hinausgekommen, der im ersten Bande seiner „Beiträge zur Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen" (Berlin 1836) gedruckt ist.

Dieses Material ergänzte der Verfasser aus den Akten des schlesischen Provinzialministeriums im Staatsarchive zu Breslau. Dank der Reichhaltigkeit der Quellen, die noch kleinere Zuflüsse aus den Staatsarchiven zu Stettin, Königsberg und Münster sowie dem Staatsarchive zu Breslau erhielten, war der Verfasser in den Stand gesetzt, eine so ausführliche Darstellung des Preußischen Tabakwesens im 18. Jahrhundert, dessen Kern eben das Monopol Friedrichs des Großen ist, zu geben.

Durch die freundliche Vermittlung der akademischen Kommission der Acta Borussica fand die Arbeit ein Unterkommen in diesen Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, welch letzterer dadurch den Verfasser zu tiefem Danke verpflichtet hat.

Neubabelsberg, im Februar 1913.

Erich Paul Reimann.

Inhaltsübersicht.

Seite

Technologische Einleitung . . . . . 1— 10

Kennzeichnung des technischen Fortschritts in der preußischen Tabakkultur und -Industrie. — Die Technik von alten Kulturvölkern überkommen. — Technik und Ökonomik des Anbaus. — Verarbeitung: Betriebsformen. — Technik der Spinner, Krämer, Fabrikanten. — Einrichtung der Fabriken. — Arbeitsteilung. — Erklärung einiger gängiger Marken. — Über Verfälschungen.

Erstes Kapitel: Das Tabakgewerbe in Preußen bis 1765 . . . . 11— 35

Anfänge um die Mitte des 17. Jahrhunderts. — Monopolpacht 1676. — Aufhebung 1681 und Erneuerung. — Zerschlagung in Provinzialkonzessionen 1687. — Friedrich III. (I.): Förderung des Handels. — Ausbreitung der Kultur durch angesiedelte Pfälzer, Wallonen und Schweizer um 1690. — Überproduktion von Rohtabak. — Erster Versuch zur zunftmäßigen Organisation des Verarbeitungsgewerbes. — Stettiner Gewerksartikel von 1711. — Einfluß der Behörde. — Durchlöcherung des Privilegs. — Lage von Handel, Industrie und Kultur unter Friedrich Wilhelm I. — Entwicklung der Besteuerung bis 1729. — Gomperts Pacht 1719. — Regie-Projekt. — Aufhebung 1723. — Akzisetarife 1723, 24, 39. — Lage des Gewerbes nach 1723. — Generalprivileg für die Marken von 1735. — Entwicklung des Rohtabakhandels. — Ordnung von Handel, Industrie und Kultur 1745. — Interlokale Gewerke. — Konzessionswesen. — Fehlgeschlagene Monopolprojekte: De la Varenne, Kienlen. — Geschichte einzelner Konzessionen: Schock, Salingre usw. — Entwicklung in Schlesien seit österreichischer Zeit. — Freiere Verfassung der Industrie. — Keine Konzessionen, zugunsten der Industrie der alten Provinzen. — Handelsprivilegien. — Situation im Gewerbe 1765. — Zusammenhang der nun folgenden Eingriffe mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik nach dem Siebenjährigen Kriege.

Zweites Kapitel: Die General-Tabaks-Pachtungs-Kompanie von 1765—66 . . . . . 36—107

1. Die Gründung: Calzabigi. — Friedrichs wirtschaftspolitische Idee und Calzabigis Plan. — Vergleich mit John Laws Auftreten. — Gründung der königl. Bank. — Mißerfolge: Zerfallen des Plans C.'s. — Einzelgründungen. — Die Tabaks-Pachtungs-Kompanie. — Brief Horsts an Schlabrendorf. — Der Hamburger Kaufmann Wurmb. — Enquete über das Tabakswesen am 1. April 1765. — Ursinus an Schlabrendorf. — Knyphausen. — Roubeaud als Strohmann einer Gründerklique. —

Seite

Zwangskartell der Konzessionäre. — Der Roubeaudsche Kontrakt, ein Scheinmanöver. — Roubeaud kontra Graf Redern. — Der Kontrakt: Merkmale seiner französischen Herkunft. — Eintreten der Konzessionäre in den Kontrakt. — Inhalt. — Edikt vom 17. Juli 1765. Calzabigis Verwaltungsplan. — Verfassung der Aktiengesellschaft. — Schema der Verwaltungsorganisation. — Schemata der Material- und Geldbewegungen, der Rechnungs- und Kassenkontrolle 36

2. Neun Monate Ferme: Die Gehabung der Kompanie. — Die Fabrikanten kontra Direktion der A.-G. wegen der Fabrikationspreise. — Kontrakt vom 26. August 1765. — Aktionärliste. — Die Direktion. — Erste Verwaltungsmaßnahmen. — Geldschwierigkeiten. — Provinzial-Verpachtungs-Versuche: Westfalen. — Moratorium für die Pachtzahlung am 1. November. — Dunkle Finanzoperationen. — Verkauf von Direktorstellen. — Darlehen an die Lottoregie. — Anleihe. — Rechnungslegung am 1. Januar 1766. — Die königl. Kommissare. — Horst an Schlabrendorf. — Zusammenbruch der Bank 62

3. Die Ferme in der Provinz: Ausgestaltung der Provinzialverwaltung: Brigaden. — Verhandlungen mit dem Berliner Gewerk. — Die märkischen Spinner. — Salingre in Pommern. — Friedel in Preußen. — Schlesien: Schlabrendorfs Einfluß. — Ankunft der Akziseregisseure. — Konflikt wegen der Sondergerichtsbarkeit. Vorstellung der märkischen Landräte 74

4. Die Liquidation: Niedergang der Kompanie. — Preismanöver. — Konflikte in der Direktion. — Vorstellung der Generalpächter. — Fabrikanten. — Abweisende Kabinettsordres gegen sie. — Calzabigis Reorganisationsplan. — Erneute Vorstellungen der Fabrikanten. — Untersuchung durch De Launay. — Horst an Schlabrendorf. — Le Grand de Crecy. — Dubignon. — Die neue Direktion 84

5. Die neue Direktion: Reorganisationsversuche. — Pachtzahlungen. — v. Schwerin in Pommern. — Vorgehen der Aktionäre gegen die Direktion. — De Launays Absichten. — Französische Beamte für die Tabaksverwaltung. — Aufhebung am 5. Juli 1766. — Garantieversprechen für die Aktien. — De Launay und Genossen kontra Direktion. — Enthüllungen. — Quintus Icilius' Briefe an von Hecht-Hamburg. — Quintus' erfolglose Hintertreibungsversuche. — Des Königs Haltung 92

Anhang: 1. Kontrakt zwischen den Fabrikanten und den Aktionären. — 2. Vertrag der Fabrikanten als Arbeitgeber 105

Drittes Kapitel: Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen . . 108—241

1. Die Sanierung durch die französischen Regisseure: Art und Bedeutung der Neuorganisation. — Neuauflage der Aktien. — Mißerfolg und andere Schwierigkeiten. — Erste Verwaltungsmaßnahmen. — Auseinandersetzung mit den Fabrikanten. — De Candi. — Garantie der Aktien. — Die Regisseure und die alte Beamtenschaft 108

2. Die Behördenorganisation. — Der Plan Général de Régie de tabac. — Grundsätze der Organisation. — Behörden-

Seite

aufbau. — Die Zentralbureaus. — Die Provinzialverwaltung. — Schemata der Material- und Geldbewegung. — Die Rechnungskontrolle und ihre Bedeutung für das System. — Spätere Änderungen. — Ausweise an den König 118

3. Kultur, Spinnerei, Fabrikation und Verschleiß: Der Tabakbau — Schwierigkeiten der Eingliederung. — Die Blätter-Einkaufs-Gesellschaft. — Schäden. — Von der Horst und Maguſch über die Blätterkompanie. — Abschaffungsversuche. — Kulturförderung. — Seit 1777 Einschränkungen. — Ernteſtatiſtik 1767—86. — Veredelungsversuche des heimischen Tabaks. — Achard, Borowsky. — Die Spinner. — Errichtung einer Spinnerei in Berlin. — Einordnung der selbständigen Gewerke in die Administration. — Statiſtik. — Andere Spinnereien. — Die Fabrikation. — Fabrikation für Rechnung der T.-A. — Fabriken in den Provinzialhauptſtädten. — Unterbringung der Konzeſſionäre. — Neue Spezialfabriken. — Produktionsſtatiſtik. — Konzentration der Fabrikation in Berlin. — Perſonal der Fabriken. — Anhang: 1. Vertrag mit Samuel Schock u. Sohn. — 2. Arbeitsordnung in der Fabrik des Schock. — Verschleiß: Die Entrepoſeurs. — Ihre Stellung. — Verſorgungen für abgedankte Offiziere. — Statiſtik. — Die Diſtributeurs. — Ihre Tätigkeit. — Schmuggel. — Statiſtik . . . 133

4. Das Gerichts- und Polizeiwesen: Regelung in der Fermezeit. — Ausbildung der Sonderjuſtiz. — Verhältnis zu den alten Gerichtsſtänden. — Kriegsrat Caps. — Entwurf eines Gerichtsreglements vom 22. Februar 1766. — Forderung der Gerichtshoheit und des unbeſchränkten Viſitationsrechts. — Der Großkanzler Jariges. — Edikt vom 16. April 1766. — Bureau du contentieux. — Innere Organiſation. — Neuordnung 1770. — Die intereſſierte Juſtiz. — Kombination mit der Akziſegerichtsbarkeit 1783. — Abſchaffung der Sportelanteile. — Perſonal der Adminiſtrationsjuſtiz. — Adminiſtrationspolizei: Innerer Dienſt durch Akziſeoffizianten. — Äußerer Dienſt. — Brigaden. — Neuorganiſation durch die Regiſſeure. — Grenzſchutz. — Verwendung im inneren Dienſt der Akziſe: Kontrolle der Tranſite. — Einſchränkung der Viſitationsfreiheit. — Verfahren bei Viſitationen. — Schmuggelweſen. — Einſtellung der Invaliden. — Verteilung der Brigadenkoſten. 165

5. Die Administratoren: Die Franzoſen. — Abſicht der offiziellen Übernahme der Verwaltung. — Des Königs Idee der Kombinierung mit der Akziſeregie. — Praktiſche Schwierigkeiten. — Rivalität der franzöſiſchen und deutſchen Beamten. — Bureaukratiſche Tendenzen De Launays. — Der König dagegen. — Die T.-A. ein Gewerbebetrieb. — Horſt kontra De Launay wegen der Brigaden. — Sinken des franzöſiſchen Einfluſſes. — Horſt Präſident. — Wenig erfolgreich. — Adminiſtrator Maguſch. — Geheime Inſtruktion. — Des Königs direkte Eingriffe in die Verwaltung. — Gehaltsreduktionen. — Vereinfachung des Verwaltungsapparates. — Perſonal der geſamten Verwaltung. — Weitere leitende Beamte der T.-A.: v. Taubenheim. — Die vortragenden Räte. — Techniſche Ober

Seite

leitung: Volpi, von Goerne, Täuber. — Eintritt Fröhlichs und Fleisches in das Administrationskollegium. — Endlich Schulenburgs und seiner Seehandlungsbeamten Honig, Struensee, Beyer. — Westfalen und Westpreußen: Die westfälische Sousferme. — Aversionalfixation. — Aufbringung durch Klassensteuer. — Nachlässe. — Andere Erhebungsmodi. — Westpreußen. — Maguschs Berechnungen. — Verwaltung von Berlin und Königsberg aus. — 1783 eigene Provinzialdirektion 189

6. Der Tabakhandel: Gegensatz zwischen privatem Handels- und Monopolinteresse. — Merkantilistisches Postulat: Verhinderung von Gelderport. — Schwierigkeiten des Einkaufs. — Des Königs Streben zum Eigenhandel. — Export der T.-A. — Import- und Exportstatistik. — Der amerikanische Krieg. — Exportentrepots. — Rohtabakexport. — Transito. — Versuche zur Erweiterung des Monopolgebiets: Dänemark, Schweden 215

7. Die Rentabilität der T.-A: a) Preispolitik: Thesen des Plan Général. — Preistarife von 1765, 66, 67, 85. — Absatzstatistik 1768—86. — b) Ordnung des Kapitalbedarfs: Zusammensetzung des investierten Kapitals. — Drei Arten von Leihkapitalien. — Die Blätterkompanie für den Landtabakseinkauf. — Die Bank und die Seehandlung für den Importtabakshandel. — Die Bank im Zahlungsverkehr. — Diskussion dieser Wirtschaftsweise. — Antizipationen. — c) Gewinnberechnung: Tabelle der Reineinnahmen. — Betriebseinnahmen, -Ausgaben und -Koeffizienten. — Etats von 1776/77, 78/89, 83/84. — Quoten der Provinzen an der Einnahme und an den Regiekosten. — Verwendung der Erträge. — Abrechnungen der Dispositionskasse 226

Viertes Kapitel. Die Aufhebung der G.-T.-A. . . . . . 242—284

1. Vorverhandlungen: Wöllner—Werders Eingabe. — Einforderung von Vorschlägen. — Instruktion an Werder am 25. Oktober 1786. — Von Beyers Promemoria. — Maguschs Beihilfe. — Ersatzsteuer-Vorschläge: Die Klassensteuer. — Die Revisionskommission. — Maguschs Einwände. — Klasseneinteilung der Kurmark. — Genehmigung des Aufhebungsplans am 11. November 1786. — Schulenburg-Kehnerts Rücktritt. — Gegenvorstellungen. — Nur-Gegner der Klassensteuer: Gründe: Steuertechnische, volkswirtschaftliche, soziale. — Ersatzvorschläge. — Diskussion der Einwände. — Gesunde Grundidee der Klassensteuer. — Werders Abwehr. — Verteidiger der G.-T.-A.: Reorganisationsvorschläge. — Vorstellung eines Sachverständigen. — Acht Punkte zusammengestellt mit den Gutachten der fünf Administratoren. — Des Königs Einlenken. — Akziseerhöhungen. — Auflage für die Pensionsgelder. — Provinzielle Repartition. — Aufhebungsedikt vom 6. Januar 1787 242

2. Der Federkrieg um die Aufhebung: Borckes Schrift. — Die des Rendanten Pfeil. — Die offiziöse Widerlegung Borckes. — „Gedanken eines Patrioten" über ebendenselben. — Mirabeau kontra Borcke. — Diskussion der Gründe und Gegengründe. —

Seite

Rödenbeck kontra Mirabeau. — Mirabeaus Stellung zur preußischen Wirtschaftspolitik 269

3. Die Auflösung der G.-T.-A. und die Realisierungskommission: Aufhebungsanweisungen in Beyers Plan vom 21. November 1786. — Überleitung in die private Fabrikation. — Realisierung der investierten Kapitalien. — Lösung der Kontrakte. — Pensionierung der Beamten. — Die Fabrikanten. — Die Realisierungskommission. — Aufgaben. — Schlußbilanz. — Immobilienkonto. — Unterbringung der realisierten Kapitalien. — Einlösung der Aktien 278

Fünftes Kapitel: Die Industrie von 1787—97 . . . . . 285—295

Neuorganisation des Gewerbes. — Mangel einer kräftigen Hand und klarer Direktiven. — Werber. — Konflikte mit Pflanzern, Spinnern, Fabrikanten und Kaufleuten. — Einschränkungen der verheißenen Wirtschaftsfreiheit. — Publikandum vom 11. April 1787. — Konzessionswesen. — Alte Kämpfe zwischen Gewerken, Kaufmannschaft und Fabrikanten. — Schulenburg-Blumbergs Politik. — Reglementierung des Rohtabakhandels. — Markenschutz für die Fabrikation. — Umgehungen. — Zusammenschluß des Kapitals. — Spekulationen. — Fabrikanten kontra Gewerke. — Günstige Konjunktur. — Vorteile der Großfabrikation. — Klagen und Forderungen der Gewerke. — Wenig günstige Lage des Anbaus. — Die Besteuerung des Tabaks. — Begünstigung des Handels. — Ausfuhrzoll mit gleitender Skala. — Neuordnung des Transithandels.

Sechstes Kapitel: Die General-Tabaks-Administration von 1797 . 296—326

Kabinettsordre an das Generaldirektorium vom 21. Mai 1797. — Buggenhagen. — Parallele zu 1765. — Desavouierung der bisherigen Wirtschaftspolitik. — Proteste: Kaufmannschaften von Berlin, Danzig, Königsberg, Elbing u. a. — Das Gen.-Dir. auf deren Seite. — Eingabe ad regem vom 13. Juni. — Buggenhagens Geschäftigkeit. — Königl. Instruktion an ihn. — Deklarationspatent vom 18. Juni. — Edikt vom 7. August: Einrichtung von sieben Provinzialdirektionen, Übernahme der Fabriken, eigener Rohtabakeinkauf, Distribution durch die Kaufmannschaft, Übernahme der Tabakvorräte, im übrigen Strafkodex. — Wichtigste Amtshandlungen Buggenhagens: 1. Finanzierung der T.-A. — Aktien. — 6% Zinsen. — Zinsgarantie. — Ungünstige Wirkung der Emission in der Öffentlichkeit. — 2. Verwaltungsorganisation: Personal der Zentralverwaltung. — Die Provinzialverwaltung. — Magazine. — Rechnungskontrolle. — Schwierigkeiten bei der Übernahme der Tabakvorräte. — Entschädigungsgrundsätze für die Fabrikanten. — Die Spinner. — Harte Durchführung eines kombinierten Verlags- und Manufaktursystems. — Der Anbau. — Ungenügende Preise. — Generaldirektorium und Minister Hoym. — Weitere Entwicklung der Dinge: Rückläufige Tendenz infolge des Regierungswechsels. — Die Protestbewegung. — Widerstand der Danziger. — Unterstützung durch die Behörden. — Andere Städte und Korporationen. — Königl. Verfügung vom 10. November 1797. — Leiter der Aufhebung:

Seite

Schulenburg-Kehnert und Struensee. — Buggenhagens Verteidigungsschrift. — Der König gegen ihn. — Kassenabschlüsse. — Deklarationspatent der Wiederaufhebung am 26. Dezember. — Die Realisierungskommission. — Erste Beschlüsse. — Publikandum vom 1. Januar 1798. — Steuerersatz: Erhöhte Tabaks- und Übertragsakzise. — Kassenabschluß am 30. Oktober 1798. — 300000 Tlr. Verlust. — Immobilienkonto. — Die Aktien. — Schwierigkeit der Unterbringung der realisierten Kapitalien. — Konvertierung 1810. — Versorgung der Beamten. — Aufhebung der Provinzialverwaltungen am 31. Dezember 1798. — Erneuerung der Verordnungen. — Neuerlicher Federkrieg. — Die Abhandlung des Rates Voß zu Halle. — Prinzipielle Gegnerschaft gegen das Monopolwesen auf Grund der individualistischen Doktrinen. — Forderung der Mitwirkung des Volks an der Steuergesetzgebung. — Sympathie der Beamtenschaft. — Ausklang.

Technologische Einleitung.

Die Entwicklung der Tabakkultur und -industrie in Preußen folgte dem Wechsel der Rauchsitten. In dem Zeitraum unserer Abhandlung (1650—1800) war die Zigarre noch nicht verbreitet, die Zigarette noch lange unbekannt. Aber das preußische Gewerbe hat die durch das Aufkommen dieser Fabrikate bedingten Fortschritte durchaus nicht aus eigener Kraft entwickelt. Weder Anbau noch Verarbeitung wurden ja in Preußen oder überhaupt in Europa erfunden und ausgebildet, sondern offenbar schon hoch entwickelt übernommen von alten Kulturvölkern.

Immerhin haben unsere Tabakbauern und -Fabrikanten ihren Lehrmeistern die Kunst nicht an einem Tage abgelernt; durch den steten Verkehr mit ausländischen Tabaken wurde die Nachahmungslust wach gehalten. So ist es für Friedrich den Großen, dessen Zeit unsere Untersuchung recht eigentlich behandelt, bei seinen Bemühungen um die Hebung unseres Gewerbes stets eine Hauptsorge gewesen, Samen, Anbau- und Verarbeitungsweisen aus aller Herren Ländern zu beziehen.

Also die ganze Entwicklung geschah nicht aus sich heraus, sondern durch Beeinflussung von außen, durch Belehrung. Die theoretische Kenntnis der Arbeitsmethoden ging ihrer praktischen Ausübung voraus, daher wir bei einem Vergleich der Technologien des 18. Jahrhunderts mit den heutigen von einem — relativ zu anderen Gewerbszweigen — geringen Fortschritt des preußischen Tabakgewerbes reden können, während die Kunde vom Tabak und seiner Verarbeitung ein langes Bemühen und eine hohe Kultur des ersten Rauchervolkes wahrscheinlich macht.

Der Tabak ist ursprünglich in subtropischem Klima heimisch, durch Samenzucht aber ist der Anbau bis zum 62. Breitengrade vorgerückt; schon im 18. Jahrhundert wurde er in Schweden getrieben. Die Staude ist sehr wählerisch im Boden bzgl. dessen physikalischer Beschaffenheit; am geeignetsten soll ganz jungfräulicher Waldboden sein, weil er am lockersten und natürlich auch am reichsten an Nährstoffen ist. — Nun, das erstere mag der märkische Sand ja auch gewesen sein;

der zweiten Bedingung mußte durch tüchtige Bearbeitung genügt werden. Aber man kannte diese Erfordernisse im 18. Jahrhundert nicht so recht. Ein französisches Memoire empfahl gut bearbeiteten „fetten und feuchten" Boden, nach Süden gelegen und mit Kraftdünger gedüngt; und ebenso verlangte eine deutsche „Abhandlung vom Tobakpflanzen" fetten Boden. In Preußen pflanzte man damals den Tabak häufig auf die Brache, weil dadurch der Acker gründlich von Unkraut, den sogenannten Quecken gereinigt wurde — infolge der erforderlichen sorgsamen Bearbeitung des Tabaklands — und dann auch, weil die Tabakstrünke als Gründüngung mit untergepflügt werden konnten. Heute ist der Fruchtwechsel im Tabakbau verpönt.

Der Tabak wird — jetzt Mitte März, im 18. Jahrhundert erst Mitte April — in Mistbeete, sogenannte Kutschen gesät, die jungen Pflänzchen durch 3 Monate sorgfältig gepflegt, begossen, durch Matten gegen Frost und starke Sonne geschützt und wöchentlich von überwucherndem Unkraut befreit. Dann werden sie in geraden Reihen in 30—50 cm Abstand aufs freie Feld verpflanzt und bedürfen nun während weiterer 3 Monate bis zur Reife der verschiedensten Bearbeitungen: Zunächst des Düngens, Behackens (alle 3 Wochen), dann kommt das Köpfen, d. i. das Entfernen des Blütenstandes und das Geizen, d. i. das Ausbrechen der Seitensprossen, die in den Blattwinkeln am Stiele herauswachsen. Die beiden letzteren Maßregeln bezwecken das bessere Wachstum der Blätter.

Geerntet wird im September in Zeitabschnitten, die 2—3 Wochen auseinanderliegen, da die oberen Blätter, das sogenannte Fettgut, die direkt von der Sonne bestrahlt werden, früher reifen. Sie stehen an Güte den mittleren Blättern, dem Bestgut, nach, weil letztere, von den oberen beschattet, zarter bleiben. Zu unterst am Stiele stehen das Bodengut und die Krumpen, die bei der Ernte schon mehr oder weniger vertrocknet sind. Die Gesamtzahl der Blätter an einem Stengel wird von dem Pflanzer auf 8—12—15 beschränkt, damit ein großes Blatt erzielt wird.

Die reifen Blätter werden mit Strohseilen zu Büscheln zusammengebunden und in die Trockenböden eingefahren, dort auf Bindfaden gezogen und so aufgehängt, daß sie einander nicht berühren: je 30 Blätter hängen an einem Faden und bilden ein sogenanntes Bandelier. — Die Trocknung ist Ende November beendet; die Blätter müssen dann noch so viel Feuchtigkeit enthalten, daß sie nicht brechen, sich aber auch nicht umlegen lassen, sondern vollkommen elastisch sind. Die Bandeliers werden nun abgehängt, rund gebündelt und

zum Transport mit Strohseilen zu großen Bunden zusammengeschnürt. Die Bunde — so steht in der Abhandlung vom Tobakpflanzen — müssen fest aufeinandergepackt werden, damit möglichst wenig Luft hinzutritt; dann können sie eine Zeit lagern. Das Friederizianische Monopol nahm den Bauern die Tabake ab, oder ließ sie abnehmen, in drei Perioden, sogenannten Epoquen, in denen dem Feuchtigkeitsgehalt entsprechend verschiedene Preise gezahlt wurden. 1766 waren diese Epoquen:

1. Vom 1. November bis ultimo Februar
2. „ 1. März „ „ Juni (April).
3. „ 1. Juli (Mai) bis (ultimo Juni) zur neuen Ernte[1].

Der Tabak verläßt nun seinen Produzenten. Wir sehen rückblickend, daß er ihm eine Menge Arbeit gemacht hat und zwar im allgemeinen leichte Arbeit, zu der nur etwas Gewandtheit und Übung gehört. Infolgedessen ist heute das Besorgen der Mistbeete, das Umpflanzen, Behacken, Köpfen, Geizen, Abblatten vielfach Frauenarbeit, im 18. Jahrhundert war es die der Kinder; nach dem Bericht eines pommerschen Landrates[2] wurde der Tabakbau „trotz der Plackereien von den kinderreichen armen Familien betrieben, da dabei schon vierjährige Kinder verdienen helfen können". Übrigens wird auch in einem neueren Buche[3] der Tabakbau wegen seiner schwache Kräfte erfordernden Arbeiten für Grundbesitzer mit zahlreicher Familie empfohlen.

Eine solche Familie pflegte im 18. Jahrhundert einen Acker zu pachten. Wir geben im folgenden einen Kostenanschlag des Tabakbaues auf einem Pachtacker von einem Morgen (im Magdeburgischen):

Pacht für einen Morgen	4	Tlr.	12	Gr.
5 Körbe Pflanzen à 8 Gr. . . .	1	„	16	„
Pflanzerlohn	—	„	20	„
Zum Hacken	—	„	20	„
Zum Roden	—	„	20	„
Zum Köpfen und Geizen	—	„	20	„
Zum Blatten	1	„	—	„
Fuhrlohn	—	„	16	„
Stroh zu Seilen	—	„	8	„
Zum Übertrag	11	Tlr.	12	Gr.

[1] Die eingeklammerten Termine gelten für die 1768 gegründete Blättereinkaufsgesellschaft. Vgl. S. 134 ff.

[2] Bericht des Landrats v. Massow 2. Febr. 1778, Stettiner Kriegsarchiv 127.

[3] Kißling, Handbuch der Tabakkunde usw. Berlin 1905, S. 108.

	Übertrag	11	Tlr.	12	Gr.
Den Tabak zu schnüren		2	„	12	„
Garn dazu		—	„	12	„
Aufhängen, 3 Tage à 6 Gr. . .		—	„	18	„
Abladen und Fuhrlohn		—	„	12	„
Bodenpacht (Trockenboden) . . .		2	„	—	„
Akzise 3 Gr./Ztr.		—	„	18	„
	Summa	18	Tlr.	12	Gr.

Der Arbeitslohn wurde von den Armen natürlich durch eigene Arbeit erspart. Doch sieht man, daß bei einem Rohtabakpreise von 3 Tlr./Ztr. und einem Ertrage von 6 Ztr./Morgen in guten Jahren dem Pflanzer kaum dieser Betrag blieb. Und im Magdeburgischen wurden wegen der schlechten Qualität nicht einmal 3 Tlr. bezahlt: nach Aufhebung der Administration gar nur 2 Tlr. von den Fabrikanten. Man kann also von keinem übermäßigen Gewinn aus dem Tabakbau reden.

Die Verarbeitung trennte sich im 18. Jahrhundert in Preußen in zwei Zweige: die Herstellung von Rollentabak und die von Schneide- und Schnupftabak. Die erstere wurde handwerksmäßig von den Tabakspinnern betrieben, die andere schon früh von den sogenannten Fabrikanten. Daneben wurde von den Bauern auch viel Tabak selbst verarbeitet — eine ganz primitive Art der Verarbeitung: zu Krull- oder Kraustabak[1]. Die Blätter wurden einzeln aufeinander gewickelt zu Rollen von 2 Zoll Dicke, diese zu feinen Scheiben geschnitten und die Schnitzel mit den Händen tüchtig durcheinander gerieben; dann wurde der Tabak in einem messingenen Kessel auf Kohlenfeuer geröstet, bis er tüchtig schwitzte, mit den Händen darauf nochmals gerieben, daß er kraus wurde und so in einem steinernen Topf aufbewahrt.

Die Unterdrückung dieses landwirtschaftlichen Nebengewerbes war später für die Tabakadministration sehr schwierig, weil die Bauern das schlechte Bodengut, den sogenannten Geiz, von der Ernte behielten, und dessen Vernichtung schwer zu kontrollieren war. Diese „Defraudationen" machten die Tabakpolizei auch für das Innere des Landes nötig, erforderten die gehässigen Durchsuchungen von Keller und Boden, Kisten und Kasten.

Die unterste Stufe der gewerbsmäßigen Verarbeitung ist also die Spinnerei. Man hätte wohl eher Tabakseilerei sagen können;

[1] Vgl. J. G. Krünitz, Encyclopädie der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft. Berlin 1842, Art. Tabak.

denn das Tabaksgespinst hat eine Dicke von $^3/_4$—$1^1/_2$ Zoll. Die trockenen Blätter werden ausgerippt und besprengt, damit sie wieder geschmeidig und zähe werden, und dann sortiert: die breiten langen Blätter werden als Wickelblätter, d. h. zur Umhüllung des Seils genommen, während die kleinen und zerbrochenen hineingesponnen werden. Der Spinner drückt ca. 10—20 kleine Blätter zusammen zu einem sogenannten Wickel (Pusch oder Puppe) und umgibt diesen mit einem Deckblatt; daran setzt er einen zweiten Wickel, und windet dasselbe Deckblatt darum. Dieser Anfang des Seils wird mit einem Bindfaden an dem Spinnhaspel oder der sogenannten Spinnmühle befestigt.

Die Spinnmühle läuft mit ihrer eisernen Kurbel in einem hölzernen Bock und gleicht vollkommen der Winde des Seilers. Gewöhnlich arbeitet ein Tabakspinner (noch heute) mit fünf jugendlichen Gehilfen, von denen zwei die Deckblätter auslesen, einer die Puppen (Wickel) dreht, einer sie nebst den Deckblättern auf die Spinnertafel legt und der fünfte die Kurbel bedient, mit welcher das Seil zusammengedreht wird, das der Spinner selbst formt, indem er die Puppen mit Deckblättern überzieht und an das Seilende drückt mit dem Handeisen, d. i. einer eisernen Platte, die mit Riemen an seiner rechten Hand befestigt ist. Hat das Seil die Länge des Tisches erreicht, so nimmt man es von dem Haken der Haspel, wickelt es auf die letztere und steckt das Ende wieder auf den Haken. Auf der Haspel kommt ein Umgang neben dem andern, eine Lage über die andere zu liegen. Ist die Mühle ganz voll, so wird das Gespinst abgenommen und aus freier Hand in Rollen geformt, die unter eine Presse gebracht und (bei den geringeren Sorten) in Bäckeröfen getrocknet werden. Die beste Zeit des Spinnens ist der Sommer. Ein geübter Spinner kann täglich 150 Pfund, wöchentlich ca. 10 Ztr. spinnen. Fünf Rollen wiegen durchschnittlich einen Zentner. Diese Fabrikation ist bis ans Ende des 19. Jahrhunderts die herrschende gewesen. Heute wird mit Hilfe einer entsprechend konstruierten Spinnmaschine[1] gesponnen, die auch das Wickelmachen automatisch besorgt.

Der Konsument kaufte im 18. Jahrhundert seinen Bedarf an Rolltabak nach Gewicht und schnitt sich den Tabak selbst. Dieses Schneiden übernahmen mit der Zeit spekulative Kaufleute, d. h. die Krämer (Materialisten); sie kauften inländischen und ausländischen

[1] Vgl. Krünitz, Encyclopädie . . ., auch Becker, Die Fabrikation des Tabaks in der alten und neuen Zeit. Bremen 1878. — Die Beschreibung der Spinnmaschine bei Rich. Kißling, Handbuch der Tabakkunde . . . Berlin 1905.

Tabak in Rollen (letzterer hieß Kanaster), schnitten und mischten ihn und verkauften ihn zu ganzen, halben und viertel Pfunden in Paketen oder in Briefen von 1, 2 bis 4 Lot. Bei solchen kleinen Packungen war ein verhältnismäßig hoher Aufschlag auf den Preis nicht merkbar; der Konsument hatte den Vorteil des gebrauchsfertigen Tabaks, der Krämer einen guten Profit, namentlich durch die Mischung fremder und heimischer Sorten zu neuen Marken. Wir werden sehen, wie sich die Spinner der Konkurrenz der Krämer immer weniger erwehren konnten und zuletzt in dieser, der Kapitalkräftigeren, Abhängigkeit gerieten.

Die Spinner waren vielerorts zunftmäßig organisiert. Aber das Gewerbe war das Jahr hindurch ungleich beschäftigt, und in den kleinen Landstädten betrieb man es vielfach nur im Nebenberuf, indem man den Bedarf der Einwohnerschaft auf Bestellung verarbeitete. So kam es nicht zu kräftiger Organisation.

Die *Fabrikanten* stellten eine oder mehrere Spezialmarken aus feineren, d. h. ausländischen Tabaken her. Dazu bedurfte es im 18. Jahrhundert einer Konzession, die meist zugleich das Fabrikationsprivileg für diese Sorte und ihr Arkanum, ihr geheimes Rezept der Zubereitung war. Ihre Manipulationen nannten sie: den Tabak verbessern. Dazu gehörte zunächst eine Operation, die die heutige Industrie als selbstverständlich bei allen Tabaken ansieht: die Fermentierung (Gärung). Das Wesen dieses Prozesses ist heute noch nicht bekannt. Er wird zurückgeführt auf die Wirksamkeit von Spaltpilzen, die eine Reihe von chemischen Veränderungen im Tabakblatte hervorrufen, z. B. Verminderung oder völliges Verschwinden des Nikotins, Entstehung gewisser Säuren und anderer eigenartiger Stoffe, die für den Geruch und den Geschmack des Tabaks von entscheidender Bedeutung[1] sind. Die äußere Begleiterscheinung der Fermentation ist eine starke Erhitzung des auf 1,5 bis 2 m hohe Haufen geschlagenen Tabaks. Die Hitze muß durch häufiges Umsetzen der Haufen möglichst gleichmäßig verteilt werden. Der Prozeß dauert 2—10 Tage. Dabei verändern die Blätter auch die Farbe. Sie werden dann auf Trockenbänken abgekühlt und getrocknet. Nach der Abkühlung ist der Tabak widerstandsfähig gegen zersetzende Einflüsse geworden.

Die weitere „Verbesserung" der Tabake wurde durch *Beizen* (Auslaugen) und *Saucieren* bewirkt. Beides diente nach Krünitz

[1] Näheres vgl. Kißling, S. 238. Man hat durch Impfung mit Spaltpilzen neuerdings Veredlungsversuche an Tabaken mit Erfolg angestellt.

zur Verfeinerung des Geschmacks und Geruchs, des Aussehens, der Glimmfähigkeit und Haltbarkeit. *Gebeizt* wurde mit salzigen Stoffen: Kochsalz, Salmiak, Salpeter, Pottasche. Damit wird auch nach moderner Anschauung der Nikotingehalt verringert und schlechten Tabaken der strenge Geruch genommen, sowie die Glimmfähigkeit erhöht, nebenbei auch eine Gärung bewirkt. Es werden aber auch den Tabaken die flüchtigen aromatischen Stoffe entzogen, und daher wird das ganze Verfahren heute nicht mehr gebilligt. In früherer Zeit suchte man das Aroma wieder herzustellen durch das *Saucieren*, d. h. der Tabak kam in eine zweite Lauge, bestehend aus allerhand Aufgüssen würzender Stoffe, Kräuter und Fruchtsäfte, deren L. Becker ein vielleicht vollständiges Verzeichnis von 170 Arten zusammengestellt hat[1]. In der Bereitung der Saucen bestand das Geheimverfahren der Fabrikanten, das sogenannte Arkanum, woraufhin sie ihre Privilegien und unter Umständen großen Ruf erwarben. Ein Sachverständiger aus der Zeit der Administration sagt hierzu[2]:

„Das Vorurteil gibt manchem Fabrikanten mehr Vorteil. Aber jeder lobt sein Arkanum, ohne nach gewissen Grundsätzen zu verfahren, sondern mechanisch, ohne Ursache angeben zu können, warum dieses oder jenes sein muß. Vernünftige geben zu, daß sie gar nichts dadurch effektuieren, sondern nur dadurch den Tabak dauerhaft machen und seine Kräfte erwecken. Das Geheimnis besteht darin, die Blätter richtig fermentieren zu lassen und die Sorten richtig zu vermischen. So paradox es aber auch scheinet, so konkurrieren doch zum guten Tabake auch Luft und Wasser; an *einem* Orte fermentiert der Tabak leichter als an einem anderen."

Zweifellos hat der Mann in letzterem recht; der Vorzug des Havanatabaks beruht sicher auf diesem Umstande.

Der Tabak wurde also in die in einem kupfernen Kessel gekochte Sauce getaucht, dann auf Horden getrocknet und geschnitten; auch hierzu bedient man sich heute einer maschinellen Vorrichtung. Die Schnitzel wurden dann auf kleinen Darren bei mäßiger Wärme geröstet und endlich gepackt. Die Packungen mußten möglichst luftdicht sein, daher man Blei- und Zinnfolien als innerste Hülle frühzeitig benutzte. Das erstere Metall ist wegen seiner giftigen Eigenschaft heute außer Gebrauch gekommen.

Das andere Fabrikat, der *Schnupftabak*, bedarf komplizierterer Behandlung. Auch hier gab es verschiedene Bearbeitungsmethoden:

---

[1] Die Fabrikation des Tabaks usw., S. 8.

[2] Bericht des Kommerzienrats Täuber von seiner Studienreise durch Holland. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung.

die einfachste war die, die losen Blätter durch Stampfen, mit dem Wiegemesser oder in Mühlen zu zerkleinern. Auch dieser Tabak wurde vorher sauciert und zwar sehr viel längere Zeit, womit eine Gärung verbunden war.

Die sinnreichste Herstellungsweise des Schnupftabaks war die des Karottierens und Rappierens. Der Tabak wurde 3 Wochen in das Beizfaß gelegt, dann die Blätter in Büscheln so zusammengedrückt, daß sie einen Doppelkegel, eine sogenannte „Puppe" von 3—4 Pfund Gewicht bildeten: diese wurde mit einem leinenen Tuch umwickelt und parallel zur Basis des Kegels mit einer fortlaufenden Schnur dicht und fest umwunden. Um die nötige Festigkeit zu erreichen, bediente man sich beim Schnüren des sogenannten Karottenzuges, d. i. ein Kloben oder eine Winde mit Sperrad.

Nach 14 Tagen war der Bindfaden infolge der Eintrocknung des Tabaks locker geworden; man umwickelte die nun Karotte genannte Puppe von neuem mit Leinen und Bindfaden und wiederholte diese Manipulation nach weiteren 14 Tagen, bis die Karotte ganz trocken war. Dann wurde sie fiszelliert, d. h. ohne Umhüllung mit ganz dünnem Bindfaden dicht umschnürt und nun monatelang in dunklen, feuchten und warmen Räumen aufbewahrt.

Durch das lange Lagern gewinnt der Tabak in dieser Form erfahrungsgemäß an Qualität; offenbar gehen sehr langsame chemische Prozesse dabei vor, die ein besonders angenehmes Aroma erzeugen. Die Karotte wird im Inneren ganz fest und läßt sich wie Speck schneiden. Der Zweck der Umschnürung ist vollständiger Luftabschluß und ein gleichmäßiger Druck. Der Name Karotte kommt nach Becker nicht von der Mohrrübenform, sondern von dem französisch-spanischen garotte [garotter d. i. knebeln, schnüren]. In Holland wurden Karotten in zylindrischer Form gefertigt, sogenannte Endouillen oder Scolten. Auf dem gleichen Prinzip beruht die Bereitung des im 18. Jahrhundert berühmten holländischen Preßtabaks, des sogenannten schwarzen Kistentabaks, der auch lange gebeizt und dann in eine mit Leinwand ausgeschlagene Kiste gepreßt wurde, in der er gärte und so fest wurde wie die Karotte. — —

Die Karotte wurde nun zum Gebrauche rappiert, d. h. zerrieben, entweder auf einer Handreibe, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert in Frankreich jedermann im Gebrauch hatte oder auf sogenannten Rappiermaschinen, d. s. mit Sägeblättern besetzte Walzen, die rotieren, während man die Karotte mit der Hand dagegen drückt. Dem Rappieren wurde vor den andern Zerkleinerungsmethoden der Vorzug zugeschrieben,

daß dabei die Blätter auseinander gerissen werden, wodurch an den Bruchstellen kleine Fäserchen bleiben, die auf die Schleimhaut einen besonderen Reiz ausüben sollen. — Übrigens wurden Karotten auch durch andauerndes Pressen von gesponnenen Tabakrollen erhalten.

Nach den dargelegten Fabrikationsmethoden ist es augenscheinlich, daß eine Fabrik im 18. Jahrhundert schon von einigem Umfang sein mußte. Von der Potsdamer Fabrik des Samuel Schock ist aus dem Jahre 1769 eine Beschreibung und ein Inventarverzeichnis erhalten. Sie bestand danach aus einer zweistöckigen Mühle mit zwei Steinpaaren, acht Stampfen, die durch eine Daumenwelle betätigt, während das Ganze von einem Roßwerk getrieben wurde, ferner aus Arbeitsräumen für die Spinner, einem Preßhaus mit Pressen und Handstampfen, einer Küche mit zwei Saucekesseln, Saucierkammer, Beizkammer, einem Raum, wo die Bleifolien gezogen wurden (höchst mühsam durch Übergießen eines mit feuchter Leinewand bespannten Rahmens mit geschmolzenem Blei), Trockenstuben, Boden, Magazin und Pferdestall. An maschinellen Einrichtungen befanden sich darin außer der Mühle: kupferne Pressen, Schneidebänke zum Schneiden des Rauchtabaks, Maschinen zur Verfertigung der Pakete, Karottenzüge, Rappiermühlen, Siebekasten, Drahtsiebe, Stoßmühlen, Hand- und Maschinenstampfen, Karottenpressen und -formen, Saucekessel und Wagen.

Den Arbeitsmethoden entsprachen die verschiedenen Spezialarbeiten. Dafür waren in der Magdeburger Fabrik angestellt:

1. Rappierer und Stampfer, die im Akkord 1 Rtlr. pro Ztr. erhielten;
2. Karottenzieher, erhielten 4 Pf. pro Stück;
3. Rauchtabakskerber, 5 bis 8 gr./Ztr.;
4. Stuftkerber (Stuft sind ausgelaugte Sucientblätter[1], die zum Stampfen verbraucht wurden);
5. Blätterausripper, 6 gr./Ztr.;
6. Briefmacher und Päckeleinschläger, 6 Pf. fürs hundert Briefe, 1 gr. 6 Pf. für 100 Päckel;
7. Briefzähler, 3 Pf. pro Mille;
8. Rippenmahler, die die Rippen auf kleinen Handmühlen mahlten, 12 gr./Ztr. 2—3 Menschen konnten durchschnittlich 7 Ztr. wöchentlich trockenes Mehl liefern;
9. Arbeiten für Frauensleute: Blätter abziehen, sortieren, 3 gr./Tag;
10. Ein Werkmeister, 8 gr./Tag;
11. Ein Tabakwirker oder Präparierer, 7 gr./Tag;
12. Ein Tabaksdarrer, 7 gr./Tag.

Außer den Tabaken eigener Fabrikation waren in Preußen im 18. Jahrhundert bestimmte Sorten von Importen beliebt, die fabriziert

[1] Über Sucient vgl. S. 10.

bezogen oder in Nachahmung der Originalmarken aus fremdem Rohmaterial hergestellt wurden. — An Rauchtabaken gab es also 3 Sorten:

1. Der gewöhnliche Rollentabak, der nicht gebeizt, sondern gleich gesponnen wurde.
2. Die Suicente, d. s. inländische fabrizierte Tabake, die gebeizt und sauciert und mit fremdem Material vermischt wurden.
3. Die Kanaster, d. s. aus Amerika in rohrgeflochtenen (Canna) Körben kommende Tabake und zwar a) die feineren bereits fabriziert, meist aus dem spanischen Westindien: Orinoco, Varinas und Porto Rico, b) die gewöhnlichen in Blättern aus Nordamerika: Virginien, Maryland usw.

Über Spanien kamen auch die feineren Schnupftabake wie Spaniol (König Friedrichs des Großen Lieblings-Schnupf), ein in Sevilla verarbeiteter Havanatabak, der durch Ockererde gelb gefärbt wurde — Son de Tonca, auch spanische Kleie genannt, ebenfalls Havana-Tabak, — Tonca, eine Mischung von Havana und Brasil, durch die aromatisch-bitter schmeckenden Toncabohnen (d. i. Samen eines in Brasilien wachsenden Baumes Kumaruna, Dipterrix odorata Willd) parfümiert und mit englisch Rot gefärbt; Macuba, violett gefärbter Schnupftabak mit Rosenholz parfümiert; St. Omer, Schnupftabak aus gesponnen Karotten von virginischen, ungarischen oder ukrainischen Blättern.

Und nun zum Schluß noch ein Wort über die Verfälschungen. Es wurden

1. geringwertige Tabaksorten mit dem Namen besserer belegt; das ist zu allen Zeiten geschehen;

2. wurden Blätter anderer Gewächse verwandt: Kirschblätter, Steinklee (Melilotenblüten), Rosenblätter, Huflattig, Wegebreit, Veilchenwurzelpulver, Vanilleroots, Kartoffel, Cichorie, Runkelrüben, Ampfer[1]. Im 18. Jahrhundert mag die Verfälschung viel verbreiteter gewesen sein, erzählt doch Zedler[2] davon ein langes und breites.

3. Zu den Verfälschungen gehören eigentlich auch die sogenannten Verbesserungen, die ja in dem Zusatz fremder Stoffe bestehen, und in dieser Hinsicht sind wir gegen das 18. Jahrhundert doch weit vorgeschritten, das ohne solche „Verbesserungen" nicht auskommen konnte, während der moderne Geschmack in erster Linie Reinheit des Fabrikats fordert.

[1] Nach Kißling S. 323 ist der Zusatz von Rosen-, Weichselkirschen- und gewöhnlichen Kirschenblättern heute gesetzlich erlaubt.

[2] Vgl. Großes Universallexikon, Leipzig und Halle 1732—50.

Erstes Kapitel.

Das Tabakgewerbe in Preußen bis 1765.

Wir sagten zu Beginn des vorigen Kapitels, daß die Tabakverarbeitung nach Preußen gekommen sei als ausgebildetes, wenig der Weiterentwicklung fähiges Gewerbe. Das sollten wir cum grano salis verstehen: der Dreißigjährige Krieg, der den Märkern das narkotische Kraut brachte, nahm ihnen zugleich die Arme, es zu produzieren, und die Mittel, es zu genießen. Es fehlte um die Mitte des 17. Jahrhunderts an allen Vorbedingungen zur Einbürgerung einer so hohen gewerblichen Technik, wie die mittelamerikanische Tabakbereitung es war. Dem geringen Bedarf genügten die holländischen und Hamburger Importeure. Doch stimmen die Berichterstatter darin überein, daß schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Tabakbau in der Mark versucht worden sei.

Die erste Konzession gab der Große Kurfürst am 18. Mai 1676 den David Nathan und Hartwig Daniel auf zwölf Jahre, in der Alten, Mittel- und Uckermark, im Ruppinschen und Priegnitzschen Kreise „allein und sonst niemand" Tabak zu pflanzen, zu spinnen und zu verkaufen[1]. Eximiert waren die drei Residenzstädte Berlin, Cölln und Friedrichswerder und die Neumark, die ihren Tabak frei beziehen durften, woher sie wollten. Demnach scheint im übrigen Lande der Tabakimport verboten gewesen zu sein. Diese tatsächliche und vollständige Monopolpacht war wohl der französischen, 1674 eingeführten, nachgeahmt[2] und wahrscheinlich mehr eine steuer- als gewerbepolitische Maßnahme. War sie durchgreifender als jene, die den freien Anbau bestehen ließ, so hatte sie doch nicht deren Erfolg: schon 1681 mußte das Privileg aufgehoben werden, weil die Pächter ihren Verpflichtungen nicht nachkamen[3].

[1] Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Bd. V, II. Abt., S. 482.
[2] Encyclopédie méthodique, Bd. Finances, Art. Tabac.
[3] Vgl. Mylius, V, II. Abt., Kap. VI, Nr. II, S. 486.

Der Versuch wurde fortgesetzt mit einigen „Interessenten", wie Rödenbeck[1] sie nennt: es waren die Mittelsmänner der derzeitigen Manufakturpolitik[2], die Räte Bartholdi und Senning und der Kommerzienrat Jonas Benj. Wiebeking, die für eine Spinnerei zu Cölln das Kapital zusammenbrachten; sie mußten „Meisterknechte und Gesinde mit großen Kosten ins Land holen". Werkmeister wurde der Stettiner Spinner Boeckel. Die Gesellschaft erhielt also das Privileg zur Versorgung der Marken und Hinterpommerns auf 20 Jahre[3], jedoch nur im Großhandel; der Detailverkauf blieb Alleinrecht der Krämer (Materialisten) und Apotheker. Nur der Hausierhandel mit Tabak war bei 6 Gr. / Pfund Strafe verboten; ebenso der Import von rohem und fabriziertem Tabak (außer von Brasil und Knaster); auch war der Gesellschaft vorläufig erlaubt, fremde Blätter einzuführen:

„Wenn aber ins Künftige in unseren Landen mehr Tabak gebaut und gewonnen wird, sollen sie gehalten sein, soviel sie dessen im Lande haben können, und zur Spinnerei tüchtig ist, zu kaufen und verspinnen zu lassen."

Es wurde nun versucht, dieses Großhandels- und Fabrikationsmonopol möglichst streng durchzuführen, wie folgende Verordnung[4] beweist:

„Demnach Sr. Churfürstl. Durchlaucht . . . . die Interessenten der Tabakspinnerei untertänigst hinterbringen lassen, wie daß sie nunmehro im Werk wirklich begriffen wären, die Spinnerei anzufangen, vor allen Dingen, aber ihnen nötig zu wissen, von was Sorten eigentlich und wieviel Tabak in Dero Chur- und Mark Brandenburg und Herzogtum Hinterpommern bis dato des Verbots vorhanden wäre, damit sie dem Werke nicht zu wenig oder auch im Einkauf nicht zuviel, zu ihrem Schaden täten. Und dannenhero gehorsamst gebeten, Höchstgedachte Se. Ch. D. wollten gnädigst geruhen, ihnen ein offenes Patent zu erteilen, darinnen jedes Ortes Obrigkeit befohlen würde, auf ihr der Interessenten geziemendes Anmelden, jemand aus ihrem Mittel zu verordnen, welcher, weil sie gesonnen, in allen Städten der Mark und Hinterpommerns zu visitieren und aufzuzeichnen, wieviel sie an Tobak gefunden, solchen nachgehends zu verstempeln und solcher Visitation beiwohnen und verrichten helfen, auch zusehen, damit niemandem zunahe geschehe, oder sonst etwas betriegliches vorgenommen und also aller Unterschleif verhütet werde, und sie desto sicherer und ohne Schaden ihr Werk treiben könnten. Und da mehr Höchstgedachte Se. Ch. D. diesem untertänigsten Ansuchen in Gnaden deferiert . ."

---

[1] Rödenbeck, Beiträge . . . der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836.

[2] Vgl. Acta Borussica, Handels-, Akzise- und Zollpolitik, bearbeitet von Rachel, Bd. I, 3. Teil, S. 769 ff.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[4] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e. Verordnung vom 28. Febr. 1682.

Doch mußte bald ein „geschärfter" Befehl[1] ausgegeben werden, in dem das heimliche Spinnen und Fabrizieren bei 200 Tlr. Strafe verboten wurde. 1687 wurden gar Haussuchungen nach heimlich importierten Fabrikaten bei den Krämern, Gewürzhändlern und Apothekern vorgenommen — lauter französische Praktiken[2]. Die Faktoren der Gesellschaft selbst, die infolge der ungenügenden Anlieferungen und der schlechten Qualität der Monopolware mit 10 % Verlust arbeiteten, suchten sich durch heimlichen Import schadlos zu halten. Dazu hatte sich der Tabakbau so ausgedehnt, daß die Verarbeitung in der einzigen Spinnerei zu Cölln zu umständlich und kostspielig wurde. Endlich erwies sich auch der Meister Böckel als höchst unzuverlässig: er ließ die Spinnerei durch seine Frau versehen und ging nach Polen, um dort mit „Alkohol gegen das Podagra" zu handeln.

Es erhoben sich also so vielfältige Beschwerden (die bei Rödenbeck S. 224 wörtlich nachzulesen sind), daß der alte Kurfürst ihnen schließlich nachgab. In dem Edikt vom 28. November 1687[3] ist auf einmal die Rede von der natürlichen Freiheit, welche die Aufnahme der Commerzien und Fabriquen erfordere.

Dieser Forderung wurde freilich nur genügt durch Zerschlagung des Privilegs, durch Erteilung von Konzessionen für die einzelnen Provinzen an je einen oder wenige Unternehmer: die österreichische Manier der Provinzialpachten.

Diese privilegierten „Verleger" durften sich untereinander oder mit anderen vermögenden Leuten assoziieren; doch sollten sie zur Vermeidung von Streitigkeiten einen Buchhalter, d. h. also einen kaufmännischen Leiter anstellen, „der mit besonderen Pflichten belegt werden würde". — Es bildeten sich die Gesellschaften: Apotheker Zorn und Konsorten in Berlin, die das Privileg für die Kur- und Mark Brandenburg, sowie für Hinterpommern inne hatten; sodann zwei Sozietäten in der Stadt Magdeburg: die Kaufleute Mörder, Block, Pöckel und Konsorten und die Kaufleute Wirtz und Sandraet, beide für das Herzogtum Magdeburg; für das Fürstentum Halberstadt hatte Adam Gompel

[1] Am 16. März 1686 Vgl. Rödenbeck, Bd. I, S. 223.

[2] Vgl. Encyclopédie méthodique, Finances, Art. Tabac; man findet dort dieselben Scherereien mit den Apothekern, die den Tabak offiziell als Heilmittel zu kaufen berechtigt waren; sie behaupteten, daß zu ihren Zwecken nur die besonders feinen ausländischen Sorten tauglich wären. Vgl. Rödenbeck, I, S. 225.

[3] Vgl. Mylius, V, Abt. II, Kap. VI, Nr. V, ad 2, S. 489.

das Privileg inne, für Ravensberg erhielten es Joh. Latte und Konsorten in Herford.

Das Edikt führte den Fabrikmarkenzwang ein; außerdem mußten die Tabake von einem Passierschein mit dem Namen des Verlegers begleitet sein. Der Kleinhandel blieb den Apothekern, Materialisten und Gewürzhändlern überlassen. Der Fabrikatimport war auch fernerhin verboten, die Blättereinfuhr noch weiter erlaubt. Doch wurde wiederum Anregung zur Verbesserung des heimischen Rohstoffs gegeben, damit der fremde ganz entbehrt werden könne[1]. Im inländischen Absatz waren die Konzessionäre also auf ihre Provinz beschränkt; aber sie konnten den Export nach Belieben forcieren und verkauften mit gleichen Rechten auf den Messen in Frankfurt und Magdeburg. Ein großer Transithandel blühte auf.

Friedrich III. (I.) ging in der Förderung des Handels noch weiter: durch die Deklaration des Edikts vom 28. November 1687, publiziert am 12. Dezember 1688[2], wurden die interprovinziellen Schranken aufgehoben, die freie Bewegung der Konzessionäre geschaffen. Der Erlaß schließt dann:

„Und wollen im übrigen Se. Churfürstl. Durchlaucht auch diejenigen, welche um die Selbstverspinnung ihres eigenen Zuwachses an Blättern ohne Vermischung mit anderem fremdem Tabak untertänigst anhalten werden, nach Befinden mit gnädiger Resolution versehen."

Zugleich wurde mit den jetzt erfolgenden umfangreichen Besiedlungen[3] der Anbau so ausgedehnt, daß bald der Export sogar das Angebot von Rohtabak nicht mehr bewältigte. 1690 stand der Blätterpreis noch auf 6 Rtlr. / Ztr. Nach Preuß[4] wurden 1691: 14000 Ztr. nach Hamburg befördert. Aber 1692 kam der Rückschlag. Ein Memoriale aus diesem Jahre „über den Tabaksbau und -Commercium"[5] beklagte die übermäßige Ausdehnung der Kultur; die Handwerker hätten angefangen, im Nebenerwerb Tabak zu bauen (die Wartung der Pflanzen erforderte ja nur Kinderarbeit) und machten den Emigrierten, die ausschließlich davon lebten, Konkurrenz[6]. Die

[1] Vgl. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1882, Bd. 2, S. 183.

[2] Mylius, V, II, S. 491. Auch Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[3] 2000 Seelen aus der Pfalz wurden ins Magdeburgische verpflanzt und ernährten sich mit Tabakbau und -Spinnerei und mit Ölschlagen.

[4] Joh. David Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1832—34, Bd. 3, S. 24.

[5] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 2.

[6] Die in der Uckermark wohnenden Refugiés hatten das Privileg, ihre Ernte selbst zu verspinnen und zu verkaufen.

Schrift bat im Interesse der letzteren um ein Anbau-, Spinn- und Detailverkaufs-Privileg, ein Verbot des Hausierhandels und einen Schutzzoll von 12 % auf ausländisches Fabrikat, während inländisches nur mit 1½ % im Verkehr zwischen den Provinzen belegt werden sollte, wenn nicht die interprovinziellen Zölle ganz aufgehoben würden.

Doch der Kurfürst beließ es bei dem freien Gewerbe; nur das Verbot der fremden Fabrikate wurde durch Patent[1] vom 8. November 1701 verschärft und Visitationen bei den Händlern angeordnet, nachdem 1696 ein Versuch mit Konzessionen an Amsterdamer und Hamburger Tabakhändler gescheitert war, die ihre Marken einführen durften unter der Bedingung, daß sie das gleiche Quantum einheimischen Rohtabaks exportierten; denn jene kamen ihren Verpflichtungen nicht nach.

Die zahlreichen in den neunziger Jahren erteilten „Privilegien" nun sind augenscheinlich nur Konzessionen zur Niederlassung und zur Ausübung des Gewerbes an einzelne Unternehmer gewesen; es wurden höchstens noch lokale Exklusivrechte verliehen bei Ansiedlung der Refügiés. So entstanden die Spinnereien:

Am 16. Febr. 90 der Joh. Aschenberg, Chr. Kühl und Daniel Meyer in Cüstrin, priv. für die Neumark,
„ 15. Dec. 90 des Tabakhändlers Starky aus Hamburg, in Berlin,
„ 21. März des Heinr. Kriegesmann, Flüchtling aus der Pfalz, in Ziesar,
„ 21. Febr. 92 der Joh. Peter Bandere und Abr. Coulon aus Mannheim, in Cottbus,
„ 13. März 93 des Nic. Wernicke Tabakfabrik in Salzwedel,
„ 12. März 95 werden Tabakgärtner aus Schlesien in Potsdam angesiedelt,
„ 18. Dec. 95 der Häseler, Köpke und Spanner Pflanzung und Spinnerei in Magdeburg,
„ 23. Nov. 97 der Joh. Weber und Chr. Gartmann Spinnerei in Cottbus,
„ 19. Okt. 98 eines Refügiés Isaac Schwartz [aus der Pfalz] Tabakpflanzung und Manufaktur in Brandenburg,
„ 6. Febr. 99 des Bürgermeisters Mechow Tabaksspinnerei in der Neustadt-Salzwedel,
„ 1701 eines ungenannten Unternehmers Spinnerei für die Ämter Marienwerder, Riesenburg und Holland.

Noch waren diese vielfach zugleich Pflanzer und Verarbeiter. Doch merken wir in dem obengenannten Memoriale schon die erste Regung rein gewerblicher Spinner. Am 25. April 1700 aber baten die Spinner des Herzogtums Crossen[2] direkt um ein „Privileg sämtlicher

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 230; auch Mylius, V, II, S. 494.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e. Die Petenten tragen sämtlich französische Namen; es waren Refugiés von 1692.

Spinner der Stadt für das ganze Herzogtum, da das Spinnen in der Umgegend überhandnähme." Diese Anläufe verdichteten sich in der Folge zu konkreten Gewerksprojekten. Solche sind von Königsberg und Stettin erhalten.

Der Plan der „Errichtung eines Tabakspinner-Amts in den drei Städten Königsberg" wurde aber unter dem Protest der dortigen Kaufmannschaft und des Mälzenbrauergewerks begraben, die einwandten [1], der Tabak sei so spät eingeführt, daß ein neues Gewerk mit den alten in Konflikt kommen würde und nur ungenügende und vage Bestimmungen enthalten könne. Außerdem müsse das Gewerk als solches immer klein bleiben, weil die Verarbeitung nur geringen Verdienst abwerfe, daher ein großer Umsatz und eine gewisse Monopolstellung im Handel mit dem Produkt erforderlich sei. Daher rührten die ewigen Streitereien zwischen den Spinnern und Kaufleuten. —

In Stettin dagegen kam das Gewerk zustande, freilich nur, nachdem einige wichtige Abänderungen der Stadtkämmerei gegen den Willen und nach vergeblichem Protest der Meister aufgenommen worden waren:

Ein erster Artikel betr. Schließung des Gewerks, d. h. Beschränkung der Meisterzahl auf 6, war gestrichen. Die weiteren Paragraphen lauteten:[2]

2. „Nach eines Meisters Tode darf seine Witwe das Gewerbe fortführen und das Amt muß ihr mit Gesellen assistieren". Die Kinder sind nicht berechtigt, wenn sie nicht vor des Vaters Tode als Gesellen aufgenommen sind.
3. Bedingungen des Meisterwerdens: „Wenn sich einer findet, der Meister werden will, der soll erstlich das Amt verbohten[3] lassen und an Verbohtsgeld erlegen 8 gr. und um die erste Eschung[4] anhalten. Vierzehn Tage bis 4 Wochen hernach soll er seinen ehrlichen Geburtsbrief aufweisen und seiner Lehre halber tüchtiges Attestatum beibringen, darauf die andere Eschung tun. (Gestrichen war der folgende Satz: daß der Geselle im Amt freien müsse, entweder eine Witwe oder Jungfrau, so eine vorhanden, oder da er aus dem Amte heirate, 10 Rtlr. in die Lade erlegen und solche Braut benennen müsse.) Vierzehn Tage hernach muß er die dritte Eschung tun und an Meistergeld nebst Aufweisung des bei der anderen Eschung ihm vorgegebenen Meisterstücks, so in 2 Schnüren in eins gerollet nebst einer Hanauschen Rolle und einem dicken Ende von 1½ Elle in der Länge und ½ Elle in der Dicke von guter Couleur bestehen soll, welches

[1] Königsberger Staatsarchiv, Staatsministerium 132 e.

[2] Errichtung eines Tabakspinneramts zu Alt-Stettin 1711. Stettiner Staatsarchiv, Depositum der Stadt Stettin, Tit. VII, Nr. 3.

[3] = verbieten, in der veralteten Bedeutung von: ankündigen, laden, zitieren. Vgl. Versuch eines Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart. Leipzig 1780, bei Breitkopf.

[4] Eschung = Heischung.

er in 4 Tagen in des Altermanns Hause zu verfertigen hat, 6 Rthlr. nebst dem Notario 1/2 Rthlr. erlegen und sogleich angeloben, des anderen oder dritten Tages das Bürgerrecht zu gewinnen, wozu ihn die Alterleute dem Herrn Kämmerer vorzustellen schuldig sind."

4. Zwei Alterleute bilden den Vorstand des Amtes: der jüngste Meister muß „verbohten" und bekommt dafür 1/4 des Verbohtsgeldes.
5. Die Meister sollen 4 Quartale [d. s. Quartalssitzungen] halten und 4 gr. Quartalsgeld in die Lade legen. Auf Versäumnis der Sitzungen ist eine Geldstrafe gelegt.
6. „Ein Meister, wenn er einen Jungen annehmen will, soll sich vorher nach dessen ehrlicher Geburt erkundigen und ihn nicht länger, denn bis zum nächsten Quartal zum Versuch bei sich haben, demnächst im folgenden Quartal sofort ansagen und einschreiben lassen bei 1 Rthlr. Strafe."
7. Der Junge hat seinen Geburtsschein vorzuzeigen; die Lehrzeit dauert 3 Jahre, „wenn sich der Meister nicht auf mehrere Jahre mit ihm vergleiche;" „zum Einschreibegeld ist 1 Rthlr. ins Amt und dem Notario 8 gr. zu zahlen, nach verflossenen Lehrjahren Amtsausschreibegeld 2 Rthlr. nebst 1 silbernen Schild von 2 Lohten an des Amts Willkommen und dem Notario 8 gr. zu erlegen."
8. „Ein Meister soll nicht zugleich 2 Jungens halten und annehmen, es sei denn, daß der eine Junge schon 2 Jahre bei ihm in der Lehre gestanden, alsdann er den andern wohl annehmen mag."
9. „Den Alterleuten und Amtsmeistern stehet frei (eingeschoben: Mit Vorbewußt und Confeß eines edlen Rats und dero Herren Beisitzers), denen Gesellen, so sich bei dem Amte aufhalten, gewisse Artikel nach Gelegenheit der Zeit zu geben und solche zu ändern, wonach sie sich zu richten und der Amtsgerechtigkeit nachzuleben haben. Sollten sich aber einige finden, so widerspenstig gegen das Amt sein wollten, und ihrer Gebühr nicht nachleben, daß solche nach 3 Tagen Bedenken sich der Arbeit in der Stadt gänzlich enthalten sollen."
10. „Es soll keiner, er sei auch, wer er wolle, so nicht ein Amtsverwandter, sich unterstehen, allhier in der Stadt Taback entweder vor sich selbst oder jemand anders zu spinnen, bei Strafe der Stöhr und Aufhebung wie auch Einsetzung bei dem Oberdiener, bis er angelobet, solches bei Verlust der Stadt ins künftige zu lassen, zu dem allen der regierende Herr Bürgermeister die Diener dem Amte nicht versagen wird."
11. „Es stehet einem jeden Tabacksspinner oder Witwe, so das Amt gewonnen, frei, seine Ware ungehindert in großen und kleinen Sorten, binnen Landes zu veräußern; dagegen soll (eingeschoben: Außer den Kramern, welchen ihre Gerechtigkeit unbenommen, ihren freien Verkauf zu behalten) keinem Kaufmann vergönnt sein, unter Pfunden von 1/2 Pfund an in kleinen Percellen den Taback in oder aus der Stadt zu verkaufen oder zu verzempeln, bei Verlust der Ware. [Eingeschoben: Es bleibet aber einem jedem Kaufmanne unbenommen, eine Manufattur der Tabacksspinnerei einzurichten, auch dahin Spinner aus der Fremde zu verschreiben, oder die Gesellen von dem Amte, wenn dieselben übrig seien, zu nehmen.]"
12. Das Amt behält sich vor, diese Artikel zu verbessern (mit Konsens der Obrigkeit) Stettin, den 1. Mai 1711.

Diese Regeln enthalten außer den schikanösen Aufnahmebedingungen drei wichtige Punkte, die den Meistern oktroyiert waren:

1. Eine Statutenänderung darf nicht ohne Einwilligung des Rats geschehen, der auch die „Schließung" des Gewerks nicht gestattet.

2. Die Krämer behalten das Recht des Tabakdetailverkaufs.

3. Die Kaufleute dürfen Manufakturen der Tabakspinnerei anlegen mit Gesellen, die aus der Fremde verschrieben, oder auch mit solchen des Gewerks betreiben.

Damit war das Innungsprivileg an den Hauptstellen durchlöchert, es bestand weder ein Exklusivrecht für die Fabrikation noch für den Handel. Und dabei ist es geblieben: das Spinnergewerk als solches hat nie und nirgends im Preußischen zu einiger Blüte kommen können.

Zwar verordnete Friedrich Wilhelm I. gleich nach Antritt seiner Regierung am 26. Juni 1713, daß niemand, der nicht die Tabakspinnerprofession gelernt, oder dieselbe im Haupterwerb treibe, Tabak spinnen solle. Auf weitere Beschwerden über Pfuscherei wurde die Verordnung wiederholt und verschärft, Kontravention mit 50 Rtlr. Strafe und Konfiskation des Materials und Handwerkszeugs bedroht.

Aber den Berliner Meistern schlug er das am 3. Dezember 1714 eingereichte Gesuch um Errichtung eines Gewerks mit folgenden Gründen ab[1]:

„Seine Kgl. Majestät in Preußen haben der hiesigen supplizierenden Tabakspinner Mémorial, die intendierte Innung betreffend untersuchen und erwägen lassen. Weil sich aber hierbei so viel geäußert, daß diese Sache dem Publikum mehr nachteilig als profitable sein würde, indem verschiedene Tabakpflanzer und Spinner dadurch Anlaß nehmen dürften, sich in die benachbarten Länder zu begeben und daselbst die Tabakpflanzerei nebst einem Tabakscommercio einzurichten, die von den Supplikanten angeführten Rationes auch nicht für hinlänglich gefunden worden, vielmehr daraus zu schließen ist, daß Supplikanten die Blätter nur wohlfeil einkaufen, den daraus gesponnenen Tabak aber so viel teurer wieder verkaufen würden, wobei dem Publikum garnicht geraten ist. So lassen es Se. Maj. bei der bisherigen Freiheit des Tabakpflanzens und Spinnens und Verkaufs desselben bewenden, sind sonsten aber nicht ungeneigt, den Supplikanten zu verstatten, virginische Blätter einzubringen, damit sie dadurch die inländischen Blätter verbessern mögen. Berlin, d. 15. Aug. 1715."

Es sollte eben keinerlei Beschränkung des Handels und Verkehrs bestehen: der Steuerrat Pleßmann[2] berichtete zu jener Zeit über die Lage des Handels zu Magdeburg (1713):

---

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 231.

[2] Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. XI, S. 22.

„Man muß gestehen, daß, die Spezerei und Materialhandlung nach der Zeit, da die Monopolia von Zucker und Toback aufgehört, die Konsumptionsimposten gemindert . . . ., daß diese Art Handlung ein ganz anderes schönes Ansehen gewonnen und die hiesige Kaufmannschaft schon die mehrste umliegende, kleine, fremde und einheimische Städte wieder an sich gezogen, wobei in der Tat die Accisekasse keinen Schaden gehabt." —

Auch die Kultur blühte damals, wie Gundling berichtet[1]:

„Der Tabak wird im Magdeburgischen, in der alten Mark besonders bei Stendal, in der Ucker- und Mittel-Mark und im Stargardischen gebaut und nach Hamburg, Stettin und Breslau geschickt."

Gundling meinte, man könne den Anbau auch im Lauenburgischen, Bütowschen und in Pommern ausdehnen und so den eigenen Bedarf ganz decken; denn es würde viel virginischer Tabak über England und Hamburg: Kanaster, Brasilien, ferner fabrizierte Tabake: Hanauer und Nürnberger und Schnupftabak aus Spanien und Innsbruck importiert.

Das deutet auf einen derzeitigen Übelstand: Es wurde für die kapitalkräftigen Tabaksbauern vorteilhaft, das Gewächs ihrer kleineren Nachbarn aufzukaufen und für die von auswärts kommenden Großkaufleute Vorräte zu halten. Manchenorts wie in der Uckermark blühte sogar ein selbständiger Zwischenhandel auf. In die Abhängigkeit dieser Aufkäufer gerieten nun mehr und mehr die mittellosen Tabakspinner, und es kam infolgedessen zu Klagen, zeitweise auch zu Gewalttätigkeiten, wie aus Strasburg in der Uckermark[2] berichtet wird, wo die zum großen Teil aus wallonischen Ansiedlern bestehende Bevölkerung ausschließlich vom Tabakspinnen lebte. Zwischen Kultur und Handel verkümmerte die Fabrikation. Man suchte das Übel durch das Mittel der Besteuerung zu bekämpfen.

Wir müssen hier nachholen, daß die erste Kenntnis von einer Verbrauchsbesteuerung des Tabaks aus dem Jahre 1658 stammt: es wurde da eine Akzise von 4 Gr. / Pfund von dem aus Hamburg importierten Tabak erhoben: zwei Sorten kannte man: Brasilien und Lothtabak (d. i. nach Rödenbeck ein Schnupftabak). Nach der Akziseordnung vom 2. Januar 1684[3] wurde diese Auflage bedeutend gemindert: auf 1 Gr. / Pfund Brasilien oder Lothtabak, 6 Pfg. / Pfund oder 2 % vom Wert des gemeinen (inländischen) Tabaks.

---

[1] Vgl. J. C. Gundlings Nachrichten von den Kommercien und Manufakturen, 1712. Herausgegeben von Hocher 1795.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e, Klage des S. Hirsch und M. Samuel über Bedrohungen durch die Handwerker. — Darin heißt es: Im ganzen Lande Alt und Jung, Groß und Klein spinnen Tabak und mögen in ganz Strasburg nicht 10 Bürger sein, die nicht spinnen.

[3] Mylius, Bd. IV, Abt. III, S. 134.

Der Tarif vom 1. November 1713 erhöhte unter anderem auch die Tabake. Darin wird zum erstenmal die Bezeichnung Schnupftabak erwähnt; solcher wurde mit 2 Gr. / Pfund besteuert.

Nun wurde 1718 (am 18. Februar und 25. September)[1] auf die oben beklagte Blätterausfuhr eine Abgabe von 6 Pfg. / Tlr. des Werts (d. i. ca. 2 %) gelegt. Der Rohtabakspekulation der Bauern wurde entgegengewirkt durch die Bestimmung, daß sie nur ihre eigene Ernte verkaufen dürften. Zugleich wurde als Entschädigung, wohl auch, um die Rückwälzung der Steuer zu hindern, den Bauern das Verspinnen ihres eigenen Zuwachses zum Selbstverbrauch erlaubt; denn die Auflage sollte sich ja nur gegen die Kaufleute richten.

Die letztere Maßregel scheint aber doch sehr einschneidend, den Absatz stark mindernd gewirkt zu haben, denn sie wurde am 29. April 1719[1] auf die in den kleinen Städten wohnenden Pflanzer eingeschränkt, die bei der Obrigkeit durch Handschlag geloben mußten, keinen Geiz, d. i. kein schlechtes Gut, Tabakstrünke usw. einzuspinnen. Die Vereidung war für die gewerbsmäßigen Spinner schon durch das Edikt vom 17. August 1718 statuiert worden[2]; durch diese Einrichtung wurden die Spinner zugleich bei der Behörde registriert, Schaumeister wurden angestellt, in Berlin z. B. zwei deutsche und zwei französische, die die Hälfte der konfiszierten Tabake erhielten.

1720 wurde die Akzise wiederum erhöht: auf Brasilien 1 Gr. / Pf. auf Kanaster 3 Gr. Für geschnittene fremde Rauchtabake wie Hanauer, Danziger, Bremer, Zapfenberger: für 100 Briefe 6 Gr. d. i. 3 Gr. pro Pfund.

Doch noch im selben Jahre führte Friedrich Wilhelm I. einen starken Schlag gegen die Kaufmannschaft: es erhielten die Hof-Kriegs-Faktores Moses und Elias Gomperts[3] am 14. August 1719 eine Konzession auf zwölf Jahre zur alleinigen Fabrikation derjenigen Rauchtabake, die bisher von ausländischen Fabrikanten bezogen worden waren, für 2000 Tlr. an die Rekrutenkasse und einen großen Grenadier, gültig für die Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Ravensberg; in diesen Provinzen sollten die Gomperts in akzisbaren Städten Rauchtabakfabriken anlegen dürfen.

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e, auch Rödenbeck, S. 232, und Mylius, Bd. V, Abt. II, S. 498—500.

[2] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 2.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e, auch Rödenbeck, S. 234 und Preuß, Bd. III, S. 24.

Sie hatten natürlich das Alleinrecht des Imports fremder Rohtabake, und ihre Fabrikate genossen einen Markenschutz[1]; sie durften sie jedoch nur im Großhandel vertreiben: der Kleinhandel war nach wie vor frei, ebenso der Anbau und die Verarbeitung des heimischen Tabaks. Die Preise durften die Konzessionäre gegen die geltenden nicht erhöhen, die Qualitäten nicht verschlechtern. Sie errichteten in Berlin eine Fabrik und beschäftigten darin angeblich 100, später 60 Menschen, als sie Minden und Halberstadt unterverpachtet hatten an einen Kaufmann Kulenkamp.

Bei Rödenbeck, S. 234—250 ist das ungünstige Geschick dieser Konzession in einer Menge Aktenstücke[2] verfolgt. Das Wesentliche der 1723 einsetzenden Verhandlungen zwischen den Gomperts und dem Geh. Rat von Marschall, später dem Generaldirektorium, ist der Versuch des Königs, dieses Unternehmen zu *verstaatlichen*[3]. Die Gründer machten Hoffnung auf einen Gewinn von 12 bis 20000 Tlr. aus dem staatlichen Betrieb, obwohl sie selbst bisher mit Verlust gearbeitet zu haben behaupteten; sie bedangen sich aber ihr investiertes Kapital von angeblich 80000 Tlr. heraus.

Auf der anderen Seite war das Generaldirektorium dem ganzen Regiegedanken abhold. Es bat den König, den freien Handel wieder herzustellen und drang auch durch, nachdem auch der vermittelnde Vorschlag des Betriebs auf Teilung des Gewinns gefallen war. Durch Patent vom 26. November 1723[4] wurde die Einfuhr des fremden *fabrizierten* Tabaks wieder erlaubt, die des Rohtabaks allen freigegeben.

Und nun wurde eine differenzierte Akzise vom Tabak erhoben, die 1724[5] herabgesetzt, 1739 wieder erhöht wurde:

	1723	1724	1739
Kanaster	4 gr./℔	4 gr./℔	—
Bremer, Hanauer, Brasilien, Holländer, Karthaus u. a. fabrizierte fremde Tabake.	6 gr./℔	4 gr./℔	5 gr./℔

[1] Mylius, Bd. V, Abt. II, S. 503. Die Materialisten mußten ihn kontraktlich anerkennen und mußten ihre Vorräte in Packungen mit dem Aufdruck der Unternehmerstempel umpacken. Vgl. Verordnung vom 16. Juni 1721, Mylius V, II, S. 503.

[2] Die Originale im Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung.

[3] Vgl. Rödenbeck, S. 235.

[4] Mylius, Bd. IV, Abt. III, S. 319.

[5] Geh. Staatsarchiv Rep. 9, JJ. 13e, Deklaration d. Patents v. 26. Nov. 1723, auch bei Mylius V, II, S. 506.

	1723	1724	1739
Inländische Blätter	6 ℔/Thlr.	6 ℔/Thlr.	2 gr./Ctr.
Rohe fremde Blätter	4 gr./℔	1 gr./℔. Für die Spinner u. Fabrikanten zur Verarbeitung, sonst 4 gr./℔	1 gr./℔
Inländischer Rauchtabak	—	—	2 gr./Thlr.
Fremder Schnupftabak in Stangen, rapiert oder in Puder, Espagnol	—	—	5 gr./℔.
Inländischer Schnupftabak	—	—	6 ℔/Thlr.
Nachschuß beim Übergang in eine andere Provinz	3 ℔/℔	—	3 ℔/Ctr.

Eine Streitschrift von 1797[1] rühmt, daß nun — nach 1723 — 40 Jahre lang das freie Gewerbe bestanden habe. In Wirklichkeit war es eine Periode der zunehmenden Durchbildung einer staatlichen Gewerberegulierung, die den Ausgleich der drei nebeneinander bestehenden Faktoren: des Gewerks, der Kaufmannschaft und der Fabrikanten durch größeren oder minderen Druck auf alle drei herzustellen und sie alle drei den Zwecken der staatlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen suchte. — Friedrich Wilhelm I. freilich ließ nach dem Gompertschen Mißerfolg zunächst den Dingen freien Lauf. Nur in Preußen und Pommern bestanden Zunftschranken: aber im Hauptgebiet der Tabakverarbeitung fehlten sie. In den Marken und in Magdeburg lag vielmehr das Gewerbe in den Händen der französischen Kolonisten, die ja gewissermaßen auch eine bevorrechtigte Korporation bildeten.

Das Gewerbe blühte in der überaus günstigen Konjunktur, von 1728—1733 wie alle anderen auch — in einer Zeit, wo jeder den genügenden Spielraum seiner Betätigung fand. Der folgende Umschlag traf dann die Schwachen am härtesten. Zu ihrem Schutze wurde — im Gefolge der allgemeinen Zunftreform der 30er Jahre — ein Generalprivileg, zunächst für die Städte der Kurmark gültig, verliehen:

„Generalprivileg und Gildebrief des Tobakspinnergewerks in der Kur- und Mark Brandenburg, diesseit und jenseit der Oder und Elbe, in Sonderheit des kombinierten Tobak-Spinner-Gewerks in Berlin: Berlin, 15. April 1735[2]."

Die Einleitung bringt eine Kritik der seitherigen Zustände im Gewerksleben, knüpft dann an das Reichsgutachten vom 16. Aug 1731 betr. die Reform des Zunftwesens an, das als pragmatische Sanktion am 6. Aug. 1732 in Brandenburg publiziert worden war. Das

[1] Freies Tobakgewerbe und Tobaksregal nebst einer Geschichte des Tobaksgewerbes in dem preußischen Staate. Frankfurt a. O. 1797.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e, auch Mylius V, II, Anhang, S. 396.

wichtigste dieser allgemeinen Zunftordnung war die scharfe Abgrenzung der Gewerke gegen einander, die Vernichtung ihrer Selbstverwaltung und die Abschaffung der alten Zunftbräuche, die mit der Zeit zu Mißbräuchen geworden waren. Wir geben den Inhalt der Spinnerordnung im folgenden:

1. Bestimmungen der Meisterwerdung: Der Antrag ist an den Altmeister und an den aus dem Magistratsmittel dem Gewerk zugeordneten Beisitzer zu richten unter Beibringung des Lehrbriefs, des Nachweises einer dreijährigen Wanderschaft, wovon Dispens erteilt werden kann, und der Kundschaften (d. s. Führungsatteste).
2. Das Muthjahr (d. i. ein Probejahr), das der Kandidat noch als Geselle bei dem Gewerk arbeiten muß, wird abgeschafft.
3. Als Meisterstücke sind bestimmt: 1 Rolle Tabak auf der Tafel oder Handmühle spinnen, auch 1 Pfund fein Krausgut schneiden und zurichten, desgleichen von dem einländischen Tabak 1 Pfund der besten Blätter sortieren, dieselben ausrippen und nach der Art des sog. Zapfenberger Blättertabaks kerben, so daß er in Briefchen gepackt werden kann.
4. Die Meisterstücke sind im Hause eines Meisters, nicht vor versammelter Meisterschaft anzufertigen, wie auch die begleitenden Schmausereien verboten werden.
5. Streitigkeiten bei der Qualifizierung der Meisterstücke werden vom Magistrat entschieden; verboten ist es, einzelne Stücke gegen Geldzahlung zu erlassen; kein Unterschied darf gemacht werden zwischen einem fremden und einem einheimischen, einem Meistersohne oder einem, der eine Meistertochter bezw. -witwe heiratet.
6. Die Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts sind auf 10 Rhtlr. festgesetzt und zwar sind zu zahlen: Zur Lade 4, zur Kämmerei 2, den Meistern zur Ergötzlichkeit, dem Assessor (Beisitzer), dem Meister, bei dem das Stück gemacht worden, und der Kirche, je 1 Thlr.

   Übrigens dürfen die Refugiés unentgeltlich Meister werden, wenn sie ihre Tauglichkeit durch gute Kundschaften nachweisen können und das Meisterstück „bestehen".
7. Das Gewerk bleibt ungeschlossen; soviel Meister, als sich ehrlich ernähren können, werden zugelassen. Jeder Meister darf einen Jungen und beliebig viele Gesellen halten. Die Meister haben auch das Recht zum Verlag; aber nicht alle üben es aus.
8. Pfuscher und Störer werden vom Magistrat verfolgt; Soldaten im Dienst dürfen, wenn sie das Handwerk ordnungsgemäß gelernt haben, bei zünftigen Meistern als Gesellen arbeiten; Invaliden dürfen, wenn sie die Profession gelernt, selbständig, aber ohne Jungen und Gesellen arbeiten.

   Die 4 Geschworenen des Gewerks üben die Gewerbepolizei aus, sie haben von Zeit zu Zeit zu visitieren, ob kein Geiz versponnen wird, ob keine Störer und Pfuscher arbeiten, ob die Innungsverwandten nicht selbst oder durch ihre Angehörigen mit ihrer Ware hausieren.

   Auf dem platten Lande dürfen keine Spinner bestehen. Die Bauern müssen ihre Tabake in die Städte zum feilen Verkauf bringen oder exportieren.

9. Ein Geselle kann auch Meister werden in einer Stadt, wo kein Gewerk besteht; er macht dann sein Meisterstück beim nächsten Gewerk; dort werden auch seine Jungen losgesprochen, und er ist vollgültiges Mitglied dieses Gewerks, bezahlt aber nur die halben Beiträge.
10. Die Gewerksversammlungen dürfen nur mit Vorwissen, Erlaubnis und im Beisein des Assessors stattfinden.
11. Beisitzer und Altermann sind die Respektspersonen des Gewerks; doch werden die „oft läppischen" Ceremonien aufgehoben, wie auch Strafgelder für Vergehen gegen dieselben; das Trinken bei den geschäftlichen Sitzungen verboten.

    Die auswärtigen Meister brauchen nur einmal jährlich zur Sitzung zu kommen. Die Sitzungen sind vierteljährlich.
12. Gesellenladen (d. i. -kassen), schwarze Tafeln, Gesellenbriefe und -Siegel sind konfisziert und verboten (also Koalitionsverbot für die Gesellen).
13. Rechnungsführer über die Meisterlade und die Gesellen-Armenkasse sind der Altmeister und der Altgeselle; jährlich prüft der Beisitzer die Rechnungen. Das Quartalsgeld beträgt 16 gr. Unnötige Ausgaben, vor allem solidarisch geführte Prozesse bei Beleidigung eines einzelnen Gewerksmitgliedes sind verboten.
14. Umlagen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats erhoben werden
15. Es dürfen eine Gewerksarmenkasse, aus der auch Begräbniskosten gedeckt werden dürfen, dann eine Gesellen-Armenkasse und eine Leichenkasse, sonst keinerlei Kassen bestehen (also nur eine Art Versicherungskassen).
16. Kein Innungsverwandter darf außer seinem Hause mehr als eine Marktstelle haben.

    Kein Meister darf dem andern die Beschäftigung entziehen, noch ihm die Gesellen abspenstig machen.
17. Preisverabredungen im Ein- und Verkauf sind nach dem Reichspatent verboten.
18. Korrespondenz mit anderen Gewerken ohne Vorwissen des Magistrats ist verboten.
19. Leichenordnung.
20. Meisterwitwen dürfen das Handwerk mit ebensoviel Gesellen treiben wie ein Meister, doch dürfen sie keine Lehrjungen halten.
21. Für die Lehrjungen besteht ein Fortbildungs-Schulzwang, wenn sie bei Antritt der Lehre nicht lesen, schreiben, noch die 5 Hauptstücke auswendig können. Bei Strafe von 6 Rthlr. muß der Meister 4 Stunden wöchentlich dem Jungen für diesen Zweck freigeben. Ohne diese Kenntnisse wird auch kein Junge losgesprochen.
22. Arme Knaben müssen ohne Lehrgeld angenommen werden, namentlich unbemittelte Söhne verstorbener Meister, aber auch alle andern Waisenkinder.
23. Betr. die Behandlung der Lehrjungen und das Aufsichtsrecht des Magistrats darüber.
24. Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre, ebensoviel die Wanderschaft. Folgt: die Festsetzung der Gebühren bei der Lossprechung; Verbot aller Zeremonien und Possen dabei.

25. Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Zeremonien werden abgeschafft; verboten wird den Gesellen, „Complotts und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottieren, diejenigen, so sich nicht zu ihnen gesellen, vor unehrlich zu erklären".
26. Die Conduite der Gesellen in den Herbergen wie bei dem Meister wird im einzelnen reglementiert und Geldstrafen angesetzt.
27. Gesellenordnungen und -kassen werden verboten.
28. Die Kündigungsfrist zwischen Meister und Gesellen wird auf 8 Tage festgesetzt, die Annahme von Gesellen ohne Kundschaften (d. i. Führungszeugnisse) oder gar die Fälschung solcher Zeugnisse ist verboten.
29. Die Gesellen dürfen einen oder zwei Altgesellen wählen, doch wird ihm jedes Aufwiegeln der Gesellen „bei Strafe des Karrens" verboten; die Umlagen der Gesellen werden unter Aufsicht des Altmeisters gestellt.
30. Die Bruderschaften der Gesellen werden verboten.
31. Arbeitslohn, -zeit, -ordnung, Kost und Wohnung usw. werden der bisher herrschenden Übung und dem freien Vertrag zwischen Meister und Gesellen überlassen.

Diese Ordnung ergab sich also aus der allgemeinen Zunftreform, die 1734—1736 nach Maßgabe des Reichspatents in allen Gewerken durchgeführt wurde[1]. Man glaubte durch die Reglementierung einen Ausgleich der Interessen geschaffen zu haben. Aber bald kamen neue Verwicklungen.

Die Kaufleute hatten nämlich begonnen, sich und ihr Kapital zwischen Kultur und Spinnerei zu schieben, was an sich eine naturnotwendige Entwicklung war: denn es fehlte sowohl den Bauern wie den Pflanzern an Barmitteln. Aber es kam infolge der mangelhaften Transportverhältnisse leicht zu lokalen Monopolbildungen: der Tabak rings im Lande wurde aufgekauft und in der Stadt der Preis in die Höhe getrieben. Man ließ wohl auch — entgegen den Verordnungen — gleich an Ort und Stelle spinnen und exportierte direkt.

Dagegen petitionierten die Berliner Spinner 1742 um ein Verbot des Aufkaufs und des unlauteren Wettbewerbs durch das Spinnen auf dem Lande. Das letztere wurde in dem Edikt vom 7. August 1743 verboten[2], weil der Staat sich um die Akzise betrogen sah; aber im übrigen bestimmte er:

---

[1] Vgl. Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen 1640 bis 1806, in „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte", Bd. I, S. 343—372. Leipzig 1888. Auch in „Umrisse und Untersuchungen". Leipzig 1898. S. 314—456.

[2] Vgl. Mylius V, II. Continuatio, S. 143; darin wurde auch das Hausieren verboten.

1. Daß der Anbau frei bleiben solle.
2. Ebenso der Handel mit Rohtabak, weil die Planteurs meist kein eigenes Gespann hätten, um die Tabake zum Verkauf in die Städte zu bringen.
3. Das Tabakspinnen auf dem Lande solle verboten sein, weil es zum städtischen Erwerb gehöre, also müßten sich
4. diejenigen, die Tabak spinnen wollten, in den Städten niederlassen und dem Generalprivileg vom 15. April 1735 Genüge leisten, und nach Maßgabe des Reskripts vom 17. August 1718 an Eidesstatt versichern, niemals Geiz zu verarbeiten.

Einen wichtigen Schritt aber tat die Deklaration des Generalprivilegiums vom 15. April 1735 — publiziert am 3. Mai 1745 — indem sie nicht nur in der Form, sondern auch in der Sache generalisierte: die Gewerke interlokal machte. Wir geben den Wortlaut dieses wichtigen Schriftstücks[1]:

Declaration des Generalprivilegii oder Gildebriefes des Tobakspinnergewerks in der Kur- und Mark Brandenburg diesseit und jenseit der Oder und Elbe, Berlin d. 3. Mai 1745.

„. . . Se. Kgl. Maj. haben das den Tobakspinnern . . . erteilte Generalprivilegium und Gildebrief bei Antritt dero Regierung allergnädigst confirmiert auch nachher die wegen besserer Aufnahme der Tobakfabriken in dero Landen von Zeit zu Zeit emanierte heilsame Edikte auf das Feierlichste zu halten verordnet. Nachdem aber höchstdieselbe dennoch mißfällig wahrnehmen, daß dem zuwider sich viele Mißbräuche wegen des Tobakspinnens sowohl in den Städten als auf dem platten Lande eingeschlichen und dadurch nicht nur denjenigen, so vom Tobakspinnen eigentliche Profession machen, ihre Nahrung entzogen, sondern auch die inländischen Tobakfabriken selbst in nicht geringe Decadence und Mißkredit gesetzet worden: Als wollen Se. Kgl. Maj. diesen Unordnungen . . . auf das Nachdrücklichste gesteuret wissen, declarieren derohalben und ordnen Dieselben hiermit“:

1. Niemand darf Tabak spinnen zum feilen Verkauf, der nicht die Zunft gewonnen oder durch besondere Konzession dazu berechtigt ist.
2. Kleinkrämer und Höker dürfen en detail verkaufen, doch nur von zunftmäßigen Meistern gesponnenen Tabak. Dies ist der Torkontrolle durch Atteste und Passierzettel der Acciseämter zu erweisen.
3. Ungelernte werden nur zur Fabrikation konzessioniert, wenn sie Kapital von wenigstens 1000 Thlr. darauf verwenden können, dürfen dann nur en gros handeln, es sei denn, daß sie besondere neue Sorten fabrizieren.
4. Auf dem platten Lande soll kein Spinner, in den Städten nur Gelernte, die das Bürger- und Meisterrecht gewonnen, geduldet werden. Daher soll das General-Privileg auf alle Städte der Kur- und Mark Brandenburg ausgedehnt werden und *gewisse Hauptzünfte — mehrere Städte umfassend*[1] — errichtet werden. Die bisherigen Ungelernten

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 2.

sollen „ad dies vitae“ das Gewerbe weiter betreiben, aber weder Gesellen noch Jungen halten.

5. Die Spinner sollen sich mehr auf ausländische Tabake werfen und allerhand Sorten guten Rauch- und Schnupftabaks nach Straßburger, Hanauer und Zapfenberger Art verfertigen, nicht nur gemeinen Roll- und Brieftaback. — Verbot des Geizverspinnens bei Verlust des Privilegiums. Bestimmte Geschworene sollen monatlich Visitationen anstellen.
6. Die Planteurs sollen auch keinen Geiz unter die Blätter mischen; sie haben das Recht, den eigenen Zuwachs verspinnen zu lassen, aber nur durch gelernte Spinner in den Städten. Auch sind sie befugt, ihren Tabak außer Landes zu verfahren.

Nach Maßgabe dieses Edikts erhielten die Spinner der Neumark, d. h. die Orte: Soldin, Küstrin, Königsberg i. U., Friedeberg, Woldenberg, Amt Zehden, Schwedt ein Generalprivileg, das im Wortlaut dem oben angegebenen kurmärkischen entspricht.

Die Erweiterung der Zunftschranken war bei der geringen Anzahl der Spinner und ihrer Verstreuung in den kleinen Städten eine Notwendigkeit: aber für die Zünfte als solche war sie natürlich eine Hemmung ihrer Entwicklung, weil sie den engeren Zusammenschluß verhinderte durch die räumliche Entfernung und die naturgemäß bestehenden lokalen Interessengegensätze, die Unmöglichkeit gerechter Arbeitsverteilung, auch Grenzstreitigkeiten. Das Gewerk hat sich in der Tat auch nicht sehr günstig entwickelt. Nur eben die Berliner und Stettiner Zunft gelangten zu einigem Wohlstand, d. h., es erhoben sich die reicheren über die ärmeren Meister und wurden zu deren Verlegern und, während sie die letzteren immer mehr proletarisierten, zu großen Exporteuren.

Die soziale Schichtung wurde gefördert durch das sich entwickelnde Konzessionswesen. Es erwarben viele Ungelernte, meist Kaufleute, Fabrikationspatente, deren Genuß ihnen die Regierung durch Privileg der Herstellung und des Vertriebs und vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben sicherte. Wie weit die Regierung solchen Leuten entgegenkam, sagt ein Passus des neumärkischen Gewerksprivilegs von 1744:

Wer die Tabakspinnerei nicht erlernt hat, bekommt nur dann eine Konzession zur Anlegung einer Fabrik, wenn er 1000 Tlr. Kapital darauf verwendet, und ausgelernte Gesellen beschäftigt. Die Konzession erstreckt sich dann nur auf den En gros-Handel — auf den Detailhandel, wenn der Konzessionär in einer eigenen Fabrik eine besondere Art von Rauch- und Schnupftabak verfertigt.

---

[1] In gewissem Grade war das schon durch den § 9 des Generalprivilegs von 1735 ermöglicht.

So wurde es diesen Leuten nicht schwer, die Spinner, die ja auch fremdes Material verarbeiteten, zu unterbieten. Begünstigt wurden sie durch die Verfeinerung des Geschmacks, die den veredelten Tabaken einen größeren Absatz verschaffte; denn das Gewerk blieb ja auf seinem alten Arbeitsbereich stehen: der rein mechanischen Zubereitung des Rauchtabaks.

Bei der bestehenden freien Konkurrenz verloren bald einige Meister ihre Selbständigkeit, zogen in die Manufakturen der Konzessionäre ein und arbeiteten dort neben den Gesellen im Tage- oder gar Stücklohn.

Übrigens fehlte es in dieser Zeit nicht an Anläufen zur neuerlichen Monopolisierung der Industrie. So erbot sich ein gewisser de la Varenne aus Amsterdam im Jahre 1738, eine königl. Manufaktur zu errichten[1], also ein Fabrikationsmonopol in der Art der französischen Zentralmanufakturen. Ein französischer Werkmeister sollte den Betrieb organisieren mit holländischen Arbeitern und zwar in Cleve, wo nach Ansicht des Petenten geeignetes Rohmaterial für die französischen Schnupftabake gedieh. Durch zwei Jahre wollte man holländischen Tabak verarbeiten und inzwischen in Westfalen selbst Pflanzungen anlegen. Ferner sollte aus dem inländischen Tabak Rolltabak zum Export in die Ostseeländer hergestellt werden. Der Tabakhandel sollte frei bleiben, und die bestehenden Fabrikanten auch darin ihren Unterhalt finden, die Monopoltabake zu verschleißen. — Sie waren ja in der Hauptsache fast alle Tabakgroßhändler. Mit den Pflanzern wollte die Manufaktur frei kontrahieren: sie sollten auch exportieren dürfen.

Der Antragsteller machte sein Projekt durch eine Rentabilitätsberechnung besonders schmackhaft und rechnete eine Million Gulden holländisch Profit heraus.

Dagegen gab das Generaldirektorium ein ausführliches Gutachten[2] ab: es wies auf die blühende Industrie hin, die zerstört werden würde; es erinnerte an die früheren Mißerfolge (Gomperts) und gab zu bedenken, daß die künftige Einnahme eine zu unsichere sein würde und ungeeignet „bei der außerordentlichen Genauigkeit, mit der der König von Preußen seine Finanzen verwalte"; es hielt aber doch eine höhere

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dep., Tit. XV, Tabaksachen: Projet pour établir dans les états de Sa Maj., le roi de Prusse une manufacture royale de tabac a raper à l'instar de France et du tabac filé en rouleaux pour la mer Baltique.

[2] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dep., Tit. XC, Tabaksachen.

Organisationsform — sonderbarerweise nur im Interesse der Kultur und des Handels — für durchaus ratsam, empfahl Bildung einer privaten privilegierten Handelskompanie nach holländischem Muster, „eine Gesellschaft geschickter Kaufleute zum Tabakhandel", die in Wesel, Emmerich, Magdeburg, Berlin, Halle, Stettin und Königsberg den Tabakhandel betreibe und in Magdeburg oder Berlin wegen derer zentralen Lage an schiffbaren Flüssen je eine Manufaktur errichte, so daß der König weniger Risiko und nur den Erfolg zu erleichtern hätte durch aller Art Förderung, Hergabe von Fabrikräumen, Magazinen, Werkzeugen und Maschinen usw., wobei man immer bedacht sein müsse, daß die Einrichtung das Publikum nicht belästige . . . Die Vorsicht, Kaufleute von Beruf dazu zu nehmen, sei das einzige Mittel, dem Publikum den Vorteil der Einrichtung zu demonstrieren. Der Antragsteller solle die Leitung der Manufaktur übernehmen, die unleugbar in Berlin oder Magdeburg wegen der günstigen Verkehrsverhältnisse und, weil die Tabakkultur in allen Provinzen außer in Preußen verstreut sei, am vorteilhaftesten domiziliert werde. Der sichere inländische Absatz werde preissteigernd wirken, die Kultur rentabler machen und die Pflanzer zu Verbesserungen anregen, ohne daß irgendein Zwang ausgeübt werde . . . Die Blätterausfuhr müsse verboten werden, ebenso der unbeschränkte Import von Fabrikaten.

Die Verhandlungen mit de la Varenne zerschlugen sich, weil er die Assoziation mit den bisherigen Manufakturiers ablehnte. Ebenso erging es einem späteren Projektenmacher im Jahre 1744, dem badischen Manufakturdirektor Kienlen aus Pforzheim, der sich um das schlesische Provinzialappalto, d. i. eine Alleinhandel-Pacht für diese Provinz bewarb.

Die wirtschaftspolitische Tendenz ging also auf Förderung der privaten Unternehmung. „Privilegia privativa" d. s. Exklusivrechte, die bestehende Rechte aufheben, wurden nicht erteilt, sondern nur, wie oben gesagt, Patente für bestimmte Marken, namentlich für feinere Fabrikationsweisen, für den Luxusbedarf; solche waren vielfach nur für die einzelnen Provinzen gültig. Sie erfuhren als sehr erwünschte Unternehmen für die Zeit ihrer Etablierung allerlei Vergünstigungen, hauptsächlich Abgabenerleichterungen.

So das erste dieser Art uns bekannt gewordene Samuel Schocks, eines Schweizers von Geburt, der aus Straßburg, dem Vorort der damaligen Tabakindustrie gekommen war. Er legte 1737 in Potsdam eine Fabrik an und gelangte nachmals zu großem Ruf; schon 1738 bezog er die Messen in Frankfurt a. O. und Leipzig und erweiterte

sein Unternehmen zu einem großen Exportgeschäft. Er fabrizierte einen französischen sogenannten Rapétabak, dessen Herstellungsweise der Name besagt. — Das bisher vom Verbraucher vorgenommene Reiben des Tabaks wurde von ihm zuerst maschinell besorgt[1]. Ferner sandte er den Polen eine Imitation des holländischen Preßtabaks. Friedrich der Große soll ihm persönlich zugetan gewesen sein[2]. Sein Privileg wurde ihm 1753 verlängert bis 1765 und wahrscheinlich dann noch einmal — kurz vor der Monopolisierung. Er genoß erstens eine Akziseermäßigung für seinen Rohtabakverbrauch und zweitens waren seine Lieferungen in andere Städte nachschußfrei.

Im Jahre 1746 bewarb sich um ein ebensolches Privileg der französische Kolonist Salingre, als solcher an sich schon abgabenfrei. Er versprach eine Tabakfabrik anzulegen, darin 100—150 Menschen zu beschäftigen und ebenfalls einen Rapé, ferner eine St. Vincent-Imitation aus heimischen Blättern zu verfertigen. Am 26. September 1746 wurde ihm darauf das Patent für Pommern erteilt: auch er genoß Akziseermäßigung.

Salingre wurde bald hart angegriffen, einmal vom Stettiner Kramergewerk, das sich in seinem Handel mit dem echten, d. h. aus virginischen Blättern (durch einfaches Schneiden) hergestellten St. Vincent geschädigt sah — und zweitens von dem Spinnergewerk, das er mit seinem Rolltabak unterbot, weil er ihn aus seinen Fabrikationsabfällen spinnen ließ; er liefere diesen um 50 % billiger, ja zum Rohtabakpreise, klagte man. Doch die Proteste waren vergeblich; denn für den St. Vincent hatte er sein Patent und den Vorzug, daß er inländischen Rohstoff verarbeitete; und seinen Rolltabak ließ er durch arme Gewerkmeister herstellen, ganz dem Gewerkprivileg gemäß.

Auch Salingre erlangte die Verlängerung seines Privilegs im Jahre 1755 um 20 Jahre, (wofür er dem Staate irgendwelche Münzgerätschaften abnahm). Übrigens handelte er so gut wie Schock auch mit anderen Dingen; z. B. hatte er eine Amidoms- (d. i. Stärkemehl-) Fabrik.

Von weiteren Privilegien sind kürzere Nachrichten erhalten: 1746 erhielt Jean Buisson ein solches; 1751 der Hamburger Balthasar Targa das Privileg eines früheren Konzessionärs namens Mund; dagegen protestierte vergeblich ein gewisser Ulrici, der gleichzeitig die Fabrik eines Konzessionärs Sauerwald übernommen hatte.

---

[1] Vgl. oben die Einrichtung der Schockschen Fabrik, S. 9.

[2] Vgl. Preuß, Friedrich der Große, Berlin 1833, Bd. III, S. 24 ff.

1754 wurde ein Haubenstricker in der Kurmark für neue Tabaksorten konzessioniert, solche die Schock und Buisson nicht machten. So bestanden 1760 in Berlin schon sechs Fabriken.

In Magdeburg genossen schon früh die Fabrikate der Gebrüder Schwarz einen Ruf, die in Schlesien nachschußfrei eingingen. In Pommern wurde der Fabrikant Müller in Kolberg noch kurz vor der Generalverpachtung, am 15. April 1765 konzessioniert.

So die Entwicklung in den mittleren Provinzen. In Preußen war von einer Fabrikation wenig die Rede. Eine Kultur gab es dort auch nicht. Nur in Litthauen bestanden kleine Gewerke. 1735 erhielt der Krüger Oberg ein Fabrikationsprivileg, 1737 ein Jude Wulff ein ebensolches verbunden mit dem Großhandel, der dort überhaupt wichtiger war als die Fabrikation. Doch bestand bis 1754 ein Zollschutz gegen polnische Tabake und zwar zu gunsten irgendwelcher sogenannter holländischer Fabriken in Königsberg, die dort 1724 angelegt waren, von denen uns jedoch nichts weiter bekannt geworden ist.

Ganz eigenartig war die Entwicklung unserer Industrie in Schlesien: zu österreichischer Zeit hatte ein Kaufmann von Rosenkron das Tabakanbau- und Verarbeitungsmonopol 1712—1734 inne; er vergab es weiter an einen Spinnermeister Marchand aus Magdeburg und einen Breslauer Kaufmann namens Scholz. Diese beiden betrieben eine Fabrik in Neumarkt. Nach Ablauf der Pacht betrieben Marchands Söhne die Fabrikation selbständig weiter. Später wurde Schlesien wieder verpachtet; in Ohlau erstand eine „ärarische", später ebenfalls verpachtete Manufaktur. Außer in Neumarkt und Ohlau entwickelte sich in der Folge nur in Auras, Wansen und Glogau eine Tabakkultur. Auf der Provinz lastete der Druck des Monopols[1].

Durch kaiserliche Verfügung vom 29. November 1737 wurden Fabrikation und Handel freigegeben, der Anbau nur an eine Lizenz gebunden.

Nach der preußischen Okkupation wurde versucht, Tabakkultur und Tabakgewerbe zu heben. Die Edikte vom 8. August 1741 und vom 3. Mai 1745 galten natürlich auch für die neue Provinz; aber es gab ja gar keine Gewerke, noch wurden welche geschaffen. Jedes Dorf, wo etwas Tabak zu eigenem Verbrauch gebaut wurde, hatte seinen Spinner, der auf der Stör arbeitete. Vielfach waren Spinner auf dem Lande angesiedelt, die in die Städte zu verpflanzen bis 1760 nicht gelang.

[1] Breslauer Stadtarchiv. Vgl. Vorstellung des Breslauer Magistrats vom 18. Dezember 1733.

Anderseits petitionierten die Glogauer Spinner 1744 sogar vergeblich um ein Privileg [1].

Auch das Verbot des Geizverspinnens wurde hier nicht durchgeführt. 1745 gründete der Tabakspinner Mayer in Neumarkt eine Kistentabakfabrik. — Kistentabak aber war aus dem schlechtesten Material: Bodengut und Strünken, (d. i. also Geiz) hergestellt. — Besondere Geizverbote von 1751 und 1753 änderten nichts; die Wansener petitionierten 1752 mit Erfolg dagegen und als 1755 der Bürgermeister v. Scheel die Ohlauer ehemalige Staatsmanufaktur übernahm, erhielt er offiziell ein Privileg zur Verarbeitung von Geiz zu Kistentabak.

Im übrigen wurden hier Fabrikationsprivilegien nach Art des Schockschen nicht erteilt: zum Vorteil der Berliner, Stettiner und Magdeburger Konzessionäre, deren Fabrikate in Schlesien großen Absatz fanden, wenn auch nur, um nach Polen und Böhmen weiterverhandelt zu werden.

So wurde 1743 dem von Mengershausen das Gesuch zur Anlegung einer Blatttabakfabrik in Breslau abgelehnt, angeblich, weil kein Bedarf dafür vorhanden, da die Vornehmen den Kanaster (der gesponnen von Übersee importiert wurde) vorzögen und die unteren Klassen lieber gesponnenen Tabak rauchten. Allerdings fehlte es dem Petenten auch an Kapital, das er sich erst durch eine Lotterie verschaffen wollte.

Die einzige bekannte Konzession erhielten die Gad Samuel und Levi Isaac Wallich 1747 auf zehn Jahre für eine Schnupftabakfabrik in Großglogau, die 1751 ein Fr. Manks den verschuldeten Unternehmern abnahm. Mit seinem Privileg war übrigens auch das des Kleinhandels im Glogauer Departement verbunden.

Die schlesische Fabrikation war in Händen der Kaufleute; sie bestand in der Hauptsache nur in dem Schneiden und Packen der importierten Rolltabake. Solcher Handelskonzessionen wurden mehrere erteilt: 1762 dem Heymann Kiwa in Breslau zum Engroshandel auf Messen und Märkten; 1763 dem böhmischen Juden Simon desgleichen. Eigenartig ausgestaltet war das Privileg des Kaufmanns Band von 1756 zum Groß- und Kleinhandel in allen Städten Schlesiens, wo er Niederlagen anlegen durfte. Er genoß Akziseermäßigung und fabrizierte dabei selbst und zwar mit Hamburger und rheinischen Meistern. 1759 übernahm diese Konzession Karl Targa, ein Bruder des Berliner Fabrikanten.

[1] Später haben sie eines erhalten; denn 1796 schlossen sich die Ohlauer Spinner an das „Tabakspinneramt von Groß-Glogau" an.

Diese Verhältnisse begünstigten natürliche Kultur und Industrie Schlesiens nicht; dazu war die Provinz als langjähriger Kriegsschauplatz im Nachteil. Mit Eintritt des Friedens wurde 1763 gleich begonnen, den Tabakbau zu fördern[1]; den Domänenpächtern wurde er in den Kontrakten zur Bedingung, 1764 den Stiftern, Klöstern und Jesuitenkollegien die Ansiedlung fremder Pflanzer zur Pflicht gemacht, Magdeburger Sachverständige und Lehrer mit großen Kosten berufen, Samen aus der Uckermark verschrieben; dagegen sollten die Professionisten, d. s. Handwerker, den Anbau im Nebengewerbe aufgeben auch im Interesse ihres Hauptberufes.

Wir erkennen also die eigenartige Entwicklung Schlesiens — Sinapius[2] sagt: nach freihändlerischen Grundsätzen — und Fechner[3] fügt hinzu: zugunsten der märkischen Fabrikanten, denen der schlesische Markt nicht verloren gehen sollte; nach ihm ist Schlesien von Friedrich als eroberte Provinz, gewissermaßen als Ausbeutungskolonie behandelt worden.

Nun ist sicher, daß Friedrich die mangelnde Homogenität seiner Staaten erkannt hat. Zu der Zentralisierungspolitik der 60er Jahre finden wir schon die Ansätze in den 50er Jahren. Es war 1753, als er sich allerlei Auskünfte über die Tabakindustrie einforderte: Auszüge aus den Akziseregistern über Ein- und Ausfuhr und Transit, Angaben über den Anbau, über die Verarbeitung und Konsumtion aus allen Provinzen[4].

Es ergab sich, daß sich die drei Konkurrenten im Gewerbe: Fabrikanten, Gewerke und Kaufleute mehr wie je in den Haaren lagen, daß sie sich gegenseitig die Luft benahmen, sie alle an mangelndem Absatz litten, weil sie nicht fähig waren, aus eigener Kraft ihren Absatzkreis zu erweitern.

Noch war die Selbstversorgung im Lande allgemein: der Bauer, der Ackerbürger, der Professionist, sie alle bauten sich ihren Bedarf an

---

[1] Vgl. Zirkularverordnung vom 29. März 1763, Breslauer Staatsarchiv, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 61, I.

[2] Sinapius, Schlesien in merkantilistischer ... Hinsicht dargestellt. Sorau und Leipzig 1803.

[3] Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preuß. Provinz Schlesien ... Breslau 1907, S. 735.

[4] Vgl. Kabinettsorder an Münchow vom 28. und 30. April 1753, Breslauer Staatsarchiv, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 61, Vol. I (Akten des Etatsministeriums).

Tabak und ließen sich durch keine Verordnung davon abhalten, ihn ganz primitiv zum Verbrauch zuzubereiten.

Der auswärtige Markt aber hing zu sehr von den politischen Zuständen ab. Friedrich schuf ihn erst durch seine kriegerischen Erfolge, befestigte ihn durch seine auswärtige Politik, die ja zum großen Teil Handelspolitik war. Mit fast allen Nachbaren lebte er in Zollfehden, und seine „friedliche Durchdringung" Polens ist ein Schulbeispiel kolonialer Ausbeutung. Auf Expansion im Guten oder Bösen war seine Politik gestimmt. Dazu mußte er aber ein Volk hinter sich haben voll innerer Spannung, so daß es die freien Räume, die er ihm schuf, zu erfüllen willig und fähig war. Dies war das Ziel seiner „monarchischen Organisation der Arbeit", wie Treitschke es nennt, die wohl Friedrich Wilhelm I. begann, doch Friedrich mehr als fortgeführt, in neue Bahnen mit ungleich höheren Zielen hinaufgeleitet hat — um so steiler, halsbrecherischer, je tiefer er beginnen mußte. Und das war das denkbar tiefste Niveau, auf dem sich Preußen nach dem Siebenjährigen Kriege befand: ein armes, ausgesogenes, teilweise verwüstetes Land, das sich kümmerlich nährte von der Arbeit der Schwachen, weil die Kraft starker Arme der Krieg verschlang. Nun kehrten die Väter und Brüder heim, griffen unlustig zum ungewohnten Werkzeuge, um karges Brot für die Ihren zu schaffen, ohne Hoffnung auf den wiederkehrenden Wohlstand, ohne Trieb, zu wagen und zu gewinnen. Aber es fehlte auch an allen Vorbedingungen der Nachfrage, an Konsumkraft, an Kapital für Transport und Lagerung, an Unternehmungslust überhaupt.

Das erkannte König Friedrich in schwerer Sorge[1]. Sollte er sieben Jahre gekämpft haben, um sich eine Wüste zu erhalten? — Hier brauchte es eine feste Hand und ein klares, zielsicheres Auge, wo alles schlaff sich regte und trübe in die Zukunft blickte. Er ergriff auch gleich das richtige Mittel: Übergang zur intensiven Wirtschaftsweise in allen Tätigkeiten seines Volks. Und er nahm die guten Vorbilder und Muster, wo er sie bekam: Englands Wirtschaftspolitik und Frankreichs Verwaltungstechnik[2], beide selbständig und frei in die preußischen Verhältnisse eingearbeitet.

Die Hauptgesichtspunkte dieses „Retablissements", wie man es genannt hat, sind:

---

[1] Vgl. de Launay, Justification du système d'économie politique et financière de Frédéric II, pag. 56—61.

[2] Synapius, Schlesien in merkantilistischer ... Hinsicht dargestellt. Sorau und Leipzig 1803.

1. Zentralisation der Verwaltung und Steuerreform.
2. Unterstützung der Landwirtschaft, Förderung der Kulturen von allerlei Handelsgewächsen.
3. Organisierung und Kapitalversorgung der Industrie.
4. Umbildung des Handels zum Proprehandel, Schaffung auswärtiger Märkte (Nordamerika, Polen, Sachsen).

Alle diese Maßnahmen betrafen fast gleichmäßig auch unser Gewerbe. Um die Veränderungen, die mit ihm vorgingen, zu begreifen, müssen wir aus dem engen Rahmen seiner Geschichte heraustreten in den weiten Bereich der allgemeinen Wirtschaftspolitik seit den ersten Friedensjahren; so werden die folgenden Kapitel gewerbepolitische, steuerpolitische und verwaltungstechnische Materien zu behandeln haben.

Zweites Kapitel.

Die General-Tabaks-Pachtungs-Gesellschaft von 1765.

1. Die Gründung.

Die Gründungsgeschichte der Kompanie knüpft sich an den Namen eines jener berüchtigten Projekten- und Geldmacher, die die Entwicklung des absolutistischen Staates begleiten, die Väter jener staats- und finanzwirtschaftlichen Treibhauskulturen, die das Glück der Völker schwer erschütterten. Männer vom Typ John Laws, ihm gleich an tollkühnem Spekulieren, stets ohne eigene Mittel, ohne Heimat, ohne Rast und Ruh, in aller Herren Länder ihr Heil versuchend — und von diesen Herren nur allzu gern gesehen.

Wie König Friedrich zu Gian Antonio di Calzabigi gekommen sein soll, erzählt Thiébault[1], indem er einen Brief des Königs an seinen Londoner Gesandten Baron von Knyphausen mitteilt, der leider zu deutlich Herrn Thiébaults Stil zeigt:

„Vous êtes dans un pays où naissent et où viennent souvent du dehors des hommes à qui la nature et l'attrait de la liberté inspirent des idées inconnues au reste du genre humain . . . . Je voudrais avoir un homme de cette trempe, c'est-à-dire un homme qui pût créer toutes sortes de projets, soit de finances, soit d'autres genres et qui pût également vérifier, discuter et calculer ceux sur lesquels je le consulterais . . ."

Knyphausen hätte gerade ein solches Exemplar des homme machine (de finance) auf Lager gehabt, das er dem Könige empfohlen — den Calzabigi nämlich — leider mit einigen Schönheitsfehlern, vor allem: mangelnder Ehrlichkeit. Der König aber habe ihn doch genommen und gesagt: „Je lui permets de me voler, s'il peut en venir au bout." — Wir geben diese Anekdote, weil Thiébault darin die Art des fraglichen Individuums recht sicher zeichnet.

Wenn es sich in Wahrheit so zugetragen hätte, dann hätte Friedrich in der Folge durchaus Wort gehalten — so wenig Calzabigi in seinem

[1] Thiébault, Souvenir de 20 ans de séjour à Berlin. Paris 1804, IV, S. 92.

Dienst seine Art verleugnete: Er stahl wirklich und der König genehmigte es — nachträglich natürlich.

Genug, Calzabigi kam Ende 1762 ins Leipziger Winterquartier, wie es heißt, zunächst um seine Spezialität, das Lotto, in Preußen einzurichten[1]. Niebuhr gibt in seiner „Geschichte der Königl. Bank von Berlin“ [2] den weiteren Zusammenhang: „Nach dem Siebenjährigen Kriege faßte Friedrich den Plan, Handel und Gewerbefleiß nicht durch einzelne Maßregeln, sondern durch ein großes kombiniertes System aufzurichten:

1. Wiederherstellung des Münzwesens (Edikt vom 29. März 1764)[3],
2. Aufmunterung zur Anlage von Fabriken und Handlungshäusern,
3. Regulierung des Geldverkehrs durch eine Bank, Bankverkehr mit dem Auslande, Gold- und Silberhandel,
4. Gründung von Handelskompanien zur Belebung und Schaffung einzelner Handlungszweige.

Calzabigi, der mit 6000 Talern Gehalt und dem Titel eines Finanz- und Kommerzienrats in Friedrichs Diensten getreten war, schlug nun vor, dieses System zu überbauen durch Schaffung einer großen Handelskompanie, die alle Pläne des Königs auch äußerlich zusammenfassen sollte. Sie sollte Bank-, Assekuranz- und Handelsgeschäfte aller Art so betreiben, daß ein Zweig durch den anderen in Betrieb erhalten werde. Die Bank sollte die Basis für eine große Menge Papiergeld bilden, die Assekuranz- und Handelskompanien es in den Weltverkehr bringen. Der Handel sollte durch das belebende Prinzip der Assoziation in größtem Maßstabe in Schwung gebracht und der schwach betriebene Handel einzelner ganz von dem auf unermeßlichen Kapital- und Geschäftsverbindungen basierten Kompaniehandel absorbiert werden. Die Absorption sollte nicht nur durch die unwiderstehliche Macht des Kapitals, sondern auch durch die umfassendsten Monopole und Privilegien bewirkt werden. Diese sollten zugleich den Aktionären — das Grundkapital von 25 Millionen Reichstalern Gold sollte auf dem beliebten Wege der Aktienzeichnung zusammengebracht werden — einen außerordentlichen Gewinn sichern und auf diese Weise fremdes Geld in großen Massen ins Land ziehen. So war auf eine

---

[1] C. war berühmt geworden durch das Lotto di Genova, das er mit Casanova de Seingalt in Paris eingerichtet hatte. Vgl. Warschauer, Geschichte der Preußischen Staatslotterien. Berlin 1885.

[2] Berlin 1854, S. 19.

[3] Vgl. Mylius, Novum corpus Constitutionum Marchicarum III, S. 381.

sehr geschickte Art in diesem Plane alles kombiniert, was nach den damals herrschenden Theorien für die Regenten und Geldmänner anziehend sein konnte; alles griff vortrefflich ineinander, und nur eines war falsch berechnet: der Kredit der Kompanie, der Umlauf ihres Papiergeldes. Dieses war aber die Hauptbasis des ganzen Projektes, wie Calzabigi selbst bei einer späteren Gelegenheit als ein Grundprinzip den Satz aufstellte: La manoeuvre actuelle de tous les états de l'Europe est de conserver la masse d'or et de l'argent et de solder tout ce qu'ils ont de passif avec du papier.

Calzabigi legte seinen Plan dem Könige im September 1764 vor Niebuhr sagt von diesem:

„Die Freude an dem glänzenden Plane erklärt es, daß er ihn nicht tiefer geprüft zu haben scheint."

Friedrich mußte sich bald sagen lassen, daß der Kern des „glänzenden Planes" ein schlechtes Plagiat war einer Idee, die vor 50 Jahren Bankerott gemacht hatte[1]; die Lawsche Bankgründung nämlich sollte hier wieder auferstehen zu neuem Leben. Wir werden dies in der folgenden Skizze der Lawschen Transaktionen von 1716—1719 unschwer erkennen:

Laws Grundidee war die Vergrößerung des Geldvorrats durch Noten und Steigerung des Geldumlaufs durch Handelsgeschäfte. Dadurch sollte erreicht werden:

Verminderung des Metallgeldwerts,
Verminderung der Staatsschuld,
Reduzierung des Zinsfußes,
Verteuerung der Waren und damit automatische Steigerung des Ertrages der indirekten Auflagen, damit
Erleichterung der Volkslasten, endlich
Mobilisierung des Bodenbesitzes.

Er gründete also eine Aktien-Notenbank mit eigener Bankwährung zum Schutze gegen Münzverschlechterung und mit Notenzwangskurs.

Weiter gründete er eine Kompanie als Treuhänder von vielen Handelsgesellschaften auf Aktien, die die Bank emittierte, mit fixer Dividende.

Die Bank wurde dann in ein königliches Institut umgewandelt, große Außenhandelsgeschäfte unternommen und eine Menge Staatsmonopole gepachtet:

[1] Vgl. die energischen „Anmerkungen über das projektierte Bancoedikt" des Generaldirektoriums vom 1. Oktober 1766, Geh. Staatsarchiv, Acta des Kabinetts Fr. II. Rep. 96. 410, M. 2.

1. das Münzregal;
2. die Generalpacht der Staatsgefälle;
3. die Tabaksregie;
4. die Generalkontrolle der Finanzen. —

Und alles dieses finden wir bei Calzabigis Projekt wieder. Nur mit einem großen Unterschied: Law ging schrittweise vor, gewann erst einen gewissen Privatkredit durch seine Bank. Dann erst zog er die staatliche Autorität ins Spiel. Und nun baute er eine Unternehmung auf dem Erfolg der vorhergehenden auf. Bei unserem Projekt aber ist alles auf einmal da: Finanzierungsgesellschaft, Bank, Monopole, Pacht der Staatsgefälle, Finanzkontrolle — ein untrüglicher Beweis, daß eine oberflächliche Imitation der Lawschen Ideen vorliegt. Der täppische Versuch, die staatliche Gewalt als privatwirtschaftliches Wertobjekt zu kapitalisieren und zum Grundstock einer solchen Trustgesellschaft zu machen, mußte mißlingen. Von Lawscher Emissionspolitik, die allein jenem den zeitweiligen Erfolg brachte, war hier von vornherein nichts zu merken. Calzabigi begann mit Laws späterem Hauptfehler, den die Encyclopédie méthodique so charakterisiert: On compta trouver dans l'autorité des ressources pour violenter la confiance, on ne fit que la compromettre.

Calzabigi schritt zunächst auch zur Gründung der Bank. Eine Bankkommission wurde unter dem Vorsitz des Ministers Hagen im Oktober 1764 eingesetzt, um den Plan, den Calzabigi ausarbeiten sollte, zu prüfen. Zugleich eröffnete die Kommission die Subskription auf das Aktienkapital der Handelsgesellschaft am 19. Oktober 1764. — Damals schrieb der Major Quintus Icilius[1] an den Hamburgischen Gesandten von Hecht (6. November 1764):

„Que dites-vous de notre banque, ou plutôt de la compagnie de commerce que le roi établira à Berlin? Le bon roi se flatte que cette banque changera le commerce à notre avantage et croit que les Hambourgois en seront jaloux et fâchés."

Und von Hecht antwortete, die Hamburger sähen mit großem Interesse und Unruhe auf die neue Einrichtung, sie fürchteten den Plan, aber ihre Profitgier sei gereizt, das Handelsinteresse würde die Oberhand gewinnen, es würden viele Aktien gefragt.

Aber Niebuhrs Akten bezeugen eine recht langsame Subskription, allgemeines Mißtrauen, und dieses geteilt von der Bankkommission. Offizielle Einwirkungen der Behörden, Drohungen gegen die Juden, Betreiben der diplomatischen Agenten im Auslande besserten die Sach-

[1] Geh. Staatsarchiv. Rep. 81, Hamburg.

lage nicht. Ein „Avis instructif“ vom 13. November 1764 erregte die Besorgnis der Kaufleute um ihre Existenz — vor allem der schlesische Leinwandhandel schien bedroht, daher mußte eine beruhigende Deklaration am 17. Dezember 1764 folgen. Ein Aktionär-Komitee aus Berliner Banquiers und Kaufleuten wurde gebildet. Im November 1764 waren 1164 Aktien gezeichnet, davon wurden aber nur 577 zusammengebracht, also wenig über eine halbe Million Reichstaler.

Im Januar 1765 wurde Calzabigis Plan aufgegeben infolge des Protestes der nach Berlin berufenen Deputierten der Kaufmannschaft des ganzen Landes. Die einzelnen Teile des Plans sollten nun getrennt durchgeführt werden. Das Assekuranzgeschäft wurde zunächst der Assekuranzkammer übertragen[1], auf welche ein Drittel der Aktien überging. Später wurden auch die Handelsgeschäfte von der Bank getrennt durchgeführt und haben viel Verdruß für den König und Verluste für das Publikum und für die Staatskasse gebracht. Diese Splitter des Calzabigischen Projekts sind mit ihren Gründungsdaten folgende[2]:

Tabakspachtgesellschaft 4. Mai 1765,
Levantische Handelskompanie 17. Mai 1765,
Kommanditen 1766/67,
Nutzholzhandlung 29. Januar 1766,
Brennholzhandlung 20. Juni 1766,
Heringsfischereigesellschaft 4. August 1769,
Getreidehandlungsgesellschaft zu Magdeburg 5. Februar 1770,
Getreidehandlungsgesellschaft zu Stettin 8. Februar 1770,
Seesalzhandlungsgesellschaft 3. Oktober 1772,
Seehandlungsgesellschaft 14. Oktober 1772.

Diese Unternehmungen wurden also zum großen Teil herausgestellt, als der Stern Calzabigis am preußischen Himmel längst untergegangen war. Die Durchführung der Gründungen zeigt aber, daß der König nicht gesonnen war, vor der Öffentlichkeit zurückzuweichen. Während Calzabigi die Grundlage seines Plans, die Bank, auch schon aufgegeben hatte — weil es sich nicht mehr um eine Zettelbank zur Beschaffung von Kapitalien handelte, sondern um eine Giro- und Lehnbank[3] — betrieb Friedrich diesen mit größter Hartnäckigkeit gegenüber dem zähen Widerstande seiner Kaufmannschaft, und durch alle anderen Widrigkeiten hindurch: Unglück in der Wahl seiner Helfer, Mangel an Kapital

[1] Patent vom 21. Januar 1765 und Octroi vom 31. Januar 1765, vgl. Mylius, Nov. Corp. Const. March. III, S. 575.

[2] (Niebuhr), Geschichte der kgl. Bank zu Berlin. Berlin 1854. S. 24.

[3] Vgl. Niebuhr, S. 26.

u. a. — Quintus Icilius konnte nicht 200000 Tlr. in allen Geldzentren Europas auftreiben[1]. Die Kaufleute und Industriellen wußten nur zu gut, was ihnen blühte, wenn die Bank reüssierte. Ein Beispiel zur Warnung erstand vor ihren Augen: Die Tabakspachtungskompanie.

Während nämlich Calzabigi die Durchführung des Bankprojekts[2] anderen Leuten, freilich sämtlich seinen Kreaturen, überließ, da es seinen Intentionen nicht mehr entsprach, so gründete er mit den durch die veränderte Sachlage freigewordenen Geldern[3] am 4. Mai 1765 die Tabaks-Pachtungs-Gesellschaft; d. h., in der ganzen Gründungsgeschichte erschien sein Name offiziell überhaupt nicht. Erst bei der Ausgestaltung der Sache fungierte er als „erwählter Direktor", glänzte in den Sitzungen meist durch Abwesenheit und kümmerte sich scheinbar wenig um sein Amt. Überhaupt geschah alles so im geheimen und seine Politik glückte ihm so gut, daß noch am 28. Mai 1765 von der Horst[4] an den schlesischen Provinzialminister Schlabrendorf gläubig schrieb:

„Ew. Excellenz meine gehorsamste Antwort zu melden, habe etwas verzögert, um mit mehrerer Gewißheit über die befohlenen Punkte berichten zu können.

Was die banque betrifft, so soll selbige als eine ordentliche Girobanque nach dem Hamburger Fuße bestehen, anbei aber eine Leihbanque errichtet werden, so gegen geringe Prozente auf alle sichere Fonds an Gütern, Häusern, oder Mobiliar Geld hergeben soll.

Von denen Fermes verlautet annoch nichts sicheres, als daß der Tobakshandel auf Art eines Monopolii einem sicheren Ribout gegen jährliche Erlegung von elf Mal hunderttausend Thlr. gegeben worden. Er bezahlet ein halbes Jahr im voraus und stellet auf eine Million Caution. Anjetzo kommen die einländischen Tobaksfabrikanten und bieten noch ein mehreres. In der Tat ist es ohnglaublich, wie weit diese Consumtion gehet; denn in Berlin alleine sind in letzterem Jahr an 73000 Ctr. versteuert. Eine Ferme Générale von den sämtlichen Posten ist auch im Werke, und wird an dem Projekt gearbeitet; man will selbst, daß es auf die Accisen in allen kgl. Ländern auch kommen werde, wiewohl dieses letztere nicht hoffe. Was wegen der geforderten Nachweisungen an hiesige Kammer ergangen, überweise Ew. Excellenz ganz gehorsamst.

Ein sicherer französischer Gelehrter namens Helvetius, so sich hierselbst aufhält, und welcher selbst Fermier Général gewesen, und dabei ein großes Vermögen erworben, soll diese Methode äußerst anrühmen.

Ich wünsche nur dieses nebst Ew. Exc., daß alles zum Besten des Königs und des Landes gereichen möge."

[1] Geh. Staatsarchiv. Rep. 81, Hamburg.

[2] Niebuhr, S. 31, vgl. dort die weitere Entwicklung der Bankgründung.

[3] Niebuhr, S. 27, dort zitiert die Kabinettsorder vom 5. Mai 65 an Hagen.

[4] Noch kurmärkischer Kammerpräsident.

Horst zeigt sich freilich besonders schlecht informiert. Denn schon am 1. April war an Schlabrendorf die königl. Order ergangen, eine Enquete über die Tabakfabrikation[1] zu veranstalten. Am 7. erkundigte sich darauf Schlabrendorf im 5. Departement des Generaldirektoriums vertraulich nach dem Grunde der Enquete — wie ja auch bei Horst — und erhielt von dem Geh. Finanzrat Ursinus am 13. April[2] die Auskunft, daß derselbe Befehl für die Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt ergangen sei. Er habe am 6. April berichtet, habe bis jetzo keine königliche Antwort, könne auch nicht ominieren (d. i. ahnen), zu welchem Zweck Seine Majestät diese Nachrichten gefordert, glaube aber kaum, daß ein „Wurmb" darunter verborgen sei. Am 2. April hatte derselbe Ursinus aber schon an den Hamburgischen Gesandten v. Hecht[3] geschrieben:

In Potsdam sieht es schlecht aus. Ich verließ den König vor 14 Tagen ganz krank am Chira und Podagra. Es ist nachher etwas besser, aber seit vier Tagen wieder viel schlimmer geworden und es melieren allerhand unangenehme Accidenzien. Unsere Umstände seind Schuld, daß der Cosselsche Wurmb noch immer herumkriecht. Seine Geschäfte werden mit äußerster Secretesse tranchirt, niemand wird bei der Sache meliert, als Calzabigi und der in England gewesene Mitschel[4]. Gott gebe, daß was Gutes am Ende herauskommen möge. Ich erfahre alles unter der Hand; von dem aber, so ich bis jetzt von der Sache weiß, kann ich nicht Vorteilhaftes schließen, vielleicht bin ich zu dumm dazu, es zu begreifen. (Ich bitte, mein Schreiben nach dessen Durchlesung zu cassieren.)

Das Wortspiel Ursinus' bewahrheitete sich durchaus in dieser positiven Wendung: ein Wurm fraß wohl an den Wurzeln der Autorität der alten Beamtenschaft, aber der wandelnde Wurmb, ein Hamburger Kaufmann und Calzabigis Geschöpf, war inzwischen in seine Vaterstadt gereist, „die Hamburger Banko zu studieren", um dann dem Könige die Kopie ihrer Verwaltungsstatuten für 25 000 Tlr. zu verkaufen[5]. Wurmb wurde der Leiter der am 17. Juli 1765 eröffneten Bank als königlicher Kommissarius. Erst später trat er auch in der Ferme in Aktion, um in Calzabigis Dienst beide Bankinstitute, Giro- und Lehnbanko lediglich als Hilfsanstalten für die Tabakspachtgesellschaft zu benutzen.

Doch das geschah alles erst im weiteren Verlaufe der Entwicklung. Jetzt hören wir erst, wie am 20. April Ursinus an Schlabrendorf

[1] Wie wir wissen, nicht die erste, vgl. S. 33.

[2] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsministeriums, Rep. 199. M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[4] d. i. Legationsrat Michel, vgl. unten die Liste der Aktionäre.

[5] Vgl. Niebuhr, S. 32.

berichtet, der Baron von Knyphausen sei zu ihm gekommen[1] als Sachwalter aller dieser im geheimen sich entwickelnden Dinge; er sei auf der Rückkehr von Potsdam, d. h. von dem Könige, direkt bei ihm abgestiegen, und habe ihm, Ursinus, eine verschlossene Order gebracht, deren Inhalt gewesen sei, daß er dem Baron alle Berliner Fabriken und Manufakturen zeigen solle.

„Über diesen Inhalt der Ordre tat Knyphausen sehr erstaunt und meinte, er wisse von dem allen nichts; der König habe ihn nur an mich verwiesen, mit mir wegen der Tobaksfabriken zu sprechen, habe ihm auch meinen Bericht vom 6. April gegeben, habe ihm weiter eröffnet, daß ein gewisser Franzose jährlich 600000 Rthlr. Pacht vor das Tabaksmonopol in allen kgl. Landen offeriert habe und Seine Majestät wollte darin entrieren, und alle Privilegia und Conzessiones über die Tobaksfabriken im Lande cassieren, und da hätte Seine kgl. Majestät befohlen, er solle mit mir sprechen, wie man die Leute am besten abfinden könnte; der Pächter müßte ihnen die Fabriken abpachten, sie müßten sich mit ihm associieren oder man müßte sie sonst abfinden . . ."

„Es ist auf nichts als auf Geld gedacht. Man sagt, dem 5. Departement des Generaldirektoriums stünde eine große Revolution bevor. Es solle vom Generaldirektorium gänzlich separiert und der Baron von Knyphausen demselben als Chefminister vorgesetzt werden. Man muß alles erwarten . . .

Mit Seiner Majestät Gesundheit soll es zwar von Zeit zu Zeit besser gehen, soll aber doch gar noch nicht wieder in gehöriger Ordnung sein und was Wunder, da alles in Unordnung gerät und über und über geht; wohl dem, der da mit Ehren ausscheiden kann. Hätte ich nur notdürftig zu leben, ich wäre gewiß der erste. Vom Herrn Geh.-Rat v. E. (?)[2] habe ich in länger als drei Wochen nicht eine Zeile gesehen, vermutlich um bei jetzigen kritischen Umständen allen Soupçon zu vermeiden. Ich schreibe auch nicht an ihn . . ."

Wir fügten den Stoßseufzer Ursinus' im letzten Teile des Briefes hier an, um die Stimmung der Berliner Beamten in diesen Zeiten zu beleuchten.

Daß der erst kürzlich von seinem Londoner Posten zurückgekehrte Knyphausen[3] nur oberflächlich in die Dinge eingeweiht war, geht hervor aus der ergötzlichen Szene zwischen ihm und Ursinus. Der König mochte wohl von seinem an sich schon etwas bequemen Knyphausen vermuten, daß, wenn er den vollen Sachverhalt erführe, er sofort Partei für seine Berliner Kollegen nehmen und sich weigern würde, mit

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums. Rep. 199. M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

[2] Ob Eichel gemeint ist?

[3] Vgl. Schmoller, Die Einführung der franz. Regie durch Friedrich d. Gr. 1766. Sitzungsbericht der Akademie der Wiss. von 1888.

diesen „anrüchigen" Geschäften sich zu befassen. Was ja auch später eintrat[1]. —

Auch Knyphausen glaubt also an den „gewissen Franzosen", den „Ribout" Horsts, der von ungefähr in Berlin angekommen, ohne weiteres 1 100 000 Tlr. Pacht, die Hälfte gar im voraus bezahlt und eine Million Kaution stellt. Dies Wundertier war in Wahrheit ein armseliger Tropf, François Roubeaud mit Namen, ein bankbrüchiger Kaufmann aus Marseille[2].

Auf irgendeine Weise war er mit einem anderen Freunde Calzabigis, dem Grafen Rebern[3], bekannt geworden und hatte sich bereit erklärt, für 20 000 Tlr. den Strohmann Calzabigis und seiner Leute in der Tabakspachtungssache abzugeben. Man rechnete nämlich folgendermaßen:

Die Aufgabe war: Eine Tabakhandelsgesellschaft zu bilden. Die Tabakfabrikanten[4], meist in der Hauptsache Kaufleute, wären freiwillig niemals dazu zu bringen gewesen, sich zu assoziieren, wie man wünschte. Man mußte sie also zwingen. Annullierte man ihre Fabrikationsprivilegien, so würden sie ihren Handel im übrigen weiter treiben, ihre Kapitalien aus den Fabriken ziehen und die Tabakindustrie wäre auf ihren alten handwerksmäßigen Zustand zurückgeworfen worden, das fremde Fabrikat hätte wieder die Oberhand gewonnen. Und ohne das inländische Kapital war nicht auszukommen, wie man hatte erfahren müssen: Auf die früheren Projekte waren ganze 19 Aktien von Ausländern gezeichnet worden.

Was also tun? Man mußte eine Kapitalmacht *fingieren*. Und so wurde ein ausgearbeiteter Kontrakt mit François Roubeaud publiziert[5], nachdem schon durch Ursinus offiziöse Nachrichten verbreitet waren. Die Spekulation glückte vortrefflich, wie uns schon Horsts Schreiben (vgl. oben) besagt. In heller Aufregung kamen die Fabrikanten: Nein, sie wollten sich nicht mit dem fremden Unternehmer assoziieren, lieber wollten sie selbst die Pacht übernehmen. Man machte Schwierigkeiten — da boten sie in ihrer Verzweiflung „ein mehreres" (Roubeauds Kontrakt

[1] Vgl. ebenda; Kn. sei nur ein Jahr direkt aktiv gewesen. Vgl. Weiteres über Knyphausen in der „Allgem. Deutschen Biographie", Leipzig 1882, Bd. 16, S. 341, sowie: Acta Borr., Seidenindustrie, Bd. III, S. 190.

[2] Preuß, Friedrich der Große, Bd. 3, S. 24.

[3] Kammerherr der verstorbenen Königin-Mutter, dann Kurator der Akademie der Wissenschaften, Mitglied der Sozietät der Wissenschaften zu London.

[4] Vgl. über diese S. 29 ff.

[5] Rödenbeck, Beiträge. — Der Kontrakt ist dort Bd. I, S. 254 im Auszuge wiedergegeben.

lautete auf eine Million, das war schon eine unsinnige Summe). Und als sie schließlich noch dem Roubeaud eine Abstandssumme von 20 000 Tlr. zugesagt hatten, wurde am 12. Juni die Zessionsakte feierlich veröffentlicht.

Calzabigi triumphierte; er hatte zuguterletzt noch den ehrlichen Makler gespielt zwischen Roubeaud und den Fabrikanten; die Leidtragenden waren durchaus die letzteren. Sie mußten nicht nur den Strohmann honorieren, sondern Calzabigi selbst verlangte für seine Bemühungen auch ein Douceur — nur 60 000 Tlr.

Wir haben unsere These: Der Roubeaudsche Kontrakt — ein Scheinmanöver! noch näher zu begründen [1].

Vorauszuschicken ist, daß der König offenbar in gutem Glauben handelte. Er unterzeichnete den Kontrakt am 4. Mai 1765 — allerdings im geheimen. Scheinbar wußten nur Ursinus und Knyphausen davon; Horst kannte ja am 28. Mai noch nicht einmal den genauen Namen Roubeauds. Im übrigen scheint der König in diesen Dingen zu Calzabigi ein unbegrenztes Vertrauen gehabt zu haben. —

Dagegen kann man gewissen Leuten in Friedrichs Umgebung den guten Glauben direkt absprechen, die in jenen Zeiten des Retablissements, wo alle Dinge in Fluß waren, Anläufe zur Bildung einer machthabenden Hofclique gemacht haben mögen. — Sie scheiterten an des Königs offenem Blick und ihren eigenen Mängeln. Diesen Leuten sind aber wahrscheinlich das unheilvolle Walten eines Calzabigi und alle die späteren Diskrepanzen mit dem Generaldirektorium und die Verärgerung der alten Beamtenschaft zu danken. —

Roubeaud war im November 1763 nach Berlin gekommen, zu welchen Zwecken, ist unbekannt. Er behauptet auch, im April 1764 schon die Absicht gehabt zu haben, nach Frankreich zurückzukehren. Irgend jemand hat ihn veranlaßt, die Ankunft des Grafen Redern in Berlin abzuwarten. Mit diesem hatte er dann vom 23. Juli 1764 bis 17. Januar 1765 eine Reise nach Polen gemacht, warum, ist gleichfalls nicht angegeben. Redern habe eine Menge Geschäfte — wahrscheinlich Güterhandel — abgewickelt, er, Roubeaud, aber absolut nichts vorgehabt; „er habe immer auf der Stube gehockt".

Zurückgekehrt trat er mit Calzabigi und Genossen in Verhandlungen, die zum Abschluß des Kontrakts vom 4. Mai führten. Es ist unschwer

[1] Das Material ist in den Handakten des Kriegsrats Caps enthalten, kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung (ehem. Rödenbecksche Sammlung).

zu erraten, zu welchem Zweck Graf Redern den Mann mit auf die Reise nahm. Das werden wir aber noch klarer sehen. Von der Roubeaudschen Pacht existiert nur der Kontrakt. Irgendwelche Schritte zu ihrer Durchführung sind nicht bekannt geworden. Am 13. Juni zediert er die Pacht gegen die Abstandssumme und verschwindet aus den Akten dieser Unternehmung. Am 30. Juli aber erscheint sein Name wieder in der Octroi einer „Compagnie des Indes", das ist, der Ostindischen Handlungs- und Schiffahrtsgesellschaft, deren Betrieb er in Generalpacht genommen hat. — Also eine Wiederholung des Manövers. — Wie hier mit ihm umgegangen wurde, geht hervor aus seinem kläglichen Schreiben an Redern vom 9. Dezember 1765: „. . . Depuis cinq mois que vous me détenez mon octroi et je ne sais par quelle raison." — Und ebenso aus seiner Klageschrift vom 18. Dezember: „. . . Da aber jede Verbindung aufhörte zwischen von Redern und Roubeaud infolge der Vorenthaltung seines Seehandlungs-Octroi . . ." In der Tat trieb es Redern in der Mißhandlung des Mannes so weit, daß der Gepeinigte sich endlich auf die Hinterbeine stellte. Der Graf hatte ihn nämlich beredet, ihm den Wechsel, den ihm die neuen Tabakspächter über die Abstandssumme ausgestellt hatten, zu zedieren, da man ihm „als Ausländer Schwierigkeiten in der Auszahlung machen würde". Als es nun im Oktober 1765 zur Auszahlung kommen sollte (d. h., die Pachtgesellschaft zahlte mittelst Akzept durch das Diskontocomptoir und dieses wieder zur Hälfte in Bankogeld an Redern), machte letzterer dem Roubeaud folgende ergötzliche Gegenrechnung auf:

1. Durch Abrechnung infolge Übertragung v. 16. Sept. 1765		Tlr.	7500.—
2. Bar erhalten in Gold		„	350.—
Dazu Agio gegen Courant		„	17.12
3. Kosten der Reise nach Polen	Tlr. 380.12		
30 Dukaten zurückgezahlt	„ 82.12	„	298.—
Goldagio		Tlr.	15.—
4. Bar erhalten am 28. Okt. 1765 in Courant		„	1819.12
		In Summa Tlr.	10000.—

Die restlichen 10000 Tlr. wollte Redern in Kurant gegen edikt-mäßiges[1] Bankgeld zu 131¼ % gerechnet, „ohne daß der Roubeaud irgendwelchen Schaden durch die Kursschwankungen erleiden sollte", in Aktien der Ostindischen Kompanie anlegen. Roubeaud erhielt also am Abrechnungstage nur 1819,12 Tlr. ausgezahlt. Gegen diese Zu-

[1] Edikt vom 17. Juni 1765, Mylius, Nov. Corp. IV, S. 1050.

mutung protestierte er in einem ellenlangen, recht weinerlichen Briefe an Redern:

1. Er habe in Polen absolut nichts zu tun gehabt, wolle daher höchstens ein Viertel der Reisekosten zahlen, da er, während Graf Redern zwei Diener und zwei große Koffer gehabt habe, mit einem kleinen Köfferchen gereist sei.

2 Habe er sich in der Zession des Wechsels die Auszahlungsart zu bestimmen vorbehalten; außerdem sei die fragliche Kompanie noch garnicht gegründet (sie wurde es auch nicht —), weil es an Subskribenten mangele. Redern sei erst dann ihr wirklicher Präsident — obwohl schon dazu ernannt —, wenn sie tatsächlich errichtet sei, und das werde nicht Redern mit seinen Brabanter Directeurs[1] fertig bringen, sondern er, Roubeaud, werde von seinem Pariser Geschäftsfreunde die nötigen 5 Millionen Livres Tournois erhalten, und er werde in Emden zwei Schiffe von 3000 Tonnen mit 36 Stücken armiert und mit 150 Mann Besatzung ausrüsten. Aber Redern enthalte ihm ja seinen Originalkontrakt vor und hindere ihn an jeder Transaktion. „Vous vous opposez aux intentions et aux volontés de Sa Majesté qui a accordé l'octroi à François Lazare Roubeaud. Elle m'a fait même la grace de me le marquer par Sa lettre de Potsdam. Pour avoir été trop attaché à Mr. le comte, j'ai perdu la ferme du Tabac dont j'aurais rempli les fonds à Paris...

Le roi vous a fait l'honneur de vous nommer président; . . . C'est Roubeaud qui l'a sollicité et Sa Majesté bienveillante lui a accordé cette grace et maintenant je me trouve frustré de tout. C'est ce qui m'oblige à recourir au pied du trône pour y présenter votre billet à ordre, ma lettre de change et votre compte courant . . . Soyez assuré, Mr. le comte, que ma supplique sera l'ouie et que notre affaire me procurera l'honneur d'instruire Sa Majesté sur différents objets. Elle est juste et équitable quoi qu'on ait volu me persuader du contraire . . ."[2].

Und Redern mußte nachgeben, nachdem der Versuch mißlungen war, durch grobe Briefe und hochmütiges Benehmen Roubeaud einzuschüchtern. Der Graf hatte nämlich allen Grund zu verhindern, daß der König die Sache erführe — abgesehen von den angedrohten Enthüllungen — schon wegen jener „übertragenen 7500 Tlr.", die er, wie er in den Vermittlungsverhandlungen ruhig zugab, laut mündlicher Abrede „für seine bei einem derartigen Geschäft erforderlichen Mühen, Bittgesuche und Schreibereien als Tantième" beanspruchte. In der Tat lautete des Roubeaud Indossament auf dem Wechsel der Ferme folgendermaßen:

„Payez à l'ordre de Mr. le comte de Redern, président de la compagnie des Indes pour m'intéresser dans le fonds de la compagnie 20000 écus ... valeur reçu en partie comptant pour payer les fraix faits et pour satisfaire aux engagements pris pour la ferme du tabac et l'autre partie en actions de compagnie."

---

[1] D. s. die der bengalischen Kompanie.

[2] Roubeaud wandte sich in der Tat an den Großkanzler Jariges mit seiner Beschwerde am 22. Dez. 1765, geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

Und der Solawechsel Rederns lautet:

„Je sousigné promets de payer au Sieur Fr. L. Roubeaud ou à son ordre la somme de 12500 écus en argent courant, ou de lui en remettre la valeur en actions de la compagnie des Indes à son choix aussitôt que la lettre de change de 20000 écus de la ferme générale du tabac . . . me sera payée par la dite ferme. En cas que cette lettre de change ne fût pas payée par la ferme, je déclare n'avoir rien à prétendre sur les 7500 écus (16. Septembre 1765)."

Diese beiden Beweisstücke, so sehr sie Rederns Handlungsweise formell rechtfertigen, zwingen ihn in der Sache gerade, den Streit gütlich beizulegen. Außerdem ließen sich die anderen Mittelsmänner: Calzabigi, der Kriegsrat Caps und der Major Quintus Icilius, der hier sehr interessiert scheint, den guten Ausgang der Sache angelegen sein. Der von Roubeaud angerufene Großkanzler Jariges wurde verhindert, einem kommissarischen Schiedsgericht die Angelegenheit zu unterbreiten. Redern zahlte 15313 Tlr. bar aus und Roubeaud verschwand aus Berlin unter Verzicht auf das Oktroi der ostindischen Gesellschaft[1]. — Und wie dieser Nebenumstand uns aufklärt über das Wesen dieser Oktroiverleihungen[2], so gibt uns der ganze Streit, vor allem die obigen beiden Urkunden den Beweis für unsere These. —

Der Roubeaudsche Kontrakt bedeutete also für die Herren Redern, Calzabigi und Konsorten ein gutes Geschäft; außerdem erfüllte er seinen Zweck: Man machte sich durch ihn die Kaufmannschaft gefügig.

[1] Redern erreichte das dadurch, daß er durch die „vereinigten Interessenten" seiner Ostind. Kompanie eine Petition an den König einreichen ließ, in der es hieß: „Der gute Ruf und die Ehre der Compagnie nötigen die unterschriebenen Interessenten, Ew. Kgl. Maj. zugleich zwei Briefe von verschiedenen anderen, welche sie wegen des Roubeauds, der in der letzten Octroi benannt worden und als Commissair der Compagnie zu Marseille genehmigt worden, erhalten, unterthänigst vorzulegen. Aus denselben erhellet, daß dieser Mensch als Mäckler in Marseille Banquerout gemacht, und da er hernach ebendasselbe Geschäfte als Assekuranz-Mäckler in Paris getrieben, wegen einer höchst strafbaren faillite, durch die betriegerische Verschwendung der ihm anvertrauten Policen, heimlich entwichen. — Der Credit der Compagnie, deren Actienzeichnung durch den üblen Ruf dieses Menschen schon sehr aufgehalten worden, erfordert, das Publicum zu benachrichtigen, daß sein Name in der Octroi . . . ausgelöscht worden." — Vgl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 423 H.

[2] Die Ottroi des Grafen wurde später auch kassiert, da der ostfriesische Kammerpräsident Lentz am 7. Nov. 1766 darüber berichtete: „Der Graf von R. ist hier gewesen und hat eine neue Ostind. Compagnie aufzurichten gesucht, auch gegen 80000 Rthlr. Subskriptiones zusammengebracht, worunter jedoch wenig bares Geld ist, und das mehrste in cedierten Forderungen an die Landschaft und an die Stadt Emden besteht, welche in bares Geld zu verwandeln hart halten wird." Rep. 96, 423 H.

Der König ließ sich mitziehen, getragen von der hohen und nützlichen Idee der Vergesellschaftung des Kapitals seines Volkes, wie von der (weniger nützlichen) der Heranziehung von ausländischem Kapital. Freilich kann man den Rechtsbruch, den er durch Kassierung der Fabrikantenprivilegien beging, doch nicht recht begreifen. Er muß dazu gedrängt sein durch Calzabigi; seine oberste Verwaltungsbehörde, das Generaldirektorium, umging er dabei[1]; während das 5. Departement desselben in der von Ursinus geschilderten Weise überrumpelt wurde. Und wie genial arbeitet Calzabigi! In dem von ihm verfaßten Kontrakt sind alle bestehenden Faktoren berücksichtigt: Die Pflanzer, die Spinner, die Detailhändler, die Konsumenten, namentlich auch die armen — nur die Konzessionäre nicht. Fabrikationsprivilegien existieren überhaupt für den Kontrakt nicht. Doch gehen wir etwas näher darauf ein:

Der Kontrakt[2] beginnt mit den Worten:

Vue la soumission préliminaire qui nous a été présentée par le Sr. Fr. L. Roubeaud, négociant de Marseille, désaprésent à Berlin pour l'admodiation de la ferme générale dans les états de Sa Majesté le Roi, notre maître — du tabac de toutes qualités aucune exceptée

Nous . . . . . en ce faisant, contractant et stipulant pour et au nom de Sa Maj. d'une part et le susdit Sr. Roubeaud d'autre part, sommes convenus de ce qui suit pour être ratifié de la propre main et signature de Sa Maj. savoir . . . .

Die eigentlich für den König Kontrahierenden sind nicht genannt in der einzig vorhandenen Kopie.

Der Kontrakt schafft gleich in den Anfangsartikeln einen Unterschied zwischen dem Generalpächter und einzigen Entrepreneur Roubeaud und seinen Associés, (Croupiers d. i. stillen Teilhabern), die bald darauf einfach: Sa compagnie heißen und nach späterem auch Ausländer sein dürfen. Damit sind jedoch nicht die Tabaksfabrikanten, die bisherigen Konzessionäre gemeint. Von denen ist ganz nebenbei im 8. Artikel die Rede:

Les fabriquants actuels vendront les outils, ustensiles et instruments de leurs fabriques au nouveau fermier général et ce au prix de l'estimation; ils pourront de même et à la même condition lui rendre ou s'ils aiment mieux lui louer leurs fabriques ou bien s'associer à son bail pour la valeur de la somme de chaque estimation . . . .

Gegenüber der Kompanie, von der nichts Näheres verlautet, erhält der Entrepreneur sogleich ein gewichtiges Vorrecht: Die Rohtabaklieferung sowohl inländischer wie ausländischer Krescenz. Daran ge-

[1] Vgl. das Schreiben des Generaldirektoriums an Jariges vom 7. Juli 1765. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

knüpft ist nur die Bedingung der Verarbeitung im Inlande, die also Monopol seiner Gesellschaft sein soll. Nur Spaniol, des Königs Schnupftabak, darf fabriziert eingeführt werden.

Im weiteren folgt in 31 Artikeln ein krauses Durcheinander von Bestimmungen über Befugnisse des Generalpächters in Ausübung seines Monopolrechtes, Verwaltungsdetails und seine Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen beteiligten Parteien u. a. — Bestimmungen, die in die späteren Kontrakte, Edikte und Verwaltungspläne größtenteils übergegangen sind.

In steter Umredigierung wurde allmählich aus dieser französischen Urform die den deutschen Verhältnissen angepaßte Organisation herausdestilliert. Die Urform aber ist eine so oberflächliche Kopie der französischen Regieverfassung, daß man schon lieber diese hierher setzen möchte, so wie sie etwa aus den Reglements, Arrêts du conseil, und Déclarations der „Encycloplédie méthodique" zusammenzustellen wäre[1]. Doch ginge das, da hier eine fast hundertjährige Verwaltungsarbeit wiederzugeben wäre, über unseren Rahmen hinaus.

Wir wollen auch von dem Calzabigischen Elaborat nur die Merkmale, die seine Herkunft deutlich anzeigen, keine zusammenhängende Darstellung geben:

Da ist 1. der Grenzzonentarif, d. h. an den Grenzen sollten in Zonen von bestimmter Ausdehnung die Tabake billiger verkauft werden, um so dem Schmuggel wirksam zu begegnen — eine Maßregel, deren Erfolg in Frankreich verschieden beurteilt wird, obwohl sie noch heute besteht, die aber für die Lande des „roi des lisières" absolut undurchführbar und zwecklos sein mußte.

2. Für die Organisation des Armeebedarfs in den Garnisonen sollten besondere Läger gehalten werden in Höhe des Jahresbedarfs der betreffenden Korps, pro Jahr und Mann der bei den Fahnen stehenden Soldaten 12 Pfund (genau wie in Frankreich), und zwar zu dem Preis von 3 Groschen pro Pfund (in Frankreich: 12 Sous gleich 4 Groschen, sogenannter tabac de cantine). Abnahme und Abrechnung sollte durch den Korpskommandanten erfolgen. Diese Einrichtung, bei der nichts zu verdienen war, mögen die Korpskommandanten selbst zu Falle gebracht haben; man hört nichts wieder davon.

3. Qualitätsverbesserungen der Fabrikate durch Verarbeitung neuer ausländischer Tabake (Mazedonischer, Tacquischer, Holländischer, Virginischer, St. Domingo). Die Bestimmung in Verbindung mit dem persönlichen Rohtabakslieferungsmonopol des Generalpächters und den

[1] Paris 1782, Band: Finances, Artikel: Tabac.

vagen Verpflichtungen dem inländischen Anbau gegenüber, die den Seehandlungsplänen Calzabigis dienen sollte, war auch französischen Verhältnissen entnommen, wo einheimische Tabakkultur im Monopolgebiet verboten war und die Rohtabakeinfuhr im Interesse der französischen Kolonien gefördert wurde. Die entsprechende Politik der Ferme hat denn auch eine rapide Abnahme der Inlandskultur zur Folge gehabt und unter der späteren Regie mußte ihr mit großen Mühen wieder aufgeholfen werden. —

Während mit Bekanntwerden dieses Kontrakts die geschädigten Konzessionäre Himmel und Hölle dagegen in Bewegung setzten, und den Absichten der anderen glücklich in die Hände arbeiteten, mußte nun auch versucht werden, die Provinzen in der gewünschten Richtung zu beeinflussen. Daher wurde trotz der schwebenden Verhandlungen ein Ediktentwurf — noch auf die Roubeaudsche Pacht zugeschnitten — versandt, nach Schlesien am 12. Juni 1765 begleitet von einer Kabinettsorder des Königs an Schlabrendorf[1]:

„Aus dem hier abschriftlich beigehenden Edikt werdet Ihr mit mehreren ersehen, auf welche Bedingungen ich den hiesigen Tobakfabrikanten den Tobak in Pacht gegeben habe. Diese Fabrikanten werden sich mit den schlesischen assoziieren, auch zu dem Ende nächstens einen Commissarium nach Breslau schicken, und ist, weil Mir, daß diese Verpachtung auch in Schlesien gehörig zustande komme, selbst daran gelegen, mein ernstlicher Wille, daß Ihr gedachtem Commissario, welcher mit allen erforderlichen Pièces versehen sich bei Euch melden wird und Euch hierunter ein mehreres Licht geben wird, nicht allein nichts im Wege legen, sondern viel mehr demselben in seinem Negotio auf das beste unterstützen und dieser Sache allen möglichen Nachdruck verschaffen und geben sollet."

Der König spricht hier schon von der Pacht der Tabaksfabrikanten. Dennoch wird der Roubeaud-Kontrakt übersandt. Die Absicht zeigt sich deutlich: Der Kommissar sollte damit auch die schlesischen Fabrikanten kirre machen.

Dieses Edikt beginnt mit folgender Einleitung:

„Da die Tobaksfabriken ohnegeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unserem Reiche nachlässig getrieben worden sind und diese Art von Handlung, die Wir in Unseren Staaten blühend zu machen gesucht haben, indem Wir zu deren Ermunterung es weder an Kosten noch Vorschüssen mangeln ließen, dennoch nicht der Hoffnung gleichkam, die Wir Uns von derselben gemacht hatten, so hat uns die Octroi einer Generalpachtung des Verkaufs und Vertriebs von Tobak, die Wir, nachdem Wir solche auf einen sicheren und standhaften Fuß gesetzet haben, in Unserer Residenz errichten wollen, das beste Mittel geschienen, Unseren Zweck zu erreichen und Unsere kgl. Finanzien zugleich zu verbessern."

„Aus diesem Grunde, und nachdem Wir Uns vorläufig den Antrag haben erklären lassen, den der Franciscus Lazarus Roubeaud wegen dieser Pacht Uns

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

getan hat, so haben Wir aus Höchsteigener Bewegung und vermöge Unserer Gewalt und kgl. Ansehen demselben unterm 4. des jetzt laufenden Monats Mai diese Pacht octroyret".

Inhaltlich ist das folgende Edikt nur eine gekürzte Wiedergabe des oben gekennzeichneten Kontraktes.

Inzwischen aber reiften die Verhandlungen mit den Konzessionären zu einem neuen Abschluß, der — nunmehr vom Generaldirektorium — nach Maßgabe des Roubeaudschen entworfen[1] und am 6. Juli mundiert wurde. Wir teilen ihn im Auszuge mit, da er in der Hauptsache die endgültige Regelung bedeutet. Die Einleitung macht uns mit der Zession und mit dem neuen Kontrahenten bekannt und lautet also[2]:

„Kund und zu wissen sei hiermit: Demnach Seine Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, Sich allerunterthänigst vortragen lassen, welchergestalt Franciscus Lazarus Roubeaud, seinen Tabacs-Pacht-Contract, de dato Potsdam den 4. Mai 1765 an die Isaac Salingre, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul Le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laqueux, Louis Gautier und Christ. Ernst Jordan, unter dem 13. Juni a. c. cediert, und Höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese Cession, jedoch unter denen hierin nachfolgenden Bestimmungen in Gnaden zu agréiren geruhet haben: So ist mit vorbenanntem Salingre, Schock, Targa, Buisson, Le Coq, Haubenstricker, Ulrici, Laqueux, Gautier und Jordan nachstehender Pacht-Contract nach Maßgabe und Anleitung vorangezogenen Roubeaudschen Pacht-Contracts, auf 15 Jahre (als vom 1. November 1765 bis dahin 1780) anderweitig dato verabredet und geschlossen worden." —

Und die einzelnen Artikel haben diesen Inhalt:

1. Die Pacht betrifft das Fabrikations-, Einhandels-, und Vertriebsmonopol für sämtliche Lande des Königs, Ostfriesland und Neuschâtel ausgenommen. Inhaber ist „die vorgedachte Compagnie, ihre Erben, Erbnehmer, Mitglieder oder Teilhabende (so auf Erfordern namhaft zu machen)". Sie dürfen schon a dato des Edikts in ihre Rechte eintreten; nur die die Strafgewalt betr. Artikel sollen, weil noch nicht in endgültiger Fassung, erst am 1. November 65 in Kraft treten.

2. Die Pachtsumme von 1 100 000 Tlr. in ediktmäßigem Courant Gold ist quartaliter pränumerando zu bezahlen.

3. Den Generalpächtern wird Unterstützung und Schutz von seiten sämtlicher kgl. Dicasterien gegen männiglich zugesagt.

Die Kompanie verpflichtet sich, allen Tabak im Inlande und durch die am Orte der Fabrikation befindlichen Tabaksspinner und -Spinnerinnen verarbeiten zu lassen. Nur Spanischer, Brasilientabak und Kanaster darf fabriziert eingeführt werden[3]. Für das erste Pachtjahr ist der Bezug von fremdem fabriziertem Tabak jeder Art erlaubt[4].

[1] Vgl. Schreiben des Generaldirektoriums vom 7. Juli 1765 an Jariges. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Diese Marken waren infolge des spanischen Monopols nur fabriziert zu beziehen.

[4] Weil die 1765er Ernte schon längst in Privathänden war, vielleicht auch die Fabrikation durch die langen Verhandlungen ins Stocken geraten war.

Denjenigen Privatleuten, die fremde Rauch- und Schnupftabake nur zu ihrem Gebrauch verlangen, dürfen zu diesem Behuf Freipässe gegen Erlegung von einem Rtlr. für jedes Pfund erteilt werden.

4. Es werden einige Preise festgelegt: Rapé- und guter Rauchtabak: 1 Rtlr. pro Pfund.

Tabak für Soldaten, Bauern und dürftige Leute in Stadt und Land: 3 Groschen.

Die besseren Tabake aus inländischen Blättern: 5, 6 und 7 Groschen.

Für Kanaster-, Schnupf-, Rauchtabake besserer Art wird kein fester Preis bestimmt.

5. Die Fermebeamten werden den königlichen im Range gleichgestellt.

7. Jede anderweitige Fabrikation, ja jeder Kauf von Tabaksblättern ist bei Konfiskation des Tabaks und einer Geldbuße von 10 Tlr. pro Pfund für Käufer als Verkäufer verboten.

8. „Die gegenwärtigen privilegierten Fabrikanten, so der Co. nicht mit beigetreten, sollen selbiger die Werkzeuge und Gerätschaften ihrer Fabriken . . . . gegen den Wert ihrer Würdigung, so durch vereidigte Taxatoren geschehen muß, für bare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung steht selbigen frei an die Pachtungssocietät ihre völligen Fabriquen zu veräußern, oder . . . zu vermieten oder auch für deren taxationsmäßigen Wert der Pachtsocietät mit beizutreten." —

Abschätzung durch beiderseitige Sachverständige; wenn diese sich nicht einigen können, entscheidet ein Kommissarius des Königs.

Die Ko. und nur sie hat das Recht, überall Fabriken zu errichten. Diese sind von allen Naturaleinquartierungen frei, „wie auch alle Beamten und Bedienstete der Compagnie von allem Enrollement, von Werbung und Pressung zu Kriegs- und Friedenszeiten frei sein sollen."

9. Alle, die bisher Tabakhandel getrieben, haben nach Etablierung der Hauptcomptoirs in den Provinzen ihre Lagerbestände abzuliefern; sie erhalten ihn zu dem Original-Fakturenpreise zuzüglich der nachzuweisenden Transport- und anderen Kosten und unter Berücksichtigung ihrer Qualität bezahlt. Die Kaufleute können ihre Tabake bis zu einer bestimmten Frist auch exportieren. Alle Vorräte müssen aber von der Ko. versiegelt und deren Export nachgewiesen werden. Nach Ablauf der Frist wird aller vorgefundene Tabak zum Besten der Pacht konfisziert und den Eigentümern 10 Tlr. pro Pfund Strafe zuerkannt. Der Denunziant erhält die Hälfte der Geldbuße. Wollen einige Partikuliers Tabak zur eigenen Konsumtion von auswärts beziehen, so müssen sie Freipässe der Ko. lösen für 1 Rtlr. pro Pfund.

10. Die Befugnis zum Tabakhandel ist fernerhin an eine förmliche Konzession und Bestallung der Ko. gebunden bei Strafe von 1000 Tlr. Die Ko. ist gehalten, nach Möglichkeit die bisherigen Händler zum Kleinverkauf zu engagieren, wenn sie der Ko. die nötige Sicherheit geben können.

11. Die Beamten der Ferme haben die Befugnis, in allen Orten und den verdächtigen Häusern in Stadt und Land zu visitieren, Tabake zu beschlagnahmen, und durch Leute, die dazu qualifiziert und vereidigt sind, ein Protokoll niederschreiben zu lassen; sich über die festgesetzte Geldbuße eine hinreichende Kaution geben oder in deren Ermangelung die Übertreter durch die Ortsgerichte arretieren zu lassen.

12. Militärische Hilfe wird diesen Beamten auf Ansuchen stets gewährt oder durch die Ortsobrigkeiten verschafft. Letztere haften für allen durch Verzug erwachsenen Schaden.

13. Besonderes Handelsverbot für die Soldaten, Soldatenweiber und -Kinder, die nach Kriegsrecht bestraft werden sollen. Tabak von Militärpersonen zu kaufen oder anzunehmen ist bei 1000 Tlr. Strafe und Konfiskation verboten.

14. Reisende dürfen 1 Pfund fremden Tabak als Mundvorrat bei sich führen, jedes Mehr wird konfisziert und 10 Tlr. pro Pfund auferlegt.

15. Die Fermebeamten dürfen auch auf den Packhöfen, Land- und Wasserzoll- und Akzisehäusern visitieren, dann in allen Städten an allen Toren, in aller Art Fuhrwerken, Schiffen, kgl. Postämtern; überall wird der Versuch des Schmuggels mit 10 Tlr. pro Pfund Strafe verfolgt.

16. Verpflichtung der Ko., den heimischen Pflanzern ihren Tabak zu Preisen abzunehmen, die nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Kriege und der Jahre nachher ermittelt sind. Sollte aber durch diese Preisstellung zur Ausdehnung des Anbaus über den Bedarf der Ko. hinaus geschritten werden, so sollen vom Könige besondere Maßregeln der Einschränkung ergriffen werden, die auch im Interesse des zu erhaltenden Kornbaues liegen. Streitigkeiten beim Verkauf der Blätter schlichtet der Kommissarius loci oder in dessen Vertretung das nächste Stadtgericht unter Zuziehung von Rechtsverständigen (z. B. Richter bei den kgl. Zöllen und Akzise). Den Tabaksbauern ist bei Konfiskation und 10 Tlr. Strafe untersagt, die Tabake an einen Spinner oder irgend jemand anderes abzugeben oder sie ohne Paß der Ko. irgendwohin zu verführen.

17. Verpflichtung der Tabaksbauern, ihren Ertrag, sobald der Tabak geerntet und getrocknet, nach Anzahl der Bünde und Bandeliers beim nächsten Comptoir der Ko. anzuzeigen.

19. Tabake in anderen als den Packungen und ohne das Siegel der Ko. werden konfisziert und der Eigentümer mit 10 Tlr. pro Pfund oder 3 Monaten Gefängnis bestraft.

20. Die Pächter dürfen einzelne Städte oder Provinzen unterverpachten — unter Wahrung der kgl. Interessen.

Die Pächter können sich auf irgend eine Art assoziieren, auf Aktien oder sonstwie, ohne daß die Kapitalien der Kontrahenten irgend welchen Abgaben, Arresten oder Repressalien unterworfen werden dürfen.

Der König hat gegenüber allen Gläubigern der Pächter das Vorzugsrecht auf die Kapitalien der Pachtgesellschaft; ebenso genießen die Generalpächter das Vorzugsrecht auf das Vermögen aller ihrer Unterpächter, Bestallten, Lieferanten, Associers, Rendanten, Bedienten usw. nach Maßgabe des Rechts der kgl. Kassen.

21. Die Kapitalien der Pachtungsgesellschafter und die Gehälter der Beamten dürfen nicht von Gläubigern mit Arrest belegt werden. Diese dürfen nur ihre Ansprüche bei der Ko. einreichen und nur durch den Generalkassierer das, was nach dessen eidlicher Aussage nach Abschluß der Rechnungen ihnen zukommen könnte, in Beschlag nehmen oder im Falle des gerichtlichen Konkurses zur Masse ziehen lassen. Ebenso wenig haben Privatgläubiger der einzelnen Pächter darauf Anspruch, deren Kapitalien aus der Ko. zu ziehen vor Ablauf der Pacht, es sei denn, daß die anderen Pächter sich gutwillig dazu verständen; die letzteren können es aber gegen den Willen der Gläubiger tun.

22. Sollten die Pächter nicht die nötige Unterkunft in den Städten zu normalen Mieten finden, so wird der König mit seiner Autorität für sie eintreten.

23. Vollständige Zoll-, Akzise- und Lizentfreiheit der Tabaktransporte der Ko.; Einfuhr von fremdem Tabak in allen Städten und Flecken, Messen und

Märkten ist bei 1000 Tlr. Strafe und Konfiskation verboten. Transitus en gros durch kgl. Lande ist nur erlaubt, wenn dokumentiert wird, daß die Tabake unausgeladen wieder ausgeführt werden; sie dürfen auch nicht in Privathäusern sondern nur auf Packhöfen und in öffentlichen Niederlagen untergebracht werden. Tabak, der einmal außer Landes geschafft ist, darf nicht wieder eingeführt werden, auch wenn er mit Siegeln der Ferme versehen ist.

24. Zur Verbesserung der Fabrikate werden neue Sorten ausländischen Rohtabaks verwendet [vgl. den Roubeaudschen Kontrakt].

25. Bei der Verwaltung sind Inländer, bei den Aufpasserposten Invaliden der preußischen Armee zu bevorzugen. Die Ko. soll auch kgl. Zoll-, Akzise- u. a. Beamte mit Zustimmung des Generaldirektoriums in jedem Falle engagieren können.

26. Die Ko. soll zur Sicherheit jederzeit in Kassen und Magazinen außer den Pachtquartalsraten in barem Geld oder Tabaken 1 Million Tlr. vorrätig haben, wovon auf Erfordern eine von den Attributionsrichtern[1] beglaubigte Nachweisung beigebracht werden muß, ohne daß weitere Recherchen vorgenommen werden dürfen.

27. Errichtung von Tabaksfabriken im Lande oder in benachbarten Ländern oder Beteiligung an solchen ist preußischen Untertanen verboten.

28. Nach Ablauf dieser Pacht sind die jetzigen Unternehmer verpflichtet, ihren ev. Nachfolgern in der Pacht sämtliche Immobilien, alles Inventar und alle Vorräte zu Taxpreisen zu übergeben.

29. Alle für das Etablissement erforderlichen Akta und Auskünfte sollen den Pächtern auf Verlangen von den kgl. Zoll- und Akziseämtern übermittelt werden.

30. Die Generalpächter unterstehen bezüglich ihrer kontraktlichen Verbindlichkeiten nur dem Generaldirektorium. Über alle in ihrem Dienst und Lohn stehenden Personen, desgl. über ihre Unterpächter, über alle Defraudanten und Kontravenienten ist der Ko. die Jurisdiktion und Kognition überlassen[2]. Wenn das objectum litis den Wert von .... Rtlr. erreicht, ist Appellation an das kgl. Generaldirektorium statthaft.

31. Ergänzungen dieses Kontraktes können jederzeit beim König nachgesucht werden.

32. Bekräftigung.

Inhaltlich diesem Kontrakt fast gleichlautend — mit einigen Kürzungen und Änderungen, namentlich in der Rechtssetzung, ist das endgültige Edikt vom 17. Juli 1765, das bei Mylius abgedruckt ist[3]. Es trägt auch fast denselben Kopf wie der Entwurf zum Roubeaudschen Edikt, den Schlabrendorf am 12. Juni erhielt (vgl. oben); nur ist es etwas abgeschwächt im Ausdruck. Von der Tabakfabrikation wird nicht gesagt, daß sie nachlässig, sondern daß sie „nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen" betrieben worden sei. Ferner ist das Monopol jetzt

---

[1] Eigene Richter der Ferme; vgl. Art. 30 und späteres über diesen Punkt.

[2] Diese Bestimmung ist schon im Edikt vom 17. Juli 1765 geändert, vgl. S. 82.

[3] Mylius, Nov. Corp., III, S. 977.

auf „die Fabrizierung, den An- und Verkauf sämtlichen Rauch- und Schnupftabaks in allen unseren Provinzen inklusive Schlesien, die Fürstentümer Neufchâtel und Ostfriesland allein ausgenommen" erweitert. Auch ist der Zweck: „daß die königl. Finanzien verbessert werden" sollen, weggelassen, noch ist die Höhe der Pachtsumme angegeben.

Die Hauptänderung, die sich aus der Persönlichkeit der neuen Pächter ergab, ist die Ausgestaltung des Handelsmonopols zum Fabrikations- und Handelsmonopol.

Die Änderungen der Gerichtsverfassung werden wir bei späterer Gelegenheit im Zusammenhang behandeln[1].

Zunächst aber werden wir die Organisation der Ferme als Ganzes betrachten und zwar nach dem

Plan Général
d' une Régie du Tabac
fait par Mr. de Calzabigi[2].

Es existieren zwei Redaktionen dieses Planes, eine französische vom 11. Juli 1765 mit 79 Artikeln, wahrscheinlich das Original Calzabigis, und eine Übersetzung vom 1. August vom Justitiar der Kompanie, Kriegsrat Caps mit 74 Artikeln. Beide datieren also noch vor der konstituierenden Generalversammlung der Kompanie und doch sind beide in wichtigen Punkten so verschieden, daß die Unselbständigkeit Calzabigis in der Organisierung der Ferme, „seinem Werk", deutlich aufgezeigt wird. Das Pfund, mit dem er wirtschaftete, war die französische Fermeorganisation, die damals der Öffentlichkeit sicher zugänglich gewesen ist[3]. — Ohne Kenntnis der preußischen Verhältnisse, nur beseelt von der Großmannssucht, die alle seine Entwürfe charakterisiert, schuf er einen pompösen Verwaltungsbau, der die Ferme mit einer Ausgabe von 200 000 Tlr. allein für Gehälter belastete[4].

Treten wir ein in das Detail des Projekts: Die Vorrede stellt zunächst den „unwidersprechlich wahren Grundsatz" auf:

„Plus une affaire étend ses comptables, plus elle produit", und dann den anderen: „Tout dépend du premier établissement; si celui-ci est fondé sur une base solide, s'il est étayé par une direction intelligente, fidèle et attentive, les profits ne sauraient manquer; si au contraire on néglige cette même direction, si l'intérêt personnel des directeurs y domine, si la cupidité n'est pas éloignée, tout le travail devient inutile et toute méthode infructueuse."

[1] Vgl. S. 82 und 165 ff.
[2] Kgl. Hausarchiv. Rep. XLVII, Friedr. d. Gr. Landesverwaltung.
[3] Die Gesetze z. B. wurden in einem „Code de tabac" veröffentlicht.
[4] Vgl. Rödenbeck, Bd. I, S. 268.

Während der letztere Satz aus der Feder gerade dieses Mannes dem Kundigen ein Lächeln entlockt, gibt der erstere das Hauptprinzip der französischen Finanztechnik: Die formal bis zur höchsten Vollkommenheit durchgebildete Rechnungskontrolle der in allen Stufen finanziell am Amte interessierten Angestellten. Dieses Prinzip kommt denn auch verhältnismäßig am reinsten zum Ausdruck — weniger das Verdienst Calzabigis als seiner Vorlage, wie man leicht daran sehen kann, daß es versagt, da wo der Autor eigenes für die eigenartigen preußischen Verhältnisse zu schaffen hatte: z. B. bei der Einordnung der Fabrikanten in die Verwaltung.

Calzabigi setzte das Grundkapital auf $1^1/_2$ Millionen fest — im Verlauf der Verhandlungen wurde es auf 2 Millionen erhöht, und Calzabigi sagt davon: Les 1 500 000 seront représentés ou par contrats de ferme ou par des récipissés de caisse, suivant qu'on le déterminera à la pluralité des voix. — Man muß dies festhalten: Er erwartete nicht alles Heil vom Aktienprinzip, sondern hoffte durch Tochtergesellschaften und Unterverpachtungen das kolossale Objekt der Unternehmung zu teilen und so zu bewältigen; offenbar sprachen hier seine bösen Erfahrungen bei der Bankgründung mit. Nach welchen Grundsätzen die Höhe des Kapitals berechnet wurde, ist ebenso im Verborgenen geblieben wie die phantastische Ziffer des Pachtschillings, will man nicht einen Voranschlag Wurmbs als Grundlage einer Rentabilitätsberechnung ansehen. Dann allerdings braucht man sich über keinerlei märchenhafte Ergebnisse zu wundern. Wir fügen den Anschlag[1] nur der Kuriosität halber ein und um die Unfähigkeit dieser Finanzmänner zu beleuchten.

Einkauf.

40 000 Ztr.	zu 6 Rtlr.	=	240 000 Rtlr.		
40 000 „	„ 12 „	=	480 000 „		
20 000 „	„ 25 „	=	500 000 „		
20 000 „	„ 30 „	=	600 000 „		
	Summa		1 820 000 Rtlr.		
Königliche Pacht			1 100 000 „		
Allerlei Ausgaben			600 000 „	3 520 000	Rtlr.

Verkauf.

40 000 Ztr.	zu 13 Rtlr.	=	520 000 Rtlr.		
40 000 „	„ 34 „	=	1 440 000 „		
20 000 „	„ 55 „	=	1 100 000 „		
20 000 „	„ 110 „	=	2 200 000 „	5 260 000	„
Bleiben Profit.				1 740 000	Rtlr.

[1] Breslauer Archiv, Akten des Staatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

Wurmb erhoffte danach die größte Einnahme von der teuersten Tabaksorte, nämlich 2,2 Millionen Tlr., von der billigsten nur 0,52 Millionen. In Wahrheit ist das Verhältnis umgekehrt. Die Administration nahm 1778/79: 1,0 Millionen für den ordinären Tabak ein und 0,5 Millionen für ein Fabrikat von über 90 Tlr. pro Ztr. Wert. Ein Umsatz von 5 Millionen ist in Preußen überhaupt nie zur Hälfte erreicht worden, und die Gewinnerrechnung von 1,7 + 1,1 = 2,8 Millionen ist das doppelte der im besten Jahre des Monopols erreichten Ziffer.

Als Grundlage der Unternehmung gilt trotz der oben bemerkten Einschränkung das Aktienprinzip: Oberste Instanz ist die Generalversammlung der „Intéressés" — nominell wenigstens. Die tatsächliche Herrschaft in der Generalversammlung auszuüben, gebrauchte Calzabigi die Mittel, die seinerzeit bekannt und ja auch heute noch im Schwange sind: Hohe Quotität. 15000 Tlr. haben eine Stimme — Beeinflussung der Zusammensetzung der Versammlung durch „blinde Aktien" — Fernhaltung widriger Elemente. Diese Taktik wurde ihm erleichtert durch die geringe Zahl der Aktionäre; sie hat 37 nie überstiegen und an Stimmen 42. Die Macht ist also bei der Generaldirektion, dem comité suprême. Sie wird erwählt. Calzabigi setzte sie auf 12 Mitglieder fest, es wurden aber „nur" 10 angenommen. Jeder muß mit mindestens 25000 Tlr. interessiert sein und hat damit 1 Stimme in der Generalversammlung.

Sieben von den Direktoren wird je eine der sieben Provinzen, in die das ganze Land geteilt wird, als Dezernat übergeben: 1. Berlin, 2. die fünf Marken, 3. Pommern, 4. Schlesien, 5. Magdeburg, Halberstadt, der Saalekreis und die Grafschaft Mansfeld, 6. Westfalen, 7. Preußen. Der achte Direktor hat das Exportwesen unter sich, der neunte ist Generalkassierer und der letzte Inspecteur général, d. h., Leiter des Außendienstes, der Überwachung des Schmuggels und anderer Defraudationen.

Die Generaldirektion hat ihren Sitz in Berlin und versammelt sich zweimal wöchentlich. Die Dezernenten haben den Vortrag der Angelegenheiten aus ihren Provinzen; die Entscheidung erfolgt in Pleno und zwar nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Generalversammlung wird alle zwei Monate berufen, später allmonatlich.

Das dritte Element der Zentralverwaltung sind die zwei Kommissare (Calzabigi nahm drei an), die vom König ernannt und von den Generalpächtern approbiert, ohne Stimmrecht den Verhandlungen bei-

wohnen und an den König berichten. Übrigens fungierte inoffiziell aber tatsächlich als Hauptberichterstatter beim König Calzabigi selbst.

Die bisherigen Festsetzungen und die einer fixen Soll-Dividende von 10 % waren die Grundlage, auf der die erste Generalversammlung eine acte d'association aufnehmen sollte. Doch kam es nicht dazu, weil die Generalpächterfabrikanten ganz andere Interessen in den Vordergrund stellten, wie sich zeigen wird.

Für die weitere Verwaltungseinrichtung gibt Calzabigis Plan eine Vielzahl von Bestimmungen, aus denen wir folgenden Behördenaufbau herausschälen und schematisch geben. (Siehe S. 29.)

Diese Einrichtung ist dann in einzelnen Teilen geändert worden: Statt des comptoir général wurden drei Zentralbureaus eingerichtet: Bureau de comptabilité, d. i. Verrechnungsbureau, Bureau de correspondance und Bureau du contentieux, d. i. Streitsachenbureau; die Streitsachen wurden auf letzteres vom Inspecteur général und seinem bureau de contrebande übertragen.

In der Provinzialverwaltung geschah auch eine wichtige Änderung: Calzabigi hatte zwei Provinzialdirektoren vorgesehen, den eigentlichen directeur général de province und den directeur du dépôt. Bei dem ersteren sollte sich die Rechnungsführung, beim anderen die Kassenführung und die Materialversorgung konzentrieren. In der Folge wurden drei Stellen: 1 Directeur und 1 Sousdirecteur, von denen die Kassenverwaltung alternierend geführt werden sollte, und 1 Magazininspektor für die Materialbewegung festgesetzt: Eine offenbare Verschlechterung.

Doch werden die Provinzialverwaltungen kaum vollständig nach diesem Plane eingerichtet worden sein, da die zeitige Generaldirektion weder das Interesse an ihrer Durchbildung noch dazu die erforderlichen Köpfe hatte. Wir geben nur zum Vergleich mit späteren Ausgestaltungen diese Schemata:

I. Materialbewegung.

A. Der ordinäre (Land-) Tabak.

Pflanzer (Deklaration der Ernte an den Provinzialdirektor; dessen Transportanweisung)

↓

Distriktsmagazin (Sortieren der Blätter)

↓

Spinner (Verarbeitung)

↓

Distriktsmagazin (Warenschau, Stempelung, Preisauszeichnen und Vorrathaltung)

↓

Distributeurs (Detailverkauf)

Verwaltungsorganisation.

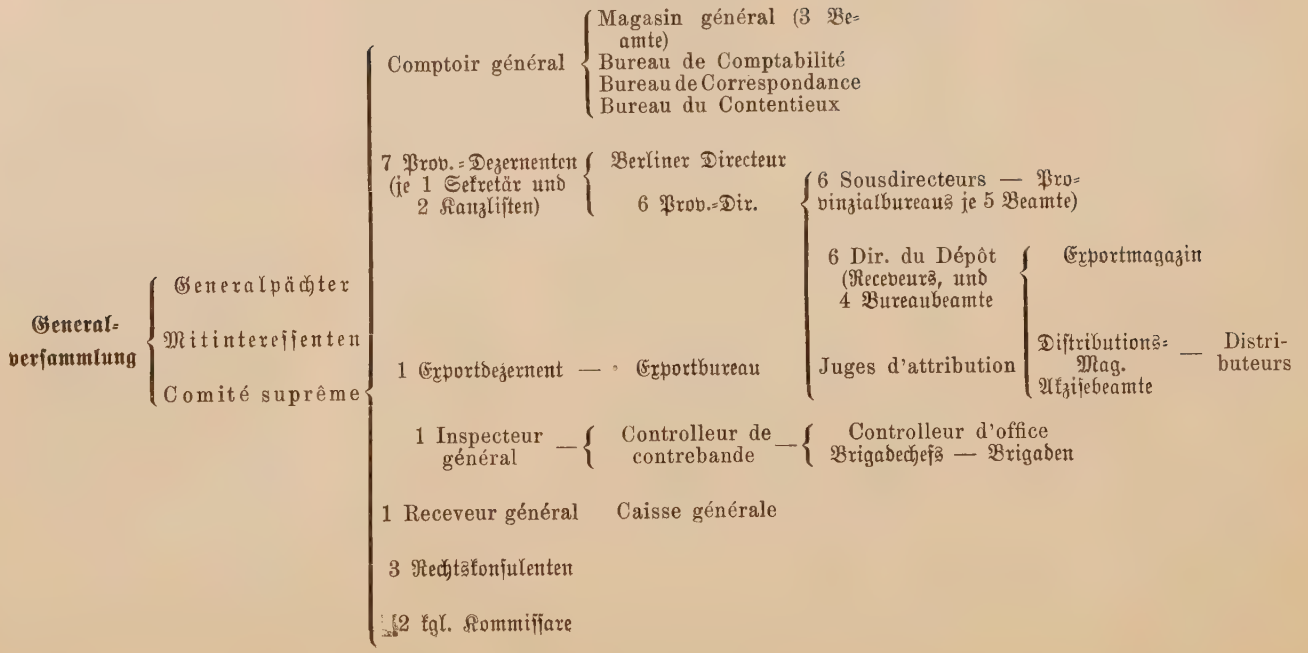

B. Der fabrizierte Tabak: Import (auf Veranlassung der Zentralinstanz)

↓

Hauptmagazin (Sortieren, Export)

↓

Spinner — Fabrikanten

↓

Haupt- oder Provinzialmagazin (Warenschau, Qualitäts- und Preisauszeichnen, Spezialverkauf der besseren Sorten, Vorrathaltung, Konservation, Rappieren)

↓

Export (Auf Anweisung des Provinzialdirektors) — Distributeurs (Kleinverschleiß)

II. Geldbewegung.

Distributeurs (10—12 % Provision)

↓

Directeurs du Dépôt

↓

Provision | Provinzialunkosten | Pflanzer | Fabrikationskosten | Salarien | Kasse — Export

↓

Generalkasse

↓

Zentralunkosten (Generalmagazin) | Salarien (Reisespesen, Sitzungsgelder) | Dividende | Pachtsumme

---

III. Rechnungskontrolle.

Distributeur (Kaution, Barzahlung) | Distriktsmagazininspecteur | Directeur du Dépôt (Einfache Buchführung)

↓

Provinzialdirecteur

(Keine Tabak- oder Geldbewegung ohne Mandat des Prov.-Dir.)

↓

Bureau de Comptabilité (Dopp. Buchführung) — Exportbureau

↓

Comité suprême

IV. Kassenkontrolle: In den unteren Instanzen durch reisende Kassierer. Der Directeur du Dépôt rechnet dreimonatlich mit dem Bureau de Comptabilité ab.

V. Brigaden: Sechs Brigaden zu 1200 Mann (1080 Infanterie plus 120 Kavallerie)
zu 10 Unteroffizieren (9 Inf. und 1 Kav.)
zu 4 Offizieren.

Diese ganze Organisation betrifft augenscheinlich nur einen Teil der ganzen Ferme: das Tabakshandelsmonopol. Es fehlt die Fabrikation — eben die engere Angelegenheit der sogenannten Generalpächter. Um diesen Punkt entbrannte der Streit zwischen jenen und den eigentlichen Machern der Unternehmung. Wir müssen da ein wenig zurückdenken. Zwischen dem Abschluß des Roubeaudschen Kontraktes und dem der Fabrikanten liegt die Subskription auf die Tabaksaktien, die noch in den Maitagen vor sich gegangen sein muß, und zwar seitens der Mittelmänner Calzabigi und Genossen.

Diese hatten sich folgende Aufgaben gestellt: 1. Entschädigung Roubeauds, 2. Bildung eines Syndikats der Fabrikanten und dessen Eintritt in Roubeauds Kontrakt, 3. Einfügung des Syndikats in die entstehende Aktien-Handelsgesellschaft, 4. Förderung ihrer Sonderinteressen. — Die Fabrikanten wollten natürlich nichts von alledem, sondern Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Herstellung des alten Zustandes. Dem stand Roubeauds Recht entgegen. Sie mußten also in Punkt 1 und 2 einwilligen. Ad 3 aber verlangten sie hartnäckig die Anerkennung ihrer Vorrechte: des Fabrikationsmonopols für die feineren Tabake. Und sie erhielten sie gegen das Zugeständnis ad 4. — Die Leidtragende mußte notwendig die Gesellschaft als Ganzes sein, und daher rühren auch ihre Grundmängel: einesteils die besonderen, übermäßigen Fabrikantenprofite, obwohl die Geräte und Fabriken der Kompanie gehörten. Anderseits; überzählige, hohe Direktionsgehälter und Extrahonorare, wie die 60 000 Tlr., die Calzabigi sich gleich in der ersten Generalversammlung[1] bestätigen ließ.

2. Neun Monate Ferme

(vom 17. Juli 1765 bis 18. April 1766).

Die Gebahung der Kompanie ist bei Rödenbeck[2] in vielen Einzelheiten dargestellt. Doch fehlt viel, daß man daraus ein abgerundetes

[1] Vgl. S. 45.
[2] Vgl. S. 261—285.

Bild gewinnen könnte. Auch unser Versuch leidet an der Lückenhaftigkeit der Quellen.

Anfang August begannen die Generalversammlungen. Die Protokolle der Sitzungen charakterisieren — nachlässig geführt und voller Lücken, wie sie sind, — die Herren Generalpächter und Mitinteressenten ganz vortrefflich. Ein Aggregat von heterogenen Elementen: allzu engherzigen Krämern und allzu weitherzigen Spekulanten — und dabei ein allseitiger Mangel an den für die Sache so sehr erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen. Wie sollte da eine zentripetale Tendenz sich ausbilden, eine Einheitlichkeit im Wollen und Schaffen?

Vom 2. bis 5. August drehten sich die Verhandlungen noch immer um die Fixierung der Fabrikationskosten. Die Fabrikanten vertraten mit Zähigkeit ihre Forderungen; nicht eher wollten sie mit der Handelskompanie in Verbindung treten, ehe dieser Punkt erledigt sei:

„Da bei einer General-Tobaksverpachtung der Tobak selbst das Hauptmateriale ist, ohne welches sich weder eine Pachtung noch eine Compagnie noch eine Direktion (!) denken läßt . . . . . , hätte in Erwägung gezogen werden sollen, daß, weil a) die Fabrikanten die eigentlichen Generalpächter sind, mit denen S. Majestät contrahieret haben und b) durch deren Fabrikation der eigentliche Profit entsteht, (ein Grundirrtum allerdings) der Billigkeit nach die Herren Mitinteressenten sich eher nach den Generalpächtern, als diese nach jenen zu accomodieren gehabt, anstatt daß man gesucht, sich erst von den Generalpächtern alle mögliche neue Vorteile stipulieren zu lassen, und durch den Namen einer Direktion vel quasi förmliche Autorité über selbige anzumaßen, die Hauptpunkte der Fabrikation aber bis zuletzt zu verzögern und während der Zeit die Generalpächter nicht nur um die Gelegenheit, andere Subskriptionen, die sich ihnen angeboten, (? Roubeaud ?) anzuerkennen, zu bringen, sondern sie recht durch Annäherung des ersten Pachttermins in die größte Verlegenheit, mithin in die Notwendigkeit zu setzen, die Vorschriften der Herren Mitinteressenten anzunehmen".

Sie weigern sich aber, „eine Generaldirektion anzuerkennen und sich durch irgendeine Vorschrift (der Verwaltung) die Hände binden zu lassen" und drohen mit der Indemnisationsklage, sowie dem Generaldirektorium und dem König „den ganzen Verlauf der Sache, so wie seit dem Monat Mai und bis dato mit den Generalpächtern umgegangen worden", anzuzeigen.

Nun hatte am 16. Juli die Gesellschaft sich zu einem Kompromiß bereit erklärt, durch Sachverständige die Forfait- (d. i Selbstkosten-) preise zu ermitteln. Der Fabrikant Ulrici und der Kaufmann und Tabakimporteur Brock hatten dies getan, und in der ersten Versammlung waren die Preise sogar genehmigt worden. Dessen ungeachtet bot man am 2. August den Fabrikanten einen Pauschalprofit von 16 Gr. pro Zentner. — Die Gesamtproduktion wurde auf 50000 Ztr. gerechnet

und da eine Sousferme in Magdeburg und in den Westfälischen Provinzen in Aussicht stand, wurden 10 000 Ztr. abgezogen und ebensoviel Import an fremdem Tabak angenommen, so daß das Fabrikations-Soll nur 30 000 Ztr., pro Fabrikant 3000 Ztr. betrug. Das würde bei 16 Gr. : 2000 Tlr. Rohgewinn ausmachen; dabei ist sicher 1000 Tlr. Reingewinn, also eigentliche Entlohnung für die Leistung als technischer Leiter; das wäre ganz angemessen gewesen. Die Kompanie verdiente freilich 12—18 Gr. pro Pfund; aber an diesem Profit hatten die Fabrikanten doch auch Anteil, und außerdem mußte daraus die Pachtsumme beglichen werden.

Aus der Haltung der Fabrikanten geht aber deutlich hervor, daß sie den ersten Schrecken längst überwunden hatten. Sie wagten es, an den „schlecht berichteten" König zu appellieren, gerichtliche Entscheidung anzurufen. Wahrscheinlich hatte ihnen das alte Beamtentum durchaus den Rücken gestärkt. Sie fanden außer in ihren beiden energischen Mitgliedern Salingre und Schock, welch letzterer noch die besondere Gunst des Königs in die Wagschale zu werfen hatte, in dem Kriegsrat Caps einen tüchtigen, ehrenhaften Berater und Sachwalter. Er formulierte ihre Forderungen so:

1. Beibehaltung der vorher ermittelten Preise,
2. Entschließung bis zu einem bestimmten Termin,
3. Entschädigung bei Unterverpachtung,
4. Entbindung der Fabrikanten von der Verpflichtung, auf Vorrat zu fabrizieren.

Die Kompanie lenkte nun ein und bot $1\frac{1}{2}$ Rtl. pro Ztr., d. i. 4500 Rtl. Profit auf das Fabrikationssoll des einzelnen. Aber die Fabrikanten verlangten nun $2\frac{1}{2}$ Rtl., d. i. 7500 Rtl., eine ungeheuerliche Forderung. Schließlich gingen sie zurück auf einen spezifizierten Tarif[1], in dem niedere oder höhere Profite als obige, aber versteckt in dem Begriff der Fabrikationskosten enthalten waren, und wobei die charakteristische Bedingung gestellt war, daß den Fabrikanten keinerlei Nachrechnung gemacht werden dürfe, daß die Tabake, die die Fabrikanten als Sacheinlage in die Kompanie einbringen sollten — denn Kapitalien hatten sie meist nicht — zu den zuerst angenommenen Forfaitpreisen berechnet werden müßten. Weiterhin hatte die Kompanie jegliche Schadenversicherung zu übernehmen. Dazu stellte aber die Direktion die Bedingung, daß diese Vorräte bis zum 25. Oktober abgeliefert sein

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung. Vgl. den Kontrakt S. 105ff., Anhang I.

müßten, um zu verhindern, daß die Fabrikanten dieses äußerst gewinnreiche Geschäft ad infinitum fortsetzen könnten.

Ein Schlußparagraph der Abmachung besagt recht ahnungsvoll, daß, wenn bei dieser Regelung der Dinge die Kompanie Verluste haben sollte, von neuem in Verhandlungen eingetreten werden solle. Unter diesen Voraussetzungen kam die endliche Einigung zwischen beiden Parteien zustande. Am 7. August konnte zur Wahl der Generaldirektion geschritten werden und Calzabigi beeilte sich, den folgenden Passus gleich zur Annahme bringen zu lassen:

„Übrigens hat es sowohl wegen derer 60000 Rthlr. als auch des Ankaufs des Hauses, den feste gesetzten Fabrikationspreisen .... und alle dem en général, was in den bisherigen Generalversammlungen abgehandelt und beschlossen worden, sein unabänderliches Bewenden, als wann solches von Wort zu Wort hier nochmalen wiederholet worden wäre."

Arglos unterschreiben die königl. Kommissare von der Horst, von Knyphausen und Polizeipräsident Kircheisen. — Calzabigi verband darin durchaus das Nützliche mit dem Angenehmen; denn die scheinbar ganz zusammenhanglos genannten 60000 Tlr. waren *seiner* Mühe Preis. —

Im einzelnen mag noch manches zu ebnen gewesen sein; denn erst am 26. August kam der endgültige Kontrakt zustande[1].

Der Kontrakt macht uns bekannt mit den 12 ersten Mitgliedern der Finanzgesellschaft. Diese nebst den zehn Fabrikanten und den zwei königl. Kommissaren machten die ganze Generalversammlung aus. Nur gering und langsam hat sich die Zahl der Aktionäre erhöht. Wir fügen eine Liste derselben ein, die zwar wahrscheinlich aus dem Monat Dezember 1765 stammt, aber uns mit den handelnden Persönlichkeiten medias in res führt, so daß wir der Mühe überhoben sind, den Versammlungsprotokollen im einzelnen zu folgen:

Liste der Aktionäre.

	Bareinzahlung	Realeinlage
1. Geh. Finanzrat v. Calzabigi . .	250 (!) Aktien	— Aktien
2. Geh. Kommerzienrat Wurmb . .	25 / 20 „	— „
3. Obrist-Lieutenant v. Wangenheim	20 „	— „
4. Banquier Fr. W. Schütze . . .	25 „	— „
5. Pierre Féronce	25 „	— „
6. Christian Friedel[2]	25 „	— „
Zum Übertrag	390 Aktien	— Aktien

[1] Vgl. Kgl. Hausarchiv, Friedrich der Große, Landesverwaltung. Rep. XLVII.

[2] Wahrscheinlich früherer Referendar am Kammergericht und Sohn des aus dem Müller-Arnoldschen Prozeß bekannten Amtsgerichtsrats Friedel.

	Bar-einzahlung		Real-einlage	
Übertrag	390	Aktien	—	Aktien
7. Joh. Detloff Cossel	—	„	5	„
8. Splitgerber & Daum	50	„	—	„
9. Kaufmann J. G. Brock	25	„	—	„
10. Oberkommissarius Köhler[1]	25	„	—	„
11. Dr. med. Brand	15	„	—	„
12. Prof. Meckel[2]	10	„	—	„
13. Major Quintus Icilius	4 1	„	—	„
14. Capitaine Schlicht	1	„	—	„
15. Bankdirektor Janssen[3]	25	„	—	„
16. Bankdirektor Cäsar	—	„	15	„
17. Lehmann[4]	25	„	—	„
18. Mützel[5]	6	„	—	„
19. Joh. W. Leining[6]	10	„	—	„
20. Mdme. Seifert	20	(en banque)	—	„
21. Legationsrat v. Bredow	60	Aktien	—	„
22. Major v. Homboldt[7]	25	„	—	„
23. Kriegsrat Imbert[8]	7	„	—	„
24. Fouqué	3	„	—	„
25. Le Coq	—	„	25	„
26. Ulrici	—	„	25	„
27. Schwartz	—	„	30	„
28. Schock[9]	—	„	12	„
29. Salingre	—	„	25	„
30. Haubenstricker	—	„	10	„
31. Gautier	—	„	25	„
32. Targa	—	„	50	„
33. Laqueux	—	„	5	„
34. Buisson	—	„	25	„
35. Schickler	15	„	—	„
36. Jordan	—	„	50	„
In Summa	717	Aktien	302	Aktien

[1] David Köhler, Trésorier de l'académie.
[2] Mitglied der Physikal. Klasse der Akademie der Wissenschaften.
[3] Generaldirekteur der kgl. Banques.
[4] Wahrscheinlich Buchhalter im Discontocomptoir.
[5] Ebenso.
[6] Rendant bei der Chargen- und Potsdamer Waisenhauskasse.
[7] Kammerherr des Prinzen von Preußen.
[8] Tabaksprovinzialdirektor in Breslau und Direktor der dortigen Bank.
[9] Hatte keine Direktorstelle inne.

Die Liste[1] zeigt zwei Kolonnen: Die vordere gibt die Aktien an, die bar eingezahlt waren. Die hintere solche, die auf Realeinlagen ausgegeben, also Tabakvorräte oder wie bei den Bankdirektoren Cäsar und Cossel offenbar durch Zuschreibung in Banko bedeckt. Calzabigi prangt mit einer außerordentlich hohen Ziffer — es sind dies aber die Aktien, die der König übernommen und wohl auch eingezahlt hatte; die Summe war auch ehemals Bankfonds gewesen. Nun vertrat sie Calzabigi als „Porteur des Intérêts du Roi", er war also in der Verwaltung, ohne eigenes Kapital in der Gesellschaft investiert zu haben, im Widerspruch mit dem Postulat seines eigenen Plans. Nun, daß er nicht interessiert war, zeigte sich in der Folge. Zunächst ließ er sich jedoch zum Direktor mit 4000 Tlr. Gehalt wählen. Die anderen waren 2. Wurmb mit 4000, 3. Brock mit 4000, 4. Féronce mit 4000, 5. Friedel mit 4000, 6. Paul Le Coq mit 3000, 7. Jordan mit 3000, 8. Ulrici mit 3000 Tlr. Gehalt. Die Fabrikanten Le Coq, Jordan, Ulrici sollten alljährlich mit Buisson, Targa, Gautier in der Direktion alternieren. Obrist-Leutnant von Wangenheim war Inspecteur Général mit 4000, Generalkassierer: Oberkommissarius Köhler mit 5000 Tlr., wofür letzterer das Kassencomptoir mit den nötigen Leuten zu besetzen hatte. Carl Le Coq, auch ein ehemaliger Fabrikant, wurde expedierender Sekretär der Generaldirektion, mit 600 Tlr., Schmieden: Protonotarius mit 800 Tlr.; Kriegsrat und Stadtpräsident Kircheisen, der bei Einrichtung der Berliner Organisation die Kompanie beraten sollte, erhielt 1000 Tlr., von der Horst und von Knyphausen je 3000 Tlr. Pension.

Die Dezernate wurden folgendermaßen verteilt[2]:

Jordan: Kassenrevision,
Le Coq, Ulrici: Revision des Hauptmagazins,
Calzabigi: Vortrag für Schlesien,
Wurmb: „ „ Pommern,
Friedel: „ „ Preußen,
Féronce: „ „ Magdeburg,
Brock: „ „ Westfalen.

Das comptoir général sollte wöchentlich umschichtig von je einem Direktor dirigiert werden, der dann „Président" hieß und die Korrespondenz und den Vortrag über innere Angelegenheiten hatte. Für eine wichtige

[1] Es fehlen darin übrigens zwei der ersten Subskribenten: Der Oberhofmarschall Reichsgraf Reuß Heinrich IX., der spätere Etatsminister, und der Geheime Legationsrat Michel.

[2] Abweichend von Calzabigis Plan.

Aufgabe wurden zwei Direktoren erfordert: das Abschreiben von der Bank mußte immer der zeitige mit dem vorgängigen Präsidenten besorgen.

Am 9. August tagte die Generalversammlung zum ersten Male mit ihrer neuen Direktion und trat sogleich in die Beratung des Pachtplans Calzabigis ein. Aber zu einer gründlichen Durcharbeitung kam man nicht. Es wurde kurz beraten und es mußte gleich zur Ausführung geschritten werden. Denn die Zeit drängte: der erste Pachttermin war bedrohlich nahe. — Nächst der Festsetzung des Pachtschillings ist die des ersten Zahlungstermins am unbegreiflichsten. Man bedenke: die 1765er Ernte war längst in Privathänden. Die Vorräte in den Besitz der Kompanie zu bringen, hätte die erste Sorge sein müssen — man verzögerte sie bis zum September und später; man hatte ja keine Ahnung, wie die Sache anzufangen war. Diese Unsicherheit und Unfähigkeit der Fermeleute erregte natürlich das allgemeine Mißtrauen und Übelwollen des Volkes. Die unklugen hohen Ausgaben zwangen zu unvernünftig hohen Preisen — niemand zahlte sie; denn jedermann versorgte sich bei den alten Händlern; und diese bemühten sich, die Organisation des Tabaksverschleißes (sog. Distribution) der Ferme nach Möglichkeit zu hindern und zu hemmen. Niemand meldete sich zur Übernahme einer solchen Distribution[1]. Im Anfang hatte man die Materialisten überhaupt nicht zulassen wollen; jetzt war man froh, wenn solche sich durch vielfältiges Überreden bereit erklärten; dann aber weigerten sich viele, den Eid zu leisten und Kaution zu stellen. Auch Juden mußte man jetzt dazu nehmen. Mit einem Borchard Löser machte man einen Kontrakt, nach dem dieser die ganze Kleinverkaufsorganisation für die Kurmark übernahm — natürlich nicht umsonst.

Bei der Übernahme der Händlervorräte in Fermebesitz war freilich keine Seide zu spinnen. Nicht nur für die Tabake, auch für die Beamten und interimistischen Lagerhäuser waren hohe Kapitalauslagen erforderlich. Es ist daher in den Abrechnungen der Ferme von einem eigentlichen Geschäftsgewinn überhaupt nicht die Rede.

Ende September fehlte es gar schon an Geld zum Kauf von Magazinhäusern; man mußte sich auf höchst ungünstige Mietskontrakte einlassen.

So hieß es also: anderweitig Einnahmen schaffen! Und dies war durchaus der dominierende Beratungsgegenstand. Zunächst sollte es mit Unterverpachtungen nach französischem Muster versucht werden. Deputierte mit weitgehenden Vollmachten wurden in alle Provinzen

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 273.

verschickt: nach Schlesien Wurmb und Buisson, nach Preußen Friedel und Laqueux, nach Magdeburg Féronce und Brock, wo die Gebr. Schwartz als Hauptfabrikanten für die Übernahme ausersehen waren; nach Westfalen Gautier und Ehrenfried Schütze (nicht der Banquier). Hier bemühte sich auch von der Horst, und es kam wirklich zu einer Unterpacht, während in allen anderen Provinzen trotz aller kostspieligen Reisen nichts erreicht wurde. Am meisten hatte man von den schlesischen Kaufleuten erhofft, die wohl die kapitalkräftigsten waren; aber selbst Wurmb, der kaufmännischen Kapazität der Direktion, gelang es nicht, mit ihnen abzuschließen. Ebenso ging es in Preußen, wo auf Anweisung von Berlin Magistrat und Kommerzienkollegium die Kaufmannschaft zur Übernahme der Sousferme bereden sollten.

Die Kompanie mußte sich also zur Einrichtung der Provinzialorganisationen bequemen. Nach Schlesien ging Brock, die ersten Maßnahmen zu treffen; die Direktion übernahm der Bankodirektor Imbert im Nebenamt. Preußen wurde auf Salingres Antrag an die pommersche Direktion, die letzterer — als Fabrikant entgegen den Satzungen — übernommen hatte, angegliedert. Die dortigen Deputierten Friedel und Laqueux hatten sich durch ihr unkluges, schroffes Auftreten unmöglich und die Kompanie von vornherein verhaßt gemacht.

In Magdeburg versuchte von Wangenheim mit Haubenstricker und Targa die technischen Einrichtungen zu treffen, nachdem die Gebr. Schwartz sich zur Übernahme der Provinzialdirektion hatten bestimmen lassen. Diese hatten tatsächlich mit dem ausschließlichen Fabrikationsrecht für die Provinz eine Art Sousferme inne. Sie fabrizierten jährlich 2000 Ztr. Rauch- und Schnupftabak, lieferten sie an das Provinzialhauptmagazin, das unter ihrer Aufsicht stand, und bekamen sie zu den Preisen der Berliner Fabrikanten bezahlt — ein äußerst ungünstiger Vertrag für die Kompanie, der sie übrigens beitraten mit einer Realeinlage von 30 000 Tlrn. in Tabaken. Der Kontrakt wurde auf drei Jahre abgeschlossen.

Eine wirkliche Unterpacht wurde aber nur in den westfälischen Provinzen — zunächst den an Ems und Weser gelegenen — zum Preise von 38 000 Rtl. erreicht. Diese Summe war folgendermaßen ausgerechnet worden: auf die ganze Bevölkerung Preußens von drei Millionen kommen 1 100 000 Tlr. Pacht; die Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betrug

auf dem Lande 130 670 Seelen
in den Städen 23 294 „
Summa 153 964 Seelen.

Auf diese Menschenzahl entfiel ein Pachtanteil von 34375 Rtlr. Demnach wurden 38000 als Pachtsumme gestellt.

Das Verdienst, den Unterpächter entdeckt zu haben, gebührt dem Kriegsrat Albrecht vom 5. Departement des Generaldirektoriums. Denn ein Kaufmann Johann Nikolaus Bach erklärte sich ihm gegenüber am 26. August 1765[1] bereit, für eine Pacht von 35000 Tlr. Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu übernehmen; er brauche aber einen Geldmann als Kompagnon. Solche fand der Kammerpräsident von Dacheroeden in den Kaufleuten Johann Engelbrecht von Laer und Heinrich Brockmann aus Bielefeld. Es kam zu einem Vertrag zwischen dem Berliner Abgesandten Gautier und Bach am 23. September 1765. Den Bach & Co. wurde die Fabrikation nach eigenem Gefallen anheim gegeben. Sie machten mit den Spinnern einen Kontrakt, die zwei Sorten von Tabaken für die Kompanie zu liefern hatten, den schwarzen für 2 Rthlr., den gelben für 1.18.

Am 16. Mai 1766 wurde der Vertrag, der sich zunächst nur auf Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen bezogen hatte, auf das Herzogtum Cleve, auf Geldern und das Fürstentum Mörs ausgedehnt mit dem Unterschied, daß Bach & Co. hier nur als ausführende Organe der Generalpachtungsdirektion galten, tatsächlich aber volle Aktionsfreiheit hatten, freilich die Tabake von der Ferme entnehmen mußten und dafür 50000 Tlr. Fixum und $^4/_5$ des 50000 übersteigenden Reingewinns bezahlten. Ihr Verdienst bestand also in der Differenz der beliebig von ihnen anzusetzenden Kleinhandelspreise und der Fabrikationspreise der Kompanie.

Die beiden Kontrakte wurden auf fünf Jahre geschlossen, im zweiten aber das Recht der Ferme stipuliert, in Cleve usw. die volle Unterpacht einzuführen. Jedoch sollten Bach & Co. das Vorzugsrecht bei der Vergebung haben. — — —

•

War die Entwicklung der Dinge so eine recht mühselige, und ein Gewinn nicht zu erhoffen, so mußte man auf andere Hilfsmittel sehen. Und das waren zum Teil recht gefährliche! Zunächst knüpften die Mittelsmänner Verhandlungen mit des Königs Vertrauten an, um die Erlaubnis zu einer vorläufigen Zahlung der Pacht in Bankogeld oder gar die Verschiebung des Zahlungstermins auf den 1. Januar 1766 zu erreichen. Am 26. Oktober machte denn auch der Bankodirektor Janssen der Generalversammlung die vertrauliche Mitteilung, daß der

[1] Staatsarchiv zu Münster i. W. Manuscripta Borussica, Fol. 662.

König am 1. November noch mit der Zuschreibung in Banko zufrieden sein würde, aber im Dezember 2—300 000 Tlr. bar gebrauche.

Man mußte auf andere Hilfsquellen sinnen: neue Aktien wurden untergebracht. Aber mit welchen Mitteln! In der Generalversammlung vom 26. September wurde ein vorbereitender Antrag gestellt: „Ob es nicht ratsam sei, annoch einen oder zwei Generaldirecteurs aus den vornehmsten Häusern in Berlin, so sich einzig und allein mit den Geschäften der Co. abzugeben capable seien, zu erwählen". Und es wurde so einstimmig beschlossen — conclusum per unanimia —, „falls aus den anjetzo im Werk seienden Unterverpachtungen nichts werden sollte". — Nun, es wurde ja nichts aus letzteren, und am 31. Oktober wurde der Legationsrat von Bredow gegen einen Einsatz von 60 Aktien als Directeur mit 4000 Tlr. angestellt — ebenso am 18. November Kammerherr von Homboldt mit 25 Aktien und demselben Directeurgehalt und der Erklärung: „Er lege keinen Wert darauf, die Geschäfte mitzuführen, noch den Sitzungen beizuwohnen".

Wurde auch dieser bedenklichen Aktion fürs Protokoll die dekorative Erklärung beigegeben, daß nunmehr die Zahl der Direktoren fixiert sein solle, so geschah dasselbe doch z. B. mit dem Oberkommissarius Köhler, der von seinem Kassiererposten mit großer Vorsicht — „in anbetracht der durch ihn der Sozietät verschafften Misen" (d. i. Kapitaleinlagen) — wegkomplimentiert werden mußte, weil er offenbar unfähig war[1]. Damit er wenigstens nicht alle seine Depositalaktien zurückzöge, mußte man ihm noch 2000 Tlr. seines Gehalts und den Ehrenposten eines Generalkontrolleurs — nämlich die Funktion, die Kontrolleurs der Berliner Distributeurs zu kontrollieren — lassen. Die Generalkasse ging in Féronces Hände über, der sie ganz satzungswidrig durch einen subalternen Beamten des Comptoirs unter seiner Verantwortlichkeit und unter Bezug des schönen Gehalts verwalten ließ.

Für die ganze Willkür und Mißwirtschaft ist aber der beste Beweis der Antrag Calzabigis vom 15. Januar 1766: die Lotterie mit der Tabakkompanie zu kombinieren oder wenigstens die Tabakdistributeurs zugleich als Lotterieeinnehmer zu bestellen und auf einen bestimmten Umsatz zu verpflichten. Diese erste Gründung Calzabigis war nämlich in den schwierigsten Umständen. — Als alle Kombinierungsanträge in der Versammlung fielen, verlangte Calzabigi einen offenen Kredit von

[1] Vgl. über ihn und seine Unredlichkeit als Kassierer der Akademie Thiébault, Souvenirs de 20 ans de séjour à Berlin. Paris 1804, Bd. 2, S. 253.

15 000 Tlr. für das Lotto auf 3—6 Monate und drückte diese Forderung durch — durch die Autorität des Majors Quintus.

Daß Calzabigi in solchen Manövern sein Heil suchte, war die Folge der Erweiterung des Kreises der Aktionäre, die seine Majorität schwanken machte, zumal sich eine bestimmte Gruppe bildete, die sein und seiner Leute Treiben nun nicht nur im Interesse der Fabrikanten als vielmehr derjenigen, die wirklich Kapital eingeschossen hatten, bekämpften. Diese Partei der „Berliner", wie wir sie nennen wollen, Berliner Kaufleute unter Brocks Führung und Horsts Protektion, sollten in der Folge der Gründerpartei noch viel zu schaffen machen. Vorläufig war Calzabigi noch am Ruder. Es gelang ihm, jene von Rödenbeck erzählte, mysteriöse Finanzierung-Transaktion[1] durchzudrücken: ein Unbekannter bot der Ferme einen offenen Kredit von 200 000 bis 250 000 Tlr. an, den sie mit $3^1/_2$ % zu verzinsen, wofür sie außerdem 6000 Tlr. jährlich Damnum zu zahlen hätte, auch wenn sie den Kredit nicht in Anspruch nehme. Dagegen stände dem Geldgeber zu, den Kredit mit drei Monat Frist zu kündigen. Rödenbeck rechnet ihm danach $6 - 6^1/_2$ % Verzinsung seines Kapitals nach, und sagt, daß die 4 % Zinsdifferenz gegen die direkte Beteiligung bei der Kompanie die größere Sicherheit wohl aufwiege. Über die Persönlichkeit des Geldmannes verlautet nichts; wir raten vielleicht nicht unglücklich auf den Grafen von Redern; denn er wollte nur mit Calzabigi, Bredow und Féronce verhandeln und bedang sich Verschweigung seines Namens gegen alle übrigen aus.

Gegenüber diesem Manöver Calzabigis, seine Macht zu festigen, versuchte von der Horst, eine konkurrierende Kapitalmacht, den Berliner Kaufmann Daniel Itzig, in die Kompanie hineinzubringen; aber obwohl die Verhandlungen mit jenem gegen Calzabigis Willen beschlossen wurden, mag es letzterem doch gelungen sein, einen Erfolg zu hintertreiben. Wir hören nichts mehr davon.

Ging so die Finanzgebarung der Kompanie nach Calzabigis Rezepten, so ist es nicht erstaunlich, daß die Ergebnisse trotz immer wiederholter Mahnungen der königl. Kommissare und vieler gefaßter Beschlüsse teils garnicht, teils mangelhaft zur allgemeinen Kenntnis gelangten. Die einzig bekannte Rechnungslegung[2] geschah am 1. Januar 1766. Sie ist, trotzdem sie augenscheinlich falsch ist, bezeichnend genug: von irgendwelchen Geschäftseinnahmen — geschweige Gewinn —

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 270.
[2] Ebenda.

ist nicht die Rede. An Unkosten der Regie sind ganze 50000 Tlr. angegeben, während allein Calzabigi 60000 Tlr. erhalten hatte. An 50000, in Minimum 42000, mußten an Gehältern bezahlt sein, außer den Reisediäten der Herren Deputierten für die Provinzorganisation. Dagegen sind die 300000 Tlr. für angekaufte Tabake von einer märchenhaften Höhe. Dieser Posten allein war, wenn wirklich vorhanden, das einzige Aktivum der Kompanie; aber ihm stand ein Passivposten von 360000 gegenüber. Die Gesellschaft hätte also damals schon liquidieren müssen, hätte der König nicht seine ediktmäßige Forderung auf einen Monat später befristet und die Barzahlung auf die Hälfte reduziert.

Aber man hätte auch diese nicht bezahlen können ohne den hilfreichen Unbekannten. Denn, unter den „Aktien en banque" waren eben mehrere „blinde".

All dies Treiben durchschauten die königl. Kommissare schon längst. Dreimal versuchten sie — unlustig, die für sie ungewohnte und beschämende Rolle der stimm- und einflußlosen Verantwortlichen zu spielen — von der Ferme loszukommen[1]; der König, obwohl er augenscheinlich ihre sicher treuere Berichterstattung gegenüber der Calzabigis wenig beachtete, entband sie nicht ihrer Pflichten, sondern schrieb unter das erste Gesuch:

„Je suis fort content que vous arrangiez la ferme de la régie du tabac, mais quand tout sera reglé, ils pourront choisir d'autres directeurs, toute fois en vous consultant s'il survient une circonstance qui exige qu'on s'y prenne avec sagesse et précaution dont je ne crois pas abondamment pourvus vos confrères Mrs. les anciens fabriquans du pays."

Erst das dritte Gesuch[2] wurde — augenscheinlich sehr ungnädig — angenommen. Aber trotzdem die beiden geschrieben hatten:

„Wir hätten sehnlichst gewünscht, daß unsere, zum besten der Co. und zur Beförderung ihres wahren Nutzens vielfältig angewandten Vorstellungen und Bemühungen von einiger Ersprießlichkeit hätten sein können; Da aber unsere Wünsche hierunter nicht erfüllt werden können, indem man uns als bloße Zeugen der sich einschleichenden Mißbräuche behandeln wollen, wir es auch niemals haben dahin bringen können, nur einen ordentlichen Kassenetat zu sehen, um über die Zuverlässigkeit des Einsatzes und der Angaben zu urteilen; so bleibt uns nichts übrig, als unser Leidwesen darüber hierdurch nochmal zu bezeugen und der Co. in ihrem Handel und in allen ihren Verrichtungen ein beständiges unverrückbares Wohlergehen zu wünschen." — —

[1] Vgl. Gesuche vom 12. Okt. und 6. Nov. 1765 und 10. Febr. 1766. Kgl. Hausarchiv, Friedrich der Große, Landesverw.

[2] Vgl. S. 274 bei Rödenbeck nebst Schreiben des Königs an die Direktion vom 11. Febr. 1766.

Trotzdem griff der König nicht ein, übersandte vielmehr das Schreiben der Kompanie, damit sie sich verteidige. — Er wollte eben noch nicht sehen, worauf man allgemein mit dem Finger wies.

Damals schrieb Horst an Schlabrendorf[1]:

„Nach einer dritten Vorstellung habe meine Erlassung von der Tobaksferme erhalten, ich hatte aber seiner Kgl. Majestät mit angezeiget, daß dabei enorme Mißbräuche vorgingen, allein allerhöchstdieselben haben gut gefunden, in der Antwort diesen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen; ein Teil der armen Interessenten wird dabei ohnmöglich ruhig sein können; denn man hat sonder weitere Ceremonie 15000 Rthlr. aus der Kasse der Tobakspachtung genommen und ein Quartal der Lotteriepacht damit bezahlet. Die Bancoaktien sind gegen Friedrichsd'or auf 115 Proz. gefallen; es ist natürlich, weil nur dasjenige vom Lombard eingezogen werden kann, was wirklich Fonds hat; hingegen, was ohne solchen im Kurs bleiben muß, den Mißkredit vergrößert."

Bei Niebuhr[2] ist der angedeutete Niedergang der jungen Bank des näheren beschrieben; wir können nur darauf hinweisen, wie Calzabigis Grundsatz, „de solder tout ce qu'il faut, en papier", einzig konsequent durchgeführt wurde und die Nichtachtung eines wertbildenden Moments: des Vertrauens und der Rechtssicherheit — hier den Zusammenbruch herbeiführte — für ihn, seine Projekte — — und für den König.

3. Die Ferme in der Provinz.

Die Ausgestaltung der einzelnen Verwaltungssphären ging inzwischen ihren holperigen Gang. Zunächst wollen wir die Einrichtung der Brigaden[3] besprechen nach einem Bericht v. Wangenheims vom 10. August 1765: Es sollte im Kleinen angefangen werden. Jede Provinz sollte eine erhalten, aus einem Brigadier, zwei Offizieren, 5 Unteroffizieren und 74 Gemeinen bestehend; im ganzen sollten 500 Mann Infanterie und 100 Mann zu Pferde eingestellt werden. Zwanzig Mann bei jeder Brigade sollten ohne Gewehr und Montierung zu heimlichen Aufpassern in Dörfern und Städten verwendet werden. Für die Bewaffnung sollten alte Gewehre aus dem Zeughaus erbeten werden. Die Kosten waren auf 62100 Tlr. veranschlagt.

Einmal organisiert zeigte sich das neue Kontrollorgan als ein noch rohes Werkzeug in den ungeschickten Händen der jungen Verwaltung. Von überall her kamen Klagen über Übergriffe der Garden,

---

[1] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsministeriums, Rep. 199, M. R. Pars X, Nr. 7a.

[2] S. 30 ff.

[3] Vgl. auch Tabelle von S. 62.

überall kam es zu Streit und Schlägereien und endlosen Prozessen. Die neuen Behörden fanden sich selbst absolut noch nicht zurecht in ihren Wirkungskreisen. Ihre Bewegungen wurden ebenso gelähmt durch die finanziellen Nöte der Ferme wie durch ihre eigene Unfähigkeit und Unkenntnis. Statt gütlicher Abreden und ordnungsmäßiger Verträge entstanden allerwegen Rechtsverletzungen, unsinnige Verfügungen, schroffe Worte und Gewaltsamkeiten. Was konnte man auch von diesen ehemaligen Krämern erwarten? — Und doch, was verlangte man alles von ihnen! Sie hatten mit königl. Beamten, Bauern und Tabakspinnern, mit Domänen, Grundherren und Stadtbehörden zu verhandeln, sollten Gewerbeverständige, Rechtskundige, Kaufleute und Verwaltungsbeamte in einer Person sein — sie waren kaum eines von alledem und hatten als Hilfsmittel nichts als diesen nachlässig zusammengeschriebenen Organisationsentwurf Calzabigis.

Des Königs Augenmerk war aber viel mehr als auf diese inneren, trüben Vorgänge darauf gerichtet, wie sich die neue Organisation draußen im Lande einwurzeln könnte. Er versah die Kompanie zu dem Zwecke recht eigentlich mit seinen erprobtesten Beamten, gab ihnen in Wangenheim den militärischen Organisator, in Caps, daneben Troschel[1] und Schmieden[2] geschickte Sachwalter an die Hand und befahl allen Landesbehörden, die Abgeordneten der Kompanie in allen Dingen zu unterstützen[3]. Horst und Knyphausen mußte er deshalb besonders zürnen, weil sie, wie er meinte, die Landesorganisation nicht fördern wollten, während diese doch längst eingesehen hatten, daß alle Mühe vergebens war.

Man hatte die erste Kolonne von Fermekommissaren unverrichteter Dinge heimkehren sehen; ihre Mission war eine mehr finanzielle gewesen. Nun kam das zweite Aufgebot; die eigentliche Organisation sollte ihren Anfang nehmen.

Die Entwicklung der Dinge gibt uns hier die Direktion für die ganze spätere Zeit. Wir wollen sie daher im einzelnen verfolgen:

In Berlin hatte man mit einem schwierigen Kontrahenten zu tun, dem Spinnergewerk. Das Gewerk war damals auch im Handel nicht ohne Bedeutung: die 34 Meister exportierten selbst Tabak und

[1] Generalfiskal Troschel hatte als Konsulent und Advokat die auswärtigen Prozesse zu führen.

[2] Advokatus Schmieden statt des Kriegsrats Wloemer, Konsulent und Protonotarius, der den Versammlungen beizuwohnen und die Berliner Prozesse zu führen hatte.

[3] Vgl. Kabinettsorder an Schlabrendorf vom 12. Juni 1765. Vgl. S. 20.

auch im Inlande waren ihre Marken: Berliner Rollentabak und Permuthscher, in allen Provinzen bekannt.

Der Kontraktentwurf[1] nun, den die Generaldirektion der Kompanie dem Gewerk am 16. August zusandte, schnitt ihm kurzerhand alle Ausfuhr ab und diktierte ihm einen Abnahmepreis für seinen Tabak. Das Gewerk beschwerte sich beim Generaldirektorium, und diesem gelang es, — erst am 28. November — eine Verordnung an den Polizeidirektor von Berlin, den Präsidenten Kircheisen durchzudrücken, worin letzterer mit der Einleitung von Vergleichsverhandlungen betraut wurde. Am 11. und 18. Dezember kamen sie zustande und es wurde folgendes festgesetzt: Die Spinner kaufen im freien Verkehr bei den Bauern ein und zwar auf eigene Rechnung, müssen sich aber die Wagekontrolle bei der Einführung des Rohtabaks durch die Kompanie gefallen lassen. Auch behält sich die Kompanie vor, diesbezüglich besondere Arrangements mit den Pflanzern zu treffen. Die verarbeiteten Tabake werden durch je einen Schaumeister beider Parteien geprüft, mangelhafte Ware wird verbrannt. Für ein Jahr behalten die Mitglieder des Gewerks das Recht, fabrizierte Tabake zu exportieren und zwar gegen eine Abgabe von 20 Gr./Ztr. und einen Paß, den die Kompanie ausstellt.

Da der Rohtabakpreis auf 4 Tlr./Ztr. steht, zahlt die Kompanie für die Verarbeitung 2 Tlr., also inkl. Rohtabak 6 Tlr. bar in Kurant bei Ablieferung, ganz gleich, ob der Rohmaterialpreis steigt und so lange er nicht unter 3.18 fällt — dann zahlt auch die Kompanie weniger. Nach Ablauf eines Jahres wird eine neue Preisvereinbarung getroffen. Der Bedarf der Kompanie wird dem Altmeister wöchentlich mitgeteilt, und der verteilt den Auftrag unter die Zunftmitglieder.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Oktroi geschlossen; die Kompanie verpflichtet sich, während desselben mit niemand anders in Berlin zu kontrahieren.

Die Zunft haftet für die Einhaltung des Vertrages solidarisch; er gilt als aufgehoben, wenn ein Meister ihn bricht.

Der Vertrag bedeutet trotz aller Feststellungen der letzten Artikel nur eine vorläufige Regelung

1. in der Preisfrage und
2. in der Stellung der Kompanie zu den Pflanzern.

In der Tat enthält der Vertrag die Überlassung eines Zwischenmonopols an das Gewerk, da er ausdrücklich für das Gebiet andere

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung.

Kontrahenten ausschließt. Aber die Direktion hatte freilich zur Zeit der Verhandlungen andere Dinge vor; sie mußte Zeit gewinnen, sich zu konsolidieren, um dann den Berliner Meistern um so besser das Fell über die Ohren ziehen zu können. — Da sie nicht dazu kam, hatte die spätere Verwaltung ihre liebe Not mit dem Gewerk, das sich ihr gegenüber auf diesen leichtfertig geschlossenen Kontrakt stützen konnte.

Jetzt begannen aber die Spinner draußen im Lande zu protestieren gegen die Bevorzugung der Berliner. In der Neumark fanden sie einen tätigen Anwalt in Brenckenhoff[1], einem der verdienstvollsten Männer des Retablissements. Als die Erntezeit herangerückt war, knüpfte er selbst Verhandlungen an mit der Kompanie, machte ihr Vorschläge bei der Anlegung von Rohtabakseinkaufskontoren und sorgte, daß die Spinner ihre Einkaufspässe zur Zeit erhielten; stellte auch der Kompanie einen Sachverständigen[2] für den Abschluß von Kontrakten mit den Spinnern, nachdem er erst sehr energisch protestiert hatte gegen einen Exklusivvertrag für die Neumark mit dem Landsberger Gewerk, und gedroht hatte, ihn kassieren zu lassen.

Gelang es in den Marken so, einigermaßen vorwärts zu kommen, weil ein Mann hier uneigennützig seinen Willen einsetzte, so mußte der Mangel an einem solchen anderswo um so fühlbarer werden.

In Pommern kam es zu vielfältigem Klagegeschrei nicht nur der Spinner, daß sie keine Arbeit hätten, auch der Pflanzer, daß ihnen die Tabake nicht abgenommen würden. Und die Amts- und Landräte machten sich mit Eifer zum Sprachrohr aller Beschwerden. Sie hatten ein gutes Argument, das ihnen Gehör verschaffen mußte: die erst kürzlich angesiedelten Bauern drohten wieder abzuwandern. — Aber von Berlin antworteten doch nur recht zahme, vertröstende Spezialbefehle: bestimmte Anklagen wurden gefordert, und man solle sich mit dem Provinzialdirektor ins Einvernehmen setzen über die Streitpunkte. Das war natürlich unmöglich; denn die Kammer und der Stettiner Fermedirektor standen zueinander wie Katze und Hund.

Der Kommerzienrat Salingre war übrigens, wenn auch kein Wirtschaftspolitiker, so doch ein Kaufmann, der es zu etwas gebracht hatte, indem er, wenn nicht die besten, so doch die erfolgreichsten Mittel anwandte. Mit dieser Politik begann er auch hier: zunächst engagierte er sich als Sousdirecteurs einen Kaufmann — Stolten-

[1] Über ihn vgl. Koser, Friedrich der Große, II, 8. Abschnitt. Auch v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Lemgo u. Hannover 1819, 4. Bd., S. 401, auch Meißner, Leben von Brenckenhoff, Leipzig 1782.

[2] Den Kriegs- und Domänenrat Puttkamer.

burg — und einen Beamten — den Kriegsrat Hille. Damit überschritt er zwar seine Kompetenz und seinen Etat; aber die Kompanie gab ihm Indemnität. Noch waren ja die 2000 Tlr. Mehrbedarf vorhanden.

In Anbetracht der Tabakverarbeitung aber wandte er einfach seine eigene bisherige Geschäftsüsance an: Proletarisierung der selbständigen Spinnermeister, Konzentrierung derselben in großen Spinnereien und so Zentralisierung der Produktion in wenigen Orten. Hatte er bei dem ersteren früher als einfacher Kaufmann beginnen müssen durch rücksichtsloses Unterbieten[1], so war jetzt seine Direktorialgewalt ein bequemeres und wirksameres Mittel. Er bezahlte dem Kolberger Gewerk 6 Tlr. 12 Gr. für den Zentner ihrer Vorräte, 6 Thlr. für neu zu spinnende Tabake. Die Stargarder Meister erhielten aber nur 5.16. Auf ihre Beschwerde wurden sie einfach bedeutet, nach Kolberg oder an einen anderen Ort, wo Spinner angesetzt seien, zu ziehen, wenn sie bessere Preise erhalten wollten. — Mit dem Kolberger Gewerk schloß Salingre nur auf ein Jahr Kontrakt, wenn man überhaupt von Kontrahieren reden kann; denn die Spinner verlangten zwar die höheren Preise, die der Kommissar der Ferme, als er bei ihnen gewesen, versprochen habe; aber die Preise von 6.12 und 6.— wurden einfach dekretiert; die Abmachungen des Kommissärs seien nicht approbiert von der Generaldirektion. Außerdem seien die Preise auskömmlich; denn nach Abzug der Rohstoffkosten von 2.12 und 3.— und der Transportkosten blieben dem Spinner immer noch 1.12. — Die Spinner suchten sich zu helfen, indem sie den Pflanzern den Preis auf 2 Rtlr. drückten; doch wurde ihnen das verboten, widrigenfalls das ganze Gewerk aufgehoben würde.

Ein solches Vorgehen war freilich nicht geeignet, die Kompanie in der Provinz populär zu machen. Anfang Februar traten die pommerschen Landstände zusammen und führten laut Klage über diese Willkür in den Preisen, in den Ablieferungsterminen und über falsches Gewicht. Und das geschah in der Provinz, in der die Organisation am weitesten vorgeschritten war.

Auch mit den alten Beamten geriet Salingre in Konflikt. Als er im September 1765 bei der Kammer sich meldete, begann er eine Menge statistischer Aufstellungen über Tabakfabriken, Gesellen und Arbeiter, über sämtliche Zölle in der Provinz, ferner Inhibierung alles freien Verkehrs mit Tabak und für die Kompanie volle Zoll-, Akzise- und Lizenzfreiheit zu fordern. Die Kammer mußte sich aber nicht allein

[1] Vgl. S. 30.

über diese Zumutungen beschweren, sondern vor allem darüber, daß der Provinzialdirektor sich auf eine Stufe mit ihr stellte und jegliche Kurialien wegließ in seinen Anschreiben[1]. Nach vergeblichen Protesten von der anderen Seite und vielem hin und her wurde Salingre bedeutet, seine Wünsche an den Commissaire de Commerce von Knyphausen zu richten, der sie dann an die Instanzen weitergab. Die Kammer aber erhielt eine Zurechtweisung. —

Schlimmer spitzten sich dieselben Gegensätze zu in Königsberg, wohin am 19. August 1765 Christian Friedel geschickt wurde. Der wahrscheinlich noch recht junge Generaldirektor setzte die Behörden zunächst in helle Aufregung durch ein eigenmächtiges Avertissement, das alle Schiffer für heimlichen Verkehr mit Tabak mit Festungsbaustrafe und Konfiskation ihrer Fahrzeuge bedrohte. Die Bekanntmachung prangte schon gedruckt an den Lizent- und Akziseämtern, als die Kammer und die Regierung davon erfuhren. Dieser Eingriff in ihre Jurisdiktion und Polizeibefugnisse, und die Umgehung der Zensur bei der Drucklegung rächten sie durch Klage beim Generaldirektorium. Anderes kam hinzu: die Königsberger Kaufleute wollte Friedel auch durch Strafandrohungen zur Raison bringen, indem er verordnete, daß die Einbringung von Tabaken verboten sei, sowohl zum Verkauf als zum Versand. Die Kaufleute fügten sich aber nicht. Die beabsichtigte Wirkung blieb ganz aus. Im Gegenteil, sie zeigten sich bei den folgenden Verhandlungen nur umso störrischer, wie es der Bericht[2] vom 26. September 1765 zeigt:

„Es tun die Herren von der Tabakscompagnie die Proposition: Ob die hiesige Kaufmannschaft, da es sonst leicht den Juden in die Hände fallen möchte, Unterpächter von ihnen werden wollen; und würden sie ihnen alle die Rechte, so nach ihrem Kontrakte ihnen zukommen, dagegen abtreten. Es hätten die Generalpächter Schlesien schon verpachten können, welches aber doch nicht geschehen, weil man erst sehen wollen, wieviel Preußen tragen würde; man fordere nicht unter 200 000 Thlr."

Die Kaufleute lehnten ab; sie meinten, es würden nicht so viel Köpfe unter einen Hut zu bringen sein, und es würde doch nur einer speziell den Handel übernehmen können.

So mißglückte den Kommissaren ihre eigentliche Mission vollständig, zumal sie absolut keine Unterstützung an den Ortsbehörden hatten, die sie sämtlich vor den Kopf stießen. Die Kammer und die Regierung beklagten sich gegenseitig beieinander über den jungen Mann. Beide riskierten aber doch nicht gegen ihn direkt vorzugehen, sondern legten

[1] Man schrieb bekanntlich im Verkehr mit der Kammer sub titulo regis.
[2] Königsberger Staatsarchiv, Akten des Staatsministeriums, 20 f.

Beschwerde ein in Berlin. Und es gelang, den König gegen die Kompanie einzunehmen. Eine gepfefferte Kabinettsorder wurde erlassen, und die Kompanie ließ wiederum Friedel und Laqueux eine grobe Zurechtweisung zukommen. Die Kommissare wurden abberufen, und die Provinz der Sorge der Stettiner Direktion überlassen.

In Berlin wurde dem armen Friedel noch recht übel begegnet. Man wies ihn aus der Sitzung der Generaldirektion, so lange noch eine Untersuchung gegen ihn schwebe. Welcher Art diese war, ist nicht bekannt geworden[1]. — —

In Schlesien setzte Schlabrendorf seine Sondergewalt ein, seinen Beamten den Rücken zu stärken gegen die Eindringlinge. Über die den Pflanzern zu zahlenden Preise befragte er die Kurmärkische Kammer; aber dort waren die Tabakbauern ja den Spinnern ausgeliefert. Die Kompanie hatte in Schlesien keine solche Verträge schließen können, weil die Tabaksspinnerei dort unzünftig — durch Störer betrieben wurde. Nur in Ohlau, Breslau und Neumark wurde in Spinnereien gearbeitet. Hier war also für die Ferme das Manufakturſystem das gegebene. Aber es mußte doch auf die zerstreuten Pflanzer Rücksicht genommen werden; und hier wachten Schlabrendorfs Beamte darüber, daß nirgends die Anbauer benachteiligt wurden. Die Folge war ein endloses Verhandeln, und da die Kompanie für Schlesien laut Edikt unter Schlabrendorf stand, konnte sie sich schließlich nicht anders helfen, als mit einer Beschwerde an den König. Schlabrendorf erhielt denn auch am 5. Januar 1766 eine höchst ungnädige Kabinettsorder[2] und die bündige Anweisung, er solle einen billigen Preis festsetzen lassen und alle Schikanen vermeiden.

Inzwischen waren auch anderweitig Streitigkeiten entstanden: bei der Organisation des Tabakkleinverkaufs. Wir wissen, daß die Kompanie die Anstellung aller Beamten und vor allem der Distributeure an Kautionshinterlegung band, um sich auf diesem Wege Geld zu machen. Schlabrendorf protestierte: Im Edikt stände kein Wort von Kautionen. Dagegen habe danach die Kompanie die Pflicht, die eingesessenen Materialisten anzunehmen, kein Recht aber, Konzessionen an nicht tolerierte Juden zu geben. Auch wendete er sich dagegen, daß die Kommissionäre der Kompanie von den Distributeuren 20 Rtlr. für

[1] 1766 erschien nach einjähriger Unterbrechung der Referendar am Kammergericht Christian Friedel wieder in den Berliner Adreßkalendern.

[2] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsmin. Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

die Konzession und 1.16 Stempelabgaben und außerdem noch 2 bis 4 Dukaten Douceurs forderten.

Die Kompanie entschuldigte ihre Kautionsforderung damit, daß, wenn die Distributeure des Schmuggels überführt würden, sie meist die Strafe nicht bezahlen könnten. Schlabrendorf mußte in dieser Sache nachgeben, weil die königl. Kommissäre zugestimmt hatten. Aber die Art, wie die Kompanie ihre Beamten sich schadlos halten ließ, machte böses Blut in den schlesischen Städten, wo die Kaufmannschaft ein gewichtiger Faktor war.

Dazu kam die unreelle Preispolitik der Ferme; man verkaufte das kleine schlesische Pfund zum selben Preise wie das größere Berliner. Dagegen protestierten vor allem die Regimentskommandeurs im Interesse ihrer Soldaten, die für 3 Gr. weniger erhielten als ihre märkischen Kameraden. Aber die Provinzialdirektion reagierte auf die Beschwerden nicht. Da ließ Schlabrendorf durch die Kammer den Berliner Tarif der Ferme für das schlesische Gewicht umrechnen und in den Zeitungen veröffentlichen. Und nun protestierte natürlich die Provinzialdirektion: die Preisdifferenz würde durch die Transportkosten erfordert. — Die Unwahrhaftigkeit dieser Ausrede war leicht an dem pommerschen und dem preußischen Tarife nachzuweisen, die nach Berliner Pfund gerechnet waren; auch wurde ja der ordinäre Tabak gar nicht aus Berlin bezogen.

Schlabrendorf ließ es bei diesen oft unfruchtbaren Streitereien nicht bewenden; er sammelte Material, ließ sich über die Berliner Vorgänge immer auf dem Laufenden erhalten und fuhr dann wohl ausgerüstet nach Berlin — wahrscheinlich zur selben Zeit, als die Organisatoren der künftigen Akziseregie aus Frankreich dort anlangten. Er hat wohl auch an den ersten Verhandlungen dieser Regisseure teilgenommen. Fest steht, daß ihn der König Mitte April 1766 zu diesem Zweck nach Potsdam zitierte.

Es scheint, daß er die nun notwendig entstehende Rivalität zwischen den „neuen und alten" Ausländern gegen die letzteren auszunutzen verstanden hat. Er stellte sich mit De Candi, dem Organisator der Akziseregie und der späteren Tabakregie in Schlesien, von vornherein auf freundschaftlichen Fuß, und das war gewiß klüger getan als wie die Berliner Beamten, die freilich schon mehr zu leiden gehabt und noch zu leiden hatten.

Zu dieser Zeit verdichteten sich die Beschwerden der Beamtenschaft gegen die Kompanie, wie sie aus Schlesien, Pommern und

Preußen eintrafen, zu konkreten Anklagen. Der Hauptpunkt war die Anmaßung der Gerichtsbarkeit durch die Emissäre der Kompanie. Man vergleiche den Handel Friedels mit der Königsberger Regierung und Kammer. Die letztere hatte ja über diesen Punkt in Berlin angefragt und folgenden Bescheid[1] erhalten:

1. „Die Co. ist in der ersten Instanz dem Judici ordinario jedes Ortes unterworfen. Nur in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Kontrakte untersteht sie direkt dem Generaldirektorium." Der Co. steht keinerlei Jurisdiktion zu.
2. Die Co. darf avertieren, aber keine Gesetze geben; der Kammer steht ihr gegenüber eine Strafgewalt zu.
3. Hausvisitationen sind nur mit Zuziehung der kompetenten Obrigkeit erlaubt und nach vorgängiger Prüfung des Verdachts.

Dieser Bescheid wurde an alle Kammern als Zirkular versandt. Die Kompanie verteidigte sich unter Hinweis auf den Kontrakt der Tabakspächter, der allerdings (im Art. 30)[2] besagt, daß die Kompanie nur dem Generaldirektorium unterstehe, und daß ihr über alle in ihrem Dienst und Lohn stehenden Personen, desgleichen über Unterpächter, über Defraudanten und Kontravenienten die Jurisdiktion und Kognition überlassen sei. Freilich war der Punkt im Edikt vom 17. Juli 1765 geändert, die Jurisdiktion in eigener Sache ihr wieder genommen und alle Streitigkeiten zwischen der Kompanie und ihren Angestellten oder dem Publikum den Commissariis loci unterstellt. Über eine neue Gerichtsverfassung aber schweigt sich das Edikt aus.

Nun bewiesen die Beamten dem Könige die Zerfahrenheit in diesen Dingen, daher er die Kompanie recht gereizt beschied[3]. Daraus schöpften die ersteren Mut zu einem neuen Vorstoß gegen die Kompanie. Die Landräte der Marken schrieben an den König[4]:

„Ew. Kgl. Maj. haben in Ansehung des Rauch- und Schnupftabaks ratione jurisdictionis per rescriptum vom 26. Dec. 65[3], . . . befohlen, wie es damit gehalten werden solle.

Ob wir nun zwar mit dieser Erklärung gar wohl zufrieden sind, so wird doch das platte Land durch die sog. Tabaksausreuter allezeit leiden, mithin dem Lande eine große Glückseligkeit sein, wenn sie mit dieser Art Leute verschont werden könnten.

Wir sowohl, als alle Obrigkeiten und Ämter würden durch unsere Kreisbediente auf die Contraventiones dergestalt Acht haben lassen, daß solche unter-

---

[1] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f., vgl. S. 166, wo das Reskript ausführlich wiedergegeben ist.

[2] Vgl. S. 24.

[3] Vgl. S. 167.

[4] Geh. Staatsarchiv Rep. 9, JJ. 13e.

bleiben, das Land aber vor allem Besuch und Visitation dergleichen Leute gesichert sein möge; und da noch außer diesem verschiedene zum Ruin des Landes abzweckende Punkte abzumachen, so beziehen wir uns dieserwegen auf vorliegende unsere Vorstellung und beharren

Ew. Kgl. Maj.

anwesende

Landesdirektoren und Landräte der Chur- und Neumark Brandenburg".

Diese Vorstellung ist nun ziemlich frei im Tone:

Sie beginnt mit der Klage über die Preiserhöhungen der Tabake um 100 bis 200%. Dadurch müßten 2 Mill. Thlr. mehr vom Lande aufgebracht werden und könnten nicht zirkulieren. Das Monopol möge durch eine Akziseerhöhung ersetzt werden; denn die Ko.presse zöge fast noch einmal so viel, als die Pacht betrüge, aus dem Lande heraus. Dazu käme die Last der Tabakspolizei. Diese möge durch Kreisbeamte, Schulzen und Krüger ersetzt werden, was auch billiger sei als die vielen hundert Aufpasser zu Pferde und zu Fuß. Sie protestierten gegen die Visitationen ohne Vorwissen und ohne gerichtliche Ponderierung und Erlaubnis unter Verletzung der Gerichtshoheiten. Dergleichen könne so wenig Se. Kgl. Maj. als die Landeskollegia zugeben, weil jedermann in seinen 4 Pfählen sicher wohnen und ein jeder vor Überfall und eigenmächtigen Untersuchungen in seinen Gebäuden sonderlich vor fremden, in kgl. Eidespflichten nicht stehenden Soldaten gesichert sein müsse. Das Vorgehen der Tabakspolizei sei ein Bruch des Landfriedens.

Der Adel werde sich nimmermehr der Jurisdiktion der Tabakssozietät submittieren, sondern Gewalt mit Gewalt vertreiben. Es verletze ferner die Privilegien des Adels das Ansinnen der Ko., daß sie ihre Tabakvorräte angeben und stempeln lassen sollten, ebenso wie die Forderung, daß sie nur 1 Pfund ungestempelt im Hause behalten dürften.

Die Tabaksbauern könnten auch nicht gezwungen werden, ihren Tabak der Ko. zu verkaufen. Dafür sei kein Gesetz und kein hinreichender Grund vorhanden, zumal ihnen die Preise aufgedrängt würden. Bei geringeren Ernten wie 1765 müßten andere Preise erzielt werden als bei guten, da doch die Kosten die gleichen seien. Auch sei der Paß- und Deklarationszwang so beschwerlich, daß Grund zu der Besorgnis vorhanden sei, daß der Tabakbau eingeschränkt werden würde.

Der meiste Tabak würde auf adligen und Ämter-Fluren und -Feldmarken gewonnen, und man könne doch dem Adel und den kgl. Domänenbeamten nicht zumuten, vor der Tabak-Ko. eine eidliche Erklärung abzugeben. Also könnte das Edikt auf den Adel gar nicht anwendbar sein. Der Adel sei auch nicht der Jurisdiktion der Steuerräte unterworfen, „und was wären das für unerhörte Dinge, wenn die Tobaksreuter sich unterstehen wollten, bei einem vom Adel oder Beamten ab se causa cognitione einzureuten und alles durchzuvisitieren . . . . und würde der auf dem Lande wohnende Adel wohl gar endlich sich genötigt sehen, aus Furcht vor diesen mit Ober- und Untergewehr gewaffneten Schreckgeistern, um vor dergleichen Überfall gesichert zu sein, in den Städten Zuflucht zu nehmen und das Land zu verlassen."

Sie bäten, den Landesdirektoren und Landräten die Durchführung des Edikts vom 17. Juli 65 zu überlassen.

Eine Antwort auf dieses Protestschreiben ist nicht bekannt geworden. Aber wir können daraus leicht die Hauptstreitpunkte herauslösen:

1. Die eigene Jurisdiktion der Kompanie.
2. Das unbeschränkte Visitationsrecht.
3. Unterordnung von Königl. Beamten unter die neuen privatrechtlichen Körper. —

Wir verschieben jedoch die Behandlung dieser Materie auf eine günstige Gelegenheit und folgen weiter der Entwicklung der Kompanie.

4. Die Liquidation.

Mit der Kompanie ging es rasch abwärts. Hatte man schon am 1. November beschlossen, die Preise in einigen Provinzen zu reduzieren, wodurch neue Binnensperren und Kontrollen, ein Paßzwang für den Inlandsverkehr mit Tabak erforderlich wurden, so sollten am 7. Februar nun diese ungleichen Preise wieder beseitigt werden „auf vielseitige Beschwerden der Provinzialdirektoren". Mit dieser Motivierung wurde die allgemeine Preisherabsetzung bemäntelt. Einige bessere Schnupftabake wurden um ein Drittel niedriger angesetzt. Im übrigen begnügte man sich, einige neue Sorten in sehr kleinen und dadurch sehr billigen Packungen anzubieten — ein an sich ganz billiger Gedanke; nicht zu billigen aber war nur, daß man nach rechter Krämerart das Papier mitzuwiegen und das Gewicht nicht auf den Briefen anzugeben, anordnete. Und noch verdammenswerter war, daß man offiziell im Magdeburgischen die Bremer und Holländer Tabake zuließ, tatsächlich aber einheimische Fabrikate mit imitierten Etiketts verkaufte. Doch keines dieser Mittelchen wollte nützen.

Die beiden königlichen Kommissare hatten ja schon längst Anstrengungen gemacht, sich von dem unausbleiblichen Geschick der Ferme zu lösen[1]. Auch der kluge Herr Wurmb hatte sich in sein heimatliches Hamburg zurückgezogen; man mußte ihm mit Entziehung des Gehalts drohen, damit er sich bequemte, wenigstens einen Vertreter zur Führung der Geschäfte zu stellen.

In der Generaldirektion selbst wurden die Gegensätze immer gespannter. Eine Kabinetts-Order vom 8. März[2] beleuchtet recht drastisch die Situation:

„Seine kgl. Majestät erteilen den Tobakspächtern auf derselben Untertänigste Vorstellung" vom 7. dieses[3] zur Resolution, wie Allerhöchst dieselben mit

[1] Vgl. S. 73.
[2] Minüten.
[3] Nicht erhalten.

gedachter Pächter bisherigem Betragen zufrieden zu sein nicht die mindeste Ursach haben, maßen Se. Kgl. Majestät nicht allein bei ihrer ganzen bisherigen Verwaltung die größte Confusion und Unordnung wahrgenommen und daraus geurteilt haben, daß selbige, was zu einer ordentlichen Regie gehört, nicht im geringsten verstehen[1] — sondern auch mit vielem Befremden erfahren müssen, daß die Pächter selber sich auf den Contrebande-Tobakshandel legen und sich untereinander betriegen, und die Ferme bestehlen: Wobei indessen Sothanen Pächtern zur Nachricht dienet, wie S. Maj. darauf genau werden invigilieren lassen, und daß diejenigen, welche auf dergleichen verbotenem Handel betroffen werden, dadurch ihres vorhin erhaltenen Manufakturprivilegii verlustig sein sollen. Bei so benannten Umständen ist vor denen Pächtern anjetzo weiter nichts übrig, als daß die Ferme in ihrem ganzen Umfange und, wie sowohl der Nutzen derer sämtlichen Interessenten es mit sich bringt, als auch des Landes Beste es erfordert, und ihrem geschlossenem Kontrakt gemäß gehörig zu dirigieren, oder falls die Direktores die Verwaltung ihrem besonderen Nutzen und Absichten nachführen wollen, selbige die übrige Interessenten befriedigen und die Pacht allein übernehmen müssen. Se. Maj. declarieren dahero mehr gedachten Pächtern hiermit, daß, wenn sie sich fernerhin untereinander nicht besser wie bishero verstehen, die Pacht mit Ordnung und auf einem in Frankreich und an anderen Orten üblichen soliden Fuße kontraktmäßig betreiben und alle partikulären Absichten schlechterdings bei Seite setzen, Allerhöchst dieselben sich an den Kontrakt, als welcher dadurch von selbst schon null und nichtig wird, nicht binden, sondern selbigen aufheben und mit vernünftigen der Sache mehr erfahrenen französischen Fermiers (!) anderweit hierunter entrieren werden. Übrigens machen Se. Maj. ostgedachten Pächtern ein vor allemal annoch bekannt, wie sie Allerhöchst Deroselben von keiner Untersuchung ab Seiten des Generaldirektorii das geringste weiter erwähnen müssen, weil in erwähntem Generaldirektorio keine Leute, die von der gleichen Generalpachten etwas verstehen, vorhanden, und also die dabei entstehende Differenzen zu beurteilen imstande sind!"

Mit erfrischender Klarheit werden hier die Verhältnisse vom König beleuchtet. Wir können uns aus seinen Worten den Sachverhalt rekonstruieren: Die Fabrikanten hatten, nachdem die Generaldirektion die Kabinettsorder[2] vom 11. Februar erhalten, — worin ihnen die Aussagen der Kommissare zur Kenntnis gebracht wurden und sie aufgefordert, sich zu verteidigen —, gemeint, die Sachlage zu ihrem Vorteil ausbeuten zu können; waren sie doch unschuldig an den Beschlüssen der bösen Generaldirektion und Assemblée Générale, wo sie ja meist überstimmt wurden. Sie hatten beim Generaldirektorium Vorstellung erhoben, es möge eine Untersuchung veranstaltet werden über die Lage der Ferme. Das Generaldirektorium hatte darüber an den König berichtet, und dieser am 23. Februar[3] wie folgt geantwortet:

[1] Das hatten freilich die Pächter selbst von sich nie behauptet.

[2] Vgl. Rödenbeck, S. 274 (wegen der hohen Gehälter) vgl. S. 73 oben.

[3] Minüten.

„Aus dem wegen der Tobaksferme eingesandten Bericht . . . haben Se. Kgl. Maj. ersehen, daß bei dergleichen weitläufigen Sachen wie die Tobaksferme, zumal bei ihrer jetzigen und unordentlichen Verfassung, die gehörige Ordnung so geschwind und gleich auf einmal nicht zu hoffen ist; Allerhöchst dieselbe sind aber des Allergnädigsten Davorhaltens, daß, sobald dieses Werk nur von ein paar Leuten mit der erforderlichen Einsicht dirigieret und mit mehrerer Menage eingerichtet wird, es seines weitläuftigen Umfanges ohngeachtet in Zeit von 2 Monaten auf einen ganz anderen Fuß gebracht werde und auf eine solide Art zu stande kommen soll."

Die Fabrikanten hatten sich nun direkt an den König gewandt in einem Exhibitum vom 5. (7.) März mit der wiederholten Bitte um eine Untersuchung. Die Antwort war obige Kabinettsorder vom 8. März.

Beide zitierten Kabinettsresolutionen drohen mit einer möglichen Umgestaltung der Dinge. Dieser Gedanke und jene Verdächtigung der Fabrikanten ist natürlich Calzabigis Werk, der den Bemühungen der Fabrikanten in die Parade fuhr mit einem fix und fertig ausgearbeiteten Reorganisationsplan[1], der etwa folgenden Gedankengang hatte[2]: Den Umständen angemessen ist die Lage der Ferme garnicht so übel. Es fehlt nur der rechte Mann an der rechten Stelle. Das eigentliche Übel ist, daß die Fabrikanten zugleich Direktoren sind, ihre Stellungen mißbrauchen zum eigenen Vorteil. Dadurch werden die Aktionäre geschädigt und die Aktien fallen im Werte. — Also müssen die Fabrikanten heraus! Ihre Privilegia müssen ihnen aberkannt werden! Sie sind auch vollkommen unwissend und unfähig als Generaldirektoren. Also müssen sie auch als solche abgesetzt werden! Statt ihrer können Subalterne zur Leitung der Geschäfte angestellt werden, die mit geringerem Gehalt zufrieden sind; denn die übrigen Generaldirektoren genügen völlig für die Oberleitung. Überhaupt ist das Objekt für eine noch so große Zentralleitung zu weitläufig (sic!); es muß nach Provinzen getrennt administriert werden. Die Provinzialverwaltungen sind in diesem Sinne auszugestalten. Die Funktionen der Provinzialdirektoren müssen erweitert werden; sie müssen eine selbständigere Stellung erhalten. Noch besser wäre freilich eine Unterverpachtung der Provinzen, also vollständige Selbständigkeit und Verantwortlichkeit. Zu dieser Neueinrichtung aber müssen erst Leute gefunden werden, die die französische Administrationsart genau kennen. —

Dieses letztere Argument war offenbar dem König nach dem Munde gesprochen; denn in Wahrheit war es Calzabigis Meinung

[1] Nicht erhalten.

[2] Vgl. Kabinettsorder vom 23. Febr. an das Generaldirektorium (Minüten). Darin machte sich der König C.s Argumente zu eigen.

nicht, irgend eine Autorität neben sich, der bisher allein den Sachverständigen der französischen Regiekunst gespielt hatte, aufkommen zu lassen. Er gab das Spiel durchaus noch nicht verloren — aber die sogenannten *französischen Fermiers* waren da: Kommissare einer Pariser Finanzgesellschaft[1], die schon seit dem Januar 1766 Beratungen über die neue Acciseregie pflogen — Calzabigi mußte mit ihnen rechnen. Er schlug also selbst vor, einen solchen Regisseur hinzuzuziehen, auf sein Glück und Geschick bauend, sich des kommenden Mannes für seine Absichten zu versichern. Er sollte sich aber täuschen! — —

Zunächst schrieb der König am selben Tage wie an die Tabakspächter auch an die Generaldirektion der Kompanie[2]:

„Wir genehmigen den Plan[3] und befehlen, daß die vorgeschlagene Einrichtung buchstäblich und ohne den mindesten Verzug vollzogen werde; auch, um sich des wirklichen Erfolgs desto mehr zu versichern, sollen diejenigen Directeurs, Bediente u. a. Personen, welche unfähig, aufsässig und widerspenstig sind, entfernt werden."

„In gleichen wollen Wir, daß Unser Geh. Rat von Calzabigi als Inhaber Unserer Fonds bei der Tobakspachtung Uns unmittelbar von allen Unternehmungen der Pacht genaue und umständliche Rechenschaft geben und dafür stehen soll. (Und wir Uns lediglich dieserhalb an ihn halten wollen.)"

N. B. „Ich weiß, daß die Fabrikanten anfangen, selbst Kontrebande zu treiben, und da solches ihrem Kontrakt gerade entgegenläuft, so muß man ihnen bekannt machen, daß der erste, welcher auf der Tat betroffen wird, sein Fabrikationsrecht verlieren soll."

„Hiernächst muß auch die Einrichtung der Regie in den Provinzien bedacht sein. Diese sind auch auf keinen festen Fuß gegründet."

„Ferner muß der Plan zur Errichtung neuer Fabriken an den schicklichen Orten in diesem Jahre ebenfalls zustande gebracht werden."

Wir finden eine kleine Schärfe gegen Calzabigi in den Sätzen: „Unser Geheimer Rat von Calzabigi soll Uns . . . Rechnung ablegen, usw." — Dieser aber hatte noch durchaus Oberwasser; hatte er noch am 6. März die Generalversammlung der Kompanie nach Hause geschickt, weil *er* verhindert war zu kommen — diese ließ es zu mit bitterbösem Gesicht „aus Soumission gegen Seine Majestät", — so kostete er seinen Triumph am 10. voll aus. Die Königliche Resolution[4] stand zur Beratung. Die Generalpächter protestierten heftig

[1] Manuscripta Borussica, Fol. 662, Staatsarchiv zu Münster.

[2] Kabinettsorder vom 6. (8.) März 1766, vgl. auch Rödenbeck S. 275 mit geringen Abweichungen.

[3] D. i. Calzabigis Plan.

[4] Vom 8. März 1766, vgl. oben.

gegen die Beschuldigungen und beschlossen, „es solle eine Recherche durch die aus den Fermiers erwählten Männer über die Punkte des Plans vom 20. Februar (Calzabigis) und die darin enthaltenen Beschwerden gemacht werden."

Inzwischen wurde eine Petition an den König beschlossen, die verschiedene Erweiterungen der Fermerechte enthielt:

1. Endliche Regelung der Sondergerichtsbarkeit: Die Provinzialdirektions-Justitiarien als erste Instanz zu allen Streitsachen zuzulassen, von denen Berufung an die bereits bestellte Justizkommission erfolgen dürfe.

2. Der Pachtbeginn soll auf den 1. Jan. 66 datiert werden oder aber die ersten 550000 Thlr., die bereits fällig, auf acht Monate angerechnet werden.

3. Es wird gebeten um Stempel-, Post- und Sportelfreiheit der Ferme;

4. Ebenso um Einquartierungs- auch Haus- und Nahrungsservisfreiheit für alle Fabriken und Niederlagen der Ferme,

5. Um ein Verbot des Transithandels oder

6. Einen Impost von 75 Proz. auf durchgehende Tabake;

7. Einschränkung der Erlaubnis, Mundvorrat an Tabak einzubringen, auf die wirklichen Ausländer, die von weither kommen;

8. Anstellung der Kassenbeamten auch ohne Konsens des Generaldirektoriums.

Der Zeitpunkt für die Anbringung dieser Wünsche war der denkbar ungünstigste. Wir haben auch nicht gefunden, daß der König sie einer Antwort gewürdigt hätte. Friedrich hatte durchaus anderes im Sinn. Er warf sich mit dem ganzen Feuer seines Geistes und Willens auf die neuen Projekte, die ihm De la Haye de Launay und seine Genossen entwickelten. Es geht aus des Königs Schreiben an sie hervor, daß mit viel Geschick, mit sicherem zielbewußtem Schritt jene an ihr großes Werk gingen — und wir merken, wie der König aufatmet: Endlich Männer, wie sie not taten, ihm und seinem Land! Wir merken es in seinen so überaus liebenswürdigen Briefen an sie, die sich nicht genug tun können an schmeichelhaften Aperçus für die Adressaten. Und so lud er rasch entschlossen dem De Launay zu seinen sonstigen beträchtlichen Geschäften auch die Frage der Regeneration der Ferme auf. Wir erfahren seine wahre Meinung in der Kabinettsorder vom 22. März 1766 an De Launay:

„Pour ce qui regarde la ferme du tabac, j'y ai mis la main, pourqu'aucune sousferme n'ait lieu avant que vous ne vous soyez mis au fait de cette régie et pour conserver cette affaire en son entier, afin que vous puissiez vous en mêler avant qu'elle soit gâtée et corrompue dans ses principes. De la façon dont vous travaillez je crois que l'entier éclaircissement de cette affaire ne vous coûtera que peu de jours, parce que les fondements sont assez connus et qu'elle ne pèche jusqu'ici que par les vices de la régie."

Inzwischen hielt sich Calzabigi in der Umgebung des Königs; er wußte, was für ihn auf dem Spiele stand. Von Potsdam aus forderte er in einem Schreiben an die Ferme eine Inventuraufnahme der Kompanie und daraus eine Anzahl Tabellen:

1. Einnahme und Ausgabe bis zum 28. Febr.;
2. Aufstellung der Vorräte an Tabaken, die die Fabrikanten geliefert haben bis zum 28. Febr., und wieviel sie noch zum Ausgleich ihrer Aktien-Kontingente zu liefern haben;
3. Eine Zusammenstellung aller Tabakvorräte, die im Besitz der Ko., nach Sorten unterschieden;
4. Eine Zusammenstellung der Fabriken;
5. „ „ „ Immobilien;
6. „ „ „ in Geld oder Tabaken eingezahlten Aktien;
7. Eine Aufstellung aller Beamten der Ferme;
8. Eine Aufstellung aller Distributeurs und ihrer Kautionseinzahlungen.

Die Tabellen waren für De Launay bestimmt, der am 24. März dem König schrieb, daß er sich der Sache widme. Dieser gab ihm umgehend seiner Befriedigung Ausdruck[1]: De Launay werde finden, daß die unvollendete Organisation und der Kapitalmangel die Grundfehler der Organisation seien. — Wir sehen die gründliche Unkenntnis des Monarchen über die wirklichen Mängel, der dann fortfährt: Zu dem projektierten Aushilfsmittel einer Sousferme in Schlesien solle nicht eher gegriffen werden, bevor er, De Launay, nicht Antwort von seiner „Kompagnie" habe. Gemeint ist die Gesellschaft Pariser Finanziers[2], die durch die in Berlin weilenden Kommissionäre mit dem König die Akzisepacht abschließen wollten. De Candi[3], De Launays Genosse war gerade nach Paris zurückgereist, um die Forderungen des Königs zu übermitteln.

Wie nun De Launay vorging, und wie Calzabigi sich dabei verhielt, das erfahren wir aus einem Brief Horsts an Schlabrendorf vom 19. April 1766[4], worin er sehr ergötzlich folgendermaßen berichtet:

„Wegen der Tobaksferme hat es die Bewandtnis, daß die Herren Calzabigi und Quintus (!) sich durch den hiesigen Hauptfermier Mr. De La Haye sehr in die Enge gebracht sahen, weil dieser ihnen eine genaue Rechnung abforderte. Sie brauchten also das Mittel, Sr. Kgl. Maj. anzuzeigen: Es suchten die französi-

[1] Kabinettsorder vom 26. März 1766. Minüten.

[2] Vgl. Manuscripta Borussica, Fol. 662, Staatsarchiv Münster; hier sind in einem Schreiben die Mitglieder der Pariser Kompanie durch eigenhändige Unterschriften vereinigt.

[3] Vgl. Kabinettsorder vom 29. März 1766, Minüten.

[4] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsmin. Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

schen Fermiers nur sich der Tobakspacht zu bemeistern, welches aber eine treffliche Sache wäre, wovon der große Gewinn denen kgl. Untertanen nicht zu entziehen sein würde. Man hätte auch einzig, da die Sache in den besten Umständen wäre, nur einen Menschen nötig, welcher die französische Regie verstünde, und es befände sich unter den mitgebrachten Leuten der Fermiers ein treffliches Subjectum namens Mr. Le Grand De Crecy, welchen man zum Generaldirektor ausbitten wollte. Se. Kgl. Maj. trugen kein Bedenken, dieses zu genehmigen, und besagter Crecy wurde gleich hierzu bestellt.

Dieser Mann war ein 75jähriger Commis, welcher aber an der Wassersucht agonisieret. Die Freude über seine unvermutete Erhebung trieb ihn aber dennoch aus dem Bette. Er fand sich einmal bei der Tobaksversammlung ein, und wurde darauf von dem Herrn Calzabigi zu Gaste geladen. Am Tische aber rührte ihn der Schlag und des anderen Tages war er tot.

In dieser Verlegenheit ergriffen die Tobaksmänner das Mittel, sich einen anderen Schreiber auszubitten, welcher Bignon hieß, und der in Frankreich Commis de beurre et des œufs gewesen war. Der Herr Quintus überkam von Potsdam und kündigte denen hiesigen Tobaksfabrikanten an, wie Se. Kgl. Maj. gut befunden, ihm Kommission zu erteilen, eine ganz andere Direktion bei der Ferme einzuführen. Er wollte deshalb ihnen angekündigt haben, daß ihr Octroi zurückgegeben, ihr Lieferungskontrakt aufgehoben (!), und sie als Directeurs kassieret sein sollten. Es wurde hierauf dem Herrn Calzabigi wiederum die oberste Gewalt gegeben, und der Stallmeister von Schwerin, der Hofrat Flesch[1], gewesener Sekretär der Prinzessin Amalie, und noch ein paar, so ich nicht kenne, zu Directeurs ernannt. Es sollen jedoch die Gehälter heruntergesetzt sein. Inzwischen sind die Fabrikanten, welche die eigentlichen ersteren Pächter waren, ganz zur Désespération gebracht, weil sie sich auf einmal in allen Stücken verloren sahen; sie sagen ganz öffentlich, daß sie dem Herrn Calzabigi 60 000 Rthlr. vor Präsenter zahlen müssen, so er ohne alle Scheu unter dieser Rubrique gefordert. Sie versichern, daß sie solches Sr. Kgl. Maj. geschrieben haben, und es muß ein Wunder geschehen, wenn dieses recht grobe Mysterium iniquitatis länger verborgen bleibt."

Die Persönlichkeit des Le Grand De Crecy betreffend ist nachzutragen, was Horst entgangen ist, daß er nämlich mit den anderen Regisseuren verfeindet war. De Launay und De Candi hatten ihn abgeschüttelt, und der König in seine Abschiebung gewilligt, obwohl er ihm von Helvetius besonders empfohlen war, und hatte an den Kabinettsminister Graf von Finkenstein am 15. März 1766 geschrieben:

„Les Srs. de Candis et De La Haye voulant renvoyer leur ci-devant associé le Sr. le Grand Crecy et m'ayant demandé pour cet effet de passe-port nécessaire pour son retour en France, Je veux que vous fassiez expédier ..."

[1] Flesche wurde Provinzialdirektor in Pommern.

Nun berief er ihn, der wohl doch nicht ein so niederer Beamter gewesen sein kann, in einem langen Schreiben vom 5. April[1], worin er ihm einige Hauptaufgaben seiner neuen Stellung aufzeigte:

1. Kürzung der hohen Gehälter der Fermebeamten,

2. Beibehaltung der Materialisten als Distributeurs und Auswahl der noch fehlenden aus den Akzisebeamten,

3. gleichmäßige Beschäftigung der Spinner,

4. Neuordnung der Fabrikation, so daß die Fabrikanten nicht mehr den Interessen der Aktionäre schaden könnten durch ihre gleichzeitige Stellung als Fabrikanten und Direktoren, und dann heißt es weiter:

„Man hat die Sousferme für Schlesien zu auf den ersten Blick sehr günstig erscheinenden Bedingungen vorgeschlagen. Sicher ist, daß die Provinzen Preußen und Westphalen eher unterzuverpachten wären, weil sie abgelegener sind[2]."

Nun begannen Major Quintus[3], Calzabigi, Féronce ihre Fäden um den Mann zu spinnen in überaus liebenswürdigen Briefen[4]. Quintus vor allem forderte ihn auf, drei Dinge mit seiner Aufmerksamkeit zu bedenken — in bemerkenswerter Reihenfolge: „Pensez au bien commun des intéressés, au bien de la nation et celui de Sa Majesté" — und warnte er ihn vor den Sonderinteressen und vor Einflüsterungen. — Man merkt die Absicht!

Doch vergebene Liebesmüh! De Crecy starb am 11. April[5]. Wir wissen nicht, ob sein Nachfolger wirklich Commis de beurre et des œufs gewesen ist, wie Horst schreibt; im selben Range wie De Crecy stand er offenbar nicht und seine geistigen Qualitäten haben sich später als recht gering herausgestellt. Aber der König schrieb am 12. April 1766 an Quintus:

„Da mir von dem verstorbenen Fermier Le Grand De Crecy dessen bei sich gehabter Commis seiner Capacité wegen sehr gerühmt worden, als will Ich, daß Ihr denselben von Meinetwegen sogleich engagieren sollt."

P. S. „N'oubliez point d'engager cet homme, il sera capable de règler et d'arranger notre affaire, il faut qu'il cherche dans les papiers du défunt l'instruction que je lui avais donnée."

---

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 277.

[2] Westfalen, d. i. der rheinische Teil, wurde am 16. Mai 1766 unterverpachtet, vgl. S. 70.

[3] Über ihn vgl. S. 99.

[4] Vgl. Rödenbeck, S. 278—79.

[5] Er wurde auf kgl. Befehl in der katholischen (Hedwigs-) Kirche begraben. Vgl. Kabinettsorder vom 12. April 1766 an Münchhausen, Minüten.

Du Bignon wurde bei der Kompanie als „Syndic" (Rechtsbeistand) angestellt. Aber der König korrespondierte anfangs persönlich mit ihm.

Die neue Direktion präsentierte sich offiziell in folgender Reihenfolge[1]:

1. Von Calzabigi als erster Generaldirektor,
2. Du Bignon, Direktor, Syndikus als Assistent,
3. Legationsrat von Bredow,
4. von Wangenheim, Kgl. Obrist Lieutenant,
5. Féronce,
6. Baron von Schwerin, Kgl. Ober- (?) Stallmeister.

5. Die neue Direktion.

Ihr Eintritt bedeutet trotz aller formellen Neuerungen keinen Bruch mit dem alten System, dessen Vater ja nach wie vor das Heft in der Hand behielt.

Ihre erste Amtshandlung war die Entlastung der Konzessionäre in ihrer Eigenschaft als Directeurs der Tabaksferme[2]. Als eigentlichen Pachtträgern war ihnen schon am 13. April von dem Obersten Quintus im Namen des Königs die Aufhebung des Kontrakts erklärt worden. Eine diesbezügliche Kabinettsorder ging am 16. an das Generaldirektorium[3]. Die feierliche Annullierung des Kontrakts fand am 18. statt. Dann folgte die Entlastung durch die neue Direktion.

Nun begann diese ihre Arbeit nach dem Programm, das der König selbst dem Du Bignon am 16. April gegeben hatte[4]. Laut einer Kabinettsresolution vom 30. Mai war eine Populationsliste[5]

---

[1] Staatsarchiv zu Münster, Manuscripta Borussica, Fol. 662.
[2] Vgl. Rödenbeck, S. 281.
[3] Minüten.
[4] Minüten.
[5] Populationsliste für 1765.

Schlesien	341 447	Einwohner
Preußen	353 900	„
Litthauen	251 659	„
Pommern	331 775	„
Neumark	202 038	„
Kurmark	510 956	„
Magdeburg	223 198	„
Minden	153 964	„
Geldern und Mörs	60 312	„
Summa	2 429 249	Einwohner

ihr übermittelt worden, wahrscheinlich als Grundlage für eine neue Rentabilitätsberechnung.

So dringend die Lage der Ferme eines starken Arms bedurfte, der sie aus der Not befreite, ist doch von irgend welchen durchgreifenden Maßnahmen der neuen Leute nichts bekannt geworden, außer einer Stärkung ihres Visitationsrechts, nämlich, daß die Garden und Visitatoren nunmehr ohne vorherige Erlaubnis gegen die Defraudanten vorgehen durften [1].

Ein Lichtblick zeigte sich: Du Bignon kündigte am 2. Mai an, daß die Ferme mit einer à Kontozahlung beginnen würde und im Laufe des Monats das ganze Pachtquartal berichtigen würde. In der Tat wurden am 5. und 19. Mai je 100000 Tlr., im Laufe des Juni 75000 Tlr. durch die Bank, die jetzt der redliche Koes [2] leitete, ausgezahlt, also 275000 Tlr. im ganzen, während die erste Direktion es nur auf 180000 Tlr. gebracht hatte. Die Gehälter der Direktoren wurden jetzt herabgesetzt. In dem Etat, den Calzabigi am 10. Mai dem König vorlegte, waren v. Bredow und Féronce mit nur 2500 Taler eingestellt.

Mit der versprochenen Unterverpachtung von Schlesien zog Calzabigi den König hin, der ihn noch am 9. Mai mahnen mußte; Calzabigis Unterhändler war der Direktor der Breslauer Bankfiliale, Imbert, der es absolut nicht verstand, sich Sympathien zu erwerben; so wurde es also nichts.

Nach Pommern wurde der dritte Direktor, von Schwerin, geschickt, wohl, um ihn kalt zu stellen. Man gebrauchte eine Vorsichtsmaßregel: die Kammer mußte ihm auf Weisung von Berlin aus einen in Rechnungssachen erfahrenen Rat beigeben.

Salingre hatte die Provinzialdirektion niedergelegt infolge einer Mißhelligkeit zwischen ihm und den übrigen Fabrikanten. Mit diesen übrigens zu einer reinlichen Auseinandersetzung zu kommen, gelang der neuen Direktion während ihres kurzen Daseins nicht: Aber auch aus den Reihen der Aktionäre erhob sich die Opposition: am 6. Mai reichten die Kaufleute Martin Schultz und Brock und der Dr. med. Brand eine Vorstellung ein, in der sie folgendes ausführten:

Sie hätten im Vorjahre auf das Avertissement die Tabak-Ko. betr. und die darin versprochenen Sicherheiten vertrauend sich mit 41 bezw. 15 Tausend Thlrn. bei der Gesellschaft beteiligt. Diese Sicherheiten wären: 1., daß die Pächter allein für die Pacht haften sollten, die Aktionäre aber an dem darüber

[1] Vgl. S. 171.

[2] Allerdings unter des Obersten Quintus Icilius offiziellem Vorsitz.

hinaus entstehenden Gewinn und Verlust teilhaben sollten; 2. alle Verwaltungsangelegenheiten in ordentlichen Generalversammlungen der Ko. beraten und beschlossen würden, der auch 3. die Direktion monatlich Rechnung abzulegen hätte: daß 4. die Direktion außer über Kontorbeamte keine Ein- und Absetzung zu verfügen hätte, auch den Besoldungsetat nicht überschreiten dürfte.

Diese Garantien nun seien von der Generaldirektion in allen Punkten verletzt worden: Nachdem sie alle ihr unbequeme Mitglieder der Verwaltung in die Provinz geschickt oder irgendwie kalt gestellt hätte, hätte sie mit List und Gewalt, ja unter Nichtachtung der beiden Commissaires v. d. Horst und v. Knyphausen ihre Privatabsichten durchzusetzen gesucht, hätten die Bücher ausgeschnitten und unter dem Vorwande, daß sie französisch geführt werden müßten, sie vollkommen in Unordnung gebracht, wodurch sie die Unbequemlichkeiten der monatlichen Rechnungslegung seit Monaten umgangen hätten. Nachdem deshalb die Pächter von Se. Majestät erreicht hätten, daß sie von ihren Verbindlichkeiten losgesprochen wären, hätten die jetzigen Direktionsmitglieder die nicht zu ihrer Partei zählenden Direktoren aus dem Kollegium ausgeschlossen, alle bisherigen Beschlüsse für nichtig erklärt und schalteten nun mit dem Vermögen der Kompanie nach Belieben, ohne irgendwem Rechenschaft abzulegen. Sie, die Beschwerdeführer, hätten nicht das nötige Zutrauen zu der neuen Direktion, die sie nicht mit der Leitung der Geschäfte beauftragt hätten, und sie verlangten daher, ihre Kapitalien herauszuziehen; denn die ehemaligen Pächter hätten bereits mit ihrem Rücktritt den auf 15 Jahre lautenden Kontrakt gebrochen. Petenten seien aber nicht imstande, von der jetzigen Direktion ihre Einlagen herausgezahlt zu erhalten, und bäten Se. Kgl. Maj. flehentlich, zu verfügen, daß sie, wo nicht in Güte, so durch den Weg Rechtens dazu kämen. Sie stellten anheim, an das Kammergericht zu restribieren oder eine Kommission zu ernennen. — — —

Das Generaldirektorium als Empfänger dieser Beschwerde war in Verlegenheit: Der Minister v. Massow wies sie dem Justizdepartement zur Bearbeitung zu; doch dieses lehnte es ab, in der Sache etwas zu tun, da die neue Fermedirektion „immediate" verfügt sei. — — — Die Entwicklung der Dinge scheint dann die Minister aller Schwierigkeiten überhoben zu haben. — —

Um so rascher wuchsen, wenn man so sagen darf, die „Verlegenheiten" der Fermedirektion: Trotz oder vielleicht infolge der Pachtteilzahlung fehlte es, wie wir uns leicht vorstellen können, an Geld, an Betriebskapital zur Übernahme der neuen Ernte in die Magazine, die meist auch erst zu beschaffen waren. Aber wie halfen sich die Herren? — Einfach durch forcierten Export des rohen Tabaks! So kamen sie allerdings zu baren Mitteln. Daß die Spinner im Lande unbeschäftigt blieben, scheint die Direktion wenig gekümmert zu haben. Reichte die Pommersche Kammer am 8. Mai diesbezüglich Beschwerde ein bei der Stettiner Provinzialdirektion, so schrieb deren jetziger Leiter, das Mitglied der Generaldirektion, v. Schwerin, ganz unbefangen am 5. Juni

an den Kammerpräsidenten um eine statistische Aufnahme der Tabak-Kultur- und Gewerbeverhältnisse. Diese Unverfrorenheit konnte dem Könige nicht unbekannt bleiben. Er berief Schwerin zurück in einer recht deutlichen Kabinettsorder vom 14. Juli 1766:

„J'ai bien cru, et le rapport que vous me faites de la régie du tabac que vous avez établie en Pomméranie, m'y confirme qu'on vous a chargé d'une commission qui passe votre portée. Vous ferez donc bien de vous en retourner à Berlin et à votre métier et de remettre vos papiers à la nouvelle administration."

Auch zu den übrigen Direktionsmitgliedern scheint der König bald nicht mehr das frühere Vertrauen gehabt zu haben. Horst hatte ganz recht: wer dahinter steckte, das war De Launay, der mit solchem Eifer sich für die Sache ins Zeug legte, daß ihm schon am 23. April der König schreiben mußte, er möge ihn mit den Details der Tabaksferme nicht allzu sehr behelligen; — es mögen ja auch keine angenehmen Mitteilungen gewesen sein. — Er, der König würde ihm dankbar sein, wenn er die Beamten der Kompanie mit seinem Rat unterstützen wolle. Das war nun wohl nicht De Launays Absicht; vielmehr dachte er offenbar sehr daran, selbst die Pacht zu übernehmen; aber es fehlte ihm an Leuten und an Geld. — Beides zu schicken, zögerte die Pariser Finanzgesellschaft, von der er abhing, allzu lange[1].

Daß er aber die oben angedeuteten Wünsche hegte, geht aus einer Antwort des Königs vom 19. April an ihn hervor:

„Je suis bien aise . . . qu'il y a déjà des employés pour la partie des accises et péages en chemin . . . Vous m'avez fait plaisir et je vous sais certainement bon gré, des peines que vous vous êtes données pour me procurer des employés pour la régie de la ferme du tabac. Il en faudra tout au moins 3 ou 4 qui soient bien instruits dans cette partie et qui sachent remédier aux défauts d'ordre qui a manqué dans cette ferme dès son commencement et qui l'on fait languir jusqu'ici; car avec une bonne régie cette partie, vous me l'avouerez, ne pourrait manquer de prospérer."

Als Ende des Maimonats wenigstens die Beamten kamen, bot De Launay dem König gleich einige an für die Tabakferme. Ferner brachte er die Verschmelzung der Kontrollbeamtem der Ferme mit denen der neuen Akziseregie in Anregung zur gemeinsamen Bekämpfung des Schmuggels — Vorschläge, denen sich Calzabigi in gespreiztem Redeschwall unterwarf — sicher nicht sehr frohen Herzens.

[1] Vgl. S. 87.

Am 1. Juli 1766[1] schrieb der König an De Launay und den zurückgekehrten De Candi:

„J'enverrai quelqu'un à Berlin avec ordre d'arranger l'affaire du tabac avec les intéressés et de vous faire délivrer en même temps toutes les pièces dont vous pourriez avoir besoin, pour vous mettre au fait de la situation présente de cette partie. Vous les ferez examiner par cet employé entendu dans la régie du tabac dont vous m'avez parlé et m'en direz ensuite votre sentiment, en y ajoutant le plan d'administration que vous passez le plus convenable pour mettre de l'ordre et de l'économie dans cette partie, seuls moyens pour la relever et la faire prospérer." —

Und nun öffnete sich fast lautlos — De Launay bediente den Mechanismus mit sicherer, rascher Hand — die Versenkung, in der die Generaltabakspachtungs-Kompanie verschwand. Wir lassen die bezüglichen Kabinettsorders folgen. Eines Kommentars bedürfen sie nicht:

A la ferme du tabac, le 5 juillet 66[2]: „Le roi observant de plus en plus que le mauvais état dans lequel se trouve actuellement la ferme du tabac, provient uniquement de sa mauvaise régie et que pour la relever et la mettre sur un pied solide, il est indispensablement nécessaire d'en faire rechercher et approfondir sa situation présente: et ayant chargé de cette recherche les Sieurs de Candi, De La Haye De Launay, Pernety et Brierre, Sa. Maj. ordonne à la ferme du tabac, de délivrer aux dits Srs. tous les papiers dont ils pourraient avoir besoin et principalement un état de situation des débitants de la dite ferme."

Aux Sieurs De Candi, De La Haye, Pernety et Brierre, le 5 juillet 1766[3]:

„J'ai reçu votre lettre et . . . ordonné à la ferme générale du tabac de vous délivrer tous les papiers. Vous ferez examiner les dits papiers et états par les Srs. de Bosque et de Serville que, comme je vois, vous en avez spécialement chargé, en leur laissant tout le temps pour connaître mieux le fond de l'affaire, tous les défauts de la régie et les moyens d'y remédier et de la mettre sur un pied solide."

An den Minister von der Horst am 6. Juli 1766[4]:

„Da die bisherige Tobaksferme nunmehr auf Administration gesetzt wird, so ist derer Interessenten wegen nötig und will ich, daß Ihr eine förmliche Declaration aufsetzet, und dahin abfassen sollet, daß Ich die Garantie derselben Kapitalien übenehmen und diese Garantie auf die 10 Proz., die ihnen davon versprochen worden, mit extendieret, auch die Versicherung hinzugfügt werde, daß, wenn nach den jährlichen Abschlüssen und Berichtigung dessen, was Mir zukommt und denen vorgedachten 10 Proz. sich annoch ein Überschuß finden sollte, die Interessenten von diesem Überschuß ihre Dividende gleichfalls erhalten sollen.

[1] Minüten.
[2] Minüten.
[3] Minüten.
[4] Minüten.

Ihr habt übrigens diese Declaration denen vorwaltenden Umständen gemäß gehörig zu extendieren und zu meiner Vollziehung einzuschicken . . ."

Wir meinen, daß nach dem Inhalt der vorstehenden Orders nun erst etwa am 9. Juli die offizielle Proklamation der Umwandlung stattgefunden haben kann. (Rödenbeck gibt an: den 3. Juli.) Es wird in Rödenbecks[1] Protokoll gesagt, daß, da die bisherige Direktion ihr Unvermögen, die Pacht zu bezahlen, erklärt habe und die Erniedrigung auf 800 000 Tlr. und Remission des ersten Termins auf den 1. August beantragt habe, der König genötigt gewesen sei, die Ferme in eigene Administration zu nehmen. Doch werde den Interessenten zugesichert:

1. Erhaltung ihres eingeschossenen Kapitals.
2. Weiterbezug ihrer Kapitalzinsen von 10 %.
3. Eine etwa sich ergebende Dividende und
4. den Fabrikanten weitere Beschäftigung.

Die königl. Verfügung sei von sämtlichen Interessenten mit aller untertänigstem Dank akzeptieret worden. —

Totengräber bei dieser Zeremonie war wieder Quintus Icilius, während Horst das befohlene Edikt:

> „Wegen völliger Übernehmung und Versicherung des Einsatzes sämtlicher Interessenten der Generaltabakspacht.
>
> Berlin, den 11. Juli 1766[2]."

verfaßte. Es wurde eingeleitet durch einen Rückblick auf die bisherigen Maßnahmen: Roubeaud habe ein Verkaufsmonopol erhalten unter Beibehaltung der inländischen Fabrikation, habe sein Recht an die Generaltabakskompanie abgetreten; diese habe Aktien ausgegeben und die Angelegenheit seit August 1765 geleitet.

Durch Verluste und unüberwindliche Schwierigkeiten habe sich ihr ganzer Einsatz erschöpft, hauptsächlich durch die Einrichtung der Magazine; der Verkauf sei unerwarteter Weise zu gering gewesen, daher man Anleihen aufgenommen habe. Endlich sei es zu der Petition an den König gekommen um Entbindung vom Vertrage.

Nun solle am 1. Juli 1766 alle Verbindlichkeit der Kompanie aufhören, und, nachdem Inventarien- und Vermögensaufstellungen gemacht und von königl. Kommissarien geprüft worden seien, solle der Betrieb in königl. Administration genommen werden.

Folgt die Erklärung betreffend die Garantierung der Aktien; letztere soll sich auch beziehen auf die noch auszugebenden Aktien. —

---

[1] Vgl. Rödenbeck, S. 285.

[2] Nov. Corp. Const. IV, S. 499.

Nicht viele mag es gegeben haben, die der Ferme nachweinten; denn alle Beteiligten hatten durch die Neuordnung der Dinge nur zu gewinnen. Sehen wir ab von dem cholerischen und aufdringlichen Du Bignon, der den König mit Klagschriften voller Sorge um seine werte Persönlichkeit anlief, und die dieser mit seltener Geduld und beinahe väterlich beantwortete — so hören wir eigentlich keine unzufriedene Stimme. Selbst die eigentlichen Interessenten, denen die Ferme oft und reichlich die milchende Kuh gewesen war, Calzabigi und Genossen, konnten der dank ihren Bemühungen derartig Abgemagerten kein Interesse mehr abgewinnen. Im Gegenteil, sie mußten der Ferme einen raschen und sanften Tod wünschen und wären heilfroh gewesen, wäre die Umwandlung für sie glatter abgelaufen. Calzabigi brannte der Boden unter den Füßen. Er wollte fort, wie hervorgeht aus des Königs Brief an ihn vom 24. Juli[1]:

„. . . . En attendant nous voulons que vous continuiez de donner vos enseignements aux nouveaux régisseurs du tabac et que vous les aidiez à avoir les comptes clairs et nets et le véritable état des magazins. Vous reviendrez au reste vous-même de votre dessein de nous quitter, si nous vous donnerons l'occasion de déployer vos talents dans les commissions dont nous voulons vous charger, soit dans nos états, soit chez l'étranger."

De Launays rastloser und rechtlicher Sinn — vielleicht noch mehr De Candis außerordentlicher Eifer klopften überall den Staub aus den Winkeln der Fermeorganisation; man machte ganze Arbeit und siehe, da lagen auf einmal die nackten Fakta zutage. Am 11. Juli erreichten die Regisseure, denen sich Horst, Knyphausen und Schlabrendorf anschlossen — natürlich in dieser Frage nur — vom Könige die Einsetzung einer Untersuchungskommission, gebildet aus zwei Delegierten der Aktionäre, zwei Regisseuren und dem Geh. Tribunalsrat Steck als Rechtsverständigen. Diese Kommission hatte die Aufgabe:

1. Die Finanzlage der Gesellschaft[2] zu untersuchen,
2. die Aktien auf ihre Gültigkeit zu prüfen,
3. die Höhe der Passiven festzustellen und Vorschläge zur Deckung zu machen.

Sie sollte „mit ebensovieler Dextérité als Rigueur verfahren" und hatte die Erlaubnis, allen ehemaligen Fermebeamten Rechnungslegung abzufordern[3].

[1] Abgedruckt bei Niebuhr, S. 196.

[2] Kabinettsorder an Jariges vom 11. Juli 1766. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.

[3] Kabinettsorder vom 11. Juli, Minüten.

Am 21.[1] erging nun eine Kabinettsorder an Horst, aus der man das Erschrecken des Königs herausfühlt:

„Da ich aus den Recherches, welche Ihr in Ansehung der Gültigkeit der Aktien der Tobaksferme vorgenommen habt, annehme, daß dabei einige Mißverständnisse vorgegangen sein müssen, so habe ich Euch den Obrist Lieutenant (!) Quintus Icilius beordert, daß derselbe, um alle diese Sachen gehörig ins Licht zu setzen, nach Berlin gehe und Euch durch eine detaillierte Explikation, wo Ihr Euch geirrt habt, nachweise."

Quintus Icilius! — Wir erinnern uns, ihn etwas en coquin behandelt zu haben, ohne eigentlich unser Verfahren zu rechtfertigen. Wir sahen ihn flüchtig in die Roubeaudsche Angelegenheiten eingreifen, dann ihn mit Calzabigi die bedenkliche Aktion der Lotterieanleihe bei der Ferme durchführen, und sahen ihn schließlich in feierlichem Aktus den Pachtkontrakt der Konzessionäre mitten durchreißen — und jetzt! Jetzt untersuchte er die „Mißverständnisse" der Untersuchungskommission, um sie „gehörig ins Licht zu setzen".

Es tut weh, den König so reden und handeln zu sehen — in seinem hoffnungsfrohen Glauben an Willen, Fähigkeit und Kraft — der seinen gleich — seiner Mitarbeiter an dem schweren Werk: seinem Volke das Glück und die Ruhe des Friedens, die „Nahrung" wiederzugeben. Und doch bewundern wir Friedrichs Seelengröße, wenn er zäh an seinem Glauben festhielt, wenn er nur widerwillig den allzu eifrigen Anklägern nachgab, wenn er sich frei zeigte von dem Gefühl der persönlichen Rache gegen die, die außer, daß sie seine großen Unternehmungen zum Scheitern brachten, seine Würde und seinen Stolz so empfindlich verletzt, ihn in seiner Stellung zum Volke so schwer geschädigt hatten — wie Quintus Icilius.

Von diesem Mann[2] gibt Thiébault[3] mannigfache Details. Wir entnehmen ihnen nur die tatsächlichen Daten seines Lebens: Sein wahrer Name war Charles Guichard. Geboren war er 1725 in Magdeburg als Sohn eines Refugié. Dann war er Professor in Leyden. Von Friedrich berufen und zum Kommandeur eines Jägerregiments ernannt, machte er als Major den Siebenjährigen Krieg mit. Daß er des Königs lieber Tafelgenosse und Vertrauter war, der ihm selbst den Namen jenes fähigsten Adjutanten Cäsars beilegte, ist allgemein bekannt. Wenn man aber seiner Charakterisierung durch seinen Zeit-

[1] Minüten.

[2] Dohm nennt ihn einen redlichen Charakter; aber schon Niebuhr äußert Zweifel daran.

[3] Thiébault, Bd. 2, S. 408 ff.

genossen Thiébault etwas mißtrauen mag, so haben wir doch einen Kronzeugen, der den Obersten viel deutlicher zeichnet und an dieser Stelle offenbar einwandfrei ist: ihn selbst in Briefen an seinen vertrauten Freund, den preußischen Gesandten in Hamburg, von Hecht[1]. Quintus zeigt sich darin vollständig im Fahrwasser des Calzabigi und Genossen, deren Geschäfte, wie wir sie gekennzeichnet haben, er mit solcher Unverfrorenheit besorgt hatte, daß der — kranke — König sich ein ganzes Jahr lang in die Netze verstricken ließ, deren Fäden der Oberst über ihm zu knüpfen verstand. Doch wir schwächen durch weiteres Eingehen nur den Eindruck der originalen Ergüsse dieses charakterlosen Intriganten, die wir mitteilen, soweit sie unser Gebiet betreffen[1]:

Die ersten Briefe fallen noch in die Zeit der ersten Eingriffe De Launays. Die Partei Calzabigis fühlt, daß sie den Grund verliert, von der Strömung mitgerissen wird. Aus diesem unbehaglichen Gefühl heraus schreibt Quintus am 31. Mai:

„Tous nos esprits sont ici en grande fermentation sur les différents changements qu'on introduit ici dans les finances et dans la recette des déniers Royaux. Je n'y ai pas part et je souhaite le bon succès. Sa Majesté donne l'exécution de ces projets aux étrangers qui ne me plaisent pas. Les vues du Maître sont excellentes et très bonnes; mais on n'a pas toujours l'adresse de les combiner avec le bien général et souvent avec les préjugés du Public."

10. Juni 1766:

„Je vous avoue franchement, cher ami, qu'en général, je suis si dégouté des affaires que j'ai traitées jusqu'à présent que je souhaiterais mille fois de retourner à mon ancien place de Capitaine Hollandais, que de voir toutes les inconséquences qui dérangent les meilleurs plans du monde."

Über die Untersuchung der Aktienangelegenheit im Juli schreibt Quintus zunächst nichts. Es scheint ihm gelungen zu sein, der Kommission nachzuweisen, daß sie sich „geirrt" habe. Aber nicht auf die Dauer! Am 13. September ist sein Lügengebäude über ihm zusammengebrochen.

Major Quintus an von Hecht d. 13. Sept. 66.

Monsieur et très cher ami!

. . . Il vous sera parvenu sans doute, comme nos gens de Berlin se sont intrigués pour les recherches de la conduite de nos anciens Directeurs de la ferme de tabac. J'ai vu même avec chagrin la haine, l'ignorance et l'injustice jouer les rôles les plus odieux pour opprimer, décréditer et ruiner l'un et l'autre de ces messieurs. On s'est flatté même de pouvoir

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 81, Hamburg.

porter un coup fatal et immanquable à mon crédit et à ma fortune. Une circonstance paraissait leur fournir des armes, auxquelles ils croyaient que je résisterais jamais. Savoir j'avais consenti à une paraguante de 15 actions de la ferme que j'avais reçues par Mr. Wurmb qui les avait achetées de ces 40000 écus destinés pour les croupiers[1] (!) de Roubeaud. (!) Mon interêt était de ne pas paraître dans cette affaire et d'éluder les mauvais desseins de mes ennemis. Croyant donc le Sieur Wurmb honnête homme et très attaché à moi, j'ai voulu qu'il n'eut point répondu du tout à ce tribunal d'inquisition ou, s'il eut répondu, qu'il eut décliné la déclaration. Il me parut que traînant la reponse jusqu'au retour du roi, j'aurais trouvé assez moyen de soutenir la conduite du Sieur Wurmb. Mais le croyant d'abord irrésolu et timide, je lui ai fait parvenir deux quittances pour la somme en question, dans la ferme résolution que, si l'on insistait au remboursement, de le faire plutôt par d'autres qu'en mon nom. Mr. Moreau est un marchand à Berlin très à son aise dont la quittance aurait valu autant à la régie que celle de ma propre main. Il s'agissait seulement de ne pas leur laisser la satisfaction de m'accuser auprès du roi comme quelqu'un qui avait reçu un présent de la ferme. Sachant que Wurmb même avait eu 5000 écus de cet argent, j'ai cru bonnement pouvoir me fier à cet homme. Mais quel tissu d'infamies et de trahisons ne dois-je pas vous exposer à l'égard de cette âme de loup? J'ai dû faire grace à sa faiblesse, de ce qu'il n'a pas suivi mes conseils, qu'il a rendu ses 5 m écus, et qu'il a declaré que j'avais eu part à la distribution des 40000 écus. Mais quel démon l'a pu déterminer, de remettre entre les mains de la commission les quittances que je lui avait faits parvenir et qu'il aurait dû me renvoyer s'il n'a pas voulu en faire usage. Pourquoi exposer à ces gens les secrets de ma correspondance et l'objet de la course de Mr. de Wangenheim? Mais tout cela n'est encore qu'une mince esquisse (!) des trahisons que ce coquin tramait.

Un homme que j'ai porté jusqu'à présent comme enfant, que j'ai rétabli plusieurs fois dans l'esprit du roi, tandis qu'il était perdu et accusé de tout le monde, à qui j'ai fait avoir une commandite de 200 m écus dont on m'a fait un si grand crime, ... un homme ... que j'avais déjà garanti il y a quatre semaines, d'une honteuse prison et de l'ignominie d'être transporté à Berlin comme un criminel selon l'avis que son Excellence le Chancelier avait donné. Voilà ce même homme qui ose écrire une lettre au roi la plus injurieuse et la plus forte qu'on ai jamais conçue contre moi, qui jusqu'à présent n'ai fait jamais du mal à personne. Si j'avais tué son père, ... il n'aurait pas pu écrire au souverain avec plus d'acharnement et avec plus de poison qu'il a fait. Sa Majesté elle-même en était indigne. Elle m'avait toujours badiné avec mon Wurmb et lorsqu'il m'a communiqué sa lettre, il me dit: „Voici comme votre grand âme vous drape". J'ai été quitté de toutes ces accusations et trames de mes enne-

[1] D. i. stille Teilhaber. Vgl. S. 49, dort sind aber die finanziellen Teilhaber gemeint, hier die Gründerclique.

mis en faisant l'aveu sincère du présent que j'avais reçu et des raisons que j'avais de déguiser la verité et d'éluder les recherches. Sa Maj. m'en fit un crime de ne pas lui avoir découvert la chose plutôt et me défendit de rendre les actions comme je m'étais offert. Il m'ordonna d'écrire dans sa présence la lettre que ce coquin aura déjà reçu et qui probablement aura fait disparaître toutes ses abominables espérances qu'il a fondées sur ma chute prochaine et sur un malheur qu'il a voulu me préparer.

Comme cependant l'intérêt du maître prevaut chez moi sur toutes les autres considérations, je suis un peu en peine, pour pousser ce coquin à bout, ce que je pourrais aisément faire, si j'en avais l'envie. Le roi même m'a dit: „Vous le ferez observer par votre ami de Hecht, afin qu'il ne fasse pas quelque mauvaise incartade“ . . . Je dois vous marquer encore que voyant très clairement que c'est dangereux d'avoir à faire avec tous ces gens à finances et à lettres de change, j'ai obtenu du roi qu'il a fait venir aujourd'hui le ministre de Hagen et le conseiller privé Rose pour les mettre à la tête des affaires de la banque[1]. J'y garderai l'influence dans ces affaires sans être responsable de toutes les sottises que les subalternes font.

Die folgenden Briefe zeigen Quintus' vergebliches Bemühen, den rollenden Stein aufzuhalten. Wir hören auch, wie er sich zu rechtfertigen sucht:

24. Nov. „Il est vrai que lui, Calzabigi et moi et quelques autres avaient reçu de la nouvelle Compagnie des Fermiers de Tabac la somme de 40000 écus pour nos peines, notre industrie et surtout moi pour les grands services que j'ai rendus à ces malotrus. Il s'agissait de conserver à chacun sa position, mais ce fol nous a gâté notre affaire et s'est persuadé d'avoir commis un crime dont rien que la réstitution ne le sauverait. Il a été bien trompé parceque s'il y avait un crime dans cette affaire, c'est d'avoir pris l'argent; c'était une folie de l'avoir rendu. Un présent que toute une compagnie me fait unaniment, est au dessus de la critique et il faut être sot comme Wurmb, de le restituer sans nécessité.“

Vergebens hofft er:

„Si je suis assuré de ce côté, je nai plus à craindre. Qu'il se conduise donc bien et qu'il se soutienne dans ses affaires (d. i. Wurmb); c'est tout ce que j'exige de bien pour ma sûreté.“

Immer drohender zieht es sich über ihm zusammen:

10. Dez. „Voilà une terrible affaire pour le mal avisé Wurmb. On a su continuer les poursuites contre les anciens directeurs de la ferme au sujet des lettres de change à la concurrence de 25000 écus qui étaient encore dans la banque. Il y a environ quatre jours qu'il parait une sentence, la plus absurde et la plus assommante dont on ait jamais entendu parler. Les Directeurs de la ferme y sont absous et Mrs. de Calzabigi et Wurmb comme les escompteurs de ces lettres de change condamnés à

[1] Quintus hatte seit April 1766 die Oberleitung der Bank inne.

payer cette somme en 3 jours ou d'aller en prison. L'Italien a déjà ses gardes et on épiait l'arrivé de Wurmb pour le conduire à la Hausvogtei. Moi instruit de cette sentence je n'avais rien de si pressé que d'instruire Mr. Clément et d'autres pour prévenir le coup contre Wurmb dont l'enprisonnement aurait été capable de le perdre entièrement de crédit et d'honneur. Aussi apprens-je qu'on ne l'a pas encore arrêté mais qu'on a seulement averti aux portes de la ville de ne pas l'en laisser sortir. J'espère à présent que cette affaire sera terminée de manière ou d'autre que l'animosité contre ces deux gens sera émoussée.

J'ai prévu toutes ces disgraces et c'est pourquoi j'ai tout insisté auprès de ce malheureux Wurmb, de décliner le tribunal qui ne voulut que des armes contre moi, ou de me ménager dans sa déclaration. Il était certain que dès qu'on parvenait de me représenter au roi comme complice de ces prétendus pillages dans la ferme, ils resteront maîtres du champ de bataille et qu'ils devenaient par là en état de tourmenter, ruiner et maltraîter quiconque leur était en chemin. C'est à présent que ce sot en est la première victime. Ceux-même en faveur desquels il m'a sacrifié, l'ont condamné contre tout rime et raison au payement d'un argent qu'il n'a pas eu et malgré la restitution de celui qu'il avait touché. J'ai honte pour mes compatriotes de vous écrire ces indignités. J'ai été le seul qui pouvait encore auprès du roi plaider la cause de bon sens et de la justice. A présent que je ne veux plus me mêler avec toute cette race; tous les honnêtes gens sont exposés aux traits terribles de la calomnie, de la mensonge et de l'oppression."

Die Resignation, die aus den letzten Zeilen spricht, mußte sich Quintus im Umgang mit seinem König fernerhin auferlegen. Vielleicht, daß dieser ihm auf die von Thiébault berichtete Weise den offiziellen Rückzug ermöglichte, indem er ihn des Diebstahls bei der Plünderung des Dresdener Brühlschen Palais im letzten Kriege beschuldigte und ihn in offener Gesellschaft darum verhöhnte. Jedenfalls wurde er in den Geschäften, die dem König am meisten am Herzen lagen, nicht mehr verwendet. Am 13. Mai 1775 ist Quintus am Schlagflusse gestorben.

Aus den Briefen des Obersten geht aber die Stellungnahme des Königs hervor: Er opferte seinen Vertrauten nicht der öffentlichen Meinung. Gab ihm doch niemand die Gewähr, daß nicht die Ankläger aus gleichen Motiven handelten; der Wunsch, den Einfluß der Angeschuldigten zu brechen, lag zu klar am Tage. Die alten Beamten beteiligten sich lebhaft an der Hetze: Horst, Schlabrendorf, Jariges, Siegroth. Der König wollte sich aber nicht vorschreiben lassen, wen er sich zu seinem Ratgeber wählte. Also galt es, auf einen Schelmen anderthalbe zu setzen, den harten Köpfen seiner guten Berliner mit der gleichen Hartnäckigkeit zu begegnen, wollte er sich nicht unterkriegen

lassen. Also hielt er Quintus und wies die Angreifer wiederholt in ihre Schranken zurück. So am 4. August an Horst:

„Il faut que vos régisseurs se bornent à la recherche de la ferme du tabac; cet argent des actions de tabac ont-elles été payées à la ferme? Cela suffit, mais je trouve très mauvais qu'on se mêle de la banque, cela ne regarde personne, ça je m'en mêle."

Am 8. Dezember mahnte der König De Candi wieder, er solle sich doch über die Untaten der früheren Tabaksdirektoren beruhigen, und am 14. Dezember erhielt Graf Reuß folgenden scharfen Bescheid:

„Da ich schon einmal befohlen habe, daß diejenigen Wechsel, welche der Geh. Finanzrat von Calzabigi und der Geh. Kommerzienrat Wurmb von denen ehemaligen Tobakspächtern bei der Banco discontieret haben, und welche sie anjetzo solidairement zu bezahlen rechtlich condemnieret worden, nur niedergeschlagen werden sollen, so hättet Ihr Eurer anderweitigen Anfragen dieserhalb schon überhoben sein können."

Freilich war sich der König vollkommen klar über die Sache; das beweist die deutliche Antwort an Calzabigi vom 8. Dezember 1766, als dieser versucht hatte, ihm gegenüber noch einmal den alten Kniff der hochtönenden Worte anzuwenden:

„J'ai reçu votre lettre du 7 de ce mois et veux bien vous dire en réponse qu'il n'est que trop avéré que vous ayez volé en compagnie, de sorte que vous auriez mieux fait de me demander l'abolition du procès au lieu de sa révision n'en ayant pas au monde qui vous laverait de ces indignités."

Calzabigis Laufbahn scheint hier beendet. Von ihm, dessen System wie Betätigung einen schriftlichen Niederschlag nie recht vertragen hat, verschwindet jede Spur aus den Akten, nachdem Ende Juli schon v. Massow mit der Untersuchung seiner Lotteriepacht betraut worden war. — Man denke! Ein alter Beamter gegen den neuen Mann[1].

Nun, auch in der Bankleitung folgte ein solcher, Hagen, den Finanzmännern, die wie leichte Spreu auseinandergestoben waren. Bei Niebuhr ist nachzulesen, wie Hagen dies ebenfalls von Unredlichkeit und Nachlässigkeit schwer getroffene Institut unter harten Mühen langsam wieder aufrichtete. Der Bank einziges Vermögen bestand damals in Tabaksaktien, die der König zu verwerten suchte, teils um das darin steckende Bankkapital zu erhalten, teils um seinem Volke die niederdrückende Tatsache zu verschleiern, daß eine halbe Million Taler bei dem Experiment der Tabakspacht draufgegangen war, und drittens

[1] Am 1. September 1766 übernahmen Graf Reuß, Graf v. Eickstädt und Baron v. Gender die Lotterie. Vgl. Warschauer, Geschichte der Preuß. Staatslotterien, Berlin 1885.

auch im Interesse der Aktionäre selbst, die zum Teil ihm nahe standen, zum Beispiel die Mitglieder der Akademie. Auch öffentliche Kassen hatten die Aktien nehmen müssen wie die des Potsdamer Waisenhauses. Das alles mag Friedrich dazu bewogen haben, die Tabaksaktien als Reliquie aus der Pachtzeit durch Garantierung der Zinsen und des Kapitals zu halten. Über die Zinsgarantie vergleiche man das oben mitgeteilte Auflösungsreskript. Für das Kapital aber erzwang der König das Eintreten der kurmärkischen Landschaft im Jahre 1767. Damit wurden die Aktien zu einer hochwertigen Rente für den Besitzer; doch dauerte es noch lange Zeit, bis sich das Papier das für die Bank gewünschte Vertrauen im Publikum erwarb.

Anhang:

I. Contrakt (inhaltlich wiedergegeben)[1].

Zwischen den Generaltobackspächtern, Herren Isaac Salingre etc., als Tobacksfabricanten einerseits und ihren jetzigen Herren Mitinteressenten an der Generalpacht nahmentlich:

Se. Excellence der Königl. Ober Hofmarschall Herr Reichsgraff Reuß Heinrich der IX te,
der Herr Geheimde Finantz Rath von Calzabigi,
der Herr Geheimde Commerzienrath Wurmb,
der Herr Geheimde Legationsrath Michel,
der Herr Obrist Lieutenant Fr. von Wangenheim,
Herr Fr. Wilhelm Schütze, Herr Pierre Féronce,
Herr Christian Friedel, Herr Joh. Detloff Cossel,
Herren Splitgerber & Daum, Herr J. G. Brock,
Herr Ober Commissarius Köhler.

für sich und für alle diejenigen, die hinfüro bey der Generalpacht noch sich interessieren möchten, andererseits, ist folgender unwiderruflicher Contract verabredet und geschlossen worden.

1. Den Generalpächtern werden ihre Privilegien zur Tobaks Fabrique garantiert.

2. Die Beschaffung fremder wie einheimischer Blätter geschieht durch die Generaldirektion der Pachtsocietät nach Bestellung der Fabricanten. Untaugliche Ware bleibt dem Absender zur Last.

3. Die Fabricanten verarbeiten die Tabake „privative" (als Alleinberechtigte), jedoch unter Eid zum alleinigen Nutzen der Pachtsocietät.

4. Der Transport der Blätter geschieht innerhalb der Stadt auf Kosten der Fabricanten, sonst für Rechnung der Compagnie.

---

[1] Vgl. Hausarchiv, Rep. XLVII Friedrich der Große, Landesverwaltung. Vgl. S. 64.

5. Die Fabricanten garantieren für die „Dauer und Bonité“ ihrer Waaren, so lange sie im Magazin liegen. Streitigkeiten über Tauglichkeit entscheidet eine Commission. „Da auch bey vielen Sorten Schnupftabak besonders bey Carotten der Gusto, wenn die Ware erst aus der Fabrique kommt, sich sogleich nicht formiert, ja vielmehr ein ekelhafter und unangenehmer Geruch daran verspüret wird, obgleich die Ware an sich sehr gut ist, so muß der Magazininspektor mit solchen Tobaken verständig zu Werke gehen. . .“

6. Jeder Gewichtszu- oder -abgang geht auf Rechnung der Compagnie.

7. Die Compagnie übernimmt alle „Casus fortuitos“ (Versicherung der Waren) während der Fabrication, außer bei Verschulden der Fabricanten.

8. Bezahlung der Fabricanten geschieht in cassenmäßigem Courant und nicht in banco, weil sie ersteres im Betriebe brauchen.

Preise:

Für gezogene Carotten und Stangen pro Centner 6 Thaler 9 gr.

Nun kann die Ferme solche selbst rappieren lassen oder den Fabricanten zum Rappieren wieder übergeben.

Geriebener oder rappierter Tobak pro Pfund 1 gr.

Davon Abgänge oder Reste gestampft oder gemahlen der Centner 8 Rthl. 8 gr.

Einschlagen in bleyernen Dosen nebst Bley, Pappier, Bindfaden pro Stück 6 Pfennige.

Saint Omer von gestampften oder gemahlenen Blättern, sowie fertigen Rappé oder Schnupftabak von Landblättern, gestampft oder gemahlen naturel oder à la violette oder à la Bergamotte präpariert, der Centner 7 Rthlr. 8 gr.

Son de Tonca, der Centner 9 Rthlr.

Rauchtobak von frembden als einheimischen Blättern geschnitten und in Paketen geschlagen, der Ctr. 4 Rthlr. 20 gr.

Thee-Tobak oder Petum optimum, pro Ctr. 6 Rthlr.

Alle Zutaten als Sauce, Gerätschaften, Hausmiete, Holz, Arbeitslohn und gesamte Fabrikationskosten sind in die Preise einbegriffen.

9. Den Fabricanten darf keinerlei Nachrechnung gemacht werden.

10. Neue Sorten werden nach Übereinkunft berechnet.

11. Die Fabricanten liefern ein subscribiertes Quantum fertiger Tobake, die nach den von den Herren Brock und Ulrici als Commissarien ermittelten „Forfaits“ (Selbstkostenpreisen) berechnet werden, und werden dafür mit Actien bezahlt. Was sie darüber abliefern, muß zum gleichen Preise bar bezahlt werden; ihre Blättervorräte liefern sie in die Magazine zu couranten Preisen.

12. Die Compagnie ist nicht befugt, neue Fabriquen oder Mühlen und Stampfen anzulegen, solange die Fabricanten die Ferme hinlänglich versorgen.

13. Wenn die Ferme von primo Novembris 1766 bis primo Novembris 1768 Verlust haben sollte und die 10 Proz. nicht gewänne, so soll untersucht werden, ob das an den Preisen oder an anderen Unkosten der Pacht liegt.

14. Wenn Unterverpachtungen vorgenommen werden sollen, so müssen die Fabricanten entschädigt werden.

15. Offerten zu wohlfeileren Preisen sollen nicht angenommen werden, auch seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht.

16. Auch soll keiner der Fabricanten mit einem Particulier, der nicht zu den 10 Pachtträgern gehört, sich associeren dürfen oder sein Fabricationsrecht ganz oder zum Theil an jemanden cedieren, und somit das Privileg der Compagnie umgehen — bey Verlust des Fabricationsrechts.

17. Geltung dieses Contrakts, solange die Pacht dauert.

18. Gegenseitiges Versprechen und Geloben.

Berlin, den 26. August 1765.

II. Vertrag.

Wir Endes unterzeichnete Generalpächter und Fabricanten verbinden uns Kraft dieses einer gegen alle und alle gegen einen,

1. daß keiner unter uns einen Arbeiter in seiner Arbeit löse und daraus nehmen soll, der bey einem anderen unter uns in Arbeit und Lohn stehet.

2. Daß, wenn sich einer, der bey einem unter uns arbeitet, bey dem anderen meldet, um Arbeit zu nehmen, dieser bey 100 Dukaten Strafe schuldig sein soll, vorher des Lohnherrn Erklärung, ob derselbe in die Annehmung des Arbeiters consentieret, und denselben zu entlassen gesonnen sei, zu erfordern.

3. Würde nun derjenige Herr nicht gutwillig consentieren, daß der Arbeiter in des anderen Dienst trete, so muß letzterer unter keinerlei Prätext bey 100 Dukaten Strafe angenommen werden.

4. Würde ein Arbeiter aus seiner bisherigen Arbeit treten und einem anderen unter uns zulaufen, so ist dieser verbunden, den Arbeiter anzuhalten, und seinem vorigen Herrn davon Nachricht zu geben.

5. Auch soll kein Arbeiter, der seinen Herrn im Zorn gereizt, ihm mündlich gehen zu heißen, von einem andern unter uns angenommen werden, wenn nicht sein Herr nachher schriftlich darein consentieret, und ihm über seine Aufführung ein gutes Attest erteilet.

6. Zu desto mehrerer Festhaltung obiger Punkte soll einem jeden erlaubt sein, die ihm entlaufenen, oder sonst fehlenden Arbeiter in des anderen Fabrique aufzusuchen.

Vorstehende Verabredung soll als ein beständiges Gesetz unter uns gelten, und wer dennoch contraveniert, soll ohne Nachsicht nicht nur den angenommenen Arbeiter nicht behalten können, sondern auch überdem die festgesetzte Strafe à 100 Dukaten entrichten, und zugleich allen dem vorigen Herrn durch Annehmung oder Vorenthaltung eines Arbeiters verursachten Schaden zu ersetzen.

Urkundlich

Berlin, den 2. Aug. 1765.

Drittes Kapitel.

Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen.

1. Die Sanierung durch die französischen Regisseure.

Aus den Überresten der Kompanie stieg kein glänzender Phönix empor; im Gegenteil war die junge Administration ein recht schwächliches Lebewesen, und es bedurfte der größten Energie seitens des Königs und der treuen Männer, die ihm fortab zur Seite standen, das Unternehmen wieder in Gang zu bringen. Des Königs Wirken beschränkte sich nicht auf die Etatsberatungen; unermüdlich war er um Verbesserungen in Kultur und Verarbeitung, Verwaltungs- und Vertriebsorganisation bemüht. In unzähligen Kabinettsordres ist dies, „sein Werk", wie er stolz und mit Recht sagen konnte, dokumentiert. Denn es gelang, in mühsamer, vierjähriger Detailarbeit es „auf einen soliden Fuß zu stellen". Vieler Helfer Kraft, Interesse und guter Wille brach sich an diesem zähen Stoff, nur Friedrichs zielstrebiger Sinn konnte ihn bewältigen.

Und wir können und werden es beweisen: In seinem Milieu verstanden ist das Friederizianische Monopol das bestmögliche gewesen; es wäre, von den folgenden Geschlechtern weiter ausgestaltet, zu einer der jetzigen französischen ebenbürtigen Organisation geworden. War schon das Administrationsprinzip dem der damaligen französischen Pacht und späteren Regie auf Gewinnteilung und gar dem österreichischen der Provinzenverpachtung überlegen, so wurde durch das soziale Moment, das in der Beibehaltung und Förderung der freien Kultur und der hausindustriellen Tabakspinnerei, in der Versorgung der großen Zahl abgedankter Offiziere und Soldaten, der Invaliden zutage trat, die Bedeutung einer Finanzeinrichtung weit überschritten. Freilich wurde dadurch auch der Kreis der Aufgaben so bedeutend und so frühzeitig erweitert, daß es die Kräfte der jungen Administration überstieg, jene mit den finanziellen Anforderungen des Königs zu vereinigen.

In dieser Zentralisation ist auch niemals wieder eine Monopoleinrichtung geschaffen worden; man lernte die einzelnen Teile verwaltungstechnisch trennen, wie heute in Frankreich der Verschleiß und

die Überwachung des Anbaus der indirekten Steuerverwaltung, die Fabrikation aber der Generaldirektion der Staatsmanufakturen übertragen ist.

Eine solche Teilung der Verwaltung wurde übrigens an dem Zeitpunkt, an dem wir in der Geschichte unseres Monopols stehen, verschiedentlich versucht. Auch die Übernahme auf königl. Rechnung wurde durchaus noch nicht als der Weisheit letzter Schluß betrachtet. Wenigstens sollte die Fabrikation den Konzessionären in Pacht verbleiben. Der König selbst mußte im Gefolge seiner Ideen überhaupt gegen eine bureaukratische Organisation sein. Die Verhältnisse drängten ihn in kurzem dazu. — —

Der Gedanke von dem übermäßigen Umfang des Verwaltungsobjekts war schon in der Kabinettsordre[1] vom 23. Februar 1766 an das Generaldirektorium aufgekommen. Dazu hatte Calzabigi ja eine Art Teilung der Verwaltung in vertikaler Richtung, wie sie in Österreich bestand, also unter Verpachtung der Provinzen, vorgeschlagen. Wir wissen, daß die zweite Fermedirektion nicht Gelegenheit noch Zeit fand, dies durchzuführen. Der Versuch mußte scheitern an der trostlosen Finanzlage der Kompanie. Diese Kalamität zu heben, war die erste Aufgabe, die der König den Akziseregisseuren zu lösen befahl, ehe er überhaupt an einen neuen Verwaltungsaufbau gedacht wissen wollte. Er schrieb also am 28. Juli an De Candi und Genossen[2]:

„Je vois par votre lettre du 27 de ce mois l'embarras dans lequel vous vous trouvez par rapport à la ci-devant ferme du tabac. Je viens d'en parler au ministre d'état de Horst: Il vous dira à son retour ce que j'en pense et comment vous vous en tirez préalablement."

Und am 3. Auguſt[2] setzte er auf deren Vorschlag eine Sanierungskommission ein bestehend aus De Candi und De Pernety:

„J'approuve fort la proposition que vous me faites dans votre rapport du 2 de vous charger spécialement de l'administration du tabac en conservant la suite du département de Silésie pour les accises et péages. Il est en conséquence de cet arrangement que vous examinez . . . pour me dire au juste combien d'argent il faudra pour la mettre bien en ordre. En suite il faudra . . . que vous ayez une attention particulière pour la Silésie et pour la Prusse puisque, comme j'ai observé de tout temps, on a toujours negligé ces deux provinces et qu'on y a péché préférablement par le défaut de la régie."

Das Aushilfsmittel, das der König den Liquidatoren an die Hand gab, bestand in einer Neuauflage der Aktien. Schon bei der

[1] Vgl. S. 86 Anm. 2.

[2] Minüten.

Übernahme der Pacht war die Versicherung des Einsatzes deklariert worden. — Aber die Spekulation fiel in die denkbar ungünstigste Zeit einer allgemeinen Depression. Gotzkowsky hatte gerade falliert. Und es nützte nichts, daß Quintus, seit Juni Generaldirektor der Bank, noch so honigsüß an seinen „très cher ami" v. Hecht in Hamburg schrieb[1]:

„Quelle répugnance pourriez-vous avoir de vous intéresser dans la régie de tabac qui est à present l'affaire la plus sure et la moins hazardeuse? Le roi veut créer encore 250 actions qu'on a cru remplir par les juifs portugais qui avaient promis de s'établir dans nos états à cette condition. Si j'étais comme vous, je prendrais avec vos amis ces 30 actions et vous me feriez le plus grand plaisir du monde d'engager . . . des amis à remplir les 250 actions ou au moins les 200 m écus. Je vous jure qu'on ne risque rien avec cette affaire. Le roi ne pourra pas se déshonorer en ne remplissant pas les articles de sa garantie et certainement ce n'est pas dans son caractère . . . Il est ridicule qu'on va offrir à l'étranger un avantage si signalé que celui de placer son argent à 10%. Mais nous sommes parvenus à cette époque que tous les sujets du roi ont tous le vertige et un mal épidémique. Le Sieur Wurmb me fait peu espérer des juifs; mais peut-être ce sera vous qui fera plus que lui. Tâchez de parfaire ce négoce et tentez l'impossible."

Die Antwort v. Hechts fiel recht bitter aus:

„Quant aux actions de la ferme de tabac je doute beaucoup si Mr. Fonseca trouvera moyens d'en débiter ici; je sais bien qu'il y a des gens qui se sont fait fort d'en prendre une partie et . . . même de venir s'établir à Berlin. Pour mettre ces gens une bonne fois à l'épreuve, je voudrais que vous voulussiez insister sur l'accomplissement de ces promesses. A parler franchement, ces gens nous font plus de tort que de bien. Il suffit qu'ils se mêlent de quelque chose pour que tout le monde prenne de l'ombrage. — D'ailleurs, Monsieur, il y a actuellement une défiance extrême contre tous nos établissements; je puis à même d'en parler par expérience . . . La banqueroute de Gotzkowsky met le comble au discrédit de nos compatriotes. Il m'est arrivé en proposant à un richard de prendre quelques actions de la ferme de tabac qu'il me tourna le dos en éclatant de rire."

Es nützte auch nichts, daß Quintus sich als recht zäher „guter Freund" erwies und noch dreimal versuchte, dem Gesandten Aktien aufzuhängen, nunmehr solche, die er ins Diskontocomptoir statt einer Bareinlage bekommen hatte und von deren Verkauf die Wiedereröffnung der Bank abhing[2].

---

[1] Am 12. Juli 1766 Geh. Staatsarchiv Rep. 81 Hamburg.

[2] Es waren die 172 Aktien, auf welche die Bank der ersten Fermedirektion 164664 Thlr. dargeliehen hatte. Vgl. Niebuhr S. 41.

Schließlich sollte sie Wurmb auf seine neugegründete Hamburger Kommandite[1] übernehmen und sich durch Lombardierung darauf Barmittel verschaffen. — Vergebene Liebesmüh! Weder der Herr Bankdirektor noch der Kommanditist hatten irgend welchen Kredit, und der einzige, der dies nicht wußte, schien der König zu sein.

Es begann, wie wir wissen, um diese Zeit das Kesseltreiben gegen jene Herren. Quintus klagte schon am 19. August:

„Les fougueux français nous mettent tous en combustion et me causent bien d'embarras et du chagrin."

Aber auch anderen Leuten waren die Regisseure ein Dorn im Auge. Die Kaufmannschaft im ganzen Lande hatte schon frohlockt über den allgemeinen Zusammenbruch der neuen Finanzeinrichtungen. Nun mußten sie es erleben, daß die Regisseure mit unerhörter Energie und tadelloser, freilich auch harter Rechtlichkeit eingriffen. Diese erfuhren aber nicht nur ob ihres Vorgehens Anfechtung, sondern das Schuldkonto ihrer Vorgänger wurde natürlich auf sie überschrieben: Pflanzer klagten, daß ihnen ihre Ernte noch nicht abgenommen, Spinner, daß sie noch immer beschäftigungslos seien; Mediatobrigkeiten beschwerten sich über Übergriffe der Tabaksgerichte. — Allgemein verhaßt machten sich die Brigaden, die vollständig undisziplinierte und seit Monaten unkontrolliert, wahrscheinlich auch unbesoldet — sich von der Bevölkerung bestechen ließen und ganz auf deren Kosten lebten[2].

Viele Abmachungen früherer Direktionen und Unterbehörden mußten annulliert, viele erkaufte Posten kassiert werden. Überall begegnete man Unklarheit und Widersetzlichkeit, Fordern und Klagen. Am 1. August erhob sich ein Tumult in Berlin, in anderen Orten vorher und nachher. Da konnte nur wieder der König helfen. Die Regimentskommandeure erhielten Ordre, jederzeit 50 Mann auf Erfordern der Regisseure bereit zu halten[3]. Die grundsätzlichen Maßregeln der letzteren wurden in Form von Spezialbefehlen durch die Kammern, nicht durch die Tabaksprovinzialbehörden veröffentlicht.

Diese ersten Maßnahmen betrafen folgerichtig die Hauptlebensnerven des Monopols: die Materialversorgung und den Vertrieb. Man begann wieder ab ovo: Die Land- und Steuerräte mußten wieder eine Statistik der Tabaksbauern aufnehmen — die dritte seit

[1] Diese firmierte höchst spaßig: Fr. W. König und Co. Vgl. Niebuhr S. 35.

[2] Vgl. S. 183.

[3] Vgl. Kabinettsordre an den Generalmajor v. Salenmon vom 5. Mai 1766. Minüten.

einem Jahre — nach Örtlichkeit, Ernteertrag, bepflanzter Fläche. Zugleich folgten vorläufige Bestimmungen für die zu erwartende Ernte:

1. Verpflichtung der Pflanzer, alljährlich den Ertrag beim nächsten Tabakscomptoir zu deklarieren.

2. Kontrolle der Felder durch Angestellte der Administration.

3. Verbot des Verkaufs und Transports von Blättern ohne Erlaubnisschein des nächsten Comptoirs der T.-A. — —

Übertretungen sollten nach der am 4. September 1766 veröffentlichten „Deklaration des 15. Artikels des unterm 17. Juli 1765 emanierten Tobaksedikts“ [1] bestraft werden.

Demnächst reiste De Candi nach Schlesien und Preußen, überall die Vorräte an Tabaken aufzukaufen, die die Kompanie gegen eine Abgabe den Händlern zu freihändigem Verkauf überlassen hatte; zugleich organisierte er den Verschleiß für Rechnung der Administration nach großzügigen Prinzipien: Schuf ein zweckmäßiges System von Magazinen, vermehrte die Kleinverkaufsstellen bedeutend, um den Absatz durch Erziehung der Bevölkerung zum Konsum mittels eines größeren Angebots zu fördern und zugleich den ungesetzlichen Handel zu bekämpfen.

Die ersten Maßregeln gegen letzteren waren strenge Anweisungen an die Regimenter, die mit Tabak handelnden Soldaten kriegsgerichtlich zu bestrafen — die Strafe bestand meist in Spießrutenlaufen. Auch der Kampf gegen den Grenzschmuggel, namentlich der polnischen Bauern, Gorallen genannt, setzte energisch ein, mit Zuziehung von militärischen Kommandos.

Die härteste Nuß war zu knacken in der Auseinandersetzung mit den aufs Trockene gesetzten Fabrikanten. Die zweite Fermedirektion hatte es ja garnicht zu einem modus vivendi gebracht; nun suchte man anfangs Oktober einen Lieferungsvertrag mit den Leuten abzuschließen. Der König wollte sie nämlich durchaus glimpflich behandelt wissen [2]:

„Je veux que pour éviter tout sujet de plainte vous n'en agissiez pas avec eux à la rigueur, mais simplement selon l'équité.“

Der Vorschlag war, die Fabrikanten sollten den Fabrikationsbetrieb auf gemeinsame Rechnung führen, das Rohmaterial aus eigenen Mitteln kaufen und stets für 6 Monate auf Vorrat fabrizieren, die Tabake sollten ihnen zu vertraglich festgesetzten Preisen abgenommen werden.

---

[1] Vgl. Mylius Nov. Corp. Const. IV S. 557.

[2] Kabinettsordre vom 20. Sept. 1766 an De Candi und Pernety. Minüten.

Die Fabrikanten aber versteiften sich auf die Erfüllung ihres Kontraktes mit der vormaligen Ferme, d. h. Abnahme ihrer Vorräte[1] nach dem Tarif von 1765 (den wir als ungeheuerlich bezeichnet hatten) und Bezahlung in Gold und Aktien. Den Herren lag garnicht an einem neuen Vertrage; sie hatten dem König ein Memoire übersandt[2], worin sie forderten:

1. Verauktionierung des in den Magazinen vorrätigen Tabaks,
2. Freigebung des Handels,
3. Freilassung des Handels von Auflagen im inneren Verkehr,
4. Stundung der Akzise an die Fabrikanten für ein Jahr,
5. Erhebung eines Zolls von 12 gr. pro Pf. auf ausländische Fabrikate,
6. Monopol der Fabrikation und der Einfuhr roher Tabake für die Fabrikanten.

Es ist leicht möglich und erklärlich, daß die Urheber dieses unverschämten Memoires, die Gebr. Schwartz, Magdeburg, sich *dadurch* den Zorn des Königs zugezogen haben, den sie nach der bekannten Erzählung bei Zimmermann[3] fühlen sollten.

Die Verhandlungen scheiterten also zunächst. Der König schlug De Candi als Ausweg vor, zunächst in Schlesien, wo einerseits kein Privileg der Fabrikanten, anderseits keine ausreichenden Spinnerorganisationen bestanden, die Fabrikation auf königl. Rechnung einzurichten, um Schlesien und Preußen wenigstens vorläufig mit den 3 Sorten gewöhnlichen Tabaks zu versorgen. Das geschah denn auch: Der Jude Borchard Löser wurde in Steinau angesiedelt und bekam Hilfsgelder zur Einrichtung einer Fabrik.

Unermüdlich sehen wir bei all diesen Vorgängen De Candi, wie uns scheint: gleich geschickt und erfolgreich. So unendliche Schwierigkeiten sich ihm entgegenstellten, ihm und seinen französischen Beamten, die zur Verständigung mit der Bevölkerung der Dolmetscher bedurften, so scheint vor allem *ihm* als erstem das eine gelungen zu sein: einen Ertrag aus dem eigentlichen Betrieb des Monopols herauszuwirtschaften. Die neue Organisation mußte doch viel Ausgaben verursachen, vor allem der Aufkauf der Tabake; irgend welche Extraeinnahmen waren nicht vorhanden. Wir sahen ja, daß die Aktien sich nicht verkauften; es wurde auch nicht anders, als der jüngst bestallte Hofbankier Clement sie übernahm; nirgends war Kapital aufzutreiben. Vergebens erließ man am 23. Juli 1767 eine „Deklaration[4] zur Aufklärung des

[1] Vgl. S. 64 und 105 ff.

[2] Am 13. Sept. von Gebr. Schwartz verfaßt. Kgl. Hausarchiv Rep. XLVII.

[3] Vgl. „Fragmente üb. Friedrich d. Großen", Leipzig 1790, Bd. 2 S. 233.

[4] Vgl. Mylius Nov. Corp. Const. IV, S. 955.

Publikums und größeren Sicherung der Aktien durch Garantie bei der kurmärkischen Landschaft“:

Kgl. Deklaration wegen perpetuierlicher Zinszahlung, daß Wir zu mehrerer Akkreditierung der Tobaksaktien, Versicherung derjenigen, so Kapitalia dagegen eingeleget haben, auch zu tätiger Widerlegung aller von übel intentionierten oder nicht genugsam unterrichteten, ausgebreiteten, den Cours dieser Aktien in etwas gehemmt habenden Gerüchte, als würden die denen Actionisten zu 10% von ihren Kapitalien versprochene jährliche Zinsen auf geringeren Zinsfuß herabgesetzt werden, in höchsten Gnaden den Entschluß gefasset, die alljährliche und beständige Verzinsung dieser Kapitalia zu 10% durch unsere Churmärkische Landschaft zu assecurieren und wirklich leisten zu lassen.

Aber auch diese Maßregel nützte nichts. Bei dem Eintausch der Stücke für die neue Garantie im Januar 1768 wurden gar 37 gekündigt. An Zinsen hatte die T.-A. zu zahlen 90 000 Tlr.[1], davon

an den König 25 000 Tlr. und
an die Bank 18 000 „
Summa 43 000 Tlr.,

d. h. fast die Hälfte an diese beiden Großaktionäre.

Es wurden an der Bank später noch Aktien verkauft. 1779 waren 1074 im Umlauf, und diese Zahl scheint sich auch nicht gemindert zu haben, als durch Notifikationspatent[2] vom 15. August 1779 der Zinsfuß vom 1. November 1780 ab auf 8% erniedrigt wurde[3]. Wieder mußte die kurmärkische Landschaft die Garantie übernehmen. Eine Aktie aus jener Zeit hatte folgenden Wortlaut:

Nr. 891.

Für die Kgl. Preuß. General-Tabaks-Administration.

Actie zu Pfund Banco Acht-Hundert.

Inhaber dieses hat 800 Pf. Banco zu fordern, als welcher Wert den 1. Nov. 1780 aus einer den 12. Nov. 1777 ausgestellten Actie zu heben gewesen, der Kgl. Gen.-Tab.-Adm. aber cediert und auf 12 Jahre, vom 1. Nov. 1780 bis zum 1. Nov. 1792 zu jährlichen Zinsen à 8% geliehen worden ist. Wegen des Kapitals haften nach Sr. Kgl. Majestät Allerhöchsten Declaration vom 15. Aug. 1779 bis zu dessen Zurückzahlung, die vorhandenen Fonds der Gen.-Tab.-Adm.

Die richtige Verzinsung zu 8% für 1 Tausend Actien von No. 1 bis 1000 haben Höchstdieselben wiederum von Dero getreuen Landschaft assecurieren lassen, zu wessen Versicherung, daß diese Zinsen zu 8% aus

[1] Bis 1779 erhöhte sich natürlich dieser Betrag. Vgl. S. 235.

[2] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Gen.-Acc.- u. Zolldep. Magdeburg, Tit. XXVIII, Sect. 1 Nr. 1, auch Mylius, Nov. Corp. Const. VI, S. 1614.

[3] 1784/85 standen die Aktien sogar auf 136%. Vgl. Nicolai, Beschreibung von Berlin 1786.

der angeordneten Zinszahlungskasse bei Einreichung des auf jeden Termin lautenden Zinscoupons jährlich den 1. Mai und den 1. Nov. in Golde (oder in Courant mit 5 % Agio) richtig ausgezahlet werden sollen, diese Actien gegen Retradition der am 1. Nov. 1777 ausgestellten, unter der churmärkischen Landschaft Directores und anwesender Verordneter Unterschrift.

Gegeben Berlin, den 1. November 1780.

L. S.

Direktor und anwesende Verordnete der churm. Landschaft.
v. Arnim. v. Bülow. v. Schulenburg. Ransleben.

Man hat dem König diese Fürsorge für die eingeschossenen Kapitalien und, daß er sie überhaupt nicht auszahlte und so den Eignern eine schöne Rente zusicherte, verübelt. Aber abgesehen davon, daß neben ihm die Bank der größte Aktionär war und daraus ihre schwache Gewinnrate aufbesserte, die ja außerdem auch in die kgl. Kassen floß, — ist die andere Hälfte der Aktien teils in Händen der Tabakkonzessionäre gewesen, denen die T.-A. damit eine, wie wir sehen werden, noch über 10 % betragende Rente gab (weil die als Gegenwert eingelieferten Tabake enorm übertaxiert worden waren). Im übrigen waren viele Mitglieder der Akademie Aktionäre, denen das Papier auch eine Leibrente gewährte — Mirabeau[1] sagt, daß über die Aufhebung der T.-A. durch Friedrich Wilhelm II. hauptsächlich die Stipendiés, damit meint er die Akademiker, unzufrieden gewesen wären. — —

Doch kehren wir zurück zum Jahre 1766. Der König hielt in diesen schweren Zeiten stramm zu seinen Regisseuren. Wir wissen aus Preuß[2], wie schlecht der alten Beamtenschaft ihr unzeitiger — so müssen wir ihn nennen — Vorstoß gegen jene bekam. Niemand läßt sich gern seine Niederlage vorhalten, und der König hatte doch gerade neue Hoffnung aus dem Wirken der Regisseure geschöpft.

Wir kennen im übrigen den Sündenbock Ursinus als Zwischenträger und Inspirator der Provinzialoberen[3]; vielleicht, daß der König von dieser seiner stillen Tätigkeit unterrichtet war und nur auf die Gelegenheit gewartet hatte, ihn unschädlich zu machen.

Wollen wir aber in der Streitfrage: War Friedrich mit seinen alten Beamten unzufrieden oder nicht? Stellung nehmen, so knüpfen wir mit Vorteil an zwei bezeichnende Äußerungen des Königs an:

[1] Vgl. Histoire secrète de la cour de Berlin, 1789, S. 125.
[2] Vgl. Preuß, Bd. III, 2. Anhang, S. 92.
[3] Vgl. S. 42 ff.

1. Kabinettsordre[1] vom 8. März 1766: . . . . . In erwähntem General-Direktorium [sind] keine Leute, die von dergleichen Generalpachten etwas verstehen. . . .

2. Kabinettsordre[2] vom 2. Oktober 1766: Ich erstaune über der impertinenten Relation, so sie Mir schicken. Ich entschuldige die Ministres mit ihrer Ignorance, aber die Malice und Corruption des Concipienten muß exemplarisch bestraft werden, sonsten bringe Ich die Canaillen niemalen in der Subordination.

Ad 1. Der König hatte von dem Métier seiner neuen Männer die Vorstellung eines vollkommen Neuartigen, durchaus Verschiedenen von seiner alten Kameralistik. Ein solcher Homme de Finance[3] sollte nach einem der Finanzprojekte aus jener Zeit zugleich Gewerbekundiger, Kaufmann, Politiker und Verwaltungsbeamter sein. Interessiert am Ertrage und so von eigener Gewinnlust beherrscht sollte er Organisationstalent mit praktischer Kenntnis von Handel und Gewerbe verbinden und über allem Staatswirtschaftspolitiker sein. — Kein Zweifel, daß Friedrich kein Glück gehabt hat mit seinen Hommes de Finance: seinem Calzabigi, der nur „von Gewinnlust beherrscht", seinem De Launay, der nur Organisationstechniker war, während der offenbar Fähigste, Weitsichtigste, De Candi, ihm weggeschossen wurde. Kein Zweifel, daß die Idee eines modernen Finanzsystems des Königs Handeln vollkommen verständlich macht, ohne daß man eine Unzufriedenheit mit seiner alten Beamten Fähigkeiten anzunehmen braucht.

Unzufrieden war er nur — und das führt uns zu seiner Äußerung ad 2, und dem Gewaltakt vom 2. Oktober 1766 — mit ihrem Betragen, mit diesem dickköpfigen Ablehnen alles Neuen, diesem passiven Widerstand, der selbst die eminente Energie der Regisseure zu lähmen drohte. — Wir sehen das Seltsame: Der absolute Herrscher muß seine Autorität wahren gegen eine andere Macht im Staate, gegen seine Beamtenschaft. Wir erkennen, daß die mechanische Auf-

[1] Vgl. S. 84.

[2] Vgl. Preuß, Bd. III, 2. Anhang S. 92.

[3] Diese Anschauung von dem besonderen Beruf des Finanzmannes war allgemein. Die Encyclopédie sagt von ihm: „Combiner les sources d'un état, sentir les justes rapports entre la richesse et l'impôt, entrer les prix des denrées et les facultés des hommes, parcourir les institutions et les usages, voir où s'arrêtent leurs avantages où commencent leurs abus, réformer les uns sans détruire les autres, concevoir un dessein et diriger vers son but toutes les circonstances, former de nouveaux plans et les faire avancer sans convulsions, sans révolter l'habitude et l'esprit pratique des hommes, sans produire par une trop grande ardeur de nouvelles résistances. Voilà le plus grand travail qui puisse être confié à l'intelligence de l'homme."

fassung vom Wesen des absolutistischen Staates auch eine Abstraktion ist, wir erkennen die absolute Relativität des relativ absolutesten Herrschertums. —

Freilich mußte jetzt nach dem langen Kriege die Beamtenschaft sich für besonders unentbehrlich halten; man hatte sich an eine gewisse Selbständigkeit gewöhnt; aus der gegenseitigen Kontrolle der Instanzen war ein allseitiges Einvernehmen geworden, in vertraulicher Korrespondenz eifrig gepflegt[1]. — Das nun hereinbrechende Unwetter riß ein Loch in die Netze; aber war nicht von nachhaltiger Wirkung.

Friedrich hatte wohl auch das neue System überschätzt, wenn er glaubte, daß es den Einfluß der persönlichen Eigenschaften, Ehrlichkeit usw. durch eine höhere Kontrolltechnik eliminieren würde. Die Entwicklung der Dinge entschied ja äußerlich durchaus gegen den König: Die Lotterie kontrollierte Massow und Horst, die Bank übernahm Hagen, und in den anderen Projekten gewann Horsts eminente Arbeitskraft ein immer größeres Gewicht. Die Franzosen hielten sich in ihrer Mehrzahl bekanntlich nur wenige Jahre. Aber überall traten doch die Nachrückenden deren geistiges Erbe an. Die neue Systematik — das war auch einer ihrer Vorteile — war leicht erlernbar, weil sie den — durchaus modernen — Grundsatz: Nichts vorauszusetzen, befolgte.

Man hat die alten Beamten in ihrem Widerstand prinzipiell damit rechtfertigen wollen, daß die ökonomische Theorie über die Politik Friedrichs längst hinausgewachsen war, daß Justi[2] und der Baron de Bielfeld[3] sich gegen Monopole ausgesprochen hatten. Nun, wir verweisen bezüglich des Verhältnisses von Theorie und Praxis in jenen Zeiten auf des Grafen Mirabeau leidenschaftlichen Ansturm gegen Friederizianische Monopole[4] und seine praktische Stellungnahme einmal gegen Abschaffung der Tab.-Adm. in Preußen[5] und dann seine glänzende Rede für Beibehaltung, ja Erweiterung des französischen Monopols in der Nationalversammlung vom 29. Januar 1791[6]. Friedrich hatte ernstere Zweckmäßigkeitsgründe.

---

[1] Vgl. S. 41 ff.

[2] Vgl. v. Justi, Staatswirtschaft, Leipzig 1758, Bd. 1, S. 209.

[3] Vgl. Institutions politiques, Leyde et Leipsik 1768, S. 432.

[4] Vgl. Lettre remise à Fred. Guillaume II ... Par le Comte de Mirabeau, Berlin 1786, S. 55.

[5] Histoire secrète S. 71.

[6] Vgl. R. Stourm, les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885: discours de Mirabeau l'aîné: „Cet impôt est libre, il ne porte que sur une très petite classe de citoyens qui consentent à s'y soumettre. Il ne tient pas à une denrée de première nécessité."

Wir gehen dem Ende des Jahres 1766 zu. In eifrigem Schaffen werden neue Stützmauern für unsere Organisation aufgeführt. Da traf das Werk ein harter Verlust: De Candi wurde, wie schon erwähnt, von seinem Kollegen De Pernety im Duell erschossen. Am 20. Dezember hatte er die letzte Kabinettsordre[1] vom König erhalten. Nun schrieb dieser am 25. an seinen Gegner[1], daß er ihn in anbetracht seiner Verdienste und des Fortganges seiner Arbeit vor jeder Verfolgung sicher stellen wolle.

2. Die Behördenorganisation.

Noch bei Lebzeiten De Candis kam die Schrift zustande, die die Grundlage für die ganze weitere Entwicklung der Tabakregie bildet:

Der Plan Général de Régie de Tabac[2].

Wir kennen nicht den eigentlichen Verfasser dieses 128 Folioseiten starken Manuskriptes. Es enthält aber so enorm reichhaltiges Material und würdigt so eingehend die besonderen preußischen Verhältnisse, behandelt so außerordentlich viele Materien bis ins kleinste Detail, daß es unmöglich *eines* Mannes geistiges Eigentum sein kann. Wir werden mit Recht annehmen, daß mindestens die vier Regisseure[3] an der Abfassung beteiligt waren. Außerdem sind eine Menge Bruchstücke von Vorarbeiten dazu, von Deutschen gefertigt, vorhanden.

Die Schrift hat augenscheinlich zur Grundlage das französische Tabakregie-Reglement; daher zeigt es dieselben Grundlinien wie der Calzabigische Plan Général. Aber welch großer Unterschied zwischen diesem Machwerk und der Arbeit der Regisseure!

Wir können es uns nicht versagen die einleitenden Bemerkungen der Schrift in gekürzter Übertragung wiederzugeben, wobei freilich das edle Pathos des Originals verloren geht, wir aber einen Einblick in den Geist und die Anlage des Werks gewinnen:

Grundsätze für die Organisation: Vor allem erforderlich ist:

1. Ordnung und leichte Durchführbarkeit der Maßregeln;
2. Sicherheit und Regelmäßigkeit im Einkommen der Erträge und das Bestreben, sie nach Möglichkeit zu steigern;
3. sparsames Wirtschaften, indem die Ausgaben in ein angemessenes Verhältnis zum *Nutzen* gesetzt werden;

---

[1] Minüten.

[2] Königl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich der Große, Landesverwaltung.

[3] Dafür ist ein sicherer Beweis das Vorhandensein des „Plan de Régie", der Programmschrift der Akziseregie, die unserem „Plan" bis auf die äußere Form des Manuskripts, die Orthographie und Handschrift gleicht.

4. die Administration muß immer ein klares Bild über Einnahme und Ausgabe, über den Zustand aller Magazine und Kassen vor Augen haben;
5. erfahrene und tüchtige Administrateure von genügender Autorität müssen ihre Anweisungen klar, einfach und bestimmt geben, jeden Beamten an den Platz und in die Tätigkeit stellen, die für ihn geeignet ist. Sie müssen von einem Mittelpunkt aus den Gang der ganzen Maschine steuern können, deren Kraftquellen sie beherrschen;
6. weise und wohl befolgte Maßregeln, Aufrechterhaltung einer straffen Disziplin, Achtsamkeit und Konsequenz in der Durchführung gegebener Befehle und Anweisungen müssen auch Veruntreuungen der Beamten zu verhüten wissen. Angemessene Gehälter müssen den Beamten den Vorwand nehmen, pflichtwidrig zu handeln. Belohnungen, Organisation einer gewissen Rangabstufung beleben den Eifer, wecken die Talente, und einige Beispiele von gerechter Strenge halten die Leute in ihrer Pflicht.

Gegenstände der Administration sind:

1. die Materialversorgung,
2. der Vertrieb,
3. das Eintreiben der Erträge.
4. allgemeine Maßregeln der Regie"[1]. — — —

In diesen Sätzen gibt sich das ganze Programm der französischen Finanzmänner; wir werden die Prinzipien im einzelnen durchgeführt sehen. In unserer Behandlung der Materie scheiden wir aber unserem rein theoretischen Interesse gemäß anders als der Plan und gehen in Parallelen zu der Entwicklung der Fermeorganisation vor, geben daher auch die analogen Schemata (siehe nächste Seite).

Wir gaben diesen Behördenaufbau im Urtext[2], weil die Benennungen tatsächlich eine Zeit angewandt wurden. Ihn übernahm die spätere deutsche Verwaltung mit einigen Vereinfachungen. Es besteht also ein praktisches Interesse für uns, mehr ins Detail zu gehen. Wir versuchen, unser Bild so knapp und prägnant wie möglich zu gestalten.

Wir stellen zunächst fest eine neue Einteilung des Monopolgebiets in vier Departements:

1. Kur- und Neumark,
2. Magdeburg, Halberstadt, Halle und Westfalen,
3. Ober- und Niederschlesien,
4. Pommern, Preußen und Litthauen.

---

[1] Der Ausdruck Regie wird im französischen in doppeltem Sinne gebraucht: 1. einfach: Verwaltung, 2. Gegensatz zu Ferme, also: Staatliche Verwaltung.

[2] Obiges Schema findet sich gleichwohl nicht in den Akten, sondern ist aus den im Plan verstreuten Bestimmungen zusammengestellt.

I. Behördenorganisation.

Administration générale du Tabac
= les Régisseurs + le Commissaire adjoint par S. M. + (Bureau général du Secrétariat)

- **Approvisionnement**
  - Directeur général du Plantage, Filage et de l'Exportation — 1 ou 2 Commis
  - Inspecteur des Fabriques de Berlin
- **Comptabilité**
  - Bureau général de Comptabilité & de suite des Caisses — 1 Directeur, 2 Souschefs, 2 premiers Commis, 2 Copistes
  - Receveur général (Caisse générale) — 1 Sous-caissier, 2 Compteurs d'espèce, 1 Commis aux écritures
  - Contrôleur de Berlin
- **Pure Régie**
  - Directeur général
    - Insp. des Fileurs et Distrib. de Berlin & des environs — Contrôleurs de la ville de Berlin etc. réunis aux accises
    - Insp. du Magasin (Caissier provincial) — Teneur de livres
    - Contrôleur du Magasin
  - Magasin général de Berlin
  - Contrôleur du Magasin de Berlin
  - 3 Directeurs de Correspondance — 3 Souschefs, 3 Commis aux écritures
  - Bureau du Contentieux — 1 Directeur & 2 Commis
  - 3 Directeurs de Province
    - 3 Sousdirecteurs — Traducteurs & Copistes
    - Entreposeurs — Distributeurs
- **Contrôle**
  - 3 Inspecteurs généraux — Contrôleurs de Province
    - Chefs de Brigade — Brigades
    - Contrôleurs & Commis de ville — Visiteurs & Gardes

Die Einteilung ist die der Akziseregie; je einem der vier Regisseure De Launay, De Candi, Brierre und De Pernety war eine Provinz zugeteilt, für die er nun auch die Bearbeitung und den Vortrag über Tabakssachen übernehmen sollte. Daneben bestand aber auch eine sachliche Gliederung der Materie:

1. das Approvisionnement, d. i. die Bewegung des Materials, die technische Leitung;
2. die Comptabilité, d. i. die Rechnungskontrolle;
3. die pure Régie, d. i. reine Verwaltung;
4. die Contrôle, d. i. die Polizei.

Nun gehörten die meisten und wichtigsten Angelegenheiten in die Abteilung 1 und 2; daher diese unter besondere Aufsicht gestellt wurden: Die erste unter die eines Administrators und die des vom Könige der T.-A. zugeteilten Kommissars, die zweite auch unter einen Administrator. Da aber die Leitung dieser Rayons den Gesamtüberblick über alle Departements erforderte, wurde die Verwaltung kollegialisch geführt, alle Briefe und Berichte vor versammelter Administration mitgeteilt, alle Antworten und Bescheide ebenso in Pleno erteilt und zwar in zwei bis drei wöchentlichen Sitzungen, deren einer der „Minister der Finanzen" — gemeint ist der dirigierende Minister des V. Departements, v. d. Horst — präsidieren sollte. Außerdem sollte die Administration in wichtigen Angelegenheiten des Königs Entscheidung anrufen.

Zu den Administrationssitzungen werden als beratende Mitglieder hinzugezogen die Direktoren der Berliner Zentralbureaus, als da sind:

1. der Generaldirektor[1], der den Vortrag in allen allgemeinen Maßnahmen und Reglements hat;
2. der Generaldirektor der Kultur-, Spinnerei- und Exportangelegenheiten;
3. der Generalinspekteur für Polizeisachen;
4. der Direktor des Generalverrechnungsbureaus und
5. „ „ „ Streitsachenbureaus (bureau du contentieux);
6. der Berliner Generalmagazininspektor;

dazu in Prozeßsachen als Sachverständiger der Syndikus der Administration Caps[2]; und in Kommerz- und Banksachen irgend eine Vertrauensperson.

Über alle Entscheidungen der Administration führt der Generalsekretär Register. Die Eingänge werden von dem Generaldirektor eröffnet und dem für das betreffende Departement bestellten Korrespondenzdirektor übermittelt. Die Schriftstücke, die das Departement der Marken,

---

[1] Der Generaldirektor ist hier also eine niedere Charge.

[2] Er wird genannt: „avocat consultant" für die „affaires litigieuses et délicates".

Berlin oder allgemeine Angelegenheiten betreffen, bearbeitet er selbst. Er und die Korrespondenzdirektoren fertigen Extrakte an aus den Einsendungen zur Information für die Dezernenten, arbeiten nach deren Angaben motivierte Gutachten aus, kurz, machen die Angelegenheit für die Administrationssitzung beschlußreif.

Der Generaldirektor nimmt den 3 Korrespondenzdirektoren gegenüber eine Aufsichtsstellung ein, bearbeitet die allgemeinen Angelegenheiten, vor allem die Personalia, führt die Konduitenlisten usw. Daneben aber bekleidet er die Stellung eines Provinzialdirektors der Marken, korrespondiert direkt mit den dortigen Provinzialbeamten, leitet vor allem die Geschäfte in Berlin und Umgebung, hat die Aufsicht über die Berliner und märkischen Untermagazine (Entrepôts).

Das Korrespondenzbureau ist zugleich das Archiv der G.-T.-A. Da ist:

1. ein Bordereau, in das alle Entscheidungen in Stichworten nach Materien getrennt eingetragen werden; dazu wird ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis gefertigt;

2. sämtliche Geschäftsstellen der T.-A. auf einer Landkarte verzeichnet;

3. eine Statistik der Einwohner und Feuerstellen der Monarchie nebst den Verkaufscomptoirs der T.-A.;

4. eine Statistik der monatlichen Bruttoerträge, nämlich der Verkaufsbeträge aller Untermagazine (Entrepôts).

5. eine Statistik der Provinzialhauptmagazin- und Entrepôtbestände;

6. ein alphabetisches Signalementsregister aller Angestellten der T.-A., enthaltend: Rang, Gehalt, Kautionsbetrag, Name, Geburtsort, Wohnort, Alter, Dienstalter, frühere Beschäftigung, bürgerliche Verhältnisse, ob protegiert, Fähigkeiten, Charaktereigenschaften, Führung.

Ferner werden statistische Angaben für jedes Departement gesammelt über Fabrikation, Transportverhältnisse, Münzverhältnisse, Geschmacksrichtungen der Raucher, Kleinverschleiß- (Distributions-)wesen, Inventarien der Geschäftsstellen, Kautionen der Rendanten.

Die verschiedenen Materien werden in einzelnen Kartons reponiert.

Wir gehen nun erst zur Provinzialverwaltung über, da sie in ihrer Spitze, dem Provinzialdirektor, ebenfalls zur reinen Verwaltung ressortiert, und auch direkt der Generaladministration untersteht.

Da die Marken vom Directeur Général verwaltet werden, so gibt es nur drei Provinzialdirektoren, die in Breslau, Stettin und Magdeburg residieren. Sie werden als die Prokuristen der G.-T.-A. bezeichnet; doch sind ihre Befugnisse recht eingeschränkt. Z. B. darf keine Zahlung durch die Provinzialkasse erfolgen ohne ihre Anweisung; aber sie dürfen eben nur etatsmäßige Ausgaben selbständig avisieren, sonstige nur bis zum Betrag von 20 Tlr. Sie dürfen keine

Kontrakte über Rohtabakeinkauf oder Fabrikation abschließen, keine Gehälter noch Gratifikationen ansetzen ohne Genehmigung der G.-T.-A.

Ihre Pflichten sind dafür um so weitgehender. Sie haben die Personalkontrolle, das Studium der Funktion aller Provinzialorgane und -organismen und haben deren Ausgestaltung zu betreuen, als da sind:

1. das Kanalsystem der Bedarfszuführung; örtliche Verhältnisse, Transportmöglichkeiten, Lage der Entrepôts, Distanz der Detailsverkaufsstellen von einander und von den Entrepôts, Absatzverhältnisse;
2. das System der Geldereinziehung, Zahlungsweisen und -möglichkeiten;
3. aktuelle Verhältnisse der Kultur und Verarbeitung, also der Pflanzer, Spinner und Fabriken;
4. die Verfolgung der Defraudationen.

Wahrlich ein weiter Wirkungskreis, vor allem für die Zeit der Neueinrichtung. Der Provinzialdirektor ist der Maschinist, der das Getriebe überwacht, reinigt, schadhafte Teile repariert und auswechselt, den Gang reguliert — aber immer mit dem Blick auf den Maschinentelegraphen, auf die Weisungen aus der Zentrale. Er steht in täglicher Korrespondenz mit der G.-T.-A., berichtet getrennt nach Materien, wie sie die Zentralbureaus zu bearbeiten haben: Tabakversorgung, Rechnungssachen, Streitsachen, Kulturangelegenheiten. Außerdem registriert er:

1. die Signalements der Provinzialbeamten;
2. alle eingehenden Ordres;
3. alle Straffälle und schießlich
4. liefert er dem General-Kultur-, Spinnerei- und Exportbureau monatliche Zusammenstellungen über Produktion und Absatz, von denen wir noch sprechen werden.

Nach unserem Schema unterstehen ihm außer seinem Bureau, dessen Chef der Sousdirekteur ist, noch die Entrepoſeurs (Leiter der Untermagazine) und die Brigadechefs.

Wir behandeln zunächst die Entrepoſeurs in Verbindung mit den Hauptmagazininspektoren; letztere sind nicht den Provinzialdirektoren unterstellt, sondern dem Directeur Général in Berlin — mit gutem Grunde: denn sie vereinigen in ihrer Person das Amt des Magaziniers mit dem des Provinzialkassierers. Es gibt deren vier: je einen in Stettin, Königsberg, Breslau, Magdeburg. Die märkische Provinzialkasse ist mit der Berliner Generalkasse vereinigt.

Zum Verständnis des Zusammenhanges geben wir zunächst die Schemata der Material- und Geldbewegung:

I. Tabakbewegung:

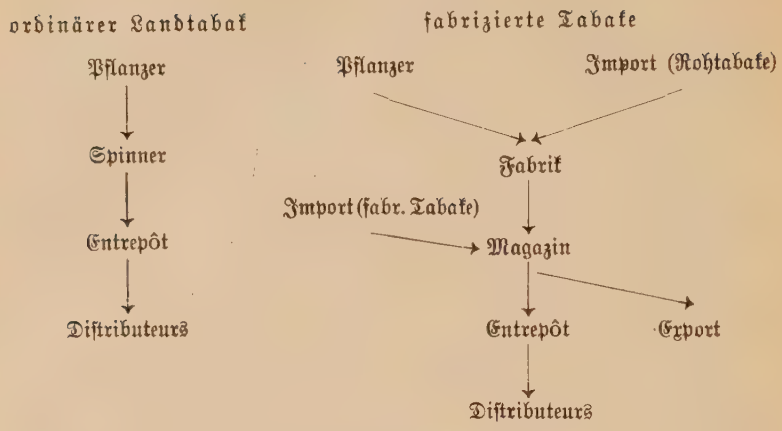

II. Geldbewegung:

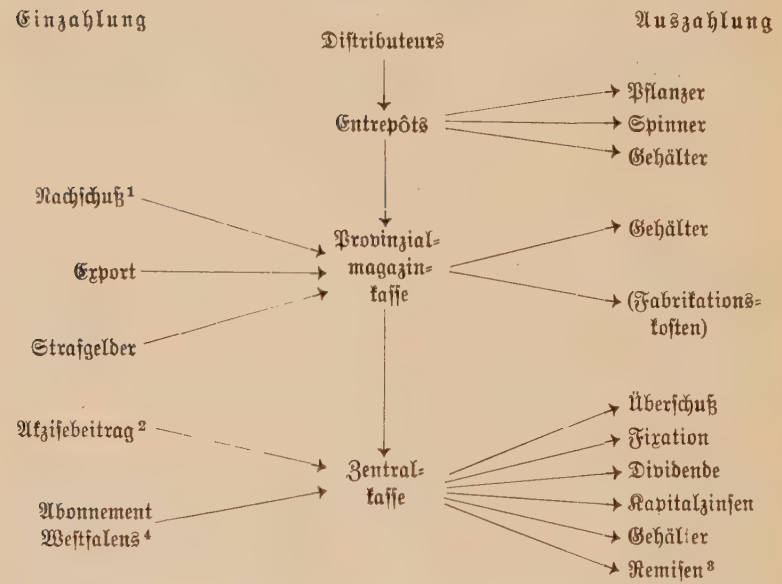

[1] D. i. Abgabe für die Erlaubnis zum privaten Bezug von Tabaken aus dem Auslande.

[2] Für die Brigaden, erst in späterer Zeit (1769).

[3] Das sind Tantiemen an die höheren Beamten, sind aber bei der T.-A. nicht eingeführt worden.

[4] Vgl. S. 211 ff.

Wir sehen aus diesen Schematen die enge Verknüpfung von Magazin und Entrepot als Haupt- und Nebenniederlage, Haupt- und Nebenkassenstelle trotz der formalen Trennung, die auf der Verschiedenheit des Anstellungsverhältnisses beruht: der Magazininspektor ist voller Beamter, stellt als Kassierer Kaution und bekommt ein fixes Grundgehalt. — Der Entrepositeur dagegen erhält nur eine Provision vom Umsatz (ca. 1—5 %), ist tatsächlich meist freier Handeltreibender im Haupterwerb. Der Magazinier verrechnet alle einzelnen Geschäftsunkosten, der Entrepositeur bekommt Eintrocknungsverluste, Transport- und Magazinunkosten in einer Pauschsumme proportional seinem Umsatz und den Entfernungen, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miete und der Qualität der abgesetzten Ware[1].

Sachlich ist der Unterschied, daß das Entrepot den Verkehr mit den einzelnen Spinnern, Pflanzern und Kleinverschleißern (Distributeurs) unterhält. Der gewöhnliche gesponnene Landtabak passiert nur das Entrepot. Allein der Überschuß an geliefertem Gespinst über den Bedarf seines Arrondissements geht ans Magazin, wenn nicht zum Nachbarentrepot oder zum Export.

Das Magazin ist mehr Lager für die feineren Tabaksorten, die „fabrizierten Tabake", ferner für den Hauptexport[2] und schließlich für die Reservevorräte zur Verhütung von Mangel infolge Mißwachs, Feuer- usw. Schaden, Kriegsbedarf. Es wird daher in den Provinzialhauptstädten neben dem Magazin ein besonderes Entrepot für den Bedarf der Stadt und Umgegend angelegt oder wenn nicht, doch von ersterem buchmäßig getrennt.

Alle Entrepositeurs stehen aber in regelmäßiger Verbindung mit ihrem Magazininspektor durch die Einzahlung der Gelder. Die Zahlungsweise ist zweifach: entweder bezahlt der Entrepositeur seine Entnahmen aus dem Provinzialmagazin — das Wünschenswerte — bar, liefert auch vierzehntägig seine Überschüsse ab, oder er stellt Kaution und entnimmt auf Kredit. Da die Eindeckung des Entrepots mit Tabaken nicht immer proportional den Entnahmen der Kleinhändler sein kann, sondern z. B. für den Winter größere Vorrathaltung erforderlich, wird der Entrepositeur, der eigenes Kapital in sein Lager stecken muß,

---

[1] Überhaupt ist mit dem Provinzialdirektor und dem Magazininspektor und deren Bureaubeamten die eigentliche Behördenorganisation nach unten abgeschlossen. Denn Entrepositeurs und Distributeurs kontrahieren wie Pflanzer, Spinner (und eventuell Fabrikanten) formell freihändig mit der T.-A.

[2] Später wurden besondere Exportentrepots angelegt.

zeitweise Kredit nehmen, auch um die gewöhnlichen Landtabake, die ihm die Spinner seines Arrondissements liefern, bezahlen zu können.

Der Magazinspektor zahlt in die Zentralkasse monatlich — möglichst durch Kreditzahlmittel, Wechsel oder Bankzettel.

Trotz dieser Schichtung des Kassenwesens steht aber dem Magazininspektor kein Aufsichtsrecht über den Entrepositeur zu. Gegenüber der Zentralverwaltung sind beide auf gleiche Stufe gestellt in der Einrichtung der Rechnungskontrolle.

Diese — mit das Bedeutendste des Organisationsentwurfes der Regisseure — ist nun freilich ein ungeheures Gebäude von Papier (es besteht aus 17 laufenden Konten, 51 Registern, 29 monatlichen Etats), das uns in seiner Art etwas schwerfällig scheint, sonst aber nicht sonderlich auffällt; für jene Zeit war sie aber ein großer Fortschritt, weil sie erst ermöglichte, alle Bewegungen von Geld und geldwertem Material minutiös zu verfolgen und damit nicht nur die Treue der Beamten zu erweisen — dazu ist erst wieder die persönliche Kontrolle erforderlich — nein, vor allem die straff zentralisierte Administration des Monopols zu ermöglichen. (Wir sahen die hilflosen Greise in der Fermedirektion zu Berlin sitzen — absolut ohne Kontakt mit den Departements. Die Provinzialdirektoren handelten vollkommen selbstherrlich, jeder nach seinem Gutdünken; denn die phrasenhafte Instruktion legte nur die allgemeinsten Obliegenheiten fest.)

Das Novum war nun, daß die mangelnde Verbindung zwischen Zentrale und Provinz hergestellt wurde, ohne daß der Schwerpunkt der Verwaltung hinausgerückt zu werden brauchte, wie Calzabigi es proponiert hatte, auch ohne Vermehrung der Beamten, noch nach Art des altpreußischen Beamtentums durch die Autorität und den vielstufigen Zug der Instanzen — das wäre bei dem neuen Typ der am Ertrag interessierten Finanzbeamten durchaus nicht angebracht gewesen — sondern nur durch das Mittel der Comptabilité.

Sie orientiert die G.-T.-A. gleichzeitig über zweierlei: 1. Über das Verhältnis von Produktion zum Konsum, d. i. über die Bedarfsdeckung, deren absolute Größenänderung — und somit über das volkswirtschaftliche Gedeihen der Organisation; 2. über die Relation von Umsatz und Gewinn, d. i. über die Kostendeckung, die privatwirtschaftliche Rentabilität der Administration.

Mittels dieser monatlich eingehenden Zahlen konnte die Zentralleitung die Bewegung jedes Pfundes Tabak, jedes Talers verfolgen und hatte dadurch die Regelung von Produktion und Vertrieb und deren Anpassung an Bedarf und Nutzen in der Hand. Wir machen

uns das durch einen flüchtigen Aufriß der Einrichtungen anschaulich.

Magazininspektor und Entrepoſeur ſchaffen nämlich die Elemente dieſer Rechnungskontrolle; das ſind laufende Konten, die für jedes Individuum geführt werden, das mit dem Monopolunternehmen in einem Kontraktverhältnis ſteht.

Die erſte Buchung betrifft natürlich die Pflanzer und geſchieht auf Grund von deren Deklarationen, die ſie bei ihrer Ortsbehörde unter Eid angeben müſſen, jährlich zweimal: im Frühjahr über die bepflanzte Fläche, im Herbſt über den Ernteertrag. Dieſe Erklärungen werden dem Magazin oder Entrepot eingeſandt und danach von dieſen die Pflanzenkonten belaſtet. Um die Bewegung der geernteten Materialien verfolgen zu können, müſſen nun den Spinnern die nächſtgelegenen Pflanzungen und abzuholenden Quantitäten angegeben und ihnen Erlaubnisſcheine zu deren Wegſchaffung ausgeſtellt werden. Der Tabak wird den Bauern in getrocknetem Zuſtande von den Spinnern abgekauft. Mancherorts führen ihn die Produzenten zu Markte.

Da die Tabakſpinnerei ein ſtädtiſches Gewerbe iſt, muß jeder Rohtabak in die Städte kommen, die Akziſe und die Wage paſſieren. Dieſe Kontrollſtellen benutzt nun die T.-A. für ihre Zwecke. Die betreffenden Beamten müſſen geſonderte Regiſter für die eingehenden und gewogenen Tabake führen und allabendlich Auszüge daraus an das Magazin liefern. Außerdem müſſen die Spinner ihre Päſſe mit dem Vermerke der Tor- und Wagekontrolleure verſehen, wieder ins Magazin zurückliefern und in beſonderen Kontobüchern, die in ihrer Hand bleiben, die übernommenen Mengen notieren laſſen. Nach dieſen beiden Belegen bucht der Magazinier (oder Entrepoſeur), entlaſtet die Pflanzenkonten, belaſtet die der Spinner.

Jedem Entrepot ſind beſtimmte Spinner zugewieſen, die ein für allemal dorthin zu liefern haben. Infolgedeſſen hat jeder ein laufendes Konto im Magazin. Dieſes wird bei Ablieferung der Geſpinſte wieder ausgeglichen, im Eingangsjournal des Magazins der entſprechende Betrag zugeſchrieben. Analog gelangen die feineren Tabake aus den Fabriken ins Magazin. Auch jede Fabrik hat ihr Kontokorrent. Der Magazinier führt je ein Journal für die Geſamtein- und Ausgänge an Waren. Im Magazin geſchieht erſt die eigentliche Bewertung und entſprechende Stempelung, vielleicht auch Packung der Tabake. Daher bucht dieſe Beſtandsänderungen der Magazinkontrolleur noch einmal nach Herkunft bzw. Beſtimmung in ſechs Regiſter geſondert. Alſo Eingänge von: Pflanzern, Spinnern, Fabrikanten beſchlagnahmten Tabaken,

anderen Magazinen, oder Privatiers, — Ausgänge an: Spinner, Fabrikanten, andere Magazine, Distributeure, Privatiers, Export. Außerdem führen beide zusammen das Lagerbuch getrennt nach Kontokorrenten für jede Sorte. Die letzteren Konten werden im Entrepot nicht geführt, weil hier nur ein Verwalter des Lagers vorhanden; die Tabake werden beim Ein- und Ausgange nur nach den drei Hauptmerkmalen gesondert: Roh-, Rauch und Schnupftabak registriert.

Der Entrepoſeur hat daneben noch ein Register für einkommende, konfiszierte Tabake und eines für ausgehende zum Export, endlich als wichtigstes ein Register für die Verkäufe an die Distributeurs; das letztere braucht nicht doppelt geführt zu werden, weil seine Kunden bar bezahlen müssen. Auch sie sind an ein bestimmtes Entrepot angeschlossen.

Wir stellen die bisher gewonnenen Konten noch einmal zusammen:

1. Laufende Rechnung für die Pflanzer,
2. „ „ „ „ Spinner,
3. Register für die exportierten Tabake,
4. „ der Ein- und Ausgänge,
5. „ „ konfiszierten Tabake,
6. „ „ Verkäufe an die Distributeurs.

Sind alle diese Bücher nun richtig gegeneinander abgestimmt, so geben sie in ihrer Gesamtheit in jedem Augenblick restlos Aufschluß über den Bestand an Tabaken in allen Stadien der Produktion und des Vertriebs. In jedem Arrondissement hat der Entrepoſeur sich diese Kenntnis monatlich durch Aufstellungen über Bestand, Versorgung und Verbrauch während des Monats zu verschaffen, die er dreifach ausfertigt, ein Exemplar an seinen Provinzialdirektor, ein zweites in das Administrationsarchiv sendet und das dritte als Beleg für die Jahresinventur aufbewahrt. Ebenso der Magazinier. Seine Register sind:

1. Journal der Eingänge,
2. „ „ Ausgänge,
3. Lagerbuch,
4. Eingänge in sechs Registern,
5. Ausgänge „ „ „
6. Laufende Rechnung für Pflanzer,
7. „ „ „ Spinner,
8. Exportregister,
9. Beschlagnahmenregister.

Die Register 6—9 kommen natürlich nur dann in Betracht, wenn das Entrepot der Provinzialhauptstadt mit dem Magazin vereinigt ist, wenn vielleicht auch nur in der Person des Magaziniers.

Jedenfalls vereinigen sich seine Aufstellungen mit denen der Entreposeurs der Provinz beim Provinzialdirektor. Dieser stellt sie zu Provinzialetats zusammen:

1. Situationsextrakt der Pflanzer, Fläche des bebauten Landes, Quantität der Ernte, Betrag der ausstehenden Lieferungen und Bestände,
2. Situationsextrakt der Spinner,
3. Extrakt der aus den Niederlagen verkauften Tabake und der Bestände, nach Sorten.

Diese Etats sendet er nach Berlin an den Plantationsdirektor, der nun die Gesamtnachweisungen für das ganze Monopolgebiet ausarbeiten läßt:

1. Rohtabakbestände der Pflanzer,
2. Bestände an rohem und gesponnenem Tabak der Spinner,
3. Tabakbestände und Verkäufe der Magazine,
4. Export,
5. Konfiskationen.

Man erkennt also leicht die Aufgabe dieser General-Kultur, -Spinnerei und Export-Direktion (Direction générale du Plantage, Filage et de l'Exportation). Der Direktor korrespondiert mit allen Beamten des Monopolgebiets über diese Materien, um die G.-T.-A. über das jeweilige Verhältnis von Anbau, Verarbeitung und Konsum namentlich des ordinären Landtabaks auf dem Laufenden zu erhalten. Diese kann danach die Resultate des Bureau de Correspondance mit den Statistiken vergleichen, namentlich mit der Bevölkerungszahl und den Standorten der Kultur, um Mißverhältnisse und deren Ursachen festzustellen: mangelhafte Versorgung, schlechte Qualität, Schmuggel, Mangel an Distributeurs, Schiebungen der Entreposeurs.

Entsprechend wird sie die erforderlichen Materialbewegungen zwischen den Provinzen veranlassen können, durch eine rationelle Preispolitik den Pflanzern und Spinnern gegenüber das Interesse der T.-A. mit deren Interesse, aber auch mit dem der anderen Zweige der Landwirtschaft (vor allem des Anbaues der wichtigsten Lebensmittel) auszugleichen. Betreffs des Exports gilt — entgegen der Manier der Pachtungskompanie — die erste Sorge dem heimischen Verbrauch. Es bestand übrigens gerade infolge der unsinnigen Betreibung der Ausfuhr durch die Kompanie ein Mangel sowohl an Roh- wie an fabrizierten Tabaken.

Im Pflanzungsbureau sammeln sich also alle Belege über diese Materien. Daneben führt es statt des Inspektors des Berliner Generalmagazins die laufenden Konten für die Berliner Pflanzer und Spinner

und verarbeitet statt des nicht vorhandenen Provinzialdirektors der Marken die Etats über die entsprechenden Konten, die die märkischen Entreposeurs an ihn einsenden.

Der Kulturdirektor faßt aber nur dies eine Bündel von Strahlen der Rechnungskontrolle in seiner Hand zusammen; seine Etats sind Extrakte aus den Materialkonten.

Nun müssen aber alle Magazininspektoren auch Geldkonten führen. Da sie nicht direkt mit den Pflanzern kontrahieren, so beginnt hier die Verrechnung mit den Spinnern. Diese haben mit jeder Lieferung eine spezialisierte Faktura einzusenden, die beim Eingang der Ware vom Inspektor und Kontrolleur bzw. vom Entreposeur unter Assistenz eines höheren Kontrollbeamten am Orte [1] verifiziert wird. Die Spinner müssen bar ausgezahlt werden und zwar erhalten sie den ausgelegten Rohtabakpreis plus Spinnerlohn plus Transportkosten. Für den Betrag wird Kassakonto erkannt, auch im Eingangsjournal wird er vermerkt. Im Magazin wird nach derselben Weise verfahren vom Inspektor und Kontrolleur; alle Eingänge müssen von Fakturen begleitet sein, auch die von Fabriken, anderen Magazinen, von Beschlagnahmen oder Importe, um für die Inventuren und Kontrollen als Belege zu dienen.

Analog werden alle Ausgänge dem Geldbetrag nach registriert. Da nicht alle Entreposeurs ihre Entnahmen aus den Magazinen bar bezahlen, ist für jeden ein laufendes Kreditkonto zu führen. Der Entreposeur braucht das nicht, weil er den Distributeuren keinen Kredit geben darf. Letztere können ihren Bedarf in beliebig kleinen Posten decken gegen bare Bezahlung der sogenannten Distributeurpreise, die 8—10 % unter den Detailsverkaufspreisen stehen.

Für den Entreposeur besteht die Tendenz, ihn in Kassengeschäften möglichst zu entlasten. Er braucht seine Einnahmen nicht im einzelnen nachzuweisen. Nur muß er monatlich einen Vergleichsetat zusammenstellen, der folgende Rubriken enthält:

Namen der Städte seines Arrondissements.
Deren Entfernungen vom Entrepot (sollen nicht über 3—4 Meilen betragen).
Zahl ihrer Einwohner.
Zahl ihrer Distributeurs.
Verkaufssumme im laufenden Monat.
Verkaufssumme im entsprechenden Monat des Vorjahres.
Mehrung der Verkaufssumme eventuell
Minderung der Verkaufssumme.
Gründe der Differenz.

[1] Nur in dessen Gegenwart darf der Entreposeur überhaupt Tabaklieferungen annehmen.

Dieser Etat geht ans Berliner Archiv und an den Provinzialdirektor, der den entsprechenden Provinzialetat an das Bureau de Comptabilité schickt. Analoge Aufstellungen bestehen nicht für den Magazinier. Um so komplizierter ist dessen Geldverrechnung im übrigen: er hat ein fünfteiliges Einnahme- und ein zwölfteiliges Ausgaberegister zu führen, nämlich:

1. Einzahlungen aus den Entrepots,
2. Einnahmen aus Einfuhrscheinen, die an Privatleute erteilt werden gegen Nachschuß,
3. Einnahmen aus Stempelung von Tabaken, die im Besitz von Privatleuten sind,
4. Einzahlungen von Bußen verurteilter Defraudanten,
5. Außerordentliche Einnahmen (Agio, Zurückzahlung von Vorschüssen, Diskontgewinne usw.).

Das Ausgaberegister:

1. Auszahlung von Überschüssen in die Berliner Generalkasse,
2. Tabakankäufe (Importe),
3. Fabrikationskosten,
4. Tabaktransportkosten,
5. Geldtransportkosten,
6. Gehälter,
7. Mieten und Reparaturen,
8. Auszahlung von Anteilen an den Geldbußen,
9. Honorare an Justizbeamte,
10. Kleine ordentliche Ausgaben (Holz, Licht usw.),
11. Außerordentliche Ausgaben (Siegellack, Druckkosten, Papier, Agio, Diskontverluste, Gratifikation),
12. Gewinnanteile (Remisen) an die Entrepositeurs am Mehrertrag über die Fixation.

Aus diesen Registern werden monatlich Auszüge gemacht, die die Gesamtumsätze aller einzelnen Konten enthalten und nebst einer Zusammenstellung über den Stand der Kreditkonten direkt an das Bureau de Comptabilité, ein Duplikat ans Administrationsarchiv geschickt, ein drittes bleibt als Beleg im Magazin.

Das Bureau Général de Comptabilité (Generalverrechnungsbureau) ist später mit dem Korrespondenzbureau kombiniert worden, weil sich zeigte, daß die Hauptmenge der Verwaltungsakte ins Gebiet der Verrechnung oder in das der technischen Leitung (Materialbeschaffung) fiel. Auch der Plan Général zieht eine solche Vereinigung in Erwägung; doch behält er das Bureau bei zur begrifflichen Trennung der Funktionen und wir wollen ihm darin folgen.

Der Direktor dieses Bureaus läßt zunächst jeden Monatsbericht eines Provinzialeinnehmers (der ja mit dem Magazininspektor identisch

ist) oder des Berliner Generalkassierers in ein laufendes Konto eintragen; ein ebensolches wird für jeden Entreposeur nach den direkt eingehenden Monatsetats geführt; auch jede Fabrik hat hier ihr Geldkonto.

Endlich wird auch hier ein Register der Tabaksbestände aller Magazine in einem laufenden Konto für jedes geführt, also auch Materialkonten.

Drei Etats werden aus allen diesen Registern zusammengestellt:

1. Ein vergleichender Generaletat aller Erträge nach Entrepots und Magazinen eingeteilt — nebst den Spannungen zwischen Roh- und Reineinnahmen;

2. Zusammenstellung der Kassensituationen nach Entrepots und Kassen: Ausgaben, Einnahmen, Kassenbestände, Vorauszahlungen und Rückstände;

3. Zusammenstellung der Verkäufe und Bestände am Ultimo in allen Magazinen, Entrepots und Fabriken. Dieser Etat muß für jede Provinz gesondert aufgestellt werden, weil er sonst zu umfangreich wird. Die Endsummen der Departements werden dann noch einmal zusammengefaßt.

Hier werden im Grunde Materien noch einmal behandelt, die schon ins Plantagenbureau gingen; aber doch nach ganz anderen Gesichtspunkten, wie wir bereits in den allgemeinen Bemerkungen über die Rechnungskontrolle sagten. Das Bureau de Plantage vergleicht die Produktionskräfte des Unternehmens mit der Konsumkraft des Volkes; hier soll die Gesamtrentabilität ermittelt werden durch Summation der Betriebskoeffizienten aller Teile und Teilchen des Unternehmens, dann deren Ertragsschwankungen (in 1), an den Kassen- (in 2) und Lagerverhältnissen (in 3) gemessen werden, um diese immer mehr zu vervollkommnen.

Das Bureau de Comptabilité wurde, wie gesagt, später aufgehoben und infolgedessen mußte der Schwerpunkt der Rechnungskontrolle wieder etwas aus dem Zentrum verschoben werden, der Provinzialkassenrendant dem Provinzialdirektor unterstellt werden, der nun auch die monatlichen Kassennachweise von ersterem empfing und mit denen der Entreposeurs zu Provinzialkassenetats zusammenstellte in

1. einem Haupt-Situationsextrakt und

2. einem Comparaisonsextrakt, d. h. einer Vergleichung des Monats mit dem entsprechenden des vergangenen Jahres: 1. nach dem Brutto-, 2. nach dem Reinertrag.

Diese Provinzialzahlen wurden dann nur mechanisch zusammengestellt im Korrespondenzbureau.

Aber schon früh wurde dem Ganzen ein neues oberstes, außerordentlich scharfes und aktives Kontrollorgan aufgepfropft: der König

selber. Er begann 1768 mit dem Einfordern von dreimonatlichen Kassenabschlüssen[1] und es mußten ihm drei Etats aufgestellt werden:

1. eine Vermögensbilanz,
2. ein spezialisierter Ausgabeetat,
3. die Kassenbestände.

1775[2] verlangte der König noch eingehendere Nachweise, nämlich viertel- und halbjährliche Vergleichsetats mit diesen Rubriken:

Inländischer Absatz
Ausländischer Absatz
Reineinnahme
Export von Rohtabak
} Vergleich derselben mit den vorjährigen desselben Quartals bzw. Semesters
Gründe der Differenzen.

Endlich verbesserte der Direktor Flesche diese Aufstellungen im Jahre 1786[3], indem er folgende Aufstellungen hinzufügte:

1. Ausgabe für
   den Verbrauch an
   Zeitiger Vorrat an
   Künftiger Bedarf an
   } virgin. Tabak;
2. Dieselben Angaben für den Landtabak;
3. Verkauf von fabriziertem Tabak und Einnahme dafür;
4. Bilanz;
5. Zusammenstellung des Bedarfs an allen Sorten bis zum Jahresschluß;
6. Zusammenstellung der Vermögenswerte:
   Kassa,
   Wert der Vorräte,
   Außenstehende Gelder.

Der König hat, wie wir sehen werden, dies tote Zahlenwerk stets zum Ausgangspunkt einer höchst lebendigen persönlichen Kontrolle zu nehmen und durch sein tiefes Eindringen in die Materie zu verhindern gewußt, daß es sich von der Wirklichkeit allzusehr entfernte, ein Vorzug, den man der sonstigen Wirtschaftsstatistik der Zeit nicht nachrühmen kann.

3. Kultur, Spinnerei, Fabrikation und Verschleiß.

Der Tabaksbau ist das Sorgenkind der T.-A. immer gewesen. Das soziale Postulat Friedrichs, ihn zu erhalten und zu fördern, stand in vielfältigem Gegensatz zu den Maßnahmen der Ausgestaltung seines Finanzregals.

---

[1] Kabinettsordre vom 8. März 1768 an Horst, Minüten.

[2] Kabinettsordre vom 9. November 1775 an Maguſch, Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabaksachen A, Tit. I Nr. 1.

[3] Kabinettsordre vom 26. Dezember 1783 an die G.-T.-A., Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabaksachen A, Tit. I Nr. 1.

Vor allem zu Beginn der Administration mußte, nachdem die Ferme die Sache vollständig verfahren hatte, es für die Regisseure schwer sein, die Tabakgewinnung in ihr System einzugliedern, da der Rohstoff sich so gar nicht in feste Normen sowohl qualitativ wie quantitativ bringen ließ. Es kann daher nicht wundernehmen, daß die Regisseure wohl die Urproduktion wie die Verarbeitung aus ihrer straffen Gliederung ausschlossen. Der Plan Général gibt dafür folgende gewichtige Gründe an:

„Die beträchtlichen Auslagen, die Verluste durch Eintrocknen der Ware (déchet), die Kosten der Unterbringung und die Anstellung so vieler Leute, die zur Wartung des Rohtabaks nötig sind, sind Nachteile, die die Administration davon abhalten müssen, sich selbst mit dem Ankauf der rohen Blätter und deren Lieferung an die Fabrikanten und Spinner zu befassen. Die Administration wird Auslagen und Unkosten sparen, wenn man den letzteren gestattet, sich direkt bei den Bauern zu versorgen."

Wir sahen, daß die Administration diesen Vorgang durch eine komplizierte Rechnungskontrolle außer der persönlichen Kontrolle durch die Provinzialkontrolleure usw. zu regeln versuchte und dabei die Hilfe der Ortsobrigkeiten (bei den Deklarationen) in Anspruch nahm. Daran, und daß entweder die Spinner oder die Pflanzer die Kapitalauslagen, die die Administration ersparen wollte, hätten tragen müssen, scheiterte die Durchführung des Vorschlags.

Die Tabaksbauern mußten die Ernte so bald als möglich verkaufen, um zu Gelde zu kommen. — Nur wenige Spinner aber waren vermögend, große Vorräte zu halten, und es begann eine schlimme Ausbeutung der armen Meister durch die kapitalkräftigen, die die Tabake aufkauften. In ganz armen Gegenden aber klagten die Pflanzer, daß ihnen ihre Ernte nicht abgenommen würde.

Glücklicherweise für die Regisseure war die 66er Ernte gering, dazu die Magazine leer; es fehlte an Tabak; man mußte sogar aus dem Ausland welchen kaufen. Dieser Umstand mag die Administration auf den Ausweg gebracht haben, den sie nun einschlug. — Eigene Magazine zu halten, war nach dem Plan Général nicht ihre Meinung. Daher schlossen sie einen Kontrakt mit einer Gesellschaft von Kaufleuten — einer „Compagnie von Edelleuten, Christen und Juden", sagt Büsching[1] — die: „Hauptmann Baron v. Hollwede & Co." firmierte und die diese Blätterlieferung übernehmen sollte. Zunächst scheint ein Kontrakt (im Februar 1768) nur für die Marken ab-

[1] A. F. Büsching, Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Rekahn. Frankfurt und Leipzig 1780.

geschlossen zu sein; am 9. April wurde er auch auf Pommern und Magdeburg ausgedehnt. Die Provinzen Preußen und Schlesien blieben außerhalb. In Preußen bestand damals gar kein Anbau; in Schlesien aber lagen die Verhältnisse ganz anders: die geringe Kultur war ziemlich zentralisiert um Ohlau und Neumarkt. Die Tabakbauern ließen ihre Ernte selbst verarbeiten durch Störer. — Übrigens waren es meist Städter, die Tabak bauten. Gewerke und Spinnerprivilegien gab es nicht.

So war es ein Leichtes, hier Spinnereien anzulegen oder die vorhandenen weiterzuführen. Der meiste Bedarf aber wurde aus der Mark eingeführt, wie es schon vor dem Monopol der Brauch war; denn das schlesische Kraut war recht geringwertig. Die Tabakernten hatten die Spinnerei-Entrepreneure zu übernehmen und zu verarbeiten, zum Teil für eigene Rechnung. —

In den Stettiner Akten ist nun ein Bruchstück des Pommerschen Vertrags mit der „Blättercompagnie" erhalten[1]:

„Da aus der Erfahrung bekannt, daß zeithero die Tabaksplantationen darum im Herzogtum Pommern negligieret worden, weil die Tabaksplanteurs nicht zu allen Zeiten, wenn es ihre Umstände erforderten, Abnehmer ihrer gewonnenen Blätter gefunden und verschiedenen Zunötigungen der zum Teil unruhigen Tabaksspinnermeister unterworfen gewesen, die . . . Tabaksspinnergewerke auch die bittersten Klagen geführt, daß die Planteurs in Ablieferung ihrer Tabake Sr. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehlen nicht gehörige Folge leisteten, als ist zur Abstellung vorerwähnter Beschwerden von einer kgl. G.-T.-A. das Etablissement eines Generaltabaksblätter-Magazins nötig gefunden . . ."

1. „Machet Entrepeneur sich anheischig, sämtliche im Herzogtum Pommern eingeerntete Tabaksblätter aufzukaufen, dazu 6 nachstehende Entrepots zu etablieren und aus denselben die in Pommern befindlichen Tabakspinner mit rohen Blättern zu versehen, und läßt die G.-T.-A. geschehen, daß, wenn Planteurs die Blätter an ihn geringer als die von einem hohen Generaldirektorium festgesetzten Epoquenpreise besagen, verkaufen wollen, deßfalls vom Entrepeneur mit denselben Kontrakte geschlossen werden können, jedoch muß hierbei nicht der geringste Zwang sein und die Einrichtung solcher Kontrakte dahin geschehen, daß denen Planteurs der Einwand einer Expressung nicht zu statten kommen könne . . ."

3. „Alle in der Provinz Pommern befindlichen Planteurs sind schuldig, ihre eingeernteten Blätter an das nächstgelegene Magazin abzuliefern, und verstehet sich von selbst, daß, wie bereits Art. 2 erwähnet, der Herr Entrepreneur die Planteurs vorzüglich an das denenselben nächstgelegenen Magazin oder an Tabaksspinnermeister zu assignieren, damit es denen Planteurs leichter gemacht und der Entrepreneur ebenfalls sein bestes in Ansehung der Einkaufspreise bewirken kann, jedoch auf solche Art, daß keine Beschwerden von denen Planteurs geführt werden dürfen, bewerkstelligt werden muß. Denen Planteurs ist aber

[1] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI Generalia. Abt. Miscellanea, Nr. 127.

nicht erlaubt, ihre Blätter an anderen Orten, als wohin sie von dem Entrepreneur assignieret sind, verkaufen zu dürfen . . ."

7. „Der Entrepreneur ist alle Blätter abzunehmen schuldig, und wenn er sich nicht eines besseren vergleiche," zu den Epoquenpreisen[1]. Die G.-T.-A. darf keinerlei Blätter kaufen, auch nicht die Spinner.

8. Bisher haben die Spinner selbst mit den Planteurs kontrahiert. Die Blätterkompanie übernimmt diese Kontrakte, wenn die Preise nicht zu hoch, und gibt den Spinnern ihr Handgeld wieder.

11. Die Blätter werden den Spinnern nur auf Assignationen der Provinzialdirektoren aus den Blättermagazinen verabfolgt.

13. Alle zu Markt kommenden Blätter werden den betreffenden Magazinen überwiesen; wo solche nicht sind, darf kein Tabak verkauft werden.

14. Die Blätterkompanie tritt in die Rechte der G.-T.-A. ein: Zoll- und Akzisefreiheit, Einquartierungsfreiheit der (Magazin-) Häuser; nicht frei ist sie vom Pferdezoll, von Dammgeldern und adeligen Zöllen, die von den Planteurs zu tragen sind.

15. „Falls die Planteurs sich einfallen lassen sollten, die Blätter teurer, als die vom General-Direktorio festgesetzten Epoquen betragen, verkaufen zu wollen, oder aber des Verkaufs sich gänzlich weigern, so verspricht die G.-T.-A., bei dem General-Direktorium oder den Gerichtsobrigkeiten prompt Assistance zu bewirken."

16. Ohne Vorwissen des Entrepreneurs darf kein Export geschehen; der Entrepreneur ist aber zur Lieferung für den Export gegen Barzahlung verpflichtet.

24. Der Entrepreneur darf Ankäufer, so viel er will, im Lande umherschicken. Verkäufe müssen quittiert und dem Provinzialdirektor angezeigt werden (für die Rechnungskontrolle). — Wenn Planteurs vom frühzeitigen Verkaufe zurücktreten und zu späteren Epoquenpreisen verkaufen wollen, so muß die G.-T.-A. die Kompanie gegen die Planteurs schützen.

30. Der Kontrakt läuft 6 Jahre bis zum 1. November 1774. Die Kompanie hat das Vorrecht bei einem Neuabschluß." —

Die Rechtfertigung im Eingang dieses Kontraktes verschweigt die eigentlichen Gründe, die zu dem Schritte geführt haben[2]. Das Bedenkliche aber ist der konkrete Inhalt des Vertrages: Die Handelsgesellschaft erhält ein vollständiges Aufkaufsmonopol, die Tabaksbauern werden ihr vollkommen ausgeliefert. Freilich sind „Epoquenpreise[3]" festgesetzt. Die Epoquen waren:

1.	Vom	1. Nov.	bis	1. März;	Preis	3	Tlr.	9	gr. pro Ztr.
2.	„	1. März	„	1. Mai;	„	3	„	19	„ „ „
3.	„	1. Mai	„	1. Juni;	„	4	„	9	„ „ „

Übrigens waren in den verschiedenen Gegenden die Preise nicht die gleichen, wohl aber die Preisabstufungen, die sich aus dem Grad

[1] Vgl. unten.
[2] Vgl. oben.
[3] Vgl. S. 4.

der Eintrocknung in den drei Zeitabschnitten ergaben. Aber der Entrepreneur konnte sich ja zu viel geringeren Preisen — ohne Zwang natürlich! — mit den Planteurs vergleichen. Wie das? — Ganz einfach: Die angestellten Aufkäufer zogen im Lande umher, während der Tabak noch im Felde stand, und boten Vorschüsse darauf, die den immer geldbedürftigen Bauern nur zu gelegen kamen und sie zu jeder willkürlichen Preisstellung gefügig machten. Aber abgesehen davon ist ja das Gewicht bei den Rohtabaken ungemein schwankend nach dem Feuchtigkeitsgehalt; bei der relativ geringen Schwere ist auch die Verschnürung der Bunde mit Strohseilen von Einfluß. Da wurden natürlich von den allmächtigen niemandem verantwortlichen Kompagniebeamten beliebig Abzüge gemacht; der Willkür war Tür und Tor geöffnet. Freilich wurden später Kontrolleure als Sachverständige bei der Blätterabnahme von der Administration bestellt, die Pflanzer zu schützen gegen Übervorteilungen[1]; aber der praktische Wert der Maßregel war doch gering. — Auch die Spinner klagten, daß ihnen die zuwiegenden Beamten falsches Gewicht gäben und schlechte Bunde mit unterschöben. —

Der Gewinn der Kompagnie wurde auf eine eigenartige Weise festgesetzt: Den Bauern wurde der Zentner zu 120 Pfund berechnet, den Spinnern aber bei der Ausgabe zu 110 Pfund. Transportkosten hatten Pflanzer und Spinner zu tragen. Die obige Berechnungsweise bedeutet eine Preisdifferenz von $8\frac{1}{3}$ % oder pro Zentner 6 Groschen; doch ist der Gewinn geschmälert um den Gewichtsverlust des Tabaks während der Lagerung im Kompaniemagazin; allerdings kann letzterer durch Wiederanfeuchten verringert werden.

1776 wurde der Gesellschaft ein Gewinn von 6000 Talern jährlich nachgerechnet. Das wäre auf das nach dem unten folgenden Immediatberichte[2] v. d. Horsts erforderliche Kapital von 190 000 Talern der bescheidene Satz von $3\frac{1}{6}$ %, ist aber recht unwahrscheinlich. Der Minister gesteht ihr offiziell 6 % zu, meint aber selbst, daß sie ihren Profit bedeutend erhöhen könne:

„Anliegend über das Etablissement des Blättermagazins, so ist selbiges wohl an und für sich nützlich, weil der Landmann seinen gewonnenen Tabak gleich zu Gelde machen kann, der Spinner aber sich nicht in großen Vorrat setzen darf[3], und weniger Defraudationen mit rohen Blättern geschehen können, je eher sie aus den Händen des Landmanns kommen. Es ist auch das zugestandene Benefice von 6 % nicht zu hoch. Nur ist die Administration durch

[1] Kabinettsorder vom 27. Dez. 1773 an Maguſch, Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Bedeutet: braucht.

den Kontrakt in ihren Arrangements mit den Spinnern etwas genieret und ist auch derselben lästig, daß sie die Vorräte, so jährlich ultimo Okt. bleiben, mit 5 % Zuschuß übernehmen muß; . . . Da übrigens der Planteur von jeher gewohnt ist, bei dem Verkauf seiner Tabake sich reichliche Abzüge an Gewichte gefallen zu lassen, und der Uckermärker, um die kostbare Reise nach Berlin zu ersparen, am Preise des Tabaks ein Beträchtliches fallen läßet, wenn er nach Stettin oder Oderberg liefern darf, und mancher Landmann später abliefert und auch bis dahin den Déchet[1] übernimmt, wenn er in Abschlag der Zahlung etwas im voraus erhält, so mag der Profit, welchen sich die Kompanie durch ihre Ökonomie noch über die 6 % verschafft, beträchtlich sein. Indessen, da nicht nur der Kontrakt gehalten werden muß, so wie es auch der Administration an einem Fonds, der 190 000 stehen müßte, fehlet, so bleibt nur übrig, mit der Blätterkompanie es dahin zu arrangieren, daß die Blätter nach ihren verschiedenen Qualitäten separiert in den Magazinen gepackt werden müssen, daß die Administration von jeder Sorte, wie es sich am besten schicket, verbrauchen lassen kann und daß die Kompanie nach Orten, wo die Spinnerei stärker betrieben werden soll, mehrere Ablieferungen disponiere . . ."

V. d. Horst scheint übrigens der verantwortliche Redakteur des Vertrages gewesen zu sein; wenigstens verteidigte er die Einrichtung mit beredten Worten auch in dem Immediatbericht vom 26. Januar 1770[2]:

„Dahingegen muß allerunterthänigst vorstellen wie der Fonds der Blätter-Compagnie nicht imaginär ist, sondern notwendig erfordert wird, weil in den ersten Monaten des Jahres fast alle Blätter zu Markte kommen, von der T.-A. aber nur wöchentlich und monatlich denen Lieferanten abgenommen werden, wodurch fast der Vorschuß von einem Ende des Jahres bis zum anderen [in der Ware] erhalten wird. Gegenwärtig sind ca. 24 000 Ctr. alleine in Berlin, welche dem Landmanne gleich bezahlt worden. Dieses hätte nicht geschehen können, wenn die Blätterlieferanten nicht vorhanden gewesen oder Ew. Kgl. Maj. einen großen Fonds dazu hergeben wollten. Von dem Planteur können auch Ew. Maj. niemals mit Vorteil kaufen, weil die Preise festgesetzt sind, und wenn in Allerhöchst dero Namen davon abgedungen würde, solches den Planteur notwendig dacouragieren muß, und den Hauptendzweck behindert, die Pflanzung im Lande zu vermehren.

Wenn Ew. Kgl. Maj. auf Dero Rechnung alle Blätter im Lande einkaufen und in Magazinen bis zum Gebrauch asservieren lassen, so wird solches ungemein viel Leute kosten und Bodenmiete erfordern, so der Lieferante ersparen kann, wenn er selbst die Aufsicht und Arbeit anordnet; niemand kann auch für die Gefahr bei einer so verderblichen Ware einstehen."

Auch die späteren Verwaltungen verlängerten den Vertrag der Gesellschaft: erst 1774 auf 2 Jahre, dann immer jährlich bis zum Ende des Monopols, trotzdem das Bestehen der Kompanie vom König und von den Administrateuren oft als lästig empfunden wurde[3].

[1] Bedeutet: Eintrocknungsverlust.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, A Tit. I, Nr. 3.

[3] Vgl. auch Rödenbeck, Bd. I, S. 359. Brief des Kabinettsrats Stellter an Maguſch.

Mehrmals wurden Anläufe gemacht, sie zu ersetzen durch eine eigene Organisation[1]. Aber man traute sich doch nicht die kaufmännische Gewandtheit zu, das Geschäft zu übernehmen. So berichtete Maguſch vm 6. Mai 1774 an den König[2]:

„Es gehen am letzten Okt. a. c. die Kontrakte zu Ende, welche in der Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg wegen Haltung der Magazine von Landtobaksblättern mit dem Baron v. Hollwede & Co. geschlossen gewesen sind. Ew. Kgl. Maj. haben zwar in anno 1770 zu äußern geruht, daß die G.-T.-A. diese Magazine selbst übernehmen solle, sobald der dazu erforderliche Fonds zu erübrigen sein werde. Es würde auch die Adm. in Absicht auf Arrangements wegen der Tabakskultur und der Tabakspinner freiere Hände haben, wenn sie selbst den Tobak den Planteurs abnehmen könnte. Daß aber dadurch ein Beträchtliches am Gelde erspart werden würde, kann nicht nachgewiesen werden, weil kein stärkeres Benefice den Entrepreneurs in ihren Kontrakten bewilligt ist, als den Kosten proportionierlich ist, welche außer den Zinsen von dem anzuwendenden Kapital auf die Aufbehaltung und Aufwartung einer Quantität von 60 bis 80000 Ctr. Tabak erfordert werden, in Betracht dazu, da die Blätter nicht hoch über einander gepackt werden können . . ., in vielen Orten viel Bodenraum und viele Offizianten und Arbeiters nötig, auch allerlei Abgänge und Verlust unvermeidlich sind . . . Bei dieser Lage der Sache, und weil auch die G.-T.-A. durch Übernehmung der Landtabaksmagazine ein weitläuftiges Geschäfte, so viele Attention erfordert, mehr bekommen würde, tragen wir alleruntertänigst darauf an, daß die bisherigen Kontrakte . . . prolongieret werden dürfen."

Ähnlich sagt er in einem Immediatbericht vom 8. Oktober 1779[3]:

Zur Übernahme der Magazine sind 195000 Tlr. nötig; soll dieses Kapital mit 5% verzinst werden, so kann ein Profit nicht nachgewiesen werden. Auch erfordert der Nachteil des Eintrocknens der Blätter eine schwierige Kalkulation; es fehlt der G.-T.-A. an Erfahrung, weil von vornherein der Blättereinkauf verpachtet war. Ein Schluß von den preußischen Verhältnissen ist nicht möglich: zwar ergibt sich aus den Rechnungen, daß dort das Schwinden des Gewichts nicht so bedeutend ist, als den hiesigen Entrepreneurs zugute gerechnet wird; doch sicher ist, daß die Tabake in den verschiedenen Provinzen sich verschieden verhalten. Der größte Vorteil wäre der einer besseren Ablieferung, so daß die Tabake nach Qualitäten sortiert würden; auch wäre es besser, daß jede Dorfschaft ihre Ablieferungsstelle angewiesen bekomme, während die Entrepreneurs ohne Unterschied der Sorte da abnehmen, wo sie den Bauern das meiste abziehen können wegen der näheren Anfuhr.

Es geht aus allen diesen Auslassungen immerhin hervor, daß man auch nicht den rechten Willen hatte, die Kompanie aufzu-

[1] Kabinettsorder vom 28. Juni 1777 an Maguſch und vom 7. Aug. 1779 an denselben. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, A Tit. I Nr. 1.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A Tit. I Nr. 3.

[3] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

lösen. Das ist zurückzuführen auf die gewichtigen Einflüsse vielfach hochgestellter Interessenten der Kompanie. So bat die Witwe des Gründers, Barons von Hollwede, Frau Elisabeth von Humboldt, den Minister von Schulenburg-Kehnert 1786 bei seinem Antritt des Präsidiums der G. T. A. um Wahrung ihrer Interressen bei der Kompanie, als der König gerade Schulenburg, deren Auflösung zu erwägen, aufgegeben hatte[1].

Übrigens hatte die Blätterkompanie schon früher die offenbar unrentablen Plätze wie Burg bei Magdeburg der T. A. überlassen, wie aus einer Eingabe des dortigen Spinnergewerks von 1783 hervorgeht.

Die Blätterkompanie tat also weiter nichts, als ihr Kapital alljährlich der T. A. vorzuschießen gegen hohen Zins und Unternehmergewinn. Was die Spinner an Tabaken nicht während des Jahres assigniert bekamen, mußte am 1. November von der Administration mit 5 % Preisaufschlag abgenommen werden. Dieser Betrag war zu Zeiten recht bedeutend, so:

1769/70: 19788 Ztr. 83 Pf.
1775/76: 17792 „ 104 „ und gar
1776/77: 37330 „ 4 „

Der Hauptmangel aber war doch die Bedrückung der Bauern, die sich infolgedessen schadlos zu halten suchten durch Vermehrung des Gewichts ihrer Lieferungen durch Wasserzusatz, Einschnürem von anderem Kraut und Verunreinigungen des Tabaks mit Sand etc. Die Folge war neben stetem Unfrieden bei der Abnahme (Vernichtung ganzer Transporte) der qualitative Niedergang der Tabakskultur. Die Kompanie nahm sich nicht die Mühe, nach Qualitäten einzukaufen und zahlte nur einen Preis; also hatten die Pflanzer gar kein Interresse daran, hochwertiges Gut zu bauen.

In Schlesien, wo wie gesagt, der Einkauf durch Spinnereientrepreneurs direkt besorgt wurde, war es natürlich nicht besser.

Der Tabaksbau wäre auch in den ersten Jahren der Administration wahrscheinlich ganz zurückgegangen. 1767 pflanzten die Bauern nur geringe Mengen Tabak für ihren eigenen Bedarf. Diese Zwergpflanzungen mußten daher überhaupt verboten werden[2]. Im übrigen

[1] Vgl. S. 315. Damals verwendete sich auch der Prinz von Preußen in einem eigenhändigen Schreiben bei Schulenburg für die Frau v. Humboldt, während er wenige Wochen später demselben Minister die Aufhebung der ganzen G.-T.-A. anbefahl und ihn ob seiner Weigerung in Ungnade entließ.

[2] Kabinettsorder vom 11. Januar 1768 an die G.-T.-A., betr. Verbot der Tabakpflanzungen unter 1 Scheffel. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

aber mußte die Kultur mühsam aufgezogen werden[1]. Samen wurde verteilt, Unterricht in der Tabakskultur gegeben[2]; die Kammern mußten die Bedingung der Tabakskultur in bestimmter Ausdehnung in die neuabzuschließenden Domänenpachtkontrakte aufnehmen[3] — eine Anordnung, der die Kammern nachzukommen sich sträubten, weil sie eine erschwerende Kondition für die Pächter bedeute und auf die Pachtsumme drücke.

Aber trotz aller Mühen wäre es doch nicht gelungen, die Tabakskultur wieder hoch zu bringen, wenn nicht der amerikanische Krieg eine günstige Konjunktur im Exportgeschäft gebracht hätte. Es konnte sogar Rohtabak ausgeführt werden und der Ertrag der Administration hob sich in diesen Jahren zu ungeahnter Höhe. Um so schwerer war dann freilich der Rückschlag. 1781 war der Bedarf in Pommern 8000 Ztr., geerntet wurden 50 000.

Da begann denn eine Zeit der Kultureinschränkungen. Schon 1777 wurde eine Produktion über den Bedarf festgestellt. Aus Erhebungen der Landräte über die Ernten in guten, mittleren und schlechten Jahren in den verschiedenen Distrikten suchte man sich die Grundlagen für eine Regulierung des Anbaus zu schaffen. Es erhob sich aber ein allgemeiner Protest gegen diese Absicht, woran sich die Landräte[4] beteiligten; in langen Eingaben wiesen sie nach, daß der Tabaksbau die kleinen Leute mit den vielen Kindern erhalte; denn er beschäftige viele Hände in ungelernter Arbeit[5]. Auch gestatte er die Ausnutzung der Brache, schade also dem Getreidebau garnicht. Da übrigens dieser ganz unlohnend sei, bilde der Tabaksbau fast die einzige Einnahmequelle des Bauern. —

Man zögerte infolgedessen, eingreifende Maßregeln vorzunehmen; aber 1782 wurden die Erhebungen wiederholt. Vor allem in Pommern und Schlesien sollte der Anbau möglichst ganz unterdrückt werden, weil sie den schlechtesten Tabak lieferten. Es erfolgten eine Reihe von Verfügungen, deren erste den Bauern rieten, andere Pflanzen zu

---

[1] Verfügung vom 1. Juli 1767 an die Landräte, den Tobaksbau zu fördern. Breslauer Archiv, Rep. 14, P. A. VIII, Nr. 383 f.

[2] Breslauer Archiv, Kammerakten, Rep. 14, P. A. VIII, Nr. 383 f.

[3] Kabinettsorder vom 19. Juli 1768 und Zirkulare vom 24. Febr. 1770 in Korns Sammlung schles. Edikte.

[4] Vorstellung des Landrates von Massow vom 2. Februar 1778. Stettiner Kriegsarchiv Tit. XI Misc. Nr. 127. Ebenda Bericht der Kriegsrätin Fleischmann vom 24. Januar 1778.

[5] Vgl. S. 5.

bauen; die späteren drohten, daß der schlechte Tabak im Preise herabgesetzt würde. Endlich erschien am 26. Februar 1783 die folgende Verfügung[1]:

„Bedingungen, unter welchen in den Gegenden, wo der Tobaksbau betrieben werden darf, von den Planteurs Tobak gepflanzt und abgeliefert werden soll:

1. Da die Erbauung guter Blätter Leute erfordert, die solche gehörig abwarten können, ein Tobaksplanteur aber die Kultur auf einem Fleck Acker, worauf 2 Scheffel Roggen gesät werden können, wenigstens bestreiten kann, so werden keine kleineren Pflanzungen als 2 kleine Morgen erlaubt.
2. Zum Anbau ist ein Permissionsschein erforderlich, die Pflanzer haben die Pflicht der Deklaration bei den Dorfgerichten, die Scheine erhalten sie durch die Magaziniers.
3. Strohbänder sollen abgeschafft werden und statt dessen mit Tobaksblättern oder Schilf gebunden werden und die Blätter in Bandeliers auf Bindfaden gereiht geliefert werden.
4. Die Blätter werden von den kgl. Blättermagazinen nicht vor dem 16. Januar abgenommen und nicht nach dem 16. Mai. Es werden zwei Epoquen, eine am 16. Januar bis 16. März, die zweite vom 16. März bis 16. Mai festgesetzt.
5. Bei allgemein schlechter Ernte sollen wegen Kleinheit der Blätter keine Abzüge gemacht werden, sonst aber wird, wenn die eigene Schuld erwiesen ist, für schlechte Blätter nur die Hälfte der Epoquenpreise bezahlt."

Auch in den Marken wurde der Tabaksbau eingeschränkt, um Stendal, Ruppin, Havelberg, an der sächsischen Grenze um Landsberg a. W., Frankfurt, Krossen, wo in Summa 17700 Ztr. geerntet wurden. Zu dem Zwecke differenzierte man die Epochenpreise in den verschiedenen Gegenden; der gute Tabak, der in der Gegend von Schwedt, Vierraden und dem Randowschen Kreise erzielt wurde, wurde mit 3 Tlr. 14 Gr. statt wie bisher mit 3 Tlr. 6 Gr. bezahlt, in den anderen Gegenden gab man dagegen nur 2 Tlr. 10 Gr., der Preis, der in Magdeburg galt, wo das anerkannt schlechteste Kraut wuchs. Außerdem wurde, wie gesagt, die Lizenz nur für Pflanzungen über 2 kleine Morgen à 180 Quadratruthen gegeben.

Alle diese Bestimmungen erregten große Empörung. Man gehorchte einfach nicht. Die Verfügungen mußten 1784 und 85 wiederholt werden. In Pommern wurde durch den Spezialbefehl vom 16. Februar 1785 den Pflanzern die „Verderbung ihrer Kutschen (d. i. Mistbeete) und Ausreißung der Pflanzen nebst arbitrairer Bestrafung" angedroht. Am 17. April 1785 wurde für heimliche Anpflanzung eine Strafe von 5 Rtlhr. für jeden Fleck, wo ein Scheffel Tabakssamen gesät würde, festgesetzt.

[1] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI Gen. Abteilung Misc. Nr. 58.

1786 freilich wendete sich das Blatt wieder. Ein Schreiben vom 5. Februar der T. A. an die Pommersche Kammer[1] teilte mit, daß neue Zahlungsbedingungen von der T.-A. zur Encouragierung und Animierung der Pflanzer gemacht und das Blättermagazin aufgefordert sei, durch zweckmäßige Aufmunterung und gute Behandlung der Pflanzer zur Beförderung des Anbaues beizutragen. — Diese Umkehr war offenbar beeinflußt durch den kürzlichen Abschluß der T. A. mit der schwedischen Krone, deren Land vollständig mit Tabak zu versorgen gegen Zahlung einer Pacht[2].

Die Bewegung der einheimischen Urproduktion nebst dem Anteil der Ausfuhr von Rohtabak gibt folgende Tabelle[3]:

Jahr	Ernte	Export
1767/68 . . .	26 074 Ztr. 39 Pfund	— Ztr. — Pfund
1768/69 . . .	69 403 „ 1 „	590 „ 84 „
1769/70 . . .	71 641 „ 2 „	793 „ 107 „
1770/71 . . .	66 656 „ 36 „	— „ — „
1771/72 . . .	64 664 „ 2 „	— „ — „
1772/73 . . .	46 825 „ 100 „	— „ — „
1773/74 . . .	58 807 „ 18 „	— „ — „
1774/75 . . .	69 441 „ 47 „	— „ — „
1775/76 . . .	92 287 „ 35 „	— „ — „
1776/77 . . .	131 575 „ 64 „	1 788 „ 9 „
1777/78 . . .	113 656 „ 86 „	— „ — „
1778/79 . . .	100 804 „ 30 „	11 972 „ 80 „
1779/80 . . .	141 820 „ 57 „	3 048 „ 81 „
1780/81 . . .	124 392 „ 103 „	7 627 „ 28 „
1781/82 . . .	167 921 „ 99 „	20 671 „ 108 „
1782/83 . . .	156 768 „ 69 „	13 686 „ 42 „
1783/84 . . .	117 084 „ 30 „	12 025 „ 15 „
1784/85 . . .	101 817 „ 9 „	14 450 „ 49 „
1785/86 . . .	49 654 „ 61 „	15 797 „ 36 „

Die Ernte erteilte sich auf die 6 Departements nach dem Durchschnitt der Jahre 1776—81 errechnet wie folgt:

Kur- und Neumark	74 000 Ztr.
Schlesien	9 600 „
Ostpreußen	8 400 „
Pommern	35 400 „
Magdeburg	2 000 „
Westpreußen	4 200 „
	133 600 „

[1] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Gen. Abteilung Misc. Nr. 50.

[2] Vgl. S. 225.

[3] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich g. Gr., Landesverwaltung.

Unabhängig von diesen Einwirkungen auf die Quantität der einheimischen Kultur erfolgten ständig Anregungen zu ihrer Veredelung. Es war das besondere Steckenpferd des Königs, der alle Möglichkeiten erschöpfte, um sein Ziel zu erreichen: Gewinnung eines Ersatzes für den virginischen Rohtabak. Zwei Wege schienen offen: einmal Bonitierung des gewöhnlichen Landtabaks durch chemische Mittel, durch besondere Saucen; — davon versprach sich der König besonders viel. — Zweitens durch Erzielung einer heimischen Kreszenz, die dem Virginier ebenbürtig wäre. — Hierin haben sich viele Leute versucht. — Am besten gelang es dem berühmten Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften Achard[1], der die Sache am richtigen Ende anfaßte und Kulturexperimente im Großen zu machen vorschlug. Dazu verlangte er ein Areal von 312 Morgen und die nötigen Gelder, die sich auf 5220 Tlr. belaufen sollten. Gleichviel, was dabei herauskommen würde, zum mindesten würde er Tabak von der Güte des ordinären Landtabaks erzielen, der bei einer Mittelernte ihm auf 2 Tlr. 12 Gr. Selbstkosten zu stehen kommen würde.

Aber der vorsichtige Maguſch riet ab. Achard bekam nur 5 Morgen Land im Dorfe Lichtenberg bei Berlin, wo er seine Versuche bis zu des Königs Tode fortsetzte. Es gelang ihm auch, einen Tabak von mäßiger Qualität herzustellen — es war eine rundblätterige Sorte, aus Ungarn stammend, während damals allgemein der langblätterige, dem virginischen ähnliche Tabak gebaut wurde — und er erhielt die ausgesetzte Belohnung — eine Pension von 500 Tlr. jährlich — ebenso wie der Professor Borowsky, der ähnliche Versuche in Frankfurt a. O. angestellt hatte. Weniger glücklich scheinen die Chemiker Marggraff und Gleditsch gewesen zu sein.

Nebenher gingen die Bemühungen, die heimische Kultur durch gewöhnliche Mittel zu verbessern; so stellte der Fabrikeninspektor Faudel in Lichtenberg Düngungsversuche an; einzelne Private experimentierten mit dem Samen ausländischer Tabake[2].

Die Kulturverbesserung jedoch allgemein durchzuführen, brachte der Magazininspektor Le Coq eine Reihe von Vorschlägen ein:

---

[1] Vgl. Kabinettsorder vom 1. Okt. 1780 an den Staatsminister Michaelis, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Kurmark, Tit. CCLXVII Nr. 5. Die Verhandlungen vgl. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen A Tit. I Nr. 3a. Vgl. auch die Urkunden Nr. 370, 450, 477, 480, 481, 489 bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Leipzig 1882, Bd. XI der Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven.

[2] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabaksachen A Tit. I Nr. 1.

1. Prämiierung der Pflanzer für besonders gute Qualitäten;
2. Verteilung fremder Samen;
3. mündliche und schriftliche Unterweisung der Pflanzer;
4. Anstellung von Sachverständigen;
5. Differenzierung der Preise nach Qualitäten bei Ablieferung der Tabake:
6. Verbot des Anbaues in Gegenden, wo schlechte Tabake wachsen;
7. bessere Pflege und Sortierung der eingenommenen Blätter.

Diese Ideen Le Coqs waren gewiß die einzig zum Ziele führenden; aber die Administration hatte sich ja jedes Einflusses auf den Tabaksbau begeben, indem sie ihn der Blätterkompanie auslieferte. Zwar wurden 1781 kleine Mengen Tabaksamen aus Epirus über Konstantinopel bezogen[1], 1785 gar für bestimmte Distrikte an jeden Pflanzer auf Antrag 50 Pfund Pfälzer oder Virginischer Samen zum Selbstkostenpreis abgegeben; aber wieviel Bauern mögen solche Experimente riskiert haben? —

Darum eben forderte der König immer wieder Versuche mit künstlicher Bonitierung so dringlich, daß die Verzweiflung darob seinem Kabinettsrate Stellter folgenden Erguß entlockte[2]:

„Da sehen Ew. Hochwohlgeb. nun . . . die ganze Verbesserungssache wieder in voller Anregung, und auf die Reussierung wird so sicher gerechnet, daß mir angst und bange ist, wenn die Absicht nicht zu erreichen stehet. Ich will indessen nicht daran zweifeln und zu dem Himmel um Verleihung seines Segens fleißig beten. Wollen doch die Herren Adepten aus dem Tau des Himmels Gold machen, also wird ja wohl auch ein Tau für uns sein, der eine Transmutation der Bestandteile des Tabaks bewirkt."

Der Grundsatz des Plan Général, alle existierenden Spinner zu beschäftigen, um hier der Defraudation keine Quellen zu öffnen, konnte durch die Einrichtung der Blätterkompanie doch nicht durchgeführt werden; denn auch jetzt gab es Meister, die diese Auslagen eines 14tägigen Lagers nicht aufbringen konnten, zumal die verarbeiteten Tabake kontraktlich von der Administration erst 3 Wochen nach der Verarbeitung abgenommen wurden. Diese proletarischen Meister hatten schon vor dem Monopol in den Manufakturen der Großkaufleute gearbeitet. Nach deren Schließung gerieten sie ganz in Abhängigkeit von den reichen Meistern, die alle Tabake aufkauften und ihren armen Gewerksgenossen die benötigten kleinen Quanta zu hohen Preisen abließen. Nun führte die Administration einen anderen Vor-

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabaksachen A Tit. I Nr. 1.

[2] Rödenbeck, Beiträge, Bd. 1 S. 360. Schreiben an Maguisch. Über die Verbesserungsversuche Achards vgl. auch S. 368 ff. Briefwechsel Stellters mit Maguisch.

schlag des Plans durch: sie errichtete eine eigene Spinnerei in Berlin im Administrationshause, wo jene Meister für 21 Gr. pro Zentner Akkordlohn arbeiteten. Freilich protestierte das Gewerk und klagte über Verletzung seines Privilegs; aber vergeblich: wurden doch nur zu dem Gewerk gehörige Meister und deren Gesellen beschäftigt.

Auch sonst machten die Spinnergewerke der Administration mancherlei zu schaffen. Wir hatten gesehen, daß die Pachtungskompanie schon endlos mit ihnen verhandelte und schließlich einen äußerst ungünstigen Vertrag[1] abschloß, — glücklicherweise nur auf ein Jahr. Nun versuchten die Regisseure ihr Heil und propagierten im Plan 3 Grundforderungen:

1. Die Spinner dürfen nicht selbst distribuieren. Überläßt man ihnen den Kleinverkauf, so kann man nicht verhindern, daß sie einen Teil ihres Fabrikats für ihre Rechnung verschleißen; denn infolge der Hygroskopicität des Tabaks kann man das Gewicht durch Anfeuchtung beliebig steigern; auch kann man in den Tabaksstrang leicht Verfälschungen einspinnen: Stroh, andere Blätter usw.

2. Die Spinner dürfen nicht exportieren, sonst wird trotz aller Kontrolle ein Beträchtliches der Exporttabake im Inlande verkauft werden, wobei die Differenz zwischen Inland- und Exportpreis zu gewinnen ist.

3. Die Spinner dürfen ein für allemal nur mit einem Entrepot in Verbindung stehen, damit die Kontrolle durchgeführt, und verhindert werden kann, daß sie ihre Tabake den Distributeurs oder Privaten zukommen lassen.

Gegen diese Forderungen hatten die Spinner einen Anwalt in dem König, der ihnen vor allen Dingen den Kleinhandel nicht nehmen wollte.

Tatsächlich drangen aber die Regisseure durch. Es ist leicht einzusehn, daß die Spinner durchaus unzufrieden waren mit der Gestaltung der Verhältnisse. Ihre Klagen machten noch viele Untersuchungen erforderlich, die gleichwohl nicht zu dem Ziel allseitiger Befriedigung führten. Es ist hier einer der schwachen Punkte des Monopols, wo es den Angriffen der späteren Gegner nicht Stand halten konnte.

Und doch war hier ein großer Gedanke zu verwirklichen gesucht: ein selbständiges Gewerk sollte neben dem Monopol erhalten bleiben. Hatte schon die Beibehaltung des freien Tabakanbaues innerhalb des Monopolgebiets nur ein — wenig nachnahmswertes — Beispiel in der österreichischen Monopolpolitik[2], so war von einem Handwerk der

[1] Vgl. S. 76.

[2] Die Kultur war hier in abgegrenzten Strichen gestattet; in Frankreich standen die tabakbauenden Provinzen außerhalb des Monopolgebiets, in Spanien war der Anbau verboten.

Tabakspinnerei in anderen Monopolländern überhaupt nicht die Rede. Es gab nur Fabriken der Monopolverwaltung, in denen die Tabake zugleich gesponnen und weiter verarbeitet wurden.

Wir sehen freilich, daß die Gewerke auch in Preußen immer mehr an Boden verloren hatten, daß die relative Jugend ihrer Privilegien ihnen von vornherein nicht so viel wirtschaftliche Macht und keine völligen Exklusivrechte verschafft hatte. Die Rechte der Kaufmanns- und Materialistengilden hatten den ihrigen entgegengestanden und waren klüger ausgenützt worden. So waren die Spinner schon vor der Pacht in einige Abhängigkeit von den ersteren geraten und die Ferme ging diesen Weg weiter, getreu ihrem Charakter als Monopolhandelsgesellschaft.

Es ist anzunehmen, daß dies für Friedrich ein wichtigerer Anlaß zur Kassierung des Pachtkontrakts war als die Schwindeleien der Direktoren. Nun er das soziale Moment zu wahren nur durch die staatliche Verwaltung ermöglicht sah, gab er der letzteren den Vorzug, obwohl er ja an und für sich dagegen war.

Dazu trug natürlich auch die geschickte Aufmachung und Durchbildung des Systems der Regisseure mit bei, die in dieser Frage etwas ganz Neues schaffen mußten, weil es in ihrer Heimat gar nicht bestand[1]. So bildete sich jenes Nebeneinander von staatlicher Manufaktur und Zwangsverlag der Gewerke aus, das den Verhältnissen immer am besten Rechnung trug. Wo keine Gewerke bestanden wie in Schlesien, wurde nur in Spinnereien fabrikmäßig gearbeitet.

Die Zahl (und Verteilung) der gelernten Spinner gibt die folgende Tabelle[2] aus den 70er Jahren auf 275 an; diese beschäftigten zirka 1100 Ungelernte und außerdem natürlich eine ganze Menge Kinder.

In Stettin	7	in Cöslin	5
„ Anklam	3	„ Stolpe	4
„ Stargard	7	„ Dramburg	6
„ Colberg	3	Departement Pommern	35

[1] Heute ist die Frage der Beibehaltung einer Hausindustrie unter dem Monopol von G. v. Mayr theoretisch verneinend beantwortet. Die Schwierigkeit der Gestaltung dieser Verhältnisse hat mit beigetragen, daß wir in Deutschland noch kein Monopol wieder haben. Vgl. G. v. M. Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol. Stuttgart 1878.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

In Glogau	3
„ Steinau	2
„ Neumark	4
„ Ohlau	9
„ Breslau unbestimmt	
Departement Schlesien	18
In Czarnikow	11
„ Graudenz	17
Departement Westpreußen	28
In Königsberg	25
„ Rastenburg	6
Departement Ostpreußen	31
In Magdeburg	10
„ Burg	5
Departement Magdeburg	15
In Potsdam	5
„ Brandenburg	3
„ Stendal	3
„ Ruppin	4
„ Prenzlau	3
„ Frankfurt	19
„ Cüstrin	1
„ Landsberg	12
„ Crossen	7
„ Züllichau	2
„ Kottbus	8
„ Havelberg	5
„ Berlin Spinnerei	12
„ „ Preßfabrik	9
„ „ bei 42 Meistern	55
Departement der Marken	148
Summa Summarum	275

Die T.-A. bezahlte an die Spinner des ganzen Landes in den Jahren 1776/77—86/87 folgende Summen, die, wie wir wissen, den Rohtabakpreis, die Transportkosten und den Spinnerlohn in sich begriffen:

1776/77	461	Tauf.	Tlr.
„	543	„	„
„	517	„	„
„	495	„	„
„	569	„	„
„	520	„	„
„	602	„	„
„	597	„	„
„	583	„	„
„	565	„	„
1786/87	392	„	„.
Im Durchschnitt der ersten 10 Jahre	539	Tauf.	Tlr.

Einen Einblick in das Verhältnis der Beschäftigung der märkischen Spinnereiarbeiter und der freien Spinner geben folgende Zahlen:

Es wurden 1772 an Tabaken ausgegeben an:	Tlr.	Gr.	Pf.	Das sind von der Gesamtausgabe d. Jahres 1772:
die Spinnerei in Berlin für	24 685	22	7	11,5 %
„ Berliner Spinner für	134 903	—	6	63,1 „
„ Spinner der übr. Städte der Kur- und Neumark	54 200	2	5	25,4 „
	213 789	1	6	100,0 %

Die Verteilung der Produktion auf die sechs Departements zeigt die folgende aus dem Durchschnitt der Jahre 1776/77—81/82 errechnete Tabelle:

Es wurde abgeliefert an gesponnenen und fabrizierten Tabaken aus

der Kur- und Neumark	26 500	Ztr.
Schlesien	30 900	„
Ostpreußen	10 400	„
Pommern	7 500	„
Magdeburg	4 000	„
Westpreußen	2 900	„
Summa	82 200	Ztr.

Es fehlte nicht an Stimmen, die prinzipiell den Übergang vom Hausgewerbe zum Manufakturſyſtem forderten[1], da alle Kontrollmaßregeln verſagen mußten, wenn ſich zwiſchen Spinnermeiſtern und Entrepoſeuren, die ja freie Handeltreibende waren, ein Einverſtändnis herausbildete. Außerdem lagen die Vorteile der Spinnerei klar zu Tage: Sicherung der Herſtellung unverfälſchter Ware und ſorgfältigerer Arbeit, beſſere Wartung und Konſervierung der friſchen Fabrikate, Transporterſparnis, beſſere Arbeitsteilung, größere Freiheit in der Herſtellung von beſtimmten Sorten und Packungen.

Es wurden denn auch außer der Berliner nach und nach an vielen Orten Spinnereien errichtet; die älteſte war die des Juden Borchard Löſer in Steinau in Schleſien, die 1767 abbrannte, doch mit Beihilfe des Königs wieder aufgebaut wurde und bis zum Ende des Monopols beſtand, obwohl ſie recht wenig rentabel war. 1786 beſtanden Spinnereien in Berlin, Breslau, Ohlau, Steinau, Havelberg, Frankfurt, Graudenz, Czarnikow, Königsberg und Raſtenburg.

Was die Fabrikation im engeren Sinne anbetrifft, ſo trat ſelbſtverſtändlich bei der Sanierung als brennendſte Frage auf: Was ſoll mit den 10 Konzeſſionären werden? Auf des Königs Wunſch ſollten ſie mit Schonung behandelt werden[2]. Man trat alſo in Verhandlungen mit ihnen ein und legte ihnen Anfang Oktober 1766 einen Kontrakt vor, wonach ſie ſich von neuem aſſoziieren und eine „Generalfabrikation" errichten, auf eigene Rechnung fabrizieren und an die Adminiſtration liefern ſollten. Aber ſie hielten ſtarrſinnig an ihrem alten Kontrakte[3] feſt, den ſie ja nicht mit dem Könige,

[1] Vgl. Vorſchlag des Generalinſpekteurs de Prâlin von 1772. Vgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Kabinettsorder vom 20. Sept. 1766. Vgl. S. 112.

[3] Vgl. S. 64 ff. und 105 ff.

sondern mit der Pachtungsgesellschaft geschlossen hatten, in den also der König nach ihrer Meinung durch Übernahme aller Verpflichtungen der Gesellschaft eingetreten war. Der Hauptpunkt war ihnen vorläufig nicht die Fortsetzung ihres Gewerbes, sondern sie forderten ihre angeblich in die Fabrikation gesteckten Kapitalien zurück. Die Rechtslage war freilich verwickelt: die Konzessionäre hatten für ihre in die Aktiengesellschaft eingebrachten Realeinlagen (Fabriken, Geräte) Tabakaktien bekommen. Die meisten hatten dabei ein gutes Geschäft machen wollen und die Tabaklieferungen übermäßig hoch angesetzt, sodaß sie sich erst aus den zu erwartenden Gewinnen hätten eindecken können. Nun blieben aber die Gewinne aus, daher auch die restlichen Tabaklieferungen der Fabrikanten. Jetzt verlangten sie von der Administration nachträglich Abnahme der noch ausstehenden Quanta, deren Bezahlung nach dem Tarif — am liebsten in bar. Diese weigerte sich aber entschieden und mußte erst vom König dazu gezwungen werden[1].

Aber die Neuorganisation des Fabrikwesens war damit nicht gefördert. Die Lage der Fabrikanten war verzweifelt; 7 unter ihnen waren ganz vermögenslos und die 3 andern wollten ihr Kapital nicht riskieren. 150 000 Reichstaler waren erforderlich; aber die Fabrikanten hatten im In- und Auslande keinen Kredit, wie sich leicht einsehen läßt. Außerdem aber waren sie jedes Solidaritätsgefühls bar; jeder glaubte sich dem andern bedeutend überlegen; sie forderten monatlichen Wechsel in der Oberleitung der Generalfabrik, was natürlich zu vollständiger Konfusion geführt haben müßte.

Bei dieser Sachlage fiel es dem Plan Général nicht schwer, die bedeutenden Vorzüge der Fabrikation auf königliche Rechnung nachzuweisen. Wenn er nun behauptete, daß die Fabrikation für Rechnung dessen, der die Fabrikate verkauft, sowohl betreffs deren Güte wie der Wirtschaftlichkeit die vorteilhafteste sei, so war dies privatwirtschaftliche Prinzip für die damalige Zeit vielleicht tatsächlich mit einer gewissen Berechtigung auf den Staatsbetrieb anzuwenden — erst recht aber hier gegenüber dem unbillig hohen Fabrikationsgewinn, den die Ferme den Fabrikanten gewährt hatte: 25 Prozent durchschnittlich von dem Selbstkostenpreis. Der Plan Général errechnete daraus eine Ersparnis von ganzen 104 000 Taler jährlich, so daß die veranschlagten Einrichtungskosten für die königlichen Zentralfabriken in einem Jahre gedeckt waren.

Deren sollte in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin je

[1] Vgl. S. 153 bei Salingre und S. 157, Vertrag mit Schock, § 3.

eine errichtet werden, wie ja schon die Ferme projektiert hatte (in Berlin, Breslau, Königsberg hatte sie schon die erforderlichen Gebäude gekauft).

Die königlichen Fabriken sollten aber auch mit geringeren Selbstkosten arbeiten:

1. Infolge der Betriebskonzentration;
2. Infolge der Verminderung der Tabaksorten und Anpassung der Fabrikation an Bedarf und Geschmacksrichtung der verschiedenen Provinzen und der Grenznachbarn.
3. Durch Ökonomie in der Anstellung von technischem Personal; jede Fabrik sollte von einem oder zwei Meistern und einem Inspecteur geleitet werden, welch letzterer zugleich die Überwachung und Wartung des Fabriklagers zu übernehmen hätte.
4. Durch Absatzsteigerung infolge der besseren Verwaltung der Regie.

Auf die Frage: Was soll mit den 10 Fabrikanten werden? — antwortete der Plan Général recht jesuitisch:

Man hat ihnen ja freiwillig das Privileg gegeben und auch nicht die Schädigung ihrer früheren Konkurrenten beachtet. Außerdem werden einige froh sein, wenn man ihnen ihre Fabrik und ihre Tabake abkauft, sie bar auszahlt: andere wieder sind bereit, in königliche Dienste zu treten und der Rest kann durch Pensionen befriedigt werden.

Dem schwankenden Entschlusse des Königs gegenüber wurde auch die andere Möglichkeit in Erwägung gezogen: Übernähmen die Fabrikanten wieder die Fabrikation, so müßten ihnen enge Grenzen gezogen werden: Kontraktlich festgelegte Preise, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Bedingung der Vorrathaltung, Garantiefristen für die Bonität der Fabrikate, Bestimmungen über die Behandlung der verdorbenen Ware, über Berechtigungen betreffs des Verkaufs, Transports und Exports, Festlegung der Transportentschädigungen, Wahrung des Regieinteresses bei der Gewichtsveränderung der Rohstoffe in der Verarbeitung, Kontrolle in den Fabriken durch Administrationsbeamte; ferner sollte die Administration Teiloperationen der Verarbeitung übernehmen, wie das Rappieren der Karotten und die Detailpackungen. — Also auch hier die Tendenz wie bei Pflanzern und Spinnern: bei formaler Freiheit eine strenge Gebundenheit in der Sache festzulegen.

Die Regisseure drangen in der Hauptsache mit ihren Intentionen durch. Der König schrieb am 17. April 1767 an Horst[1]:

„Ich will auf Eure Vorstellung vom 13. d. M. dieses wohl erlauben, daß die T.-A. die Fabrikation vorgeschlagener Maßen selbst übernehmen und nach Gutfinden regulieren möge; jedoch will ich dabei ausdrücklich, daß der Geh.

[1] Minüten.

Finanzrat De la Haye de Launay solches arrangiere und die eigentliche Einrichtung davon machen müsse."

Die eigentliche Arbeit der Einrichtung hat aber der Kommerzienrat und Commissaire de Commerce Volpi gemacht, der schon in der Ferme eine Rolle spielte und von dem eine Denkschrift erhalten ist, in der er die schwierige Fabrikantenfrage im Sinne des und wahrscheinlich für den Plan Général bearbeitet hatte. Nun wurden ihm zwei ganz neue Bureaux: das Generalfabrikationsbureau und das Approvisionnementsbureau eingerichtet, er selbst zum Generalinspecteur aller Fabriken bestellt mit einem Gehalt von 2000 Taler. Bis zu seinem Tode im Jahre 1770 war er äußerst rührig und energisch in der Durchführung seines Programms.

Von den Fabrikanten wurden 8 angestellt, 2 (Salingre und Jordan) mit 2000 bezw. 1000 Taler jährlicher Pension entschädigt; einem, Schock in Potsdam, wurde gar eine Extrarente durch Abmietung seiner Fabrik gesichert. Schock erhielt 2600 Taler als Mietzins und Entschädigung, außerdem eine Art Provision in Höhe von 1250 Taler in den reichlich bemessenen sogenannten Saucengeldern, wofür die Droguen zu den Tabaksaucen beschafft werden mußten. Da diese nach geheimen Rezepten (Arcana) hergestellt wurden, war die wirkliche Ausgabe dafür unkontrollierbar.

Kommerzienrat Ulrici erhielt 2000 Taler Rente und Gehalt als Direktor der Berliner Schnupftabakfabrik, dazu ebenfalls Saucengelder und 12 Groschen pro Zentner Manutention, d. i. Entschädigung für Aufarbeitung verdorbener Tabake durch nochmalige Saucierung — zusammen an 3000 Taler. Seine Fabrik war im Ephraimschen Hause am Mühlendamm[1]; sie bestand in der Hauptsache aus der Wassermühle, die dem Banquier Ephraim für 1312 Taler jährlich abgemietet war. — Sein Sohn erhielt später die Leitung der holländischen Schnupftabakfabrik, die im Hofe des Tabakmagazins errichtet wurde.

Haubenstricker war erst Magazininspektor, dann Direktor der Rauchtabakfabrik zu Berlin mit 1000 Taler Gehalt und 1000 Tlr. Provision und 850 Tlr. Saucengeldern. Seine Fabrik lag auch auf dem Hofe des Tabakmagazinhauses.

Jordan hatte ebenfalls ursprünglich ein Magazin, leitete dann gemeinsam mit Ulrici die Schnupftabakfabrik, trat dann mit 1000 Taler Pension zurück und starb 1774.

---

[1] Ecke Poststraße. Vgl. Büsching, Reise nach Rekahn. Frankfurt und Leipzig 1780.

Die Brüder Lecoq — der eine wurde Direktor des Korrespondenzbureaus, der andere 1769 Direktor der Königsberger Rauchtabakfabrik mit 2000 Taler Gehalt; dieser starb 1784 und wurde durch den bisherigen Sousdirecteur in Ostpreußen, Schimmelpfennig, ersetzt. Der andere Lecoq hatte seit 1772 das Elbinger Entrepot inne.

Laqueux war Direktor der Königsberger Schnupftabakfabrik mit 2000 Taler Gehalt und 2000 Taler Saucengeldern.

Gautier[1] hatte die kurze Zeit bestehende Breslauer Fabrik inne; dann wurde er abgefunden und erhielt das dortige Entrepot, schließlich dazu eine Spinnerei, die er mit einem gewissen Zerboni auf gemeinsame Rechnung führte.

Buisson erhielt zusammen mit seinem Sohn das Berliner Entrepot für 2 Prozent Provision vom Umsatz; nach des Vaters Tode im Jahre 1773 leitete der letztere das Entrepot allein.

Targa errichtete eine Bleiplattenfabrik und bekam 1000 Taler Gehalt. Die anderen Fabrikanten mußten ihren Bedarf an Bleifolie zu den Packungen bei ihm entnehmen. Seine Witwe hat den Betrieb bis zum Ende der T.-A. fortgeführt.

Salingre, der von Anfang an seine Pension von 2000 Taler bezog, machte noch ein gutes Geschäft, als er sein wohlgefülltes Magazin an die T.-A. losschlug.

Die Gebrüder Schwartz-Magdeburg erhielten nach einem Kontrakt vom 23. Mai 1768 2000 Taler und 4 Prozent von dem, was ihnen von ihren Fabrikaten im Magdeburger Departement über 25 000 Taler — nach Selbstkostenpreisen gerechnet — abgenommen würde, außerdem ca. 1100 Taler Saucengelder. Der Kontrakt kam zustande, nachdem die T.-A. einen Prozeß gegen sie angestrengt hatte um die Übernahme des von den Schwartz für die Ferme erworbenen Hauses[2]. Die T.-A. wurde im Januar 1767 verurteilt, in den Fermekontrakt einzutreten; denn die Gebrüder Schwartz waren ja nicht eigentliche Tabakspächter gewesen, sondern freie Kontrahenten. Aber der König zögerte ein ganzes Jahr, ehe er den Kontrakt genehmigte; wir wissen, daß er den Schwartz nicht grün war[3]. Auch war eine Fabrik in Magdeburg für die T.-A. vollkommen überflüssig und der Vergleich dazu nicht sehr günstig für sie. Der Vertrag wurde auch erst nur für 6 Jahre genehmigt, später auf die Dauer des Monopols verlängert.

[1] Seine Beschwerde und deren Abweisung siehe Rödenbeck I, S. 352 ff.

[2] Vgl. Horsts Bericht ad regem 1. Juli 1770, kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Vgl. S. 113.

Die T.-A. beabsichtigte aber nicht, sich mit ihrer Fabrikation allein auf die Konzessionäre angewiesen zu sehen. Volpi veranlaßte schon 1768, daß die holländischen Residenten des Königs, Thulemeyer im Haag und d'Erberfeld in Amsterdam, angewiesen wurden, Spezialisten für die Herstellung der damals allgemein bevorzugten holländischen Tabake zu engagieren. Dem letzteren gelang es, einen solchen „Arkanisten" namens Guitard für Berlin zu gewinnen — solche Handwerksmeister aus ihrer Heimat wegzulocken, war meist ein gefährliches und kostspieliges Unternehmen. Mit Guitard wurde am 8. Januar 1769 ein Kontrakt geschlossen und ihm eine Fabrik für holländischen Preßtabak eingerichtet. 1774 ist er schon wieder verschwunden und der nunmehr als „Dunkerquer Schnupftabakfabrik" bezeichnete Betrieb wurde von einem gewissen Schütte weitergeführt, der aber auch 1779 schon gestorben ist. Dann übernahm sie der junge Ulrici.

Noch vor 1774 wurde auch eine Straßburger Schnupftabakfabrik errichtet, von einem Meister aus Straßburg im Elsaß namens Faudel geleitet. Von 1775 an existiert noch eine holländische Rauchtabakfabrik, der zwei Meister, Hagen und Wigaardt vorstanden. Ersterer schied bald aus.

Später ist in Königsberg auch eine Preßtabakfabrik eingerichtet worden, und in Neumark in Schlesien bestand eine Fabrik für schwarzen Kistentabak.

In dieser Verteilung der Fabrikation tritt ein wichtiges Moment hervor: die arbeitsteilige Organisation. Durch Spezialfabrikation sollte die Leistung qualitativ und quantitativ gesteigert werden. Daß dies durchaus bewußt geschah, lehrt eine Rentabilitätsberechnung[1] aus dem Jahre 1771. Danach hatten verdient:

	In 1000 Tlr.		In % vom Umsatz		Umsatz in 1000 Tlr.
Die Schnupftabakfabrik Berlin	21,5	=	60½ %	von	35,7
Die Rauchtabakfabrik Berlin	19,3	=	31½ %	„	61,2
Die Schnupftabakfabrik Königsberg . . .	6,6	=	32 %	„	21,2
Die Rauchtabakfabrik Königsberg	8,4	=	36 %	„	23,4
Die Fabrik in Potsdam	2,6	=	12 %	„	21,5
Die Fabrik in Magdeburg	2,3	=	11½ %	„	19,95
Summa	60,8	=	33 %	von	182,95

Zur Grundlage dieser Tabelle sind die Selbstkostenpreise genommen, die für den Plan Général von Schock errechnet worden waren. Die Prozentzahlen sind auf den Teil des Betriebskapitals bezogen, der

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

für die wirklich verwendeten Roh- und Hilfsstoffe erforderlich war. Wäre der Kapitalbedarf für Werkzeuge, Gehälter, Mieten, Abgaben und Lagerhaltung mit berücksichtigt worden, so hätte sich das Bild etwas zuungunsten der Berliner Fabriken verschoben. Der nicht einzuholende Vorteil der letzteren bestand aber in den modernen Fabrikanlagen und Arbeitsmethoden. Die Wassermühle auf dem Mühlendamm verarbeitete einen Massenartikel: Tabakmehl aus virginischen Stengeln. Diese Fabrikationsart ist auch geistiges Eigentum des Autors des Plan Général. Die Stengel (Cottes) wurden über Hamburg von der französischen Tabakregie bezogen, die nur Karotten aus entrippten Blättern für Schnupftabak, nicht aber Schnupftabak selbst fabrizieren ließ und daher für die Stengel keine Verwendung hatte.

Die Mühle wurde auch von den zwei Spezialschnupftabakfabriken, der des Faudel und der des Wigaardt benutzt und so noch ihre Rentabilität erhöht.

Die anderen Berliner Fabriken waren mit großer Ökonomie in der Raumverteilung in den Hintergebäuden der beiden Administrationshäuser am Molkenmarkt konzentriert, so daß die Überwachung wenig Unkosten verursachen konnte — doch waren die einzelnen Betriebe streng voneinander geschieden.

Die Arbeiter wurden in Berlin im Lohn nach Stück und Gewicht bezahlt, während Magdeburg und Königsberg nach Zeit entlohnten; in Potsdam wurde zwar auch im Akkord gearbeitet, aber nicht mit so großem Vorteil, weil alle Tabaksorten bereitet wurden und eine technische Arbeitsteilung nicht so gut durchgeführt werden konnte. So waren die Salarienausgabeposten von Potsdam und Magdeburg durchaus in Höhe der Berliner, während der Absatz der letzteren ungleich bedeutender war:

	Salarien (in 1000 Tlr.)	Absatz (in 1000 Tlr.)
Schnupftabakfabrik Berlin	4,4	35,7
Rauchtabakfabrik Berlin	2,8	61,2
Potsdamer Fabrik	3,2	21,5
Magdeburger Fabrik	3,9	19,9

Die Administration proponierte schon 1769 und später wiederholt die Stillegung der beiden letzteren Betriebe. Doch der König, an den Magdeburger durch das Urteil seiner Gerichte, an den Potsdamer[1]

[1] Schock erhielt durch K. O. vom 8. Aug. 1785 (Minüten) sogar das Zugeständnis, daß sein Fabrikationsrecht mit seinem Tode nicht an die G.-T.-A. heimfallen, sondern an seine Erben übergehen solle.

durch persönliche Zuneigung zum Leiter gefesselt, ließ es bei der Drohung der Aufhebung bewenden, „wenn die Schock und Schwartz nicht sich bemühen würden, ihre früheren Geschäftsverbindungen wieder anzuknüpfen".

Übrigens muß nochmal darauf hingewiesen werden, daß die im Plan projektierten Fabriken in Stettin und Breslau schon 1769 wieder aufgehoben wurden. Die Umkehr erklärt sich daraus, daß die Regisseure den Bedarf an feineren Tabaken in den Provinzen nach Berliner Konsumverhältnissen angenommen hatten, auch nach De Candis Idee die Bevölkerung zum Konsum erziehen zu können geglaubt hatten. Diese Spekulation mußte in jenen Krisenjahren fehlschlagen, und so mußte von dem bei den damaligen Transportmöglichkeiten richtigeren Prinzip der dezentralisierten Fabrikation abgegangen, Schlesien und Pommern von Berlin aus versorgt werden.

Die Instruktion[1] des späteren Administrators Maguſch enthält daher auch den Punkt: die teuren Provinzialfabriken eingehen zu lassen. Der König war der Meinung[2], daß Schlesien durch die Oder von Berlin aus versorgt werden könnte. Der Transport von Berlin nach Breslau dauerte aber sieben Tage. Es stellte sich bald heraus, daß die Tabake diesen Transport nicht vertrugen, verdarben oder den Teergeruch der Schiffe annahmen, jedenfalls aber unansehnlich wurden. Man errechnete einen jährlichen Schaden von 13000 Tlr. aus diesem Verlag Schlesiens, worin die Eintrocknensverluste begriffen sind. In Schlesien wurde dann auch später wieder fabriziert — wie wir wissen von Gautier und Zerboni; sie verarbeiteten die von der T.-A. gelieferten ungarischen, polnischen und asiatischen Blätter zu dem beliebten Neuröder, Heinrichauer, Hanovraner und schwarz gebeiztem Schnupftabak, dem sogenannten Kistentabak und erhielten dafür 2 Tlr. 8 Gr. bis 4 Tlr. 12 Gr. pro Zentner Fabrikationsunkosten.

Auch in der Königl. Spinnerei zu Graudenz wurde in späteren Jahren fabriziert: eine Witwe Braun verarbeitete dort den sogenannten Schütteburger Preßtabak. Die Verteilung der Tabakverarbeitung zeigt die folgende Tabelle der Summen, die die einzelnen Departements für an Spinner und Fabrikanten gelieferte „Landblätter" im Jahre 1771/72 zu zahlen hatten:

[1] Vom 13. Sept. 1769. Vgl. S. 198.

[2] Kabinettsorder vom 24. Okt. 1769. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung. Vgl. S. 202.

Kurmark	295	Tauf. Tlr.
Schlesien	45	„ „
Preußen	30	„ „
Pommern	34	„ „
Magdeburg	14	„ „
Summa	418	Tauf. Tal.

Wir geben im Anschluß eine Zusammenstellung des Fabrikwesens der T.-A.[1] und der gezahlten Gehälter in den verschiedenen Perioden. (Siehe Tabelle S. 158—159.)

Anhang.

Vertrag mit den Fabrikanten Sam. Schock & Sohn.

Potsdam, den 7. Mai 1768.

1. Die Fabrikation wird für Rechnung des Königs geführt durch S. Schock & Sohn gegen ein Gehalt von 2000 Tlr.

2. Schock vermietet seine Fabrik und seine Gerätschaften für 600 Tlr. jährlich.

3. Die G.-T.-A. übernimmt seine Vorräte an Tabaken.

4. Die Neufabrikation soll erst beginnen, wenn die alten Tabake aufgebraucht sind.

5. Auf Angabe erhält er alle Roh- und Hilfsstoffe.

6. Der Assistent Surleau ist von Schock zu besolden.

7. Die Rohtabake werden beim Eingang vom Direktor gewogen und eine der beiden Fakturen vom Dir. und Kontrolleur signiert und ans Magazin zurückgesandt, die andere bleibt als Beleg beim Kontrolleur.

8. Alle Sorten Räuch- und Schnupftabak müssen gemacht werden, wie es verlangt wird.

9. Schock erhält 1 Tlr. 2 Gr. pro Zentner Schnupftabak und 5 Gr. pro Zentner Rauchtabak Saucengelder.

10. Monatliche Aufstellungen über den Bedarf hat der Direktor einzureichen, wobei er die Vorschriften über Feinheitsgrade und Feuchtigkeitsgehalt zu berücksichtigen hat.

11. Schock ist verpflichtet, Tabake, die dem Publikum im Geschmack nicht konvenieren, noch einmal zu bearbeiten.

12. Ebenso Tabake, die nachher im Magazin verderben, jedoch ohne Entschädigung.

13. und 14. Alle Aus- und Eingänge von Waren sind der G.-T.-A. anzuzeigen; Ausgänge müssen mit doppelten Fakturen vom Direktor und Kontrolleur signiert begleitet sein, wovon eine vom Magazin verifiziert zurückgeschickt wird.

15. Der Direktor hat einen wöchentlichen Etat der Arbeitslöhne anzufertigen.

16. Die Arbeiter unterstehen dem Direktor. Sie werden beim Verlassen der Fabrik untersucht. Die Fabrik wird unter Verschluß des Direktors und Kontrolleurs gehalten.

---

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

	1769 Gehalt: Tlr		1774/75 Gehalt: Tlr.		1779/80 Gehalt: Tlr.		1786/87 Gehalt: Tlr.	
Generalfabrikationsbureau	Volpi, Gen.-Insp	500	Cessat		Cessat		Cessat	
	Wilcke, Buchh.	500	derf.	500	Cessat		Cessat	
	Mietke, Sekr.	400	derf.	400	derf.	400	Cessat	
	2 Beamte	600	Cessant		Spielberger	400	Cessat	
Schnupftabakfabrik in Berlin	Ulrici, Dir. und Sohn	3300	dief.	3300	dief.	3300	dief.	3000
	Charpentier, Fabr.-Insp.	1000	Cessat		Cessat		Cessat	
	2 Beamte	800	dief.	800	dief.	800	1 Beamter	400
	Reinders, Mühlenbaumeist.	290	derf.	290	derf.	290	Cessat	
Rauchtabakfabrik in Berlin	Haubenstricker, Direktor	1000	derf.	1000	derf.	1000	derf.	1000
			Haubenstr. jun.	300	derf.	300	derf.	300
	Jordan, Entschädigung	1000	Cessat		Cessat		Cessat	
	4 Beamte	720	3 Beamte	670	dief.	670	3 Beamte	1070
Kgl. Tabakspinnerei zu Berlin	4 Schaumeister	800	dief.	878	dief.	878	Cessant	
Rauch- und Schnupftabakfabriken in Potsdam	Schock, Dir.	2600	derf.	2600	derf.	2600	derf.	2600
	Kontrolleur	500	Kontrolleur	300	derf.	300	Kontrolleur	250
Fabriken zu Königsberg	Laqueur, Dir.	2000	derf.	2000	derf.	2000	derf.	2000
	Lecoq, Dir.	2000	derf.	1500	derf.	1500	Schimmelpfennig	600
							Witwe des Le Coq (Entschädig.)	500
	—		—		—			
	3 Beamte	728	3 Beamte	628	dief.	628	3 Beamte	552
Preßtabakfabrik zu Königsberg	—		—		Kontrolleur	60	derf.	60

Fabriken zu Magdeburg		Gebr. Schwartz	3000	dies.	2000	dies.	2000	dies.	2000
		4 Beamte	1120	3 Beamte	670	dies.	670	3 Beamte	620
Fabrik zu Breslau		Gautier, Dir.	2000	aufgehoben		—		—	
		3 Beamte	1120			—		—	
Fabrik zu Stettin (aufgehoben)		Salingre Entschäd.	2000	ders.	2000	ders.	2000	ders.	2000
Fabrikation zu Breslau und Steinau		—		Fabr.-Insp.	400	ders.	400	ders.	400
		—		Kontr.	200	ders.	200	ders.	40
Neue Berliner Fabriken: Holländische Preßtabakfabrik		Guitard, Fabr.	1200	Cessat		—		—	
		Buchhalter	200	Cessat		—		—	
Dunkerquer Schnupftabakfabrik		—		Fabr. vacat	504	Fabr. Schütte	504	Ulrici jun.	150
		—		Kontr.	180	Kontr.	180	v. Lüderitz	280
Holländische Rauchtabakfabrik		—		Hagen, Fabr.	560	ders.	560	Cessat	
		—		Wigaardt	500	ders.	500	ders.	700
		—		—		v. Lüderitz, Kontr.	250	Tarnovius, Bchh.	300
Straßburger Schnupftabakfabrik		—		Faudel, Insp.	560	ders.	560	ders.	560
Bleiplattenfabrik		Targa Entschäd.	1000	ders.	1000	ders.	1000	an Prof. Achard u. Prof. Borowsky	1000
Summa			30 378		23 740		23 950		20 382

17. Der Direktor darf keine Ausgaben für Neuanschaffungen oder sonst bez. der Fabrikation machen ohne Ermächtigung der G.-T.-A.

18. Die vier Pferde des Direktors werden auch in der Fabrik verwendet, wofür er 7 Tlr. pro Pferd und Arbeitsmonat an Futtergeld erhält.

19. Die G.-T.-A. liefert die Hilfsstoffe: Blei, Papier, Drucksachen, Wachs usw.

20. Die Fabrikation darf nur im Bereiche der Fabrik geschehen.

21. Über die monatlichen Aus- und Eingänge hat der Direktor Berichte einzuliefern. Inventur wird alle halbe Jahre gemacht.

22. Ein Visiteur wird eingestellt für 2 Tlr. wöchentlich, ebenso ein Nachtwächter.

23. Alle Schäden höherer Gewalt trägt die G.-T.-A., alle Schäden aus schlechter Fabrikation Schock.

24. Die Direktoren dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen.

Arbeitsordnung in der Fabrik des Samuel Schock, Potsdam.

1. Der Arbeiter hat sofort sich zur Arbeit zu begeben und sie während der Arbeitszeit nicht zu verlassen; sie dauert von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit einer Mittagspause von 12—1.

2. Das Verlassen des Arbeitsplatzes, Schwatzen und Arbeiten an anderen Dingen ist verboten.

3. Niemand darf ohne Erlaubnis die Fabrik verlassen: häufiges Weggehen ist zu vermeiden, vor allem bei den Frauen, die schwierig zu visitieren sind. Mittags und abends wird jeder Arbeiter genau untersucht.

4. Am Arbeitsplatz darf nicht gegessen und nicht geraucht werden. Zum Mittagessen ist ein besonderer Platz bestimmt.

5. Trunksüchtige werden bestraft oder entlassen.

6. Jeder Arbeiter ist verantwortlich für sein Material und seine Werkzeuge. Mutwilliges und fahrlässiges Beschädigen wird streng bestraft.

7. Wer versucht, sich zu empören oder die andern aufzuwiegeln, um eine Lohnaufbesserung zu erreichen; wer Streit anfängt, flucht, die Zeit vertrödelt oder die anderen von der Arbeit abhält, wird im Wiederholungsfalle entlassen.

8. Die Arbeiter haben den Befehlen des Direktors pünktlich zu gehorchen.

9. Bei wem bei der Visitation eine noch so kleine Menge Tabak gefunden wird, wird entlassen. Wer über ein Viertel Pfund mitnimmt, wird der Justiz überliefert.

10. Möglichst ist mit jedem Arbeiter ein schriftlicher Kontrakt zu machen, der Arbeitsart, Arbeitsbedingungen, Lohn auf Zeit, per Stück oder per Gewicht, enthält; die Erfüllung des Kontrakts ist gerichtlich zu erzwingen.

11. Allmonatlich hat der Kontrolleur eine Arbeits- und Lohnliste aufzustellen, und an die G.-T.-A. einzusenden, welche die Zahlungen anweist.

13. Die Arbeiter, die im Stücklohn oder nach Gewicht arbeiten, haben keinerlei Anspruch über den Betrag ihres Verdienstes hinaus, der angemessen festgesetzt wird und nur von der Sorgfalt ihrer Arbeit abhängt.

14. Im Tagelohn Arbeitende erhalten nur ihre Arbeitstage bezahlt; nur die im Wochen- und Monatslohn stehen, erhalten die Festtage, wie es Brauch ist, bezahlt, wohl aber wird ihnen für die Zeit, wo sie sonst abwesend sind, ein Bestimmtes abgezogen.

Wenn nicht alle Arbeiter mehr beschäftigt werden können, sollen die Fleißigen, Treuen und Klugen vorgezogen werden. Die Entlassenen haben keinen Anspruch auf Lohn, werden aber 3 Tage vorher benachrichtigt, und der Direktor wird ihnen bestmöglich dazu behilflich sein, daß sie anderswo Arbeit bekommen und sie bei Bedarf vorzugsweise wieder einstellen.

Wird ein Arbeiter so krank, daß er arbeitsunfähig ist, was ja leicht festzustellen ist, so wird ihm auf das Zeugnis des Direktors hin, daß er zufriedenstellend gearbeitet und sich gut geführt habe, für vier Wochen die Hälfte seines bisherigen Gehalts als Gratifikation gewährt.

Der Visiteur hat die Stelle eines Werkmeisters; er hat während der ganzen Arbeitszeit da zu sein, hat die Arbeiter zu beobachten, sowie alle Kommenden und Weggehenden, hat die Arbeiter bei Feierabend zu visitieren, die fehlenden Arbeiter zu notieren, die Faulen und Störenfriede dem Direktor zu melden und hat aufzupassen, daß die Werkzeuge nicht verschleppt werden, und daß mit dem Tabak ordentlich umgegangen wird.

Wir haben bei der Behördenorganisation[1] schon einiges über den Verschleiß der Monopolwaren gesagt. Er geht in zwei Stufen vor sich: der Entrepositeur übernimmt, wie wir wissen, die Tabake nicht auf Anweisung von oben, sondern fordert sie gegen Bezahlung, bare oder kreditierte — nach kaufmännischer Überlegung: er deckt sich ein. Sind ihm auch Ein- und Verkaufspreise bestimmt, so sind doch die Kosten der Lagerhaltung und des Transports, die Verluste durch Eintrocknung, die Verwertung seines Kapitals von seiner Kalkulation, seiner Bemühung um den Absatz in Menge und vorteilhaften Marken (durch Beeinflussung der Distributeure), kurz: von seinem kaufmännischen Geschick und Eifer abhängig. Und gar der Exportentrepositeur spekuliert wie jeder Großkaufmann. Der Pommersche Provinzialdirektor Flesche vertraute seine Exportniederlagen nur bekannten Großhändlern an, wie Stavenhagen in Anclam.

Aber trotz alledem sollte der Entrepositeur in erster Linie Beamter sein. Das zeigt die dreifache Kontrolle durch den Provinzialdirektor, den Generalinspektor und den Provinzialkontrolleur[2]! Sein Erwerbsstreben ist ja nicht nur eingeschränkt durch die festen Preise, sondern auch durch das feste Absatzgebiet, den ein für allemal ihm zugewiesenen

[1] Vgl. S. 125 ff.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen, A Tit. III Nr. 1.

Kreis von Distributeuren. Bei der Ansetzung von Entrepots, wie von Kleinverkaufsstellen war freilich nicht immer das Gedeihen des Einzelnen das Hauptziel, sondern größere Gesichtspunkte sprachen da mit: Erzielung der Bevölkerung zum Konsum durch das Angebot, Kampf gegen Schmuggel und Defraudation. Mancher stand da auf verlorenem Posten, und man erkannte es bald als nötig, den Entrepositeurs das Risiko zum Teil abzunehmen durch Zahlung eines Grundgehalts, dafür ihren Geschäftseifer durch prozentuale Zuschläge für ein Mehr über einen bestimmten Mindestumsatz anzuspornen. Die Geschäftsunkosten wurden durch eine Pauschale vergütet nach Maßgabe der Größe und Qualität des Umsatzes, der Mietpreise, der Transportweite.

So wurde auch von der Gewohnheit, Kaufleute zu Entrepositeuren zu nehmen, mehr und mehr abgegangen; der König verwendete vielmehr die frei werdenden Stellen zur Versorgung seiner abgedankten Offiziere.

Dem Widerstand der Administrationsleute gegen dieses sein Streben konnte er recht kräftig begegnen, wie nachstehende K.-O.[1] vom 24. Februar 1786 beweist:

„S. Königl. Majestät lassen der T.-A. auf deren Bericht hierdurch allen Ernstes zu erkennen geben, daß der invalide Obristlieutenant von Studnitz den vakanten Tobak-Magazin-Inspecteur-Posten ganz wohl haben, und solchem vorstehen kann, und kommt es solchen Schreibern und Federfechtern, wie sie dergleichen sind, keineswegs zu, daß sie deshalben so patzig sich herauslassen: Hieraus ersehen sie die allergnädigste Willensmeinung: Wonach sie sich strikte zu achten und dem v. Studnitz den vakanten Posten sofort und ohne weiteren Anstand zu übertragen."

So waren denn im Jahre 1786 von 49 Entrepositeuren nur 18 Kaufleute und vier ehemalige Fabrikanten, dagegen 14 invalide Offiziere (darunter neun adelige) und 13 ehemalige Beamte.

Über die Zahl und Einnahmen der Entrepositeure geben nebenstehende Tabellen[2] Auskunft.

Vom Jahre 1786 ist eine Aufzählung der Entrepotorte erhalten: (Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Umsatzprovision des Entrepots 1785/86.)

Marken:

Berlin (5390), Potsdam (1909), Havelberg (1033), Stendal (863), Ruppin (954), Prenzlau (724) Frankfurt a. O. (2253), Crossen (873), Landsberg (2378).

Für den Export: Cottbus (2413), Driesen (418), Luckenwalde (1169), Salzwedel (199).

[1] Minüten.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

	1771/72			1775/76		
	Zahl	Fixa Tlr.	Provision Tlr.	Zahl	Fixa Tlr.	Provision Tlr.
Kur- und Neumark	9	1600	12 266	9	1600	12 239
Schlesien	9	2100	8 961	9	2200	4 240
Ostpreußen	8	1000	5 593	8	800	6 015
Pommern	7	1400	3 982	7	1400	4 870
Magdeburg	3	450	2 242	3	450	2 237
Westpreußen	—	—	—	7	1400	4 129
	36	—	—	43	—	—
Exportations-entrepots:						
Kur- und Neumark	5	—	—	6	500	1 310
Schlesien	3	—	—	4	350	652
Ostpreußen	4	—	—	7	100	1 405
Pommern	3	—	—	2	—	40
Magdeburg	—	—	—	2	—	7
Westpreußen	—	—	—	4	—	1 628
	15	—	—	25	—	—

Pommern: Stettin (1572), Anclam (509), Stargard (869), Colberg (835), Cöslin (772), Stolpe (847), Dramburg (541).

Für den Export: Swinemünde (35), Anclam (19).

Ostpreußen: Riesenburg (907), Hohenstein (893), Rastenburg (2115), Insterburg (1640), Tilsit (994), Memel (364), Königsberg (2910).

Für den Export: Memel (143), Stallupönen (337), Pillau (41).

Westpreußen: Elbing (1342), Schidlitz (309), Heilsberg (675), Graudenz (815), Bromberg (411), Inowraczlaw (628), Czarnikow (1009), Conitz (1068).

Für den Export: Znin (132), Fordon (179).

Schlesien: Glogau (2478), Liegnitz (1065), Schweidnitz (1203), Hirschberg (1211), Neisse (770), Brieg (1132), Glatz (796), Cosel (1004), Breslau (2478).

Für den Export: Glogau (316), Sagan (268).

Magdeburg und Halberstadt: Magdeburg (1483), Halberstadt (1961), Halle (795).

Für den Export: Halle (100), Herrnstadt (368).

Von den Entreposeurs verzweigte sich der Kleinverkauf durch die Distributeurs.

Die Distributeurs waren einesteils freier in ihrer Stellung; denn sie hatten außer ihrem Lagerbuch keinerlei Register zu führen, noch Aufstellungen zu machen. Auch erhielten sie nur Provision, 8—10 % von ihrem Umsatz und zwar, ohne Kaution stellen zu müssen[1]. —

[1] Wodurch alle die Unzuträglichkeiten aus der Fermezeit vermieden wurden.

Anderseits aber standen auch sie unter allerstrengster Kontrolle; denn der Gelegenheiten zum Betrug waren bei ihnen viele:

1. Verkauf von ungestempeltem Tabak: (wurde mit 100 Tlr. Strafe bedroht).
2. Gewichtsvermehrung durch Anfeuchten des Tabaks: (konnte nur sehr schwer festgestellt werden durch häufiges Nachwiegen der losen Tabake).
3. Vermischen verschiedener Sorten: (wurde mit 10 Tlr. pro Pfund geahndet).
4. Über den fixierten Preis verkaufen: (wurde durch Zwang zum Aushängen des gedruckten Tarifs verhindert).

So war eine ständige, häufige und genaue Überwachung erforderlich — wie wir sehen, betraf diese weniger die Geschäftstüchtigkeit der Distributeurs, als ihre Treue als Beamte der T.-A.

Obwohl man Kleinhändler (Krämer, Materialisten) mit Vorliebe annahm, da die Distribution allein ihren Mann nicht ernähren konnte, so kann demnach auch ihre Tätigkeit doch nicht als Handel bezeichnet werden; das kaufmännische an der Organisation des Tabakverschleißes ist eben stilisiert zu verwaltungtechnischen Normen: Ort und Umfang des Geschäfts[1], Bezugsquelle[2], Lagerhaltung, Verkaufseinheiten, Packungen usw.

Die Distributeurstätigkeit ist auch deshalb kein Handel zu nennen, weil die eingezahlten Geldbeträge dem wahren Wert nicht entsprachen, sondern nur der den Packungen aufgestempelten Zahl; vielmehr charakterisiert sie sich als eine Steuererhebung und ihre Einkleidung in das Gewand eines Verkaufgeschäfts bedingt nur ein geringes Interesse des Distributeurs, trotz der Provision, die er erhält; denn außer der Konservierung der Tabake und genügender Vorrathaltung, die übrigens eigenes Kapital erforderte, hatte er wenig Einfluß auf die Gestaltung des Umsatzes. Dieser hing mehr ab von den örtlichen Verhältnissen, von der Steuerkraft der Bevölkerung und natürlich auch von den Rauchsitten[3] und endlich von dem Schmuggel.

Der Schmuggel organisierte den Vertrieb von unversteuertem Tabak genau so gut, vielleicht noch besser als die T.-A. ihren Verschleiß. Er ging zurück in den Kriegszeiten, als der Preis im monopolfreien Ausland sich dem Inlandpreise näherte, erholte sich aber ebenso

[1] In großen Städten im Abstand von 30 Häusern, in kleinen Orten von 100 Feuerstellen.

[2] Die Distrikte waren an ein bestimmtes Entrepot angegliedert.

[3] Z. B. kann der Absatz bei den Oberschlesiern nicht bedeutend gewesen sein, da, wie der Provinzialminister einmal schrieb, infolge des starken Schnapsgenusses sie nicht unterscheiden konnten, ob sie Tabak oder Kirschblätter rauchten, daher letztere vorzogen.

rasch, was die T.-A. nach dem Kriege recht sehr merkte[1]. Mirabeau berichtet, daß man in den 80er Jahren in Berlin ganz ungeniert geschmuggelten Tabak verkaufte und gar in der Umgegend verhökerte; daher wir als Erfolg der T.-A. nur eine unbedeutende Konsumsteigerung 1786 gegen 1768 feststellen können:

1768/69: 10 8/10 Gr. pro Kopf, 1785/86: 12 7/10 Gr.
1768/69: 2,2 Pfd. pro Kopf, 1771/72: 2,4 Pfd., 1785/86: 2,9 Pfd.

Wir geben auch einige Zahlen, um die Distributionsverhältnisse zu veranschaulichen[2].

1768/69 wurden in der Kurmark 346 Distrikte gezählt und zwar:

in der Stadt Berlin	106	im Arondissement[3] Berlin . . .	43
im Arrondissement Potsdam .	44	„ „ Frankfurt a. O.	29
„ „ Landsberg	31	„ „ Crossen . . .	22
„ „ Prenslow	18	„ „ Ruppin . . .	21
„ „ Havelberg	13	„ „ Stendal . . .	19

Im ganzen Monopolgebiet waren Distributeurs:

	1771/72			1775/56			
	Zahl	Provision Tlr.	Meilengelder Tlr.	Zahl in Dörfern	Zahl in Städten	Provision Tlr.	Meilengelder Tlr.
Kur- und Neumark .	533	32 405	1096	99	592	33 852	1 002
Schlesien	1225	40 399	6979	871	634	42 083	7 275
Ostpreußen	327	15 821	833	173	209	16 678	869
Pommern	176	11 388	873	13	195	13 987	1 092
Magdeburg	189	6 296	156	49	134	5 846	79
Westpreußen	—	—	—	54	212	9 368	695
	2450	—	—	1259	1976	—	—

4. Das Gerichts- und Polizeiwesen.

Wir haben das Sondergerichtswesen in der Geschichte der Ferme schon flüchtig gestreift[4]. Nun müssen wir da den Faden wieder anknüpfen, um die Maßnahmen der Regisseure recht begreifen zu können.

[1] In Berlin war 1783 der Ausfall am Absatz 23 000 Tlr.
[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedr. d. Gr., Landesverwaltung.
[3] „Arrondissement" wird der Bezirk eines Entrepots genannt.
[4] Vgl. S. 82 ff.

Das Generaldirektorium hatte am 7. Juli 1765 an den Großkanzler von Jariges geschrieben[1]:

„Da S. Königl. Majestät dem Gen. Dir. allergnädigst aufzugeben geruht, mit dem Kommerzienrat Salingre, auch den Tabakhändlern und -Fabrikanten Schock, Targa et Co. wegen der übernommenen Generalpacht des Rauch- und Schnupftabaks einen anderweitigen Kontrakt nach Maßgabe des zedierten Roubeaudschen Kontrakts zu schließen, sich nunmehr aber nach solchen neuen Pachtkontrakt Verschiedenes in dem vorhin schon über dem Roubeaudschen Kontrakt ohne unsere Zuziehung entworfen gewesenen Edikt geändert hat, so können wir nicht umhin, des Königl. Großkanzlers und p. Ministres v. Jariges Exz. das anderweitige dieserhalb projektierte Edikt zu hocherleuchteter Einsicht hierbei im Konzept zu kommunizieren, mit dem ergebenen Ersuchen, daß Ew. Exz. solches wegen der bei Kontraventionsfällen zu verhängen akkordierten Leib- und Geldstrafen, auch beigelegter Justizverwaltung und Befreiung von Arresten der bei der Generalpacht interessierenden Mitglieder und deren Bedienten, als welche Vorrechte S. Kgl. Maj., wie mir, dem Geh. Legationsrat und Commissaire Général de Commerce v. Knyphausen, insonderheit bekannt ist, bereits allergnädigst genehmigt haben, mit zu revidieren und selbiges sowohl im Konzept als Mundo mit zu unterschreiben belieben wollen, auch deroselben gefällig sein möge, desjenigen Herrn Etats- und Justizministri Exc. zu ernennen, und uns bekannt zu machen, der nach Inhalt des letzten Paragraphi besagten Edikts zum Kgl. ersten Kommissario und Direktore der niedergesetzten Kommission bestellet werde."

Man sieht die peinliche Lage des Generaldirektoriums: Der oberste Justizbeamte soll sein Votum abgeben; aber es ist ja schon alles genehmigt! Nun erweist sich aber aus dem Wortlaut des am 17. Juli publizierten Edikts, daß es Jariges geglückt ist, in dem Hauptpunkte doch sich durchzusetzen: Die Jurisdiktion war darin wieder auf die Ortsobrigkeiten übertragen; als zweite Instanz blieb die obengenannte Kommission. — Aber die Diskrepanzen zwischen den beiden Urkunden, dem Pachtkontrakt und dem Edikt mußten zu Unträglichkeiten führen. Wir haben das schon nachgewiesen[2] und gesehen, daß der König sich eine Weile gegen die Kompanie einnehmen ließ; denn das Reskript vom 26. Dezember 1765[3] hatte folgendes bestimmt:

„Ob wir gleich in dem Edikt wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabaks vom 17. Juli 1765 die Rechte der Tobakspächter in unseren sämtlichen Provinzien ganz eigentlich bestimmt und festgesetzt haben, so müssen Wir doch mit vieler Befremdung und wider alles Vermuten vernehmen, daß dem klaren Inhalt dieses Edikts offenbar entgegen die Bedienten der Gen. Tob.

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13e.
[2] Vgl. S. 82 ff.
[3] Breslauer Staatsarchiv, Rep. 199 M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

Ferme sich dahin emanzipieren, daß dieselben an ein und anderen Orten einer Art von Gerichtsbarkeit sich anzumaßen, sich unterstehen, oder gar wohl vorgeben, als wenn sie sonst niemanden, als Unserem Generaldirektorium unmittelbar unterworfen wären."

Dem gegenüber wird auf Art. 2 und 24 des Edikts hingewiesen und fortgefahren:

„Wir verbieten dahero solche unrichtige Auslegung des Edikts bei Vermeidung willkürlicher, aber schwerer Strafe und befehlen Euch, (i. e. der Kammer) das dasige Officium fisci besonders darauf Acht geben zu lassen, damit die Disponenten der Gen. Tob. Pächter und derselben Bediente sich nicht weiter unterstehen, einen Eingriff dieser Art in Unsere Allerhöchste Regalien zu tun oder **actus jurisdictionis**, sie mögen nun **voluntariae** oder **contentiosae, causae civiles** oder **criminales** sein, auf einige Weise vorzunehmen. Solcher Gestalt verbieten wir:

Allen Tobakspächtern und ihren Bedienten, ohne Zuziehung der ordentlichen Richter eines jeden Ortes eine Hausvisitation bei jemandem vorzunehmen, der einen Verdacht der Tobakskontravention wider sich hat; obgleich sonst allerdings Unser ernstlicher Wille ist, daß auf vorgängige rechtliche Anzeige ein jeder ordentliche Richter dem Bedienten der Gen. Tob. Pächter, welcher etwas denunziert, nach geprüftem Verdacht Beistand leisten, und ohne Zeitverlust die verlangte Visitation im Beisein desselben vornehmen soll.

Was schließlich die Erfüllung derer Pflichten der Tobaks-Pachtungs-Co. gegen das Publikum und die ediktmäßige Behandlung desselben in Ansehung derer Preise des Tobaks betrifft, so ist Unsere Willensmeinung, daß die desfalls einlaufende Klage zuvörderst von jeder Ortsobrigkeit an die von der Direktion der Gen. Tob. Co. in einer jeden Provinz bestellte Provinzialdirektion zur näheren Erörterung und Remedur gebracht und in Entstehung prompter Justice hiernächst an die allhier von Uns niedergesetzte Justizkommission und zwar zur Erbrechung Unseres geh. Rats und Akzisedirektoris Maguich, jedesmal eingesandt werden solle."

Damit hatte die Kompanie keine Gerichtsbarkeit, unterstand aber auch keiner — außer der Justizkommission des Generaldirektoriums. Das konnte nur eine vorläufige Regelung sein. Die Kammern bedankten sich auch für die Mitwirkung ihrer Organe; die Pommersche schrieb bitter[1]:

„Finden Ew. Kgl. Majestät nicht vor gut, uns in Absicht der Prov. Tab. Pachtdirektion eine Cognition und Gerichtsbarkeit beizulegen, sondern vielmehr dieselbe von unserer allgemeinen Gerichtsbarkeit zu eximieren, so werden wir uns in aller Untertänigkeit unterwerfen, nur müssen wir dann alleruntertänigst verbitten, uns von der Generaltabaks-Adm.-Angelegenheiten auch gänzlich zu dispensieren, weil Ew. Kgl. Majestät immediate Befehle mehr Nachdruck haben als unsere etwanige Korrespondenz, die die Dientia ohne Not multiplizieren wird."

[1] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Gen. Misc. Nr. 127.

Die Kompanie hielt durchaus fest an dem Standpunkt ihres Kontrakts und suchte die Notwendigkeit einer eigenen Polizeigerichtsbarkeit nachzuweisen: Die lokalen Obrigkeiten seien immer nur zuständig für die Ortsbewohner, nicht für die am meisten des Schmuggels verdächtigen herumziehenden Händler und die Schiffer. —

Der spiritus rector in der ferneren Gestaltung der Dinge ist zweifellos der Kriegsrat Caps. Caps war einer der wenigen Fermebeamten, die die Administration mit übernahm; er trat also, nachdem er 1765 sein Amt bei der Kurmärkischen Kammer aufgegeben hatte, schon nach Jahresfrist wieder in des Königs Dienst. Wahrscheinlich ist er der Verfasser des unten[1] folgenden Entwurfs, der schon in der Fermezeit tatsächlich ausgeführt und von der Administration in den ersten Jahren auch nicht geändert wurde. Caps schrieb namens der Kompanie am 22. Februar an Jariges[2] anknüpfend an das Reskript vom 26. Dezember 1765:

„... Was hiernächst das Anschreiben des hochpreislichen Gen.-Dir. vom 19. Jan. a. c. und das demselben in Copia beigefügte Cirkularreskript vom 26. Dezember a. pr. betrifft, so haben wir davon, daß dgl. Circ.-Rescr. ergangen, bis diese Stunde nicht die geringste Notifikation erhalten. Gleichwohl soll es, wie wir nunmehro erfahren haben, bereits wirklich überall publiciert sein, welche hinter unserm Rücken vorgenommene Publikation uns um so mehr befremdet, als der Inhalt des erwähnten Rescripts denen aus dem Generalpachtkontrakt und aus dem Kgl. Edikt vom 17. Juli 1765 uns zustehenden Rechten zum Teil augenscheinlich zuwiderläuft, teils solche Voraussetzungen und Beschuldigungen anführt, wovon der Ferme ganz und garnichts bekannt ist."

Caps weist nun erstens die Beschuldigung zurück, als hätte die Kompanie versucht, sich den ordentlichen Gerichten zu entziehen und behauptet, sie wäre nur dem Generaldirektorium unterworfen. — Er beschwert sich ferner darüber, daß das Reskript in so gehässigen Ausdrücken gehalten sei, wodurch das

„nicht aus Veranlassung der Fermiers, sondern aus dem höchsteigenen Kgl. Willen herrührende, dem Publico ohnehin gehässige Werk nur noch mehr verhaßt und in der Ausführung schwerer gemacht würde."

Zweitens beschwert sich Caps über die an die Mitwirkung der Ortsgerichtsbarkeit gebundene Visitation, was dem 18. Artikel des Edikts zuwiderlaufe.

Drittens wendet er sich dagegen, daß die Kompanie betreffs der Erfüllung ihres Kontrakts der in Berlin niedergesetzten Justizkommission

[1] Vgl. S. 169.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9 JJ 13.

unterworfen sein solle, was dem 24. Artikel des Edikts entgegegen sei, wonach sie nur dem Generaldirektorium unterstehen.

„Wenn jemand in der Erfüllung unserer edittmäßigen Obliegenheiten einen Mangel anzuzeigen hat, so bedarf es hierzu keiner gerichtlichen Weitläuftigkeit."

Zugleich mit diesem Proteste müssen die Mittelsmänner der Kompanie beim Könige direkt Vorstellungen erhoben haben — mit so gutem Erfolge, daß Friedrich sich dazu verstand, die Verfügung vom 26. Dezember a. pr. zurückzunehmen [1].

„Wir haben zwar unterm 26. Dec. a. pr. denen hin und wieder gemachten willkürlichen Interpretationen des Edikts vom 17. Juli 1765 ... vorzubeugen gesucht. Da Wir aber bewegender Ursachen halber, und weil, in Betracht der Jurisdiktion der General-Tobakspächter und ihrer Bedienten Euch nächstens eine gemessene Vorschrift wird erteilet werden, allergnädigst resolvieret haben, daß die Kraft mehrerwähnten Circularrescripts hiermit suspendieret werden soll, da ohne dem das Edikt schon klares Maß und Ziel giebt."

Seinem Protestschreiben vom 22. Februar hatte nun Caps den fertigen Entwurf eines Gerichtsreglements beigefügt, der die folgenden Punkte enthielt:

1. Konstituierung der Sondergerichtsbarkeit: privativer Cognition, Decision und Exekution in allen aus der Pacht fließenden Angelegenheiten.

2. Festsetzung der Gerichtsorte und der Richterstellen.

3. und 4. Das Verfahrung bei diesen Pachtungsgerichten ist ein summarisches; bei 150 Tlr. Wert des Streitobjekts ist Appellation an das Obergericht möglich.

5. In allen Orten außer den Sitzen der Pachtungsgerichte steht die Cognition den Ortsobrigkeiten zu, die die Untersuchungsakten den Pachtrichtern zur Decision einzusenden und deren Sentenz zu exekutieren haben.

6. und 7. Die Ortsobrigkeiten sind straffällig bei Weigerung oder Lässigkeit; ihre Unkosten werden ihnen vergütet durch die Pachtungsgerichte.

9. Die Land- und Polizeireiter haben die Urteile zu vollstrecken.

10. Das Revisionsgericht soll in Berlin sitzen und aus drei Mitgliedern zusammengesetzt sein.

14. Bezüglich ihrer kontraktlichen Verbindlichkeiten ist die Co. nur dem Generaldirektorium unterworfen.

Dieser Entwurf enthält also die Wiederherstellung der reinen Sondergerichtsbarkeit, nämlich nicht nur die der Schmuggelpolizei, sondern auch die Gerichtshoheit im Bereiche des ganzen Unternehmens; ferner die Ausnehmung der Kompanie von jeder gerichtlichen Instanz, d. h. Ablehnung der besonderen Justizkommission des Generaldirektoriums. Endlich ist noch das bedingungslose, ungehemmte Visitationsrecht der Tabakpolizei hinzugefügt.

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13.

Diesen übermäßigen Ansprüchen konnte das Generaldirektorium unmöglich zustimmen. Aber in der Hauptsache waren sie ja schon vom König genehmigt; denn in der Kabinettsordre vom 5. Januar[1] an Jariges, die dem Großkanzler die Ausarbeitung des Gerichtsreglements auftrug, waren die Grundlinien genau nach dem Vorschlag Caps angegeben gewesen. Aber man suchte nun wenigstens das unbeschränkte Visitationsrecht zu bekämpfen, mit der Begründung: Das könne dazu führen, daß die Reisenden wehrlos allerhand bösem Gesindel ausgesetzt seien, das als Tabakpolizei verkleidet auftreten könnte. Außerdem wies man auf die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens bei den so spärlich verstreuten Tabaksrichtern hin. Der Streit um diese und andere unwichtigere Punkte schien nicht enden zu wollen, da ja die Parteien keinerlei Einfluß auf die gegenseitigen Entschließungen hatten. Aber die Kompanieleute hatten die bessere Fühlung mit dem König. Das Generaldirektorium zog sich übrigens tapfer hinter Jariges zurück. So traf denn der Strahl des allerhöchsten Zornes den Großkanzler am 16. April[2]:

„Ich habe Euch vorlängst befohlen, daß zu mehrer Abstellung der Contrebande in Ansehung des Tobaks und prompter Entscheidung der daher entstehenden Streitigkeiten ab Seiten der Ferme besondere Pachtrichter in den Provinzien bestellet, über deren Bestellung ein ordentliches Edikt entworfen und zu meiner Vollenziehung eingesandt werden solle. Da solches bis anjetzo nicht geschehen ist, gleichwohl die hierunter einlaufenden Klagen immer häufiger zu werden beginnen, als kann ich Euch über der Verzögerung obgedachter . . . Veranstaltung meine höchste Unzufriedenheit nicht bergen, mit dem so gnädigen als ernstlichen Befehl, Euererseits nunmehro ohne alle weitere Rücksprache mit dem Generaldirektorium, als dessen Langsamkeit Mir hinlänglich bekannt ist, dahin zu sorgen, daß sothanes Edikt Mir morgen zur Vollenziehung ohnfehlbar zukommen müsse."

Jariges antwortete unerschrocken unter gleichem Datum[3]:

„Die Direkteurs der Tobakferme haben nötig befunden, vor Bestellung der Pachtrichter einige Erkundigungen aus verschiedenen Provinzen einzuziehen, und verlangen, daß noch etliche zu dieser Sache und zu meinem Departement nicht gehörige Punkte dem deshalb zu publizierenden Edikte inseriert werden möchten, mir auch versichert, daß ich nächstens darüber eine besondere Ordre bekommen würde. Wie nun solche nicht erfolgt, so übersende ich hierbei anbefohlenermaßen das Deklarationsedikt zur allergnädigsten Vollziehung. Nicht eine Stunde habe ich dasselbe aufgehalten."

In dem eingereichten Edikt fehlte aber der die freie Visitation betreffende Artikel. Doch die Kompanie merkte das zu früh:

[1] Minüten.
[2] Minütnn.
[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9, JJ. 13.

Schleunigst ersuchte sie um Verschiebung der Drucklegung, da sie ohne die freie Visitation nicht auskommen könne. Eine Königliche Kabinettsorder an Jariges vom 19. April[1] verschaffte ihrem Ersuchen Befriedigung. Der König gab wieder der Kompanie vollkommen nach:

„Mein lieber Großkanzler v. Jariges! Da die Tobaksferme es für unumgänglich nötig hält, und deshalb wiederholentlich bei Mir nachgesucht hat, daß der 10. Art. des Edikts vom 17. Juli a. pr., vermöge welches alle Visitatores, Aufpasser und Commis gedachter Ferme autorisiert sein sollen, wo selbige es vor nötig erachten, ohne vorgängige Erlaubnis der Ortsobrigkeit Nachsuchungen veranlassen zu können, — denselben zugestanden und öffentlich bekannt gemacht werden; als will Ich, daß Ihr diesen Artikul und, damit kein Mißverständnis dabei vorgehe, mit Zuziehung der Tobaksferme regulieren und dem Euch dieser Tage zu pulizieren aufgegebenen Edikt mit einrücken sollt."

Die Akte ist nun mit dieser Änderung noch unter dem ursprünglichen Datum publiziert worden[2]:

„Deklaration des Edikts vom 17. Juli 1765 de dato 16. April 1766, in Absicht der zur Entscheidung aller darin benannten Sachen bestellten besonderen Richter und der zur Verhütung der Kontrebande geordneten Visitationen."

Die betreffenden Bestimmungen des Edikts sollen aufgehoben werden.

1. Da die Hauptdirektion Berlin den Provinzialdirektionen übergeordnet ist und zugleich speziell zuständig für die Mittelmark, Uckermark, Priegnitz, den Beeskowschen und Storkowschen Kreis, so soll hier ein dreigliedriges Judicium eingerichtet werden, bestehend aus:

dem Geh. Kriegsrat und Präsident Kircheisen,
dem Kriegs- und Domänenrat Cops,
dem Kammergerichtsrat Goldbeck.

Dieses Judicium hat außer den obigen Obliegenheiten noch die inneren Streitigkeiten der Verwaltung, die Konflikte mit den Provinzialdirektoren und Unterpächtern zu schlichten.

2. Weiter werden in den Provinzen eingesetzt:

In Königsberg: Hofgerichtsrat Lilienthal,
in Breslau: Oberamtsregierungsrat Scholtz,
in Magdeburg: Regierungsrat Friedel,
in Stettin: Regierungsadvokat Samuel David Löper (für das Herzogtum Vor- und Hinterpommern, die Bütow-Lauenburgschen Lande, den Schievelbeinschen und Dramburgschen Kreis aus der Neumark, welche ihrer Lage nach zu dieser Direktion gelegt werden müssen),
in Cüstrin: der Kriegsrat Zillmer für die Neumark,
in Minden: [bei der dortigen Sousferme] Justizrat van der Beck (für das Fürstentum Minden, die Grafschaften Tecklenburg, Ravensberg und Lingen),
in Cleve: Landrichter Sethmann (für sämmtliche Westfälische, am Rhein gelegenen und zu dieser Pachtdirection gelegten Lande).

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9 JJ. 13.
[2] Vgl. Mylius, Nov. Corp. Const. IV, S. 309.

3. Bei Streitigkeiten und Contraventiones soll das Gericht summariter verfahren; wider fremde und nicht ortsangesessene Defraudanten wird bis zur Stellung von Kaution de judicio sisti et judicatum solvi, Personalarrest verfügt. Über jeden Fall wird Protokoll geführt, die Beweise nach Angabe der Parteien oder ex officio, also vom Pachtungsrichter selbst instruirt, dann ein rechtliches, unparteiisches Erkenntnis mit Beifügung der Entscheidungsgründe gefällt und sofort die Execution verfügt. Appellation findet statt beim Obergericht in Berlin, wenn das objectum litis über 150 Rthlr. beträgt.

4. In Provinzialstädten und Dörfern, wo keine Pachtungsrichter ansässig, sollen Klagen und Denunciationes bei der Beklagten oder Denunciaten ordentlicher Obrigkeit, in Defraudationsfällen aber bei den Gerichten des Ortes, wo der Defraudant angetroffen wird, eingebracht werden. Jede Obrigkeit soll bei Strafe fiskalischer Ahndung und resp. Entschädigung den Fall sofort zur Cognition ziehen, summariter untersuchen, verhören, eventuell Personalarrest verfügen, Protokoll aufnehmen, die Sache zum Erkenntnis instruiren und die Acten nebst Kostenrechnung an den zuständigen Provinzialrichter einsenden. Dieser verfaßt die Sentenz und sendet sie zurück; am Orte wird sie sofort executirt; wenn die Streitsumme 150 Rthlr. übersteigt, werden 10 Tage Berufungsfrist gewährt, die schedula appellationis mit den Akten 1. Instanz an den Provinzialrichter gesandt, der sie dem Obergericht einreicht.

6. Die Kosten trägt die Pachtungscompagnie; doch sollen die Sachen unter dem Vorwand nichtbezahlter Gebühren nicht aufgehalten werden.

9. Das Obergericht besteht aus:

dem Geh. Kriegsrat und Zoll- und Accisedirector Magusch,
dem Kriegs- und Domänenrat Kornemann,
dem Kammergerichtsrat Seelmann,
dem Kammergerichtsrat Heidenreich,
dem Kriegs- und Domänenrat Sobbe,
dem Kammergerichtsrat Weisbeck.

10. Die Appellation ist binnen 10 Tagen, die Justification der Appellation binnen 14 Tagen von Zeit der Interposition an gestattet. Das Obergericht fällt das Erkenntnis binnen 8 Tagen nach mündlichem oder schriftlichem Verfahren.

12. Es gibt keine Exemtion außer für denjenigen vom Adel, der auf seinem Rittersitz wirklich wohnt und dort contraveniert; dieser muß dann in seinem Foro ordinario belangt werden. Ist er aber auf Reisen, so untersteht er den gewöhnlichen Bestimmungen.

13. Bei jeder Visitation sollen wengstens 2 Aufpasser oder Commis tätig sein, die von den Pachtgerichten vorher vereidet sind.

Bei Edelleuten und anderen Personen von Distinction sollen die Commis sich von 2 Einwohnern des Orts begleiten lassen.

Nur im Falle der Verfolgung von Contrebandiers und Verdächtigen ist ohne weiteres Visitation, wenn es die Umstände erfordern, erlaubt.

Diese Regelung der Dinge ist ganz nach Caps' Projekt. Sie sah wieder eine Mitwirkung der Ortsobrigkeit vor, wenigstens da, wo keine Tabaksrichter ansässig waren. In den meisten Fällen sollte also

wenigstens das Verhör und die Protokollaufnahme nicht durch eigene Richter der Kompanie geschehen. Aber die Entscheidung war in jedem Falle bei ihnen.

Das Prinzip der amtlichen Gleichstellung der Kopaniebehörden mußte bald noch gesteift werden gegenüber dem Widerstand der alten Beamten und (namentlich der Pommerschen) Stände, welche letztere sich weigerten, an die Kompanie ihre Tabakvorräte zu senden, weil sie sie überhaupt nicht als Behörde anerkannten, während die ersteren die Übung der Akziseverwaltung forderten, wo einfach die Beamten selbst Protokolle aufnahmen, ohne die Ortsobrigkeit zu behelligen. Inzwischen geschah nun die Übernahme der Pachtung in die Administration. So wurde am 16. August 1766 verordnet[1]:

Die Exceptiones fori werden aufgehoben, die in der Declaration vom 16. April in Rücksicht, daß die Ferme sich damals in Privathänden befand, nachgegeben waren; der Adel muß nun das forum causae speciale anerkennen.

Weiter: Die Ortsobrigkeiten sollen nicht mehr von den Tabaksgerichten requiriert und nicht erst per fiscum durch in foro ordinario anhängig gemachte Klagen zur Erfüllung ihrer Pflichten gezwungen werden müssen, sondern sollen den Tobaksgerichten untergeordnet sein derart, daß mit ihnen befehlsweise verkehrt werden soll, und daß den Tabaksgerichten dieselbe Autorität wie den Regierungen und Kammern zustehen soll, das Recht zu Strafbefehlen und anderen in den Rechten verordnete Zwangsmittel, wogegen die Obrigkeiten Beschwerde beim Obertabaksgericht und dem Justizdepartement des Etatsministerii einlegen können; also wird der 5. und der 7. Artikel der Declaration vom 16. April aufgehoben.

Den Magistraten wird die Anmaßung eigenmächtiger Aburteilung verwiesen; sie haben nur die Instruktion: die Untersuchung soll binnen 24 Stunden des Arrests erfolgen. Militärpersonen werden von ihren Kommandeurs unter Teilnahme des Ortsgerichts verhört. Landeskinder werden von diesem collegio mixto zu einer bürgerlichen Strafe nach dem Edikt vom 16. April, Nichtangesessene zu einer militärischen Strafe verurteilt. Beurlaubte aber stehen nur unter den Tabaksgerichten, ebenso Soldatenweiber und -kinder. Doch kann hier im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe auch eine militärische eintreten.

Neben den Tabaksbedienten haben auch die Accise- und Zolloffizianten das Recht zur Anzeige. Bei Mangel an Beweis muß der Angeschuldigte sich eidlich reinigen. — —

Das Neue ist hier die offizielle Unterordnung der Ortsobrigkeiten unter die nun königlich gewordenen Tabaksgerichte.

Diese Bestimmungen enthalten einen bemerkenswerten Unterschied von der Akzisegerichtsbarkeit, die in unterster Instanz den Sühneversuch statuierte, d. h. es wurde die ediktmäßige Strafe durch die Akzisepolizeibeamten einfach auferlegt, gegen die die Einrede bei den

[1] Kgl. Hausarchiv. Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

Akziserichtern erfolgen konnte; letztere aber urteilten auf Grund der Protokolle, die dieselben Beamten aufgenommen hatten.

Für die T.-A. konnte man diese Einrichtung nicht übernehmen, weil sie nicht allerorts Polizeibeamte ansetzen konnte. Es wäre aber noch ein anderer Weg gangbar gewesen: Die Kombination mit der Akzisegerichtsbarkeit. Dies schlug Caps 1767 vor[1]. Aber der Plan Général verhielt sich dagegen ablehnend; die Regisseure wollten, wie wir wissen, Personal- nicht Realunion. Sie richteten demgemäß das besondere Tabaksgerichtswesen ein und schufen auch hier zunächst eine Zentrale, eine Anwaltschaft für alle Prozesse der Administration: das Bureau des affaires contentieuses, kurz das Bureau du contentieux genannt[2].

Das Bureau du contentieux hatte die Oberaufsicht über die zur Verfolgung der Kontraventionen verpflichtete Tabakspolizei, die Generalinspekteure, Provinzialkontrolleure, Brigadiers, Contrôleurs de ville, Gardes, Zoll- und Akzisebediente, die von der T.-A. mitbesoldet wurden; ferner über den Verlauf der Untersuchungen und Entscheidungen der Gerichte, über die Beschleunigung der Verfahren, über die Exekution, Eintreiben der Strafgelder und konfiszierten Tabake, die Vollstreckung der Festungsstrafen.

Die Provinzialdirektoren hatten daher monatlich eine Tabelle der Defraudationen einzusenden; ebenso eine Prozeßtabelle — die Generalinspecteurs aber eine Operationstabelle, enthaltend die geschehenen Entdeckungen und Untersuchungen.

Für die Kur- und Neumark führte das Bureau die Prozeßtabelle selbst, da ja die kurmärkischen Gerichte am Orte waren.

So gingen alle Anfragen und Berichte Straffälle betreffend seitens der Provinzialdirektoren und Generalinspecteurs durch das Bureau. Die Instruktion der Appellationssachen für die Kurmark hatte auch das Bureau. Der Advokatus der G.-T.-A. hatte sich in Prozeßsachen erster Instanz, die bei dem kurmärkischen Gerichte geführt wurden, an das Bureau zu halten.

In der Praxis zeigte die Einrichtung sich den Anforderungen nicht gewachsen. Das lag nicht nur an dem unfähigen Direktor, Toussaint[3], sondern an der weitläufigen Behandlungsweise. 1768 war die Zahl der Prozesse beim Bureau auf 700 gestiegen. Dieser Um-

[1] Vgl. S. 191 Anm. 2.
[2] Vgl. das Schema des Behördenaufbaues, S. 120.
[3] Vgl. Kgl. Hausarchiv; er wurde 1769 abgesetzt.

stand hatte Caps vor allem zu seinem Kombinationsplan vom April 1767 veranlaßt; er wollte auch die Akzisepolizeibeamten mit für die T.-A. verwenden, sie auch Tabaks-Defraudationsprotokolle aufnehmen lassen — ohne übrigens den Ortsobrigkeiten die gleiche Funktion zu nehmen. Diese Konzession an die Befürworter der unparteiischen Voruntersuchung war natürlich nur zur Dekoration, denn in der Praxis würden die Tabakbeamten sich immer an die skrupelloseren und ihnen freundschaftlicher gesinnten Akzisebeamten gewendet haben und nicht an die Ortsobrigkeit, die kein Interesse daran hatte, das Verfahren einfach und glatt zu gestalten. Die Neuerung würde die Zahl der Appellationsprozesse bald heruntergebracht haben. — Die Appellationsinstanz aber sollte mit dem Oberakzisegericht vereinigt werden.

Obwohl der König der Idee geneigt war, wie überhaupt der Kombination wegen der Kostenersparnis, so ließ er sich doch durch de Launay einerseits, der ja die Vereinigung nicht wollte und durch Jariges, der die Untersuchung durch die Ortsbehörden aus sozialen Gründen forderte, zur Ablehnung bestimmen[1].

Da sich aber der Übelstand der Häufung der Prozesse auch bei der Akzise zeigte, so schritt man doch zu technischen Verbesserungen. Wir hören, daß de Launay mit dem Großkanzler an einem neuen Prozeßreglement arbeitete[2]. Ein solches ist uns in den Akten der T.-A. allerdings nicht aufgestoßen. Doch scheint es, als ob die Prozesse nach 1768 zeitweise abgenommen haben, nach den Einnahmen der T.-A. aus Strafgeldern zu schließen. Diese erreichten

im Jahre	1768/69	den Betrag	von	3,1	Tausend	Tlr.
„ „	1769/70	„	„	„	1,8	„	„
„ „	1770/71	„	„	„	2,3	„	„
„ „	1771/72	„	„	„	1,8	„	„
„ „	1772/73	„	„	„	2,2	„	„
„ „	1773/74	„	„	„	2,4	„	„
„ „	1774/75	„	„	„	1,8	„	„

Dabei hatten die neuen Juges d'attribution noch lange einen schweren Stand: der neue Titel wurde von der Beamtenschaft nicht geachtet. Und so klagt der Attributionsrichter Hille in Halberstadt an von der Horst[3] (24. Dezember 1768):

---

[1] Vgl. Kabinettsorder vom 28. April und 14. Juli 1767 an Jariges, Minüten.

[2] Vgl. Kabinettsorder vom 3. Dezember 1768, Minüten.

[3] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir., Akzise- und Zolldep., Halberstadt Tit. X Nr. 1.

„Ich hoffe, alle Schwierigkeiten zu überwinden und die Sachen in eine bestimmte solide Verfassung zu bringen; Schwierigkeiten, welche von der Einrichtung selbst herrühren und nur nachgerade zu heben, weil ein System, dem fast jederman entgegenarbeitet, dessen verschiedene Mitarbeiter zum Teil alles brüskieren wollen, und die Landesverfassung nicht kennen, nicht ohne vielerlei Hilfe unterstützt und in Gang gebracht werden kann."

Derselbe Mann zeigt uns in einem andern Briefe[1] an Horst die Wirkungen des ganzen Systems:

„Nächstens werden 2 elende Kaufleute aus Hornburg namens Franck und Hoppmann dort erscheinen und um Gnade bitten. Ich habe wider dieselben nach den Worten des Edikts eine enorme Strafe zuerkennen müssen. Ich werfe mich mit diesen Leuten zu Ew. Exc. Füßen, um Erlassung vor jene. Sie würden durch die 500 Thlr. ruiniert sein."

Diese furchtbaren Wirkungen hatte Jariges 1765 vorausgesagt[2]:

„In Ansehung der . . bestimmten Geld- und Leibesstrafen muß ich schließlich erinnern, daß dadurch manche kgl. Unterthanen ins Unglück gestürzt werden dürften, die Accise-Defraudationes selbst nicht so harte Bestrafungen nach sich ziehen, und meines Erachtens die Generalpächter weit besser fahren dürften, wenn die Strafen auf die Hälfte heruntergesetzt würden."

Und Jariges sollte Recht behalten. Das Defraudationswesen nahm überhand und die G. T.-A. bat nun selbst um Reformen[3]. Man versuchte es mit zwei Mitteln: Erstens einem recht schlechten: Der interessierten Justiz. Am 1. August 1770 wurde folgendes Edikt erlassen:

„Allgemeine Verordnung an sämtliche Magistrate und Obrigkeiten, wie es mit den ohne vorgängige Anzeige eines Kgl. Offizianten in ihrer Gerichtsbarkeit entdeckten und untersuchten Tobakscontreventionenen in Ansehung der Entscheidung und der Strafe gehalten werden soll[4]."

Es wird in diesem Edikt den Ortsobrigkeiten in den Prozessen der obenbezeichneten Art die vollständige Nutzung aus den Strafgeldern übertragen, wenn also kein Tabaks- oder Akzisebeamter den Fall entdeckt hat. Zugleich aber wurde zweitens eine Neuerung im Verfahren[5] publiziert:

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Akzise- und Zolldep. Halberstadt Tit. X Nr. 1.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 9 JJ. 13.

[3] Eingabe vom 25. Juni 1770 und Promemoria vom 21. Juli 1770, beides seitens der T.-A., Geh. Staatsarchiv, Rep. 9 JJ. 13.

[4] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[5] Vgl. Promemoria der T.-A. vom 21. Juli 1770 wegen Herabsetzung der Strafen. Geh. Staatsarchiv, Rep. 9 JJ. 13e.

„Da die durch die Kgl. Tobaksedikte festgesetzten Geld-, Gefängnis- und Festungsstrafen von der Beschaffenheit sind, daß, wenn sie genau vollzogen werden, der bestrafte Untertan seiner Wirtschaft, mithin auch dem seiner Herrschaft schuldigen Dienst entzogen und die Wirtschaft selbst gestört, und deteriovieret, der mit Geld bestrafte Untertan aber ebenfalls, wo nicht gänzlich ausgezogen, doch um so viel ärmer und zu Bestreitung seiner Wirtschaft sowohl als zur Abführung seiner Abgaben unvermögender, folglich die Nahrungen in Verfall gebracht und solchergestalt durch die Folgen dieser Strafen den Obrigkeiten und Herrschaften selbst am Ende mit Schaden gebracht werden müssen, welches denn auch die Haupturſache gewesen sein mag, warum die Tobaksunterschleife von den Obrigkeiten zeither eher unterdrückt als gerügt worden sind, sollen . . . . nicht mehr die in den Kgl. Tobaksedikten vorgeschriebenen Geld- und Leibesstrafen erkannt, sondern nach pflichtmäßigem Ermessen entweder auf eine dem Zustand des Schuldigen angemessene Geldstrafe oder auf Gefängnis oder auf Strafarbeit zum Dienst und Nutzen der Obrigkeiten oder auf Bestrafung mit der Fiedel, spanischem Mantel, Halseisen, Koek, Gänten[1] und Strafbock erkannt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgebung, daß die Strafen der Edikte unter keinerlei Vorwand überschritten werden, und den Tobaksgerichten sofort nach Publikation der Sentenz eine Abschrift erteilet werde."

Die Geldstrafen fallen den Magistraten anheim. Der konfiszierte Tabak aber ist an die nächste Niederlage abzuliefern; dessen Wert wird dem Magistratus vergütet nach Abzug der Transportkosten.

Wenn die Magistrate auf Festungs-, Zuchthaus- und Spinnhausstrafe erkennen, so müssen die Erkenntnisse an die Tabaksgerichte und von diesen zur kgl. Konfirmation eingesandt werden.

Appellation ist möglich, wenn die Streitsumme 20 Rthlr. beträgt.

Beschwerde kann aber in jedem Falle bei dem Tabaksgericht geführt werden. Das Tabaksprovinzialgericht ist zweite und letzte Instanz.

Wenn in einem Gerichtssprengel einer Obrigkeit oder eines Magistrats verbotener Tabak angetroffen oder sonst eine Kontravention entdeckt wird, so haben die Magistrate selbst dafür zu haften und die Strafe zu bezahlen, wenn sie der Mitwisserschaft überführt werden können.

Die Ausführungen des Edikts statuieren die gänzliche Hilflosigkeit der Sonderjustiz; es galt, in die Interessensolidarität zwischen Bevölkerung und Obrigkeit Bresche zu legen, und so gab man den letzteren die Gerichtsbarkeit als nutzbares Recht — ein gefährlicher Rückfall in den Brauch vergangener Zeiten. Zugleich wurden das bisherige Verfahren und die Strafnormen preisgegeben, die in ihrer Höhe nach französischem Vorbild als eine „Justiz zur Abschreckung" ein wichtiges Prinzip der Regisseure gewesen waren.

Die Neuerung hielt sich bis 1783. Da zwang das Wiederaufleben des Schmuggels nach dem amerikanischen Kriege nochmals zur

[1] Gänten ist ein Brett mit drei Löchern, durch die des Verurteilten Kopf und Hände gesteckt wurden; Koek (oder Kaak) und Strafbock sind ähnliche Vorrichtungen, die ebenfalls bei der Strafe des Prangerstehens angewendet wurden.

Umkehr: Man ging zur Technik der Akziſegerichtsbarkeit über, d. h. man kombinierte die Gerichte mit den Polizeirichtern der Akziſe, zugleich um Erſparniſſe im Gehaltsetat zu machen. Zur Begründung wird angegeben: häufige Kolliſionen zwiſchen den beiden Gerichtsbarkeiten — in der Tat wurden oft kontrebandierte Tabake unter anderen Waren gefunden —, dann die ſchwierige Überſicht über die Vielzahl der Gerichte, die viele Weitläufigkeiten bedingte; außerdem wird zugegeben, daß auch jetzt noch die Ortsobrigkeiten ſehr unzuverläſſig arbeiteten, daß hohe Unterſuchungskoſten an ſie bezahlt werden mußten, während die erkannten Strafgelder meiſt nicht eingingen. In vielen Ämtern würden auch die von den Tabaksgerichten verhängten Gefängnisſtrafen eigenmächtig in Hofdienſte umgewandelt.

Das Patent „wegen künftiger Verwaltung der Juſtiz in Akziſe-, Zoll- und Tobakſachen für die ſämtlichen Königl. Staaten“ wurde am 1. März 1783 veröffentlicht[1].

Wir geben den Inhalt der wichtigſten Paragraphen:

§ 1 und 2. In der Verwaltungsorganiſation der beiden Regien bleibt nichts geändert.

§ 4. Die G.-T.-A. hat die nötigen Veranſtaltungen zu treffen, den Sühneverſuch vor dem ordentlichen Verfahren einzuführen.

§ 5. Im übrigen ſoll es betreffs der Tobaksſachen bei Art. 4 und 5 der Deklaration vom 16. April 1766 über die Kognition der Ortsobrigkeiten bleiben.

Art. 6. Die Akziſe- und Zollgerichte ſollen mit den Tobaksgerichten unter dem Namen: Provinzialregiegerichte kombiniert werden.

§ 8. Dieſen Gerichten ſoll [für die Akziſe neu] nicht nur Unterſuchung und Inſtruktion, ſondern auch Erkenntnis und Entſcheidung erſter Inſtanz ohne Unterſchied des Objekts zuſtehen.

§ 9. Die Oberaufſicht über ſie hat das Oberregiegericht, das aus 1 Präſidenten, 1 Direktor und einigen Oberregierären und Aſſeſſoren zuſammengeſetzt ſein ſoll.

§ 10. In dieſes Obergericht ſind zuſammengezogen: 1. Das Oberacciſe- und Zollgericht, 2. das Obertobaksgericht, 3. das Kurmärkiſche Provinzialacciſe- und Zollgericht, 4. das Kur- und Neumärkiſche Tobaksgericht.

§ 16. Die Regiejuſtizbedienten ſollen in Zukunft nicht mehr an den Sporteln Anteil haben, ſondern dieſe zur Generaljuſtizſalarienkaſſe gezogen werden, ebenſo alle ausgeſetzten Fonds, und daraus ſollen Salaria fixa bezahlt werden. Die Kaſſe wird der Reviſion der Oberrechenkammer unterſtellt.

§ 19. Es wird die Prozeßinſtruktion nach dem Corpus juris Frid. eingeführt.

§ 20. Beſonders bei Defraudationen und Kontraventionen ſoll das lib. I pars II, Tit. XI angezogen werden.

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung, und: Korns ſchleſiſche Ediktenſammlung, Bd. 18 (1783), S. 16.

§ 21. Doch soll es gegen Nichtangesessene niederen Standes bei den früheren Bestimmungen bleiben.

§ 25. Die Erkenntnisse zweiter Instanz fällt das Oberappellationsgericht.

§ 26. Die Erkenntnisse dritter Instanz stehen dem Obertribunal zu.

§ 32. Verbrechen in der Amtsführung der Offizianten werden untersucht vom Regiegericht, entschieden in erster Instanz von der Kriminaldeputation des Kammergerichts, in zweiter Instanz vom Oberappellationsgericht, in dritter Instanz vom Kriminaldepartement des Etatsministerii.

Wie die neue Einrichtung sich bewährt hat, ist nicht bekannt geworden; der Administrator Flesche proponierte im Dezember 1783 freilich wieder die Trennung der Gerichte. Doch hatte er erwiesenermaßen weniger das Justizinteresse als das der Tabaksadministration im Auge: „Ein unparteiisches Kollegium ist unnötig!" sagte er. Also brauchen wir hierin seinem Urteil nicht zu folgen.

Wir schließen hier eine Übersicht der Personalia im Tabaksgerichtswesen an, wie sie die Salarienetats enthalten. (Siehe S. 180.)

Nach der Kombinierung war das Justizpersonal wie folgt zusammengesetzt[1]:

A. Ober-Regiegericht in Akzise-, Zoll- und Tobaksfachen.

Chefpräsident Justizminister v. Zedlitz.
Geh. Justizrat Caps, leitender Direktor.
Geh. Rat und General-Fiscal D'Anières.
Geh. Tribunalsrat Heidenreich.
Geh. Rat Bayard.
Erster Assessor Kriegesrat Francke.
Zweiter Assessor v. Schuckmann.

Besonders in Tobaksfachen:

Kammergerichtspräsident v. Goldbeck.
Stadtpräsident Philippi.
Kammergerichtsrat Weisbeck.
Krieges- und Domänenrat Krusemarck.
Kammergerichtsrat Mertzdorff beim Ober-Appellationssenat des Kammergerichts
Geh. Finanzrat Beyer.
Geh. Tribunalsrat Baumgarten.
Referendarii Giesecke und Sydow.

B. Kombinierte Regiegerichte.

Neumärkisches Provinzialregiegericht:

Richter Kriegesrat Purgold.

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

Salarienetats der Kgl. Tobaksgerichte.

	1769 Gehalt: Tlr.		1774/75 Gehalt: Tlr.		1779/80 Gehalt: Tlr.	
Obertobaksgericht in Berlin	Geh. Finanzrat Maguſch	100	—		—	
	—		Geh. Finanzrat Beyer	100	derſ.	100
	Kammergerichtsrat Seelmann	100	derſ.	100	Kammerger.-Rat Baumgarten	100
	" Kornemann	100	derſ.	100	derſ.	100
	" Sobbe	100	Gerichtsrat Schüler	100	Kammerger.-Rat Mertzdorff	100
	" Weisbeck	100	derſ.	100	derſ.	100
	" Goldbeck	100	Kriegs- und Domänenrat v. Richthofen	100	Kriegs- und Domänenrat Böttcher	100
Kur- und Neumärkiſches Tobaksgericht	Geheimrat Kircheiſen	600	Geheimrat Philippi	600	derſ.	600
	Geh. Juſtizrat Caps	1500	derſ.	1500	derſ.	1500
	" " Goldbeck	200	derſ.	200	derſ.	200
	Notarius Schmieden	600	derſ.	600	derſ.	600
	3 Unterbeamte	780	4 Unterbeamte	906	dieſ.	980
	Hofrat Troſchel	400	derſ. u. Advokat Hugo	400	nur Troſchel	250
Schleſiſches Tobaksgericht	Ob.-Amts.-Adv. Heyne	400	Ob.-Amts-Advokat Ebersbach	400	derſ.	400
	Kr.- u. Dom.-Rat Jonae	400	derſ.	400	derſ.	400
Pommerſches Tobaksgericht	Kr.-Rat Meyer	400	Kr.-Rat Heidemann	400	derſ.	400
	Adv. Zitelmann	100	2 Unterbeamte	150	1 Unterbeamter	100
Magdeburgiſches Tobaksgericht	Reg.-Rat Friedel	300	Tab.-Richter Dorgut	300	derſ.	300
	Adv. Klingbeil	150	derſ.	150	derſ.	150
	Hille, Juge d'Attrib., Halberſtadt	350	Reg.-Rat Hecht, Halberſtadt	55	derſ.	55
Preußiſches Tobaksgericht	Kriegsrat Velhagen	400	Ploen, Richter	400	Kriegsrat Burghoff	400
		7180		7061		6935

Pommersches Provinzialregiegericht:
Richter Kriegesrat Heydemann.

Westpreußisches Provinzialregiegericht:
Richter Kriegesrat Beyer,

Ostpreußisches Provinzialregiegericht:
Landvogtei-Gerichtsrat Burghoff.

Magdeburgisches Provinzialregiegericht:
Richter Dorguth.

Halberstädter Provinzialregiegericht:
Regierungsrat Hecht.

Clevisches Provinzialregiegericht:
Richter Strubberg.

Breslauisches Provinzialregiegericht:
Hofrat Ebersbach.

Glogauisches Provinzialregierecht:
Hofrat Lange.

Der eigenen Gerichtsbarkeit mußte das eigene Polizeiwesen der Administration entsprechen. Es war in zwei Zweige getrennt: den inneren und den äußeren Dienst. Wir folgen auch hier dem Plan Général:

Den inneren Dienst besorgen in oberster Instanz die Inspecteurs généraux, deren es drei gibt: der erste für die Kur- und Neumark, Magdeburg und Halle, der zweite für Schlesien, der dritte für Pommern, Preußen und Litthauen. Berlin hat seinen eigenen Inspecteur. Sie alle unterstehen direkt der Administration, die ihre Reisen und speziellen Obliegenheiten bestimmt. Ihre Hauptfunktionen sind: die Visitation der Fabriken, der Magazine, Kassen und Entrepots bez. der Versorgung und der Verrechnung, aber auch der reinen Verwaltung. Sie haben die Befugnis, alle Beamten zu kontrollieren, alle Register und Konten einzusehen, und berichten über alle ihre Erfahrungen wie die ihrer Untergebenen an die Administration.

Später wurden diese Inspekteurs nur im äußeren Dienst verwandt als Dirigenten der Brigaden und im Nebenamt zur Kontrolle der Magazine und Distributeurs eines Departements: zugleich wurden sie dem Provinzialdirektor unterstellt; allmählich wurden sie überhaupt abgeschafft.

Nicht direkt unter ihnen stehen die Provinzialkontrolleure, die an Zahl unbestimmt, auf dieselben Obliegenheiten wie die Generalinspecteurs im Gebiet eines Departements beschränkt, in ihrer Kontrolle mehr ins Detail gehen können, zugleich dem Provinzialdirektor unterstellt sind und auch an diese berichten. Sie nehmen sich hauptsächlich der ländlichen Verhältnisse an, kontrollieren Pflanzer, Spinner und Dorfdistributeurs nach ihren Beständen und Deklarationen bzw.

Kontrollbüchern, leiten die Aktionen gegen die Defraudanten nach den Reglements und kontrollieren auch die Beamten des äußeren Kontrolldienstes.

Wichtig ist vor allem die Überwachung der Entrepots, einer Quelle vieler Betrugsversuche; die Kontrolleure haben deren Lagerbücher daher stets mit den Distributeurbüchern zu vergleichen, haben auch möglichst die Ein- und Ausgänge der Entrepots persönlich zu verifizieren. —

So der Plan Général. Die G.-T.-A. hat in Praxi keine eigenen Provinzialkontrolleure eingestellt, sondern nur die der Akziseregie gegen eine Entschädigung auch für die Tabaksangelegenheiten verpflichtet. Hieraus ergaben sich mancherlei Unzuträglichkeiten. Die Regisseure forderten, daß auch die Vorgesetzten dieser Akzisebeamten besoldet werden sollten, damit nur ihnen die Kontrolleurs unterstellt zu werden brauchten; in der Tat ergaben sich häufig Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Akzise- und Tabaksprovinzialdirektoren[1].

Auf der nächsten Unterstufe standen die Controlleurs et commis de ville; sie hatten hauptsächlich die Kontrolle des Kleinverkaufs, die Vergleichung der Lagerbestände mit den Ziffern des Kontrollbuches; dann kontrollierten sie auch die Unterbeamten des innern Dienstes, die wie sie selbst im Hauptamte der Akziseregie unterstanden, doch von beiden Verwaltungen honoriert wurden. Die Unterbeamten des inneren Dienstes hier in der Mannigfaltigkeit ihrer Verrichtungen darzustellen ist daher überflüssig. Wir verweisen auf die Abhandlung Walter Schulzes über die Akziseregie[2].

Besoldungsetat der Akziseoffizianten aus den Tabakskassen.

Kur- und Neumark:	Dem Inspekteur auf dem Berliner Packhof Dupuis. . .	200	Thlr.
	11 Provinzialkontrolleurs . .	1100	„
	25 Stadtkontrolleurs	650	„
Pommern:	4 Provinzialkontrolleurs . .	400	„
	9 Stadtkontrolleurs	225	„
Ostpreußen:	4 Provinzialkontrolleurs . .	400	„
	15 Stadtkontrolleurs	378	„
	5 Akziseeinnehmer für die Aufsicht über die Blätterdepots	90	„
Halberstadt u. Magdeburg:	6 Provinzialkontrolleurs . .	600	„
	10 Stadtkontrolleurs	250	„
Schlesien:	1 Akziseinspecteur	200	„
	10 Provinzialkontrolleurs . .	1000	„
	48 Stadtkontrolleurs	1200	„
		6693	Thlr.

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Magdeburg, Tit. XXVIII, Sekt. 1, Nr. 1.

[2] Walter Schulze, Gesch. der preuß. Regieverwaltung von 1766—86 in Schmollers Forschungen, Bd. VII.

Der äußere Dienst, d. h. die Bekämpfung des Grenzschmuggels, die Kontrolle der Grenzen und ihrer offenen und heimlichen Übergänge, die Hinderung des Wiederimports, die Überwachung des Transits, das alles war Obliegenheit der Brigaden. Eine solche Institution hatte die Administration von der Ferme übernommen; wir hörten schon, wie dieses undisziplinierte Korps Ursache steter Reibungen mit der Bevölkerung war; sie saßen in den Dörfern, schikanierten die Leute durch willkürliche Visitationen, verwickelten sie mittels der Gummiparagraphen ihrer Instruktionen in ungerechte Prozesse und ließen sich möglichst hoch kaufen. Die Folge war eine allgemeine Erbitterung, Zänkereien, Beschwerden und Prügeleien, während der Schmuggel zu hoher Blüte gelangte. Die Administration hatte also wenig Freude an ihrem Erbe. Es scheint, daß sie die Fermebrigaden vollständig aufgelöst hat, wie eine Kabinettsorder vom 17. April 1767 an Horst[1] besagt:

„Auch habe ich den Bericht betr. die Invaliden, welche bei Abschaffung der Tobaksbrigaden außer Brot gesetzt worden, erhalten und darauf resolviert, daß selbige anstatt der halben Gage, worauf die Adm. angetragen hat, zwei Rthlr., als welche für die Art Leute genug sind, bis sie anderweit untergebracht werden können, gereichet, und dabei im Lande, wo sie wollen, sich aufzuhalten erlaubt sein sollen."

Den Wachdienst übernahmen die Beamten der Akzise-Regie[2]. Aber schon die Kabinettsorder vom 26. Dezember 1767[3] spricht von einer Neuorganisation:

„Ich bin ganz wohl zufrieden, daß bei dem Tobak und in denselben Etats die nötigen Inspecteurs und Ausreuter angesetzt werden. Ich will aber ausdrücklich, daß zur Steuerung des Contrebandehandels selbige auch zugleich auf die Zölle acht zu geben und besonders mit vereidet werden sollen, welches Ihr dann mit dem Geh. Finanzrat De la Haye de Launay zu regulieren und zu veranstalten habt."

Auch der Plan Général behandelt die Neuorganisation der Brigaden. Mit zwei Gedanken schuf er aber unter demselben Namen etwas ganz anderes. Erstens weist er die Notwendigkeit einer ununterbrochenen Grenzkontrollkette nach — für das Land des „Roi des lisières" ein Gedanke von großer Kühnheit. Und zweitens nahm er dem Institut die Uniform als durchaus unzweck-

[1] Minüten.

[2] Vgl. den Aufsatz Caps aus dem Jahre 1767 über die Aufhebung der Tabaksgerichte. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Minüten. Vgl. die Verhandlungen darüber S. 294 ff.

mäßig. Doch wir geben hier am besten den Gedankengang des Plans: Er sagt:

Die Co. hatte eine martialisch aussehende Truppe schaffen wollen, indem sie ihr Montur, Waffen und Pferde gab, und dadurch ihr einerseits Disziplin, andererseits den nötigen Respekt verschaffen wollen, was ja in dem Soldatenlande Preußen ganz logisch war; aber de facto ist nicht viel erreicht worden, vielmehr sind viele Leute mit ihrer Ausrüstung desertiert, viele Pferde eingegangen, die Monturen rasch abgenützt, so daß fast alle Aufwendungen dafür einen reinen Verlust bedeuten. Die Uniformität einer solchen Truppe ist ja auch ganz überflüssig, weil sie doch zerstreut operieren muß. Auch kann man Menschen nicht wie Vögel vom Hanffeld mit einem Popanz scheuchen, sondern es ist mehr als die körperliche Gewalt nötig; der Garde muß sehen, ohne erkannt zu werden, nachschleichen, ohne gesehen zu werden, wenn er nicht gegen die Schmuggler aufkommen zu können glaubt, so lange bis er Verstärkung erhält.

Es ist am besten, man überläßt die Überreste der Monturen den Besitzern gegen einigen Lohnabzug.

Die Grenzbewachung ist aber sehr nötig, sowohl für die Tabaks- wie für die Akziseregie; denn wenn man einen Warentransport ertappt, bevor er ein Zollamt passiert hat, so sagen die Wagenführer einfach, daß sie auf dem Wege zum nächsten wären, und weil die Waren auf dem platten Lande keiner Akzise unterliegen, so kann man den Transporteuren die betrügerische Absicht schwer nachweisen. Deshalb muß man ihren ersten Schritt ins Land beobachten und also die Grenzen überwachen, einen Kordon bilden. Damit ist die Wurzel alles Übels entdeckt und der Binnenschmuggel zugleich getroffen. Bleiben nur noch die Übertretungen der Pflanzer, Spinner und Fabrikanten, die zu überwachen Sache des inneren Dienstes ist.

Trotzdem sind auch noch Brigaden im Innern nötig für die Kontrolle des Transithandels und für die Ausfuhr.

Die Brigadeoffiziere dürfen einer besonders eingehenden Orientierung über die Konsumtions- und Absatzverhältnisse der Grenzländer, ob sie fabrizieren, was sie brauchen, oder ob sie einführen oder ob sie umgekehrt nach Preußen auszuführen versuchen. Sie müssen sich ferner eine vollkommene Lokalkenntnis verschaffen, um ihre Leute bestmöglichst zu verteilen, einen jeden Posten doppelt besetzen, so daß immer einer den Transporten folgen kann, wenn beide allein es nicht gegen die Schmuggler aufnehmen können.

Auf 8 bis 10 Mann muß ein Leutnant oder Unteroffizier kommen, der fortwährend die Runde macht, seine Leute zu kontrollieren.

Die Brigadechefs legen ihrem Provinzialdirektor Rechenschaft ab, sind aber auch unterstellt dem Generalinspecteur und den Provinzialkontrolleurs ihres Departements.

Die Erfordernisse eines tätigen Dienstes sind schwer zu vereinbaren mit der Verwendung von allzu verbrauchten Invaliden; aber es muß trotzdem nach Möglichkeit für deren Unterbringung gesorgt werden. —

Zunächst wurden nur Grenzbrigaden geschaffen; deren Wirksamkeit war auf einen Grenzstrich von geringer Breite beschränkt. Längs der Grenze waren in Abständen von eineinhalb bis zwei Meilen Garden

zu Fuß postiert. Die Zwischenräume hatten diese fortwährend abzupatrouillieren. Hinter ihnen waren in einem zweiten Ringe, aber in weiterer Verteilung die Garden zu Pferde aufgestellt. —

Die Notwendigkeit, Brigaden auch im inneren Dienst zu verwenden, zeigte sich bald. Die Akzisebeamten konnten von der T.-A. nur gering besoldet werden, wurden auch von ihren Akzisevorgesetzten, die an den Tabaksangelegenheiten nicht interessiert waren, nicht dazu angehalten, auf Tabaksdefraudationen zu achten. Auch waren die Akzisebeamten an ihrer Hebestelle oder doch an das Weichbild ihres Ortes gefesselt. Nicht aber die Defraudanten! Daher wurden Beamte erfordert, die ohne festen Standort herumstreiften. V. d. Horst und Maguſch wollten zu dem Zwecke die Grenzbrigaden mit verwenden, wogegen sich De Launay heftig wehrte. So genehmigte der König zunächst nur 2—3 Leute in jeder Provinz, als lokale Polizei nach Art der Landreuter anzusetzen [1]. Später organisierte man aber größere Körper, die Brigades roulantes, die hauptsächlich die alleinstehenden Häuser, Krüge zu visitieren, auf den Landstraßen die Transporte zu untersuchen, vor allem die Transite zu überwachen hatten. Die Garden vom inneren Dienst visitierten auch in den offenen Dörfern nach heimlich verarbeiteten Tabaken; niemand war von ihren Untersuchungen ausgenommen, auch die Soldatenquartiere nicht [2]. Die Garden wurden auch bald den Landräten unterstellt; denn es begannen die Klagen über das Vorgehen dieser Leute. In der pommerschen Landstube beschwerten sich die Landräte bitter, daß die Tabaksgarden sich rühmten, daß sie jeden noch so vornehmen Herrn auf offener Straße anhalten könnten. Der Adel der Bütow- und Lauenburgschen Lande verweigerte den Tabaksreitern die Befugnis zu visitieren, sowohl bei sich als bei ihren Untertanen.

Schließlich behauptete man, daß das Visitationsrecht auf offener Straße von Wegelagerern für ihr Handwerk mißbraucht werde, und es gelang, sehr gegen den Willen der Administration, eine Verordnung vom 29. Mai 1769 durchzudrücken [3], daß niemand auf freiem Felde visitiert werden dürfte. Tatsächlich wurde dadurch die Aktionsfreiheit der „Brigades roulantes“ bedeutend eingeschränkt; und es war ein schwaches Äquivalent, daß zugleich die Strafbestimmungen verschärft wurden [4].

---

[1] Vgl. Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabakssachen A Tit. I Nr. 1. Kabinettsorder vom 29. Juni 1770 an Maguſch, und vom 7. Juli 1770 an Horst.

[2] Kabinettsorder vom 23. Febr. 1770. Minüten.

[3] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[4] Verordnung vom 22. Juli 1769. Kgl. Hausarchiv, ebenda.

Der Plan Général gibt nun einige Anweisungen für die Betätigung der Garden bei Visitationen und Beschlagnahmen:

Bei jeder Entdeckung muß vor allem ein Protokoll aufgenommen werden, das folgende Punkte enthält: Datum, Namen, Stand, Wohnung des Beamten, Nachweis seiner Beeidigung — ob Visitierung im Hause, bei Begegnung; Angabe des Befundes, Nationale des Defraudanten, seine Entschuldigungsgründe, belastende oder entlastende Momente, Erklärung der Beschlagnahme, Zitation vor die Ortsobrigkeit zur Versiegelung des Tabaks; Feststellung des Gewichts, Kautionsstellung oder Arrest, eventuell Konfiskation von Wagen und Pferden, die nach einer bestimmten Frist versteigert werden; Einlieferung der konfiszierten Tabake bei dem nächsten Entrepot gegen Quittung, die an die Provinzialdirektion gesandt wird.

Bei Visitationen ist der Bürgermeister oder ein anderer Beamter zur Assistenz aufzufordern. Bei den Visitationen von Entrepots und Distributionen genügen zwei Beamte.

Von den Strafgeldern bezahlt der Rendant an jeden Beamten bestimmte Quoten nach dem Verteilungsreglement: Die Summe wird nach Abzug aller Unkosten in 24 Teile geteilt; 6 Teile werden für den König reserviert zur Bezahlung der Justizbeamten; 6 Teile werden unter den Direktor, den Inspecteur oder Provinzialkontrolleur, den Entreposeur oder den Kassierer verteilt. Die restlichen 12 Teile erhalten die Denunzianten und konfiszierenden Beamten; wenn ein Denunziant die volle Hälfte verlangt, muß er sie bekommen; dann wird der Rest in 24 Teile geteilt. Ein Brigadechef erhält immer das Doppelte eines Garden; ist er nicht beteiligt an der Konfiskation, so erhält er nur einen Teil. —

Der Anteil der Direktions- und anderen höheren Beamten diente dazu, ihren Eifer wach zu halten und ist dem Prinzip der Regisseure, die Beamten am Ertrag ihrer Tätigkeit zu beteiligen, entsprechend.

In den 20iger Jahren des Bestehens der T.-A. sind eine Unmenge von Verordnungen erlassen worden, die mit neuen Bestimmungen über die Verfolgung des Schmuggels diese Organisation umbildeten. So finden sich in der Kornschen Ediktensammlung:

1. Ein Edikt vom 19. November 1767 wegen Anhaltung und Bestrafung der Gorallen u. a. Salz- und Tabakseinschwärzer.
2. Zirkulare vom 22. März 1768 wegen der den Brigadiers zu leistenden Hilfe bei Visitationen . . .
3. Zirkulare vom 4. Februar 1773 über dieselbe Angelegenheit.
4. Geschärfte Verordnung vom 12. August 1773 die Visitationes betr.
5. Zirkulare vom 4. August 1783 wegen der den Brigadeoffizianten zu leistenden Assistence u. a. m.

Doch alle noch so geschärften Verordungen, alle noch so schweren Strafen — sie waren ruinös für die Betroffenen, wie wir wissen, — hinderten den Schmuggel nicht, sich zu einem gewinnreichen, wenn auch gefährlichen Geschäft auszubilden. Mirabeau[1] sagt, daß die Konter-

[1] Histoire secrète, S. 135.

bande zu einer Art Assekuranzgeschäft geworden sei. Das Schmuggeln wurde zu einem Beruf für Leute, die nichts zu verlieren hatten. Und deren gab es ja zur Zeit genug. Namentlich die Beurlaubten waren gewohnheitsmäßige Schmuggler und Defraudanten; ihre Weiber pflegten einen schwunghaften Handel mit unversteuertem Tabak zu treiben. Viele Kabinettsorders an die Regimentchefs, harte Militärstrafen suchten dem vergeblich zu steuern[1].

Berüchtigt waren die Gorallen, von denen in obigen Edikten die Rede ist; das waren starke Banden von Paschern meist polnischer Nation, die schon lange vor der Administration ihr Wesen trieben. Ihre Unternehmungen gingen oft ins riesenhafte; so meldet eine Kabinettsorder vom 18. Febr. 1773[2], daß an 100 Schlitten mit Salz und Tabak aus Danzig herübergekommen seien. — Dagegen waren natürlich die Brigaden machtlos. In solchen Fällen wurden Jägerkommandos requiriert und auch da war der Erfolg zweifelhaft, sodaß wir hören müssen, daß der König die T.-A. einmal beglückwünscht zu einem glücklich verlaufenen Zusammenstoß mit einer Schmugglerbande. —

Die Brigaden waren für den König wichtig als Versorgungsgelegenheit für seine invaliden Soldaten. Zahlreiche Kabinettsorders fordern die Administration auf, solche bei Neubesetzungen zu berücksichtigen. Von Zeit zu Zeit wurden die Beamtenlisten vom König daraufhin rividiert, wie diesen Befehlen nachgekommen worden — ein gefürchteter Akt[3]; denn da wurde, wo nur irgend ein Invalide in Frage kommen konnte, rücksichtslos alles andere herausgestrichen. In die höheren Posten kamen verabschiedete Offiziere. Von den gesamten 789 Stellen bei der T.-A. waren 1777: 616 mit Invaliden besetzt.

Für die Administrateure waren die Invaliden der Gegenstand steter Sorge — außer des Königs häufigen Vorhaltungen in diesem Punkte; denn es waren vielfach jämmerlich zugerichtete Individuen, die für den ziemlich anstrengenden Dienst — in den Grenzwäldern bei jedem Wetter — mehr oder weniger untauglich waren, auch meist den Wunsch hatten, sich den Rest ihrer Tage möglichst beschaulich zu gestalten. Wenn sie nicht gar als Säufer und liederliche Kerle den Schrecken der Gegend bildeten — oder was auch nicht selten war, von

---

[1] Vgl. Kabinettsorder vom 2. Febr. 1770 an Horst, Minüten.

[2] Minüten.

[3] Vgl. Kabinettsorder aus den Jahren 1776/77. Vgl. Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Tabaksachen A Tit. I Nr. 1.

den Schmugglern eine Extrapension bezogen. Der Administrateur Flesche berichtete von seiner Inspektionsreise im Jahre 1783[1] aus allen Provinzen die Untauglichkeit der Brigaden und forderte eine militärische Organisation. Darauf ließ der König sie tatsächlich durch Generäle revidieren und es wurde eine Generalreinigung der Korps vorgenommen.

Damals hatte die T.-A. schon 91 Pensionäre, die sie mit 2 bis 3 Tlr. monatlich abfand; nun wurden weitere 136 ausrangiert, aber wieder auf die Armeeversorgungsliste gesetzt, um für ruhigere Posten vorgesehen zu werden. 1786 zahlte die T.-A. 3384 Tlr. für Pensionen an ausrangierte Tabaksgarden; es waren damals ihrer 112.

Wir geben nun auch hier aus den Salarienetats die entsprechenden Zahlen für die Brigaden:

I. Brigadeinspektoren.

Kur- und Neumark	5	
Pommern	1	und 2 Oberbrigadiers
Ostpreußen	3	„ 2 „
Westpreußen	3	„ 1 „
Schlesien	3	„ 1 Generalbrigadeinspektor
Magdeburg und Halberstadt	3	

Summa: 18 und 6 Oberbrigadiers mit 12600 Thlr. Gehältern. (1 Brigadeinspektor erhielt 360—600 Thlr., 1 Oberbrigadier 300 bis 360 Thlr.)

II. Brigaden.

1. Berliner: 2 Brigadiers zu Pferde.
2. Mittelmärkische: 10 Garden zu Pferde, 26 zu Fuß.
3. Priegnitzsche: 54, 12 Brigadiers, 11 Garden zu Pferde 31 zu Fuß.
4. Altmärkische: 34, 9 Brigadiers, 1 Garde zu Pferde, 24 zu Fuß.
5. Uckermärkische: 15, 5 Brigadiers, 10 Gardes zu Fuß.
6. Neumärkische: 42, 10 Brigadiers, 2 Gardes zu Pferde, 30 zu Fuß.
7. Vorpommersche: 54, 1 Oberbrigadier, 3 Brigadiers, 6 Gardes zu Pferde, 44 zu Fuß.
8. Hinterpommersche bei Stargard: 6, 1 Brigadier, 5 Gardes zu Pferde.
9. Hinterpommersche bei Bütow: 5, 2 Gardes zu Pferde, 3 zu Fuß.
10. Westpreußische längs der Netze: 41, 4 Brigadiers, 9 Gardes zu Pferde, 28 zu Fuß.
11. Westpreußische bei Culm: 19, 5 Brigadiers, 14 Gardes zu Fuß.
12. „ „ Elbing: 28, 8 Brigadiers, 2 Gardes zu Pferde, 18 zu Fuß.
13. Westpreußische bei Danzig: 27, 7 Brigadiers, 12 Gardes zu Pferde, 8 Gardes zu Fuß.

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

14. Westpreußische Brigade roulante: 4, 2 Brigadiers, 2 Gardes zu Pferde.
15. Ostpreußische bei Königsberg: 9, 1 Hafeninspektor, 1 Brigadier, 7 Gardes zu Fuß.
16. Ostpreußische bei Oletzkow: 26, 4 Brigadiers, 16 Gardes zu Pferde, 6 zu Fuß.
17. Ostpreußische bei Soldau: 15, 4 Brigadiers, 5 Gardes zu Pferde, 6 zu Fuß.
18. Ostpreußische bei Tilsit: 25, 4 Brigadiers, 17 zu Pferde, 4 zu Fuß.
19. „ Brigade roulante: 3 Gardes zu Pferde.
20. Schlesische bei Tarnowitz: 25, 1 Oberbrigadier, 5 Brigadiers, 19 Gardes zu Pferde.
21. Oberschlesische bei Glatz: 39, 1 Oberbrigadier, 6 Brigadiers, 32 Gardes zu Fuß.
22. Niederschlesische am Gebirge: 39, 1 Oberbrigadier, 9 Brigadiers, 30 Gardes zu Fuß.
23. Niederschlesische bei Glogau: 44, 1 Oberbrigadier, 8 Brigadiers, 35 zu Fuß.
24. Halberstädtische: 18, 3 Brigadiers, 6 Gardes zu Pferde, 9 zu Fuß.
25. Magdeburgische: 44, 1 Oberbrigadier, 2 Brigadiers, 13 Gardes zu Pferde, 28 zu Fuß.
26. Im Saalekreis: 21, 3 Brigadiers, 10 Gardes zu Pferde, 8 zu Fuß.

III. Die **Kosten**[1] der märkischen Brigaden waren . . 28104 Thlr.
" " " pommerschen " " . . 8100 "
" " " westpreußischen " " . . 15572 "
" " " ostpreußischen " " . . 11020 "
" " " schlesischen " " . . 20796 "
" " " Magd.-Halbst. " " . . 11028 "
Summa: 94620 Thlr.

5. Die Administratoren.

Nachdem wir die Ausgestaltung des inneren Betriebs im einzelnen kennen gelernt haben, ist es an der Zeit, eine Skizze der Entwicklung des Ganzen zu geben, und zugleich die Persönlichkeiten zu zeichnen, die von entscheidendem Einfluß auf die Entwicklung der T.-A. gewesen sind. Da ist vorauszuschicken, daß es den französischen Regisseuren nicht gelang, festen Fuß in unserem Monopol zu fassen. So wunderlich es ist: die Einrichtung vollständig nach ihren Ideen und Absichten durchgeführt, deren Früchte aber durch andere geerntet zu sehen, merken wir doch keine Erschütterung in dem Ablauf der Dinge; es war eben von der französischen Regie zur deutschen Administration kein plötzlicher Umschlag, sondern ein allmähliches Hinübergleiten. Schritt vor

[1] Die Zahlen waren natürlich nicht immer genau dieselben. Wir geben sie nur zum Vergleich.

Schritt gewannen in wetteifernder Arbeit die preußischen Beamten den Franzosen das Terrain ab; deren Institutionen aber überdauerten fast in allen Punkten ihre Schöpfer.

Diese Erwägungen werden uns leiten, wenn wir die folgende Kabinettsorder vom 28. Februar 1783 an De Launay[1] recht beurteilen wollen:

„Je vous renvoie ci-joint la lettre du Sr. de Morinval à laquelle je ne répondrai pas. Il peut rester où il voudra, étant inutile qu'il revienne puisque nous n'avons besoin de lui. C'est ainsi que font la plupart de ces français: chassés de chez eux ils débarquent ici, obtiennent les premières places dans la régie, pillent les provinces et quand ils ont fait leur bourse, ils retournent en France. Je ne veux plus par conséquence que vous preniez des français pour des places pareilles, mais de bons quartier-maîtres de nos régiments qui avant d'être placés pourront travailler quelque temps à la régie pour s'instruire et se mettre au fait de l'emploi qui leur sera destiné."

Wir werden die harten Worte des Königs aus dem Unmut des Augenblicks, da einer der ersten Männer der Akziseregie ihn verließ, erklären müssen. Unter dem „Plündern" der Provinzen kann man nur die harte Fiskalität der Franzosen, das Herauswirtschaften von Überschüssen verstehen, wobei sie sich allerdings Gelder machten in den „Remisen", d. s. die prozentual steigenden Tantiemen. Aber im Prinzip hatte der König das ja gewollt, als er die Leute herbeirief. Von anderen Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Franzosen ist in den Akten kein Beweisstück zu finden; selbst die rigorose Untersuchungskommission von 1786 gegen De Launay konnte nichts dergleichen feststellen. — —

Die französischen Regisseure führten die Sanierung des Unternehmens noch zwei Jahre fort. De Candi organisierte 1766 das schlesische, Pernety 1767—68 das preußische Departement; nach Magdeburg ging de Launay selbst. So ist der Ausbau der Organisation, so wie er im Plan Général niedergelegt war, kooperativ durchgeführt worden. Wieder nahm daran tätigen Anteil daran von der Horst, der hauptsächlich die Regelung der Angelegenheiten in Cleve-Mark übernahm[2].

In Schlesien führte nach de Candis Tode ein Hauptmann von Taubenheim das Werk fort, in Pommern nach eines Franzosen namens Cromore unglücklichem Debut, der frühere Sekretär der Prinzessin Amalie, Hofrat

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Gen.-Akzise- und Zolldep. Generalia Tit. X Nr. 3.

[2] Vgl. S. 211.

Flesche, ein sehr ehrgeiziger, tüchtiger Mann. Nach Magdeburg schickte man den drei Monats-Administrator Du Bignon, nachdem er kurze Zeit Korrespondenzdirektor gewesen war. Als solcher hatte er ein hohes Gehalt gefordert zur Entschädigung, die aber abgelehnt wurde; dafür gab ihm der König die Provinzialdirektorstelle, eine unangebrachte Milde gegen diesen Hohlkopf. De Launays heftiger Widerspruch dagegen erwies sich als sehr berechtigt; das Departement Magdeburg hat sich unter dieser Direktion niemals zu nennenswertem Ertrage aufschwingen können.

Übrigens suchte sich Du Bignon an de Launay zu rächen, indem er dessen Pläne durchkreuzte durch einen freilich reichlich phrasenhaft und dummdreist abgefaßten Administrationsplan, in welchem er zu beweisen suchte, daß er, Du Bignon, für die Position eines Administrators eigentlich allein in Frage käme. Dementsprechend berechnete er für sich und seinen Sohn ein märchenhaftes Gehalt, versprach auch die Revenue des Königs aus dem Tabak auf das vierfache, d. i. 4 Mill. Tlr. zu steigern. De Launay fiel es nicht schwer, das Projekt als abenteuerlich, den Autor als nicht ernst zu nehmen zu erweisen. Aber eines war er doch gezwungen, bei dieser Gelegenheit auszusprechen, was er später abgeleugnet hat: seinen Wunsch, die Tabaksadministration selbst zu übernehmen. Auf des Autors Forderung, die jetzigen Regisseure sollten sich auf die Akzise beschränken, damit hätten sie genug zu tun, sagte er[1]:

„Si l'auteur était financier, il saurait que les régisseurs travaillent dans cinq et ne sont payés que pour une, et que, sous la dénomination de régisseurs d'accise on entend douane, péage et on peut entendre aussi tabac."

Damit steht im Einklang, was der Plan Général in diesem Punkte sagt:

„Sa Majesté ayant confié l'administration du tabac à ses régisseurs des accises, ils doivent partager et employer leur temps, leur soins et leur travail de manière qu'une partie ne nuise à l'autre, mais qu'au contraire leur réunion les fortifie mutuellement . . ."

Von der Absicht der Regisseure, die T.-A. und die Akziseregie zugleich zu administrieren, ist zu unterscheiden die Idee der vollständigen Kombination der beiden Verwaltungen. Diese hegte der König[2],

[1] Geh. Staatsarchiv, Gen.-Dir. Gen.-Akzise- und Zolldep. Magdeburg, Sekt. 1 Nr. 1.

[2] Und der Kriegsrat Caps, der in einem Aufsatz aus dem Jahre 1767 sagt: „Weil aber die jetzigen General-Regisseurs zugleich das Accise- und Tobaks-

der darin den Vorteil der Geschäfte wohl erkannte und prinzipiell die äußerste Ökonomie in der Anstellung von Beamten betrieb, weil er ja aus Erfahrung wußte, wie rar die tauglichen Leute waren. So war es immer seine Gewohnheit gewesen, die Tüchtigen möglichst für vielerlei Geschäfte auszunutzen: auch von den Regisseuren und ihren Leuten verlangte er die Übernahme der T.-A., ohne ihnen besondere Gehälter geben zu wollen. Sie haben niemals für ihre doch so wertvollen Dienste etwas aus der Tabakskasse bekommen.

Die Regisseure wollten aber die vollkommene Vereinigung nicht aus folgenden Gründen: 1. die höheren Beamten, die sie herüberkommen ließen, kannten nur eine spezielle Materie, z. B. das Zollwesen und meist auch nur den vollständig geregelten Dienst. Hier handelte es sich aber um eine Neueinrichtung in der Form und in der Sache; denn es wurden Zoll-, Akzise- und andere indirekte Steuersachen in ihrem Amt vereinigt. Dazu kam die Unkenntnis der deutschen Sprache, die Notwendigkeit, mit Dolmetschern zu arbeiten, wodurch ihnen das Einarbeiten sehr erschwert wurde.

„Die Beamten sind jetzt schon zu sehr überlastet, sagte der Plan Général, als daß man ihnen eine ganze neue und ungleich schwierigere Aufgabe aufbürden könnte, nämlich die alte Tabaksverwaltung ganz aufzulösen, die auf kaufmännischen, dazu falschen und unklaren Prinzipien aufgebaut ist; es ist schwieriger, hier klare Verhältnisse durch Ummodeln der alten zu schaffen, als neu einzurichten."

Als zweiten Grund gab der Plan Général an:

„Was soll mit der Überzahl von Beamten geschehen, die alle herüber gekommen sind? Die Anzahl der Stellen verhält sich schon jetzt zu der der Bewerbungen wie 2:12. Man müßte die übrigen mit zweimonatlichem Gehalt heimschicken, was kaum für die Reise genügt. Soweit möglich, können sie bei der Akzise angenommen werden. Aber hier müssen auch Stellen frei bleiben für die abgedankten Offiziere (les réformés), die die Geschäftsführung lernen sollen und als Supernumerare mit geringem oder ohne Gehalt arbeiten."

Immerhin gab der Plan den Vorteil der Ersparnis zu:

„Il est certain que la réunion procurerait une épargne considérable parcequ'en ce contentant d'ajouter quelques douceurs aux appointements des employés des accises qu'on chargerait des fonctions des réformés on économiserait presque 3/4 des appointements des employés chargés uniquement de la partie du tabac."

Als Ausweg schlug er vor, die zu kombinierenden Stellen eingehen zu lassen, sobald sie frei würden.

---

wesen respicieren, . . . folgl. die Sachen quasi kombiniert sein sollen, so ist m. E. nichts schicklicher, als die Accise- und Tobaksgerichte zu vereinigen." (Das ist dann 1783 geschehen.) Vgl. S. 178.

„Bis dahin wird der ganze Betrieb ordentlich im Gange sein, die Beamten eingearbeitet und fähig, noch eine Funktion zu übernehmen. Das ist der längere Weg, aber der sicherste.

Dies alles betrifft nur die höheren Beamten; die Magazinverwaltung, Kassierer, Entreposeurs können nicht kombiniert werden und betreffs der Subalternbeamten rate ich auch von einer Verschmelzung ab, zumal sie nur geringe Ersparnis ergeben würde — im Interesse eines geregelten Dienstes; denn ihre Zahl ist in beiden Verwaltungen schon jetzt nicht übermäßig groß, auch wird es Kompetenzstreitigkeiten bei der Verwendung gemeinsamer Unterbeamten geben, die unmöglich zweien Herren dienen können. Deshalb ist es am besten, wenn die beiden Administrationen zunächst nur in den Personen der Oberstkommandierenden (sic!) kombiniert werden."

Der König war aber damit nicht einverstanden. Er wollte die Erträge gleich gesteigert wissen und drängte zur sofortigen Zusammenstreichung der Offiziantenlisten. De Launay zögerte, diesem Wunsche nachzukommen, aus Rücksicht auf seine Landsleute, die damals Berlin überfluteten.

Das machten sich seine Gegner zunutze. Im Juli 1767 erreichte Horst vom Könige eine Entscheidung, daß die Akzisebeamten auch auf die Tabakdefraudationen zu achten hätten. Zugleich hatte Horst Gelegenheit, gegen eine andere Maßregel De Launays zu protestieren. Dieser nahm 50 000 Tlr., die die Regie an die kurmärkische Landschaft als Entschädigung für die übernommene Bierziese zu zahlen schuldig war, aus der Tabakskasse. Der König trat hier auf De Launays Seite, sicherte aber der Administration die Rückzahlung der Summe aus den sogenannten Umschüttegeldern zu [1].

Aber ein Zusammenarbeiten Horsts und De Launays erwies sich immer mehr als unmöglich. Der König schrieb am 20. Dezember 1767 an Horst [2], er solle sich in gemeinschaftlichen Obliegenheiten mit jenem gehörig verstehen, weil

„Mir, wie Ihr leicht einsehen werdet, im entstehenden Fall doch nur die unangenehme Notwendigkeit der Wahl zwischen Euch beiden übrig sein dürfte und dieser werdet Ihr verhoffentlich Mich zu überheben versuchen."

Doch nicht nur diese Unstimmigkeit scheint den König allmählich von dem Gedanken abgebracht zu haben, die T.-A. den Regisseuren zu überlassen; sondern es ist auch die verschiedene Auffassung von der Eigenart der T.-A. Wir hören von dem Autor des „Plan" tadeln, daß die Ferme die Sache auf „kaufmännischen Prinzipien" [3] aufgebaut

[1] Vgl. Kabinettsorder vom 23. Juli 1767. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Minüten.

[3] Vgl. S. 192.

habe. Bureaukratie wollten die Regisseure. — Nun, der König war gegenteiliger Meinung:

„Da dies Geschäfte auf kaufmännische Art zu traktieren . . ."

schrieb er an Horst[1] und betrieb in den späteren Jahren die Neueinstellung von Kaufleuten. — —

Am 6. Januar 1768[2] erhielt De Launay eine Beruhigungs-Kabinettsorder von der typischen Art, die für den Adressaten ein Pflaster bedeuten sollte auf eine Wunde, die irgendeine Maßnahme des Königs ihm beibringen mußte — man vergleiche die Orders an Du Bignon und an Calzabigi. Der König schrieb:

„Pour ce qui est de la partie du tabac, Je verrai comment tout ce qu'on m'a proposé et que j'ai approuvé pour le présent ira pour me décider en conséquence. C'est un essai que je fais et qui sera bientôt redressé dès que je vois que les avantages qu'on m'en promet n'y sont pas. Au reste vous avez grand tort de craindre des renversements dans vos opérations. Ma fermeté vous est connue et vous doit être le plus sûr garant du peu du succès que des mauvaises insinuations trouveront chez moi."

Der formelle Anlaß war, daß der König einer Vorstellung Horsts gegen die Franzosen nachgab, indem er ihn beauftragte, seinen Kabinettssekretär, den Kriegsrat Galster, über alle Tabaksangelegenheiten zu informieren, ihm die Tabaksvorräte und Magazine zu zeigen[3]. Der eigentliche Zweck dieser Untersuchung ist nicht ersichtlich. Jedenfalls bedeutete sie doch eine Schwächung des französischen Einflusses in der T.-A. Freilich mußte am 7. März 1768 Horst den Etat noch mit De Launay regulieren. Auch wurde der Vertrag mit dem Fabrikanten Schock in Potsdam[4] noch unterzeichnet von: v. d. Horst, De Launay, De Pernety, Brierre und v. Schwerin. Vom Mai 1768 ab aber schreibt der König in Sachen der T.-A. nur an Horst. Es ist offenbar, daß ihm zu dieser Zeit das Präsidium übertragen worden. Als er am 1. Juli zur Kur nach Westfalen reiste, wurde zu seiner Vertretung eine „Kgl. Tabakskommission" ernannt, gebildet von Schwerin, v. Taubenheim und De Pernety. Daß De Launay keinen direkten Einfluß mehr gehabt haben kann, geht auch aus seiner Klage hervor, daß die neuen Brigaden nur der Kgl. Tabakskommission unterworfen seien.

---

[1] Vgl. S. 202.
[2] Minüten.
[3] Kabinettsorder vom 4. Januar 1768, Minüten.
[4] Vgl. S. 157.

Wegen dieser Brigaden gab's dann gegen Ende des Jahres harte Kämpfe[1]. Horst wollte Magdeburg mit einer starken Brigade für den inneren Dienst ausrüsten und dafür die Pommersche vermindern. De Launay wünschte das Gegenteil in beiden Departements — vielleicht zugunsten der Magdeburger Kaufleute, deren möglichst ungestörter Verkehr seiner Akzise förderlich sein mußte. Die Magdeburger Kaufmannschaft beantragte nämlich durch Vermittlung der dortigen Kammer die Ausschließung ihres Bezirks aus dem Monopolgebiet gegen Zahlung einer Aversionalsumme von 47000 Tlrn. Die Tabak-Administrateure waren natürlich dagegen, weil bei dem geringen Anbau im Magdeburgischen ihnen ein großes Absatzgebiet entgehen würde und das Wiederaufleben des freien Transithandels für das Monopol eine große Schmuggelgefahr bedeuten würde. Der Antrag wurde auch abgelehnt.

In der Brigadenfrage trat der König auf De Launays Seite. Doch Horst fügte sich nicht und es kam zu heftigen Auseinandersetzungen: Kabinettsorder vom 14. Oktober an Horst[2]:

„Die Brigaden müssen nach dem Plan La Haye's placieret werden. Ich habe den Plan das Frühjahr approbieret und der Herr Minister hat nicht à propos gefunden, ihn zu executieren; aber ich verstehe keinen Scherz damit und will gehorsamt sein . . . Die Brigaden sind besser anzuwenden, oder ich dürfte die ganze Direktion drohen Euch abzunehmen und dem Geheimen Finanzrat Launay zu übertragen gewillt sein."

Und ebenso schreibt der König gegen Horsts wiederholte Vorstellungen am 27. Oktober 1768[3]:

„. . . Mit all dem Disputieren über die Brigaden und deren Planung kommt am Ende nichts weiter heraus, als daß ich darunter leide und dieses bin ich Eurer Uneinigkeiten wegen länger nicht gemeint."

Aber auch mit De Launay ist er unzufrieden und schreibt ihm am 23. November[4], er solle nicht immer große allgemeine Prinzipien aufstellen und sie in schönen Denkschriften entwickeln und schriftliche Dienstanweisungen ausfertigen, sondern über deren Ausführung wachen:

„Autrement malgré toutes les belles dispositions que vous fassiez par écrit vous manquerez toujours votre but."

In der Folge erscheint De Launay fast nicht mehr in den Akten der Administration. In späterer Zeit hat er in breiten Ausführungen[5]

[1] Vgl. S. 185.
[2] Minüten.
[3] Minüten.
[4] Minüten.
[5] Compte rendu des produits et dépenses (de la régie des accisses), 1783. Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 406 H.

sich überhaupt gegen das Tabaksmonopol ausgesprochen, es in Grund kritisiert und die Einführung von Zoll und Akzise statt ihrer proponiert — er wußte wohl, warum! Seine Akziseregie hatte starke Ausfälle in den Erträgen zu verzeichnen, fast 1/2 Mill. Tlr. an Biersteuer [1].

Horst aber sehen wir solche Spezialarbeit wie die Einrichtung der Distribution in den Domainen verrichten. Er organisierte auch den Exporthandel, war also zurzeit alleiniger Präsident der Administration, wie auch König in seinem „Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin" [2] bemerkt. Nicht ganz zu unterschreiben ist, wenn König von Horst sagt, daß er mehr für den Hof als für die Finanzen gemacht zu sein schiene. Dagegen mag die andere Bemerkung zutreffen, daß Horst „durch die eigene Herzensgüte zu viel Nachsicht äußerte, die von anderen gemißbraucht wurde, so daß die Administration anfänglich kein Glück machte". Horst war offenbar ein unermüdlicher tüchtiger Arbeiter; aber er war ein Gegner des Systems der harten Fiskalität, das er nach dem französischen Anschauungsunterrichte in seiner Verwaltung durchführen sollte. Von seinem Rechte, die erkannten Strafen zu mäßigen oder niederzuschlagen, machte er so ausgiebigen Gebrauch, daß ihm der König seine Milde verwies. Auch der Beschneidung der Gehälter widersetzte sich der Minister und zeigte vielfach einen gewissen Starrsinn in der Verfechtung seiner Ansichten.

Mit den Erfolgen seiner Verwaltung hatte der König nicht Grund, zufrieden zu sein. Zweifellos waren ja die Jahre 1767/68 kritische für die Administration; im Innern ergaben sich große Schwierigkeiten und draußen bäumte sich das Volk auf gegen die schweren Fesseln.

Aber der König wußte nur zu gut, was er an Horsts zäher Arbeitskraft besaß, wenn er in dem Streite nicht für De Launay Partei ergriff. Anderseits konnte er De Launay auch nicht entbehren. Er half sich dadurch, daß er einem Dritten die eigentliche Leitung der T.-A. übergab, ohne sie offiziell den beiden zu nehmen. Dieser Dritte wurde ihnen daher unterstellt und doch dadurch, daß er direkt mit dem König in Verkehr trat, ihm der größere Einfluß gesichert.

[1] Vgl. Joh. Pritze, Beiträge zur Gesch. der Preuß. Regieverwaltung, 1912. Berliner Dissertation, S. 14.

[2] Berlin 1799. Über Horst vgl. auch: Acta Borussica, Seidenindustrie, Bd. III, S. 189, sowie: Schmoller, Die Einführung der französischen Regie ... Sitzungsber. der Akad. d. Wiss., 1888.

Wir wissen nicht, ob dieses Vorgehen des Königs den ersten Anstoß gab zu Horsts späterem Rücktritt; es mußte ihn verletzen; denn des Königs Erwählter war sein eigener Untergebener, der Geh. Finanzrat Maguſch[1]. Wir merken denn auch an Horst, ohne daß er in seiner aufopfernden Tätigkeit erlahmt, eine gewisse Gereiztheit, wie sie in einer Eingabe sich zeigt[2]:

„Ich verlange auf keine Weise demjenigen, so Ew. Kgl. Maj. ausersehen haben, meine Stelle einzunehmen, die Ehre eines guten Erfolges zu entziehen."

Bald legte er sein Präsidialamt nieder und 1774 verließ er des Königs Dienst ganz[3]. 1793 ist er gestorben.

Nun Maguſch! Mit ihm erst siegte der preußische Beamte in der T.-A., trat die deutsche Administration an Stelle der französischen Regie. Der sachliche Gewinn: keine am Ertrag ihres Amtes interessierte Finanzleute, sondern ungleich mäßiger besoldete, aber um so aufopferndere Beamte preußischer Erziehung, zugleich aber französischer Schulung.

Maguſch war nämlich aus dem kurmärkischen Departement des Generaldirektoriums in das neueingerichtete Akzisedepartement eingerückt, wie die folgende Immediateingabe des Generaldirektoriums vom 19. Juni 1766[4] besagt:

„Nachdem der Etatsminister v. d. Horst das neue Departement von den Accise-, Zoll- und Licentsachen bei dem Generaldirektorium angetreten hat . . . ist es unumgänglich notwendig, daß bei diesem Departement ein in Accise- und Zollsachen routinierter Finanzrat bestellet werde . . . der Geheime Rat und Accisedirektor Maguſch, welcher darin vollkommen au fait ist, auch anjetzo das Accise- und Zollwesen in Schlesien nach der neuen Einrichtung arrangieret, schicket sich zu dieser Stelle am besten . . . Es dependieret von Ew. Kgl. Maj. höchster Entschließung, ob der Maguſch zum Geh. Finanzrat bei des Etatsministers von der Horst Departement . . . bestellet werden soll."

Der König schreibt darunter:

„Gut, muß aber zugleich auch in Manufakturſachen gebraucht werden."

Maguſch hatte also nach der Akzise-Neuorganisation und dann innerhalb des 6. Departements den Verkehr zwischen der Regie und dem Generaldirektorium unter sich, wie auch Horst am 5. Juli 1766 an Dacheroeden schrieb[5]:

---

[1] War nach König (Versuch einer hist. Schilderung . . . 1799) von dem Kabinettsrat Galster, seinem Freunde, dem König Friedrich empfohlen worden.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Vgl. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. 4, S. 314, Lemgo u. Hannover, 1819.

[4] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[5] Staatsarchiv zu Münster, Manuscripta Borussica, Fol. 662.

„Was Generalia sind, so die Spezial(Accise)regie nicht angehen, kommen nur zum Gen.-Dir., woselbst in meinem dortigen Departement den Geh. Finanzrat Maguſch und beim fünften, worinnen hauptsächlich melieret bin, die geheimen Räte Roſe und Urſinus habe."

Nun wurde Maguſch am 1. März 1769 mit einer direkten Beſtallung durch kgl. Kabinettsorder[1] zum Adminiſtrator in die T.-A. berufen:

„Seine kgl. Majeſtät laſſen hierdurch dero G.-T.-A. in Gnaden bekannt machen, wie Allerhöchſt dieſelben aus bewegenden Urſachen gut gefunden, den geh. Finanzrat Maguſch beſagtem Adminiſtrationskollegio in dem Maße beizufügen, daß ſolcher a dato an, gleich denen übrigen Adminiſtratoribus bei ſolchem Sitz und Stimme haben, auch in allen Departements mitarbeiten und gleich denen übrigen Membris das nötige bei dem Generalmaniement derer Kaſſenſachen, der Hauptfabrikation, der Exportation und alles übrigen unter Direktion des dabei vorgeſetzten Miniſtri nebſt denen v. Schwerin und v. Taubenheim reſpizieren ſoll, und da ihm zwar für der Hand kein weiteres Gehalt hierbei zugeleget iſt, ſo wird ihm demnach die allergnädigſte Verſicherung erteilt, daß er bei vorkommender Vacance einem von obbenannten Adiminiſtratoribus nach der Ancienneté ſuccedieren ſolle. Wobei ihm jedennoch oblieget, vor wie nach die zum 4. Departement des Generaldirectorii gehörende Sachen zu reſpizieren und wollen Se. Kgl. Maj. übrigens, daß er bei der G.-T.-A. durch den Etatsminiſtre von der Horſt auf die gewöhnliche Art eingeführet werde."

Nicht lange darauf, am 7. September 1769 — Maguſch konnte kaum Zeit, ſich einzuarbeiten, gefunden haben — beſchied ihn der König für ein paar Tage nach Potsdam zum mündlichen Bericht. In der Folge dieſes erhielt er am 13. September eine eingehende Inſtruktion[2], die mit folgenden Worten ſchloß:

„Übrigens habt Ihr zur Vermeidung aller Jalouſie in Befolgung dieſes Euch beſonders getanen Auftrags Euch mit aller Beſcheidenheit überall zu befangen und auch dieſe Meine Euch dieſerhalb erteilte Ordre zu ſecretieren."

Der König wollte eben einen offenen Affront gegen De Launay und Horſt vermieden wiſſen. In Maguſch aber hatte er einen Mann nach ſeinem Gefallen gefunden: äußerſt arbeitſam, peinlich genau, dabei durchaus nicht beſchränkt, ſondern in allen Sätteln gerecht, in der Sparſamkeit, Zielſtrebigkeit, den wirtſchaftspolitiſchen Anſchauungen und Prinzipien, in ſteter Initiative mit ſeinem König eines Sinnes; auch verſtand er gut mit ihm auszukommen durch unermüdliches Eingehen auf die vielen Einreden — nicht zu ſagen: Quengeleien. Mit

[1] Kabinettsorder an die G.-T.-A., kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabakſachen A Tit. I Nr. 1.

seinem Herrn ist er alt geworden; denn so schrieb Friedrich kurz vor seinem Tode an Schulenburg[1]:

„Demnächst finde ich, daß es dem Geh. Finanzrat Maguſch bei seinen zunehmenden Jahren zu schwer wird, die Geschäfte der T.-A. mit dem vor die Sache erforderlichen Eifer und Activität zu behandeln."

Und doch hatte der König schon zwei Jahre früher, am 25. März 1784, bescheiden müssen:

„Se. Kgl. Maj. lassen auf der G.-T.-A. Bericht ... hierdurch zu erkennen geben, daß ihnen dort wohl wissend sein muß, daß Hochdieselben gegenwärtig von Podagra attaquirt sind und daß sie also mehr Überlegung gebrauchen, und dergl. Sachen jetzt nicht einschicken, sondern so vernünftig sein und bis zur Wiederherstellung damit warten sollen ..."

Maguſch hat Friedrich auch nicht lange überlebt; nachdem er unter dem neuen Regime mit Ehren zu neuen Diensten berufen, ist er am 19. Februar 1788 gestorben. —

Mit Maguſch zog eine gewisse Stetigkeit in den Betrieb unserer Administration ein. Er behielt bis 1786 die Oberleitung, die ihm bald in die Hände glitt, nachdem sich De Launay und Horst zurückgezogen hatten — trotz der mannigfachen Intrigen, die seine Kollegen in der Administration gegen ihn anzettelten. Der König hielt immer zu ihm; so 1776, als der zweite Administrator Taubenheim während Maguſchs Krankheit ihm Unordnungen im Kassenwesen denunzieren wollte, schrieb er, es müsse bei den Anordnungen des Präsidenten bleiben[2]. Deutlicher noch am 5. April 1785 an Taubenheim und Flesche[3]:

„Se. Kgl. Maj. lassen den pp. ... auf dero Vorstellung zu erkennen geben, daß sie den Teufel von ihre Sachen haben; sie müssen sich in ihren Schranken halten ... Höchstdieselben werden dem Geh. Rat Maguſch ihrethalben die Direktion nicht nehmen, wonach sie sich zu richten ... widrigenfalls sie unangenehme Verfügungen zu erwarten haben ..."

Taubenheim kriegte noch einen besonderen Vers:

und hat er zu gewärtigen, daß er ganz und gar weggetan wird.

Freilich erhoben sich auch gegen Maguſch verschiedentlich Stürme; der erste 1778, als der König schrieb[4]:

„Die jetzige Wirtschaft bei dem Tabakswesen ... taugt nichts und ist nicht mehr die vorige Ordnung und Attention in den Geschäften; denn die Sache an sich ist gut, aber sie wird übel administrieret."

---

[1] Kabinettsorder vom 15. Juni 1786. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A Tit. I, Nr. 4.

[2] Kabinettsorder vom 10. Febr. 1776. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII.

[3] Minüten.

[4] Kabinettsorder vom 2. März 1778 an Maguſch. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen A Tit. I, Nr. 1.

Und er schickte den Minister v. d. Schulenburg, die Umstände zu untersuchen.

Schlimmer kam es 1783, als gar eine Untersuchungskommission bestellt wurde gegen Maguschs Amtsführung. Doch Maguschs antwortete[1], daß er die Untersuchung mit Gewissensruhe erwarte. Und die Kommission — es waren der Präsident der Oberrechenkammer Kummer und der Kommerzienrat Schütze — konnte nur feststellen, daß die T.-A. ein Moratorium von zwei Monaten nötig habe[2], fand also den Mangel nicht beim Administrator, sondern in der Sache selbst.

Und dementsprechend beschied der König die Kommissare in der Kabinettsorder vom 15. Dezember 1783:

„Ich habe Eure beide gemeinschaftliche Berichte von dem untersuchten Vermögenszustande der G.-T.-A. erhalten . . . Ich sehe nunmehro wohl soviel, daß keine Insufficienz da ist."

Und ebenso in der Kabinettsorder vom 18. Dezember 1783:

„Mit Eurem Bericht . . . ist mir die Nachweisung von denen bei der G.-T.-A. abgeschriebenen alten Reste zukommen, und erteile ich Euch darauf zur Antwort, daß bei sobenannten Umständen es nicht anders angeht; diese Reste müssen niedergeschlagen werden . . ."

Der König führte mit Maguschs Hilfe zunächst die Angelegenheit durch, in der sowohl Horst wie De Launay ihm heftig opponiert hatten: die Reduktion der Salarienetats — Horst hatte wohl aus allgemein menschlichen Motiven widersprochen, De Launay aber prinzipiell im Interesse seines Dienstes. Letzterer schrieb bei der Frage der Honorierung der Akzisebeamten durch die T.-A., es habe keinen Zweck, den Unterbeamten Gratifikationen zu geben, wenn die Vorgesetzten kein Interesse an den Obliegenheiten hätten[3]. Daher müßten diese vor allem etwas bekommen. Und Thiébault[4] gibt eine sehr schöne und energische Vorstellung De Launays, die er dem König betreffs der Beamtenbesoldung gemacht haben soll:

„C'est qu'en général les hommes ne demandent pas mieux que d'être honnêtes, mais qu'il faut toujours leur en laisser la possibilité. Que

---

[1] Immediateingabe Maguschs vom 4. Dez. 1783. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen A Tit. I Nr. 3, auch: Minüten.

[2] Kabinettsorder vom 16. Dez. 1783, Generaldirektorium Tabakssachen A Tit. I Nr. 1.

[3] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Generalakzise- und Zolldepartement Magdeburg, Tit. XVIII, Sekt. 1, Nr. 1.

[4] Thiébault, IV, S. 126. Es kommt uns weniger auf die Treue oder Echtheit des Zitats an, als auf die Gedanken, die sicher De Launays gewesen sind.

Votre Majesté consente à faire l'essai que je lui propose; et je lui garante une recette plus forte de plus d'un quart . . .

„Sire, comment puissent-ils ne pas Vous voler? Vous ne leur donnez pas de quoi payer leur chaussure; une paire de bottes leur coûte les appointements d'un mois. Cependant la plus part sont mariés et d'où peuvent-ils tirer de quoi se nourrir eux-mêmes, leur femmes, et leurs enfants, si ce n'est de leur connivence avec les fraudeurs?"

De Launay hatte vielleicht nicht unrecht; aber hier handelte es sich mehr um die höheren Chargen, in denen die für preußische Verhältnisse noch immer zu hohen Gehälter gekürzt werden sollten. Charakteristisch hierfür ist die Abfertigung, die der König dem zweiten Administrator, von Taubenheim, in dieser Frage zuteil werden ließ, und die zugleich Friedrichs Standpunkt beleuchtet[1]:

„Ich danke dem Herrn Geheimen Rat für seine gute Gesinnung und ökonomischen Rat; ich finde aber solchen um so weniger acceptabel, da die armen Leute jener Klasse ohnehin so kümmerlich leben müssen, da die Lebensmittel und alles jetzt so teuer ist und sie eher eine Verbesserung als einen Abzug haben müssen. Indessen will ich doch seinen Plan und darin bemerkte gute Gesinnung annehmen und jenen Vorschlag an Ihm selbst zur Ausübung bringen und Ihm jährlich 1000 Rthlr. mit dem Vorbehalt vom Traktament abziehen, daß Er sich übers Jahr bei mir melden und mir berichten kann, ob dieser Etat und Abzug seiner eigenen häuslichen Einrichtung vorteilhaft oder schädlich sei. Im ersteren Fall will ich Ihm von seinem so großen als unverdienten Traktament von 4000 Rthlr. auf die Hälfte herunterzusetzen und bei dieser seiner Beruhigung seine ökonomischen und patriotischen Gesinnungen loben, und auch bei anderen, die sich dieserhalb melden werden, diese Verfügung in Applikation bringen."

Friedrich wollte eben einen gerechten Ausgleich in den Gehältern der neuen und der alten Beamten. Die hohen Bezüge der ersteren waren nur die Lockspeise für sie gewesen; er war nicht gewillt, sie weiter zu zahlen. Und so blies er einen gewaltigen Kehraus durch die direkte Verfügung an die T.-A. vom 14. März 1769[2]. Es wurde darin bestimmt:

1. Die Kassierung des Bureau de Comptabilité. Die Rechnungskontrolle und Archivverwaltung (Registratur) samt der Kalkulatur und Kanzlei (Bureau de Correspondance) wird einem einzigen Bureau von 7 Beamten übertragen.

2. Der Geh. Rat von Taubenheim, bisher Hauptkassenrendant und Generaladministrator zugleich, muß das erstere Amt an den Kassierer Grynäus samt 500 Tlr. Gehalt abgeben.

3. Beim Bureau de Contentieux wird der Professor Toussaint als Direktor entsetzt (er trat in die Akademie ein).

[1] Kabinettsorder vom 4. Mai 1768. Kgl. Hausarchiv. Ist schon oft zitiert, zuletzt in: Matschoß, Friedrich d. Gr. als Beförderer des Gewerbefleißes. Berlin 1912.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

4. Der Fabrikinspektor Charpentier wird auf Provision aus dem vorteilhaften Handel mit virginischen Coates (Stengel) in Frankreich gesetzt und sein Fixum von 1000 Rtlr. eingezogen.

5. Werden noch 11 Beamte der Zentralverwaltung mit zusammen 5750 Tlr. entsetzt.

6. Der preußische Provinzialdirektor Toutteville wird abgesetzt — (eine Untersuchung mußte gar gegen ihn eingeleitet werden.)

7. Weitere Ersparnisse bei den Brigaden in Preußen und den Entrepots in Halle und Halberstadt — in Höhe von 3300 Tlr.

Bemerkenswert ist der Schluß:

„Unser Etatsminister von der Horst hat dahin zu sehen, daß die sich findende ohntaugliche Bediente sonder Weitläuftigkeit fortgeschafft und bei Wiederbesetzung derer Stellen die zu übermäßig hohen Gehalte auf einen proportionierlichen Fuß reduzieret werden; wobei denn, da dieses Geschäfte durchgehends auf eine kaufmännische Art zu traktieren ist, bei denen Bedienungen, wobei es nicht eigentlich auf den Vortrag im Kollegio, die Kanzleiexpeditionen und die Rechtsverfassungen ankömmt, jedesmal vorzüglich dergleichen Subjekta zu bestellen sind, welche das Commercium kennen und die Kaufmannschaft verstehen . . ."

Diese Bemerkung ging offenbar gegen De Launay, den Verwaltungsmechaniker, der fortab nur wenig mehr mit der T.-A. zu tun hatte.

Am 24. Oktober 1769[1] folgte eine zweite Massenentlassung bei gleichzeitiger Gehaltskürzung der resp. Nachfolger:

1. Der in Breslau bisher gestandene Entrepositeur Fröhlich soll wegen seiner angerühmten Geschicklichkeit und Diensteifer zum Direktor in Schlesien bestellet, dagegen der bisherige, Engelbrecht, als beständiger Direktor in Preußen verbleiben.

2. Die Breslauer Fabrik wird kassiert; der vormalige Fabrikant Gautier soll das Breslauische Entrepot dafür erhalten, da es alsdann auf seinen Fleiß und Industrie ankömmt, selbsten durch mehreren Debit seinen Zustand zu verbessern.

3. Auch die Stettiner Fabrik wird endgültig aufgehoben. Usw. usw. usw. Die Gesamtersparnis beträgt 3600 Rthlr.

Wir geben im Anschluß hieran eine Zusammenstellung der Salarienetats aus den Jahren 1769, 1774/75, 1780/81 und 1786/87[2]. Daraus werden wir außer den wichtigsten Persönlichkeiten und den Gehaltsziffern den Behördenaufbau, wie er mit der Zeit wirklich ausgestaltet wurde, kennen lernen:

---

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.
[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

		1769 Gehalt: Tlr.	1774/75 Gehalt: Tlr.	1780/81 Gehalt: Tlr.	1786/87 Gehalt: Tlr.
Generaladministrationskollegium	Administrator . . .	Geh. Kriegsrat v. Taubenheim 2 000	ders. als 1. Direktor 2 000	ders. 2 000	ders. 2 000
	Administrator . . .	Geh. Finanzrat Maguſch 2 000	ders. als Präſident 600	ders. 600	ders. 600
			2. Dir. Frölich 1 800	ders. 1 800	ders. 1 800
			—	—	3 Dir. Fleſche 1 700
	Für den Vortrag der Schleſ. Sachen . .	v. Forestier 1 000	Täuber 1 500	ders. 1 500	Rechnungsrat Müller 200
	der Magdeb. Sachen .	Giraud 1 000	Kriegsrat Randel 800	ders. 800	ders. 1 000
	der Kur- u. Neumärk. Sachen	Gotthold —	Baudouin —	ders. —	Schwitzky —
	der Preuß. u. Pomm. Sachen	vacat	v. Pennavaire 1 000	ders. 1 000	ders. 1 000
	in Fabrik.- u. Approvisionnementssach.	—	Geh Sekr. Mietcke 400	ders. 400	ders. 400
	noch in Approvisionnementssachen . . .	—	—	—	Kommerzienrat Friedel 200
	in Defraudations- u. Strafſachen . . .	Hofrat Hetzer 500	ders. 500	ders. 500	ders. 500
Sekretariat und Kanzlei	Kanzleidirektor . . .	Le Noble 600	Pape 500	Werner 550	Zur Wohnung 600
	Archivar	De Roux 400	cessat	Cessat	Cessat
		6 Sekretäre 1 700	8 Sekretäre 2 750	dies. 2 800	7 Sekretäre 2 426
		8 Kanzliſten 1 290	6 Kanzliſten 1 165	7 Kanzliſten 1 290	8 Kanzliſten 1 734
		2 Diener 220	dies. 220	3 Diener 364	2 Diener 244
Regiſtratur	3 Beamte	800	dies. 1 125	dies. 1 150	4 Beamte 1 274
General-Spinnerei u. Plantat.-Bureau	Direktor	v. Goerne 1 000	cessat	Cessat	Cessat
		2 Beamte 600	dies. 600	5 Beamte 972	4 Beamte 1 150
Zum Übertrag		13 110	14 960	15 726	16 828

(Fortsetzung.)

		1768 Gehalt: Tlr		1774/75 Gehalt: Tlr.		1780/81 Gehalt: Tlr.		1786/87 Gehalt: Tlr.	
Übertrag			13 110		14 960		15 726		16 828
Approvisionnementsbureau	Generalinspektor . .	Volpi	1 500	cessat		Cessat		Spielberger	500
		2 Beamte	800	cessant		Cessant		4 Beamte	872
General-Exportationsbureau		1 Sekretär	500	cessat		Cessat		Cessat	
		2 Kanzlisten	240	cessant		Cessant		Cessant	
Hauptbuchhalterei	Oberbuchhalter . . .	Friedel	1 000	ders.	1 000	ders.	1 000	ders.	1 000
		2 Riscontreurs	800	dies.	800	dies.	800	dies.	800
Kalkulatur		4 Kalkulatoren	1 500	3	1 200	dies.	1 310	dies.	1 370
Generaltabakskasse	Landschaftsrentmstr.	Hofrat Buchholz	300	Geh. Rat Riediger	300	ders.	300	Kriegsrat Eltester	300
	Rendant	Grynaeus	800	ders.	900	ders.	900	Wieland, Obereinnehmer	900
	General-Kassenkontrolleur	—		—		—		Piaste	475
		4 Beamte	1 150	3 Beamte	875	dies.	875	2 Beamte	550
Generaltabaksmagazin	Magazininspektor . .	Surleau	1 200	ders.	1 200	ders.	1 200	ders.	1 200
		1 Kontrolleur und 1 Buchhalter	1000	dies.	1 000	5636		5718	
		14 Spediteurs 3 Stempler, 12 Kastellans	2248	dies.	2 347				
		1 Visitator und 1 Schaumeister	420	dies.	420				
		5 Wächter	400	dies.	400				
Kur- u. Neumärkische Provinzialdirektion	Provinzialdirektor .	Gotthold	1 000	Baudouin	800	ders.	800	Schwitzky	800
		2 Beamte	600	dies.	760	ders.	760	4 Beamte	844
Pommersche Provinzialdirektion	Provinzialdirektor .	Flesche	1 000	ders.	800	ders.	800	Targa	800
		3 Beamte	700	dies.	650	dies.	700	5 Beamte	1 206
	Kasse	3 Beamte	1 000	2 Beamte	950	2 Beamte	850	Spielberger, Obereinnehmer	600
	Hauptmagazin-Insp.	Jouin	500	Targa	550	ders.	800	Kersten	600
	Blättermagaz.-Insp.	Targa	500	Cessat		Cessat		Cessat	
		3 Beamte	918	4 Beamte	918	5 Beamte	1168	4 Beamte	1050

Ostpreußische Provinzialdirektion	Provinzialdirektor .	Engelbrecht	1 000	Le Noble	1 000	ders.	1 000	Adolphi	800
	Sousdirecteur . . .	D'Astier	600	ders.	600	Cessat		Cessat	
		2 Beamte	490	4 Beamte	1 090	5 Beamte	1 258	5 Beamte	1 336
	Kasse	4 Beamte	1 260	dies.	1 236	dies.	1 236	dies.	1 236
	Hauptmagazin-Insp.	Sauran	600	George	600	ders.	600	ders.	600
		6 Beamte	908	8 Beamte	1 182	6 Beamte	912	dies.	932
Magdeb. u. Halberstädter Direktion	Provinzialdirektor .	Du Bignon	1 200	ders.	1 200	ders.	1 300	ders.	1 300
	Magazin und Kasse	8 Beamte	2 200	dies.	2 250	dies.	2 270	dies.	2 270
Schlesische Provinzialdirektion	Provinzialdirektor .	Fröhlich	1 000	Gursch	900	Pape	900	ders.	900
	Sousdirceteur . . .	Gursch	500	Cessat		Cessat		Cessat	
		3 Beamte	620	4 Beamte	1 360	4 Beamte	1 534	5 Beamte	1 805
	Kasse	4 Beamte	1 720	dies.	1 594	dies.	1 620	4 Beamte	1 523
	Hauptmagazin-Insp.	Kunkel	900	Reinhard	800	ders.	800	v. d. Sloot	700
		6 Beamte	1 236	5 Beamte	872	dies.	872	5 Beamte	806
		12 Arbeiter	864	dies.	864	dies.	864	dies.	864
Bei sämtlichen Provinzen extraordinäre Ausgaben			6 000		6 000		6 000		6 000
			54 284		52 378		49 155		51 767
Recapitulatio		Salarien der Beamten[1]	136 426		130 530		130 746		134 360
		Der Fabriken-Offizianten	30 378		23 740		23 950		20 382
		Der Justizbeamten	7 180		7 061		6 935		5 089
			173 984		161 331		161 631		159 831

[1] Inkl. der Fixa der Magazininspecteurs (Entreposeurs) sowie der Brigaden und Akziseoffizianten.

Es ist in dieser Vergleichung ein häufiger Wechsel in den oberen Beamtenstellen zu bemerken. Es ist nicht schwer, dafür die Gründe aufzuzeigen:

1. Die Franzosen verschwinden aus der Administration; man sieht die fremden Namen allmählich ersetzt durch deutsche. (In unserer Tabelle kommt das nicht so sehr zum Ausdruck, weil wir nicht alle Namen abdrucken konnten.)

2. Wollte der König die guten Beamten nicht in ihrer Spezialarbeit verknöchern lassen, sondern sie vielseitig ausbilden und ihre verschiedenen Fähigkeiten möglichst rationell ausbeuten. Welche Vielzahl von Geschäften gab er einem Horst, einem De Launay u. a. Von unseren Tabaksbeamten kam Maguſch 1772 zur Akzise[1], ebenso Engelbrecht, Kommerzienrat Täuber 1777 ins fünfte Departement; 1786 traten eine Menge Seehandlungsbeamte mit Schulenburg in die T.-A. ein usw.

3. Wurden auch viele ungelernte Leute bei der T.-A. eingestellt, die keine Fachkenntnis hatten. Z. B. war Foreſtier ein ehemaliger Landrat, v. Pennavaire Hofmarschall. Vielen verabschiedeten Offizieren versuchte der König Gelegenheit zur Fristung ihres Lebensunterhaltes in solchen Ämtern zu geben[2]; das gelang natürlich nur in einem gewissen Prozentsatz von Fällen.

Sachlich zeigt unsere Liste eine vollständig anders geartete Zusammensetzung des General-Administrations-Kollegiums, als die des Plan Général war. Das ergab sich aus den letzten Ereignissen. Die französischen Regisseure waren endgültig aus der Verwaltung ausgeschieden. V. Schwerin war im Juni 1769 gestorben. Für ihn wollte der König einen des Fabrikwesens Kundigen angestellt wissen; doch kam ein solcher nicht in eine leitende Stelle; die Erinnerung an die Tabakspächter mag abschreckend gewirkt haben.

Administratoren blieben also nur Maguſch und von Taubenheim; die Oberleitung hatte Horst noch bis 1770.

V. Taubenheim war ein Protégé der Regisseure gewesen, wie aus diesen Worten De Candis an Schlabrendorf hervorgeht[3]:

„Votre Excellence doit voir avec plaisir l'activité et l'ordre du travail de Mr. de Taubenheim; j'en parle souvent au roi et il serait bien

---

[1] Daher das geringe Gehalt aus der T.-A. Vgl. Tabelle S. 203.

[2] Vgl. Kabinettsorder vom 28. Februar 1783 an De Launay. Vgl. S. 190.

[3] Breslauer Staatsarchiv, Akten des Etatsmin. Rep. 199 M. R. Pars VI, Nr. 62, Vol. I.

à désirer que S. M. eût de pareils sujets dans tous ses départements; on a porté des plaintes sur son trop de zêle, on ne peut le blâmer et le roi reconnaîtra surément ses services."

Taubenheim wurde, nachdem er 1766 in Glogau und Breslau an der Provinzialorganisation gearbeitet hatte, am 1. Juli 1767 Generalkassenrendant mit 3500 Tlr. Gehalt bei 50 000 Tlr. Kaution. Noch im selben Jahre wurde ihm auch das Exportdepartement übertragen, 1768 war er Mitglied der „Kgl. zur Vertretung des Ministers v. d. Horst Allerhöchst verordneten Kommission" und trat dann in das Administrationskollegium ein, wo ihm durch obige Verordnung vom 14. März 1769 500 Tlr. und die Kassiererstellung genommen wurde, nachdem durch die Kabinettsorder vom 4. Mai 1768 der König ihm schon 1000 Tlr. entzogen hatte.

Der König hat ihn überhaupt nicht recht leiden mögen, vielleicht wegen der Art, in der er Karriere gemacht hatte. Maguſch wurde von vornherein über ihn gestellt. Auch später wurde er wiederholt im Avancement übergangen. So kam 1772 ein Provinzialdirektor, Engelbrecht, in die Generaldirektion der Akziseregie; 1786 trat aus der Seehandlung der Geh. Finanzrat Honig als Vizepräsident in die T.-A. ein.

Seine verschiedenen Versuche, sich dem König zu nähern, mißglückten kläglich. Wir kennen den Erfolg des ersten aus der Kabinettsorder vom 4. Mai 1768[1]. Ein andermal schickte er dem König zwei Ananas und erhielt sie prompt zurück mit dem Bedeuten, der König habe keine Verwendung für seine Früchte[2]. Auf einen Sonderbericht erhielt er die trockene Antwort:

„Ich habe Euch . . . in Antwort bekannt machen wollen, wie mir alle darin angezeigten Umstände bereits bekannt gewesen sind."

Am 19. Oktober 1769 wird er gerügt wegen seiner Exportgeschäfte mit polnischen Edelleuten. Er solle lieber mit Juden handeln. — Dann wird seine Denunziation von 1776 gegen Maguſch kurz zurückgewiesen. Ebenso wurden seine und Fleſches Intrigen 1785[3] gegen Maguſch aufs schärfste getadelt und er mit Entlassung bedroht. Kurz darauf wurde er, wie gesagt, bei der Neubesetzung des Kollegiums wieder übergangen.

Das ist sicher keine sehr glückliche Laufbahn, die freilich mit einer Rechtfertigung für des Königs Haltung gegen ihn abschloß: Taubenheim

[1] Vgl. S. 201.

[2] Kabinettsorder vom 27. Juli 1776. Minüten.

[3] Vgl. S. 199.

wurde Ende 1789 in einen großen Defraudationsprozeß verwickelt, in dessen Folge ihm sein Patent genommen wurde, wie die folgende Kabinettsorder vom 28. Oktober 1789 an den Minister v. Werder beweist:

„Nachdem sich bei der Hausvisitation des Geh. Finanzrats v. Taubenheim (diesen Charakter hatte er erst 1787 bekommen) gefunden, daß derselbe das entehrende Metier eines Contrebandiers macht, so finden Se. Kgl. Maj. für gut, ihm den bisher geführten Titel eines Geh. Finanzrats abzunehmen, ihn von seinen bisherigen Ämtern zu kassieren . . . Euch aber, mein lieber Etatsminister v. Werder, gebe Ich auf, ihm außerdem den Prozeß von Seiten des Accisegerichts machen zu lassen."

Zwar versuchte der Minister v. Woellner ihn bei Friedrich Wilhelm II. zu rehabilitieren. Aber als sein Prozeß 1790 entschieden wurde, wurde ihm doch die Pension von 2500 Tlr. strafweise entzogen[1]. Taubenheim starb 1794. — —

Zum Administrationskollegium gehörten nun außer den beiden Administratoren vier Beamte, die den Directeurs de Correspondence des Plan Général entsprechen. Ihre Bureaus waren mit den anderen in das Generalsekretariat und die Kanzlei zusammengezogen, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Departementsräte die Sachen nicht übersehen konnten, weil sie in zu viele Bureaus verteilt wurden. Zuerst war ja das Bureau de Comptabilité aufgehoben worden. Seine Funktion der Rechnungskontrolle war teils auf das Generalsekretariat, teils auf die Registratur übergegangen. Nun wurde die gesamte Materie unter die vier vortragenden Räte verteilt, ein fünfter hatte die Funktion des Direktors des früheren Bureau du Contentieux.

Gegen den Plan Général erweitert wurde das Bureau du Plantage, filage et d'exportation zu dem General-Spinnerei- und Plantationsbureau, dem Approvisionnementsbureau und dem General-Exportationsbureau — aber auch nur für kurze Zeit: nach Volpis Tode wurden die beiden letzteren in eines zusammengezogen. Außerdem wurde die Direktorstelle nicht mehr besetzt, ebenso die des v. Goerne, der am 2. Dezember 1769 abging. Sie wurde mit der des vortragenden Rats für Schlesien kombiniert in der Person des Kommerzienrats Täuber, eines Berliner Kaufmanns, der vor seiner Anstellung eine Reise nach Holland unter-

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabakssachen A, Tit. II, Nr. 3, auch Generaldirektorium Generaldepartement Tit. XCI, Nr. 3. Das Akzisegericht verurteilte Taubenheim außerdem zu 2856 Tlr. 2 Gr. Strafe. Defraudiert waren meistens Stoffe, mit denen auch Handel getrieben zu haben er dringend verdächtig war.

nommen und dort die Fabrikation der beliebtesten französischen und holländischen Tabake, auch den Vertrieb der Ware in der französischen Regie studiert hatte. Er fertigte einen umfangreichen, sehr instruktiven Bericht, — nach den erhaltenen Bruchstücken [1] zu urteilen — und bewährte sich anscheinend so gut, daß er 1777 auch beim fünften Departement als Rat angestellt wurde; in seinem ersten Amte wurde er durch Hilfskräfte entlastet. Wurde so die Arbeit in der Zentralinstanz stark konzentriert, so ging man in der Departementsteilung wieder von 4 auf 5, indem man Pommern und Preußen trennte; 1772 kam das westpreußische Departement hinzu, auch eine märkische Provinzialdirektion bestand seit 1768 wieder. Doch wurden die Sousdirecteursstellen unterdrückt.

Im Gefolge der weiteren ruhigeren Entwicklung der T.-A. wurde Maguſch bei der Akziseregie angestellt; da er aber gleichzeitig sein altes Amt behalten sollte, erhielt er einen Assistenten in dem bisherigen schlesischen Provinzialdirektor Fröhlich. Die Administration wurde nun von einem Präsidenten und zwei Direktoren, von 1783 an von drei Direktoren geleitet. Dieser dritte war der bisherige Pommersche Provinzialdirektor, Hofrat Flesche, der sich 1775 durch einen klugen Immediatbericht beim König günstig eingeführt hatte. Seine Berufung erfolgte anläßlich jener Krise, von der wir schon gesprochen haben [2]. Es war gerade am Ende der günstigen Periode, in der das Exportgeschäft infolge des amerikanischen Krieges geblüht hatte. Flesche erhielt den Auftrag, die sämtlichen Provinzen zu bereisen und die dortigen Institutionen zu kontrollieren. Von dieser Reise lieferte er recht verständige Berichte. Auf diese hin wurde jene Untersuchung gegen Maguſch erst eingeleitet, wie die Kabinettsorder vom 2. Dezember 1783 beweist:

„Aus Eurem Bericht habe Ich mit dem größten Mißfallen ersehen, daß der Vermögenszustand der G.-T.-A. so schlecht beschaffen . . . Ich habe daher für nötig gefunden, deshalb eine Kommission zu ernennen, die ihre Rechnungen und Bücher auf das genaueste nachsehen und genauer examinieren soll . . ."

Aber Flesche verdarb beim Könige alles wieder mit seinem Versuch, gegen Maguſch, den durch die Kommission Rehabilitierten, sich durchzudrücken in einer gesonderten Etatsveranschlagung. Seine darin mit Aplomb vorgetragene Ansicht war nämlich nichts weiter als eine Kritik der von jeher geübten Gewohnheit des Königs, alles Bargeld, was

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Vgl. S. 200.

in den Tabakskassen lag, zur Ablieferung zu fordern. Auch sonst leistete er sich einige formale Verstöße[1] und so wundern wir uns nicht, wenn Friedrich von seinem jüngsten Administrator 1786 an Schulenburg schrieb, Flesche sei „ein bischen ein Windbeutel". Und berief ihn, Schulenburg, der schon 1778 und 1783 die Untersuchungen geleitet hatte, an die Spitze der Verwaltung der T.-A.[2] ... Die Berufung erfolgte am 16. Juni 1786 mit dem energischen Rat an die T.-A., daß sie sich

„in diese Anordnung schuldigermaßen fügen und sich bei Allerhöchst der Ungnade und Vermeidung, es mit Höchstdemselben zu tun zu kriegen, aller Intrigen, Kabalen und Widerspenstigkeiten enthalten sollen."

Es wurden nämlich von Schulenburg auf des Königs Befehl auch noch einige Beamte der Bank und Seehandlung in das Administrationskollegium eingestellt. Schulenburg sollte nur die Oberleitung nach Art der Stellung Horsts innehaben. Das G.-T.-A.-Kollegium aber erhielt einen Vizepräsidenten, den Geh. Finanzrat Honig, einen vorsitzenden Rat, den Geh. Finanzrat Struensee und einen beisitzenden Rat, den Geh. Oberrechnungsrat Beyer.

In Schulenburgs Hand wurden durch diese Neuregelung drei Institute wieder vereinigt, die 1764 Calzabigis Plan umfaßt hatte: Bank, Seehandlungsgesellschaft und Tabaksmonopol.

Schulenburg trat sein Amt an mit einer Instruktion, die ihm Maguisch ausgearbeitet hatte. Sein Programm enthielt daher keine neuen Gesichtspunkte als den, des Königs Forderung auf Steigerung des Ertrags durch eine Preiserhöhung nachzuleben.

Doch es sollte nicht dazu kommen.

Zwei Landesteile haben in Betracht der Monopolverwaltung eine gesonderte Entwicklung durchgemacht; daher behandeln wir sie hier kurz im Anschluß. In den *westfälischen Provinzen* war bekanntlich 1766 mit Hilfe der Behörden eine Unterverpachtung zustande gekommen[3]. Der Kontrakt der Sousfermiers wurde mit auf die T.-A. übernommen, und es war wohl die Absicht, die Einrichtung wenigstens für die Dauer der fünf Jahre laufenden Abmachung bestehen zu lassen. So schrieb Horst an den Kammerpräsidenten v. Dacheroeden[4] am 5. Juli 1766:

[1] Vgl. Kabinettsorder vom 23. und 24. Jan. 1784, 15. Juni 1784. Minüten.

[2] Kabinettsorder vom 15. Juni 1786 an Schulenburg. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen A Tit. I, Nr. 4.

[3] Vgl. S. 69 ff.

[4] Staatsarchiv zu Münster, Manuscripta Borussica, Fol. 662.

„Die dortigen Herren Sousfermiers haben nichts zu fürchten und es soll alles gehalten werden."

Aber die Provinzen lehnten sich noch im Herbst des Jahres gegen beide Finanzmonopole, Akziseregie und Tabakadministration, auf, wie ein Memorandum besagt:

„Die Tobaksferme scheinet endlich dem Faß den Boden auszustoßen. Der einländische Kaufmann verlieret viele Gelegenheit, die Landesprodukte zu trocquieren (auszutauschen), der Fremde siehet die preußischen Landstraßen als unsicher an, und der einheimische Untertan glaubt nunmehro ohne Ausnahme, daß er mit dem einländischen Handelsmann nicht anders als in übertriebenen Preisen auskommen könne . . . Wollen Ihre Kgl. Majestät aber allergnädigst geruhen, mit Aufhebung der Tobaksferme ein Kopfgeld in diesen mit so vielen fremden Territoriis enclavierten und allemal mit denselben in genauer Konnexion gestandenen Provinzen . . . einführen, so wird ohne Zweifel alles von neuem belebt und solcher Gestalt die Erhaltung des ehemaligen Wohlstandes gesichert und die Kgl. Einnahme um ein Erkleckliches verbessert." (Aus: Gedanken[1] von der Errichtung einer jährlichen Abgabe anstatt der bisherigen Akzise.)

Nun untersuchte v. d. Horst, dem diese Lande besonders am Herzen lagen[2], an Ort und Stelle die Verhältnisse und schlug in der Folge die Aufhebung vor. Diese wurde auch bewilligt in einem Reskript[3] an die Mindensche Kammer im November 1766. Darin werden die Edikte vom 17. Juli 1765 und 16. April 1766 aufgehoben. Es wird zugegeben, daß

„einige Schwierigkeiten bei der Exekution der gedachten Tobaksedikte vorgekommen, da die Absicht der Vermehrung der Tobaksfabrikation im Lande durch die nicht zu hemmen gewesene heimliche Einschleppung der fremden Tobake aus den benachbarten Provinzen nicht erreicht worden, das Commerce unserer Provinzen hingegen, welche lediglich durch das Verkehr mit denen benachbarten Landen unterhalten worden, dadurch und durch die Tobaksvisitationen und sonst unvermeidliche Gêne gar sehr zurückgekommen . . ."

Es wurde aber die Bedingung gestellt, daß das von der Sousferme bezahlte Pachtquantum vom Lande aufgebracht und an die G.-T.-A.-Kasse abgeliefert würde, daß ferner die bisherigen Unterpächter Bach & Co.,

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Akzise- und Zolldepartement Generalia, Tit. XXV, Sekt. 3, Nr. 1a.

[2] Vgl. Horsts Schreiben an Dacheroeden, Manuscripta Borussica, Fol. 662. Horst stammte aus dem Fürstentum Minden. Vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. 4, S. 513. War auch Deputatus bei der Mindenschen Kammer gewesen. Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation IX, 242.

[3] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium General-Akzise- und Zolldepartement Generalia, Tit. XXV, Sekt. 3, Nr. 1a.

„da wir von ihrer prompten Befriedigung der Hauptkasse sehr zufrieden zu sein Ursache haben, mit 300 Thlr. monatlich entschädigt werden sollen für die Zeit des 5 Jahre geltenden Kontrakts.

Die Erhebungsweise der Ersatzsteuern verursachte den Kammern einige Kopfschmerzen; man schwankte zwischen einem Zuschlag zum Salzgelde und einer Kopfsteuer. Der letzteren wurde der Vorzug gegeben, weil Horst die Exemtionen gewahrt wissen wollte. Demnach lauteten die Bestimmungen:

Das Tabaksgeld wird durch eine „Klassensteuer" erhoben.

1. Klasse: Adel, der nicht auf seinen Landtagsfähigen Gütern wohnt, Kgl. Räte mit oder ohne Traktament, Beamte, Pächter adliger Güter, Kaufleute in großen und mittleren Städten, Grossiers auf dem platten Lande, Professores, Vicarii am Domstifte, Canonici an den Kollegiatstiftern, Rentenierer zahlen 16 Gr. pro Person.

2. Klasse: Die übrigen kgl. Bedienten, deren Traktamente und Emolumente 150 Rthlr., geringere Kaufleute in den Städten und auf dem platten Lande, Schutzjuden, Besitzer freier Güter, Meier, Professionisten, Künstler, Stadtprediger und Schulbediente zahlen 12 Gr.

3. Klasse: Alle übrigen kgl. Unterbedienten, Pächter, Handwerker in Städten und auf dem Lande, Untertanen, die geringe liegende Gründe besitzen, Judenknechte, Handwerksgesellen, Domestiken von Herrschaften in den Städten und auf dem Lande, Landprediger und Küster zahlen 10 Gr.

4. Klasse: Heuerleute, Tagelöhner, Enrollierte und Beurlaubte zahlen 4 Gr.

Befreit sind: Alle wirklich in Diensten stehende Subalternoffiziers, Unteroffiziers, und in der Garnison oder im Felde stehende gemeine Soldaten, Mitglieder der Domkapitel für ihre Person, wie auch die Capitularinnen der Fräuleinsstifts, zugleich die Eigentümer adliger Güter, so sie solche Selbst bewohnen, für sich selbst und die Personen ihrer Familie."

Die Ausbildung der Steuer untersteht der Aufsicht des Präsidenten von Dacheröden und wird durchgeführt von den Kriegs- und Domänenräten Mauwe, Hofmeister, Bestel und Redecker, sämtlich aus dem Mindenschen Kammerkollegium und dem Kriegskommissar Beyer als Kgl. Steuerkommissarien. Sie unterstehen sämtlich der Oberdirektion des 4. Departements unter dem Freiherrn von der Horst.

Die aufzubringende Summe ist

für Cleve-Marck, Geldern und Mörs	64 000 Tlr.
für Minden	44 800 „
	108 800 Tlr.

Die Gelder wurden auf dem platten Lande mit der Kontribution und in den Städten von den Steuereinnehmern erhoben.

Doch schon im ersten Jahre blieben die Provinzen mit ihren Zahlungen im Rückstande, wie v. Schwerin am 15. Sept. 1767 dem vierten Departement meldete. Die Mindenschen Stände verlangten

die Wiederaufhebung der Fixation. Durch die Kabinettsorder[1] vom 27. Juli waren sie schon abgewiesen worden, doch die folgende[2] vom 20. September gab die Niederschlagung der Rückstände nach auf Horsts und Hagens Bericht; der Eintreibung wurde durch Reskript vom 23. September Einhalt geboten und von dem zur Tilgung der Landesschulden alljährlich erhobenen sogenannten Extramonat 10 000 Tlr. für die Tabakgelder verwendet, weitere 10 000 überhaupt abgesetzt von der Fixation und der Rest neu repartiert, auf die Städte 60 %, das platte Land 40 %. Zur weiteren Erleichterung der Auflage bestimmte das Reskript vom 13. Dezember[3], daß den Bauerschaften Zuschläge an Landbesitz frei von allen ordentlichen Abgaben aus gemeinen Marken und wüsten Stellen gegeben werden sollten.

Aber 1768 war Minden doch wieder im Rückstand, so daß Horst eine Garantie der Landschaft empfahl, die hypothekarisch gesichert werden sollte. Die Repartition in den Städten wurde nunmehr den Magistraten überlassen, die sie nach Vermögens- und Einkommens-(„Nahrungs"-)umständen vornahmen; auf dem platten Lande geschah die Verteilung nach ganzen, halben, viertel Erben, Küttnern, Brinkbesitzern, also nach der Größe des Bodenbesitzes. Heuerleute und Tagelöhner zahlten die Hälfte des Beitrages der Brinkbesitzer; Knechte, Mägde, Gesellen und Lehrjungen waren frei. Der Gesamtertrag aus allen Provinzen war schließlich 89 690 Tlr.[4].

Die Einrichtung Westpreußens ist das Werk Maguschs; es sind genaue Berechnungen für das neue Gebiet von seiner Hand erhalten; man muß zugeben, daß sie sehr solide waren. Er nahm zwar einen etwas zu hohen Absatz von 201 000 Tlr. an; er betrug nach Tabelle von S. 229:

1775/76:	141 000	Tlr.
1782/83:	171 000	„
1785/86:	223 000	„

Aber er kalkulierte die Ausgaben so vorsichtig, daß er einen Gewinn von nur 71 405 Tlr. herausrechnete; tatsächlich betrug der Überschuß:

1772/73:	46 000	Tlr.
1775/76:	95 000	„
1777/78:	94 000	„
1782/83:	111 000	„
1785/86:	146 000	„

[1] und [2] Minüten.

[3] Schon durch die Kabinettsorder vom 26. Juni 1767 angeregt.

[4] Vgl. Philippsohn, Geschichte des preuß. Staatswesens. Leipzig 1880, I, S. 102.

Der König gab ein Kapital von 80 000 Tlr. zur Ersteinrichtung, d. h. die Marienwerdersche Kammer mußte diese Summe vorstrecken und erhielt sie mit Zinsen in Raten zurückgezahlt. Maguſch hatte eine besondere Direktion und Hauptkasse für die Provinz vorgesehen; aber der König strich ihm diese, und nun wurde die Leitung der Geschäfte von Berlin und Königsberg aus besorgt. In Berlin wurde dem Generalrendanten Grynaeus eine westpreußische Kasse unterstellt, der die Entrepots von Graudenz, Bromberg, Czarnikow, Konitz und Inowraczlaw angeschlossen waren, dem Königsberger Rendanten die übrigen drei in Heilsberg, Elbing und Schidlitz. Außerdem wurde der Königsberger Provinzialdirektion die Oberaufsicht über das neue Departement übertragen.

Die Berliner Kasse hatte eine jährliche Ausgabe von 3034 Tlr.
„ Königsberger „ „ „ „ „ „ 2622 „
Sa. 5656 Tlr.

für Westpreußen. Maguſch hatte 13 565 Tlr. veranschlagt.

In Graudenz wurde eine Spinnerei von 14 Tafeln eingerichtet, Brigaden aus Pommern und Ostpreußen an die neue 52 Meilen lange Grenze vorgeschoben. Gegen die Danziger wurde am Haff noch ein ständiges Jägerkommando von 40 Mann im Dienste der T.-A. gehalten.

Die Blättermagazingesellschaft erhielt das neue Gebiet nicht; aber auch der schlesische Einkauf durch die Spinnerei-Entrepreneure wurde nicht übernommen, sondern eigene Blättermagazine der T.-A. angelegt.

Durch Patent vom 11. September 1772 [1] wurde die Neueinrichtung verkündet:

„Patent, wie es in den kgl. preußischen Landen dies- und jenseits der Weichsel, auch Netze in Ansehung des Tobaks gehalten werden soll."

Inhaltlich bietet die Veröffentlichung nichts Neues; es sind hauptsächlich Polizeibestimmungen.

Nach Fleschos Inspektionsreise im Jahre 1783 wurde die unpraktische Verwaltungsweise abgeändert, eine Provinzialdirektion eingerichtet (Ellermann, ein Kaufmann, wurde Direktor), ebenso ein Magazin mit 8 Beamten. Doch blieben 5 Beamte der G.-T.-A. und 3 der Königsberger Direktion auf dem westpreußischen Etat, der nunmehr in der Ausgabe auf 9220 Tlr. gestiegen war.

Acht Entrepots bestanden in Westpreußen: Elbing, Heilsberg, Schidlitz, Graudenz, Bromberg, Inowraczlaw, Konitz, Czarnikow,

[1] Mylius, Nov. Corp. Const. V, I, S. 379.

dazu vier für den Export: Slups, Fordon, Strasburg, Znin. Unsere Umsatzangaben[1] zeigen für Westpreußen ein rasches Steigen von 1776/77 bis 1782/83 um 17 %, von 1782/83 bis 1785/86 um 31,5 %. Im Vergleich mit den anderen Provinzen von 1786 stand Westpreußen an fünfter Stelle, aufs Tausend des Gesamtumsatzes trug es 1786: 76, aufs Tausend des Rohgewinns 77 Tlr. bei[2], so daß die Provinz für die T.-A. eine unverhältnismäßige Gewinnsteigerung brachte.

6. Der Tabakhandel.

Der „Landtabak", dessen Beschaffung wir oben behandelt haben, bedurfte zu seiner Verwertung bei einigem Anspruch auf Wohlgeschmack des Zusatzes von fremdem, der in mildem Klima zur Ausbildung eines angenehmeren Aromas gediehen. Die Versorgung nun mit diesem virginischen, brasilianischen, ukrainischen, ungarischen und asiatischen Rohtabak war für die Monopolverwaltung der Gegenstand steter Mühen. Des Königs Wort, das Geschäft der T.-A. sei kaufmännischer Art, wurde erst hier eigentlich zur Wahrheit, hier, wo sie ihr Monopolgebiet überschritt; innerhalb dessen herrschten doch rein bureaukratische, steuertechnische Prinzipien. —

Der Tabakhandel war von jeher ein gewinnreiches Geschäft für den privaten Kaufmann. Die Mannigfaltigkeit der Sorten ermöglicht immer neue Zusammensetzungen und Bewertungen; die Kaprice des Rauchers folgt den steten Neuerungen in der Befriedigung seines Nervenreizes willig — heute wie im Zeitalter der Arkanisten.

Das Monopol hat ein entgegengesetztes Interesse: Vereinheitlichung der Produktion und Distribution, Zurückführung der Befriedigung des Rauchbedürfnisses auf die einfachsten, billigsten Möglichkeiten. Das hieß für das Friederizianische Monopol: Entwöhnung von ausländischem Material; denn die Ausgabe bedeutete seinem merkantilistischen Geiste Gelderport, reinen Verlust.

Die möglichste Selbstversorgung war aber auch geboten durch die Schwierigkeiten der Organisation des Einkaufs. Die Kompanie hatte darauf überhaupt verzichtet, indem sie den Privaten den Bezug fremder Tabakfabrikate erlaubte gegen eine Abgabe von 1 Tlr./Pfund. Was sie für die eigene Fabrikation an ausländischem Rohtabak gebrauchte, das zu beschaffen, war Sache der einzelnen Fabrikanten, die zunächst aus ihren alten Magazinen lieferten. Zu Beginn der Administration

[1] Vgl. S. 213.
[2] Vgl. S. 239.

wurde die Versorgung mit ausländischem Tabak dem Kaufmann Brock übertragen, später dem neugebackenen Hofbankier Clément, mit dessen Herrlichkeit es freilich bald aus war [1].

Der Plan Général war überhaupt gewillt, diese Eindeckung des jährlichen Bedarfs an fremden Blättern der Administration einzugliedern: Doch war er sich der Schwierigkeiten bewußt:

„Der Einkauf erfordert geschickte Kalkulation und große Sachkenntnis; am besten wäre es, Agenten in Hamburg, Holland und London zu halten, die zu günstigen Zeiten einkaufen können, wobei man die Kommissionsspesen spart. Wenigstens muß man in Hamburg und Amsterdam vertrauenswürdige Korrespondenten haben, mit denen man einen festen Vertrag über Kommissionskosten und Zahlungsbedingungen abschließt."

Solche waren die Firmen Persent & Bartels in Hamburg und Chomel in Amsterdam; es scheint aber, daß die Administration sich nur zeitweise und erst in späteren Jahren dieser Kommissionäre bedient hat. Der Grund war: Es fehlte an dem nötigen Kapital. Und der König verbot die Aufnahme fremder Gelder für diesen Zweck. Infolgedessen mußte die T.-A. den Zahlungskredit — meist auf 6 Monate — in Anspruch nehmen, wie von der Horst in einem Bericht vom 9. Juni 1770 klagte:

„Man könnte viel billiger einkaufen, wenn man zu günstigerer Zeit abschließen und bar bezahlen könnte, nämlich nicht in London, sondern in Hamburg und Amsterdam, wohin die Engländer den Tabak auf Kommission schicken und den Preis beliebig drücken lassen müssen, sich Abzüge wegen Refactie, Stavage, oder Rabatte für Barzahlung gefallen lassen müssen."

Doch der König versagte den erbetenen Bankkredit jetzt wie später (1777) dem Präsidenten Maguſch. 1771 gab er zwar der T.-A. ein Kapital von 150 000 Tlr., ausdrücklich zu dem Zweck, „um ihre Blätter prompter zu bezahlen" [2]; aber dies Geld hatte die Administration schon ausgegeben gehabt, es war faktisch nur Remission eines zu hoch eingeforderten Überschusses. Dagegen ließ er, da die zunehmende Verteuerung der virginischen Ware sich in den jährlichen Abschlüssen sehr bemerkbar machte, der T.-A. öfter Ermahnungen zukommen, die Fabrikate mit mehr Landtabak zu versetzen [3]. Mit Beginn des Amerikanischen Freiheitskrieges mehrten sich die Schwierigkeiten des Einkaufs. 1779 konnte die T.-A. überhaupt keinen Virginier erhalten; dann trat die kolossale Preissteigerung ein von 12 Rtlr. 12 Gr. auf 30 Rtlr.

[1] Vgl. Niebuhr, S. 35.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XII C Nr. 15.

[3] Z. B. Kabinettsorder vom 17. Mai 1777 und 18. Jan. 1778, Minüten.

8 Gr./Ztr. Da übergab der König (1783) den Einkauf der Seehandlung[1], wodurch das Geschäft für die T.-A. noch weniger rentabel wurde, und sie von dem Preissturz von 1784 wenig profitierte.

Wenn der König hier das Interesse der T.-A. mehr hinderte als förderte, so tat er das aus seiner Gegnerschaft gegen allen Kommissionshandel. Sein Streben, den Eigenhandel seines Volkes großzügig zu beleben, hatte seit dem Zusammenbruch des Calzabigischen Projekts nicht geruht, wenn er auch fernerhin nicht glücklicher darin war[2]. In den sechziger Jahren versuchte er es mit den Kommanditen, deren ja Clement eine inne hatte[3]. 1772 schuf er die Seehandlung, der er z. B. die Versorgung Polens und Rußlands mit virginischem und spanischem (fabriziertem) Tabak zugestand, so daß sie natürlich der T.-A. Konkurrenz machte in ihrem Exporthandel mit dem eigenen Fabrikat.

Den direkten Rohtabakeinkauf betreffend knüpfte er während des amerikanischen Krieges die aus Kapp[4] bekannten Verhandlungen mit den Emissären der Amerikaner an, die nur scheiterten, weil diese Geld und Kriegsmaterial als Gegenwert forderten, der König ihnen aber Wolle, Leinen und andere preußische Fabrikate geben wollte[5].

Alle diese und andere Versuche, die großen europäischen Märkte zu umgehen, mißlangen betreffs des Tabaks gänzlich. Von seinem letzten Aushilfsmittel berichteten wir schon[6]: der personalen Vereinigung der T.-A. mit der Seehandlung. Friedrich hatte nicht mehr Zeit, es zu erproben, und sein Nachfolger verzichtete darauf, es zu tun. Die Seehandlung hat aber doch einmal versucht, überseeischen Tabak direkt zu beziehen, und wie des Königs Meinung noch 1785 darüber war, das zeigt die folgende Kabinettsorder an den Minister v. d. Schulenburg[7]:

„Anlangend Euren Bericht wegen eines mit den Amerikanern zu schließenden Accords[8] über die Virginische Tobakslieferung, so werdet Ihr dafür sorgen, daß diese Sache zu seiner Zeit zustande gebracht werden kann, damit wir den

---

[1] Kabinettsorders vom 2. und 26. Dez. 1783. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektion Tabaksachen A, Tit. I Nr. 1.

[2] Vgl. die Versuche zur Organisation des Überseehandels bei Ring, Asiatische Handlungskompanien Friedrichs des Großen, Berlin 1890.

[3] Vgl. Niebuhr, S. 35.

[4] „Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten", Leipzig 1876.

[5] Kabinettsorder vom 26. Juni an Maguisch, Minüten.

[6] Vgl. S. 210.

[7] Minüten.

[8] In dem Handelsvertrag von 1785 enthalten.

amerikanischen Tobak ein bischen wohlfeiler erhalten mögen. Und was Ihr mir von den vielen Schiffen schreibt, worinnen der Tobak nach Europa gebracht wird, und die größtenteils ledig mit Ballast zurückgehen müssen, so sollte ich glauben, daß, da sie abscheulich viel Leinewand u. a. Sachen von hier gebrauchen, die ebensolche Last ausmachen wie der Tobak, daß sich also vor die Amerikanischen Tobakschiffe immer genug Rückfracht finden würde. Ihr werdet also sehen, was darunter zu machen ist."

Was nun den eigenen Export der Administration betrifft, so wurde freilich versucht, das Rezept des Plan Général durchzuführen:

„Um den Nachbar zu hindern, an den Grenzen Fabriken einzurichten, die natürlich vom heimlichen Import in das Preußische Gebiet florieren würden, muß man ihnen ihre Lieblingssorten besser und billiger liefern als ihre Kaufleute selbst es vermögen und man muß sich mit einem mäßigen Profit begnügen; denn es kommt immerhin Geld ins Land und die Arbeiter können besser beschäftigt werden."

Gegen die andere Gefahr des Rückimports wurden als Vorsichtsmaßregeln andere Packungen und andere Stempelung empfohlen, sowie Kautionsstellung der Exporteure bei der Erteilung der Ausfuhrpässe.

Aber die Entwicklung der Dinge war eine höchst ungünstige, so sehr der Tabakserport vor dem Monopol als ein blühendes Gewerbe galt. Für die Administration war es zunächst von Vorteil, daß die Ernte von 1766 mangelhaft ausgefallen war. Der Rohtabakpreis stieg auf 8, 10 bis 13 Tlr. pro Zentner. Die Ausfuhr wurde unlohnend, das Interesse daran schwand, ja ein Verbot des Exports schien gerechtfertigt. Aber die Nachbarländer: Holstein, Dänemark, Schweden, Mecklenburg, Sachsen, lernten sich anderswo versorgen oder legten selbst Pflanzungen an. Und als die Administration wieder anfing zu exportieren, fehlte es an Absatzgelegenheit. V. d. Horst versuchte 1770 den Nachbarn die eigene Fabrikation zu erschweren, indem er ihnen ihr Rohmaterial aufkaufen ließ, z. B. den Sachsen die anhaltischen Blätter. Diese Spekulation erwies sich aber als nicht durchführbar. Weiter legte er eigene Exportniederlagen der T.-A. in Leipzig und Hamburg an, die zeitweise Lagerbestände in Höhe von 5,3 bzw. 4,5 Tausend Tlr. hatten; doch waren sie auf die Dauer nicht zu halten.

Die Versorgung der angrenzenden Staaten mit fremdem Tabak litt auch darunter, daß die Administration noch bis 1770 große Bestände der von den Fermefabrikanten eingelieferten Tabake besaß, die sie um einen 30 % zu hohen Preis übernommen hatte. Die Ad-

miniſtration blieb daher lange konkurrenzunfähig gegen die Hamburger und die Holländer.

Zwar verſuchte man es mit dem Mittel, das die Ferme ſchon angewendet hatte: man ſetzte 1768 den Preis für den Export herab auf $8\frac{1}{2}$ Rtlr. pro Ztr. — im Inland koſtete er 15 Rtlr. Aber wie gering der Erfolg der Maßregel war, beweiſt der folgende Beſcheid des Königs an die T.-A. vom 14. Auguſt 1785:

„Da der Geh. Rat Schütze angezeigt hat, wie es nicht wohl ratſam ſein möchte, würde, die Tobakpreiſe zum auswärtigen Debit noch weiter herunterzuſetzen, indem leicht zu vermuten, daß man auswärts die Auflage um ſoviel erhöhen würde, als man den Tobak hier heruntersetzte, wodurch alſo die Abſicht des mehreren Gewinnſtes nicht erreicht werden dürfte; und daß auch die Herunterſetzung bei den feineren Sorten in den Grenzmagazinen, wegen der Defraudation wirklich nachteilig ſein würde, ſo mag es damit auf dem bisherigen Fuß bleiben. Dagegen finden Höchſtdieſelben den Antrag vor gut, daß an auswärtige Kaufleute, wenn ſie große Quantitäten Tobak nehmen, und ſolches von Berlin aus geſchieht, etwa ſtatt der bishrigen 5 % gegen 8 % accordieret würde .... Dieſelben befehlen demnach, wenn ſie große Quantitäten Tobak an auswärtige Kaufleute ablaſſen, ſich zuvor allemal mit dem Geh. Rat Schütze darüber zu konzertieren."

Das Forcieren des Exports durch die T.-A. iſt zu erklären aus dem ängſtlichen Bemühen, ihn in der Höhe der Ausgabe für das fremde Rohmaterial, auf die man wenig oder gar keinen Einfluß hatte, zu halten, damit wenigſtens kein Geld exportiert würde[1]. Der König war jedesmal ungehalten, wenn ſich das Gleichgewicht hier nicht einſtellte, und doch war das eigentlich nie der Fall, zumal durch den amerikaniſchen Krieg der überſeeiſche Rohtabak enorm im Preiſe ſtieg. 1768 war er $3\frac{1}{4}$ Tlr./Ztr. 1770: $5\frac{5}{8}$, während des Krieges $12\frac{1}{2}$ bis $30\frac{1}{8}$.

„Extrakt von ſämtlichen fremden eingekauften Tabaken, wieviel nämlich dafür jedesmal ausgezahlt worden und von ſämtlichen in eben den Jahren an Ausländer verkauften Tabaken, wieviel dafür an Gelde im Lande eingezogen worden[2].

[1] Kabinettsorder vom 16. Juni 1770 an Horſt und Maguſch. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabakſachen A, Tit. I Nr. 1.

[2] Es handelte ſich hauptſächlich um Tabak aus den nordamerikaniſchen Kolonien. Die ſüdamerikaniſchen Tabake (Braſil, Portorico, Seville, Havanna) kamen wegen des ſpaniſchen Monopols nur über dieſes Land und zwar fabriziert. Der Bedarf war durchſchnittlich 700 Tlr., alſo ganz unbedeutend. — Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

	Rohtabak-import Tausend Tlr.	Fabrikat-export Tausend Tlr.	Mehrausgabe Tausend Tlr.	Mehr-einnahme Tausend Tlr.
1772—73	233	144	89	—
1773—74	356	188	168	—
1774—75	281	174	107	—
1775—76	253	147	106	—
1776—77	378	157	221	—
1777—78	328	384	—	56
1778—79	392	253	139	—
1779—80	371	159	212	—
1780—81	454	179	275	—
1781—82	431	238	193	—
1782—83	612	315	297	—
1783—84	184	187	—	3
1784—85	277	222	55	—
1785—86	296	241	55	—

Die Mehrausgabe betrug meist 100 000 Tlr., erreichte gegen Ende des Krieges 1782/83 fast 300 000 Tlr., um mit dem virginischen Preis im ersten Friedensjahre 1784 zu fallen. Aber über die erstere große Zahl drückte der König recht kräftig, wie er es liebte, seine Unzufriedenheit aus. Da wies ihm Maguſch in einer netten Zusammenstellung nach, daß trotzdem die Ertragssteigerungen der letzten 7 Jahre fast vollständig diesem bösen Krieg zu verdanken waren:

Nachweisung des Gewinnes und Verlustes, welchen die kgl. Tabaksrevenuen von 1775/76—1781/82 von dem amerikanischen Kriege gehabt[1].

1.	Hiesige Landblätter sind außerhalb des Landes gesucht und verkauft worden für	604 Tauf. Thlr.
2.	Bei der Teuerung der virgin. Blätter ist der Verkaufspreis der davon fabrizierten Tabake um 2 Gr. pro Pfund erhöht und hat eingebracht	492 „ „
3.	Durch die schlechte Güte und den teuren Preis der ausländischen fabr. Tabake hat das Kontrebandieren sehr abgenommen und daher mehr verkauft worden sind gegen 1774/75	1 103 „ „
	Gesamtgewinn	2 199 Tauf. Thlr.
	Für fremde Blätter haben über die ehemaligen Preise mehr bezahlet werden müssen	948 „ „
	sind geblieben	1 251 Tauf. Thlr.
	Dieser Gewinn hat dazu beigetragen, daß an Tabaksrevenuen über das vormalige Etatsquantum (von 1774/75) haben in den 7 Jahren im ganzen mehr abgeliefert werden können	1 513 „ „

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

Wir werden freilich dem Verfasser nicht darin folgen, daß der ganze Inlandskonsumzuwachs auf das Konto des abgenommenen Schmuggels und diese Tatsache wieder lediglich auf die Steigerung der Tabakspreise im Ausland, die den Schmuggel unrentabel machte, zurückzuführen sei. Auch die Konsumkraft des preußischen Volkes mag gestiegen sein und die Organisation der Regie verbessert; aber immerhin wird im Binnenabsatz ein Teil des früher den Schmugglern zugefallenen Gewinnes auf die T.-A. übergegangen sein, und aus der Ausfuhr bezog die T.-A. ja auf alle Fälle den Gewinn, der der preußischen Kultur und Industrie aus dem hohen Weltmarktpreise zukam.

Es wurden, wie gesagt, besondere Exportentrepots angelegt; aber nur wenige rentierten auf die Dauer, und sie machten den bisherigen Entrepoteuren, die ja selbst freie Handeltreibende waren und bessere Verbindungen hatten, nur geringe Konkurrenz.

Die folgende Tabelle[1] vergleicht in Umsatz und Gewinn die größten Exportmagazine Cottbus und Luckenwalde mit den Exportziffern des Berliner Generalmagazins; auch die der Frankfurter Messe sind hinzugefügt:

	Umsätze	Durchschnittliche Gewinne
Berliner Generalmagazin	27 550 Tlr.	10 335 Tlr.
Frankfurter Messe	10 643 „	2 936 „
Cottbus	12 816 „	4 584 „
Luckenwalde	19 074 „	7 095 „
Summa	70 083 Tlr.	24 950 Tlr.

Die Bewegung der gesamten Umsätze und Gewinne dieser märkischen Exportstellen von 1769/70 bis 1782/83 zeigt sich wie folgt[1]:

	Umsätze	Gewinne
1769/70	55 Tausend Tlr.	21 Tausend Tlr.
1770/71	49 „ „	17 „ „
1771/72	81 „ „	25 „ „
1772/73	75 „ „	23 „ „
1773/74	71 „ „	21 „ „
1774/75	67 „ „	20 „ „
1775/76	54 „ „	16 „ „
1776/77	64 „ „	18 „ „
1777/78	78 „ „	27 „ „
1778/79	81 „ „	49 „ „
1779/80	68 „ „	27 „ „
1780/81	72 „ „	26 „ „
1781/82	75 „ „	26 „ „
1782/83	90 „ „	21 „ „

[1] Aus einer Tabelle der Exportziffern für die Jahre 1769/70—1782/83 errechnet. Vgl. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

Wir finden in den Jahren 1771/72 und 1778/79 zwei Höhepunkte des im übrigen recht wechselnden Geschäftsganges. Immerhin hat der Umsatz eine steigende Tendenz; was sich noch deutlicher zeigt bei den einzelnen Magazinen: das Luckenwalder verdoppelte von 1769 bis 1783 ihn, der der Frankfurter Messe verdreifachte sich; dagegen entwickelte sich das Cottbuser Magazin in dieser Hinsicht nicht, das Berliner nur um etwa 50 %; dafür sind des letzteren Ziffern stetiger steigend und absolut höher als die der anderen Stellen. Der Gesamtgewinn ist übrigens viel stärker schwankend als der Umsatz, und steht am Ende der Tabelle auf derselben Höhe wie am Anfang. Insofern kann man also von einer günstigen Entwicklung der märkischen Exportmagazine nicht reden.

Durch die übermäßige Entwicklung der Kultur war die T.-A. seit 1770 gezwungen, auch Rohtabak zu exportieren, obwohl es nicht den merkantilistischen Grundsätzen entsprach. Abnehmer waren Hamburger Kaufleute. Von 1770—78 florierte dieser Export; es wurden gute Preise erzielt. 1777 wurden 20 000 Ztr. für 119 000 Tlr. ausgeführt nach Hamburg, Kopenhagen, Amsterdam und Holstein; zeitweise brachte der Zentner 7½ Tlr.; der T.-A. selbst kostete er 4¾. Aber gegen das Ende des amerikanischen Krieges stockte auch dieses Geschäft, und der Hamburger Jude Wessely bot schon 1779 bedeutend niedrigere Preise unter der Bedingung des Exportprivilegs für ihn.

Seit 1782 ist dann die Ausfuhr wieder in die Höhe gegangen, wie die letzte Spalte der Tabelle auf Seite 143 zeigt.

Nun hatte die Monopolverwaltung noch eine dritte Art des auswärtigen Handels zu übernehmen; den mit fremden Fabrikaten an Fremde; die Ware kam nur zu kurzer Lagerung oder direkter Durchfuhr ins Land: das ist der Transithandel.

Am wichtigsten war der Transit nach Polen, der in den Händen der Stettiner, Breslauer und Königsberger Kaufleute gelegen hatte. Denn in Polen wurde gar nichts fabriziert. Für die Schlesier war auch der Schmuggel ins böhmische Monopolgebiet ein gewinnbringendes Geschäft gewesen. Sachsen, Mecklenburg und die anderen kleinen Grenzländer hatten durch preußische Kaufleute bezogen. Diesen Export- und Transithandel hatte nun die Ferme übernommen und die Preise gleich gehörig heraufgesetzt. Außerdem wünschte man auch den fremden Kaufleuten gegenüber die neue Würde hervorzukehren, und lieferte, wie und wann es genehm war. Die Folge war, daß die Polen sich ganz nach Danzig zogen, die nördlichen Nachbarn nach Hamburg.

Von der neuen Administration suchte die Stettiner Kaufmann-

schaft vergebens wieder die Erlaubnis zum Transit auf eigene Rechnung zu erlangen, um wenigstens im Auslande selbst handeln zu können. Das Edikt vom 17. Juli 1765 hatte es noch erlaubt. Aber die Regisseure waren prinzipiell dagegen: Der meiste Transit geschähe in der Absicht der Defraudation; im geeigneten Momente würde die Ware im Inlande abgesetzt. — Aber sie waren auch gegen ein offenes Verbot, da dadurch die Akziseeinnahme geschädigt, eine Geldimportquelle verstopft würde. —

So wurde der Transit, d. h. die reine Spedition und der Kommissionshandel ohne Lagergerechtigkeit — unter schweren Kontrollbedingungen — erlaubt, eine Abgabe von 1 Tlr. pro Zentner brutto außer den Wegzöllen erhoben. Aller durch preußisches Gebiet gehende Tabak mußte zuerst in die kgl. Magazine oder in die Zollämter und Packhöfe geliefert werden, wo er gestempelt und plombiert und der Impost eingezogen wurde. Auf dem Weitertransport durfte nicht umgeladen werden. Die näheren Bestimmungen sind in den folgenden Publikationen festgelegt:

„Edikt, wie es hinfüro mit dem Transito des fremden Tobaks durch hiesige kgl. Lande gehalten werden solle. Berlin d. 20. Febr. 1768[1]."

1. Alle Spediteurs und Kommissionärs sollen bei den Zoll- und Accisеämtern ein genaues Warenverzeichnis einreichen: nach Sorten, Kisten, Ballots und Signaturen zur Erleichterung der Visitation.
2. Außerdem sollen sie der Tabaksdirektion jeder Provinz durch einen Avisobrief eine detaillierte Spezifikation nach Sorten, Packungen der eingehenden Tabake senden, aber nur dann, wenn die Frachten zu Wasser durchgehen, und bei Landfrachten dann, wenn sie an inländische Spediteurs adressiert sind und im Lande abgesetzt werden. Fuhren, die bloß durchgehen, haben nur bei dem Grenzzoll nach ihrem Frachtbriefe anzuzeigen, was sie an Tabak geladen, um die Kontrolle beim Ausgange zu ermöglichen.
3. Auch die Route und der Bestimmungsort des fremden Tabaks ist anzugeben.
4. Beim Eingang in die Städte müssen alle fremden Tabake abgeladen und gewogen werden; dann wird dem Fuhrmann sowohl von der Provinzialaccise- als auch von der Provinzialtabaksdirektion eine neue Spezifikation nebst einem Attest mitgegeben, die er bei den weiteren Zollämtern, die auf seinem Wege gelegen, vorzeigen muß; beim letzten inländischen Zollamte muß die Ware wieder ausgepackt und nach der Spezifikation revidiret und das Attest an die Provinzialdirektion zurückgesandt werden als Beleg für den richtigen Ausgang.

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung. Gegeben im Anschluß an das Deklarationspatent vom 20. Jan., den allgemeinen Transithandel betr.

5. Die Spediteurs müssen eine der Menge des Tabaks entsprechende Kaution hinterlegen und mit ihrem ganzen Hab und Gut haften für etwaige Unterschleife.
6. Alles Umpacken auf und außer dem Packhof ist untersagt.
7. Mißachtung des Edikts zieht Konfiskation des Tabaks und fiskalische Bestrafung am Vermögen oder Leibe nach sich.
8. Zur Durchführung der Bestimmungen werden sämtliche Kammern, Magistrate, Gerichtsobrigkeiten, Landes- und Steuerräte, besonders aber die zur Zoll-, Accise- und Tabaksadministration gehörigen Bedienten aufgefordert. —

„Deklaration des Edikts vom 20. Febr. 1768, den Transito des fremden Tobaks betreffend . . . Berlin, den 28. Febr. 1769[1]."

Sämtliche Eigentümer und Spediteurs zu Wasser durchgehender Tabakswaren und -Saucen sollen gehalten sein, die jedesmalige Versendung der G.-T.-A. anzuzeigen, so daß die Waren bez. der Qualität und des Orts der Destination deklarieret werden, bevor sie den ersten Grenzzoll berühren; die Durchgangspässe sind vorzuzeigen bei Strafe der Konfiskation.

Alle Transporte müssen nach dem Edikt vom 20. Febr. 1768 genau verifiziert werden, und pro Pfund sind 10 Rthlr. Kaution zu stellen, die im letzten Grenzzollamte ohne Weitläufigkeit zurückgezahlt werden.

Bei Landtransporten sind wegen des beschwerlichen Abladens, wenn die Eigentümer vor Eingang der Ware eine detaillierte Designation angezeigt haben und Durchgangspässe nachgesucht haben, die Tabake unabgeladen zu plombieren und zu verifizieren gegen Erlegung des alten Transitoimports von 7 Rthlr. pro Pferdelast.

Nur im letzten Zollamt sollen die Tonnen, Kisten und Ballots en gros durchgesehen werden.

Denunzianten erhalten die Hälfte des Einkaufswerts zugesichert. — —

Der Erfolg dieser letzteren Bestimmungen war dem eines Verbotes gleich. Dazu wurde den Fremden ein bestimmter Weg über die Zollstätte Landsberg vorgeschrieben, wohin man ein Exportmagazin legte, um den privaten Tabaktransithandel niederzukonkurrieren. Aber die Kaufleute wollten ihre Tabake da einnehmen, wo sie auch die anderen Waren einhandelten, und kauften nichts aus den Exportentrepots. Das Maß voll machte das scharfe Vorgehen der Akzisebeamten und die Weitläufigkeiten auf den Packhöfen und Zollämtern. Wir sehen: die T.-A. hatte wenig Glück mit ihren Handelsbetätigungen.

Von sonstigen spekulativen Geschäften sind die Versuche zur Ausdehnung des Monopols zu erwähnen: 1771 war die Übernahme der Tabakspacht in Dänemark beabsichtigt. Maguſch, der Vorsichtige, riet ab auf Grund sorgfältiger Berechnungen, die zum Teil erhalten sind[2]. Die Pachtsumme betrug 100 000 Tlr. bei einer Bevölkerung

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Kgl. Hausarchiv ebenda, Immediateingabe Maguſchs vom 16. Sept. 1771.

von 729 000. Maguſch wollte nur 64 000 Tlr. geben. Zugleich ſchrieb er aber an die Unternehmer des Blättermagazins, v. Hollwede & Co., ſie ſollten die däniſche Pacht übernehmen; der kgl. Adminiſtration ſeien die Hände zu ſehr gebunden: 300 000 ſeien als Kapital erforderlich; der Profit betrage 50 000; die G.-T.-A. werde den Rohtabak und die Fabrikate zu billigen Preiſen liefern. — Rödenbeck äußert in einer Anmerkung zu dieſem Schriftſtücke Zweifel an Maguſchs Treue in ſeiner Handlungsweiſe. Es iſt aber augenſcheinlich, daß der König ſelbſt ſie veranlaßt hat; ſie entſpricht durchaus ſeinen Intentionen: Handel und Gewerbe möglichſt die freie Initiative zu wahren.

Wir haben nicht feſtſtellen können, ob das däniſche Handels- und Fabrikationsprivileg, das am 23. Mai 1778 erteilt wurde, die preußiſche Blättermagazin-Kompanie innehatte. Es iſt unwahrſcheinlich, weil Maguſch 1782 klagt, daß in Dänemark keine Blätter mehr eingeführt werden dürften[1]. Jenes däniſche Monopol wurde übrigens ſchon am 31. Mai 1786 wieder aufgehoben und Handel und Fabrikation freigegeben. Es kann nicht ſehr rentabel geweſen ſein, weil von vornherein die Kontrolle in den vielen Seehäfen äußerſt ſchwierig ſein mußte.

Von einem ähnlichen Projekt für Schweden, das zwar 1786 zuſtande kam, iſt auch nur wenig zu berichten; denn des Königs Tod zerriß die Fäden, die er ſeit Jahresfriſt ſorglich geknüpft hatte. Wie er dabei vorgegangen war, zeigt folgende Kabinettsorder vom 2. Oktober 1785 an Schulenburg[2]:

„Auf Euren anderweiten Bericht wegen des nach Schweden entamierenden Tobakscommercii melde ich Euch in Antwort, wie wir nun erſt ſehen werden, wie das zum Beſten ſich wird arrangieren laſſen, und glaube ich, daß Ihr auf die Art mit der Sache recht gut durchkommen könnt, zumal wenn wir dem König von Schweden etwas Geld abgeben; denn der tut alles vors Geld. Hiernächſt kömmt es darauf an, zu wiſſen, wo die Schweden jetzt ihren Tobak herkriegen und was das vor Art iſt, und welche Sorten ſie am mehrſten lieben; und dann glaube ich, daß der Tobak, den wir nach Schweden ſchicken werden, vorzüglich in Stettin fabriziert werden muß, und wenn Virginiſche Blätter nötig ſind, Ihr ſolche gleich geraden Weges dahin gehen laſſen . . . Wenn wir den Schweden den Tobak etwas wohlfeiler verkaufen als andere, ſo werden wir den ganzen Debit an uns ziehen . . .“

Was wir von dieſem Unternehmen weiter erfahren konnten, iſt dieſes: die Seehandlungskompanie übernahm für eine halbe Million Tlr.

[1] Immediateingabe Maguſchs vom 16. Okt. 1782. Kgl. Hausarchiv.
[2] Minüten.

die Tabaklieferung an ein schwedisches Oktroi; Beamte der preußischen Administration gingen hinüber, dieses zu organisieren (Buchhalter v. Meyernfeld und Fabrikant Faudel als Direktoren, Kassenkontrolleur Helling als Rendant). Aber das vollständige Monopol scheiterte schließlich an dem Widerstande der schwedischen Stände, die das Verbot des inländischen Anbaues nicht gutheißen wollten. Nun wurde es ein bloßes Handelsmonopol mit außerschwedischen Tabaken, das die Seehandlung als offizieller Entrepreneur übernahm [1]; sie mußte aber den Gewinn, den Friedrich auf 50 000 Tlr. schätzte, an die T.-A. abliefern. Damals war ja die Administration und die Seehandlungskompanie unter der Leitung des Grafen Schulenburg-Kehnert. Mit der Aufhebung der G.-T.-A. ging die „schwedische Tabaksentreprise" ganz auf die Seehandlung über.

7. Die Rentabilität der T.-A.

Die vorgängigen Darlegungen beweisen, daß es der Natur des Tabaksmonopols entsprach, seine Tätigkeit möglichst auf das Monopolgebiet zu beschränken. Und es hat bis heute noch keine Tabaksmonopolverwaltung fertig gebracht, einen rentablen Außenhandel zu betreiben. Die Rentabilität unserer Administration ist denn auch hauptsächlich durch den inneren Absatz bedingt gewesen.

Soweit das Monopolgebiet in Frage kommt, sind die Elemente einer rationellen Monopolwirtschaft:

a) Preiswürdigkeit der Produkte;
b) Rationelle Unternehmensorganisation;
c) Ökonomischer Betrieb.

Demgemäß haben wir zu untersuchen;

a) Die Preispolitik der T.-A.;
b) Die Ordnung ihres Kapitalbedarfs und
c) Die Gewinnerrechnung.

a) Zur Preispolitik hatte der Plan Général folgende Thesen aufgestellt:

1. Der Absatz wird am besten gefördert, die Kontrebande am wirksamsten bekämpft durch Güte und Preiswürdigkeit des Produktes. Verdorbene Ware zu verbrennen ist das weit geringere Übel als durch deren Vertrieb die Konsumenten den Schmugglern in die Arme zu treiben.

[1] Geh. Staatsarchiv, Akzise- und Zolldepartement Tit. XXV Sekt. 3b Nr. 8, auch Generaldirektorium, Tabaksachen A Tit. I Nr. 1. Kabinettsorder vom 14. Juni 1786, Nr. 4, Kabinettsorder v. 15. Juni 1786.

2. Die Zuverlässigkeit in der Qualität muß durch strenge Kontrolle der Fabriken erzwungen werden.

3. Nur wenige Tabaksorten müssen geführt werden, etwa 8 für Rauch- und 8 für Schnupftabak, außerdem die in bestimmten Gegenden beliebten, wie Heinrichauer, Neuröder, Hannoveraner, Preßtabak in Schlesien, Portorico und Dasch in Preußen und endlich Karotten für diejenigen, die sich den Schnupftabak selbst reiben wollen (wie es eigentlich mehr in Frankreich als in Preußen Sitte war)[1].

4. Größtmögliche Reduktion der Preise gegen die enormen der Pachtungskompanie möglichst auch unter die der Nachbarländer, um den Schmuggel unrentabel zu machen. Auch sollen die Export- und Inlandpreise möglichst wenig differieren, um die Schäden des Wiederimports zu vermeiden.

5. Stabilität der Preise und ihre Autorisation durch den König. Es war ein großer Fehler der Ferme, daß sie die erste Forderung bei den besseren Sorten nicht befolgt hat. — Die Preise müssen gedruckt bei den Verkäufern aushängen.

Wir werden nun die tatsächliche Preisgestaltung erkennen, indem wir einen Administrationstarif von 1767 mit einem solchen von 1785/86, einem Tarif der Ferme von 1766 und den Breslauer Tabakspreisen, wie sie 1765 galten, in Parallele setzen. Der Vergleich ist sehr erschwert durch die Verschiedenheit der Benennungen; gleiche Namen decken auch nicht immer die gleichen Sorten; denn jede neue Verwaltung des Monopols suchte ihre Preismanöver durch neue Namengebung zu verschleiern. Außerdem wurden, wie wir wissen, viele Imitationen unter der Originalmarke verkauft.

Die umstehende Tabelle zeigt, soweit wir ihre Zulässigkeit anerkennen, eine Verdoppelung des Preises durch das Monopol beim schlechtesten und eine starke Erhöhung bei den teuersten Tabaken. Dagegen sind die mittleren Preislagen annähernd die gleichen geblieben. Dies ist daher zu erklären, daß in den Mittelsorten leichter die Qualität zu mindern war, nicht aber beim Rolltabak und nicht bei den fertig fabriziert eingeführten hochwertigen Sorten. Außerdem mögen die oben dargelegten Betriebsverbesserungen bei den fabrizierten Tabaken mittlerer Preislage die Selbstkosten stark verringert haben; rechnete doch der Plan Général aus der Übernahme der Fabrikation in kgl. Rechnung eine Ersparnis von 100 000 Tlr. Eins aber ist zu beachten: die Verdoppelung des Land-Rolltabakpreises durch die Ferme konnte auch unter der Administration nicht rückgängig gemacht werden trotz des überhandnehmenden Manufakturbetriebes und Verschwindens der freien Spinner.

[1] Dieser Punkt wurde später schlecht befolgt. 1782 gab es in Berlin 44 Marken mit 64 Qualitäten und in der Provinz 26 Marken mit 57 Qualitäten.

	Das Pfund kostete			
	1765[1]	1766	1767	1785
Berl. Landtabak in Rollen[2] . .	1 Gr. 6 Pf.	3 Gr. — Pf.	3 Gr. — Pf.	3 Gr. 8 Pf.
Schles. Landtabak in Rollen	1 „ 1½ „	—	—	2 „ 4½ „
Ordin. u. a. Suicente	—	8 „	8 Gr.	10 „ / 12 „
Brauner virginischer	—	—	12 „	14 „ / 16 „
Gelber virginischer .	—	—	16 „	18 „
Kanaster in Rollen .	1 Tlr. 8 Gr.	—	—	1 Tlr. 20 Gr. / 2 „ 12 „
Geschnittener Kanaster:				
Nr. 1	1 Tlr.	1 Tlr. 12 Gr.	1 Tlr.	1 „ 2 „
Nr. 2	—	2 „	1 „ 12 Gr.	1 „ 8 „
Nr. 3	—	3 „	2 „	1 „ 12 „
Nr. 4	—	—	3 „ / 2½ „	2 Tlr. / 2½ „
Heinrichauer Neuröder	3 Gr. 2⅖ Pf.	—	—	8 Gr.
Ordin. u. a. Rappé St. Omer:	9 „ 7⅕ „	9 Gr.	8 Gr.	8 „
Nr. 1	12 „	12 „	16 „	18 „
Nr. 2	—	18 „	1 Tlr.	1 Tlr.
Nr. 3	—	21 „	—	—
Feiner Tonca . . .	—	2 Tlr. 12 Gr.	1 Tlr. 8 Gr.	1 „ / 2⅓ „
Son de Tonca . .	—	12 Gr.	—	12 Gr.
Spanischer . . .	1 Tlr. 16 Gr.	3 Tlr. / bis 5 Tlr.	3 Tlr. / bis 7 Tlr.	4 Tlr. / bis 6 Tlr.

Die allgemeine Tendenz der Preisbewegung ist aber diese: erhebliche Steigerung durch die Ferme, einiges Nachlassen unter der Administration und wieder ein Anziehen gegen Ende des Monopols.

Die Preisgestaltung bedeutet aber doch nicht allzu viel für die Rentabilität der Administration. Hier zeigt sich nämlich der Unterschied zwischen ihr und einem Handelsunternehmen, zeigt sich der Steuercharakter des Monopols: Die Neueinführung schuf ganz unerrechenbare Konsumverhältnisse, Preisänderungen erzeugten mehr oder weniger tiefe Senkungen des Konsums, die sich erst allmählich ausglichen. Aber im ganzen stieg der Verbrauch und mit ihm der Ertrag fast automatisch von Jahr zu Jahr in seltener Stetigkeit. Das zeigt die folgende Tabelle, die einen Ausblick gewährt, wie das Monopol sich in der Folgezeit hätte entwickeln können:

[1] Nach Berliner Rechnung der Tlr. zu 24 Gr., der Gr. zu 12 Pf.

[2] Über die Bedeutung der Bezeichnungen vgl. S. 10.

Tabelle des inneren Debits (Absatzes) von sämtlichen Niederlagen in den einzelnen Provinzen 1768—86[1]:

	Pommern	Ostpreußen	Westpreußen	Schlesien	Marken	Magdeburg	Summa
	In Tausend Talern						
1767/68[2]	146	—	—	—	—	—	—
1768/69	168	—	—	—	—	—	—
1769/70	170	—	—	603	—	—	—
1770/71[3]	167	—	—	633	—	—	—
1771/72[4]	174	243	—	672	540	106	1735
1772/73	193	244	—	687	537	102	1763
1773/74	206	250	127	681	551	102	1916
1774/75	213	253	132	676	573	106	1954
1775/76	214	259	141	695	564	99	1972
1776/77	212	257	146	708	564	101	1988
1777/78	224	273	169	740	618	133	2157
1778/79	198	244	159	952	565	150	2268
1779/80	228	273	116	780	678	167	2302
1780/81	232	275	120	779	684	167	2316
1781/82	235	296	174	751	654	173	2282
1782/83	240	301	171	756	657	163	2287
1783/84	250	313	177	773	671	167	2351
1784/85	250	356	204	789	699	166	2464
1785/86	267	398	223	818	733	166	2605

b) Der Kapitalbedarf.

Wir wissen aus früherem, daß zu Anfang der Administration das Geld sehr rar war; die Pachtgesellschaft hatte bar abgeliefert 3966 Tlr. 16 Gr. Von dem Aktienkapital war ziemlich die Hälfte, also über eine halbe Million verloren[5]; der verbliebene Rest steckte in den übernommenen Tabaklagern, die zum Teil bedeutend übertaxiert waren und in den Häusern, auf die noch große Restkaufgelder zu zahlen waren. Dazu übernahm die Administration noch Schulden der Kompanie in den Kautionsguthaben (ca. 100000 Tlr.) der Angestellten der letzteren und in unbezahlten Tabaken.

Durch die Garantieerklärung[6] wurde der Nominalbetrag des Aktienkapitals zu einer fundierten Rentenschuld des Staates; aber dadurch wurde der reale Wert für die T.-A. nicht wieder herbeigeschafft.

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.
[2] Das Rechnungsjahr lief vom 1. August 1767 bis ultimo Juli 1768.
[3] Nur 10 Monate vom 1. August 1770 bis ultimo Mai 1771.
[4] Von jetzt ab vom 1. Juni 1771 bis ultimo 1772.
[5] Vgl. Tabelle auf S. 234, Spalte 6.
[6] Vgl. S. 114.

Wir haben die Versuche, zu Kapitalien zu gelangen durch Neuauflage der Aktien, schon behandelt, und wissen, daß sie mißglückten.

Das tatsächlich in der T.-A. steckende Kapital belief sich 1766 auf 661 765 Tlr.; ganz allmählich wuchs es mit dem Umsatz: 1771 war es 960 856, 1786: 1 110 500 und bei der Liquidation wurde bis auf einen kleinen Betrag das ganze Kapital von 1 127 700 realisiert und 1792 bei Ablauf des Vertrages mit den Aktionären ausgezahlt.

Die folgende Tabelle[1] gibt die Zusammensetzung des investierten Kapitals von 1766—71:

Datum des Abschlusses	Immobilien, Utensilien, Bleiplatten und Papiere	Tabakbestände	Kassenbestände	Summa (d. i. im Unternehmen invest. Kapital)	Schulden der A. inkl. der für das Disp.-Quantum nötigen Vorschüsse	Außenstände	Mehrbetrag d. Schulden über die Außenstände	Nach dessen Abzug beträgt das Kapital (d. i. das eigene Kap. d. T.-A.)	Fehlbetrag am Aktienkapital
	In Tausend Tlr.								
1. Juli 1766	80	485	97	662	404	301	103	558	569
1. „ 1767	137	493	166	796	118	98	20	776	351
1. Aug. 1768	191	528	—	719	90	79	11	708	419
1. „ 1769	186	555	—	742	143	60	86	658	470
1. „ 1770	212	648	—	861	306	72	23	627	501
1. Juni 1771	214	746	—	961	182	41	141	820	307

Die Abschlüsse weisen seit 1768 keine Kassenbestände auf, und so dringend die Administratoren[2] um Belassung eines größeren Betriebskapitals baten, nahm der König doch vierteljährlich alles Bargeld aus den Kassen. Die Folge war, daß die Verwaltung viel mit Leihkapitalien arbeiten mußte. Es flossen ihr drei Quellen:

Im Landtabakeinkauf bediente sie sich der Mittel der Blättermagazingesellschaft; die T.-A. ließ meist nur einen Teil der Ernte verarbeiten, die übrigen Blätter blieben ein halbes Jahr im Besitz und in den Magazinen der Kompanie; erst am 1. November brauchten sie abgenommen zu werden mit 5 % Preisaufschlag. Zu diesem Termin waren die Blätter am wertvollsten, weil am meisten

[1] Vgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[2] Immediateingabe Horsts vom 5. Aug. 1770. Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

eingetrocknet und auch am besten verkäuflich in Anbetracht des Winterbedarfs. —

Im Importhandel trat meist die Bank mit ihren Mitteln für die Administration ein, indem sie ihre Wechsel aufkaufte, damit sie nicht im Ausland zur Goldentziehung mißbraucht werden könnten. Dies Arbitragegeschäft war für die Bank höchst vorteilhaft, wie Flesche 1783 nachwies, weil sie die Administrationswechsel, die ja meist auf fremdes Geld lauteten, zu beliebigen Sätzen kaufte. Flesche berechnete eine Ersparnis im Einkauf von 10 %, wenn man die Wechsel an Plätzen mit günstigerem Kurs kaufen ließe oder eine feste Anleihe bei der Bank aufnehme. — In den letzten drei Jahren übernahm ja die Seehandlung den Importeneinkauf; infolgedessen schuldete ihr die T.-A. 1786 110000 Tlr.

Im inneren Verkehr benutzte die Administration den Zahlungskredit der Bank. Sie gab sogenannte Assignationen auf die Provinzialkassen, d. s. wechselähnliche kaufmännische Anweisungen von bestimmter Umlaufszeit, aus, die die Bank honorierte und durch ihre Filialen (Breslau, Magdeburg, Minden, Königsberg, Stettin, Frankfurt, Kolberg, Emden, Cleve, Memel, Elbing) einlösen ließ. An diesem vorteilhaften Kreditgeldhandel beteiligten sich die Berliner Kaufleute trotz ihrer Feindschaft gegen die T.-A. Die letztere war nämlich dabei sehr im Nachteil, weil ihre zentralisierte Kassenorganisation eine einseitige Geldbewegung — nach dem Zentrum hin — bedingte und sie also auf die gegenläufige Ergänzung zu einem geregelten Kreditverkehr angewiesen war. Ihre Einnahmen gingen nicht durch dieselben Kanäle wie die Ausgaben, deren stärkste Posten ja in Berlin blieben: Fixation, Aktienzinsen und Fabrikationskosten.

Fragt sich nun: War diese Wirtschaftsweise ökonomisch oder nicht? — Wir hören Horst protestieren, Maguſch klagen und Flesche reitet seine Attacke[1] gegen sie. Und doch können wir sie verteidigen:

1. War es — wenigstens in des Königs Ideen und Absicht — sicher, daß er die Erträge produktiver verwenden konnte, als wenn er sie in dem Administrationsbetriebe arbeiten ließ.

---

[1] Vgl. S. 209. Flesche schrieb damals unter eine Abrechnung der T.-A. an den König: „Ich aber, der Direktor Flesche, bin der untertänigsten Meinung, daß . . . nächstdem doch auch an Bezahlung der vielen drückenden, Interessen kostenden Schulden . . . gedacht werden müßte, daß man Ew. Maj. vorjetzt nicht große Hoffnung machen könne, daß Allerhöchstdero Tab.-Revenue dieses Jahr noch um ein ansehnliches höher gehen wird." Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. I, Nr. 3.

2. War ja die Verwendung von Zahlungs- und Betriebskredit eine verschleierte Erhöhung des Betriebskapitals; mochte der Kredit auch noch so teuer sein, so floß der Profit einesteils doch wieder in eine kgl. Kasse (die der Bank), anderenteils des Königs Untertanen zu, denen dieser zu jeder Zeit solche Profite auch auf seine Kosten gegönnt hat. Außerdem gewann die T.-A. doch das Plus ihrer Betriebsrente aus dem geliehenen Kapital — natürlich nur soweit diese Gelder notwendig zur Betriebsführung waren. Und daß hier kein Mißbrauch getrieben wurde, war gewährleistet durch die Form des Kredits: die Kurzfristigkeit. Der König lehnte konsequent alle Anträge ab, die eine feste Anleihe für die T.-A. forderten. Er ließ sich genaue Nachweisungen aller Außenstände geben und sorgte durch die erforderlichen Donnerwetter dafür, daß sie nicht überhand nahmen.

Die Bankkredite galten ihm immer als eigentlich unerlaubte Notbehelfe[1], und er wies stets darauf hin, daß zu ihrer Vermeidung die Technik der Geldereinziehung verbessert werden müßte, daß die T.-A. „nicht nur auf dem Papier reich sein solle". So war zugleich ein Drittes erreicht: ein Antrieb der Administratoren zu größtmöglicher Ökonomie im Kapitalbedarf.

Aus den Rechnungen sind nun die von der Bank in den angegebenen Formen aufgenommenen und zurückgezahlten Gelder ersichtlich; wir geben sie für die Jahre 1768—75; es zeigt sich, daß in dieser Zeit sich meist ein Passiv-Saldo für die T.-A. ergab[2]:

Es wurde aufgenommen (in 1000 Tlrn.)	1768/69	1769/70	1770/71	1771/72	1772/73	1773/74	1774/75
	32	21	192	270	229	305	155
und zurückgezahlt:	32	21	122	300	189	310	230
Es ergibt sich ein Passiv-Saldo von:	—	—	70	40	80	75	—

Nun ist aber eine ständige Rubrik in den Kassenrechnungen, die der Antizipationen[3], der Einstellung von Erträgen, die erst aus den nächsten Etatsperioden erwartet wurden. Es wurde dies erfordert, weil der König für die T.-A. wie für die Akziseregie Fixationen, d. s. Ertrags-Solls[3], aufstellte, die unter allen Umständen erreicht werden mußten. — Diese Weise des Königs tadelt der Baron de Bielfeld,

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. I, Nr. 1.
[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.
[3] Vgl. Tabelle auf S. 234, Spalte 2 und 3.

weil sie zu rücksichtsloser Härte der Finanzbeamten, zu falschen Buchungen und zur Plusmacherei führe[1]. Nun, die Härte liegt im Wesen des Finanzmonopols überhaupt, die Quotisierung des Ertrags wird sie gar unter Umständen mildern können; denn die Plusmacherei ist eine seiner Haupttugenden. Aber die falschen Buchungen haben wir hier vor uns: die Antizipationen. Mit ihnen hatte es unter Friedrichs Kontrolle nichts auf sich; sie wurden als solche angegeben, und da dem Könige die papierenen Nachweisungen weniger wichtig waren als die tatsächlichen Kassenbestände, so blieb er bei seinen Fixationen und gewöhnte sich daran, auch einen bestimmten Überschuß über diese Ziffer zu erwarten, der in den Büchern getrennt aufgeführt wurde, obwohl er in dieselbe Kasse wie die Fixation floß, in die sogenannte Dispositionskasse.

Hören wir, was Maguſch am 8. Januar 1770[2] an seinen Herrn berichtet:

„Der Überschuß ist noch kein Jahr auf 800 000 Tlr. gekommen und man hat immer wegen völliger Ablieferung der Quartale an die Hofstaatskasse sich damit geholfen, daß mittels Assignationen auf die Revenuen folgender Monate Gelder negotiert und füglich andere Zahlungen möglichst verschoben werden . . ."

Hiernach stellen sich die Antizipationen dar als Zahlungskreditmittel: Wie heute der Industrielle durch Akzept bezahlt, so gab die T.-A. kurzfristige Assignationen auf die noch zu erwartenden Erträge aus den Provinzen aus, welch letztere sich in der Zeit ansammelten, die das Papier zur Reise nach der angewiesenen Provinzialkasse brauchte. Außerdem war natürlich jede Abrechnung hinter dem tatsächlichen Kassenbestande um Wochen rückständig.

In der unten folgenden Tabelle[3] sind die Antizipationen jährlich errechnet; man sieht: ihre Höhe ist an kein Gesetz gebunden, eine Menge von Faktoren: die Geschäftslage, die Verfügbarkeit anderen Leihkapitals u. a. sind dafür bestimmend. Wir finden in derselben Tabelle die Fehlbeträge am Aktienkapital, die ja auch mit der, aber nicht immer im selben Sinne wie die Geschäftslage schwanken, weil der wirkliche Bedarf an Kapital hauptsächlich nur abhängt von der Größe der Vorräte; die können aber groß sein gerade wegen schlechten Geschäftsganges. Jedenfalls floß eben alles, was nicht in den Tabaken — und in verhältnismäßig geringem Betrage in den Immobilien steckte, als Überschuß in des Königs Kasse. Steigender Kapitalbedarf mußte

[1] Institutions politiques, Nouvelle éd. Leyde et Leipsick, 1768, p. 380.
[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. I, Nr. 1.
[3] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

dann auch aus den laufenden Erträgen gedeckt werden, was natürlich von Einfluß war auf die Gewinne der T.-A. So berichtet Maguſch 1771[1]:

„Weil, was die Adminiſtration genommen, in vergrößerten Tabakbeſtänden geſtecket, hat die Rechnung bis ultimo Mai mit Vorſchuß (d. i. Anticipation) abgeſchloſſen werden müſſen.

Und weiter: Weil die T.-A. gehalten iſt, alle den 1. November jedes Jahres die übrig gebliebenen Landtobaksblätter (der Blätterkompanie) abzunehmen, ſo hanget es nicht von ihrer Dispoſition ab, wie hoch ſie ihre Beſtände von Landtobak will gehen laſſen, und iſt alſo gezwungen, Geld in einem Überfluß von Landblättern ſtecken zu haben, obgleich einiger Vorrat auf den Fall einer ſchlechten Tobakſernte ſehr nötig iſt."

c) Die Gewinnberechnung.

Der Hauptteil der Reineinnahmen floß alſo in die Kaſſe der „Königlichen Dispoſitions- und Überſchußgelder"[2]:

	Ablieferung zur Dispoſitionskaſſe	Darin war ordentl. Etatsquantum	Dazu waren Antizipationen erfordert	Kaſſenbeſtand	Fehlbetrag am Aktienkapital	Mehr des investierten Kapitals über Nk.	Einnahmen an Tobaksgeldern nach den Abrechnungen[2] des Hofrentmeiſters Buchholtz
	In Tauſend Tlr.						
1. Juli 1766	737	—	569	—	564	—	455
1. Juni 1767	396	—	—	—	350	—	300
1. Juli 1768	800	800	10	—	346	—	804
1. „ 1769	800	800	79	—	452	—	800
1. „ 1770	800	800	195	—	470	—	800
1. Mai 1771	510	—	59	—	274	—	800
1. „ 1772	800	800	53	—	278	—	125 880
1. „ 1773	880	800	71	—	150	—	880
1. „ 1774	900	800	70	—	51	—	900
1. „ 1775	960	800	27	—	—	21	960
1. „ 1776	960	800	—	—	—	107	—
1. „ 1777	960	800	124	—	48	—	960
1. „ 1778	960	800	—	4	—	127	960
1. „ 1779	1 060	800	—	—	—	162	1 060
1. „ 1780	1 061	960	—	—	—	141	1 001
1. „ 1781	1 071	960	—	—	—	113	1 071
1. „ 1782	1 045	960	—	—	—	60	1 045
1. „ 1783	1 037	960	247	—	95	—	1 037
1. „ 1784	1 100	960	140	—	71	—	1 100
1. „ 1785	1 200	960	113	—	17	—	1 200
1. „ 1786	1 286	960	—	—	50	—	1 286
	19 323 = Geſamtertrag der G.-T.-A. in 21 Jahren						(18 424)

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.
[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XII c, Nr. 15, kgl. Dispoſitionskaſſe.

Wir sind in der glücklichen Lage, die Angaben über die Ablieferungen der T.-A. an die Dispositionskasse kontrollieren zu können an den Abrechnungen dieser selben Kasse[1]. Da sind nun die Jahressummen nicht immer übereinstimmend, was davon herrührt, daß der Hofrentmeister Kriegesrat Buchholtz seine Rechnungen sehr unregelmäßig abschloß, und zwar gewohnheitsmäßig so, daß sie sich in Einnahme und Ausgabe auf Heller und Pfennig ausglichen; daraus erhellt, daß die Buchungen mehr oder weniger willkürlich geschehen sind. Übrigens ist über einen Posten von 900 000 Tlr. keine Nachweisung erhalten, doch wird er an anderer Stelle als Einnahme erwähnt, so daß wir die höhere Ziffer von 19,323 Mill. Tlr. als Gesamtertrag der T.-A. annehmen können. Dieser machte rund 18½ %, also rund ein Fünftel der gesamten von 1766—86 zur Disposition des Königs verrechneten Einnahmen aus. Jährlich schwankte der Prozentsatz zwischen 15,5 und 24, ja anfangs schnellte er zweimal auf 28 herauf. Das liegt aber daran, daß in den sechziger Jahren die Gesamteinnahmen stark schwankten; auch fehlen einzelne Rechnungen. Seit 1780 pendelten die Tabaksgelder um den Satz von 15,8 % der Gesamtrevenuen.

Zu den Monopolerträgen gehören nun auch die Dividenden[2], die bis 1780 inkl. Agio mit 113 000 Tlr., von da ab — wegen der Konvertierung der Kapitalschuld von 10 % auf 8 %[3] — mit 90 000 Tlr. angesetzt sind. Davon bekam der König 26 250 bzw. 23 000 Tlr., die in den Dispositionsgelder-Hauptrechnungen als besonderer Einnahmeposten gebucht wurden. Zieht man die sämtlich gezahlten Dividenden zu den Ablieferungen der T.-A., so erhält man einen Gesamtertrag von 21,558 Mill. Tlr. in 21 Jahren, der auf das durchschnittlich investierte Kapital von 882 000 Tlr. eine jährliche Rente von 1026,6 Tausend Tlr. gleich 116,4 % ergibt. —

Für die Kenntnis der privatwirtschaftlichen Rentabilität der T.-A. ist die Bewegung des Betriebskoeffizienten von Interesse, den wir in der nächsten Tabelle errechneten: er gibt an die Ausgaben in Prozenten der Einnahmen ausgedrückt. Sein Steigen bedeutet ungünstige, sein Sinken bessere Geschäftslage. Wir erkennen daher deutlich die Krisen von 1777 und 1783[4]. In der Betriebseinnahme wie in dem Betriebsgewinn steckt natürlich immer der eigentliche Steuerertrag des Monopols.

---

[1] Vgl. Spalte 2 und 8 der vorstehenden Tabelle.

[2] Vgl. die Tabelle auf S. 237, dort sind sie als Aktienzinsen bezeichnet.

[3] Vgl. S. 114.

[4] Vgl. S. 199 ff.

Die absolute Höhe des Koeffizienten gestattet darum keinen Schluß auf die Rentabilität der Administration überhaupt; nur eben die jährlichen Schwankungen interessieren uns.

	Betriebs-einnahme	Betriebs-ausgabe	Betriebs-gewinn	Betriebs-koeffizient
	In Tausend Tlr.			
1768/69	1382	660	722	48
1769/70	1406	801	605	57
1770/71	1409	789	620	56
1771/72	1851	958	893	52
1772/73	1889	1065	824	56
1773/74	2128	1175	953	55
1774/75	1993	946	1047	47
1775/76	2119	—	—	—
1776/77	2385	1389	996	58
1777/78	2726	1478	1248	54
1778/79	2829	1621	1316	53
1779/80	—	—	—	—
1780/81	—	—	—	—
1781/82	—	—	—	—
1782/83	2605	1551	1054	59
1783/84	2638	1404	1234	53
1784/75	2789	1338	1451	48
1785/86	2940	1457	1493	43

Die nun folgenden Etatsanschläge[1] von 1776/77, 1778/79 und 1783/84 geben uns ein Bild der Zusammenstellung von Einnahme und Ausgabe:

Etats von den kgl. Tabaksrevenuen.

Einnahme:

	1776/77	1778/79	1783/84
	In Tausend Taler		
1. Vom inländischen Debit	1985	2238	2288
2. Export fabrizierter Tabake	155	170	134
3. Export von Landblättern	—	172	50
4. Stempelgeld und Nachschuß . . .	244	249	1
5. Strafgefälle			7
6. Westfälische Fixation			89
7. Extraordinäre Einnahmen			6
Summa	2385	2829	2575

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. I Nr. 3.

Ausgabe:

1. Etatsquantum	800	800	960
2. Aktienzinsen	113	113	90
3. Salarien	224	221	168
4. Import von Blättern	334	366	300
5. Für Landblätter mit Spinnerlohn zu Rolltabak	385	494	390
6. Für Landblätterbestände am 1. Nov. ans Blättermagazin	76	68	43
7. Provisionen der Entrepositeurs und Distributeurs	177	215	203
8. Magazin- und Fabrikationskosten	106	110	111
9. Transportkosten	35	57	42
10. Postporti	25	23	4
11. Gerichtskosten			5
12. Miete			2
13. Bau- und Reparaturkosten, Holz, Licht, Buchdruckerlohn, Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten			8
14. Insgemein, Assekuranz, Inventurkosten, Zinsen usw.			10
15. Emballagekosten zum Export	—	4	2
16. Für Westpreußen[1] gekaufte Tabake der Selbstkostenpreis	74	63	—
Summa	2349	2534	2339
Rest	36	295	236

Die Tabelle zeigt die überragende Bedeutung und das stetige Wachsen der Einnahme vom inneren Verschleiß und daneben die Unsicherheit des Exportgeschäfts. In der Ausgabe ist die Ablieferung an die Dispositionskasse der Hauptposten; er steigt von 1776/77 bis 1783/84 von 34 auf 41 % der Gesamtausgabe. Die Aktien sind 1780 konvertiert auf 8 %; daher der geringere Zinsbetrag 1783/84. Der Blätterimport ist in den Jahren des amerikanischen Freiheitskrieges besonders hoch; 1783/84 macht sich schon der Einfluß des Friedens bemerkbar. Die sechste Ausgabenposition hängt offenbar von der Höhe der Ernte ab und ist daher so schwankend, während das Provisionenkonto die Gestaltung des Umsatzes verrät, der freilich sich nicht sehr stetig zu entwickeln scheint. Alle anderen Posten sind von geringerem Interesse.

Wir gehen nun dazu über, die territoriale Verteilung des Monopolgeschäfts durch Zahlen zu beleuchten.

[1] Da Westpreußen noch keine eigene geschlossene Provinzialorganisation hat. Vgl. S. 214.

Zu den Einnahmen trugen bei die Administrations-Departements:

1771/72	Innenabsatz	Export	Ausgaben	Überschuß
	In Tausend Tlr.			
Kur- und Neumark. . . .	640	94	663	70
Schlesien	672	28	172	532
Preußen	243	22	96	172
Pommern	174	6	77	107
Magdeburg	106	1	49	63

Der Überschuß der Kurmark ist unverhältnismäßig klein, weil davon die Kosten der Zentralverwaltung abgezogen sind. So betrugen für die verschiedenen Provinzen z. B.:

1772	Salarien	Fabrikantensalarien	Fabrikarbeiterlöhne
	In Tausend Tlr.		
Kur- und Neumark.	31,0	11,0	22,9
Schlesien	3,9	—	1,2
Preußen	3,8	4,4	5,4
Pommern	4,0	2,0	0,6
Magdeburg	4,9	3,8	1,6

Aus der S. 239 folgenden Tabelle ist der Anteil der Kurmark besser ersichtlich: die Einnahmebeträge für 1785/86 aus dem Innenabsatz sind aufs Tausend der Gesamteinnahme berechnet und zwar einmal von der rohen Einnahme und dann vom Rohgewinn[1].

Diese Tabelle ist nach Kammerdepartements eingerichtet: Zur Umrechnung nach Administrationsdepartements müßte die Kur- und Neumark, Magdeburg und Halberstadt, Königsberg und Litthauen, Bromberg und Marienwerder zusammengerechnet, ein Teil der Neumark zu Pommern gezogen werden.

Gegen die zweite Spalte steigt in der vierten der Satz für Schlesien, sinkt der der Kurmark, ein Beweis, daß in ersterer Provinz wenig Fabrikationsunkosten erfordernde Tabake, an denen am meisten verdient wurde, in der Mark dagegen hochwertige Tabake konsumiert wurden. Diese Tabelle zeigt zugleich die Bedeutung Schlesiens und

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Generalakzise- und Zolldepartement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 1.

1785/86	Einnahme vom inl. Absatz Tlr.	Aufs Tausend Tlr.	Reineinnahme Tlr.	Aufs Tausend Tlr.
Schlesien	817 800	313	553 652	320
Kurmark	607 915	233	388 875	225
Neumark	139 472	54	89 568	52
Magdeburg. Kammerdepartement	124 339	48	82 140	48
Halberstädter Kammerdepartement	43 899	17	29 354	17
Pommern	251 106	96	168 375	97
Königsberg. Kammerdepartement	309 571	119	267 382	120
Litthauisches Kammerdepartement	114 350	44	76 787	44
Marienwerdersches Kammerdepartement	135 361	52	90 710	53
Bromberg. Kammerdepartement	61 984	24	41 626	24
Summa	2 605 699	1000	1 129 063	1000

Westpreußens für den Konsum; der märkische Bedarf wurde wohl hauptsächlich durch den Berlins bestimmt. — —

Überblicken wir die Finanzgebarung der T.-A. während ihres 20jährigen Bestehens, so sehen wir zwei Komponenten die Kurve der Rentabilität bestimmen:

1. die Finanzpolitik der T.-A.;
2. die Wirtschaftslage des Volkes.

Wir sehen zunächst ein Stagnieren des Unternehmens, Kapitalmangel, Niederdrücken der Etats in den Gehältern, Ausdehnung der Kreditwirtschaft; nach 1772 ein plötzliches Aufschnellen der Erträge infolge des amerikanischen Krieges, ein leichtes Auf und Ab während desselben, ein jähes Sinken 1782 und eine letzte vielversprechende Blüte mit kühnen Expansionsversuchen. — —

Es bleibt uns noch ein letztes Wort über die Verwendung der Erträge der T.-A. In den schon erwähnten Abrechnungen der kgl. Dispositionskasse[1] sind sie für acht Jahre: 1767/68 bis 1774/75 zusammen mit anderen unbedeutenderen Einnahmen Gegenstand besonderer Abrechnungen. Diese sind betitelt: Generaldesignation der Einnahmen und Ausgaben an Tobaks- und Weizensteuergeldern. Darin sind in den genannten acht Jahren im

[1] Kgl. Hausarchiv, Rep. XII C Nr. 15, kgl. Dispositionskasse.

ganzen 9 380 000 Tlr. verrechnet worden, die sich so zusammensetzten:

Einnahmen von der G.-T.-A.	7579	Tauf.	Tlr.
Weizensteuern	1019	„	„
Überschuß der Akziseregie (einmalige Buchung)	330	„	„
Durch Überschreibung	452	„	„
	9380	Tauf.	Tlr.

Diese Summe ist in den Hauptposten, wie folgt, ausgegeben worden:

Zum großen und kleinen Tresor		1406	Tauf.	Tlr.
Russische Subsidien		2551	„	„
Militaria, als da sind:				
Kasernenbauten, Fortifikationen, „Augmentation der Husaren", Artillerie		1462	„	„
Zum Getreidemagazinbau	543			
Zum Korneinkauf für die Magazine (einmaliger Posten)	1400	1943	„	„
Verschiedene einzelne Posten	431			
Diverse Retablissementsausgaben	268	1189	„	„
Bar an den König abgegeben		106	„	„
Überschreibungen zur Ausgleichung in Einnahme und Ausgabe		723	„	„
Summa aller Ausgaben		9380	Tauf.	Tlr.

Will man diese Verwendungen der Tabaksgelder unter einen Oberbegriff bringen, so kann man sagen, daß sie ihrem Charakter als moderne, zentralisierte Gesamtstaatsrevenüen gemäß auch für Gesamtstaatsinteressen ausgegeben wurden und zwar nicht für das sogenannte Retablissement des Landes, sondern für die Forderungen der großen Politik, für die äußeren Rüstungen, zu denen man die Bündnisverpflichtung gegen Rußland rechnen kann. Dieser Ausgabeposten ist übrigens der einzige, der nur in diesen Sonderrechnungen vorkommt. Die Subsidien wurden ja während des russisch-türkischen Krieges von 1768—74 gezahlt und zwar in folgenden Beträgen:

1768/69	208 333	Tlr.	8 Gr.
69/70	454 119	„	21 „
70/71	354 323	„	2 „
71/72	472 000	„	— „
72/73	472 000	„	— „
73/74	472 000	„	— „
74/75	118 000	„	— „
Summa	2 550 776	Tlr.	7 Gr.

Mit dem Aufhören dieser Zahlungen enden auch die besonderen Abrechnungen der Tabaksgelder; das ist vielleicht nicht Zufall; denn es gab nun keine Ausgabe mehr, die auf einen bestimmten Einnahmeetat assigniert war — alle anderen Posten erschienen ebenso in den Hauptrechnungen der Dispositionsgelder. Man sparte sich von nun ab die Mühe, diese Ausgaben in Teilbeträgen auf zwei Abrechnungen anzusetzen und verbuchte die Tabaksgelder mit in die Hauptdesignation.

Dieses Neben- und Durcheinander von Kassen ist Friedrich vorgeworfen worden. Das war aber seine — freilich etwas primitive — Art, seine Etats zu veranschlagen. Er tat es nicht, wie es im heutigen Staatswesen geschieht, sondern umgekehrt nach rechter Hausväterweise: er regulierte die Ausgaben nach den Einnahmen und das, indem er auf bestimmte zu erwartende Einnahmen gewisse Ausgaben assignierte. Ergaben sich dann Reste, so wurden sie in einer anderen Rechnung desselben Jahres — nicht etwa auf nächstjährige Rechnung — vorgetragen; ebenso wurden Fehlbetrage auf andere Kassen angewiesen. Daher rühren denn auch die Übertragungen, die wir in Einnahme und Ausgabe verzeichneten.

Viertes Kapitel.

Die Aufhebung der General-Tabaks-Administration.

1. Die Vorverhandlungen.

Die Geschichte der Aufhebung der T.-A. beginnt vor König Friedrichs Tode — daran ist nicht zu zweifeln, trotzdem uns keine Daten über die Entstehung dieses Gedankens zur Verfügung sind. Die Aufhebung der T.-A. war wie die Reorganisation der Akziseregie beschlossene Sache in der Umgebung des Kronprinzen. Für die Regie wird das bewiesen durch ein Schreiben an letzteren, datiert: Berlin, den 15. Februar 1786 [1], dessen Anfang wir hier geben:

„Ew. Kgl. Hoheit waren vorgestern so gnädig, mir zu eröffnen, daß die Aufhebung der Regie so bald als möglich vor sich gehen sollte. Ich verfolge also diesen Gedanken Tag und Nacht . . ."

Daß der Schreiber dieser Worte, Wöllner, zugleich Treiber in der Sache war, bemühte er sich nicht zu verbergen: Er suchte die Männer aus, die eine Kommission [2] bilden sollen und verfertigte eine Instruktion für sie an, die er dem Prinzen sandte mit diesen Begleitworten [3]:

„Ich glaube nichts Unrechtes zu tun, da ich wegen des in mir gesetzten Vertraueus, bloß für Ew. Kgl. Hoheit im tiefsten Geheimen arbeite, diese ganze Instruktion dergestalt in extenso abzufassen, daß sie hernach, im Falle Höchstdieselben solche huldreichst zu approbieren geruhen, nur blos kopieret werden und nicht vorher erst noch durch anderer Leute Hände gehen darf, denn es bleibt doch alles so lange in Höchstdero eigener festen Verwahrung, und meine Redlichkeit ist Ew. Kgl. Hoheit gottlob bekannt".

In dieser Schrift wirft Wöllner der Akzise vor:

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 206 K. Die Namensunterschrift ist zwar weggerissen, doch ist der Schreiber zweifellos J. C. Wöllner, seit 1782 der staatswissenschaftliche Mentor des Prinzen von Preußen; er wurde am 8. Juli 1788 Minister und Chef des geistlichen Departements.

[2] Jene hat dann bei der Untersuchung gegen De Launay recht unrühmlich gehandelt und bei der Reorganisation recht mangelhaft gearbeitet.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 206 E.

Plackerei der Kaufleute, Verfall des Commerciums, der Messen, des Transito-Handels, Entziehung einer Menge arbeitsamer Hände durch das Beamtenheer, übermäßige Regieunkosten und schließlich, daß die großen Gehälter und Tantiemen ins Ausland gingen.

Betreffs der T.-A. fehlt es uns an ähnlichen Beweisstücken; aber mußten Wöllners Vorwürfe nicht auch ihr gelten? — Das erste Dokument in Administrationssachen ist vom 22. Oktober 1786: eine Eingabe des Ministers v. Werder[1] an den König. — Werder war dem Kronprinzen auch von Wöllner empfohlen worden als zukünftiger Leiter des neuen Kurses — mit der charakteristischen Bemerkung: jener habe zwar keine Ahnung von Zoll-, Akzise- und Tabakssachen, allein er brauche sie eigentlich auch nicht[2]. — Wir haben demnach in Werder den vorgeschobenen Mann zu sehen. Doch auch dieser suchte sich vor Beginn der Aktion zu salvieren, wie sich zeigt, in seinem oben genannten Schreiben vom 22. Oktober 1786[3]:

„Die Pflicht gegen Ew. Majestät und das Vaterland, welches mir ewig heilig sein wird, zwingt mich, jetzt einige Gedanken über den Kaffee und Taback, womit der schlechte Teil der Nation bis zur tiefsten Sittenverderbnis durch die Kontrebande getrieben, der übrige aber durch allerlei Vexationen unendlich gelitten, Allerhöchst derselben zu Füßen zu legen, und im Falle selbige Ew. Kgl. Majestät Beifall nicht finden, um Allergnädigste Verzeihung zu bitten. Sollte hingegen etwas, so Ew. Kgl. Majestät Aufmerksamkeit wert ist, darin befunden werden, so erwarte ich darüber Allerhöchste Befehle und überlasse allergehorsamst, ob Ew. Kgl. Majestät die Sache nicht so einzuleiten geruhen, als wenn Höchstdieselben solches aus eigener Bewegung täten. Zu dem letzterem Antrage werde ich blos durch die Absicht bewogen, alsdann desto freimütiger handeln und denen etwanigen Widersprüchen umso leichter begegnen zu können".

Der erbetene Auftrag erfolgte umgehend durch die Kabinettsorder vom 23. Oktober 1786:

„Das Contrebandiren in Ansehung des Kaffees und des Tabacks nimmt so sehr überhand, und hat so unangenehme Folgen, daß notwendig auf die wirksamsten Mittel, denselben abzuhelfen, gedacht werden muß. Besonders fällt der sehr hohe Preis des Tabacks dem Soldaten und überhaupt dem gemeinen Manne zur Last und in beiden Artikeln gibt derselbe den großen Antrieb zum

[1] Er hatte seit 1781 die interimistische Leitung des kurmärkischen Departements, des Salz- und Postwesens sowie das Präsidium beim Collegium Sanitatis gehabt. Am 31. Okt. 1786 übernahm er De Launays Amt, das zu dem neuen Generalakzise-, Zoll-, Kommerzial- und Fabrikendepartement geschlagen wurde. Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement Generalia, Tit. X, Nr. 2.

[2] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 206 E.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 213 B I. Kabinettsakten Friedrich Wilhelms II. in Akzise-, Zoll- und Steuersachen, Vol. 1.

Contrebandiren. Ich habe Euch dahero hierdurch aufgeben wollen, die tunlichsten und sichersten Maßregeln ausfindig zu machen, wie die Contrebande überhaupt möglichst zu verhindern und der Anlaß dazu durch Verminderung der Preise obgedachter Artikel aus dem Wege geschafft werden könnte. Ihr müßt die gründlichen Vorschläge, die ich deshalb von Euch erwarte, in einem wohldurchdachten Plane fassen und Mir selbigen einreichen".

Es ist hier noch nicht von der Aufhebung die Rede; aber welcher Art die Gedanken Werders über den Tabak und Kaffee waren, geht aus der Instruktions-Kabinettsorder vom 25. Oktober[1] hervor, in der sich jene spiegeln:

„Das Soulagement, so ich Meinen Untertanen durch Verminderung der Preise des einmal zur Lebensnotwendigkeit gewordenen Kaffees und Tabacks zu verschaffen gedenke, um dadurch zugleich dem Contrebandiren ein Ende zu machen, kann, wie Ihr selbst ermessen werdet, nicht mit Aufopferung der Revenue verbunden sein, die der Staat zeithero, durch die Accise des ersteren und durch das Monopol des letzteren erhalten hat, weil diese Revenue zu den Staatsbedürfnissen notwendig erfordert wird. Es muß also bei Entwerfung des Plans, den Ich dieserhalb von Euch gefordert habe, besonders auf Mittel und Wege bedacht werden, wie diese Revenue auf die am wenigsten beschwerliche Weise mit Vermeidung der Vexationen und Chikanen, denen die Contrebande seithero zum Vorwande gedient, dem Staate erhalten und zugleich den Untertanen Gelegenheit gegeben werden könne, durch die Freiheit des Tabackbaus und der Fabrikation und Vertriebs Geld zu verdienen und ins Land zu ziehen. Um deß Willen müßt Ihr es Euch bei diesem Geschäfte zur Regel dienen lassen:

1. Daß die Accise vom Kaffee dergestalt heruntergesetzt werden muß, daß unsere Sätze diejenigen nicht übersteigen, so unsere Nachbarn sich bezahlen lassen. Dadurch wird aller Anlaß zum Contrebandiren aus dem Wege geräumt, mithin muß dasselbe von selbst unterbleiben. Es wird am besten sein, daß man den dadurch bei der Accise notwendig entstehenden Ausfall durch eine festzusetzende Steuer vom Lande aufbringen läßt, und die deshalb erforderliche Einrichtung so macht, daß jeder bestimmt weiß, was er zu geben hat und niemand sich dessen Entrichtung entziehen kann. Daß diese Steuer nach richtigen, in der Billigkeit beruhenden Grundsätzen festgesetzt werden müsse, verstehet sich von selbst.

2. Eine eben dergleichen Steuer wird zur Entschädigung des Staats für den Verlust der Revenue vom Taback zu bestimmen und einzuführen sein. Beide Partieen lassen sich füglich vereinigen, und Ihr werdet von selbst ermessen, daß die Fixation nach der Verschiedenheit der Stände und nach Vermögensumständen in möglichst richtigem Verhältnis zur Anlage gebracht werden muß, und auch nur eine geringe Accise vom Taback beibehalten werden kann.

3. Der gemeine Soldat, Unter- und Subalternoffizier muß von Bezahlung der Kaffee- und Tabacksrevenue eximiert werden und nichts weiter als die auf beiden Artikeln bleibende geringe Accise zahlen. Seine mäßige Löhnung redet der Billigkeit dieser Ausnahme laut das Wort.

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 213 B I, Kabinettsakten Friedrich Wilhelms II. in Akzise-, Zoll- und Steuersachen, Vol. I.

4. Beide Steuern, sowohl die vom Kaffee wie die vom Taback können unter einem Namen erhoben und dergestalt eingerichtet werden, daß die Brotaccise dadurch gleichfalls gedeckt wird. Die Repartition wird nach den Ständen und der Seelenzahl und im gehörigen Verhältnis der Stände und Vermögensumstände gemacht werden müssen.

Dieses werdet Ihr Euch also zur Direktion dienen lassen".

Auf dieser Grundlage verfaßte v. Beyer[1] ein Promemoria, über das am 28. schon in einer Kommission — aus ihm, Werder und Maguſch zusammengesetzt — beraten wurde. Wir sehen, es ist alles gut vorbereitet und wickelt sich glatt ab. Aber wie kommt der Präsident der G.-T.-A. in diese Kommission zur Beratung ihrer Aufhebung? Es fehlt uns an jedem Anhalt zur Erklärung dieser Tatsache. Wir sehen an Maguſch gar keinen Zwang, keinen Widerwillen, sondern, wie er schöpferisch tätig ist in diesen Verhandlungen, so daß ohne ihn man überhaupt nichts zustande gebracht hätte. „Zwar sind die ‚ohnmaßgeblichen Gedanken' über eine einzuführende Fixation anstatt der T.-A. und der hohen Accise von Caffee" aus Beyers Feder[2], aber wir fanden doch eine Notiz[3], daß Maguſch einen Extrakt aus dem Kopfsteuerprojekt von 1693 gemacht hatte, der dann, wie der Minister v. Heinitz behauptete, wörtlich von Beyer übernommen wurde; also lieferte Maguſch auch zu den „ohnmaßgeblichen Gedanken" die Grundlagen. Zwar wendete er sich später gegen die Art der Kopfsteuer, aber im Prinzip hatte er nichts gegen sie, so wenig wie gegen die Aufhebung der T.-A. überhaupt. — Vielleicht, daß ihm das Regiment Schulenburgs, das ihm kürzlich aufgedrungene, nicht behagte — man arbeitete ja allgemein gegen diesen Minister. Wahrscheinlicher ist, daß er sich in das Unvermeidliche fügte, daß er, der alte Mann, nicht mehr die Kraft und Lust zur Opposition in sich fühlte: die Welle, die hier hereinbrach über Friedrichs Staatswesen, war zu mächtig, ihr die Brust zu bieten. — Aber es belastet[4] ihn immerhin, daß Wöllner in dem Schreiben an den Kronprinzen vom 15. Februar 1786, dessen Anfang wir oben zitierten, ihn zu seinen Leuten zählt:

---

[1] George Eberhard Friedrich Beyer; auch von Wöllner auserwählt, von Friedrich Wilhelm II. nebst seinen zwei Brüdern geadelt. Bisher Geh. Rat bei der Oberrechenkammer und Direktor der Hauptstempel- und Kartenkammer.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3a Nr. 1.

[3] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedr. d. Gr., Landesverwaltung.

[4] Die „geheimen Briefe über die preußische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II." (Utrecht 1787) sagen (S. 7), daß die Beyer gute Freunde des Kabinettsrats Stellter gewesen — König behauptet dasselbe von Maguſch; vielleicht erklärt sich hieraus vieles. Vgl. die vertraute Korrespondenz zwischen Stellter und Maguſch bei Rödenbeck, S. 353 ff.

„... und unterstehe ich mir Höchstdieselben untertänigst zu bitten, dem Ministre v. Werder noch anzubefehlen, zu den Mitgliedern seiner Kommission den alten Kriegsrat Dieu mitzunehmen. Ich beziehe mich Kürze halber auf dasjenige, was ich in der Charakteristik von diesem alten, vortrefflichen Manne gesagt habe.

Die Mitglieder der Kommission, welche Ew. Kgl. Hoheit also meinem untertänigsten Vorschlage nach dem Ministre höchstselbst namhaft zu machen gnädigst geruhten, würden demnach folgende sein: 1. Der Kriegsrat Dieu, 2. Der Accisendirektor Baranton, 3. Der Geh. Oberrechnungsrat Beyer, 4. Der Geh. Finanzrat Maguſch, 5. Der Geh. Finanzrat Engelbrecht, 6. Der Geh. Finanzrat v. Arnim. Diese 6 vortrefflichen Leute machen den Stamm der Kommission aus; dazu sich alsdann der Ministre noch so viel Arbeiter selbst suchen müßte, als er brauchte."

Wir kommen zu Beyers Aufhebungsentwurf vom 27. Oktober 1786, den „ohnmaßgeblichen Gedanken". Ihrer sind fünf:

1. Es müssen sofort zahlenmäßige Unterlagen über Einnahme und Ausgabe der T.-A., ihren Überschuß und ihr Ertragssoll gewonnen werden.

2. Für den Ersatz müssen die gesamten Einnahmen zu Grunde gelegt werden ohne Abzug der Unkosten.

3. Diese Annahme ist berechtigt, weil dem Volke ja damit keine größere Last auferlegt wird, sondern nur der Erhebungsmodus abgeändert und zwar zu des Volkes Besten und in der Absicht von mancherlei Erleichterung und Vorteilen[1].

4. Der Ersatz soll bestehen:

a) in einer Accise auf den Taback, der in die Städte kommt, in solchen Sätzen, daß der Schmuggel unlohnend wird,

b) durch Tabackgelder. — Von der Accise ist kein sehr hoher Ertrag zu erhoffen — gerade wo viel Taback gebaut wird, wird wenig Accise einkommen, weil der Bauer sein eigenes Erzeugnis consumiert (sic!).

Um billige Fabrikationspreise zu bekommen, soll Konkurrenz geschaffen, sollen die Spinnergewerke encouragiert werden (das Gegenteil trat ein). Schaden könnte es nicht, wenn anfangs Preistaxen festgesetzt würden. Die Accise wird nach dem früheren Umsatz berechnet; der Rest des früheren Ertrags wird durch die Tabacksteuer aufzubringen sein.

5. Die Repartition wird nicht proportional dem Vermögen geschehen, weil eine Vermögenssteuer gehäßig ist in der Erhebung. Auf das Vermögen soll nicht spezielle Rücksicht genommen werden, weil ja auch zu den Tabackrevenuen der niedere Bürger dasselbe gezahlt hat wie der reiche. Daher kommt eine Klassensteuer zur Erhebung und zwar bei folgender Einteilung:

1. Kgl. Militär- und Zivilbediente, Adel, Rechtskundige, Geistlichkeit und Rentenierer.

---

[1] Welche also darin bestehen würden, daß das Volk die Unkostensumme nunmehr doppelt bezahlen muß: einmal an den König und auch an die Fabrikanten.

2. Kaufleute, Künstler und alle, die bürgerliche Nahrung treiben, nach Unterschied der Städte.
3. Bauern.

Jede dieser 3 Abteilungen soll in 6 Klassen geschieden werden; der Plan dazu soll von den Kriegs- und Domänenkammern ausgearbeitet, die Sätze vom Generaldirektorium geprüft werden. Auch vom Caffee ist die Bruttoeinnahme zu repartieren; außerdem soll eine Caffee-Accise von 1 Gr/Pfund erhoben werden (trotzdem die Nachbarländer nur 4—8 Pf. erhoben). Für die Bauern, adlige Beamte und Geistliche und für die Städte, nicht für den Adel soll ein Kaufzwang festgesetzt werden.

In die Prüfung dieses Plans trat am 28. Oktober die „zur Revision des Tabackwesens verordnete Commission" ein. Wir kennen schon ihre Zusammenstellung: Werder, Maguſch, Beyer. — Maguſch, der eigentlich der einzige Sachverständige war, beschnitt zunächst den gröbsten Auswuchs des Projekts: das Gesamtsteuersoll wurde festgesetzt statt auf die Gesamteinnahme auf folgende Summe:

1. Letzte Ablieferung an die Dispositionskasse. .	1 400 000	Thlr.
2. Salarien der T.-A.	169 000	„
3. Aktienzinsen	88 000	„
4. Ausfall bei der Caffee-Accise und Brennpartie	398 000	„
	2 055 000	Thlr.
Davon abgezogen die westfälische Fixation, die weiter erhoben wird	89 000	„
	1 966 000	Thlr.

Die Einordnung der Bevölkerung in die Klassen sollte erfolgen nach dem Adreßkalender, den Armeeanglisten, den Paraphenlisten[1], den Nachrichten der Kammerkontrolle, der Steuerräte und Magistrate.

Noch in derselben Sitzung behielt sich Maguſch vor, seine besondere Meinung über diese Klassensteuer zu einem Gutachten auszuarbeiten. In der zweiten (am 30. Oktober) machte er schon einige Einwürfe: der Landadel würde sich beschweren über die allgemeine Steuer; überhaupt werde überall Geschrei sich über sie erheben. Aber Werder drängte vorwärts: der König solle vorläufig den Plan genehmigen, weil die Kommission allein nicht weiter könne; man müsse Helfer zuziehen, vor allem den Minister v. Schulenburg-Kehnert, dann den schlesischen Minister v. Hoym und das Generaldirektorium; es müsse aber durch des Königs vorläufige Genehmigung die Marschroute

[1] Paraphen sind die authentischen Namenszüge der Kaufleute, die wohl amtlich aufbewahrt wurden, um bei der Beglaubigung der Unterschriften auf Wechseln und Unterschriften zu dienen.

eine gebundene werden: die Regulierung der Klassensteuer könne den Kammern überlassen werden. Maguſch gab seine Bedenken zu Protokoll und am 31. Oktober präsentierte er sein Gutachten; es fiel negativ aus. Vor allem widerriet er, im zeitigen Stadium der Verhandlungen vor den König zu treten; der Plan sei noch nicht genug durchdacht und ausgearbeitet: es fehlte der Beitrag der Kontribuenten z. B. eines Mittelbürgers in einer großen Stadt oder eines Kossäten usw.; es seien keine Grenzen der Beiträge, weder nach oben noch nach unten angegeben; das psychische Moment, dasselbe, was vermeintlich bei der T.-A. vernachlässigt, werde auch hier nicht beachtet: es würden genug Klagen über Prägravationen, Exekutionen, Auspfändungen, Erhöhung der Abgabe die Folge sein; die bisherige Freiheit des einzelnen, durch seinen Konsum die Beitragshöhe selbst zu regulieren, gehe verloren; alle Nichtraucher und Nichtkaffeetrinker würden jetzt mitbetroffen; die Beschwerde des Landadels werde nur zu sehr begründet sein; denn es sei ganz etwas anderes, ob er zu einer Steueranlage zugezogen oder einem Impost auf fremde Ware unterworfen sei.

Den Einwendungen Maguschs wurde nur insoweit Rechnung getragen, daß man wenigstens die Klasseneinteilung genauer ausarbeitete, die Repartition des Steuersolls nach Provinzen vornahm und für die Kurmark die Beiträge jeder Klasse ausrechnete. Wir fügen diese Entwürfe bei:

Beitragsverteilung:

	Seelenzahl	Quote in 1000 Tlrn.
Schlesien	1 500 000	636
Magdeburg	251 828	107
Halberstadt	111 137	47
Neumark	259 353	110
Litthauen	366 466	156
Ostpreußen inkl. Ermland	519 473	220
Westpreußen	372 974	158
Netze-Distrikt	156 285	66
Vorpommern	74 037	32
Hinterpommern	258 160	109
Kurmark	680 460	359
	4 550 173	2000

Klasseneinteilung für die Kurmark.

	Anzahl der Personen	Beitrag pro Person	Steuerbetrag
	Tlr.	Tlr.	Tlr.
I. Abteilung.			
1. Generale, Staatsminister, Obristen, Hofchargen, Adel, Capitulare bei Hochstiftern. .	84	12	1 008
2. Kommandeurs und Stabsoffiziere, Geh. Räte, Präsidenten, Directores bei Landescollegiis, Oberforstmeister, bekannte reiche Particuliers, Kgl. Domänenbeamte, Accisedirecteurs . . .	258	10	2 580
3. Compagniechefs, Wirkl. und Titularräte, Edelleute in Stadt und Land, Rendanten bei Hauptkassen, Oberförster, Canonici bei Mediatstiftern, Bürgermeister, Syndici, Stadtrichter, adl. Pächter	1 174	8	9 392
4. Edelleute von mäßigem Vermögen, Subalternbeamte, Offizianten bis Registrator, Ratmänner, Oberprediger	1 397	6	8 382
5. Referendarii, Supernum. Sekretärs, Schulbediente bis zum Subrektor, Kanzlisten, Kassenbediente	1 895	4	7 580
6. Kanzleidiener und Boten, Cantores und Küster	3 066	2	6 132
	7 874	—	35 074
II. Abteilung.			
1. Großkaufleute, Große Fabrikanten, Tabaksfabrikanten in großen Städten	1 842	24	44 208
2. Kaufleute von Material-, Ellen- und Weinhandlungen in großen Städten en gros & en détail, Fabrikanten in kleinen Städten, Gastwirte, Caffeeschenken in großen Städten, Brauer, Branntweinbrenner, Destillateurs, Bäcker, Schlächter in großen Städten . . .	1 427	18	25 686
3. Kleine Kaufleute in großen Städten, sämtl. Kaufleute in kleinen Städten, kleine Fabrikanten, Brauer usw. in kleinen Städten, Künstler, Goldschmiede, Uhrmacher, Schlosser, Grobschmiede, Bierschenker	10 125	12	121 500
4. Die übrigen Professionisten in großen Städten	3 498	8	27 984
5. Dieselben in kleinen Städten	10 889	6	65 334
6. Alle übrigen Bürger und fixierten Einwohner in großen und kleinen Städten	16 351	3	49 053
	44 132	—	333 765
III. Abteilung.			
1. Lehnschulzen und Verwalter auf Kgl. Ämtern und adligen Gütern	1 847	4	7 388
2. Bauern und Tabakpflanzer	17 045	3	51 135
3. Kossäten	13 638	2	27 276
4. Büdner	14 186	1	13 186
5. Einlieger	32 926	1/2	16 463
	79 642	—	116 448
Gesamtsumme aller 3 Abteilungen	131 648	—	489 287

Der Entwurf war am 11. Nooember so weit gediehen — ohne die Mitarbeit Maguschs; wahrscheinlich war er durch Krankheit, wie schon oft, verhindert. Er hatte nur einen Entwurf der auf den Tabak zu legenden Akziseſätze ausgearbeitet, der von Werder mit aufgenommen wurde. Nun äußerte Maguſch ſich gegen die Repartition proportional der Bevölkerung. In ſeinem Schreiben am 11. November, in dem er Werder den Anfang des Plans beſtätigte, wies er auf den Einfluß der Rauchſitten und auf den des Schmuggels hin, wie auch auf den des Konſumwertes:

Der Schleſier, meinte er, begnüge ſich mit Neuröder für 8 Gr., während in der Kurmark St. Omer zu 18 Gr. und 1 Rthlr. geraucht würde. Die wirtſchaftlichen Verhältniſſe, vor allem das Verhältnis von Stadt und Land ſeien in dieſem Punkte von größtem Einfluſſe. Weiter aber dürfe man die Mitwirkung des unverſteuerten Konſums nicht außer Acht laſſen, wenn es auch unmöglich ſei, dieſe nach den Strafregiſtern der Adm. feſtzuſtellen. In der Kur- und Neumark, in Magdeburg und Halberſtadt ſei der Schmuggel und die heimliche Fabrikation viel häufiger geweſen als in Schleſien und Preußen, die von den Nachbarn nur ſchlechte und teure Tabake bekommen könnten, oder Pommern, wo verhältnismäßig wenig gefährdete Grenze vorhanden ſei.

Man berückſichtigte notdürftig die Einwände des Alten, indem man die Steuerrepartition außer nach der Seelenzahl auch nach der Konſumtion berechnete und für jede Provinz das arithmetiſche Mittel aus beiden Ziffern zog. Doch Maguſch ruhte nicht in weiteren Einwendungen. Er führte das ganze Projekt ad absurdum durch den rechneriſch geführten Nachweis, daß inkl. der Akziſe die armen Familien gegen früher in den Städten 50 %, auf dem Lande an 10 % mehr zu zahlen hätten. — —

Inzwiſchen war aber am 11. November der Plan durch v. Werder dem König überſandt worden mit dieſen Begleitworten:

„Seine Kgl. Majeſtät haben mir aufgegeben, einen Plan zu entwerfen . . .; nachdem ich alle concurrende Umſtände genau erwogen und mit Männern, die die Partie genau kennen, vielfältige Rückſprache darüber genommen habe, ſo reiche ich gedachten Plan nunmehro alleruntertänigſt ein . . . Es wird ſich bei genauer Berechnung ein ſolches Plus ergeben, daß die unteren Klaſſen heruntergeſetzet werden können; bei den oberen iſt es nicht nötig, weil ſie ſich ſelbſt wundern werden über den geringen Betrag ihrer Contingente . . .“.

Der Plan[1] enthielt wörtlich den Beyerſchen Entwurf, Maguſchs Akziſeſätze, die oben mitgeteilte Ständeeintcilung der Kurmark und Ausführungsbeſtimmungen, die Beyer verfaßt hatte — das Ganze brachte abſolut keinen Fortſchritt über den erſten Entwurf.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabakſachen A, Tit. I Nr. 6.

Noch am selben Tage (11. November) hatte der König dem Plane seine völlige Zustimmung erteilt, übersandte ihn dem Generaldirektorium mit der Weisung, die Ausführung zu unterstützen. Diese übertrug er Werder gemeinsam mit v. Schulenburg-Kehnert und dem schlesischen Provinzialminister v. Hoym.

Doch die beiden neuen Mitglieder der Kommission wollten sich absolut nicht so überrumpeln lassen, wie Werder es beabsichtigt hatte: Schulenburg weigerte sich offen, überhaupt mitzuarbeiten; daher der Minister v. Gaudi[1] am 28. November eine Kabinettsorder erhielt, in die Kommission einzutreten, „da Schulenburg sich unpäßlich gemeldet habe und so bald nicht hergestellt sein würde". — Hoym ließ es an kräftigen Protesten nicht fehlen, obwohl Werder ihm am 18. November vorgelogen hatte:

„Ich habe den ersten Entwurf des Plans auf Kgl. Befehl machen müssen . . . ich habe darin der Kgl. Instruktion Fuß für Fuß gefolgt."

Doch kamen Hoyms Einwände erst zu Anfang des Dezembers. Inzwischen hatte aber das Projekt die heftigsten Angriffe von allen Seiten auszuhalten. Das wurde in der Hauptsache bewirkt durch das übereilig erlassene Rundschreiben der Kommission an die Kammern vom 17. November 1786[2]:

Rundschreiben der zur Regulierung der einzuführenden Caffee- und Tabacksteuern verordneten Commission an die Kammern.

Seine Kgl. Majestät haben mißfällig wahrgenommen . . . die lästige Einrichtung beim Caffeehandel und -Gebrauch, die Einschränkung der Tabackscultivation, die lästigen Einrichtungen zur Verhinderung der Defraudationen und des Schmuggels, die entsittlichende Wirkung des Schmuggels an sich, die ungleiche Aufbringung des Staatsbedarfs infolge des Schmuggels.

„Da nun Seine Kgl. Majestät landesväterliche Intention unabläßig dahin gerichtet, Allerhöchstdero getreue Untertanen auf alle mögliche Art zu soulagieren, besonders jedermann die Mittel eines redlichen Nahrungerwerbs auf alle billige Weise zu erleichtern, dieses aber auf keine bessere Art geschehen kann, als wenn man auf der einen Seite bei Bezahlung der notwendig erforderlichen Abgaben nach dem Verhältnis der Stände und der Gewerbe eine billige Gleichheit einführet, auf der anderen Seite aber der überaus beträchtliche Handel mit Caffee und Taback, desgleichen der Anbau und die Fabrikation des letzteren jedermann wieder freigegeben, nicht minder die beschwerlichen Visitationen und Haussuchungen eingeschränkt werden . . . so soll die T.-A. zu Trinitatis 1787 aufgehoben werden . . ., die bisherigen Einkünfte, die zu den Staatsbedürfnissen

[1] Seit 1775 Etatsminister, hatte als Nachfolger v. Massows das preußische Departement, starb schon 1789. Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement, Tit. X, Nr. 7.

[2] Stettin, Stettiner Kriegsarchiv, Tit. II, Gen. H. P. Nr. 227, Vol. 1.

unentbehrlich sind, durch eine weit leichtere Abgabe unter dem Namen von Tabacks- und Coffeegeld erheben und aufbringen zu lassen.

Die Einrichtung dieser Abgabe soll unter Direktion der desfalls ernannten immediaten Kommission durch die Kriegs- und Domänenkammern und Kammerdeputationes besorgt werden, nach einem Plan, den Se. Kgl. Maj. vorläufig zu genehmigen geruht haben.

. . . Nach dem für die Kurmark ausgeführten Entwurf sollen die Kammern die Klassifikation vornehmen. Die Aufnahme hat durch die Magistrate unter Aufsicht der Steuerräte zu geschehen. . . .

Die Ausarbeitung soll dem geschicktesten Rate gegeben werden, Nachlässigkeit wird mit strenger Ahndung bedroht . . . Die Sätze werden, um allem Proteste die Spitze abzubrechen, als vorläufige bezeichnet, ev. sollen die höheren Stände gesteigert werden.

Die Durchführung der Klassensteuer liegt in der Hand der Magistrate in den Städten, der Landräte auf dem Lande; Revision erfolgt durch die Kammern. Jährlich wird neu veranlagt, monatlich werden Ab- und Zugangslisten gedruckt. Nach den Anlagen werden Heberegister angefertigt.

Die Einhebung wird organisiert durch die Generalaccisеadministration und deren Provinzialdirektoren. Die Gelder können abgeliefert oder abgeholt werden. In Berlin kommt auf 3000 Personen ein Spezialeinnehmer, in den andern großen Städten, Stettin, Breslau, Königsberg und Magdeburg werden je 2 angestellt, in minder großen Städten ein Rendant; in kleinen Städten geschieht die Einhebung durch die Accisеeinnehmer und -Controlleurs; ebenso in den Dörfern. Die Accisеeinnehmer liefern die Gelder an die Kreiseinnehmer ab, und wo solche nicht sind, weil die Contribution mit von den Ämtern eingenommen wird, haben diese auch die letztere Funktion zu übernehmen.

Der Landadel zahlt an die Kreiseinnehmer, oder wo es üblich, direkt an die Kriegs- oder andere Hauptkassen.

Die Kreiseinnehmer erhalten 2 Proz. Tantième.

Die Beitreibung der Zahlungen erfolgt durch die Gerichtsobrigkeiten und Beamte, bei completter[1] Untertänigkeit durch die Landräte.

Die Gegenvorstellungen schieden sich in zwei Hauptarten: die einen suchten die T.-A. zu verteidigen, die anderen die Klassensteuer in den Grund zu kritisieren. Wir wollen zunächst die letzteren Versuche behandeln — außer den formalen Einwänden, d. h. solchen, die nicht in der Sache selbst lagen; wie der Minister v. Heinitz die ganze Steuer verwarf, weil sie der vor hundert Jahren (1693) in Preußen aufgehobenen nachgebildet, einige Sätze direkt abgeschrieben seien; sie werde jetzt nicht für Preußen passen, sei von allen Nationalökonomen verworfen und von allen anderen Staaten abgeschafft. — — Sie bedeutet auch, sagte das Generaldirektorium, einen Bruch des den Ständen bei der Klassifikation der Kontribution ge-

[1] Gegensatz zu Mediat-Untertänigkeit.

gebenen Versprechens, keine weitere fixierte Steuer aufzuerlegen. Das Generaldirektorium zitierte sogar literarische Zeugen für die Mängel des ganzen Systems: v. Thile, Kurmärkische Kontributionseinrichtung 1768; Smith, Vom Staatsreichtum; Necker, De l'Administration (tome I, chap. VI et VII, tome II, chap. II). — —

Also es wurden gegen die Klassensteuern Gründe von dreierlei Art ins Feld geführt[1]. Die Kämpfer waren hier:

1. Die westpreußische Kammer[2] (im folgenden bezeichnet mit A).
2. Das Kammerdeputations-Kollegium Cöslin[3]; [Lüdemann, Alberti und Lentze] (B).
3. Der Minister v. Heinitz (C)[4].
4. Der Minister v. Hoym (D)[5].
5. Das Generaldirektorium (E)[6].

I. Steuertechnische Gründe:

a) Die Klasseneinteilung ist ein unsicherer Grundsatz der Erhebung (A), die genaue Abschätzung ist unmöglich; was heißt z. B.: Ein großer Kaufmann in einer großen Stadt? (E). Wie soll ein Soldat besteuert werden, der einen Bauernhof besitzt, ein Invalide oder eine Witwe, die Landwirtschaft betreiben?

Die Einteilung in große, mittlere und kleinere Städte paßt in manchen Provinzen nicht, weil es z. B. große Städte in Pommern nicht gibt, dafür aber die kleinen sich vom Ackerbau nähren, also dem Lande gleich zu achten sind; es müßte demnach eine vierte Städteklasse angefügt werden (B).

b) Die Taxen müssen unaufhörlich verändert werden; denn die Vermögen verschieben sich (A, C, E).

c) Die Steuer ist in der Höhe des Ertragssolls ganz ungerecht festgesetzt; der durchschnittliche Ertrag der T.-A., nicht das Maximum mußte zu Grunde gelegt werden. Außerdem sind fixa und nonfixa, kgl. Revenuen und private Kapitalzinsen durcheinander geworfen (E). Das Kapital der T.-A. kann realisiert und zu 4 Proz. angelegt werden, die Besoldungen müssen mit anderweitiger Unterbringung der Offizianten aufhören, also darf dafür keine perpetuierliche Steuer aufgelegt werden; nur 1200000 Thl. dürfte das Soll betragen; auch hierin steckt noch der Fabrikationsgewinn der T.-A., den das Volk noch einmal an die privaten Fabrikanten zahlen muß (E).

---

[1] Vgl. zum folgenden auch Philippsohn, Geschichte des preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zu den Befreiungskriegen.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Tabaksachen A, Tit. I, Nr. 6, Eingabe der westpreußischen Kammer vom 9. Dez. 1786.

[3] Stettiner Kriegsarchiv, Gutachten des Kammerdeputationskollegiums vom 28. Nov. 1786.

[4] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 213 B I, Immediateingabe vom 21. Nov. 1786.

[5] Breslauer Staatsarchiv, Rep. 199 M. R. Pars VI, Nr. 62a I, Immediateingabe vom 2. Dez. 1786 und später.

[6] Geh. Staatsarchiv, Generaldepot, Tit. XC, Tabaksachen, Vorstellung des Generaldirektoriums vom 19. Dez. 1786.

d) Die Fremden gehen frei aus; das Volk muß jetzt ihren bisherigen Beitrag tragen, 1. denjenigen, durch den vormals bestehenden Zwang zur Konsumtion des inländischen Tabacks; [nur ein Viertel Pfund durfte eingeführt werden], 2. denjenigen, der den Exporthandels-Gewinn der T.-A. darstellte (E).

e) Im Kriegsfall würde die Steuer einfach ausfallen, weil sie zu schwer aufzubringen wäre (D).

f) Auch sonst ist sie beschwerlich aufzubringen; als Familiensteuer ist sie dem Servis und der Kontribution in der Kurmark gleich zu achten, welch letzterer Erhebungsschwierigkeiten trotz der unbedeutenden Erträge bekannt sind (E). Dadurch wird der Ertrag der Steuer unsicher und zugleich die Erhaltung der Volkszahl gefährdet. Speziell meinte Hoym: das oberschlesische Landvolk werde nach Polen auswandern, und die industrielle Bevölkerung nach Böhmen; auch befürchte er, daß ein Aufstand entstehen könne (D).

II. Volkswirtschaftliche Gründe:

a) Die Steuer ist nicht gleichmäßig aufzulegen. Die zweite und dritte Abteilung werden „durch eine stillschweigende Konvention mittels Erhöhung ihrer Produkte, Waren und main d'oeuvre die Steuer auf die, so von Gehalt und Zinsen leben, abwälzen, letztere aber werden an niemand regressieren können, die Konsumtibilien und andere Waren teurer bezahlen und so den Beitrag jener mitübernehmen. Es ist nicht zu zweifeln, daß z. B. die Bäcker, Fleischer und Branntweinbrenner die Abgabe, gleichwie den Servis bei den polizeilichen Taxen in Ausgabe stellen werden" (B). Dagegen verneint Hoym die Abwälzungsmöglichkeit für den kleinen Kaufmann (D).

b) Für die oberen Klassen bedeutet die Steuer eine Rang- und Vermögenssteuer. Als Rangsteuer kann sie nur wenig bringen, und ist de facto eine Verkürzung der Besoldung, die leicht ausgeglichen und umgangen werden kann durch infolge des Ranges zu erhaltende Privilegien (E).

c) Für die unteren Klassen ist sie eine Familien- und Vermögenssteuer; ihre Auflage gibt durch das odieuse Taxieren Anlaß zu Auflehnung, Betrug, Chikanen und Klagen. — Dazu sagte Heinitz: jeder Bürger werde der Taxation durch seine Mitbürger ausgesetzt, was sowohl zwischen Obrigkeit und Bürgern als zwischen jenen untereinander Streit, Haß und Neid erzeugen würde (C). — Ebenso wies das Generaldirektorium auf die psychologischen Folgen hin (E).

d) Das neue System hat überhaupt nicht die Vorzüge der Konsumtionssteuer, welche sind: Förderung der Industrie und Unmerklichkeit der Abgabe (E). Hoym sagte: dem gemeinen Mann muß man sichtbare Vorteile gewähren, wenn er sich eine Abgabe gefallen lassen soll (D).

e) Die Steuer verletzt bestehende Rechte und Freiheiten (E). Sie wird mit Härte eingetrieben werden müssen und die Bedrückungen der Tabackraucher auf alle Bürger erweitert (A, D, C, E) [vgl. Maguschs Einwände].

f) Die Auflage vermindert die Güterwerte und schädigt den Landeskredit, weil sie für die Grundbesitzer als Grundlast wirkt[1].

[1] Von einer besonderen Grundsteuer ist trotz Philippsohn hier nicht die Rede.

III. Soziale Einwände:

a) Die Steuer bedeutet als Ersatz für die T.-A. eine Ungerechtigkeit gegen die Nichtraucher. Es gibt ja Gegenden, wo fast gar nicht geraucht wird, wie in Westpreußen, wo die blutarme polnische Landbevölkerung wohnt (A); in Schlesien wird von den armen Webern gar nicht geraucht, von dem Landvolk aber Kirsch- und Eichenblätter (D). Überhaupt ist

b) der Gewinn des freien Tabackbaues und der freien Fabrikation z. B. für Schlesien sehr gering, das fast gar keinen Anbau treibt und treiben wird, weil die Kultur anderer Gewächse wie Flachs und Röte (Krapp) viel gewinnreicher ist (D).

c) Die Repartition der Caffeeabgabe ist für die Bauern, die den Caffee gar nicht kennen, ebenso ungerecht (B).

d) In der Kurmark gibt es die meisten Leute von Rang; diese müßten also das meiste zum Kontingent dieser Klasse beitragen; aber die Vorlage geht darauf nicht ein; andererseits trifft sie vorzüglich das Militär (E).

e) Die Hauptsumme des Ertrags wird doch der gemeine Mann tragen müssen, wenn überhaupt einer herauskommen soll (C). Hoym weist aber nach, daß auch hier ein Unterschied sei zwischen dem märkischen niederen Volk und den schlesischen armen Webern, die auf dem Existenzminimum ständen (D).

Die Eingaben schlagen sämtlich andere Steuern zum Ersatz vor[1]:

(A) : Eine Gewerbe- und Konsumtionssteuer.

(B) : Die Einbeziehung der männlichen Bedienten und Knechte in die Klassensteuer.

(D) . Unmerkliche Erhöhungen der Accise auf einige Konsumtibilien, die dem gemeinen Mann entbehrlich.

(C) u. (E) : Eine Verbesserung d. h. also vorläufige Beibehaltung der T.-A.

Halten wir einen Augenblick inne in unserem Bericht und fragen wir: Sind diese Angriffe ebenso berechtigt, wie sie vielfältig und dringend vorgetragen? — Die technischen sicher. Das Projekt war noch ganz unreif.

Von den wirtschaftlichen Einwänden ist der Hinweis auf die Überwälzungsmöglichkeit dieser direkten Steuer ein durchaus moderner Gedanke; aber gerade die Preistaxen wären ja das gegebene Mittel gewesen, die Überwälzung zu hindern. — Ebenso aktuell ist der Einwand der Fühlbarkeit der Steuer; im vorliegenden Falle wog dies psychologische Moment doppelt schwer, weil ja das Tabakmonopol hauptsächlich einem solchen zum Opfer fallen sollte: Betrafen die Schikanen der Brigaden nur die Tabakproduzenten und -konsumenten bestimmter Landstriche, so drohte die Taxierung und die Eintreibung der neuen Steuer neuen Zwang und neue Willkür der ganzen Bevölkerung zu

[1] Außerdem ist noch von einem Projekt des Präsidenten Philippi vom 19. Dez. die Rede, das nicht erhalten ist. Vgl. Rep. 96, 213 B I.

bringen. An Stelle der Tabaksdefraudation mußte nun die Steuerhinterziehung treten. Eine freiwillige Steuerzahlung konnte man von dem absolutistisch regierten Volke unmöglich erwarten; noch war das Nationalgefühl kaum entwickelt. — Das führt uns zu den sozialen Gegengründen:

Die Quotisation, d. i. die Repartition der Steuer auf die Provinzen nach der Bevölkerungszahl, hatte ja schon Maguſch gerügt; Maguſch war bei seinen Vorwürfen davon ausgegangen, daß die T.-A.-Erträge der einzelnen Provinzen ersetzt werden sollten. Dies Postulat war aber — abgesehen davon, daß die Quoten auf keinerlei Weise einwandfrei bestimmt werden konnten — ganz willkürlich gestellt; denn innerhalb der Provinz war ja doch die Verteilung wieder eine ganz ungleichmäßige. Dazu sollte die neue Steuer aber die gerühmte Eigenschaft der Allgemeinheit und Gerechtigkeit haben, d. h. durch Verteilung auf alle Schultern weniger drückend werden — gewiß ein schöner, neuer Gedanke —, aber die Quotisation stand dem im Wege; denn sie hinderte, der armen schlesischen Bevölkerung die bisher getragene Last abzunehmen und den Berliner Kapitalkräftigen aufzuladen.

Innerhalb der Provinzen aber war die Verteilung durch die lächerlichen Steuerstaffeln ganz und gar nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepaßt, was die Kritiker nicht einmal bemerken. Die oberen Klassen hatten allerdings Grund, wie Werder sagte, sich über ihre geringen Beiträge zu wundern[1].

Der weitere Einwand, daß die mit der neuen Steuer Beglückten deren Vorzüge nicht zu schätzen wissen würden, entspricht der alten Anschauung, daß die Besteuerung nach dem Interesse, nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung verteilt — einen Vorteil für die Besteuerten mit sich bringen muß, eine Ansicht, die wir wieder aus dem Mangel an Nationalbewußtsein und aus Unkenntnis des Begriffs der allgemeinen Steuerpflicht erklären müssen. — —

Ganz allgemein betrachtet konstituierte die Steuer ein durchaus gesundes Prinzip, bedeutete den ersten Anlauf zu einer rationalen Besteuerung, zu der Einkommensteuer, die ja 30 Jahre später, wenigstens fürs platte Land, durchgeführt wurde[2]. Aber im vorliegenden Falle, wo das „Soulagement" des Volkes, die Befreiung von fiskalischem

---

[1] Die späteren klassensteuerartigen Projekte gaben gleich ganz andere Sätze. Vgl. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert, Leipzig 1890. Kritisches darüber vgl. Schmollers Umrisse, S. 186.

[2] Vgl. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung.

Druck erster Programmpunkt war, mußte die Wahl der Klassensteuer einen Fehlgriff bedeuten.

Diesem Postulat konnte überhaupt nur durch Minderung der Steuer genügt werden, der Weg, der ja dann auch gezwungenermaßen eingeschlagen wurde.

Vorerst aber sollte „das kgl. Interesse gewahrt werden". Werder verschanzte sich in seiner Replik vom 25. Dezember[1] hierin hinter den König, der „ohne Angabe von Gründen 1400000 Tlr. Revenuen" verlangt habe. Weiter führte er an:

Den Vorteil der frei gewordenen Mittel zum Erwerb des Unterhalts (als ob die T.-A. das nicht für viele, z. B. die Invaliden gewesen wäre) die Vorteile des freien Handels vor dem bloßen Verschleiße des Tabacks durch die T.-A.; ersterer veranlasse Nahrung und Verkehr, bereichere den Staat, verlange eine qualifizierte Arbeitskraft: den Kaufmann (das letzte ein gutes Argument!). Dann meinte er, die vorgeschlagene Konsumtionssteuer sei keine proportionale Besteuerung; der Adel sei befreit von ihr und Bürger und Bauer hätten alles zu tragen —

„ist wohl wahr,"

bemerkte Friedrich Wilhelm hier am Rande, ferner:

Die Masse sei bereits gewohnt an die direkte Steuer durch Servis, Kontribution und Kavalleriegelder. Ob durch eine von den Güter- und Ländereibesitzern zu entrichtende fixe Abgabe der so sehr gestiegene Wert der Grundstücke vermindert, dem Kredit des Landes geschadet und Rechte und Freiheiten gekränkt werden könnten, müsse der allerhöchsten Entscheidung überlassen bleiben.

Marginal:

ist nicht wahr, Fr. W.

Von einer drückenden Last könne das Land wohl nie zu früh befreit werden

„dies ist die Wahrheit" Fr. W.

Nachdem Werder in dem heiklen Punkte der Rechte und Freiheiten sich so hinter den König zurückgezogen hatte — der Ablehnung des Vorwurfs der Ertragsminderung der Güter durch diese allgemeine rein personale Auflage kann man durchaus beistimmen —, betonte er bez. aller technischen Monita die Verbesserungsfähigkeit der Steuer, wies dagegen alle Anträge zur Verbesserung der T.-A., die freilich nicht so ganz gute Figur machten, zurück.

Wir wollen auf diese Verteidigung der T.-A. durch das Generaldirektorium[2] ein wenig näher eingehen, nicht ohne vorher auf den seltsamen Kontrast der Stellungnahme dieses Kollegiums jetzt gegen

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldepartement, Tit. XC, Tabakssachen.

[2] In der Vorstellung vom 19. Dez. 1786 vgl. S. 372.

den 1. Oktober 1766 hingewiesen zu haben. Man sagte: die Mängel der T.-A. reduzierten sich auf:

1. die Beschränkung der Tabakkultur,
2. die Entziehung einer Handlungsbranche,
3. Ruinierung vieler Personen durch harte Strafen,
4. Schaden an der Sittlichkeit der Nation,
5. Die Plage des Brigadenheeres.

Dagegen empfahl das Generaldirektorium:

ad. 1. Das Einschränkungsverbot von 1783 aufzuheben, nach Abschaffung der Blättercompagnie mehr Billigkeit im Einkauf walten zu lassen; allerdings sei die Frage, ob es ratsam sei, den Anbau auf ungeeignetem Boden zu encouragieren, wo vielleicht andere Gewächse besser fortkommen würden.

ad. 2. Man könne den Materialisten (d. i. Krämern) allgemein den Verkauf erlauben[1].

ad. 3. Milderung der Strafen, Verteilung von Gratistabak an die Soldaten (nach französischem Vorbild), Konzession an die Bauern, den Geiz zu verarbeiten gegen eine billige Abgabe[2].

ad. 4. und 5. Dadurch würden die Hausvisitationen überflüssig; an Stelle der verhaßten Brigaden könnten Accise-Grenzbereiter treten, die von der neuen Accise-Administration besser disziplinierter werden sollten[3].

Die Vorschläge waren sämtlich recht wenig zweckentsprechend; die Verfasser mochten das wohl fühlen; denn sie beantragten, um Zeit zu gewinnen,

1. vorläufige Beibehaltung der T.-A., bis über die Accise- und Zollerträge, die ja auch reformiert werden sollten, Klarheit geschaffen sei.
2. Versuch der Verbesserung der Tabakregie.
3. Die Verteilung von Gratistabaken an die Soldaten.
4. Einforderung des Berichts der Generaltabakadministration.

Einen solchen Bericht veranlaßte das Generaldirektorium zugleich bei der T.-A. in Form eines Gutachtens über eine „Vorstellung eines Sachverständigen, die neue Einrichtung von dem Taback und Caffee betreffend", welche am 4. Dezember in des Grafen von Blumenthal Hause anonym abgeliefert worden war[4], und von diesem nebst Heinitz, Arnim und Graf Schulenburg-Kehnert dem Könige eingereicht wurde[5].

---

[1] Das würde eine Aufgabe der Kontrolle und somit des Kleinhandelsmonopols bedeuten; die französische Regie hatte damit schlechte Erfahrung gemacht. Vgl. Encyclopédie méthodique, Art. Tabac.

[2] Auch hier Einschränkung des Monopols, Ausschluß der untersten Konsumentenklasse, die doch den Hauptanteil am Ertrage bringt.

[3] Also Aufgabe der Binnenkontrolle.

[4] Geh. Staatsarchiv, Generaldepartement, Tit. XC, Tabaksachen.

[5] Mirabeau berichtet darüber: Cette démarche a paru si hardi que quatre ministres seulement ont signé le protocole. Histoire secrète, pag. 134.

Die G.-T.-A. lieferte fünf einzelne Gutachten der fünf Administratoren. Wir setzen sie im folgenden mit den Argumenten des Anonymus Punkt für Punkt zusammen. Doch zuvor ein Wort über die wahrscheinliche Persönlichkeit des Unbenannten. Wir werden sehen, daß Taubenheim, der zweite Administrator, am entschiedensten und ohne Einschränkung sich mit jenem einverstanden zeigt, zugleich auch die wenigsten erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen hat. Es ist ferner ein Brief von ihm an den Minister Blumenthal erhalten, worin er irgendwelche „Abschriften" an den Grafen schickte und sich dessen Gnade und Protektion geborsamst empfahl[1]. — Fehlt es uns also an einem direkten Beweis, so raten wir doch vielleicht nicht unglücklich auf Taubenheim als den Verfasser.

Dieser beginnt mit einer Aufzählung des Kapitalumschlags der T.-A.

Die Roheinnahme sei 85/86: 2846623 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. gewesen, die bis auf 295526 (für importierte virginische Blätter) in der Cirkulation blieb. Auch jener Geldverlust sei zum Teil ausgeglichen durch die 240923 Thlr. betragende (Roh)-Einnahme aus dem Exportgeschäft.

Und nun stellt er 1. die Posten der produktiven Ausgaben zusammen, die durch den Betrieb der T.-A. in den Umlauf des Volkes gebracht worden seien:

Der Landmann gewann	380000	Thlr.
Die Spinner an Löhnen	125000	„
Die Fabrikationskosten betrugen	105000	„
Die Entreposeurs und Distributeurs an Provision	236000	„
Die Zinsen (Aktien und Schuld bei der Seehandlung)	120000	„
Die Salarien inkl. die der Brigaden	160000	„
Frachten- und Magazinkosten	70000	„
	1196000	Thlr.

Dazu sagt Maguschs Gutachten:

Der Umlauf von 1200000 Thlr. wird ja nicht aufhören, sondern wird sich nur anders verteilen; vermindern wird er sich höchstens um die unproduktiven Kosten der G.-T.-A., und diese Verminderung wird den Tabackspreisen zugute kommen.

Vizepräsident Honig schrieb:

Der Umsatz wird sich in der Tat vermindern, da fremde Fabrikate ins Land kommen werden. Allerdings ist es auch möglich, daß der größere Export heimischer Fabrikate das Minus ausgleicht.

[1] Taubenheim wurde übrigens am 26. April 1787 zum Geh. Finanzrat befördert, welcher Charakter ihm freilich nach einem halben Jahre wieder abgesprochen wurde. Vgl. S. 208. Geh. Staatsarchiv, Generaldepartement, Tit. XCI, Nr. 3.

Erster Administrator Taubenheim:

ist mit der Aufstellung einverstanden; die Frachten sind nach ihm noch 22000 Thlr. höher.

Zweiter Administrator Froelich:

Die Fabrikanten, Arbeiter und Verkäufer etc. werden infolge der niederen Preise procentualiter nicht so viel gewinnen, als die T.-A. einbrachte. Die übrigen Kostenbeträge werden im Umlauf bleiben.

Dritter Administrator Flesche:

legt Wert darauf zu erklären, daß vor seinem Eintritt in die G.-T.-A. infolge der Schulden stets der Reinertrag gemindert worden wäre (durch die Anticipationen). Der freie Handel werde schwerlich 1200000 Thlr. in Umlauf bringen, zumal außerdem die Staatsabgaben beständen. — —

2. Sucht der Sachverständige zu widerlegen, daß die Handlung durch die Aufhebung Vorteil habe:

Nur 10 Fabrikanten und wenige große und mittlere Kaufleute werden ihn haben; die kleinen Tabackhändler aber werden mehr Kapital brauchen, weniger Kredit haben, mehr Sorten führen müssen und das Risiko der Absatzstockungen, des Verderbens der Ware, und der Unverkäuflichkeit einiger Sorten haben.

Sagt Maguſch:

Die Distributeurs haben zum Teil gute Geschäfte gemacht, indem sie namentlich in großen Städten ihr geringes Kapital jährlich über 30 mal umsetzten und jedesmal 6 Proz. gewannen; in Berlin machte das einige 100 Thlr. aus. Aber bei der Gesamtausgabe an Provisionen von 161468 Thlr. und 4050 Distributeurs gibt das doch für den Einzelnen nur einen durchschnittlichen Gewinn von 39 Rthlr. jährlich.

Honig:

Die Großhändler werden an Stelle der Entrepoſeurs treten; doch ist es fraglich, ob sie deren ansehnliche Provisionen gewinnen werden. Die zukünftigen Detailleurs werden auch nur nach Maßgabe des Bedarfs absetzen können. Die Ungerechtigkeiten der Detailkonzessionen werden allerdings aufhören; aber der größeren Zahl der Händler wird die freie Konkurrenz keinen Vorteil bringen, wenn auch der Konsum steigen wird.

Taubenheim:

Viele jetzige Distributeursstellen werden aus Kapitalmangel eingehen. Durch die Freigebung des Handels werden nicht sehr viele neue Geschäfte hinzutreten, weil die T.-A. meist Materialisten zu Distributeurs genommen hat.

Froelich:

Urteilt wie Maguſch.

Flesche:

Vor der Ferme verkauften meist Hamburger, Danziger und Lübecker Negotianten durch preußische Händler bei uns ihre Fabrikate, d. h. sie verkauften uns unser Rohmaterial mit 100 Proz. Aufschlag wieder. Das ist durch die T.-A.

anders geworden: Jetzt sind 50 Entreposeurs d. h. Großhändler und 4000 Distributeurs da, die größtenteils Materialisten und Krämer sind und eine Summe gewinnen, die im freien Verkehr nicht aufkommen wird, schon deshalb, weil die Preise herunter gehen. Es werden kaum 2000 Familien durch den künftigen Tabackverschleiß ihren Unterhalt finden. — —

3. Der Sachverständige bestreitet auch, daß der Landmann einen Vorteil haben werde.

Die Beschwerden wegen der Kultureinschränkungen sind ungegründet, da in einigen Gegenden (Magdeburg z. B.) ungenießbarer Taback gebaut worden. Die Beschwerden aber sind ein Beweis, daß die Bedrückungen doch den Anreiz zum Anbau nicht genommen haben. Es ist auch außer den letzten beiden Mißernten die Kultur Jahr für Jahr ausgebreiteter geworden.

Magusch:

Es ist zuzugeben, daß der Landmann den Vorteil des sichern Absatzes und der guten Preise hatte; aber die Klagen über Bedrückungen waren durchaus nicht unbegründet.

Honig:

Die Klagen der Pflanzer sind begründet; aber die Tabackskultur wird unter der freien Konkurrenz abnehmen und geringere Preise erzielen.

Taubenheim:

Grund zur Klage haben nur die pommerschen und märkischen Pflanzer, deren Tabacke gar nicht so schlecht waren. Dabei wäre aber Remedur möglich gewesen.

Froelich:

Die Pflanzer hatten wohl Grund zur Klage über willkürliche Verbote. Die T.-A. war in Verlegenheit, wie sie die vielen Blätter absetzen sollte. Aber auch bei freiem Verkauf wird es Absatzstockungen geben.

Flesche:

Die Kultur hat im allgemeinen zugenommen. Vor der T.-A. baute Pommern nur 8—9000 Ctr., jetzt 60000 Ctr. Aber der Einkauf hätte Qualitäten unterscheiden sollen. — —

4. Der Sachverständige:

Alle Mißverhältnisse wären der Besserung fähig. Die Aufhebung aber wird den fremden Taback so verbilligen, daß der inländische Anbau zurückgehen wird, da so statt 250000 an 600000 Thlr. für fremdes Rohmaterial außer Landes gehen werden.

Magusch:

Die virginischen Blätter werden immer über 8 Rthlr. pro Ctr. bleiben[1], die Landblätter immer auf 2 Rthlr.; folglich ist eine Konkurrenz des ausländischen Materials nicht zu befürchten. Allerdings werden die Preise nicht so konstant bleiben.

[1] Infolge der amerikanischen Exportauflagen.

Honig:

Stimmt dem Anonymus zu.

Taubenheim:

Ebenso. Die virginischen Tabacke werden den geschnittenen fabrizierten (saucierten) Landtaback ganz verdrängen.

Froelich:

Bestreitet die Mehreinfuhr. Im übrigen ist dazu die Kalkulation des Landwirtes da, daß er sich den Preisschwankungen anpaßt.

Flesche:

Ist mit dem Anonymus einverstanden. Das Publikum ist an die hohen Preise gewöhnt; es wird ohne weiteres zu den besseren virginischen Tabacken übergehen. Polen wird uns bei seinen niedrigen Kornpreisen mit wohlfeilen Blättern überschwemmen, also wird die Kultur zurückgehen.

5. Der Anonymus:

Die Brigaden werden nicht mehr zur Versorgung der Invaliden dienen können; ihrer werden jetzt 800 von der T.-A. unterhalten. Auch die einheimische Industrie wird unter dem Mangel eines Grenzschutzes leiden. Eine gelindere Behandlung der Kontrebandiers und die Abschaffung der Haussuchungen würden viele Klagen beschwichtigen. Der geringe Ausfall, der dadurch entstehen würde, würde getragen werden können dadurch, daß man das Ertragssoll nicht von Jahr zu Jahr steigert.

Maguſch:

Der Vorteil der Brigaden ist sehr zweifelhaft. Sie dürfen ja auf offener Straße die Kisten, Fässer und Ballen nicht öffnen und können zur Verhütung der Kontrebande nichts tun, als die ihnen mit der Zeit bekannt gewordenen Schmuggler überwachen, und die unverpackt einkommenden Waren, auch Getreide, Salz und Vieh usw. kontrollieren. Ganze Kisten mit seidenen und wollenen Waren können angesichts der Brigaden eingehen. Die Accise verläßt sich auch gar nicht auf sie. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, daß sie in einem Grenzstriche durch die Haussuchungen die Schmuggler verhindern, Niederlagen anzulegen; im übrigen greifen sie meist Kleinigkeiten auf, die unverpackt von fremden Märkten herübergebracht wurden.

Honig:

Es fragt sich, ob die Aufhebung der Brigaden die behaupteten Folgen haben wird; die Accise wird Grenzbereiter halten. Übrigens könnte das Handwerk der Brigaden nicht gelinder gehandhabt werden.

Taubenheim:

Alljährlich werden 50—60 Invaliden durch die T.-A. untergebracht. Jetzt werden die Schmuggler Depots errichten. — Auch er ist für Abschaffung der Haussuchungen, wenigstens im Innern des Landes.

Froelich:

Die Brigaden werden zur Hälfte von der Accise übernommen; diese wird auch andere Vorkehrungen treffen, z. B. Minderung der Tarife. Eine gelindere Behandlung der Kontrebandiers wäre unmöglich.

Flesche:

Weist auf das Beispiel Schwedens hin, wo die Manufakturen verfielen infolge der Aufhebung der Kontrolle. Über 300 Fabrikanten wollten aus Stockholm auswandern. — —

6. Der Sachverständige:

Den Soldaten könnte monatlich ein halbes Pfund Taback unentgeltlich geliefert werden, oder ihnen der Rolltaback für 2 Gr. verkauft. Der Ausfall von 100 000 Thlr. würde ausgeglichen durch die sinkenden virginischen Blätterpreise, sodaß immer noch auf 1 200 000 Thlr. Revenuen gerechnet werden kann.

Maguſch:

Es gibt noch viele andere arme Untertanen, an die der Sachverständige nicht denkt.

Honig:

Die Preise sind allgemein gestiegen, daher auch die Löhne der armen Klassen; nur die Löhnung der Soldaten ist geblieben. Daher ist der Vorschlag des Sachverständigen gut. Aber die Revenuen werden doch sinken.

Taubenheim:

Stimmt dem Sachverständigen zu.

Froelich:

Die Revenuen werden beträchtlich sinken.

Flesche:

Befürwortet den Vorschlag des Sachverständigen, der dieselbe Einrichtung in Frankreich nachahmt; sie ist schon von der Ferme projektiert gewesen; aber vom König verworfen worden. — —

7. Der Anonymus:

Die Spinner bekommen auch mehr Konkurrenz, da die Bauern anfangen werden, selbst zu spinnen; auch der Export an Rolltaback wird zurückgehen und dafür der an Blättern steigen, sodaß weniger Arbeitsgelegenheit da sein wird.

Maguſch:

Die Spinner werden freilich an Mangel am Kapital leiden; aber die Konkurrenz der Pflanzer wird verboten werden, weil das Spinnen für den Verkauf ein städtisches Gewerbe ist. Der Blätterexport wird geregelt werden durch einen Impost und eventuelles Verbot.

Honig:

Die Pflanzer haben bisher auch für sich gesponnen trotz des Verbots.

Taubenheim:

Ist der Meinung des Sachverständigen.

Froelich:

Es ist nicht bewiesen, daß das Spinnergewerk einen Nachteil haben wird.

Flesche:

Vor der T.-A. hatten einige Meister eine Art Monopol und drückten die ärmeren. Durch die T.-A. wurden alle Meister gut beschäftigt. Nicht 20 von einigen 100 Spinnern werden ihre Selbständigkeit bewahren. — —

8. Der Sachverständige meint:

daß auch der Export zurückgehen werde; jetzt würden 16000 Ctr. exportiert.

Maguſch:

Gibt zu, daß der Rolltaback zu 3 Gr. z. B. in Sachſen beliebt ſei; aber er ſei trotzdem zu teuer.

Taubenheim:

In Sachſen wird preußiſcher Rollentaback zu 8 Rthlr./Ctr. verkauft; dazu kommt 1 Gr. ſächſiſche Acciſe, ſodaß der Verkaufspreis $3\frac{1}{2}$ Gr./Pfund ſteht, während ſächſiſcher Taback nur $1\frac{1}{2}$ Gr. erzielt. 14—1500 Ctr. Rollentaback gehen jährlich nach Sachſen.

Froelich:

Iſt hier mit dem Sachverſtändigen einverſtanden, ebenſo

Fleſche,

der noch einige allgemeine Bemerkungen hinzufügt: Die T.-A. hebe eine Luxusſteuer ein bei völliger Freiheit des Einzelnen, dazu beizutragen. Die Auflage treffe alle Stände gleichmäßig und Einheimiſche wie Fremde. Sie habe alle Vorteile der Konſumtionsſteuer, z. B. die unmerkliche Auflegung in kleinen Beträgen und zwar proportional den Vermögensumſtänden. — —

Wir ſehen Maguſch — wie erklärlich — die Theſen des Anonymus auf das entſchiedenſte ablehnen, wenn er auch zugibt, daß die Freiwilligkeit der Abgabe einen Vorteil gegenüber dem Zwangsbeitrag und der Perſonalſteuer bedeute. Honig, der ja erſt kürzlich ins Kollegium eingetreten war, hat nicht allzuviel zu ſagen. Wogegen Taubenheim uneingeſchränkt zuſtimmt — ein Zeichen, daß er dem Autor naheſtand. Froelich, Maguſchs Aſſiſtent, ſtellte ſich natürlich auf ſeines Schützers Seite, während Fleſche, des Präſidenten Gegner von 1783, ebenſo natürlich zur Gegenpartei ſich ſchlägt.

Iſt alſo die Stellungnahme jedes Gutachters mit durch perſönliche Rückſichten beſtimmt, ſo gibt die Geſamtheit dieſer Argumentationen doch ein anſchauliches Bild von der Denkweiſe der Beamtenſchaft und beleuchtet das Problem ſtellenweiſe recht inſtruktiv.

Werder hatte die Überreichung der anonymen Schrift grob abgelehnt[1],

da das Geſchäfte der Kommiſſion ſei, den vom König genehmigten Plan auszuführen, nicht dagegen Vorſtellung zu erheben.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Akziſedepartement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 1.

Kurz vorher, am 28. November, hatte er seiner Widerlegung des Generaldirektoriums eine langatmige Immediateingabe folgen lassen[1], in der er den König beschwor, nicht von der Absicht der Aufhebung der T.-A. abzustehen.

Er habe 15 Jahre auf dem Lande gelebt und sehr oft mit tränendem Auge die Bedrückungen, Grausamkeiten und die Zugrunderichtung der Armen, des Volks durch die Accise- und Tabacksoffizianten mit angesehen . . . in Berlin wisse man davon nichts . . . Aber auf dem platten Lande und in den Provinzialstädten würde die Sprache ganz anders lauten, wenn von den dort lebenden Leuten die Sache aus dem rechten Gesichtspunkte dargestellt werden könnte.

„Dem Generaldirektorium haben die Ersatzmittel nicht gefallen und ich habe auch keine anderen in Vorschlag bringen können. Es kommt demnach nur darauf an, daß Ew. Kgl. M. dem Generaldirektorium Allerhöchstdero endliche Entschließung in Ansehung der G.-T.-A. und der hohen Caffeeaccise bekannt machen und demselben anbefehlen, die Mittel zur Ergänzung Allerhöchstdero Revenues nicht nur kollegialisch vorzuschlagen, sondern hiernächst auch zur Ausführung zu bringen".

Im letzten Satz versuchte der Herr Minister also den König zum Entschluß zu drängen und zugleich die Verantwortung von sich ab — und dem Generaldirektorium zuzuschieben. Aber auf den König hatten die Vorstellungen Eindruck gemacht. Nach der „Histoire secrète" (S. 115) soll er zu Werder gesagt haben:

„Man muß sich nicht in Dinge mischen, die man nicht versteht; man hätte Launay fragen sollen!"

Er forderte demnach Prüfung der Ersatzvorschläge, namentlich derjenigen Hoyms.

Werder, der gegenüber dem obigen Vorwurf die Autorschaft des Plans ablehnte[2], machte sich des letzteren Gedanken zu eigen in seiner Eingabe vom 22. Dezember 1786[3]:

„Da die Conscription aller Klassen von Untertanen der Nation unter dem Namen von Kopfgeld gehässig gemacht geworden," und schlug vor, „die Caffeeabgabe aus den Accisegefällen, ohne allen Landesbeitrag zu decken, die Tabackrevenue aber durch einige Auflagen auf Zucker, Mehl, Getreide des platten Landes und eine ordinäre Tabackaccise ohne Conscription aufzubringen."

Darunter schrieb der König:

„Kann dieses bewirkt werden, ohne Ausfall, so ist mein Wunsch erreicht."

Am 26. erhielt das Generaldirektorium die Antwort des Königs[4]:

„Hierbei communicieren S. M. dem Generaldirektorium die Widerlegung (Werders) des Gutachtens vom 19., worin die Beibehaltung der G.-T.-A. an-

[1] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 213 B I.

[2] Vgl. dazu sein selbstbewußtes Schreiben vom 11. Nov. Vgl. S. 250.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 213 B I.

[4] Geh. Staatsarchiv, Generaldepartement XC, Tabaksachen.

geraten und gegen die Einführung der in Vorschlag gekommenen fixierten Taback- und Caffeesteuer ein Vieles deklamiert worden ist. Gleichwohl haben S. Maj. da sie bei dem Gen.-Dir. so sehr über die projektierte Taback- und Caffeesteuer schreien, für dieses Mal resolvieret, zur Erfüllung Höchstdero Willens einen andern Weg einzuschlagen und werden zu seiner Zeit dero Befehle darüber erteilen lassen."

Zugleich erhielt Hoym am 27. die Aufforderung[1], das von ihm angetragene Ersatzsteuerprojekt einzusenden. Am 6. Januar 1787 teilt die Regulierungskommission dem Generaldirektorium ihren neuen Plan mit:

Es werden von den 1400000 Tabacksteuern Ertragssoll 500000 fallen gelassen. Als Ersatz wird vorgeschlagen:

1. a) Eine Mahlaccise vom Roggen und Gerste zu Brot von 2 Gr. pro Scheffel.

   b) Erhöhung der Zuckeraccise um 1 Gr./Pfund, auf fremden Syrup um 1 Rthlr./Ctr., auf inländischen Syrup um 12 Gr. pro Ctr. und eine Fabrikensteuer von 6—8 Gr./Scheffel Weizen.

   c) Die Tabackaccise:

Auf inländische Blätter	12	Gr./Ctr.
„ fremden Kanaster	5	„ /Pfund
„ Espagnol	12	„ „
„ Portorico in Rollen	3	„ „
„ Portorico in Packeten	3	„ „
„ ordinären Rauchtaback	2	„ „
„ ordinären Schnupftaback	3	„ „
„ virginische und andere fremde Blätter	8	„ „
„ virginische Stengel	5	„ „

   d) Nachschußaccise von 1 Gr./Thlr. bei allen Gefällen über 12 Gr. außer beim Bier.

2. Erhöhung der Stempelbogen von 4 auf 6 Gr. und der Karten von 6 auf 8 Gr.

3. Der jährliche Pensionsetat der Tabackbeamten in Höhe von 170000 Thlr. soll vom platten Lande aufgebracht werden — auf welche Weise, wird dem Generaldirektorium überlassen. — —

Es sollten also aufgebracht werden:

900 000	Thlr.	Tabakrevenuen
88 000	„	Aktienzinsen
170 000	„	Pensionen
1 158 000	Thlr.	

[1] Breslauer Staatsarchiv, Rep. 199, M. R. Pars VI, Nr. 62a I.

Es sollte bringen:

Die Mahlaccise	215 000	Thlr.
Die Accise vom Zucker	360 000	„
Die Accise vom Syrup (bei freier Einfuhr)	90 000	„
Fabrikensteuer (oder Accise vom Weizen)	60 000	„
Stempelbogen und Spielkarten	50 000	„
Die Tabakaccise	60 000	„
Die Nachschußaccise	63 310	„
	898 310	Thlr.
Dazu die Aversionalsumme Westfalens	89 490	„
Dazu die Aversionalsumme von Hohenstein	200	„
	988 000	Thlr.
Fehlbetrag, der einstweilen für die Pensionen erforderlich	170 000	Thlr.

Der Ausfall der Caffeeaccise (Minderung von 3 Gr. auf 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund) sollte durch die verschiedenen Erhöhungen, die statt der Bieraccise projektiert waren, gedeckt werden.

Die Pensionsgelder wurden auf die Provinzen diesseits der Weser repartiert pro Anzahl der wahlfähigen Personen der Landbevölkerung:

	Seelen auf dem platten Lande	Davon zwei Fünftel als Wahlfähige	Beitrag der Provinz Tlr.
Ostpreußen	383 697	153 478	18 905
Litthauen	316 828	126 752	15 613
Westpreußen	287 454	114 981	14 164
Netze-Distrikt	119 420	47 768	5 884
Pommern	332 197	132 878	13 368
Neumark	185 521	74 208	9 141
Kurmark	396 991	158 796	19 561
Magdeburg	160 006	64 002	7 884
Halberstadt	57 571	23 028	5 837
Schlesien	1 210 461	448 184	59 643
Summa	3 450 200	1 380 075	170 000

Um nun zugleich allen neuen Einwendungen die Spitze abzubrechen, wurde unterm 6. Januar die Aufhebung der T.-A. proklamiert [1]:

„Da Wir gleich nach Antritt Unserer Regierung unser Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet haben, alles dasjenige, soviel es sich mit Unserer inneren Staatsverfassung vereinbaren läßt, möglichst aus dem Wege zu räumen, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs . . . gereichen kann, und dagegen durch eine billige Freiheit alle Zweige des bürgerlichen Gewerbes mehr zu beleben; auch zu dem Ende die nachteiligen Folgen wohlerwogen haben,

[1] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. II, Generalia H. P. Nr. 227.

welche aus der bisherigen Adm. der beträchtlichen Branche der Tabacksfabrikation und -handels, sowie auch der Caffeebrennerei dem Nahrungsstande erwachsen sind; o haben Wir, um diesem verderblichen Übel, worunter auch der so nützliche einländische Tabacksbau so sehr gelitten, gänzlich abzuhelfen und dem Unwesen zu steuern, welches durch das schändliche, aber leider sehr überhand genommene Contrebandieren und Defraudieren mit Taback und Caffee entstanden ist, aus ganz besonderer landesväterlicher Huld und Gnade den Entschluß gefaßt, die T.-A. und die Caffeebrennerei aufzuheben und Unseren getreuen Unterthanen sowohl die Fabrikation und den Anbau des Tabacks, als auch den Handel mit Caffee und Taback wieder freizugeben.

Ferner haben Wir, damit alle Lust und Neigung zum Defraudieren gänzlich erstickt werde, allergnädigst resolvieret, die Accise von dem rohen Caffee ansehnlich zu vermindern, auch den Taback mit ganz leidlichen Abgaben zu belegen. Nicht minder haben Wir von den Revenuen, welche aus diesen beiden Branchen bis anhero aufgekommen sind, aus allerhöchster Milde eine überaus beträchtliche Summe nachgelassen und zu Aufbringung desjenigen, was zu den Bedürfnissen des Staats dieserwegen beigetragen werden muß, solche Mittel erwählet, welche Unseren getreuen Unterthanen und besonders der armen Klasse derselben am mindesten lästig sein werden . . .

§ 1. Vom 1. Juni an ist die T.-A. und die Caffeebrennerei aufgehoben.

§ 2. Der Anbau soll vollständig frei sein, jeder Cultivateur und Tabackhändler soll exportieren dürfen.

§ 3. Die Fabrikation und der Handel ist für alle Berechtigte frei: den bisherigen Distributeurs ist der Handel auf Lebenszeit erlaubt.

§ 4. Jedem Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes, ingleichen den Eximierten auf dem platten Lande soll erlaubt sein, gegen Entrichtung der geordneten Gefälle Taback aus der Fremde kommen zu lassen.

§ 5. Sämtliche übrigen Bewohner des Landes hingegen sollen ihren Tabacksbedarf aus den Städten nehmen, Krüger und Höker aber, so mit Taback Handel treiben, verbunden sein, sich dieserhalb durch Bücher, so darüber zu halten, gehörig zu legitimieren.

§ 6. Betrifft den Caffee.

§ 7. Die Revenuen der T.-A. werden aufgebracht durch

1. Eine Mahlaccise,
2. Eine Accise vom Taback,
3. Eine Erhöhung der Weizensteuer,
4. Eine Accise von Zucker und Syrup (mit rückwirkender Kraft),
5. Ein Nachschuß von 1 Gr./Thlr. bei über 12 Gr. Accisezahlung excl. vom Bier,
6. Eine Erhöhung der Stempelbogen und der Karten um 2 Gr.

§ 8. Damit aber das Publikum wegen der Erhöhung der Accise vom Zucker und Syrup großenteils schadlos gehalten werden möge, daß die Entrepreneurs der einländischen Zucker-Raffinerien angehalten werden sollen, künftig den Zucker zu billigen und mit den auswärtigen im gehörigen Verhältnis stehenden Preisen zu verkaufen. Und da der zur inneren Landeskonsumtion erforderliche Bedarf an Syrup in den hiesigen Raffinerien bei weitem noch nicht fabriziert wird, so soll jedem Kaufmann erlaubt sein, vom 1. Juni d. J. an . . .

fremden Syrup kommen zu lassen. Zum Soulagement der einländischen Raffinerie ist inzwischen der vom einländischen Syrup zu entrichtende neue Accisesatz nur auf die Hälfte dessen gesetzt, was für den fremden bezahlt werden muß.

§ 9. Da die auf den Zucker gelegte Accise vornehmlich zur Deckung des Ausfalls an den Tabacksrevenuen mit bestimmt ist, hierzu aber jeder ohne Unterschied bisher contribuieren müssen, so soll künftighin niemand, so wenig in den Städten als auf dem platten Lande von der davon zu entrichtenden Abgabe befreit sein.

§ 10. Den Tabacksaktionären werden ihre Zinsen bis zum 1. November 1792 weiter gezahlt.

§ 11. Um den Offizianten, welche bei der G.-T.-A. . . . angestellt sind, bis zu ihrer anderweitigen Versorgung den nötigen Unterhalt zu sichern, ist Unser Wille, daß die erforderlichen Gelder durch eine unbeläftigende Abgabe vom platten Lande bis dahin aufgebracht werden soll, die das Generaldirektorium, für Schlesien der Provinzialminister Hoym organisieren und repartieren soll . . . Die Abgabe soll aufhören, sobald die Offizianten anderweitig versorgt worden.

2. Der Federkrieg um die Aufhebung.

Bevor wir nun in der Verwaltungsgeschichte fortfahren, wollen wir sehen, welche Wirkungen dieses Edikt in der Öffentlichkeit hatte.

Zunächst trat wie bei jeder Steuerneuordnung eine Ertragsminderung ein.

Es ist weiter klar, daß die lachenden Erben die Kaufleute waren — in welchem Maße, wird der weitere Bericht erweisen. Es ist bemerkenswert, daß vom „Soulagement des Volkes" im Edikt nicht nicht mehr die Rede ist, sondern nur von der Freiheit des Handels und des Verkehrs. Wenn das Volk wirklich einen Moment den frohen Gedanken einer Steuererleichterung hatte, so wurde ihm diese Aussicht bald genommen durch die Gerüchte von einer Kopfsteuer und die nun wirklich festgesetzte Auflage auf das notwendigste Lebensmittel: das Brot. Es wurde von einem Kritiker die jährliche Mehrausgabe aus der Mahlsteuer nebst der Syrupakzise auf 2 Tlr. 3 Gr. für eine arme Familie von 5 Köpfen berechnet, die Ersparnis für das Haupt dieser Familie durch Verbilligung des Tabaks auf höchstens 1 Tlr. 2 Gr.; also war die Mehrbelastung für diesen armen Mann 1 Tlr. 1 Gr.

Dies ist auch eines der Argumente einer Anfang Marz 1787 anonym erschienenen Schrift:

„Was ist für und was ist wider die G.-T.-A. zu sagen?, 1786".

Diese Schrift eröffnete den Reigen des um die Neuordnung entstehenden Federkrieges. Nach dem Zeugnis der „geheimen

Briefe[1]" riß man sich diese Broschüre mit Begierde aus den Händen. Sie erregte solches Aufsehen, daß eine Kabinettsorder an den Generalfiskal D'Anières publiziert wurde, worin ihm befohlen wurde, dem unbekannten Verfasser, dem „elenden Schriftsteller" den Prozeß zu machen. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, als sich dieser nannte. Es war der Geh. Rat von Borcke[2].

Es rief seine Schrift eine Reihe von Entgegnungen hervor; aber auch der Standpunkt Borckes wurde verteidigt, so daß der Generalfiskal wenigstens „eine Verwarnung wegen Schriften gegen die Aufhebung der T.-A." erlassen konnte[3].

Auch aus dem Anfang dieses Jahres datiert eine andere, weit unbedeutendere Flugschrift:

„Patriotische Gedanken über die vorliegende Veränderung der Tobacksfirme und das Coffeebrennen betreffend", Berlin bei J. Michael Kunst — vom gewesenen Feld-Haupt-Magazin-Kassen-Rendanten Pfeil[4],

die noch auf die Klassensteuer einging und nach deren Vorschlag das Generaldirektorium[5] die Beschränkung des Monopols auf die besseren „fabrizierten" Tabake bei Erhöhung der Preise für diese und Freilassung des Landtabakbaues, -spinnerei und -handels gegen eine Eingangsakzise von 25 % forderte, eine Einrichtung, wie sie ähnlich in Frankreich 1730—68 bestand: Freigabe der Kleinfabrikation und des Kleinhandels mit Schnupftabak; das hatte aber dort zu Mißständen geführt[6]. Der viel weiter gehende Vorschlag der Freilassung der ganzen Herstellung von Landtabak, der 50 % des Gesamtumsatzes der T.-A. ausmachte, war natürlich ganz undurchführbar.

Nun, gegen Borcke erhoben sich verschiedene Stimmen. Da ist zunächst die recht flüchtige offiziöse

„Beantwortung und Widerlegung der Schrift: Was ist für, und was ist wider die G.-T.-A zu sagen, Berlin 1787."

---

[1] Geheime Briefe über die preußische Staatsverfassung seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II., Utrecht 1787, S. 48.

[2] Adrian Heinrich, Sohn des 1769 verstorbenen Ministers Fr. W. v. Borcke; er war Commissaire général de Commerce, aber seit 1782 nicht mehr im Staatsdienst. Vgl. Allg. preuß. Staatszeitung 1819, Nr. 70. Früher war er auch preußischer Gesandter am sächsischen Hofe. Vgl. Geh. Briefe, S. 50; vgl. auch Acta Borussica, Seidenindustrie, herausg. v. Hintze, Bd. 3, S. 286 ff.

[3] Vgl. Spenersche Zeitung vom 6. März 1787.

[4] Schon im Januar 1787 erschienen.

[5] Vgl. S. 258.

[6] Vgl. Encyclopédie méthodique, Finances, Art. Tabac.

Sie stellte fest:

die Not der Tabaksbauern unter der T.-A., ohne behaupten zu wollen, daß es ihnen hinfort besser gehen würde; sie begnügte sich mit dem Troste, daß, wenn der Landtabaksbedarf zurückgehen würde, sie ja Getreide bauen könnten, und dadurch der volkswirtschaftliche Geldverlust für den gesteigerten Tabakimport ausgeglichen würde.

Ferner behauptete der Verfasser, daß die T.-A. das Publikum durch schlechte Qualität der Ware hintergangen habe. Das würde durch die freie Konkurrenz den Fabrikanten unmöglich gemacht. —

Dagegen sei die Abgabe auf das Mehl unmerklich, weil der Handwerker sie aufschlagen könne auf den Preis seines Produktes (sic!).

Infolge des geringeren Steuer-Gesamtbetrages blieben 2,8—1,2 = 1,6 Mill. Rthlr. mehr im Umlauf, die bisher für Tabak hätten an die T.-A. gezahlt werden müssen, frei zur Deckung anderer Bedürfnisse. —

Der Verfasser vergißt da, daß das Volk auch weiterhin das Rauchbedürfnis zu decken und mindestens die gleiche Summe dazu nötig haben würde.

Ein einziges glückliches Argument gab die Schrift am Schluß:

Die Allgemeinheit der Steuer sei eine Forderung der Gerechtigkeit und je allgemeiner eine Steuer sei, desto geringer könne sie sein.

Aber nicht einmal dies letztere traf hier zu. —

Es ist noch eine weitere Replik gegen Borcke erhalten:

„Gedanken eines Patrioten über die Schrift: Was ist für, und was ist wider die G.-T.-A. zu sagen?" Berlin 1786 bei Peter Bourbeaux.

Dieser Patriot nahm sich die anonyme Schrift Seite für Seite vor. Auf diese Weise erzeugte er nur eine ziemliche Länge, nicht aber größere Gründlichkeit der Widerlegung; seine Argumente sind teils recht schwach, zum anderen Teil aber decken sie sich mit denen des Hauptgegners: des Grafen Mirabeau[1], der im 6. Buche seiner „Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand" die wesentlichen Teile der Broschüre Borckes abdruckte und Punkt für Punkt zu widerlegen suchte. Wir wollen sehen, wie ihm das gelang. Wir werden in Borcke einen alten Kameralisten finden, der mit recht schwachen Gründen seinen Standpunkt verteidigt, wogegen Mirabeaus scharfsinnige Einwände, die auf der neuen, physiokratischen Doktrin fußen, uns wohl der Widerlegung wert scheinen, indem wir sie im Geiste der Zeit zu begreifen suchen.

Borcke hatte sich zunächst sechs Hauptklagepunkte gegen die T.-A. aufs Korn genommen:

[1] Honoré Gabriel Riquetti, der „Jüngere" genannt, gest. 1791, Verfasser der Histoire secrète.

1. Anklage:

Das Monopol ist ein dreifaches, es lastet auf Kultur, Fabrikation und Handel.

Sagt Borcke:

Man kann doch nicht von einer Belastung reden; denn es wird ein Luxusbedürfnis getroffen. — Im übrigen ist ein Druck durch dies beste der bestehenden Monopole nach Möglichkeit vermieden.

Mirabeau

bestreitet, daß der Tabak überflüssig sei — schon deshalb sei er es nicht, weil er ein so großes Einkommen erzeuge.

Damit stellt er sich auf einen ganz anderen Standpunkt als Borcke; dieser Widerstreit zwischen Konsumenten- und Produzenteninteresse gegenüber der Besteuerung ist heute noch ungeschlichtet. Sind wir aber geneigt, hier mit Mirabeau zu gehen, so werden wir doch nicht zu seiner Ablehnung des staatlichen Herstellungsbetriebs kommen, der für jene Zeit dem der privaten Produktion mindestens ebenbürtig war; das glauben wir aus früherem und dem folgenden erweisen zu können.

2. Anklage:

Die Handhabung des Monopols erfordert drückende Maßregeln.

Dazu sagt Borcke:

Die „preßhaften Einrichtungen" sind da, vor allem die Beschränkung der Handelsfreiheit; aber das ist nicht die Schuld des Tabakmonopols, sondern der Zoll- und Acciseregie, wie sie die Franzosen eingeführt haben; da das Monopol hauptsächlich bei der Urproduktion und Verarbeitung eingreift, braucht es nur einiger Polizeianstalten und guter Fabrikeinrichtungen, nicht strenger Accisegesetze und Transitbeschränkungen.

Mirabeau:

Man kann den großen Profit nur durch schlechtes Fabrikat und hohe Preise einheimsen; um den natürlich entstehenden Schmuggel zu unterdrücken, bedarf es dann der Handelsbeschränkungen, der Grenzwachen, Haussuchungen, Verbot der eigenen Verarbeitung, der Verantwortlichkeit der Herren für die Knechte, Verbot an Reisende der Einführung von mehr als 1/4 Pfund, Kautionsforderung für Transite. Außerdem gibt es kein Monopol, das nicht drückt; denn sonst wäre es in finanzieller Hinsicht schlecht eingerichtet oder nicht einträglich: denn entweder müßte der Preis näher dem wirklichen Wert des Tabaks sein, oder der Schmuggel blühte.

Wir müssen hier Mirabeau recht geben: alle Vorschläge der Erleichterung der Warenkontrolle bedeuteten einen steuertechnischen Rückschritt. Alle jene Maßregeln, die die französische Regie einführte, bestehen ja noch heute; nur sind sie durch die Entwicklung der Steuertechnik

und des Verkehrswesens weniger fühlbar, zum Teil auch dem Volke durch die Gewöhnung selbstverständlich geworden.

3. Anklage:

Die Einschränkung des Tabakbaues bedeutet einen Eingriff in das private Eigentumsrecht; der Pflanzer wird gehindert, den größtmöglichen Nutzen aus seinem Boden zu ziehen.

Borcke:

Im Gegenteil, das Monopol hat die Kultur auf die vierfache Ausdehnung gesteigert, weil es bessere Preise bezahlte.

Mirabeau bestreitet, daß die Administration mehr bezahlte:

der Vergleich mit den Preisen vor dem 7jährigen Kriege ist unmöglich, weil das Geld damals besser und seltener war, sodaß alle Preise geringer waren. Angenommen aber, die Behauptung Borckes treffe zu: warum gibt denn die Administration solch hohe Preise? Warum sucht sie nicht den Vorteil des freien Wettbewerbs, der ihn niedriger halten würde? Ist es nicht absurd, den Überschuß einer Ware über eine bestimmte Menge zu vernichten, um den Preis des Restes hochzuhalten? Es ist klar, daß der Pflanzer mehr gewinnen würde, wenn man ihn frei bauen ließe, und daß ihm die Administration den Gewinn beschneidet.

Wir sehen hier das Widerspruchsvolle der jungen Doktrin des ökonomischen Liberalismus: die freie Konkurrenz mußte mit ihren niedrigen Preisen doch erst recht den Gewinn der Pflanzer beschneiden; vielleicht würde relativ mehr Rohstoff verbraucht werden, aber immer mußte sich doch die Produktion dem Bedarf anpassen, und nach vielen schmerzhaften Erfahrungen in Absatzstockungen sind freiwillige oder erzwungene Produktionseinschränkungen mittlerweile zu einer ständigen Erscheinung unserer Wirtschaft geworden. Was die von Borcke behauptete Ausdehnung des Anbaues unter dem Monopol betrifft, so wissen wir, daß die Administration einesteils vergeblich versuchte, der Konjunkturen Herr zu werden, daß ihr es anderseits nicht gelang, das auswärtige Absatzgebiet wieder zu gewinnen, daß sie wohl aber eine stetige, wenn auch langsame Absatzsteigerung im Inlande zu verzeichnen hatte.

4. Anklage:

Der technische Fortschritt wird gehindert, weil das Monopol bei seinem gesicherten Absatz kein Interesse daran hat, seine Erzeugnisse zu vervollkommnen.

Borcke:

Das preußische Monopolfabrikat steht dem französischen nicht nach, obwohl jenes ganz aus Virginiablättern hergestellt ist. Es steht außerdem einer Verbesserung der Fabrikation auch unter dem Monopol nichts im Wege. Bei freier Produktion ist es aber unmöglich, die guten Verarbeitungsmethoden geheim zu halten; geschickte Handwerker können nicht gehindert werden, ihre Arcana ins Ausland zu tragen.

Mirabeau:

Die preußischen Tabake sind abscheulich — das ist offenkundig. — Verbesserungen kann man nicht anbefehlen wie Preisaufschläge; das preußische Monopol hat außerdem seit langem keine Arcanisten; die vormals angestellten Holländer sind längst tot; die jetzigen mangelhaften Kräfte braucht man nicht künstlich zurückzuhalten.

Mirabeau hat in dieser Frage wahrscheinlich recht: die Fiskalität der letzten Monopoljahre gestattete nicht den Luxus der reinen Ware. Wir wissen, daß Friedrich selbst die Qualitätsverschlechterungen anordnete. Die starke Ertragssteigerung hatte eine gesunde technische Ausbildung gehindert. Aber das rechtfertigte, wie Borcke ganz richtig sagte, die Aufhebung nicht.

5. und 6. Anklage:

Der Anreiz zum Schmuggel fördert die Immoralität im Volke, erzeugt eine Menge schädlicher Elemente, die von Jugend auf lernen, ihren Lebensunterhalt durch Bruch der Gesetze zu gewinnen. Die Fiskalität bringt Bedrückungen aller Art, Belästigung der Reisenden, Eindringen in Privathäuser, Denunziantenunwesen mit sich, die der Bürger Vaterlandsliebe mindern und sie entmutigen.

Borcke gesteht diese Wirkung des Monopols zu; doch, meint er,

hängen sie jedem Monopol an; der Anreiz zum Schmuggel könne durch niedrigere Preise gemindert werden, der Willkür durch bessere Polizeimaßregeln gesteuert werden.

Mirabeau aber nennt diese beiden Einwände die schwerstwiegenden, und wir müssen ihm nach unseren Erfahrungen recht geben.

Borcke geht nunmehr zum Angriff auf die Neuerungsprojekte über und stellt die zwei Fragen:

1. Wodurch ist der Einnahmeausfall zu decken?

2. Wie ist es zu verhindern, daß der Konsument auswärtige Ware vorzieht und dafür das Geld außer Landes geht?

Ein Ersatz durch Realsteuern ist unmöglich, weil diese schon sehr hoch sind; Personalsteuern entvölkern das Land[1]; es bleiben also Konsumtionsabgaben oder Verminderung der Einkünfte des Königs.

Er weist auf die Schwierigkeit der gesonderten Abrechnung der neuen Steuern hin, da der Tabaksertrag Revenue der Schatullekasse[2], die Konsumtionsabgaben aber etatsmäßig sind. Endlich stellt er fest, daß es kein entbehrliches Taxandum mehr gebe.

---

[1] Vgl. Hoyms Einwand, S. 254 I f.

[2] Gemeint ist die Dispositionskasse; tatsächlich hatte nach Aufhebung der T.-A. die Generalakzise- und Zollkasse jährlich ein Fixum von 792 089 12.6 zu den Dispositionsgeldern zu zahlen. Kgl. Hausarchiv, Rep. XII c, Nr. 17.

Für die zweite Forderung findet er ebensowenig eine Möglichkeit außer der Administration, indem er behauptet, daß diese nur 250 000 Tlr. außer Landes geschickt habe. Nun wissen wir, daß diese Summe in früheren Jahren bedeutend höher gewesen ist[1], also sich hier recht schlecht zur Heranziehung schickt. Anders ist es mit der Befürchtung, daß die inländische Fabrikation keine Zeit haben würde, sich zu entwickeln, sondern von der Flut von Tabakimporten im Keime erstickt werden würde. Wir werden sehen, daß die Neuerer dem später nur durch Zwangsmittel, Importverbote usw. zu begegnen wußten, so daß Mirabeau feststellte, daß die Beschränkungen dem vollständigen Monopol in der Wirkung gleichkämen, daß der Schmuggel unverändert weiter dauere.

Mirabeau geht in der Monarchie[2] auf Borckes zwei Fragen ein, empfiehlt 1. eine Besitzsteuer und meint ad 2, daß der ausländische Tabak unverhältnismäßig teurer sein würde, als daß er eine bedeutende Verbrauchssteigerung erfahren könne und wenn, so würde der Verlust mehr als aufgewogen durch den Vorteil des freien Anbaues, freier Fabrikation und freien Handels, die so viel Arme mehr ernähren könnten. Die freie Kultur würde den Rohtabakumsatz verdoppeln, bessere Preise würden erzielt werden, und er berechnet den Vorteil allein aus der Kultur auf 887 000 Tlr. für ein Jahr und den Verlust der Nation für die Dauer des Monopols auf 13 Millionen Tlr. Diese Berechnung bezeichnet Rödenbeck[3] mit Recht als Gewäsch, von leichtsinniger Tadelsucht diktiert.

Gewichtiger erscheint eine andere, die Mirabeau aufbaute auf einer Zusammenstellung Borckes der Unkosten der T.-A., die wir schon aus den Vorstellungen des Anonymus[4] kennen. Nun fehlen aber bei Borcke vier Posten: die Gehälter der Beamten, die Provisionen der Entrepositeurs und Distributeurs, die Zinsen und die Magazinkosten, so daß ein Ausgabebetrag von 600 000 Tlrn. darin nicht nachgewiesen wurde. Mirabeau[5] fragt nach dem Verbleib dieser Summe und entdeckt in ihr „die Generalunkosten" der T.-A.: bei 1 200 000 Tlrn. reiner Abgabe an den König, so deklamiert er, muß also das Volk 50 % draufzahlen; eine direkte Steuer würde höchstens 3 % Erhebungskosten erfordern. In Wirklichkeit bestand die Summe, wie

[1] Vgl. S. 220.
[2] Bd. VI, S. 127.
[3] Vgl. Bd. I S. 292 der „Beiträge".
[4] Vgl. S. 259.
[5] Monarchie prussienne, Bd. VI, S. 123.

gesagt, aus Kapitalzinsen, Beamtengehältern und Provisionen, d. i. Handlungsunkosten, alles Posten, die zwar nicht die Ersatzsteuer, wohl aber die private Industrie und der freie Vertrieb mindestens erfordern würden. Nach Mirabeau sollen ja auch so viel Hände mehr durch letztere beschäftigt werden, also müssen ihre Generalunkosten auch um so größer werden.

Wir bedürfen also nicht der umständlichen Darlegungen Rödenbecks [1], der überdies mit recht anfechtbaren Annahmen operiert, z. B. behauptet, daß die T.-A. die billigen Tabake nicht teurer verkaufte als der freie Verkehr, und auf diese keinen Monopolgewinn berechnet.

Wir ersehen aus einer Nachweisung des Tabakverkaufs von 1778/79 nach Sorten, daß von 98000 Ztr. insgesamt verkauften Tabaken 77000 Ztr. Rollentabak zu 3 Gr. das Pfund waren [2]. Eine Preiserhöhung dieser Sorte um nur 1/4 Gr. würde schon eine Mehreinnahme von 100000 Tlr., d. i. 1/23 des Gesamtumsatzes ausmachen. Es ist klar, daß gerade aus diesen billigen Tabaken der Monopolertrag kommen mußte. — Wollte man aus den restlichen 21000 Ztrn. besseren Tabaken allein die Steuer ziehen, die nach Rödenbeck 200 % Aufschlag betragen soll, so käme für sie ein „natürlicher" Preis von durchschnittlich 4 Gr. / Pfund heraus. Das ist natürlich Unsinn. — Im übrigen beweist unsere Preistabelle [3], wie gerade die billigen Sorten vom Monopol erhöht wurden.

Kehren wir nochmals zu den Mirabeauschen Berechnungen zurück, um auf einen Vorzug derselben hinzuweisen, der *uns* nicht weiter auffällt, wodurch sie *damals* aber bedeutenden Eindruck machten: Mirabeau beantwortet Borckes Frage, wie verhindert würde, daß die 1200000 Tlr. außer Landes gingen, damit:

> das neuaufblühende Tabaksgewerbe und der wiedererwachende Handel werden den Schaden ausgleichen — nicht etwa durch Mehrexport, sondern überhaupt durch die größere Betätigungsmöglichkeit.

Wir haben schon auf die Schwächen dieses Schlusses hingewiesen; das Neue daran ist jedoch die Gleichsetzung von Geld und Arbeit, die richtige Idee vom Gelde, die er schon in dem offenen Brief an den König [4] ausspricht:

> „Les métaux précieux ... ne sont qu'une faible partie des richesses d'une nation (et beaucoup moins importants que celles qui renaissent annuellement sur la territoire)."

---

[1] Vgl. „Beiträge", Bd. I, S. 391 ff.

[2] Kgl. Hausarchiv, Rep. XLVII, Friedrich d. Gr., Landesverwaltung.

[3] Vgl. S. 228.

[4] Lettre remise à Frédéric Guillaume II à son avènement au trône.

Und dann:

„L'or — à raison de sa nécessité pour les opérations de commerce — en est lui-même un de ses objets."

Es ist freilich aus den weiteren Ereignissen nicht zu erkennen, daß die von ihm in die Diskussion geworfene Idee von dem Warencharakter des Goldes und der anderen Wertrepräsentanten: Arbeit und Boden verstanden worden wäre. Es ist überhaupt nicht ganz klar, wieweit Mirabeaus Einfluß auf die preußische Finanzwelt, die amtliche, gegangen ist, ob er ein Recht hatte zu sagen, daß man *seinen* Ratschlägen zwar folge, aber leider in der falschen Reihe[1]:

„Il me semble qu'il fallait connaître mieux d'avance les remplacements et je m'étonne un peu de ce qu'il[2] débute par les opérations que je lui ai indiquées comme à préparer et qu'il laisse en arrière celles par lesquelles je pensais qu'il devait débuter."

Demnach verfolgte Mirabeau die Ereignisse, trotzdem sie im Rahmen seiner Vorschläge liefen, mit herber Kritik[3]:

„Il est presque sûr que l'on retirera le projet de la capitation. Cet expédient précipité n'avait pas pourvu aux besoins de remplacements. Mais vous sentez combien toutes ces variations diminuent la confiance dans les administrateurs subalternes et cachés qui opèrent à la place de ministres et comme tout marche à la nécessité d'un ministre principal. Il parait qu'il n'y a d'arrêté que l'envie de changer; mais qu'on n'a ni système, car je ne saurais appeler ainsi le désir vague de soulager le peuple, ni plans déterminés d'après connaissance méditée des détails."

Diese Kritik an dem neuen Kurs wird mit noch größerer Schärfe fortgesetzt in den „geheimen Briefen", worin der Ablauf der Dinge von den ersten Anfängen an berichtet und glossiert wird, die Kopfsteuer bekämpft (4. Brief), aber ebenso die Mahlsteuer, die dem Beyer zugeschrieben wird (7. Brief), ferner die Borckesche Schrift verteidigt wird (7. Brief); ebenso wenden sie sich gegen den neuen Akzise- und Zolltarif, weil er die Gefälle um 2 Millionen steigere (9. Brief). Dort wird auch erzählt (11. Brief), daß auf der Huldigungsreise des Königs nach Preußen Magistrat und Kaufmannschaft der Stadt Kulm ihn knieend um Wiederabschaffung des drückenden neuen Tarifs gebeten. Die Mahlsteuer auf Roggen mußte denn auch am 25. Juni 1787 aufgehoben werden.

[1] Histoire secrète, pag. 71.
[2] D. i. der König.
[3] Histoire secrète, pag. 84.

3. Die Auflösung der G.=T.=A. und die Realisierungskommission.

Als der G.=T.=A. die Aufhebung bekannt gemacht worden, beriet sie am 21. November die zunächst zu treffenden Verfügungen. Der Aufhebungsplan enthielt ja solche ersten Anweisungen, wie sie von Beyer zusammengestellt waren:

1. Die Beamten bleiben im Dienst, bis die letzte Rechnung quittiert und ein förmlicher Abschluß gemacht ist.

2. Die Geräte, soweit sie nicht von den Fabrikanten übernommen werden, werden meistbietend verkauft.

3. Die Häuser sind baldmöglichst zu veräußern.

4. Alle einkommenden Gelder sind auf Zinsen zu legen; die Aktienzinsen sind weiter zu bezahlen, eventuell aus der Akziskasse.

5. Hoffentlich wird das Aktienkapital vollständig realisiert. Den Aktionären ist vorzuschlagen, daß man ihnen ihr Kapital mit 2 % Zinsen bis zum Jahre 1792[1] gleich ausbezahlt.

Für die Neuorganisation der privaten Fabriken wurde verfügt:

1. Die Fabriken sind den neuen Unternehmern schon vor der Aufhebung zu überlassen gegen billige Miete; Vorräte und Geräte sollen bar bezahlt oder gegen Sicherheit überlassen werden.

2. In den Provinzen sind die Fabrikanten mit eigenen Häusern zu versehen und ebenso anzuhalten, Vorräte und Utensilien zu übernehmen.

3. Die T.=A. soll nur noch die bis ultimo Mai erforderlichen Tabake fabrizieren; von diesem Zeitpunkte an sollen auch alle Entschädigungen und Gehälter an die Fabrikanten aufhören.

4. Entsprechende Abkommen sind mit den Spinnergewerken zu treffen.

5. Die Blätterniederlagen, die in den Händen der Entrepreneurs sind, müssen mit dem 1. April ganz aufhören; die dann noch vorhandenen Vorräte an Blättern sollen von den Spinnern und Fabrikanten zu billigem Preise übernommen werden.

6. Die T.=A. wird auch keinen Taback mehr kommen lassen von der Bekanntmachung der Aufhebung an.

7. Die Fabrikanten dürfen sich bei Zeiten damit versorgen; aber nicht vor Trinitatis anni currentis verkaufen.

8. Den Fabrikanten sind unentgeltlich Konzessionen zu erteilen, die nur an einen Befähigungsnachweis gebunden sind.

9. Der Anbau ist freizugeben, ohne Fixierung der Preise.

10. Die Fabrikanten müssen die Blätter von der T.=A. zu den Tagespreisen übernehmen.

11. Die Vorräte der T.=A. an fabrizierten Tabaken müssen die Distributeurs zu Tagespreisen übernehmen. Ein etwaiger Rest an Beständen muß zwangsweise pro rata der bisherigen Bestellungen repartiert werden. Da die Preise ja nicht fallen werden, werden die Distributeurs keinen Schaden haben;

[1] Der Vertrag mit den Aktionären lief bis 1792. Vgl. S. 114.

im Gegenteil, die T.-A. kann noch einen kleinen Aufschlag machen, um die Kosten der Lagerhaltung bis Trinitatis anni futuri zu decken.

Die Offizianten bekommen anderweit Stellungen oder Pensionen, die vom Lande mit aufgebracht werden müssen.

Dazu votierte die G.-T.-A.:

Ad 1. Es sind möglichst viel Fertigfabrikate herzustellen, weil für halbfertige Waren die Veräußerungsmöglichkeit gering ist; daher ist es am besten, wenn die Fabriken gar nicht aufhören. Außerdem sollen ja die Spinner gefördert werden; also ist nicht zu fürchten, daß es am 1. Mai an Tabak fehle.

Damit verhindert wird, daß die Kaufleute fremde Tabake importieren, muß die Administration sie unterbieten.

Ad 2. Die Administration kann die Anlegung von neuen Fabriken nicht selbst besorgen. Daher muß sie die Fabrikation auch über den Bedarf bis zum 1. Juni fortsetzen, auch damit die jetzt angestellten Fabrikanten nicht Entschädigung und Unterhalt fordern, sondern sich gleich nach dem 1. Juni durch den Verkauf der fertig übernommenen Tabake Verdienst verschaffen können. Von neu anfangenden Fabrikanten ist auch keine Konkurrenz zu fürchten, da sie bis Ende Mai nicht mit ihren Einrichtungen fertig werden.

Ad 4. Die kontraktmäßige Abnahme der Blätterkompanie muß eingehalten werden, aber es wird sich schon ein Modus finden, wie das Magazin den Spinnern Tabake zu einem billigen Preise ablassen kann.

Ad 5. Es wäre besser, wenn der Staat die Häuser für andere Zwecke weiter benutzen würde; aber da das nicht geht, so müssen offizielle Verkaufstermine von 3 zu 3 Monaten angesetzt werden.

Wichtiger ist der Absatz der Vorräte und Geräte, die einen Wert von 1 Mill. Tlr. haben. Man kann sie entweder sukzessive verkaufen oder auf dem Auktionswege auf einmal losschlagen. Doch wird letzterer Modus kaum durchzuführen sein, weil die Mengen einen ganzen Jahresbedarf darstellen. Bei dem ersteren Wege wird die Administration die Preise halten können; aber der langsame Verkauf erfordert den ganzen Apparat von Magazinen und Offizianten; auch bleibt das Kapital länger darin stecken und es besteht die Gefahr des Verderbens. Ein Aushilfsmittel wäre, auswärtige Tabake noch für ein Jahr zu verbieten, also ein Landesmonopol zu statuieren, was auch gut wäre für die Fabrikanten, denen so der Markt gesichert ist. —

Zu diesen Ausführungsbestimmungen gab Maguſch noch sein besonderes Votum ab:

Auch er ist für den sukzessiven Verkauf der fertigen Tabake, denn er fürchtet von der Verauktionierung, daß sie eine Baissespekulation wachrufen würde. Der Verkauf könne durch die Distributeurs geschehen, denen man auf den Tagespreis einen festen Rabatt von 10 % geben könne.

Die Blätterbestände der Magazinkompanie müßten von März bis August in gleichen monatlichen Quanten für die Spinner assigniert werden; dadurch würde der Bestand vermutlich aufgeräumt werden. Der Rest müsse der Kompanie mit 5 % Aufschlag abgenommen werden. Doch müsse, wenn nicht einige Spinner gegen eine Kaution die Blätter gleich vom Magazin übernehmen könnten, für alle Spinner ein monatlicher Bedarf auf die Böden der T.-A. zur sukzessiven Ablieferung übernommen werden.

Selbstverständlich wurden sämtliche Kontrakte sofort gekündigt. Die offizielle Auflösung des G.-T.-A.-Kollegiums erfolgte aber erst am 28. Dezember 1787. Es hatte also noch ein ganzes Jahr mit der Aufhebung zu tun.

Zunächst wurden die Offizianten zum 1. Juni 1787 pensioniert und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Offizianten, die 15 Jahre und darüber gedient haben, erhielten ihr ganzes Gehalt, solche, die 10 Jahre gedient hatten, erhielten $^3/_4$, solche, die 5 Jahre gedient hatten, $^1/_2$ und die übrigen $^1/_4$ ihres Gehaltes. Die Gelder wurden von den Provinzen in der angegebenen Weise[1] aufgebracht und teils von den Domänenkassen (in der Neumark von den Akzisekassen) ausgezahlt, teils flossen sie — für die Beamten der G.-T.-A. — in die extraordinäre „Tabacks-, Salarien- und Pensionskasse", die bei der Generalakzise- und Zolladministration geführt wurde. Übrigens zahlte diese Kasse auch Zuschüsse an einige Provinzen, wie die folgende Tabelle[2] ergibt:

	Repartitionssoll Tlr.	Wirkliche Ausgabe Tlr.	Für das G.-T.-A.-Kollegium Tlr.	Zuschuß aus der extraord. Kasse Tlr.	Zuschuß an die extraord. Kasse Tlr.
Kurmark	19 561	31 278	60 412	—	11 717
Neumark	9 141	6 326	—	2 815	—
Pommern	16 368	12 181	—	4 187	—
Westpreußen	12 914	9 371	—	3 543	—
Bromberg	5 365	1 779	—	3 586	—
Ostpreußen	17 273	8 912	—	8 361	—
Litthauen	14 235	2 136	—	12 099	—
Magdeburg	7 884	9 277	—	—	1 393
Halberstadt	2 837	1 535	—	1 302	—
Schlesien	54 378	16 747	—	37 631	—
Summa	159 955	99 543	60 412	73 523	13 110

Die Unterbringung der Beamten ging recht langsam von statten. Die „geheimen Briefe" sagen, daß dabei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei, was bei einer solchen Massenbewegung erklärlich ist. 1788 waren noch 666 Offizianten unversorgt. Übrigens sind, wenigstens von den uns bekannten höheren Beamten, in den nächsten zehn Jahren

[1] Vgl. S. 267.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. V, Nr. 9.

eine ganze Reihe gestorben. Den Anfang machte Maguſch am 18. Februar 1788, dann folgten

Kammergerichtsrat Weißbeck im Januar 1790,
Hofrat Hetzer 18. Juni 1792,
Geh. Kriegsrat Kruſemark 8. September 1792,
Kriegsrat Randel 13. März 1793,
Kriegsrat Zur Wohnung 2. November 1793,
Direktor Fleſche 3. Dezember 1793,
Geh. Rat v. Taubenheim 1794,
Geh. Rat Nauheim 27. Juni 1794.

Von den alten General-Pächter-*Fabrikanten* lebten 1786 ſchon vier nicht mehr: Targa, Jordan, Lecoq, Haubenſtricker. — Es fragte ſich nun, wie die übrigen zu behandeln waren. Man bot ihnen zunächſt die Übernahme der königlichen Fabriken an; die Verhandlungen leitete der alte Caps. Wie immer machten ſie Schwierigkeiten: ſie hätten vor der T.-A. das Privilegium gehabt und jetzt ſollten ſie in die freie Konkurrenz eintreten! Ulrici, Laqueux, Salingre, Schock und Gautier baten ihres Alters wegen um Fortzahlung der Penſion, Buiſſon, Ulrici jun., Haubenſtricker jun., Faudel, Wigaart und Faudel jun. entſchloſſen ſich endlich zum Weitervertrieb der Fabrikation; ebenſo die Söhne Salingres, und der 80jährige Schock wollte die ihm gehörige Potsdamer Fabrik durch einen Angeſtellten weiter führen laſſen. Die Gebrüder Schwartz in Magdeburg, wie der oſtpreußiſche Provinzialdirektor Schimmelpfennig erboten ſich ebenfalls, Fabrikation und Lager zu übernehmen.

Die Frage war noch, ob und wie die *Entrepoſeurs* entſchädigt werden ſollten; man tat es durch einmalige Abfindungen.

Der Kontrakt mit der *Blätterkompanie* ging 1787 ſo wie ſo zu Ende; doch mußte ihr noch die Ernte dieſes Jahres überlaſſen werden, wodurch viele Unzuträglichkeiten entſtanden, weil das Edikt vom 6. Januar die ſofortige Freiheit der Pflanzer verſprochen hatte. — —

Die Realiſierung der inveſtierten Gelder, der ſogenannten Tabakfonds, übernahm die G.-T.-A. nicht ſelbſt, ſondern es wurde am 27. Januar 1787[1] eine neue Kommiſſion „*zur Realiſierung der Tabakfonds*“ eingeſetzt. Ihre Mitglieder waren: Die Geh. Finanzräte v. Beyer, Dietrich und Huber von der Generalakziſe-Adminiſtration, Maguſch, Froelich und Randel von der G.-T.-A. Kommiſſionsrat Faudel war Beiſitzer als techniſcher Sachverſtändiger, Kommerzienrat Friedel führte die kaufmänniſchen Abrechnungen mit Hilfe des Rechnungs-

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabakſachen A, Tit. I, Nr. 12.

rates Müller; Buchhalter Spielberger hatte den Absatz der Blätter und der Fabrikate unter sich.

Die Aufgabe der Kommission war:

1. Für Rechnung der General-Zoll- und Akzise-Administration, die zur Befriedigung der Aktionäre erforderlichen Werte in den vorhandenen Beständen an rohem und fabriziertem Tabak, ebenso die ganze übrige Vermögensmasse (Häuser, Utensilien usw.) der G.-T.-A. abzunehmen;

2. diese Vermögenswerte zu realisieren;

3. nach Verkauf einen Abschluß zu machen;

4. vom 1. Juni an den Tabaksverkauf für Rechnung der Generalakzise- und Zolladministration zu besorgen und in den großen Städten Niederlagen zu etablieren.

Die Kommission unterstand der „zur Revision und Reform des Kaffee- und Tabakmonopols verordneten Kommission". Die ersten Beschlüsse waren:

1. Die Distributeurs werden bis ultimo Mai aus den Provinzmagazinen versorgt;

2. ultimo Mai werden den Distributeurs auf Antrag ihre Bestände abgenommen zu Administrationspreisen nach Abzug der Provision, und sie werden bar ausgezahlt;

3. am 1. Mai wird in Magazinen und Entrepots, am 1. Juni in den Fabriken Inventur gemacht;

4. im Juni gelangt der Tabak an die Distributeurs und Kaufleute durch die Akziseämter zum Verkauf. Es ist gute Ware zu liefern, damit der Spekulation mit importierten Tabaken entgegengewirkt wird; auch ist das Publikum zu benachrichtigen, daß es vorher mit Vorteil kauft;

5. die T.-A. übergibt nach erfolgter Inventur die Bestände den Offizianten der Generalakzise- und Zolladministration, für deren Rechnung der Verkauf weiter besorgt wird.

Dieser Kommission übergab nun die G.-T.-A. am 31. Mai 1787[1] die Masse. Wir übernehmen aus dem Protokoll der Übergabe die Schlußbilanz:

Debitores.		Creditores.	
An Immobilien . . .	117 747 Tlr.	Aktienkonto	1 000 000 Tlr.
An Mobilien	15 382 „	Aktien Sr. Maj. . .	74 000 „
Tabakbestände	908 751 „	Agio-Konto für obige 1 074 000 à 5 % . .	53 700 „
Fehlbetrag	85 821 „		
	1 127 700 Tlr.		1 127 700 Tlr.

28 547 Tlr. von den angegebenen Posten wurden auf unverkäufliche, weil verdorbene Tabake oder auf dubiöse Schuldner abgeschrieben. Die fehlenden 85 821 mußten aus der Tabakskasse, d. h. aus dem Betriebsgewinn von 1787 zugeschossen werden.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen A, Tit. I, Nr. 8.

Das Immobilienkonto war wie folgt spezialisiert:

	Übernahmewert Tlr.	Abgeschriebener Betrag Tlr.	Buchwert Tlr.
In Berlin das Pollysche Haus . .	46 603	13 419	33 184
„ „ „ Schulzische Haus .	67 164	26 461	40 703
Das Königsberger Haus	22 000	6 335	15 665
„ Stettiner Haus	11 266	3 246	8 020
„ Breslauer Haus	13 333	3 838	9 495
„ Magdeburger Haus	15 000	4 320	10 680
Summa	175 366	57 619	117 747

Von den Häusern blieben die beiden Berliner unverkäuflich, trotzdem man in der Forderung herunterging. Schließlich wurde eines vom König requiriert für die Hauptstempel- und Kartenkammer[1]. Das Magdeburger Haus schenkte der König dem deutsch-reformierten Presbyterium als Armen- und Waisenhaus.

Mit der Realisierung der Tabakvorräte ging es recht schlecht vorwärts. Das Jahr 1786/87 schloß mit einem Betriebsgewinn von 650 414 Tlr., wovon noch die zur Ausgleichung der Bilanz an die Realisationskommission bar ausgezahlten 85 821 Tlr. abgingen. Es blieben also nur 564 593 Tlr.; der Ausfall gegen das Vorjahr betrug 50 %. Die Summe war aber Trinitatis 1787 nicht einmal ganz realisiert; und die vollständige Liquidation war 1789 noch nicht ganz beendet.

Es ergab sich mit zunehmender Ansammlung der Gelder die Schwierigkeit ihrer Unterbringung. Man wollte sie der Bank in deposito geben, die aber, obwohl sie nur 2 % Zinsen zahlte, doch gegen die Einlegung der ganzen Summe protestierte, weil sie sowieso Gelder müßig liegen hatte[2]. Schließlich übernahm die Seehandlung einen Teil. Es wurde versucht, den Vorschlag der Regulierungskommission durchzuführen: die Aktien schon vor dem Einlösungstermin zur Auszahlung anzubieten mit Vergütung des Zinsverlustes über den landesüblichen Zinsfuß. Demgemäß erschien am 22. Februar 1788 ein Avertissement[3], das vier Wochen hindurch von Zeit zu Zeit veröffentlicht wurde: daß die Einlösung schon am 1. Mai 1788 stattfinden könne und zwar mit 4 %

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Nr. 9.
[2] Vgl. Niebuhr, S. 54 ff. über die Verfassung der Bank.
[3] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3 c, Nr. 2.

jährlicher Bonifikation. Es meldeten sich aber nur wenige Aktionäre; nicht mehr wie 85 Aktien wurden ausgezahlt. Inzwischen beschloß auch die Realisierungskommission ihre Tätigkeit. Am 29. Oktober 1789 ersuchte sie das Akzise-Departement, die noch vorhandenen Außenstände im Betrage von 34 120 Tlr. nebst einigen unsicheren Schuldposten auf ihre Kasse zu übernehmen. Es wurde eine Kommission zur Revision ihrer Rechnungen ernannt, die sie am 14. November entlastete.

Für die 1074 Aktien (eine Aktie zu 800 Pfund banco, 1 Pfund banco zu 131¼ Tlr. courant), von denen 824 in Privathänden waren (davon wieder hatten 284 die Generalpächter-Fabrikanten) und 250 im Besitz des Königs, lagen die erforderlichen 1 043 133 Tlr. bereit; bar oder in Papier bis auf 34 120 sichere Außenstände. Außerdem hatte die Kommission an Akzise für verkaufte Tabake bezahlt[1] 78 383 Tlr.
und an Überschuß an die Dispositionskasse . . 90 421 „

In Summa hatte sie also 169 804 Tlr.
über die Aktiensumme realisiert und lieferte noch in bar ab . . . . . 3 784 „
und an ungewissen Schuldnern . . . . . 10 000 „

in Summa 183 588 Tlr.

Im September 1792 wurden alle Aktien eingelöst und zwar erfolgte die Auszahlung *in courant* nach dem Satz der Garantiedeklaration vom 15. November 1780: eine Aktie zu 1050 Tlr., obwohl diese Garantieerklärung die Auszahlung in Gold *oder* in courant in Aussicht gestellt hatte, ohne freilich zu bestimmen, welche Partei über die Zahlungsweise zu entscheiden habe. Der Unterschied betrug bei dem hohen Goldstand 30 000 Tlr. auf das Aktienkapital.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement, Tit. XXV, Sekt. 3 c, Nr. 2.

Fünftes Kapitel.

Die Industrie von 1787—1797[1].

Ungleich größere Schwierigkeiten machte der Neuaufbau des Tabaksgewerbes. Ein freies Gewerbe und einen freien Handel zu begründen war die Absicht gewesen. — Und was wurde daraus? Das Monopol einiger mächtiger Großfabrikanten, ein kümmerliches Spinnerhandwerk und eine ebenso wenig rentierende Kultur. Über dem allen aber eine zerfahrene, willen- und ziellose Wirtschaftspolitik, die keinem Sturm standhielt, allein angetrieben von dem steigenden Finanzbedarf, ihm einen Stützpunkt ihrer Ideologie nach dem anderen opfernd, bis sie wieder in Friedrich Wilhelms I. Bahnen einlenkte, die alten Verordnungen ausgrub und schließlich bei der Wiedererrichtung der Administration anlangte. Mirabeau erkannte diesen Weg schon 1787, als er sagte[2]:

„Tous les projets d'affranchissement du commerce s'en iront de même en fumée et ce qui est plus fatale encore, s'il est possible, on conclura de l'impéritie de l'administration actuelle contre l'impossibilité de changer l'ancien régime."

Charakteristisch für den Leiter dieser Wirtschaftspolitik, den Unglücksmenschen Werder, dem selbst die bissigen „geheimen Briefe" wenigstens den guten Willen nicht absprachen, ist sein Schreiben vom 17. Juni 1787[3] an den König, als die Aufhebung der neuen Akzisetarife gefordert worden war:

„Die neuen Tarife erhöhten kein einziges notwendiges Lebensbedürfnis so, daß dies einen merklichen Einfluß auf die Lebensmittelpreise, noch weniger einen üblen Effekt für die Handlung und den Verkehr haben könnte. Eine Erhöhung aber war inzwischen zur Deckung der großen Ausfälle bei anderen Partieen schlechterdings

[1] Vgl. zum folgenden: G.-T. von Lamprecht, Kameralverfassung und -Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1797. Darin findet sich eine systematische Zusammenstellung aller in dieser Zeit erlassenen Verordnungen.

[2] Vgl. histoire secrète, pag. 186.

[3] Geh. Staatsarchiv, Rep. 98, 213 B, I.

notwendig . . . Nur das Publikum will sich nicht bedeuten lassen und hält solche für eine neue Auflage, der geringere Teil vielleicht aus Unwissenheit und durch das Geschrei der Großen gereizt, letztere aber gewiß wider besseres Wissen und hie und da aus Animosität gegen mich . . . Ich muß Ew. Kgl. Maj. nochmals um Allerhöchste unmittelbare Protektion allergehorsamst anflehen und besonders alleruntertänigst bitten, mich nicht eher, als bis der ganze mir allergnädigst aufgetragene Plan ausgeführt ist, zu richten . . ."

Nun, wir haben die tatsächliche Erhöhung der Lasten für den gemeinen Mann schon nachgewiesen[1]. Über die erzielten Erfolge in der Neueinrichtung des Tabaksgewerbes verfehlte man nicht, dem Könige Potemkinsche Dörfer aufzubauen[2]: 188 Tabaksfabrikanten sollte es neben 361 Spinnern geben, die 3627 Arbeiter in ihren Fabriken beschäftigten. Auf eine phantastische Weise wurde ein „Nationalgewinn" aus diesem blühenden Gewerbe von 1 447 100 Tlr. ausgerechnet, an dem freilich mit einem Drittel die Realisationskommission „beteiligt" war.

Die tatsächliche Entwicklung war eine durchaus ungünstige, und die Schuld ist der überstürzten, unbedachten Gewerbepolitik zuzuschreiben.

Die erste Unklugheit lag in dem voreiligen Erlaß des Aufhebungsedikts. Einmal stand darin, daß zu Ende Mai die Spinner keine Blätter mehr für kgl. Rechnung erhalten würden; diese liefen also zu den Pflanzern, die schleunigst die Preise der neuen Ernte steigerten. Nun protestierte aber die Blätterkompanie, deren Kontrakt noch bis zum Ende des Jahres ging und die natürlich Vorkehrungen zur Aufnahme der neuen Ernte getroffen hatte. Schleunigst mußte ein Publikandum erlassen werden, das die Ablieferung an die Magazine der Entrepreneurs anordnete und zu Ende April eine Recherche nach etwa zurückbehaltenen Vorräten androhte. Für die bereits verkauften Tabake mußten die Pflanzer eine Abgabe von 3 Pfund und 3 Gr./Ztr. an die Kompanie zahlen.

Das Edikt statuierte aber auch den ganz freien Handel, was natürlich mit den bestehenden Konzessionen und den Spinner-Gewerksprivilegien kollidierte. Die Vorrechte der Generalpächter-Fabrikanten waren formell nie aufgehoben; wir wissen aber, daß sie eigentlich nur temporär erteilt waren. Man scheint das aber nicht bemerkt zu haben und erkannte die Vorrechte an, indem man ihnen ihre Pensionen weiter bzw. Abfindungen gab. Die Gerechtsame des Gewerks stand aber ganz außer Zweifel — ebenso wie die der Kaufmannschaft.

Schließlich fand man es aus wirtschaftlichen Gründen auch angebracht, einen Einfluß auf Preis und Qualität der Fabrikate zu

[1] Vgl. S. 269.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 12.

behalten, der zugleich eine Kontrolle der Akzise und eine Verhinderung von Verfälschungen[1] ermöglichen sollte. So erkannte man nachträglich eine Konzessionserteilung, geknüpft an einen Befähigungs- und Kapitalnachweis für nötig; also auch hier hieß es, einen Pflock zurückzustecken gegen die Verheißungen des Edikts: das Publikandum vom 11. April 1787[2] wurde erlassen:

„Da es denjenigen Particuliers, welche mit gehöriger Sachkenntnis Tabacksfabriken anzulegen sich entschließen werden, in mancherlei Absicht zum Nachteil gereichen würde, wenn jedem ohne Unterschied, besonders den Arbeitsleuten, welche eine Zeitlang darinnen gebrauchet worden, erlaubt wäre, in Winkelfabriken für ihre eigene Rechnung zu arbeiten, so ist für notwendig erachtet, zu deren Besten, besonders aber zur Sicherheit des Publikums, welches sonst zum öfteren mit schlechten und solchen Tabacken hintergangen werden würde, welche mit schädlichen, der Gesundheit nachträglichen Ingredienzien vermischt worden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Gewerbe der Tabackfabrikanten mit gehöriger Ordnung betrieben werde. Solchem nach wird in Gefolge des Publicandums vom 20. Jan. a. c. festgesetzt, daß das Fabrizieren der Tabacke ohne besondere Konzession außer denjenigen Personen, welche ehemals Tabackfabriken betrieben oder solche bei dem gegenwärtigen Administrationsgeschäfte besorgt haben, nur denen Kaufleuten, welche gehörig rezipieret und zu den Gilden gehören und den Tabackgewerken, in sofern solche nach den Privilegien dazu berechtigt ist, gestattet werden solle; wogegen andere Leute, welche dergleichen Fabriken errichten wollen, sich desfalls zuförderst melden, wegen ihrer Sachkenntnis und Vermögensumstände legitimieren und dann eine besondere Konzession nachsuchen auch vor Erhaltung derselben mit der Fabrikation sich nicht befassen müssen. Übrigens sind die Tabackfabrikanten und Kaufleute, welche auch die Fabrikation des Rolltabacks betreiben wollen, schuldig, an denen Orten, wo Gewerke vorhanden sind, dazu gelernter Tabackspinner und derer Gesellen sich zu bedienen. Auf dem platten Lande aber bleibt allen und jedem, sowohl den Tabackplanteurs als anderen Landleuten das Fabrizieren des Rollen- und anderer Tabacke gänzlich verboten, weil dergleichen Nahrung nur den städtischen Einwohnern gebührt."

Das Minimum an Kapital wurde auf 2000 Tlr. festgesetzt und die Verpflichtung einer jährlichen Einsendung von Waren- und Saucenproben statuiert.

In der Folge wurde das Konzessionswesen immer enger reglementiert. So wurde am 10. Dezember 1787[3] der Aufkauf auf dem Lande, sowie das Halten von Spekulationsmagazinen verboten und die Einstellung der Gesellen in den Fabriken auf 2 pro beschäftigten Meister beschränkt.

[1] Durch das Collegium Sanitatis.

[2] Generaldirektorium Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 6, auch Mylius, Novum corpus const., Bd. 8, S. 907.

[3] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Gen. Abt. Misc. Nr. 58.

Einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Dinge gewann hier als Mitglied der Revisionskommission der Graf von Schulenburg-Blumberg. Er sah sich vor die Aufgabe der Zeit *vor* dem Monopol gestellt, die Vorherrschaft jeder der drei wieder aufgetauchten Konkurrentengruppen: Gewerk, Kaufmannschaft und Fabrikanten vorzubeugen durch Unterstützung der schwächeren Partei. Vor allem galt es ihm, das Übergewicht der Kaufleute, d. h. der Fabrikatimporteure und Rohstofferporteure zu verhindern, das — wie Borcke vorausgesagt hatte — gleich zu Anfang sich geltend machte; sie kauften das Rohmaterial auf, importierten auch wohl welches, ließen es von den Spinnern in der Provinz gegen billigen Lohn verarbeiten und warfen es auf den Berliner Markt. Ganze Kahnladungen brachte der Jude Levi aus Schwedt und mietete das Heilige-Geist-Hospital als Magazin und Verkaufsstelle.

Die Betriebsweise der Kaufleute war die denkbar einfachste. Der importierte Kanaster oder auch der inländische Rollentabak wurde geschnitten und in Pakete oder Briefe gepackt oder auch mit Handstampfen zu Schnupftabak zerkleinert und in Bleidosen verkauft. Sie hatten also die geringsten Fabrikationskosten, den kürzesten Produktionsweg, konnten sich am besten der Nachfrage anpassen und kamen dem Bedarf mit billigen bequemen Packungen entgegen.

Es wurde nun gegen die überwuchernde Spekulation eine Reihe von Bestimmungen erlassen: zunächst ein Einfuhrverbot für fremde Blätter; ferner wurde ein Musterschutz für die Fabrikanten geschaffen[1]: jeder Konzessionsinhaber mußte ein Siegel führen, das er auf seine Tabake druckte. Um aber den Fabrikatimport zu überwachen, mußten alle eingeführten Tabake das Akziesiegel tragen[2]. Alle ungestempelten Tabake sollten als Konterbande angesehen werden.

Diese Bestimmungen suchten die Kaufleute auf alle Weise zu umgehen. Am 20. Mai 1788 mußte eine Verordnung gegen den betrügerischen Markennachdruck erlassen werden[3]. Der Spekulationshandel im Maßstabe des Juden Levi wurde durch die Bestimmung getroffen, daß die Tabakhändler in fremden Städten nur auf dem Markte, nicht in eigenen Verkaufsstellen handeln dürften.

---

[1] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium, 20 f., Publikandum vom 11. Sept. 1787.

[2] Zirkular vom 16. Dez. 1787, Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium, 20 f.

[3] Stettiner Kriegsarchiv, Tit. II, Gen. H. P. Nr. 227.

Nicht zu sperren war aber der andere Ausweg der stillen Kapitalbeteiligung der Kaufleute an einem konzessionierten Unternehmen. Übrigens war die Regierung durchaus nicht gegen die kapitalistischen Unternehmungen an sich, sondern suchte nur ihre schädlichen Folgen zu bekämpfen. Das Reskript vom 24. April 1787 und das vom 9. April 1788[1] bezeichneten gute Handlungshäuser als vorzüglich geeignet zur Anlegung von Tabakfabriken.

Der Zusammenschluß des Kapitals erzeugte richtige Hausse-Spekulationen durch Zurückhalten der Ware bzw. Einschränkung der Produktion. 1788 fehlte es an Rohmaterial weniger wegen Mißernte, sondern weil alles aufgekauft war. Die Sperre des fremden Tabaks mußte aufgehoben werden[2].

Gegen den Aufkauf der Blätter auf dem Lande und die Anlegung von Tabakmagazinen außerhalb der Städte wurde eine Flut von Verordnungen erlassen[3]; doch mußte schließlich das vollständige Verbot zurückgezogen werden wegen der Schwierigkeit, daß Angebot und Nachfrage sich trafen, wie wegen der geringen Kapitalkraft der Bauern, die ihr Geld um so länger in der Ware stecken lassen und den Transport bezahlen mußten. Es wurde darum ein Aufkauf in Höhe des deklarierten Eigenbedarfs gestattet[4]. Aller spekulative Kauf sollte durch Lizenzscheine verhindert werden; auch die Bauern durften nicht auf Spekulation handeln.

Den Spinnern aber wurde gegenüber den Kaufleuten der Alleinhandel mit ihrem selbst verarbeiteten Tabak wieder zugesprochen; die Materialisten und Juden sollten nur mit dem „fabrizierten" Tabak handeln sowie mit den fremden Fabrikaten und Blättern[5].

Am meisten Schwierigkeit machte aber die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Fabrikanten und Gewerke. Bekanntlich durften die Fabrikanten durch zünftige Meister Rolltabak spinnen lassen[6]. Nun wurde, weil sie nur zum Schein einen Meister annahmen, am 10. Dezember 1787 als Norm festgesetzt, daß sie auf einen Meister

---

[1] Generaldirektorium Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 6.

[2] Am 23. März 1788. Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Generalia, Abt. Misc. Nr. 58.

[3] Vgl. ebenda.

[4] Zirkulare vom 28. Mai 1793 und vom 22. Januar 1794. Vgl. v. Lamprecht, Kameralverfassung usw.

[5] Publikandum vom 6. Jan. 1787 und Deklaration vom 20. Mai 1787 und 28. Juni 1789, ebenda.

[6] Zirkular vom 7. Mai 1787, ebenda.

nur zwei Gesellen halten dürften[1]. Was geschah? Sie ließen möglichst viele ihrer Gesellen das Meisterrecht gewinnen und nahmen für jeden der neugebackenen Meister schleunigst einen und zwei Jungen an, die sie, die bei ihnen keine Hausarbeit zu verrichten brauchten, natürlich viel besser ausnützen konnten als die Zunftmeister.

Darob großes Geschrei im Gewerk. Die Regierung gab nach und sprach unter Vorbehalt des Widerrufs die Schließung des Gewerks auf 54 Meister aus am 30. April 1788[2]. Kein Junge sollte eher wieder eingeschrieben werden dürfen, bevor nicht sämtliche vorhandenen Gesellen angestellt wären[3].

Die Meister — es waren hauptsächlich die Berliner — gingen aber immer weiter in ihren Forderungen: die Rolltabakfabrikation sollte ihnen vorbehalten bleiben — das wurde ihnen nicht zugestanden, wohl aber der Detailhandel mit Rollen unter 12 Pfund den Fabrikanten verboten. Die späteren Konzessionen schlossen auch die Rolltabakfabrikation aus[4]. Die anderen aber sollten ihren Rollentabak nur zum Export en gros fabrizieren. Doch durfte jeder zünftige Fabrikmeister für sich arbeiten und dies private Produkt im kleinen verkaufen[5]. Damit war das Kleinhandelsverbot an die Fabrikanten natürlich leicht zu umgehen.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß das Berliner Gewerk in seinen Forderungen so weit ging, erst das Einfuhrverbot von fabrizierten Tabaken in Gewerkstädte, also lokale Monopole für die Gewerke, und schließlich gar die Wiedereinrichtung des Landesmonopols, der Administration zu fordern. Allerdings mochten die Spinner und gerade die Berliner Grund haben zu klagen: die T.-A. hatte ihnen einen guten Absatz garantiert, hatte von Berlin aus ganz Schlesien versorgt und überhaupt versucht, die Fabrikation in Berlin zu konzentrieren. Nun wurde Schlesien zu einer Beute der dortigen Kaufleute — da gab es zwar kein Spinnergewerk; aber den Berlinern gelang es doch nicht, sich dieses Absatzgebiet zu erhalten.

---

[1] 10. Dez. 1787. Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zolldepartement, Sekt. 3d, Nr. 20.

[2] Vgl. v. Lamprecht.

[3] Reskript vom 12. Okt. 1789, ebenda.

[4] 2. Mai 1788. Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zolldepartement, Sekt. 3d, Nr. 20.

[5] 18. Nov. 1788. Vgl. v. Lamprecht.

Also allgemein war die Entwicklung den Gewerken nicht günstig: suchte man sie auch zu halten, so wünschte man anderseits eine große Industrie, die einzig fähig war, das Erbe der T.-A. zu übernehmen und zu erweitern.

Das gelang in der Tat. Eine günstige Konjunktur kam auf infolge der außerpreußischen Verwicklungen Europas. Frankreich verschwand fast vom Markte; das hatte für das Inland die Folgen, daß die Fabrikatpreise sich auf der Höhe hielten trotz des entfesselten Gründungsfiebers, das die Fabriken wie Pilze emporschießen ließ. Kurz, die Industrie war vollkommen kapitalistisch geworden; eine verhältnismäßig geringe Anzahl leistungsfähiger Firmen beherrschte den Markt[1]. Die wirtschaftlich stärkeren gewannen mehr und mehr die Oberhand.

Von den Gewerken hatten sich nach Aufhebung der T.-A. viele wieder von neuem zusammengeschlossen wie in Cottbus, Schwedt, Frankfurt, Stettin, Potsdam, nachdem sie in den 20 Monopoljahren ihren Unterhalt als friedliche Ackerbürger gefunden hatten. Nun gerieten sie bald in Abhängigkeit von Verlegern, für die sie mit Weib und Kind schwitzen mußten und von denen sie zum Preisdruck gegen die stärkeren Gewerke benutzt wurden.

Ebensowenig wie die Gewerke florierte die Tabakkultur. Schulenburgs Politik gegen die Importeure verlangte das Verbot der Blätterausfuhr. Infolgedessen waren die Bauern auf den nächsten inländischen Markt angewiesen und erzielten gegenüber dem straff organisierten Gewerke nur niedrige Preise, weil sie ja ihre leicht verderbliche Ware zu verkaufen gezwungen waren. Daher akkordierten sie lieber auf feste Lieferung an die Fabrikanten. Wurden sie bei diesem verschleierten Aufkauf auch nicht reicher, so sparten sie doch die Transportkosten und hatten kein Risiko.

Im ersten Jahre der freien Kultur waren allerdings die Blätterpreise ziemlich hochgegangen; so sollten doch in der Folge die Prophezeiungen der Gegner der Aufhebung der T.-A. auch bezüglich der Kultur recht behalten.

---

[1] In der Mark: Wigardt & Sohn, G. A. am Ende, J. Douffin, J. H. Ulrici & Co., Js. Peter Rey, Wessy, Haubenstricker, Faudel & Co. — In Magdeburg: Richter & Nathusius, C. J. Schwartz & Co., Peter Heinrich Wodick, Alb. Heinrich Steinemann & Co., Berby & Co., E. Icenne. — In Stettin: Belthusen, Salingre. — In Breslau: Gautier, Gach & Gandtke, Kluge, Schweiger, Benjamin Häusler u. a. m.

Man kann auch nicht sagen, daß die Konsumenten bei dem freien Verkehr besser gefahren wären; so seufzte im Jahre 1789 ein Privatsekretär Walter[1]:

„Der Reiche erhält guten Taback um vieles wohlfeiler; aber der arme Mann muß, ohnerachtet der Preis der Landblätter heruntergekommen, pro Pfund Landrollentaback 2½ Silbergroschen, in den entlegenen Grenzstädten sogar 3 Sgr. bezahlen, und dabei ist der Rollentabak schlechter als ehedem." —

Die Regierung wurde durch diese Entwicklung zu immer weiterer Einengung der wirtschaftlichen Freiheit getrieben, ohne daß es ihr gelang, einen entscheidenden Einfluß auf die Dinge zu gewinnen. 1789 klagten die Kammern, daß die Aufkäuferei noch immer statthabe; die Mühlen- und Zollbereiter könnten den Aufsichtsdienst nicht bewältigen. Man kam schließlich zu den Kontrollmaßregeln der T.-A. zurück: alljährlich wurde die ganze Ernte von den Behörden statistisch aufgenommen; alle Verkäufe mußten durch Stadtwagezettel belegt werden, so daß der Verbleib der Tabake genau kontrolliert werden konnte. Das Schema der Statistik war folgendes[2]:

1. Wieviel betrugen die Vorräte an Blättern zu Anfang des Jahres?
2. Wieviel betrug die Ernte des Jahres?
3. Wieviel wurde aus der Fremde importiert?
4. Die Summe des Blätterbetrags und ihres Wertes an Gelde?
5. Betrag des für den Import außer Landes gegangenen Geldes?
6. Betrag der ganzen inländischen Fabrikation?
7. Wieviel Menschen haben sich damit beschäftigt?
8. Was hat der Staat bei dem Exporttabakhandel gewonnen?
9. Verhältnis gegen die letzten (Akzise-)Administrationsjahre?
10. Vergleich der ehemaligen und der jetzigen Tabakpreise.
11. Ersparungen, die die Konsumenten hierbei gemacht haben.

Die Maßregel blieb aber ebenso wirkungslos wie die früheren, weil es an kräftig organisierten Kontrollorganen fehlte. Die Statistiken erheben keinen Anspruch auf Genauigkeit.

Die Besteuerung des Tabaks erfolgte in dieser Zeit nach dem Akzisetarif vom 1. Dezember 1787[3], dem die Akzisesätze eingefügt waren, wie sie die Revisionskommission in ihrer letzten Fassung publiziert hatte. Wir geben sie hier noch einmal im Vergleich mit dem Tarif von 1765:

---

[1] Breslauer Staatsarchiv, Rep. 14 P A VIII Nr. 383 a.

[2] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement, Sekt. 3 d, Nr. 12.

[3] Mylius, Novus corpus Const. March., Bd. VIII, S. 445.

	1765	1787
Kanaster in Rollen oder geschnitten	5 Gr./Pf.	5 Gr./Pf.
Portorico in Rollen	5 „	2 „
„ geschnitten	— „	3 „
Holländer, Bremer, Hamburger und andere fremde Tabacke geschnitten oder gekerbt in Briefen oder Paketen	5 „	2[1] „
Fremde fabrizierte Schnupftabacke in Carotten, Stangen, rapiert oder gemahlen	5 „	3 „
Feinere Sorten: Espagnol, Seville, Havanna	1 „	12 „
Inländische Blätter	6 Tlr.	3 Gr./Ztr.
Virginische und andere fremde Blätter	1 Gr./Pf.	6 Pf. (f. Fabrikanten)
Virginische Stengel	— „	5 Gr./Pf.
Inländische fabrizierte Rauch- und Schnupftabacke	6 Tlr.	— „
Nachschuß	3 „	1 „
Ausgangsimpost auf inländische Blätter	— „	6 Gr./Ztr.

Alle inländisch fabrizierten Tabacke passieren accisefrei, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Rohmaterialien versteuert sind.

Alle Accisebefreiungen auf Taback sind aufgehoben (wie auch für die Artikel der Ersatzsteuern bei Aufhebung der T.-A.). — —

Der Vergleich zeigt die Erleichterung des Handels mit Fabrikaten durch den neuen Tarif (außer der starken Auflage auf den Luxus des Espagnol) und eine starke Belastung des Rohstoffes; das bedeutet also eine Bevorzugung des Handels gegenüber der inländischen Fabrikation, die ihren Rohstoff bald noch teurer bezahlen mußte; denn, als sich 1788 starke Zollausfälle ergaben, wurde die Blätterakzise als der einträglichste Posten des Tarifs für inländische von 3 auf 12 Gr./Ztr., für virginische von 6 Pf. auf 8 Pf./Pfd. erhöht mit der Begründung[2], daß „bei keiner Kultur und Fabrikation im Lande mehr gewonnen würde als beim Taback". Wer diese Erhöhung tragen mußte, ist natürlich nicht festzustellen. Der Groß-Exporthandel aber wurde noch begünstigt durch die Befreiung des Tabaks von der Handlungsakzise. Die Tabakakzise brachte im Durchschnitt der Jahre 1790—96 209 000 Tlr.

Es ergaben sich übrigens bei ihrer Erhebung allerlei Schwierigkeiten: große Wagenlasten mit grünem Tabak waren nicht ohne große Kosten zu wiegen. So wendete man den alten Maßstab an: man rechnete auf ein Stallpferd 10, auf ein Graspferd 7½ Ztr. Nettolast.

Außerdem waren häufig innerhalb der Stadtmauern Tabakpflanzungen. Hier erhob man die Akzise als Flächensteuer, indem

[1] Außer dem Eingangszoll.

[2] Am 24. Nov. 1788. Geh. Staatsarchiv, Rep. 99, 213 B I.

man 6 Ztr. trockene Blätter pro Scheffel Aussaat rechnete; in Magdeburg war der Satz auf 18 Gr. pro Morgen festgesetzt. (Trockene Blätter waren auf ein Fünftel des Gewichts von grünen angenommen.)

Der Blätterexport war anfangs verboten[1]. Doch hatte angeblich der Anbau 1788 so zugenommen, daß 1789 nach den Angaben der großen Handelshäuser eine Überproduktion an Rohtabak bestand; die Pflanzer klagten über den kolossalen Preisrückgang. Und so wurden die Grenzen für den Rohtabak geöffnet und zunächst ein Zoll von 6 Gr./Ztr. erhoben. Das erzeugte aber eine Forcierung der Blätterausfuhr; denn die Akzise auf inländischen Rolltabak war höher. Man mußte also die Auflage erhöhen und stellte eine gleitende Skala auf. Im Durchschnitt erhob man 18 Gr./Ztr.; bei Überfluß oder Mangel an Blättern sollte der Satz erniedrigt oder erhöht werden.

Bedenklich war dabei nur, daß die Provinzialbehörden über diese Verhältnisse nur die Großkaufleute zu Rate zog, wie sich aus den Stettiner Akten ergibt. Sie bestimmten vollständig die Handhabung dieser Ordnung, wie überhaupt ihre Macht und ihr Einfluß in diesen zehn Jahren ungemein wuchs. Sie hatten ja auch den Vorteil von dem Paradestück der vielgerühmten Verkehrsbefreiung: der neuen Ordnung des Transithandels. Die Edikte von 1768 und 1769[2] wurden am 28. Mai 1787 aufgehoben und folgendes bestimmt[3]:

Eine einmalige Abgabe über die ordentlichen Zölle: Bei Landtransport pro Pferdelast à 7½ Ztr.: 2 Tlr. 15 Gr. nach Sachsen und Anhalt, 1 Tlr. 15 Gr. nach dem Reiche. Wassertransporte zahlen 1½ % vom Wert. Doch sind diese Abgaben nur von Sendungen für Rechnung von Ausländern zu tragen. Der richtige Ausgang der Waren muß attestiert werden. Doch ist den Ausländern der Detailverkauf nur auf den Messen erlaubt gegen Erlegung der Konsumtionsakzise.

Der Tarif galt nur für die Kurmark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt. Die Transitgefälle in Ost- und Westpreußen, Schlesien und der Neumark wurden nach wie vor nach Maßgabe der polnischen Traktate vom 19. März 1775 erhoben. Doch wurde auch der Paßzwang abgeschafft. — —

Sind wir nun vor die Aufgabe gestellt, einen Übergang von der geschilderten Periode zu den Ereignissen des Jahres 1797 zu finden, so

---

[1] Am 13. März 1789, Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Gen., Abteilung Miscellanea, Nr. 58.

[2] Vgl. S. 223 ff.

[3] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f. Vgl. auch F. Brandenburg, Handbuch des Zollwesens, Berlin 1800.

gestehen wir unsere Unfähigkeit. Die Wiedereinführung der Tabakadministration war das Gegenteil von einer organischen Fortbildung der bisherigen Wirtschaftspolitik. Der Anstoß dazu ging auch nicht etwa von den bisherigen Leitern derselben aus; sie sahen sich plötzlich in die Ecke gedrängt durch neue Leute, die gestern noch ganz unbekannt waren.

Auch die wirtschaftliche Lage gab durchaus keinen Anlaß zu solch tief eingreifender Änderung, wie es wohl 1765 der Fall gewesen war, noch gar zu einer vollkommenen Umkehr auf dem bisherigen Wege.

Eine einzige Begründung geben die Aktenstücke, und das Ganze der Neuerungen erweist sich als ein Schulfall der „Regierung aus dem Kabinett" im schlimmsten Sinne des Wortes und als eine böse Verballhornung Friederizianischer Wirtschaftspolitik.

Sechstes Kapitel.

Die General-Tabaks-Administration von 1797.

„Se. Kgl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, finden sich durch die Höchstdero Staaten dermalen zugewachsene Extension, und durch die dahero entstehende neue Verhältnisse mit anderen Ländern, sowohl in ökonomischer als auch die ganze Staatsverwaltung betreffender Rücksicht zur Wiederherstellung der vormaligen T.-A. bewogen: Um so mehr, da die Erfahrung gelehret hat, daß bei der jetzigen Tabackfabrikation und deren Verwaltung in dero Landen fast lauter fremde Blätter importieret werden, und daß die niedrigen Volksklassen schlechten Taback teurer als bei der ehemaligen Administration bezahlen müssen. Allerhöchstdero Absicht gemäß soll diesem Übel abgeholfen werden, damit erwähnte Menschenklasse dieses ihr Bedürfnis auf eine wohlfeile Art befriedigen, die Wohlhabenden aber ihren Taback, als ein Objekt des Luxus gehörig bezahlen mögen. Zu dem Ende haben Se. Kgl. Maj. dem bisherigen Oberpräsidenten von Buggenhagen den Auftrag gegeben, den Plan zu einer neuen Einrichtung dieser Branche zu entwerfen und allerhöchst demselben vorzulegen. Derselbe ist daher autorisieret, sich alle Nachrichten, Plane und übrige Akten, welche von der vormaligen Administration noch aufzufinden sind, herausgeben und einhändigen zu lassen, und wird sein besonderes Augenmerk darauf richten, daß alle vormals dabei vorgekommene Mißbräuche abgewendet werden, und daß der neue Plan dergestalt abgefaßt werde, daß solcher Se. Kgl. Maj. Staatsadministration und dem Besten dero getreuen Untertanen gleich angemessen sei und entspreche. Solches haben allerhöchst dieselben dem Generaldirektorium zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen wollen. Potsdam, den 21. Mai 1797[1].

Der angedeutete Grund dieses größten Rückschrittes[2] der nachfriederizianischen Ära ist hier in den Eingangsworten enthalten: Steigerung der Einnahmen. Ganz schüchtern wird ein soziales Mäntelchen noch drüber zu hängen versucht, zugleich den eigenen Worten von 1787 direkt widersprochen, die ganze bisherige Politik desavouiert: die selbst geschaffene Organisation hat teuer und schlecht gearbeitet: das alte Kleid soll wieder hervorgeholt — natürlich modernisiert werden.

[1] Geh. Staatsarchiv, Tabaksachen, Tit. B Nr. 1.

[2] Vgl. zu dem folgenden auch: Philippsohn, Gesch. d. preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Befreiungskriegen, Leipzig 1882, Bd. II, S. 267—283.

Der neue Mann dieser Neuordnung war der bisherige südpreußische Oberpräsident v. Buggenhagen. Der König machte ihn zum Etatsminister, ohne ihn dem Generaldirektorium anzugliedern[1] — auch eine Friederizianische Imitation; aber nur zu grell zeigte sich der Similiglanz. Buggenhagen ging zweifellos mit vielem Eifer und Energie ans Werk und baute in vier Monaten ziemlich die alten Mauern wieder auf. Doch war die Zeit nicht zu kurz, daß er nicht seine Unfähigkeit hätte erweisen können, das Haus mit dem alten Geist zu erfüllen.

Daran hinderte ihn schon seine Stellung: niemand stand hinter ihm, ihn zu stützen gegen die Welt von verletzten Interessen, die sich gegen ihn erhob. — Wie anders einst ein Calzabigi, de Launay, v. d. Horst, denen der große König schrieb:

„Je prends tout sur moi!"

Es war aber auch mit des neuen Ministers Sachkenntnis nicht weit her. Zwar ließ er die Akten der ersten T.-A. hervorsuchen, besetzte die wichtigsten Stellen der neuen mit Pensionären von 1787; über diese beiden Quellen hinaus ist sein Schaffen nicht gegangen, an originellen Gedanken fehlte es durchaus, will man nicht die im Einführungsedikt vom 18. Juni 1797 recht dick unterstrichenen des „soulagierenden Monopols" dazu rechnen, Gedanken, die in den Aufhebungsdiskussionen von 1787 längst ad absurdum geführt waren.

Wie taten doch solche neuen Ideen not! Waren doch die Verhältnisse so grundverschieden von denen des Jahres 1765! Wir verweisen auf die Schlußworte des ersten Kapitels und finden hier im Gegensatz die überaus kräftige Industrie und einen blühenden Handel. Beider Zerstörung war auch vom sozialen Standpunkt der Erhaltung des Handwerks und Förderung der Urproduktion nicht zu rechtfertigen. Aber auch das wollte ja die zweite T.-A. ja nicht einmal: ihr Bemühen war, die Spinner erst recht zu proletarisieren, zu dislozieren durch plötzlichen Übergang zum zentralen Manufaktursystem — und die Pflanzer durch überaus niedrige Preissetzung in hohem Maße zu der neuen Last heranzuziehen. Nun hat noch nie ein Volksteil den staatlichen Finanzbedarf als ausreichenden Grund angegeben, ihm allein die Existenz zu nehmen oder zu schmälern.

Das Schlimmste blieb aber doch die Desavouierung der eigenen Wirtschaftspolitik, die die Maßregel der Administrierung als einen

[1] Geh. Staatsarchiv, Tabaksachen, Tit. B Nr. 2. Kabinettsorder vom 16. Juni 1797.

ganz unmotivierten Rückfall in die als überwunden geltende, und doch so in sich logisch geschlossene Politik Friedrichs des Großen erscheinen ließ.

Doch suchen wir vergebens in den weiteren Einführungsbegleitworten nach Begründungsversuchen, nach einem Schlüssel des Unbegreiflichen. Auch zeigte sich das Eigenartige: die Gegner waren eher auf dem Plane als der Organisator mit positiven Vorschlägen, nachdem er seine erste Fanfare ins Land geschmettert hatte: die Sperrung der Grenzen für alle fremde Tabakeinfuhr[1]. Allerdings wird von einem Zeitgenossen, dem Fabrikanten Nathusius aus Magdeburg behauptet, daß schon 1795 das Projekt der Monopolisierung der Industrie aufs Tapet gekommen sei[2]. Wir halten das für unwahrscheinlich; denn Buggenhagen forderte sich erst im Mai 1797 die Akten der ersten T.-A., und sein danach verfaßter Entwurf zeigt deutlich den Charakter des noch Unfertigen.

Wir müssen demnach annehmen, daß das Einfuhrverbot wie eine Bombe in der Handelswelt einschlug. Den Reigen der Proteste eröffnete die Berliner Kaufmannschaft[3] am 31. Mai in einer Denkschrift ad regem, worin hingewiesen wurde auf die Schädigung des Kredits, die Verteuerung der Konsumtion, auf die schädlichen Wirkungen des großen Kapitalbedarfs der T.-A., der Massenkündigungen von Hypotheken und deren Entwertung zur Folge haben müsse. Es gebe billigere Erhebungsarten, ein ungeheures Beamtenheer müsse wieder geschaffen werden und der Schmuggel würde wieder aufblühen; die Gefahr der Widersetzlichkeit und einer Revolution sei vorhanden; schließlich wiesen sie auf des Königs eigene Worte im Patent vom 6. Januar 1787[4] hin. Sie fügten einen Steuerersatzplan hinzu, der eine erhöhte Akzise vorschlug und daraus einen Mehrertrag von 1 200 000 Tlr. versprach statt der errechneten 205 000 aus der T.-A. — nach Abzug des Akziseausfalls von 500 000. Dem auch da entstehenden Reiz zur Kontrebande sollte durch eine strenge Gewerbepolizei und Beschränkung der Fabrikation auf große Städte fern von der Grenze begegnet werden.

---

[1] Am 25. Mai 1797, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B Nr. 1.

[2] Vgl. Gottlob Nathusius' Lebensbeschreibung, von seinem Großenkel Herrn Nathusius in Magdeburg freundlichst mitgeteilt. Vgl. auch Deutsche Tabakzeitung Nr. 36, Jahrg. 1910.

[3] Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zolldepartement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 2 und 5.

[4] Vgl. S. 267 ff.

Zu gleicher Zeit kamen Beschwerden aus allen Teilen des Landes, hauptsächlich aus dem Osten[1]:

Am 31. Mai von den Kaufmannschaften von Halberstadt, Burg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, zugleich denen von Magdeburg;

am 6. Juni von 250 Bürgern und Kaufleuten Danzigs (das natürlich sehr viel später anlangte als das der Berliner);

am 6. Juni von Königsberger Kaufleuten und Bürgern;

am 16. Juni von den Danziger Großmeistern, dem Komitee der Kaufmannschaft[2];

am 19. Juni von den Elbinger Tabakhändlern.

Weitere folgten; doch knüpften sie schon an Einzelheiten an in ihren Beschwerdeschriften, weshalb wir darauf nicht weiter eingehen.

Die Antwortschreiben erfolgten meist recht spät und ergingen sich in herben Zurückweisungen der Beschwerdeführer. Das Generaldirektorium, dem Buggenhagen diese Antworten sandte, weigerte sich aber, sie mit zu unterzeichnen; im Gegenteil erklärte es sich mit diesen Protesten gewissermaßen solidarisch durch eine Eingabe ad regem vom 13. Juni 1797[3]:

„Als Ew. Kgl. Maj. mittels Allergnädigster Kab.-Order vom 17. November 1786 die T.-A. abzuschaffen beschlossen, setzten Höchstdieselben den Grund dazu in Höchstdero Ausdrücken darin . . .[4]

Ew. Kgl. Maj. getreue Untertanen . . . waren durch diese landesväterliche Denkungsart gerührt und wenn wir das damals stehende Institut der T.-A. beizubehalten alleruntertänigst anrieten, so geschahe es nur, weil wir in der Überzeugung waren, daß die zu substituierende Tabacks- und Caffeesteuer als eine Kopf- und Vermögenssteuer noch lästiger und drückender sein würde.

Als aber Ew. Kgl. Maj. auf andere Art den Ausfall der Einnahme von der T.-A. zu decken befahlen . . . war die Revenue der aufgehobenen T.-A. . . . nicht nur gedeckt, sondern auch ein ansehnliches Surplus von mehr denn 500000 Rthlr. beschaffet worden.

Je fühlbarer es in dieser Lage dem Publico werden würde, wenn der von Ew. Kgl. Maj. unterm 17. November 1786 so landesväterlich bemerkte Tabackszwang, ohnerachtet die Untertanen dessen Surrogat durch die aufgelegte Abgabe bezahlen, wieder eingeführt werden sollte, und je genauer das Wohl des platten Landes bei der jetzt so blühenden Tabackskultur mit jeder neuen darin eingreifenden Einrichtung verknüpft ist, so wie das Wohl der Stadtbewohner in den ansehnlichen und vielen auf Ew. Kgl. Maj. anno 1786 gegebenes Wort errichtete Fabriquen versiert, auch selbst in der Geldpartie der verschiedenen Staats- und Handlungsinstitute durch Aufbringung der einen neuen T.-A. so

[1] Vgl. Philippsohn, Bd. II, S. 271.

[2] Abgedruckt bei Philippsohn, Bd. II, S. 272.

[3] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B Nr. 1.

[4] Vgl. S. 251.

nötigen sehr beträchtlichen Fonds, Derangements entstehen können, halten wir uns verpflichtet, . . . zu bitten, dem Oberpräsidenten von Buggenhagen aufzugeben, seinen in die wichtigsten Teile der uns anvertrauten Departements eingreifenden Plan uns vor allen Dingen, und ehe er solchen blos als Kommissarius, wo er beim besten Willen das Ganze zu übersehen nicht im Stande ist, Ew. Kgl. Maj. übergibt, mitzuteilen, damit wir solchen im Zusammenhang mit dem Ganzen nach unserm besten Wissen und Gewissen prüfen, und sodann zu höchster Beurteilung die näheren pflichtmäßigen Anzeigen tun können."

Der König begnügte sich, die Einwände des Generaldirektoriums Buggenhagen zur Widerlegung zu übergeben; damit ließ sich dieser aber Zeit und betrieb vielmehr mit Eifer die „ersten Publikationen ex officio; so die erste Instruktion des Königs an ihn, den Organisator[1]:

„Auf Euren Bericht vom 10. ds. wegen Einführung der neuen T.-A. habe ich folgendes resolvieret: Daß

zuvörderst die westphälischen Provinzen nebst der Grafschaft Hohenstein, welche schon bei der vorigen T.-A. auf ein Aversionalquantum von 89690 Rthlr. 5 Gr. fixiert gewesen sind, bei sothaner Fixationseinrichtung belassen werden und diese Summe fernerhin zur General-Accise- und Zollkasse fließen soll, die fränkischen Provinzen aber davon zu dispensieren. Ferner ist mein Wille

1. daß der Tabackanbau, so wie er vorher und auch seit Aufhebung der T.-A. frei gewesen ist, fernerhin jedermann freigelassen werden solle.
2. Die Ausfuhr der im Lande erzeugten Tabacksblätter wird ohne Einschränkung verboten.
3. Die T.-A. muß den Blättereinkauf selbst, ohne Vermittelung von Entrepreneurs übernehmen und zu dem Ende hinlänglich Entrepots anlegen.
4. Die T.-A., welche künftig den Alleinverkauf hat, muß alle im Lande gewonnenen Blätter für gewisse und billig gefundene Epoquenpreise annehmen und diese werden vorerst nach den Sätzen der vormaligen Administration bestimmt.
5. Der gewöhnliche Landrollentaback als ein Bedürfnis des gemeinen Mannes soll bis zu der neuen Fabrikation für 2 Gr. 6 Pfennig pro Pfund verkauft werden.
6. Der Detailtabackhandel, welcher sonst durch besondere Distributeurs getrieben wurde, wird künftig der Kaufmannschaft überlassen. Nur müssen diejenigen Kaufleute, welche künftig mit Taback handeln wollen, sich deshalb vorhero bei der G.-T.-A. melden, sich auch deren Anordnungen gänzlich unterwerfen.
7. Der T.-A. wird die vormals gehabte Freiheit von Accise-, Zoll-, u. a. Abgaben wiederum bewilligt.
8. In Verteilung der Magazine hat die neue T.-A. . . . dem Vorgang der ehemaligen am sichersten zu folgen. In Potsdam ist indessen ein großes Magazin, 2 Fabriken, 1 Spinnerei und 1 Blättermagazin anzulegen und das dortige Arrondissement zu vergrößern.

[1] Geh. Staatsarchiv, Tabaksachen, Tit. B Nr. 1. Kabinettsorder vom 15. Juni 1797.

9. Die Untersuchungssachen in Tabackangelegenheiten werden den Accise- und Zollgerichten beigelegt, welche dann gegen die T.-A. in eben dem Verhältnisse stehen als in Accise- und Zollsachen gegen das Accisedepartement.
10. Bei Contraventionen sollen die Gesetze mit aller Strenge angewandt und die Kontrebandiers hart gestraft werden.
11. Die Grenzen und Hauptpassagen sollen mit Polizei-Ausreutern und Aufsehern, so wie solche die Accise- und Zollregie hat, besetzet und Provinzialinspektores zu deren Aufsicht angestellt werden.
12. Den Unterbedienten der T.-A. wird künftig keine eigenmächtige Visitation gestattet, sondern wo es nötig, Gerichtspersonen adhibiret.
13. Der neue Tabackdebit soll mit dem 1. Oktober des Jahres anfangen und bis dahin soll es damit in statu quo bleiben, während dieser Zeit aber sind
14. die Entschädigungen der jetzigen Tabacksfabrikanten nach Billigkeit zu behandeln und festzusetzen, welche nach verschiedener Lage der Umstände, bei einigen auf Geld, bei andern auf Überlassung eines Magazins, eines Entrepots, eines andern Emplois, bei diesem Geschäfte oder auch auf Pensions gerichtet werden können. Letztere müssen jedoch so viel wie möglich vermieden werden.
15 Die Wegelysche Fabrik soll zur Anlage des Hauptmagazins und einer Fabrik in Berlin zu dem mäßigsten Preise gekauft werden, und ebenfalls das Cohensche Haus in der Jägerstraße zu dem Geschäfte des G.-T.-A. Collegii, zu dessen Expedition, Kanzlei, Registratur und Kassen, wie auch zur Dienstwohnung des Chefpräsidenten.
16. Die T.-A. soll aber kein besonderes Departement des Generaldirektoriums ausmachen, sondern wie sonst für sich allein bestehen und den unmittelbaren Befehlen unterworfen sein.
17. Die sämtlichen Kosten, als: Ankauf des Fabrik- und Aministrationshauses, zu den Gebäuden in den Provinzen, zu Anschaffung der Utensilien, zur Entschädigung der Fabrikanten, zur Übernahme der Bestände, Anlegung der Blättermagazine und zu unvorhergesehenen Fällen, werden auf 2 Millionen Thlr. hierdurch bestimmt und zur Beschaffung dieser Summe wird ein Aktienfonds von 1½ Million eröffnet: dieser Fonds soll auf 1500 Aktien, jede zu 1000 Thlr. in grobem courant gerichtet, die Zinsen auf 6% bestimmt und sowohl Kapital als Zinsen garantiert werden.
18. Auf die übrigen 500000 Thlr. wird es der T.-A. an Kredit bei der Banque nicht fehlen.
19. Da sich die Einkünfte dieser neuen Fabriquenanstalt in den ersten Jahren noch nicht bestimmen lassen, so wird sich erst in der Folge ergeben, wieviel zur Amortisation ausgesetzet werden kann. Es hat dahero das T.-A. Collegium bei Ablauf jeden Etatsjahres einen speziellen Kassenabschluß einzusenden.
20. Die im Jahre 1787 bei Aufhebung der T.-A. eingeführte Surrogatabgaben können bei jetziger Wiedereinführung aus obigem Grunde noch nicht aufgehoben werden, und aus eben dieser Ursache bleibt es in Absicht des Pensionsfonds für das gegenwärtige Etatsjahr bei der bisherigen Verfassung, jedoch dergestalt, daß die Gnadengehalte der mit dem 1. Juni c. mit einem neuen Gehalte wieder employierten Pensionairs für 1797/98

zur T.-A.-Kasse fließen. Im nächsten Etatsjahr soll alsdann bestimmt werden, in wie weit die zur Pensionierung der ehemaligen Tabacksoffizianten etablierte Abgabe nachgelassen werden könne.

Da ich Euch unterm heutigen Dato wegen Organisation des T.-A.-Collegii bereits Meinen Willen zu erkennen gegeben habe, so trage Ich Euch auf, das überall weiter Nötige zu besorgen, und das zu entwerfende allgemeine Patent zur Vollziehung einzureichen.

Marginal:

Im Patent muß vorzüglich meiner Absicht wegen des gemeinen Mannes gedacht werden. FR. W.

Damit wurde das Generaldirektorium vor ein fait accompli gestellt, wie sich aus dem Antwortschreiben Buggenhagens an das Generaldirektorium vom 17. Juni 1797[1] ergibt:

„Da es mir eine Unmöglichkeit war, Sr. Kgl. Maj. den verlangten Plan zur Wiedereinführung der T.-A. in seiner nötigen Vollständigkeit so geschwinde vorzulegen, daß die Operationen derselben schon mit dem 1. Oktober, wie es die Absicht war, ihren Anfang nehmen könnten, so habe ich mich darauf einschränken müssen, Allerhöchst demselben einige Punkte zur vorläufigen Bestimmung, vorzulegen, welche bei der Ausführung des detaillierten Plans zu Grunde zu legen sein würden.

Welcher Gestalt Se. Kgl. Majestät solche festzusetzen geruhet haben, solches beehre ich mich Ew. Excellenz und einem hohen General-Direktorium durch abschriftliche Mitteilung der deshalb an mich erlassenen Kab.-Ordre vom 15. ds. ergebenst vorzulegen, um daraus gefälligst zu entnehmen, in welchem Sinne diese Parthie zu bearbeiten die Meinung ist.

Sowie zur Befolgung der in dieser Kab.-Ordre enthaltenen Vorschriften geschritten und damit fortgefahren werden wird, werde ich nicht mangeln, überall, wo es erforderlich sein dürfte, mit Ew. Exzellenz und einem hohen General-Direktorium das Nähere zu konzertieren.

Zugleich veröffentlichte Buggenhagen die ersten acht allgemeinen Punkte der obigen Instruktion als

„Deklarationspatent wegen Wiedereinführung der G.-T.-A. vom 18. Juni 1797“[2],

an dessen Kopf der Wortlaut der Kabinettsorder vom 25. Mai (siehe oben) gesetzt wurde als Begründung des Schrittes.

Unterm selben Datum aber publizierte Buggenhagen eine Instruktion[3] für das G.-T.-A.-Kollegium, das in dieser Zeit berufen wurde — ein Strauß von Phrasen und Gemeinplätzen —, dazwischen hineingearbeitet in buntem Durcheinander allerhand Lehrsätze der Friederizianischen Monopolverwaltung.

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 1.

[2] Mylius, Nov. Corp. Const., Bd. X, S. 1307.

[3] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B Nr. 6.

Daran schloß sich nun das endgültige Edikt vom 7. August 1797,

„wie es von der wiedereingeführten G.-T.-A. in allen kgl. preuß. Landen diesseits der Weser, sowie auch in Schlesien, Neu- und Neu-Ostpreußen in Ansehung des gesamten Tabackwesens vom 1. Oktober 1797 an gehalten werden soll“ [1].

Auch dieses Edikt ist natürlich aus den Akten der ersten Administration zusammengestellt. An Abweichungen von der Vorlage ist darin nur weniges von Interesse:

1. Es wurden 7 Provinzialdirektionen bestimmt: Kurmark, Magdeburg, Pommern, Preußen, Schlesien Posen, Warschau.

2. Den Blättereinkauf sollte die T.-A. selbst übernehmen.

3. Der Detailhandel blieb den privilegierten Kaufleuten überlassen und den Juden, denen er in ihrem Privileg erlaubt war.

4. Die Bürger sollten für eigene Rechnung gegen eine Abgabe von 1 Rthlr. pro Pfund sich von auswärts Tabak verschreiben dürfen. — Man wollte sich also wie die Pachtungskompagnie von 1765 auf die Herstellung und den Vertrieb der billigeren inländischen Tabake beschränken.

5. Für den Transit mit Tabak sollte wieder das Edikt vom 20. Februar 1767 und dessen Deklaration vom 28. Februar 1769 [2] gelten. — Hierin lag der größte Rückschritt gegen 1787; die Bestimmung mußte gegenüber der bisherigen Begünstigung des Großhandels außerordentlich widerspruchsvoll erscheinen.

6. Über die Verfolgung der Defraudationen wurde ein besonderes Edikt angekündigt. Auch dieser Strafkodex war natürlich ein Resumee der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der ersten Administration vermehrt, um die Erfahrungen der gelinderten Regieverwaltung von 1786. Buggenhagen ließ ihn im September noch ausarbeiten zu einem dicken Reglement. Dessen Fertigstellung fiel aber in eine Zeit, wo der Chef-Präsident schon auf den ersten offenen Widerstand beim Generaldirektorium stieß, und das Reglement ist nie veröffentlicht worden.

Wir begnügen uns im folgenden, die wichtigsten Amtshandlungen der fünfmonatlichen Administration Buggenhagens zu verzeichnen. Der erste Schritt war natürlich die Finanzierung des Unternehmens. Der Kapitalbedarf wurde nach Maßgabe des Friederizianischen Monopols auf $1\frac{1}{2}$ Mill., später 2 Mill. Tlr. festgesetzt. Auch die Art der Aufbringung wurde kopiert — nur mit dem einen kleinen Unterschied: wir wissen, in welcher Zwangslage sich Friedrich zur Übernahme und Garantie des Aktienkapitals der Pachtungskompanie verstanden hatte; wissen, daß er bei der Zeichnung der Summen auf seine Umgebung einen Druck ausüben mußte, damit sie zusammenkam, daß er mit dem hohen Zinsfuß Vertrauen und Gewinnstreben seinem Volke anerziehen wollte.

---

[1] Mylius, Nov. Corp. Const., Bd. X, S. 1330, auch Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B Nr. 5.

[2] Vgl. S. 223 ff.

Die jetzige Auflegung von Tabaksaktien war aber ein bodenloser Leichtsinn. Man hatte von anderer Seite Geld in Menge zur Verfügung; z. B. lagen in der Bank große Summen müßig. Nicht minder als den Aktionären hätte ihr die kgl. Garantie genügen müssen, die das Folgende festsetzte:

Königliche Allerhöchste Garantie und Versicherung für die Inhaber der auf 15 hintereinander folgende Jahre ausgestellten Tabacksaktien[1], am 3. Juli 1797.

„Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen Uns entschlossen haben, die Tabacks-, Fabrikations-, Handlungs-, Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, also das ganze Tabackswesen . . . für Unsere eigene königliche Rechnung arbeiten zu lassen, und hierzu eine eigene G.-T.-A. anzuordnen, so ist diese . . . autorisiert worden, zum Fonds solcher Einrichtung eine Anleihe von 1500000 Thlr. grob courant durch ebensoviele Aktien, jede Aktie vom 1. Oktober 1797 auf 15 . . . Jahre, also bis zum 1. Oktober 1812, bis dahin solche jährlich mit 6 vom 100 in halbjährlichen Zahlungen . . . verzinset werden sollen, unter Unserer Kgl. Garantie auszustellen.

Diese Garantie für Kapital und Zinsen wollen Wir nun für Uns und Unseren Thronfolger hiermit ausdrücklich übernehmen, indem Wir den Besitzern solcher Aktien Unsere Kgl. Versicherung erteilen, daß sie nicht allein die Zinsen zu 6% in halbjährlichen Zahlungen richtig erhalten, sondern auch nach Ablauf des 15. Jahres ihnen ihre Kapitalia aus Unseren Tabacksfonds zurückgezahlet werden und bis dahin diese Fonds selbst zur Sicherheit verhaftet seien sollen. —"

Durch „Deklaration" dieser Garantie wurde am 18. Juli dies Aktienanlehen auf 2 Mill. erhöht.

Schon den Zeitgenossen war die hohe Verzinsung unbegreiflich, da man jederzeit Gelder zu 4 und 3 % bekommen hätte, und es ist nicht verwunderlich, daß diese Staatsrente bei der Auflage am 26. Juni mehr als doppelt überzeichnet wurde, und daß die Ende Juli ausgegebenen Bezugsberechtigungsscheine zu einem Spekulationspapier wurden und sofort 12—13 % Agio erhielten. Baissiers streuten Mitte August das Gerücht aus, daß noch eine zweite Anleihe negotiiert werden würde, daß die Bank das Papier nur mit Disagio zur Beleihung annehmen würde. In der Tat setzte das Bankdirektorium in dieser Zeit den Lombard von 4 auf 5 % herauf, aber natürlich allgemein, nicht nur für dieses Papier, um zu vermeiden, daß die sämtlichen Aktien in die Hände von Agioteuren gerieten, die ohne eigenes Kapital deren Hauptmasse hereinnahmen und dabei einen leichten Gewinn von 2 % machten, wenn sie sie bei der Bank beleihen ließen. Dadurch wäre

[1] Mylius, Nov. Corp. Const. March., Bd. X, S. 1311.

vor allem der ganze Aktienfonds aus den Mitteln der Bank gedeckt worden und dessen Barmittel geschwächt.

Buggenhagen hatte zur Erleichterung der Einzahlung und auch wohl, um nicht auf einmal die ganze Summe bar auf dem Halse zu haben, den Ausgleich durch andere Papiere, Bank- und Seehandlungsobligationen zugelassen; damit war der Spekulation der Weg gewiesen. Der Betrag der zedierten Bankobligationen ging an ein Viertel des ganzen Kapitals heran; einen Teil dieser Summe mußte die G.-T.-A. jetzt oder doch bald der Bank entziehen, nachdem sie nicht nur das Agio, sondern auch die Zinsdifferenz von 2 % an die Spekulanten verschleudert hatte.

Es ist diese leichtfertige Emission[1], die das ganze Unternehmen von vornherein unpopulär machte. Man warf dem Könige vor, daß er den Aktionären zu Liebe — es sollen fast lauter hochgestellte Personen gewesen sein — das Ganze entriert hätte; man klebte der Gräfin Lichtenau Schmähschriften an die Gartenmauer[2], in denen man sie der Urheberschaft an dem unglückseligen Schritte und niedriger Geldgier bezichtigte.

Wir haben den größeren Finanzbedarf als einzigen Grund der Einführung der T.-A. bezeichnet und meinen davon nicht abgehen zu brauchen. Daß aber die Subskriptionslisten in erster Linie unter den Höflingen zirkuliert haben mögen, wollen wir gerne glauben. Das ist seitdem noch öfters geschehen.

Der zweite Punkt von einiger Bedeutung war die Bestellung des Personals. Buggenhagen legte die ganze Organisation von vornherein sehr breit an: das Administrationskollegium bestand aus:

---

[1] L. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861, schrieb: „Nach Aufhebung des Monopols trugen die Tabaksaktien sehr bald ein Agio, da sie nach einem Zinsfuße ausgefertigt waren, der in Staatsobligationen bisher unerhört war. Auch war es nach einem Reskripte des Staatsrats vom 28. August 1797 keinen Bedenken unterworfen, daß sie bei Belegungen unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde angenommen werden könnten, da für sie ein Spezialunterpfand bestellt sei. Die Gründe, warum man zu einer Zeit, wo die Bank 2 und 3 %, die Seehandlung zu 4 % Geld in großen Summen erhielt und auswärtige Anleihen zu 4, 4½ und 5 % zu erhalten waren, eine Schuld zu so lästigen Bedingungen für den Staat aufnahm, sind mir unbekannt geblieben. — Die Aktien wurden von 1811 an in neue Staatsschuldscheine umgeschrieben und der Zinsfuß auf 4 % herabgesetzt, wie denn auch die rückständig gebliebenen Zinsen nicht höher vergütet wurden."

[2] Vgl. Philippsohn, Bd. II, S. 273.

3 Administratoren, die je 2500 Thlr. erhielten,
1 Rechtskonsulenten zu 1500 Thlr.,
11 vortragenden Räten zu 1800, 1200 und 1000 Thlr.,
2 Justitiarien zu 900 und 400 und
1 Colloborator in Bausachen.

Der Gesamtetat belief sich auf 24500 Thlr.

Zur Zentralverwaltung gehörten außerdem:

1. Die Expedition und Kanzlei, bestehend aus 1 Kanzleidirektor, 12 Sekretärs, 2 Assistenten, 12 Kanzlisten, 4 Kopisten, 2 Kanzleidienern, 4 Boten, 1 Türsteher und Ofenheizer, die an Gehältern in Summa 15240 Thlr. erhielten.

2. Die Registratur: 2 Registratoren, 2 Assistenten, 1 Kopist, 1 Aktenhefter, deren Gehälter 2200 Thlr.

3. Die Buchhalterei und Kalkulatur: 1 Oberbuchhalter, 2 Riscontreurs, 2 Kalkulatores, 2 Assistenten, bekamen 3800 Thlr.

4. Die Kassen: a) die General-Tabackskasse: 1 Hauptrendant, 1 zweiter Rendant und Kassierer, 1 Kontrolleur, 1 Kassensekretär, 1 Kopist, 1 Kassendiener und Geldpacker, 1 Kassenbote und 1 Wächter.

b) Die Haupt-Blätter-Magazin-Kasse: 1 Rendant, 1 Kontrolleur, 1 Kopist, 1 Kassenbote; Gehaltssumme 4800 Thlr.

Mit Anschaffungskosten für Utensilien und Mobilien in Höhe von 3440 Tlr. war der Gesamtetat veranschlagt auf 54000 Tlr.

Ein Beweis für die Machtvollkommenheit, mit der Buggenhagen schaltete, ist seine Auswahl der Persönlichkeiten für das Administrationskollegium, die er aus allen Behörden nach Belieben aussuchte trotz des Protestes der übrigen Minister. Allerdings waren von 81 dieser Beamten 37 Mitglieder der ersten Administration gewesen. Die übrigen waren: 5 Studierte, 5 ehemalige Tabaksfabrikanten, 1 Tabakhändler, 26 kaufmännisch Gebildete, 8 Werkmeister, 5 Privatsekretäre und 3 Bediente.

Wir nennen die maßgebenden Persönlichkeiten:

1. Geh. Finanzrat Faudel*, erster Administrator, bisher Fabrikant.
2. Geh. Finanzrat Friedel*, zweiter Administrator, bisher Rat beim Oberkriegskollegium.
3. Geh. Finanzrat v. Meyernfeld*, dritter Administrator, bisher Direktor beim Hauptbankodirektorium.
4. Geh. Kriegsrat Henkel, Vortragender Rat und Direktor der kur- und neumärkischen Provinzialdirektion, bisher beim General-Salzdepartement.
5. Geh. Kriegsrat Spielberger*, Vortragender Rat und Direktor des Hauptmagazins und Depots.
6. Geh. Kriegsrat Raabe, Vortragender Rat und Hauptrendant der G.-T.-A.-Kasse, bisher Buchhalter der Generalkriegskasse.

* Mitglied der ersten Administration.

7. Geh. Kriegsrat Burghoff*, Vortragender Rat, bisher Ober-Regierungs-Gerichtsassessor.
8. Geh. Kriegsrat Tismar, Vortragender Rat, bisher Akzisedirektor zu Brandenburg.
9. Geh. Kriegsrat Sprengel, Vortragender Rat, bisher beim Potsdamer Militär-Waisenhaus.
10. Kriegs- und Domänenrat Grothe zu Bialystock in Neu-Ostpreußen.
11. Kriegs- und Domänenrat Goldmann zu Berlin.
12. Kriegs- und Domänenrat Lombard zu Berlin, bisher Geh. Legationssekretär des Departements der auswärtigen Geschäfte.
13. Kriegs- und Domänenrat Schwitzky* zu Berlin.
14. Kriegs- und Domänenrat v. Buggenhagen, bisher Assessor in der Neumärkischen Kammer.
15. Rechtskonsulent Geh. Obergerichtsrat Caps*, bisher beim Oberakzise- und Zollgericht.
16. Kriegs- und Domänenrat Giesecke, erster Justitiarius, bisher Ober-Regierungs-Gerichtsassessor.
17. Kriegs- und Domänenrat Steffeck, zweiter Justitiarius, bisher Rat beim Armendirektorium.
18. Geh. Finanzrat Boumann*, zur Bearbeitung der Bausachen.
19. Kriegsrat Asterroth, zweiter Rendant der Hauptkasse, bisher Kassierer der Cleveschen Kriegskasse.
20. Geh. Kriegsrat Lecoq*, Rendant der Blätter-Magazin-Kasse.

Der ursprüngliche Entwurf Buggenhagens hatte noch einen vortragenden Rat und einen technologischen Mitarbeiter, den Professor Kriegsrat v. Lamprecht[1], enthalten und zu jedem vortragenden Rat einen Assessor zur Vertretung vorgesehen; doch der König strich diese Stellen. Im übrigen wurde Buggenhagen überführt, daß er bei seiner Auswahl sich nicht frei von Begünstigungen gezeigt hatte. Vor allem zwang ihn der König, nachträglich seine Personalregister zu revidieren, um den Invaliden mehr Plätze einzuräumen[2]. Er brachte auch seinen erst 29 Jahre alten Sohn im G.-T.-A.-Kollegium unter, der bisher Assessor in Küstrin gewesen war und nun einen großen Sprung über seine vorgesetzten Kriegsräte machen konnte. Freilich mußte jener ihn in nicht langer Zeit in umgekehrter Richtung wiederholen.

Buggenhagen selbst bezog ein schönes Gehalt von 8000 Tlr. Auch das übrige Administrationskollegium war, wie wir sehen, recht gut dotiert; die Administratoren wurden zu geheimen Finanzräten ernannt.

---

* Mitglied der ersten Administration.

[1] Vgl. sein auf S. 285 Anm. 1 und später genanntes Buch.

[2] Kabinettsorder vom 26. August 1797, abgedruckt bei Philippsohn, Bd. II, S. 278.

Unter diesen war Faudel die rechte Hand Buggenhagens, d. h. der eigentliche Sachverständige. Er hatte ja unter der ersten Administration einen Berliner Fabrikationsbetrieb geleitet. Nun organisierte er die ganze Mark, entwarf die ersten Dienstreglements. Die ersten Sitzungen wurden in seinem Hause abgehalten.

Zu Provinzialdirektoren wurden ernannt:

für die Kurmark der Geh. Kriegsrat Henkel,
für Stettin der Geh. Kriegsrat Targa,
für Breslau der Geh. Kriegsrat Gautier, nach dessen Tode der Geh. Kriegsrat Goldmann,
für Magdeburg der Kriegsrat Schäffer,
für Warschau der Kriegsrat Reinsch und der Baron v. Klopmann,
für Posen der Kriegsrat Ursinus,
für Königsberg die Kriegsräte Zeihe und Schimmelpfennig.

Die Provinzialorganisationen waren ebenfalls stark besetzt; die technische Leitung und das Kassenwesen war der Verwaltung unterstellt, die also umfaßte: das Verwaltungsbureau, das Generalmagazin, das Blättermagazin, die Manufaktur (deren im ganzen zwölf errichtet werden sollten) und die Hauptkasse.

Die Ausgestaltung der Provinzialverwaltung[1] hier im einzelnen mitzuteilen hat keinen Wert, da sie ja gar nicht zur normalen Ausübung ihres Amtes gekommen ist. Im ganzen wurden 473 Beamte angestellt, davon waren 66 frühere Fabrikanten, 37 Pensionäre, 29 Werkmeister, 18 Spinner und 101 Invaliden. Die erste Tätigkeit der Beamten, soweit sie tatsächlich ihr Amt antraten, bestand in der Übernahme der im Lande vorhandenen Tabakvorräte in die Magazine der T.-A. Es waren Niederlagen errichtet:

In der Kurmark: in Berlin, Potsdam, Frankfurt, Landsberg, Havelberg, Ruppin, Stendal, Schwedt, Zülchow, Prenzlau, Cottbus und Luckenwalde.
Im Magdeburgischen: in Magdeburg, Halle, Halberstadt.
In Pommern: in Anklam, Stargard, Dramburg, Cöslin, Colberg, Stolpe.
In Preußen: in Königsberg, Rastenburg, Insterburg, Tilsit, Memel, Graudenz, Elbing, Danzig, Thorn.
In Schlesien: in Breslau, Brieg, Cosel, Glatz, Glogau, Hirschberg, Liegnitz, Neiße, Schweidnitz.

[1] Vgl. Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zoll-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3b, Nr. 6. Übrigens projektierte Buggenhagen, die Provinz Südpreußen mit Westfalen auf „Fixation", auf eine Aversionalsumme zu setzen. Vgl. Sekt. 3a Nr. 3. Kabinettsorder vom 26. Mai 1797.

In Posen: in Posen, Lissa, Kalisch, Sieradz, Konin, Czarnikow, Bromberg, Conitz.

In Warschau: in Bialystock, Bielsk, Petrikau, Czenstochau, Löwitz, Pultusk, Nowigrod, Plock.

Die Tabake mußten in diese Niederlagen eingeliefert werden, wo sie mit dem neuen Verkaufspreis gestempelt wurden. Die Quanten wurden dann im Magazin als eingenommen gebucht nach den errechneten Selbstkostenpreisen der Einlieferer; die Auszahlung erfolgte durch die Haupttabakskasse. Die Vorräte gingen aber zugleich auch durch die Bücher des Provinzial-Tabaks-Magazins, die sie den Untermagazinen wieder in Rechnung stellte, und von denen sie nun wieder an die Kaufleute, die die Distribution hatten, als verkauft gebucht wurden; denn die Tabake konnten nach der Stempelung gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unter Anrechnung einer Distributeurprovision gleich wieder mitgenommen werden. Ja, die Lager der Großhändler wurden in deren Kellern selbst verifiziert und gestempelt.

In Praxi gestaltete sich das Verfahren aber nicht so glatt. Wir werden noch sehen, daß die Kaufmannschaft der erbittertste Gegner der Neueinrichtung war. Infolgedessen gab es überall Streitigkeiten bei der Bewertung der Tabake. Die Deklarationen wurden nachlässig und unrichtig abgegeben; durch Spekulation und Schmuggel wurden die Vorräte künstlich gesteigert; Visitationen der Tabakbeamten und erzwungener Stempelung wurde stiller und offener Widerstand geleistet. Am schlimmsten trieben es die Danziger, die es zu ernsten Konflikten kommen ließen. Wir kommen noch darauf zurück.

Die zweite schwierige Aufgabe war, die Fabrikanten abzufinden. Naheliegend wäre gewesen, nach dem Vorgang der ersten Administration sie durch Aktien zu entschädigen; aber daran dachte man gar nicht; es waren ihrer auch ungleich mehr als damals. Man teilte sie in drei Klassen:

1. Konzessionäre, die in der Fabrikation ihren Haupterwerb hatten. Solchen wurde der Anspruch auf volle Entschädigung zugebilligt.

2. Kaufleute, für die die Tabakverarbeitung einen Nebenerwerb bildete, die sich daher einen Werkmeister hielten, weil sie sie selbst nicht verstanden. Diese sollten kleine Entrepots oder kleine Abfindungssummen erhalten.

3. Solche, die nur Teilkonzessionen, d. h. Patente auf gewisse Marken, die sie rezeptmäßig herstellten, inne hatten, ohne eigentliche Fabrikationskenntnis. Diese, meinte man, verdienten wenig oder gar nichts und könnten froh sein (!), „daß sie aus dem Labyrinth herauskämen, wobei sie alles hätten zusetzen können". Sie sollten gar nichts erhalten, doch wollte man ihnen wenigstens ihre Utensilien abkaufen.

Prinzipiell wurde den Nichtkonzessionierten ein Anrecht auf Entschädigung abgesprochen, ebenso den stillen Teilhabern an konzessionierten Betrieben; denn diese Teilhaberschaft sei „als eine kaufmännische Spekulation anzunehmen, die eben fehl geschlagen sei". Den voll entschädigten Konzessionären aber wurden ihre Utensilien, ihre Einrichtungskosten nicht vergütet, „weil sie schon gebraucht wären und in den Büchern hätten abgeschrieben werden müssen(!)". Auch Gebäude wurden nicht übernommen und Geschäftsverbindungen nicht entschädigt.

Es ist klar, daß bei diesen vielfältig anfechtbaren Entschädigungsgrundsätzen auch die Fabrikanten nicht ruhig blieben. Zudem waren sie ja meist auch Händler, und als solche entfesselten sie die unten zu behandelnde kraftvolle Protestbewegung.

Wir wollen jedoch zunächst noch auf die Verhältnisse der Spinner eingehen: Man merkt an deren Behandlung, daß in der neuen G.-T.-A. ehemalige Fabrikanten das Heft in der Hand hielten. Die kurmärkische Provinzialdirektion verordnete am 23. September[1], daß die Spinner ihren Bedarf an Blättern bar bezahlen sollten, und diejenigen, die das nicht könnten, sich gefallen lassen müßten, in der Kgl. Spinnerei zu Potsdam angestellt zu werden. Aber auch den zahlungsfähigen Meistern wurde bedeutet, daß ihnen nicht mehr Rolltabak abgenommen werden könnte, als der Debit, der Absatz der betreffenden Bezirksniederlage erfordere.

Damit wurde das ganze Handwerk zum Lohnwerk degradiert, den freien Meistern ihre Selbständigkeit genommen, nicht aber das Risiko der Arbeitslosigkeit. Diese trat denn auch ein infolge der allgemeinen Unordnung in der Einführungszeit, der unfertigen Organisation der Provinzialverwaltungen, speziell des Absatzes. Die armen Meister aber weigerten sich der Verpflanzung, beriefen sich auf ihre Jura partium und die Kantonspflicht ihrer Kinder.

Das Generaldirektorium stellte sich ganz auf der Klagenden Seite; es gab einen bissigen Schriftwechsel, der freilich nicht zur Klärung der Meinungen führte.

Auch wegen der geringen Blätterpreise geriet Buggenhagen mit dem Generaldirektorium, wie vor allem mit Hoym in Differenzen; hier zog er aber ersichtlich den kürzeren, da der schlesische Provinzialminister ihm mit seiner Kenntnis der Verhältnisse unter der ersten Administration aufwarten, ihm auch, wie das ja von jeher der Fall

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen B, Nr. 10.

gewesen war, mit größerer Machtvollkommenheit, soweit seine Provinz betroffen wurde, entgegentreten konnte.

Die Epoquenpreise waren in der Tat jämmerlich niedrig angesetzt; sie schwankten — je nach der Provinz

In der	1.	Periode	zwischen	2	Tlr.	16	Gr.	und	3	Tlr.	6 Gr.
„ „	2.	„	„	2	„	20	„	„	3	„	16 „
„ „	3.	„	„	3	„	—	„	„	4	„	6 „

Das Generaldirektorium bewies nun, daß die durchschnittlichen Preise 1789—97 gewesen waren[1]:

	In Berlin	In Schwedt	In Frankfurt
	4 Tlr. 21 Gr.	4 Tlr. 12⅔ Gr.	5 Tlr. 21 Gr.
Jetzt waren sie	3 „ 16⅔ „	3 „ 12⅔ „	3 „ 10 „
Also wären erstere höher gewesen	1 Tlr. 4⅔ Gr.	1 Tlr. — Gr.	2 Tlr. 11 Gr. d. i. 30 %

Das sei an und für sich schon eine hohe Steuer für die Pflanzer; sie würde aber dadurch noch drückender, daß bei einer Mißernte die Pflanzer sich nicht durch bessere Preise erholen könnten und selten ihre Lage so sei, daß sie von einem Jahre zum andern etwas zurückzulegen imstande seien. Hierdurch widerlege sich die Behauptung, daß die Kultivateurs bei den fixierten Preisen besser führen.

Das interessante Schreiben widerlegte ferner die hochtrabenden agrarpolitischen Spekulationen Buggenhagens. So hatte dieser behauptet, daß der Pflanzer die Belastung durch die Ertragsminderung der Kultur auf den Bodeneigentümer abwälzen würde, daß also die Pachtrate sinken und der Pflanzer für die frühere Abgabe ein größeres Feld pachten könnte, auf dem er nunmehr seinen Unterhalt in der alten Höhe gewinnen könne.

Dagegen sagt das Schreiben:

„Diese Mühe und Arbeit des Pflanzers auf eine größere Fläche zu verwenden geht nicht an, weil dann seine und seiner Familie Hände dazu nicht hinreichen — Tagelöhner zu halten, sich aber nicht rentieren würde. Sobald eine kleine Fläche die Handarbeit nicht durch einen hohen Ertrag bezahlt macht, muß der Pflanzer aufhören. Wenn z. B. bis jetzt 6 Morgen ihn vollkommen beschäftigt, ihm aber auch sein Brot gegeben haben, so muß er künftig, wenn er, um dasselbe Brot zu gewinnen, 9 Morgen zu bestellen hat, hungern, weil seine Zeit, seine Pflanzen, seine Beete, seine Hände dazu nicht hinreichen."

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 15.

Und man schloß sehr energisch:

„Es wird der Wahrheit gemäß der Satz (des Edikts) folgendermaßen lauten müssen: Um die in dem Plan liegende Abgabe zu erheben, ist es nicht genug, daß der Konsument selbst den schlechtesten Tabak 33 % teurer bezahlt, sondern die Produktion muß außer dem Zwang beim Absatz noch mit einer Abgabe auf die Kultur von 30 % belegt werden."

Der Ton dieser Schlußworte bezeugt, daß es schon spät im Jahre war; in der Tat datieren sie vom 7. November. Es läßt sich nämlich der Niedergang des Sterns Buggenhagens in einer stetigen Kurve verfolgen. Am 1. Januar 1798 tauchte er unter den Horizont; mit den Einrichtungspublikationen standen wir in seinem Kulminationspunkt. So sehr der Chefpräsident damals von einer hochfahrenden Unzugänglichkeit war, brachten es die Verhältnisse doch mit sich, ihn immer nachgiebiger zu machen. In umgekehrter Proportion stieg die Zuversicht des Generaldirektoriums, getragen von der unerhörten Flut der Protestbewegung des Volks. Auch die Provinzialbehörden schlossen sich an, die westpreußische und die Magdeburgische Kammer, der ostpreußische Oberpräsident v. Schrötter, von dem Minister Hoym nicht zu sprechen; sie wiesen inoffiziell die Protestler auf die vielen Angriffspunkte der Neueinrichtung und berichteten entsprechend ihrem Standpunkt nach Berlin über die Vorgänge.

Es war die schwere Erkrankung des Königs und der Eintritt des Kronprinzen in die Regierung, die den Umschwung brachten. Auf diesen aber wirkte offenbar die Volksbewegung stark ein, die in der Tat eine mächtige war. Alle großen Städte sandten nach dem Vorgang der Danziger Deputierte nach Berlin. Wurden die ersten von Buggenhagen und vom König überhaupt nicht empfangen, vom Generaldirektorium wiederum an die richtigen Instanzen gewiesen, so ließen sich die nachfolgenden dadurch nicht abschrecken. Immer wieder schlossen sich die Reihen der Stürmenden, während draußen in der Provinz unter Hinweis auf die durch Wochen und Monate ausstehenden Bescheide auf die Unzahl von Beschwerden — die Übernahme der Vorräte und die Durchbildung der Organisation gehemmt wurde. Man gebrauchte den Trick, immer neue Einzelmaßnahmen anzugreifen, und so stets neuen Verhandlungsstoff für die Abgesandten zu haben: — also eine regelrechte Obstruktion.

Am weitesten gingen, wie gesagt, die Danziger, die freilich auch am härtesten betroffen waren. Ihre Tabakmanufakturen waren vor der preußischen Okkupation angelegt, also von dem neuen Herrn nicht konzessioniert worden. — Nun wollte die Provinzialdirektion sie in

die dritte Klasse der Konzessionslosen und Nicht-Entschädigungsberechtigten einreihen. Auf der anderen Seite hatten die Danziger von der Okkupation her das kgl. Versprechen, daß kein Monopol in ihrer Stadt eingerichtet werden würde. Wenn nun auch bei dem Ausdruck Monopol zunächst an private Privilegien gedacht wurde, so fiel das Monopol des Königs im Grunde doch auch unter den Begriff. — Kurz, die Danziger leisteteten als einzige offenen Widerstand gegen die Tabaksbeamten: Keine Vorräte wurden deklariert, gegen die Taxpreise wurde Widerstand erhoben, kein Kaufmann meldete sich zur Übernahme einer Distribution; gegen die zwangsmäßige Stempelung wurde ebenfalls Widerstand geleistet.

Die westpreußische Kammer stand zu ihnen, riet ihnen, sich darauf zu stützen, daß keine klaren Bestimmungen über die Entschädigungen gesetzlich promulgiert seien. Und das Generaldirektorium begnügte sich, die Kammer zu mahnen, sie solle sich so verhalten, daß man ihr nichts anhaben könne.

Jede dieser Instanzen — auch der Magistrat mußte erst amtlich zur Unterstützung der Bemühungen der Tabakdirektion aufgefordert werden — verfehlte nicht, den Lauf der Verfügungen und Reskripte möglichst aufzuhalten, wie das Generaldirektorium darin mit gutem Beispiel voranging. Es herrschte also vollständige Anarchie in der Verwaltung. Gegen die so ermutigten Danziger wurde schließlich militärische Hilfe requiriert, scheint aber nicht mehr in Aktion getreten zu sein.

Noch vieler anderer Städte und Korporationen Bittschriften und Eingaben sind in den Akten enthalten. Wir nennen nur: die Kaufmannschaft zu Braunsberg, Elbing, Memel, Bialystock, Breslau, Neumarkt, Königsberg, Magdeburg, Neu-Haldensleben, Wolmirstedt, Burg, Halberstadt, Frankfurt a. O., Vierraden und die pommerschen Stände.

Die Königsberger zettelten direkt einen Geheimbund an: gemeinschaftlich zu wirken,

„um nicht durch frühzeitige Vorgriffe gegen den kleineren Teil nachteilig zu sein.“ [1]

Charakteristisch ist auch der Satz:

„Um bei den Versuchen der T.-A. Zeit zu gewinnen, würde wohl notwendig bleiben, einstimmig vorzuschützen, daß der Bürger sein erworbenes Eigentum nach dem ihm verliehenen gnädigen Schutz so lange zu behaupten gedenke, bis das hochpreisliche Generaldirektorium auf das durch ihre Deputierten eingereichte Vorstellen wäre beschieden worden.“

[1] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f.

In den Königsberger Akten sind die Berichte der Deputierten Kaulbars und Wittulsky erhalten; sie gewähren einen interessanten Einblick in das Berliner derzeitige offizielle Leben. Die Berichterstatter wurden schon am 12. August vom Kronprinzen empfangen, der sich sehr wohlwollend und ihren Beschwerden günstig gesinnt zeigte. Nun schrieben die Danziger am 9. November nach Königsberg:

„Nachdem uns verschiedene data von einer sicheren Autorität vorgelegt worden sind, welche bei einer nochmaligen Deputation nach Berlin Wahrscheinlichkeit erregen, die Einführung der T.-A. vielleicht doch noch zu hintertreiben, so hat die beim Tabakhandel en gros interessierte Kaufmannschaft in Gemeinschaft der Kramer-Sozietät beschlossen, abermals nach Berlin zu deputieren."

Damit geht konform eine Verfügung vom 10. November[1], von folgendem eigentümlichen Inhalt:

Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, von allen denjenigen Verfügungen, welche ohne Mitunterschrift des Generaldirektoriums oder des Provinzial-Finanzdepartements-Ministers an Euch oder Eure Unterbehörden in Tabacksachen auf Spezialbefehl erlassen werden, Abschriften einzureichen, und wenn Ihr bei Befolgung des Befohlenen irgendein Bedenken finden solltet, dasselbe zugleich mitanzuzeigen. Auf Sr. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl. —

Es verging aber noch ein ganzer Monat, bis die entscheidenden Schritte in dieser Richtung getan wurden. Dazwischen lag die Arbeit einer inoffiziellen Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des wieder ins Amt getretenen Ministers v. d. Schulenburg-Kehnert. Die Untersuchung hatte der Generaldirektor der kgl. Manufakturen Nathusius[2] in den Händen; sie führte zu dem vorgesteckten Ziele der Aufhebung.

Wenn wir übrigens Schulenburg hier das verdammen sehen, was er 1786 um den Preis seines Amtes erhalten wissen wollte, so ist das nur ein Beweis, daß die Einsicht dieses Mannes eben auf Grund der andersgearteten Verhältnisse drang, so wie wir sie klar zu legen versucht haben.

Inzwischen umwölkte sich der Horizont für Buggenhagen. Das Generaldirektorium schrieb am 5. Dezember an ihn mit Bezug auf sein letztes Werk, das aus 93 langen Paragraphen bestehende Reglement[3]

„über das bei Verhütung, Untersuchung und Bestrafung der Tabaks-Defraudationen und Kontraventionen zu beachtende Verfahren",

---

[1] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f.

[2] Nathusius, Lebensbeschreibung; vgl. S. 298.

[3] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 1.

daß „es noch den gutachtlichen Bericht der Kammern der Provinzen erfordere, welche dem Tabakzwang unterworfen seien" — eine offenkundige Verschleppung.

Wurde hier noch Versteck gespielt, so sollte der Chefpräsident bald klarer sehen. Schulenburg schrieb am 12. Dezember an ihn, daß eine Änderung in der T.-A. vorgenommen werden solle. Auch erfolgte eine diesbezügliche Kabinettsorder an ihn, worin er aufgefordert wurde, das Administrationskollegium zu instruieren, daß es den Verfügungen der vom Könige zur Untersuchung bestellten Minister Schulenburg und Struensee pünktlich Folge leiste.

Demgegenüber versuchte Buggenhagen in einem recht geschickten Memoire seine Stellung zu verteidigen[1]: er rühmte die Vorzüge seiner Organisation gegen die der ersten; so habe sie:

1. den Preis des ordinären Rollentabaks von 3 Gr. auf 2 Gr. 6 Pf. herabgesetzt.
2. Erfolge die Blätterabnahme nicht durch gewinnsüchtige Pächter.
3. Die Epoquenpreise seien gegen 1786 erhöht (was zum großen Teil nicht einmal zutraf).
4. Die Visitationen seien abgeschafft (es ist fraglich, ob die T.-A. auf die Dauer ohne sie ausgekommen wäre).
5. Gegen die Wiederaufhebung spreche auch, daß die Organisation bereits durchgeführt sei, außer in der widerspenstigen Stadt Danzig.
6. Der Detailverkauf sei vollständig organisiert, 57 Niederlagen angelegt, die Fabrikanten entschädigt; mit den größeren stehe man noch in Verhandlung.
7. Die Fabriken seien bereits eingerichtet.
8. Die Blättermagazine hätten schon 30 000 Ztr. Rohtabak eingekauft.
9. Die Provinzialverwaltungen seien auch organisiert, 395 Offizianten angestellt, darunter fast alle Pensionäre der ersten Administration, viele Fabrikanten und Fabrikarbeiter und eine große Menge Invaliden.

Diese ganze Einrichtung habe er in zwei Monaten geschaffen. Die Preise seien zwar höher, aber dafür auch die Tabake bessere, die Pflanzer erhielten feste Preise, den Aufkäufern sei das Handwerk gelegt, Transport- und Verkaufsspesen würden erspart und es würden keine Bedrückungen ausgeübt; die Detailhändler seien zum großen Teil beibehalten und gewännen mehr Provision infolge der erhöhten Tabakpreise; die Spinner seien der Willkür der Kaufleute entzogen, sie hätten einen sicheren Verdienst (sic!); auch alle Fabrikarbeiter würden beibehalten.

Bisher hätten 20 große Fabrikanten das ganze Geschäft in Händen gehabt. Sie würden bar oder durch Anstellung abgefunden und profitierten durch den vorteilhaften Verkauf ihrer Vorräte. Freilich hätten diese Großunternehmer eine Gelegenheit zur Bereicherung verloren, in jeder anderen Hinsicht sei das Gewerbe ungestört geblieben (sic!).

---

[1] Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zoll-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 5.

Daß der Tabakanbau an übermäßiger Ausdehnung gehindert würde, fordere das Interesse des notwendigeren Getreidebaues. Die Reineinnahmen seien auf 600 000 Tlr. veranschlagt; ihre Erhöhung auf 1 Million und mehr sei sicher zu erwarten. Die Streitigkeiten mit den Kaufleuten und Fabrikanten seien entstanden dadurch, daß die T.-A. ihre Grundsätze der Verhandlungen nicht vorher bekannt machen konnte, um Spekulationen zum Nachteil der T.-A. zu verhüten. Die vielen Proteste beruhten auf falschen Besorgnissen und Mißverständnissen. Die Tabaksspinner wünschten keine Änderung; ebensowenig die Detailhändler und die Pflanzer (?), welch letztere die Epoquenpreise meist gern genommen hätten (?).

Der Vorwurf, daß zu viel Beamte in Berlin angestellt seien, werde dadurch entkräftet, daß die Absicht bestände, sie nach einer Ausbildungszeit allmählich in die Provinz zu verpflanzen.

Freilich seien die 2 Millionen Kapital nicht hinreichend, um alle Tabakvorräte im Lande sogleich bar zu bezahlen und alle Unkosten zu bestreiten. So könne die Einrichtung nur nach und nach geschehen; auch werde die G.-T.-A. auf kurze Zeit eine Anleihe bei der Bank aufnehmen.

Die Konterbande sei jetzt nicht zu fürchten, da einmal der Kaffeehandel nicht zum Schmuggel reize, auch der Landtabak billiger als der des Auslands verkauft werde. In der Bekämpfung des Schmuggels würden die Offizianten alle harten Maßregeln vermeiden und die Erfahrung der Akzise zeige, daß bei einer ordentlichen Politik der Schmuggel von selbst aufhöre. — —

Des neuen Königs Antwort an Buggenhagen nahm aber schon vollständig gegen ihn Stellung[1]:

„Ich habe den Aufsatz erhalten, welchen Ihr mir unterm 17. d. M. über einige Verhältnisse der T.-A. geschickt habt. Und wiewohl ich von der Richtigkeit der darin behaupteten Tatsachen und Folgerungen Meinerseits nicht überzeugt bin, so habe Ich denselben doch den Staatsministres von der Schulenburg und Struensee zufertigen lassen, auf den Fall, daß solche bei den Verhältnissen, wie sie mit der G.-T.-A. gesetzt sind, Gebrauch davon machen könnten."

Die beiden zu Liquidatoren ernannten Minister forderten zu gleicher Zeit einen Kassenabschluß der G.-T.-A. ein:

Die Einnahme der G.-T.-A.-Kasse vom 1. Juli bis 16. Dezember war gewesen	2 150 945	Tlr.
Die Ausgaben bis 9. Dezember	1 288 657	„
„ „ „ 16. „ noch	85 583	„
Bestand	1 374 241	Tlr.

Daß aber der Administrationsbetrieb in vollem Gange war, zeigte sich darin, daß die Ziffern bei Auflösung der G.-T.-A. am 27. Dezember schon ganz andere waren:

Einnahme	2 172 222	Tlr.
Ausgabe	1 438 518	„
Bestand	733 804	Tlr.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, General-Akzise- und Zoll-Departement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 5.

Das G.-T.-A.-Kollegium und Buggenhagen waren über dieses Vorgehen der übereifrigen Gegner natürlich sehr erbost. Am 22. Dezember beschwerte sich der Chefpräsident beim Könige[1]:

„Ich und die G.-T.-A. müssen uns dieserhalb aller Verantwortung entledigen. Man hat Ew. Kgl. Maj. die Vollständigkeit meiner Kenntnis von der inneren Lage und den Verhältnissen der Administration in einem ungünstigen Lichte dargestellt; man wird es aber wohl nicht gewagt haben, auch meine unverbrüchliche Treue anzutasten . . . Die untertänigste Bitte darf ich frei wagen, daß Ew. Königliche Majestät der Kommission anbefehlen, daß sie ihren Operationen eine regulierte Richtung gebe und die Geschäfte der G.-T.-A. nicht bis zu ihrem wirklichen Nachteile unterbreche."

Der König schrieb aber an Struensee[2]:

„Ihr werdet aus anliegenden Berichten der G.-T.-A. und des Ministers von Buggenhagen ersehen, daß diese großen Beschwerden führet' über die Verfügungen, wodurch ihre Aufhebung vorbereitet wird und besonders darüber klaget, daß sie zu sehr übereilet wird, ihre Geschäfte in Unordnung und Stockung geraten und daß dadurch ein Mangel des Fabrikats entstehe und zu Klagen Anlaß geben würde. Ich traue es Euch zu, daß Ihr dem letzteren vorzubeugen wissen werdet, so wie ich es in Betreff des ersteren wohl einsehe, daß es notwendig ist, rasch vorzuschreiten, um größeres Unheil zu verhüten."

Buggenhagen aber erhielt einen Verweis[3]:

Bei den Veränderungen, welche mit der G.-T.-A. vorgenommen werden sollen, ist lediglich auf allgemeine und höhere, auf das Wohl des Staates abzweckende Absichten Rücksicht genommen worden, zu welchen keine besondere Zustimmung der Administration erforderlich ist. Sie hat also die daraus entstehenden Folgen ebensowenig zu verantworten, als auf eine Verteidigung ihrer Geschäftsführung zu dringen, solange eine solche nicht von ihr gefordert wird. Ich habe Euch auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam machen wollen, da aus Euren Berichten . . . hervorgeht, daß die Administration die von den Staatsministres v. Schulenburg und v. Struensee anzustellende notwendige Untersuchung und erlassene Verfügungen nicht aus diesem Gesichtspunkte, sondern nach individuellen und persönlichen Beziehungen beurteilt. Einige Störung in dem Geschäftsgange der Administration ist . . . nicht zu vermeiden; indessen wird dem Nachteile, welcher für das Publikum daraus entstehen könnte, leicht begegnet werden können, wenn die Administration ihnen, wie ich es erwarte, mit Bereitwilligkeit an die Hand gehet und ihre Geschäfte nicht erschweret. Daß Ihr Eurerseits zur Erleichterung und Beendigung derselben alles mögliche beitragen werdet, daran zweifle Ich um so weniger, als Ich Eurem guten Willen und Eurer Rechtschaffenheit jederzeit habe Gerechtigkeit widerfahren lassen."

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 12, 13.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Am 25. Dezember berichteten Schulenburg und Struensee über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und am 26. erfolgte die Entscheidung in einer Kabinettsorder an die Untersuchungsleiter[1]:

„Bei den in Eurem Berichte angezeigten Umständen ist es nötig, daß ungesäumt zur Auflösung der G.-T.-A. und zur Abwicklung ihrer Geschäfte geschritten werde. Ich genehmige daher den von Euch dieserhalb ausgearbeiteten unter dem 25. d. M. eingereichten Plan, und trage Euch, dem p. Struensee hiermit auf, diesen Plan durch das Fabriken- und Accisedepartement, jedoch mit Eurer, des Grafen v. Schulenburg Konkurrenz zur Ausführung zu bringen, die eigentliche Geldpartie aber mit der Administration des Staatsschulden-Amortisationsfonds zu verbinden, jedoch dergestalt, daß über diese Sache beständig eine besondere Rechnung geliefert wird, damit die Lage derselben zu jeder Zeit ganz genau übersehen werden kann.

Ich habe dem General-Directorio diese meine Willensmeinung Inhalts der abschriftlich anliegenden Ordre bekannt gemacht, und demselben die von Euch entworfene Declaration zur Publication zugefertigt. Ihr habt nun mit demselben in Ansehung der Abgaben, welche zur Deckung der durch die Aufhebung der T.-A. entstehenden Ausgaben erforderlich sind, sowie wegen Unterbringung der Bedienten, nach Inhalt des von mir genehmigten Plans, welcher überhaupt genau befolgt werden muß, das weiter Nötige zu concertieren. Der Etatsministre v. Buggenhagen und der Geheime Finanzrath Faudel sind dato von ihren bei der T.-A. gehabten Posten dimittiret worden, und da ich ersterem auf den Realisationsfonds eine jährliche Pension von 2000 Rthlr. vom nächsten Quartal an angewiesen habe, so habt Ihr demselben bekannt zu machen, bei welcher Kasse er diese Pension erheben kann . . .“

Und nun flog die erste Auflösungspublikation noch vom selben Tage datiert in alle Provinzen:

Deklarationspatent wegen Wiederaufhebung der T.-A.[2].

„Es ist zwar von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät aus wohlwollenden und landesväterlichen Absichten, um den durch einen kostbaren Krieg und mancherlei wichtige politische Verhältnisse ansehnlich vermehrten Bedürfnissen des Staates, ohne Einführung förmlicher Abgaben, auf einem leichten und womöglich nicht drückenden Wege Genüge zu leisten, durch das Declarationspatent vom 18. Juni d. J. die vormals bestandene G.-T.-A. wiederhergestellet, und zu dem Ende die Freiheit der Tabacksfabrikation und des Tabackshandels teils aufgehoben, teils beschränkt worden.

Da sich aber nach vollbrachter Organisation dieses Instituts und bei genauer Abwägung des davon zu erwartenden Gewinns gegen die damit verknüpften Inconvenienzen ergeben hat, daß unter den gegenwärtigen Conjunkturen, der aus der T.-A. entspringende Vortheil, dem schädlichen Einfluß derselben auf die drei wichtigsten Zweige der Landesindustrie, Kultur, Fabrikation und Handel, keineswegs das Gleichgewicht halten würde; und da Uns überdies bei dem Antritt Unserer Regierung von allen Klassen unserer Untertanen wiederholte und

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 17.
[2] Ebenda.

dringende Vorstellungen gegen diese Einrichtung getan worden sind; so haben Wir, überzeugt von der Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Vorstellungen, überzeugt, daß die T.-A. den wohlgemeinten Zweck, zu welchem sie wieder errichtet werden sollen, nicht erreichen kann, in höchsten Gnaden beschlossen, diese Administration, ehe sie noch zur völligen Reife und Festigkeit gediehen ist, wieder aufzuheben, und die Freiheit der Tabacksfabrikation, der Tabackskultur und des Tabackhandels, so wie selbige vor dem Patente vom 18. Juni d. J. bestanden hat, herzustellen . . .

So wie nun hoffentlich keiner Unserer getreuen Untertanen die Natur und den Charakter der Bewegungsgründe, welchen die gegenwärtige Declaration ihr Dasein verdankt, und Unsere dabei obwaltende, mit Beiseitesetzung aller anderen Rücksichten bloß auf das allgemeine Beste, die Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes und die Beförderung der Industrie und der bürgerlichen Wohlfahrt gerichtete Absicht verkennen wird; so setzen Wir auch mit Recht voraus, daß sich ein Jeder seinem verhältnismäßigen Beitrage zum Ersatz des mit der Aufhebung der Tabacksadministration verknüpften Verlustes mit vollkommenster Bereitwilligkeit unterwerfen werde. Wir erwarten dieses um so mehr, da ein beträchtlicher Teil der zur Aufhebung dieses Ersatzes anzulegenden, geringen, hauptsächlich auf den Taback selbst zu fixierenden Abgaben, deren Betrag durch das General-Directorium bekannt gemacht werden wird, dazu bestimmt ist, denen, welche ihre Kapitalien, im Vertrauen auf das unverletzliche Wort des Monarchen, zur ersten Einrichtung der Administration hergegeben haben, den ungestörten Genuß der in den Aktien verschriebenen Zinsen auf die darin festgesetzte Reihe von Jahren zu sichern; überdies aber Unsere höchste Willensmeinung dahin geht, daß der Umfang der gedachten Abgaben bloß den Betrag der von der Aufhebung der Administration unzertrennlichen Kosten erreichen soll, indem Uns die jetzige Lage des Staats der Notwendigkeit, durch diese Abgabe wirkliche Überschüsse zu erzielen, und Unser getreuen Untertanen beträchtliche neue Lasten aufzulegen, zu Unserm größten Wohlgefallen überhebt."

Eine offizielle Realisierungskommission wurde am 30. Dezember eingesetzt: sie bestand aus Schulenburg, Struensee und den Räten Dietrich, Borgstede, Eichmann, Tismar und Honig[1]; deren erste Beschlüsse wurden schon am 1. Januar 1798 veröffentlicht in dem

„Publicandum, die Fabrikation und den Verkauf des Rolltabacks, die von den Tabacksfabrikanten zu beobachtenden Vorschriften und die Erhebung eines erhöhten Tabackimposts und einer erhöhten Übertragsaccise betreffend[2]:

1. Die Fabrikation und der Verkauf des Rolltabacks ist vom 1. Februar 1798 an freigegeben, ebenso der Blätterhandel.
2. 14 Tage vorher müssen alle Spinner die von der T.-A. erhaltenen Tabacke oder auf deren Erlaubnis hin angekaufte Tabacke gesponnen oder roh in die Magazine zurückliefern oder die Tabacke nach dem Marktpreis plus der künftigen Abgabe bezahlen.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generalakzise- und Zolldepartement, Tit. XXV, Sekt. 3a, Nr. 8.

[2] Mylius, Nov. Corp. Const., Bd. X, S. 1524. Vgl. auch Stettiner Kriegsarchiv, Tit. XI, Generalabteilung Miscellanea, Nr. 358.

3. Vor dem 1. Februar darf kein Spinner gesponnenen Taback verkaufen.
4. Auch dürfen sie keinen Kraus(Schneide-)taback fabrizieren; die Schneideladen werden zurückbehalten oder unter behördliche Kontrolle gestellt.
5. Mit den Spinnern der königlichen Spinnereien wird über ihre Rückkehr in ihre ehemaligen Wohnorte in Verhandlungen getreten werden.
6. Vom 1. Februar an steht allen Fabrikanten der Rohtabackeinkauf frei, aber die Vorräte werden bis zur Aufhebung der T.-A. unter Aufsicht genommen.
7. Jedwede Fabrikation ist zwar vom 1. Februar unter Kontrolle, aber kein Verkauf erlaubt.
8. Die Sätze des erhöhten Tabakimposts sind:

Vom feinen spanischen Tabak . .	1	Rtlr.	—	Gr.	pro Pfd.
„ Knaster in Rollen	—	„	6	„	„ „
„ Portorico in Rollen	—	„	4	„	„ „
Von sonstigem fremden fabrizierten Rauchtabak	—	„	6	„	„ „
„ fremden fabrizierten Schnupftabaken	—	„	6	„	„ „
„ Virginischen Blättern . . .	—	„	2	„	„ „
„ ungarischen und anderen ordinären Blättern	—	„	8	Pf.	„ Pfd.
„ Virginischen Stengeln . . .	—	„	1	Gr.	„ „
„ inländischen Blättern . . .	1	„	—	„	„ Ztr.

9. Dieser erhöhte Impost wird vom 1. Januar 1798 an erhoben, ebenso die erhöhte Übertragsakzise[1].
10. Letztere wird um 4 Pf. pro Tlr. erhöht, also auf 1 Gr. 8 Pf. pro Tlr. Die Erhöhung tritt aber erst ein bei Gefällen von 12 Gr. aufwärts. Ausgenommen davon sind die Mahlakzise vom Roggen, die Malzakzise vom Brauen und die Umschüttegelder.
11. Die Ausübung des freien Gewerbes ist nur auf Konzession oder bei früherer Berechtigung erlaubt. Zur Ermunterung der alten Fabrikanten sollen in den nächsten fünf Jahren keine neuen Konzessionen gegeben werden. — —

Die Aufgaben der Realisierungskommission waren ungleich schwieriger, als die Einführungsarbeiten gewesen waren. Doch wurde die eine Reihe derselben, nämlich die wirtschaftspolitischen, bald direkt vom Kabinett aus erledigt, so daß der Kommission nur das interne Gebiet blieb:

1. den Vermögensstand;
2. die Realisierungswerte;
3. die bisherigen Unkosten der T.-A. festzustellen.

[1] „Übertrag" ist nicht zu verwechseln mit „Nachschuß", welch letzterer die nochmalige Versteuerung einer Ware beim Eingang in eine andere Stadt bedeutet; dagegen ist „Übertrag" ein prozentualer Aufschlag auf einen bestimmten Steuerbetrag.

Zu dem Zwecke änderte sie auch bald, am 15. März 1798, ihre Zusammensetzung; es traten mehr Rechnungsverständige ein: v. Therbusch, Duncker, Grothe, v. Meyernfeld, Rabe und Asteroth.

Nun ist ein Kassenabschluß vom 30. Oktober 1798, zu welcher Zeit die Hauptgeschäfte der Kommissionen beendet waren, erhalten[1], woraus sich ein Überblick über die Finanzgebarung ergibt:

Einnahmen.	Tlr.
Tabaksaktien	2 000 000
Aufgenommene Gelder	55 000
Überschüsse der Provinzialdirektionen: Königsberg	219 413
Posen	24 474
Warschau	21 122
Breslau	189 774
Stettin	85 910
Mageburg	27 014
Märkische Tabaksentrepots	247 287
Interessen von den Banko- und Seehandlungsobligationen	7 534
Aus dem General-Blättermagazin	56 410
Für Rechnung der Realisierungskommission	5 355
Für verkaufte Häuser	1 000
Aus dem Haupttabakdepot verkaufte Tabake	638 211
An Spinner verkaufte Tabake	49 344
Pensionen der ehemaligen Tabakoffizianten	13 094
Akzisegefälle	9 046
Verkaufte Utensilien	2 043
Varia	11 621
	3 663 652

Ausgaben.	Tlr.
An die Seehandlungskasse	1 443 216
Zurückgezahlte Gelder	55 000
Salarien	124 820
Fabrikendirektionen	18 082
Für ausländische Tabake	27 122
Für im Inlande gekaufte Tabake	884 285
Für Landblätter	133 325
Spinnerlöhne in der Mark	75 527
Transportkosten, Fracht	5 197
Diäten und Reisekosten	5 589
Bau- und Reparaturkosten	33 844
Interessen f. aufgenommene Gelder	4 448
Entschädigung an Spinner	641
Zinsen für die auf den Häusern stehenden Kapitalien	4 218
Utensilien	13 131
Vorschüsse der Provinzial-Direktionen: Königsberg	180 773
Posen	28 891
Warschau	131 645
Breslau	69 000
Stettin	121 929
Magdeburg	38 103
Für angekaufte Häuser	98 836
Entschädigungen und Abfindungen	92 206
Varia	40 404
Kassenbestand	33 420
	3 663 652

Ein Überschuß ist darin nicht enthalten; Nathusius behauptete im Dezember 1797 zwar einen von 300 000 Tlr. errechnet zu haben; aber die an die Seehandlung ausgezahlte Summe ging bis zum 8. Dezember 1798 nur auf 1 698 396.9.7 und die Realisierungs-

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 17.

kommission stellte einen Ausfall von 301 603.14.5 fest. Einen großen Anteil daran hatte das Immobilienkonto. Die Administration hatte das dem Juden Wegely gehörige sogenannte Inselgebäude gekauft für 63 000 Tlr. kurant, 12 Tabaksaktien und eine Pension von 5000 Tlr. jährlich für fünf Jahre an die Witwe des inzwischen verstorbenen Besitzers. Nun wurde das Gebäude dem Proviantamt bei dem General-Fabriken-Akzise und Zolldepartement übereignet.

Ebensowenig verkäuflich erwies sich die von der G.-T.-A. erworbene ehemalige Zuckersiederei der Gebrüder Schickler an der Waisenbrücke; der Kaufpreis war 41 000 Tlr. gewesen; 30 000 wurden jetzt geboten. Schließlich schenkte es der König der Armendirektion als Bürgerhospital.

Ferner besaß die T.-A. das Verwaltungsgebäude in der Jägerstraße, das sogenannte Cohensche Haus, das das G.-T.-A.-Kollegium, die sämtlichen Zentralbureaus und die Dienstwohnung des Chefpräsidenten barg. Buggenhagen hatte in das für 46 000 Tlr. gekaufte Gebäude für 21 480 Tlr. hineingebaut, worin freilich die seidenen Tapeten, Goldleisten und Polstermöbel seiner Wohnung mit begriffen waren. Nun kaufte das Haus der frühere Besitzer Cohen für 33 000 Tlr. wieder zurück.

Ein zweiter Verlustposten war natürlich das Zinsenkonto. Die Aktien waren ja vor 1812 nicht kündbar. Man plante nun, das realisierte Kapital der Seehandlung zu 5 % zu geben, und ihr als Entschädigung für die hohe Zinsforderung den Alleinhandel mit virginischen Blättern zuzugestehen. Dagegen protestierte aber die Kaufmannschaft und bat, lieber die Gelder zu 4 % anzulegen, und die 2 % Zinsdifferenz durch eine weitere Auflage zu decken[1]. Tatsächlich übernahm die Seehandlung das Kapital, wahrscheinlich zu dem niederen Zinsfuß, konnte es aber auf die Dauer nicht unterbringen. So ließ es der König in die Dispositionskasse fließen. Über das weitere Schicksal dieser fundierten Schuld berichtet Niebuhr[2], daß sie durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 konvertiert worden sei in vierprozentige Staatsschuldscheine.

Die Frage der Versorgung der Beamten wurde jetzt leichter gelöst als 1787. Sie waren, wenn auch erst kurze Zeit im neuen Amte, doch aus ihrem alten Dienstverhältnisse herausgerissen und hatten dort Ersatzleute zurückgelassen. Aber man verfuhr mit ihnen nicht so loyal, wie es

[1] Breslauer Stadtarchiv, Bericht der Breslauer Kaufmannschafts-Deputierten Eichborn und Kopisch an die Ältesten.

[2] Geschichte der kgl. Bank zu Berlin. Niebuhr versteht darunter irrtümlich noch die Friederizianischen Aktien. Vgl. dort S. 37 Anm. Vgl. auch S. 305 Anm. 1.

damals geschah, und zwar ist das auf des Königs besonderes Eingreifen zurückzuführen[1]. Die allgemeinen Grundsätze der Versorgung waren die folgenden:

1. Die Offizianten, die früher bei anderen Departements gestanden haben, und nun ein verhältnismäßig höheres Gehalt erhalten haben, müssen sich eine Verminderung desselben gefallen lassen.
2. Offizianten, die früher Tabakfabrikanten gewesen sind, sind zu veranlassen, wieder zu fabrizieren; sie erhalten, bis sie irgendein anderes Gewerbe ergriffen haben, einen Teil ihres Gehaltes als Wartegeld
3. Invalide, Offiziers und Soldaten erhalten weiter ihr Gehalt, bis sie anderweitig emploviert werden.
4. Offizianten, die früher nicht in kgl. Dienst standen, werden als Handlungsbediente betrachtet und ihnen eine Abfindungssumme zugestanden.
5. Alte Tabakspensionärs werden auf ihre Pensionen zurückgestellt.

Es wurden die alten Auflagen dazu verwendet, diese Entschädigungen zu decken. Der Bedarf war infolge der energischen Einschränkung dieser Summen auf 1 Pf. pro Metze Salzpreiserhöhung gesunken. Immerhin belief der Pensionsetat sich noch 1804 auf 25 000 Tlr.

Das Rückströmen der Tabake ging trotz der Vorsorge Schulenburgs bei den Aufhebungsverhandlungen mit den Deputierten der Kaufmannschaften recht langsam vor sich. Die entsprechenden Ziffern in dem oben abgedruckten Kassenabschluß zeigen noch große Differenzen zwischen eingekauften und verkauften Tabaken. Nach dem Zirkular von 27. Januar 1798 sollten die Fabrikanten ihre eingelieferten Vorräte zum selben Preise wieder zurücknehmen; aber viele weigerten sich; sie wollten nicht mehr fabrizieren und verlangten eine Pension. Die kleinen forderten Zahlungsfristen, konnten aber meist keine Sicherheit geben.

Den Distributeurs wurden die Tabake entweder wieder abgenommen oder, wenn sie sie behalten wollten, wurden ihnen ihre Nachzahlungen in Mehrlieferung vergütet — abzüglich der neuen Auflagen. Aber viele verlangten Auszahlung in Geld, und so blieben große Lagerbestände, die die Provinzialdirektionen nur mit 15 % über den Selbstkostenpreisen verkaufen durften, um den Fabrikanten die Preise nicht zu drücken.

Die Provinzialverwaltungen wurden am 31. Dezember 1798 aufgelöst, die restlichen Vorräte von den Akziseämtern übernommen. Von dem Gesamtdefizit der T.-A. von 300 000 Tlr. kommt sicher der größte Teil auf die Handelsverluste. Es fehlt uns an Angaben, inwieweit die neuen Auflagen den Fehlbetrag deckten. Jedenfalls waren diese Abgaben auf den Import glücklich gewählt; sie trafen die lautesten

[1] Kabinettsorder vom 10. Nov. 1798, Geh. Staatsarchiv, General-Akzise- und Zolldepartement, Tit. XXV, Sekt. 3b, Nr. 1.

Schreier, die Großhändler, die dann auch sehr still wurden und sich halfen, indem sie selbst Fabriken anlegten oder sich an solchen beteiligten.

Mit den Konzessionen war die neue Regierung in der Tat nicht freigebig. Im übrigen fuhr sie im alten Gleise weiter.

Publikandum vom 10. Juli 1798[1]:

Die Verordnungen, betr. Tabakfabrikation, -handel und -kultur, die durch das Patent vom 18. Juni 1797 aufgehoben wurden, werden sämtlich wieder in Kraft gesetzt und folgendes bestimmt:

1. Zur Fabrikation bedarf es der Konzession; zur Rolltabakfabrikation sind zünftige Meister, auf zwei Gesellen je einer, anzustellen.
2. Die Fabrikanten haben ihren Bedarf an Blättern auf den städtischen Märkten einzukaufen.
3. Der Detailhandel mit Rolltabak unter 1 Ztr. ist ihnen verboten; auch dürfen sie nicht durch ihre Fabrikmeister im kleinen verkaufen lassen.
4. Niemand außer den konzessionierten Fabrikanten und den zünftigen Spinnern darf Tabak spinnen oder fabrizieren, auch die Pflanzer nicht.

Publikandum wegen der Tabaks-Fabrikations-Konzessionen vom 18. September 1798[2]:

1. Kein konzessionierter Fabrikant darf Tabake ohne seinen Fabrikstempel verkaufen.
2. Die Handelsberechtigten dürfen losen Tabak verkaufen, jedoch ohne eigenen Zusatz oder Verarbeitung.
3. Alle Fabrikation ohne Konzession ist ihnen untersagt; sie dürfen auch keine Marken führen.
4. Ebensowenig die Spinner, die nur den Kraustabak verfertigen dürfen.

Am 16. Oktober 1801 wurde die Stempelordnung von 1787 im Gewerbe wieder hergestellt, die Rohmaterial-Ein- und -ausfuhr gleichermaßen reguliert.

Wir haben noch nachzutragen, daß sich auch gegen die zweite T.-A. natürlich die öffentliche Meinung regte. Wieder fanden sich Gegner und Verteidiger, wiederum war die Verteidigung[3] recht schwach und phrasenhaft, die Anklage[4] meist deutlich von persönlichen

---

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Kurmark.

[2] Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 20 f.

[3] Prof. Koßmann: „Von welchen Grundsätzen muß man ausgehen, wenn man über die neuerrichtete G.-T.-A. nicht unüberlegt urteilen will." — Derselbe, „Freimütige Betrachtungen über die G.-T.-A., Magdeburg 1797. — L. G. . . . e, „Koßmann, Troschel, Gründler, wer von ihnen hat recht? Ein Versuch über die T.-A."

[4] Gründler, „Prüfung und Berichtigung der freimütigen Betrachtungen des Herrn Prof. Koßmann über die G.-T.-A., 1797." — Fischbach, Ursache des Murrens wider das Tabakmonopol." — Gründler, „Von dem großen Nachteil der Monopolia." — „Freies Tobaksgewerbe und Tobaksregal in Hinsicht auf Staatspolizei und Finanzinteresse betrachtet, Frankfurt a. O. 1797,"

Interessen diktiert. Beiderseits bewegte man sich in der Hauptsache im alten Fahrwasser — nur daß die Schlagworte der neuen Doktrinen von der Freiheit des Eigentums und der freien Betätigung des einzelnen wie von dem berechtigten Interesse des Volkes an der Staatsverwaltung in die Diskussion geworfen wurden.

In dieser Hinsicht ist von Interesse die Abhandlung eines herzoglich sächsischen Rates und Privatgelehrten C. D. Voß zu Halle:

„Warum ist die Stimme des Publikums so entschieden und allgemein gegen die T.-A.?“ [1]

Und die Antwort lautet:

1. „Weil es die Notwendigkeit und den Nutzen der Auflage für das Ganze nicht einsieht:
   a) an und für sich bei jeder Auflage;
   b) weil es bei der Schaffung der Auflage nicht mitwirkt;
   c) weil bei der Schaffung überhaupt nicht öffentlich verfahren wurde;
   d) weil keine Begründung gegeben wurde, sondern nur eine Bedrohung.

2. Weil eine bereits als besonders drückend empfundene Auflage wieder hergestellt wird; es lebt die Erinnerung auf an die Verletzung von Freiheit und Eigentum der Bürger durch die Visitationen.

3. Weil es die Sicherheit seines Eigentums und seiner Person gefährdet glaubt, da einigen Ständen das Brot entzogen wurde.

4. Weil jedes Monopol und Regal eine Beeinträchtigung der Benutzung des Privateigentums ist, alle Eingriffe in das Privateigentum aber dem öffentlichen Wohle nachteilig sind; denn
   a) wird dem produktiven Staatsbürger ein Erwerbszweig entzogen;
   b) kann das Regal nur mit einem Teil des Gesamtkapitals der Nation betrieben werden;
   c) müssen die hohen Administrationskosten mit der Auflage getragen werden;
   d) ist es ein lästiges Zwangsgebot, sich bestimmter Produkte bedienen zu müssen, die man besser und wohlfeiler bekommen kann.

Es werden daher Nebenabsichten auf Privatvorteile vorausgesetzt.

Es wird 5. die T.-A. als ein Abkömmling der Regierungsmaximen des ancien régime angesehen, durch die der französische Staat in den Abgrund gestürzt worden ist. Schon Friedrich dem Großen wurde vorgeworfen, daß er die T.-A. den Franzosen entlehnte und mit solchen betrieb.

6. Die Befürchtung wird laut, daß in anderen Erwerbszweigen dieselbe Einrichtung getroffen werden könnte. — Da das Publikum den Zustand der Finanzen nicht anders als aus Gerüchten kennt, die zum Teil beunruhigend genug sind, so kann es auch die Bedürfnisse des Staates auf keine Weise taxieren, inwieweit die Auflagen zur Bestreitung derselben hinreichen; schon längst wird von Administrationen des Wein-, Kaffee- und Zuckerhandels geredet.

7. Der Vorteil einiger Privatpersonen ist zu sichtbar und man glaubt, daß den Insinuationen dieser die Wiedereinführung zu danken sei.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Kurmark, Tit. CCLXVII, Nr. 9

8. Andere nützliche Unternehmungen und wichtige Einrichtungen, die den öffentlichen Wohlstand befördert haben würden, werden gehemmt durch die Kapitalentziehung; man beobachtet die Verminderung der Bankmittel im Hypothekenverkehr wie auch sonst.

9. Die Begründung der Einführung war unzulänglich, zum Teil höchst seicht, wodurch der Verdacht der Nebenabsichten und der versteckten Motive um so stärker wurde." — Und nun wird im einzelnen auf die letztere eingegangen.

Wohlgemerkt: diese Abhandlung ruht als Manuskript im geheimen Staatsarchiv. Der Verfasser dankte es dem Umstande des Regierungswechsels, daß der Antrag Buggenhagens vom 21. Oktober[1] auf Erlaß einer Verfügung seitens der Zensurbehörde, daß keine Schrift über die T.-A. erscheinen sollte, ehe sie nicht im T.-A.-Kollegium revidiert worden — von dem Generaldirektorium verschleppt wurde, ja, daß er sogar höchst freundlich von den Revisionsministern behandelt wurde. Sonst wäre es ihm wohl übel ergangen; denn wir sehen, das ist eine ganz andere Sprache als die von 1787. Nüchtern und scharf wird die Frage aus den Zufälligkeiten der Einzelerscheinung herausgehoben und auf die Schneide des Prinzips gestellt. Nichts weniger wird gefordert als die Mitwirkung des Volks an der Gesetzgebung und damit ein neues Moment in die Diskussion geworfen, soweit man von einer Diskussion überhaupt reden kann; denn das Beamtentum fraternisierte ja mit den Protestlern von 1797. Man war einig in der Idee des ökonomischen Individualismus. —

Haben wir oben gesagt, daß die alten Bahnen wieder eingeschlagen, das frühere System von Verordnungen erneuert wurde, so gilt das doch nur für kurze Zeit. Der Sturmwind von 1806 reinigte die wirtschaftliche Atmosphäre, die sich nun mit dem neuen Geiste erfüllte. — Zugleich stählten die harten Schläge gemeinsamen Leidens das völkische Bewußtsein, formten den Volksgedanken im modernen Sinne, dessen erste Regungen wir in den letzten Seiten unserer Darstellung herauszufühlen meinten.

Unser Gegenstand aber sollte nicht zum letzten Male über seine Technik hinaus eine Bedeutung in der preußischen Volkswirtschaft erlangt haben; manches überwunden Geglaubte erstand zu neuem Leben, alte ungelöste Fragen wurden wieder aufgeworfen, und jedes neue Geschlecht fand und findet neue Antworten.

[1] Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Tabaksachen, Tit. B, Nr. 16 u. 17.

Namenregister.

Achard, Professor 144, 159.
Adolphi, Provinzialdirektor 205.
Alberti, Kriegs- und Domänenrat 253.
Albrecht, Kriegsrat 70.
D'Anieres, Generalfiskal 179, 270.
v. Arnim, Etatsminister 241, 258.
v. Arnim, Direktor der kurmärkischen Landschaft 115.
v. Arnim, Geh. Finanzrat 246.
Afterroth, Kriegsrat 307, 321.
D'Astier, Sousdirekteur 205.

Bach, Joh. Nikolaus, Kaufmann 70.
Bach & Co., Kaufleute 211.
Band, Kaufmann 32.
Barandon, Akzisedirektor 246.
Bartholdi, Geh. Rat 12.
Baudouin, Provinzialdirektor 203, 204.
Baumgarten, Geh. Tribunalsrat 179, 180.
Bayard, Geh. Rat 179.
van der Beck, Justizrat 171.
Beyer, Geh. Finanzrat 179, 180.
Beyer, Kriegskommissar 212.
Beyer, Kriegsrat, Richter 181.
v. Beyer, Oberrechnungsrat 210, 245 ff., 250, 278, 281.
Bielfeld, Baron de 117, 232.
v. Blumenthal, Etatsminister 258, 259.
Böckel, Spinnermeister 12, 13.
Borgstede, Geh. Finanzrat 319.
v. Borcke, Geheimer Rat 270, 271 ff., 288.
Borowsky, Professor 144, 159.
De Bosque, Regisseur 96.
Böttcher, Kriegs- und Domänenrat 180.
Boumann, Geh. Finanzrat 307.
Brand, Dr. med. 66, 93.
Braun, Witwe in Königsberg 156.
v. Bredow, Legationsrat 66, 71, 72, 92 ff.
v. Brenkenhoff, Geh. Finanzrat 77.
Brierre, Regisseur 96, 121, 194.
Brock, Kaufmann, 63, 66, 67, 69, 71, 72, 93, 105 ff., 216.
Brockmann, Heinrich, Kaufmann in Bielefeld 70.
Buchholtz, Kriegsrat, Hofrentmeister 204, 234, 235.
v. Buggenhagen, Etatsminister 296 ff., 311 ff.
v. Buggenhagen, Kriegs- und Domänenrat 307.
Buisson, Jean, Tabakspächter 30, 52, 66, 67, 69, 153, 281.
v. Bülow, Direktor der kurmärkischen Landschaft 115.
Burghoff, Kriegsrat 180, Geh. Kriegsrat 307.
Büsching, Oberkonsistorialrat 134.

Cäsar, Bankdirektor 66, 67.
v. Calzabigi, Geh. Finanzrat 36 ff., 44 ff., 48 ff., 51, 56 ff., 62, 65, 67, 68, 71 ff., 86 ff., 89 ff., 91, 95, 98, 100 ff., 104, 105, 109, 116, 118, 194, 210, 217, 297.
De Candi, Regisseur 81, 89 ff., 96 ff., 98, 104, 109, 112, 113, 116, 117, 118, 121, 156, 190, 206.
Caps, Kriegsrat 48, 56, 64, 75, 121, 168 ff., 171, 172, 174, 175, 179; Geh. Justizrat 180, 183, 191, 281; Geh. Obergerichtsrat 307.
Charpentier, Fabrikeninspektor 158, 202.
Clément, Hofbankier 103, 119, 216, 217.
Cohen, Kaufmann 322.
Le Coq, Karl, Tabakspächter 67, 144, 145, 153; Geh. Kriegsrat 307.
Le Coq, Paul, Tabakspächter 52, 66, 67, 153, 158, 281.
Le Coq, Witwe 150.
Cossel, Kaufmann 42, 66, 67, 67, 105.
Le Grand de Crecy 90 ff.
Cromore, Provinzialdirektor 190.

Von Dacheroeden, Kammerpräsident 70, 197, 210.
Daniel, Hartwig 11.
Dietrich, Geh. Finanzrat 281, 319.
Dieu, Kriegsrat 246.
Dorguth, Richter 180, 181.
Dubignon, Provinzialdirektor 90 ff., 92 ff., 98, 191, 194, 205.
Duncker, Kriegsrat 321.

Ebersbach, Hofrat, Oberamtsadvokat 180, 181.
Eichmann, Geh. Finanzrat 319.
v. Eickstädt, Graf 104.
Ellermann, Provinzialdirektor 214.
Elteſter, Kriegsrat 204.
Am Ende, Tabakfabrikant 291.
Engelbrecht, Geh. Finanzrat 202, 203, 203, 205, 206, 207, 246.
Ephraim, Bankier 152.
D'Erberfeld, Preuß. Resident 154.

Faudel, Tabakfabrikant 144, 154, 155, 159, 226, Kommissionsrat 281, Geh. Finanzrat 306, 308, 318.
Faudel jun., Fabrikant 281.
Féronce 65, 67, 69, 71, 72, 91, 92 ff., 105.
v. Finkenstein, Graf, Etatsminister 90.
Flesch, Hofrat 90; Administrator 133, 161, 179, 191, 199, 203 ff., 207, 209 ff., 214, 231, 260 ff., 281.
v. Forestier, Korrespondenzdirektor 203, 206.
v. Fouqué, General 66.
Franck, Kaufmann 76.
Franke, Kriegsrat 179.
Friedel, Leopold, Regierungsrat, Tabaksrichter 171, 180.
Friedel, Joh., Kommerzienrat, Oberbuchhalter 203, 204, 281; Geh. Finanzrat 306.
Friedel, Christian, Pachtungsdirektor 65, 66, 67, 69, 79 ff., 82, 105.
Friedrich III. (I.) 14.
Friedrich der Große 1 ff. passim.
Friedrich Wilhelm I. 18, 20, 22, 34, 285.
Friedrich Wilhelm II. 115 ff., 257 passim.
Friedrich Wilhelm III. 315 passim.
Fröhlich, Geh. Finanzrat, Administrator 202, 203, 205, 209, 260 ff., 281.

Galster, Geh. Kabinettsrat 194, 197.
v. Gaudi, Etatsminister 251.
Gautier, Louis, Tabakfabrikant und Generalpächter 52, 66, 67, 69 ff., 153, 156, 159, 209 ff., 281, 291, 306, 308.
George, Hauptmagazininspektor 205.
v. Geuder, Baron, Kammerherr 104.
Giesecke, Referendarius 179, Kriegs- und Domänenrat 307.
Giraud, Korrespondenzdirektor 203.
Gleditsch, Professor 144.
v. Goerne, General-Plantagendirektor 203, 208.
v. Goldbeck, Kammergerichtsrat 171, 179, 180.
Goldmann, Kriegs- und Domänenrat 307, 308.
Gompel, Adam, Kaufmann 13.
Gomperts, Moses und Elias, Hof- und Kriegsfaktores 20 ff.
Gotthold, Provinzialdirektor 203, 204.
Gotzkowsky, Kaufmann 110.
Grothe, Kriegs- und Domänenrat 307, 321.
Grynaeus, Generalrendant 204, 214.
Guichard alias Quintus Icilius 99.
Guitard, Holländ. Fabrikant 154, 159.
v. Gundling, Freiherr 19.
Gursch, Provinzialdirektor 205.

v. Hagen, Etatsminister 102, 104, 117, 154, 213.
Hagen, Tabakfabrikant 159.
Haubenstricker, Tabakfabrikant und Generalpächter 31, 52, 66, 69, 152, 158, 281.
Haubenstricker jun. 158, 281.
Hecht, Regierungsrat 180, 181.
v. Hecht, Preuß. Resident 39, 42, 100 ff. 110.
Heidemann, Kriegsrat, Richter 180, 181.
Heidenreich, Geh. Tribunalsrat 172, 179.
v. Heinitz, Etatsminister 245, 252, 253, 254, 258.
Helling, Kassenkontrolleur 226.
Helvetius 41,
Henkel, Geh. Kriegsrat 306, 308.
Hetzer, Hofrat 263, 281.
Heymann Kiwa 32.
Heymann, Oberamtsadvokat 180.
Hille, Juge d'attribution 175.
Hille, Kriegsrat 78, 180.
Hofmeister, Kriegs- und Domänenrat 212.
v. Hollwede, Baron & Co. 134, 139, 140, 225.
v. Hombodt, Kammerherr 66, 71.
Honig, Geh. Finanzrat, Administrator 207, 210, 259 ff., 319.
Hoppmann, Kaufmann 176.
v. d. Horst, Etatsminister 41, 42, 44, 44, 45, 65, 67, 69, 72, 74, 89, 91, 94, 95, 96, 98, 99, 103, 104, 109, 117, 121, 137, 138, 151, 175 ff., 183, 185, 190 ff., 210 ff., 216, 218, 231, 297.
v. Hoym, Etatsminister 247, 251, 253, 254, 255, 265, 266, 310, 312.
Huber, Geh. Finanzrat 281.
Hugo, Advokat 180.
v. Humboldt, Frau, Elisabeth 140.

Janssen, Bankdirektor 66, 70.
v. Jariges, Großkanzler 103, 166, 168, 170 ff., 175, 176.
Imbert, Provinzialdirektor, Kriegsrat 66.
Jonae, Kriegs- und Domänenrat 180.
Jordan, Tabakfabrikant und Generalpächter 52, 66, 67, 152, 158, 281.
Jouin, Hauptmagazininspektor 204.
Itzig, Daniel, Bankier 72.
v. Justi 117.

Kaulbars, Kaufmann 314.
Kersten, Hauptmagazininspektor 204.
Kienlen, Manufakturdirektor 29.
Kircheisen, Geh. Kriegsrat und Stadtpräsident 67, 171, 180.
Klingbeil, Advokat 180.
Klopmann, Baron v., Provinzialdirektor 308.

v. Knyphausen, Commissaire général de Commerce 36, 43, 45, 65, 67, 75, 78, 79, 94, 98, 166.
Koes, Bankdirektor 93.
Köhler, Oberkommissarius 66, 67, 71, 105.
Kornemann, Kammergerichtsrat 172, 180.
Kronprinz Friedrich Wilhelm (III.) 312, 314.
Kronprinz Friedrich Wilhelm (II.) 242, 245.
Krusemark, Kriegs- und Domänenrat 179; Geh. Kriegsrat 281.
Kummer, Präsident der Oberrechenkammer 200.
Kunkel, Hauptmagazininspektor 205.
Kurfürst, Der große 13.

v. Laer, Kaufmann 70.
v. Lamprecht, Professor, Kriegsrat 307.
Lange, Hofrat 181,
Laqueux, Tabakfabrikant und Generalpächter 52, 66, 69, 153, 158, 281.
Latte, Kaufmann 14.
De la Haye-De Launay, Regisseur 88 ff., 94, 95 ff., 100, 116, 121, 152, 175, 183, 185, 190 ff., 243, 265, 297.
Law, John 36, 38, 39.
Lehmann, Buchhalter 66.
Leining, Rendant 66.
Lentz, Kammerpräsident 48.
Lentze, Kriegs- und Domänenrat 253.
Levi, Isaak 288.
Lichtenau, Gräfin 305.
Lilienthal, Hof-Gerichtsrat 171.
Lombard, Kriegs- und Domänenrat 307.
Löper, Regierungsadvokat 171.
Borchard-Löser 68, 119, 149.
Lüdemann, Kriegs- und Domänenrat 253.
v. Lüderitz, Fabrikenkontrolleur 159.

Magusch, Geh. Finanzrat 139, 144, 156, 167, 172, 179, 185, 197 ff., 209, 210, 213, 214, 216, 220, 224, 225, 231, 233, 234, 245 ff., 254, 256, 259 ff., 279.
Manks, Kaufmann 32.
Marchand, Spinnermeister 31.
Marggraff, Chemiker 144.
v. Massow, Etatsminister 94, 104, 117.
v. Massow, Landrat 3.
Mauwe, Kriegs- und Domänenrat 212.
Meckel, Professor 66.
v. Mengershausen, Kaufmann 32.
Mertzdorff, Kammergerichtsrat 179, 180.
Meyer, Tabakfabrikant 32.
Meyer, Kriegsrat 180.
v. Meyernfeld, Oberbuchhalter 266; Geh. Finanzrat 306, 321.
Michel, Geh. Legationsrat 42, 105.
Mietcke, Geh. Sekretarius 158, 203.
Mirabeau, Graf 115, 258, 271 ff., 285.
Mörder, Block und Pöckel, Kaufleute 13.
Moreau, Kaufmann 101.
de Morinval, Regisseur 190.
Müller, Rechnungsrat 209, 282.
Müller, Tabakfabrikant 31.
Mützel, Rendant 66.

Nathan, Kaufmann 11.
Nathusius, Tabakfabrikant 298; Generalfabrikendirektor 314, 321.
Nauheim, Geh. Rat 281.
Le Noble, Provinzialdirektor 203, 204.

Oberg, Krüger 31.

Pape, Provinzialdirektor 203, 205.
v. Pennavaire, Korrespondenzdirektor 203, 206.
De Pernety, Regisseur 96, 109, 118, 121, 190, 194.
Persent und Bartels, Kaufleute 216.
Pfeil, Rendant 270.
Philippi, Geh. Rat und Stadtpräsident 179, 180.
Piaste, Kassenkontrolleur 204.
Pleßmann, Steuerrat 18.
Ploen, Richter 180.
De Prälin, Fabrikinspektor 149.
Prinz von Preußen (Friedrich Wilhelm II.) 140.
Purgold, Kriegsrat, Richter 179.
Puttkammer, Kriegsrat 77.

Quintus Icilius, Obrister 39, 48, 66, 72, 89, 90, 91 ff., 97, 99 ff., 110, 111.

Raabe, Geh. Kriegsrat 306, 321.
Randel, Kriegsrat 203, 281.
Ransleben, Verordneter d. Kurm. Landschaft 115.
Redecker, Kriegs- und Domänenrat 212.
Redern, Graf 44, 46 ff., 72.
Reinders, Mühlenbaumeister 158.
Reinhard, Hauptmagazininspektor 205.
Reinsch, Kriegsrat 308.
Reuß, Graf, Etatsminister 104, 105.
v. Richthofen, Kriegs- und Domänenrat 180.
Riediger, Geh. Rat 204.
Rose, Geh. Finanzrat 102, 198.
v. Rosenkron, Kaufmann 31.
Roubeaud, François Lazare 41, 44 ff., 62, 101, 166.
De Roux, Kanzleidirektor 203.

Salingre, Tabakfabrikant und Generalpächter 30, 52, 64, 66, 69, 77, 78, 93, 152, 153, 159, 166, 281.
Salingre Söhne, Kaufleute 281.
Gad Samuel 32.
Sauerwald 30.
Sauran, Hauptmagazininspektor 205.
Schäffer, Kriegsrat 308.
v. Scheel, Bürgermeister 32.
Schickler, Kaufmann 66, 322.

Schimmelpfennig, Provinzialdirektor 153, 281; Kriegsrat 308.
v. Schlabrendorf, Etatsminister 41, 42, 51, 80, 81, 89, 98, 103, 206.
v. Schlicht, Capitaine 66.
Schmieden, Notarius 67, 75, 180.
Schock, Tabakfabrikant und Generalpächter 9, 29, 32, 52, 64, 66, 152, 154, 156, 157 ff., 158, 166, 194, 281.
Scholz, Oberamtsregierungsrat 31, 171.
v. Schrötter, Oberpräsident 312.
v. Schuckmann, Assessor 179.
v. Schulenburg-Blumberg, Etatsminister 288, 291.
v. Schulenburg-Kehnert, Etatsminister 115, 140, 199, 200, 206, 210, 217, 225, 226, 245, 247, 251, 258, 314 ff.
Schüler, Gerichtsrat 180.
Schulz, Martin, Kaufmann 93.
Schütte, Tabakfabrikant 154.
Schütze, Kommerzienrat, Bankier 65, 105, 200, 219.
Schütze, Ehrenfried 69.
Schwarz, Gebrüder, Tabakfabrikanten und Generalpächter 31, 66, 69, 113, 153, 156, 159, 281.
v. Schwerin, Stallmeister 90, 92, 93, 94, 194, 198, 206, 212.
Schwitzky, Korrespondenzdirektor 203; Provinzialdirektor 204; Kriegs- und Domänenrat 307.
Seelmann, Kammergerichtsrat 172, 180.
Seifert, Madame 66.
Senning, Geh. Rat 12.
Serville, Regisseur 96.
Sethmann, Landrichter 171.
Siegroth, Kriegs- und Domänenrat 103.
Simon, Jude aus Böhmen 32.
v. d. Sloot, Hauptmagazininspektor 205.
Sobbe, Kammergerichtsrat 172.
Spielberger, Obereinnehmer 158, 180, 204, 281; Geh. Kriegsrat 306.
Sprengel, Geh. Kriegsrat 307.
Splittgerber & Daum, Bankiers 66, 105.
Stavenhagen, Kaufmann 161.
v. Steck, Geh. Tribunalsrat 98.
Steffeck, Kriegs- und Domänenrat 307.
Stellter, Geh. Kabinettsrat 145.
Stoltenberg, Kaufmann 77.
Strubberg, Richter 181.
v. Struensee, Etatsminister 210, 315 ff.
v. Studnitz, Obristleutnant 162.
Surleau, Magazininspektor 204.
Sydow, Referendarius 179.

Targa, Karl 32; Geh. Kriegsrat 308.
Targa, Balthasar, Tabakfabrikant und Generalpächter 30, 52, 66, 67, 69, 153, 159, 166, 204, 281.
Targa, Witwe 153.
Tarnovius, Buchhalter 159.
v. Taubenheim, Geh. Finanzrat, Administrator 190, 194, 198, 199 ff., 206 ff., 259 ff., 281.
Täuber, Kommerzienrat 5, 203, 206, 208.
v. Therbusch, Kriegsrat 321.
Thulemeyer, Preuß. Resident 154.
Tismar, Geh. Kriegsrat 307, 319.
Toussaint, Professor 174, 201.
Toutteville, Provinzialdirektor 202.
v. Treitschke, Heinrich 34.
Troschel, Hofrat, Generalfiskal 75, 180.

Ulrici, Tabakfabrikant und Generalpächter 30, 52, 63, 66, 67, 158, 281.
Ulrici jun. 152, 154, 158, 159, 281.
Ursinus, Geh. Finanzrat 42, 43, 45, 49, 115, 198.
Ursinus, Kriegsrat 308.

De la Varenne 28.
Velhagen, Kriegsrat 180.
Vestel, Kriegs- und Domänenrat 212.
Volpi, Generalinspekteur 152, 154, 158, 204, 208.
Voß, herzogl. sächs. Rat 325.

Wallich, Levi Isaak 32.
v. Wangenheim, Freiherr 65, 67, 69, 74, 75, 92, 101, 105.
Wegely, Kaufmann 322.
Weisbeck, Kammergerichtsrat 172, 179, 180, 281.
v. Werder, Etatsminister 208, 243 ff., 256, 257 ff., 264 ff., 285.
Werner, Geh. Sekretarius 203.
Wessely, Kaufmann 222.
Wiebeking, Kommerzienrat 12.
Wieland, Obereinnehmer 204.
Wigaardt, Fabrikant 154, 155, 159, 281.
Wilcke, Buchhalter 158.
Wirtz und Sandraet, Kaufleute 13.
Wittulsky, Kaufmann 314.
Wloemer, Kriegsrat, Rechtskonsulent 75.
zur Wohnung, Kriegsrat, Kanzleidirektor 203, 281.
v. Wöllner, Etatsminister 208, 242, 243, 245.
Wulff 31.
Wurmb, Geh. Kommerzienrat, Kaufmann 42, 57, 58, 65, 67, 69, 84, 101 ff., 105, 111.

v. Zedlitz, Justizminister 179.
Zeihe, Kriegsrat 308.
Zerboni, Tabakfabrikant 153, 156.
Zillmer, Kriegsrat 171.
Zitelmann 180.
Zorn, Apotheker 13.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Geschichte Böhmens und Mährens
bis zum Aussterben der Přemysliden (1306)

von

Dr. Bertold Bretholz,
Professor und Landesarchivdirektor in Brünn.

Herausgegeben vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Preis 14 Mark, in Halbfranz 16 Mark.

Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik.
Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen

von

Dr. phil. Oswald Schneider.

Preis 7 Mark.

(Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller und Sering.)

Charakterbilder

von

Gustav Schmoller.

Preis geheftet 7 Mark, gebunden 8 Mark 50 Pf.

Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg.

Von

E. von Meier.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegebene zweite Auflage,
mit Anmerkungen und einer Einleitung von

Friedrich Thimme.

Preis 14 Mark, gebunden 15 Mark 20 Pf.

Fünf Bücher Geschichte Wallensteins.
In drei Bänden.

Von

Hermann Hallwich.

Preis geheftet 40 Mark, gebunden in Halbleder 50 Mark.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.